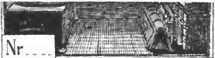
Bd. 1-54 u. Reg. Bd 1-47.



Zeitschrift des Vereins

für

Geschichte und Alterthum Schlesiens.

Namens des Vereins

herausgegeben

von

Dr. Richard Roepell.

Erster Band.

Breslau,
Josef Max & Komp.
1856.

Zeitschrift des Vereins

für

Geschichte und Alterthum Schlesiens.

Namens des Vereins

herausgegeben

von

Dr. Richard Roepell.

Erstes Heft.

Breslau,
Josef Max & Komp.
1855.

Dem Andenken

Gustav Adolf Harald Stenzel's

gewidmet.

Schon der Stifter unseres Vereins, dessen Andenken wir diese Blätter gewidmet haben, hatte gleich von vornherein auch die Herausgabe einer Zeitschrift für die Zwecke des Vereins in's Auge gefaßt; allein an der Ausführung hinderten ihn wohl theils die allgemeinen Zeitverhältnisse, theils die vielseitigen literarischen Arbeiten, welche er in den letzten sieben Jahren seines Lebens vollendet hat.

Denn außer den drei Quartbänden Quellenschriften zur Geschichte Schlesiens, die er auf Kosten und im Namen unseres Vereins herausgab, schrieb er in diesen Jahren nicht nur seine schlesische, sondern auch den vierten und fünften Band seiner preußischen Geschichte, und hinterließ uns endlich noch die druckfertige Bearbeitung des Gründungsbuches von Heinrichau; ein Vermächtniß gleichsam seiner stets sich gleichbleibenden Liebe für die Geschichte dieses Landes, für deren Erforschung und Bearbeitung von ihm eine neue Epoche datirt.

Wir wollen nun versuchen auf der von ihm zuerst gebrochenen Bahn nach Kräften weiter zu gehen, und geben uns der Hoffnung hin, daß uns die Theilnahme und Unterstützung der Freunde vaterländischer Geschichte nicht verlassen wird.

Möge diese Zeitschrift, deren erstes Heft wir ihnen als ein Zeichen, daß unser Verein fortleben und fortstreben will, übergeben, eine freundliche Aufnahme finden, und je länger je mehr dazu beitragen, das Interesse an diesen Studien und ihren Früchten in immer weiteren Kreisen zu wecken, zu erfrischen und um einen Mittelpunkt zu versammeln.

Jeder Beitrag, sofern er nur, um mit den Worten Stenzel's (Vereinsstatut §. 45) zu reden, „als wirkliche Erweiterung der Geschichte und Alterthumskunde Schlesiens anzusehen ist," soll uns willkommen sein.

Breslau im August 1855.

I.

Das Verhalten Schlesiens zur Zeit der böhmischen Unruhen.

März bis Juli 1618.

Es war bekanntlich am 5. März 1618, daß die evangelischen Stände Böhmens in dem großen Saale des Carolinums zu Prag zusammentraten, um sich auf Grund ihrer Landesprivilegien und des Majestätsbriefes gemeinsam zu berathen, was in Betreff der Klostergraber, Braunauer u. a. Religionsbeschwerden von ihnen zu thun sei. Am 11. März unterzeichneten sie eine ernste Vorstellung an den Kaiser nach Wien, und gaben schon am Tage darauf den religionsverwandten Ständen in Schlesien Nachricht von dem was sie gethan, zugleich mit der Bitte, daß diese sich in derselben Sache bei dem Kaiser „intercedendo interponiren" möchten [1]).

[1]) Menzel, Neuere Geschichte der Deutschen VI. p. 224 und 245 und nach ihm auch Hurter, Geschichte Ferdinand's II., VII. p. 340 geben den 12. Mai als Datum dieses Schreibens. Menzel folgte hierin der auf der Rhed. Bibliothek befindlichen Abschrift von Buckisch Rel.-Acten, obwohl schon aus der „Andern Apologie" p. 36 vergl. mit Anlage 97 sich das richtige Datum, wie es Senkenberg Neuere teutsche Reichsgeschichte XXIV. p. 176 bereits aufgenommen hatte, ergiebt. Daß aber der 12. Mai nur ein Schreibfehler in den Rel.-Acten sei, geht auch daraus hervor, daß noch auf derselben Seite in der Antwort der Schlesier auf dieses Schreiben der Böhmen das letztere als vom 12. März datirt angezogen wird; welches Datum denn auch nicht nur die Abschrift jener schlesischen Antwort in einem, dem hiesigen Provinzial-Archiv angehörenden, Liegnitzer Copialbuch, sondern auch der Abdruck in der „Andern Apologie" p. 131 bestätigen. Die Abschriften des Buckisch, welche mir zugänglich gewesen sind, haben sich mir überhaupt als sehr unzuverläßig gezeigt. Sie sind nicht nur durch Schreibfehler entstellt, sondern lassen auch nicht selten halbe und ganze Sätze der Originale aus, so daß eine durchgreifende Untersuchung über die Zuverläßigkeit dieses weitverbreiteten und oft benutzten handschriftl. Werks eben so nothwendig, als wünschenswerth ist. So viel mir bekannt, ist eine Untersuchung dieser Art noch nicht geführt worden, obwohl schon Christian Runge in seinen Miscellanea literaria, Olsnae 1712, p. 23 auf deren Nothwendigkeit aufmerksam machte.

Zwei Monate hierauf am Montag nach Jubilate, den 7. Mai, kamen die schlesischen Fürsten und Stände auf der kaiserlichen Burg in Breslau zusammen[1]), und verhandelten die erste Woche hindurch im „Oberrecht"[2]) den Prozeß des Kaisers gegen den Markgrafen Johann Georg von Brandenburg-Jägerndorf, wegen der Herrschaften Beuthen und Oderberg. Sie entschieden ihn zu Gunsten des erstern, und vertagten dann die noch außerdem vorliegenden Rechtssachen bis zum nächsten Oberrecht, um auch noch Zeit für den Fürstentag zu gewinnen, von welchem eine ganze Reihe sogenannter Landespunkte ihre Erledigung erwarteten. Aber auch mit diesen wurden sie nicht nach Wunsch fertig. Sie hatten zwar bei Zeiten die Stände der beiden Lausitzen ersucht, diesmal auch ihrerseits Bevollmächtigte nach Breslau zu senden, damit man gemeinschaftlich die allen drei Ländern gleich wichtige Verhandlung mit dem Hofe über die schlesisch-lausitzische Canzlei in Wien berathe[3]), aber nur die Stände der Oberlausitz hatten ihre Bevollmächtigten gesendet, die der Niederlausitz sich dagegen „mit Glimpf" entschuldiget[4]).

[1]) Meine Quellen für die Verhandlungen dieses Fürstentages sind theils die Warmbrunner Fürstentags-Acten gewesen, deren betreffender Theil mir mit seltener und mich zu größtem Danke verpflichtender Liberalität zu längerer Benutzung hierher gesandt worden ist, theils ein Copialbuch des Provinzial-Archivs, welches, wie aus seinem ganzen Inhalte unzweifelhaft hervorgeht, gleichzeitig in Liegnitz geschrieben worden ist. Es enthält viele Briefe, Actenstücke rc., welche sich nicht in den Abschriften der Fürstentags-Acten finden, und ist als eine reiche Ergänzung derselben von großem Werthe. Ich werde die ersteren immer als A. P. (Acta publica), das letztere als Liegn. Copialbuch anführen.

[2]) Nach dem Privilegium König Wladislaws v. 1498, 26. Novbr.: Et si nos tanquam legitimus Bohemiae Rex aut successores nostri in regno contra aliquem ex Silesiae principibus aut Vasallis sive sit spiritualis sive secularis persona, quacunque in causa etiam de bonis immobilibus aut fundis aut e contra, si principes vel vasalli adversus nos aut nostros successores de bonis suis aut libertatibus et privilegiis praesertim Silesiae, vel denique si princeps seorsim habeat erga alterum actionem debet ea fieri coram principibus et statibus Silesiae et eorum consiliariis quos sibi forte adjungent et quidem in metropoli illius provinciae Vratislavia, in arce nostra regia, ita ut per annum duobus diebus hoc jus exerceatur, videlicet die Lunae post dominicam Jubilate et die Lunae proximo post festum Michaelis.

[3]) Es handelte sich hierbei um die Trennung einer besonderen schlesisch-lausitzischen Canzlei von der böhmischen. Ueber die im Sommer 1617 zu Prag in dieser Frage gehaltenen zahlreichen Conferenzen, vergl. Hammer, Leben des Cardinal Khlesl, III. 253. Er hat die Protocolle vor sich gehabt, die im erzbischöflichen Archiv zu Kremsier liegen.

[4]) Abschriften der lausitz. Schreiben finden sich nicht in den A. P., wohl aber im Liegn. Copialbuche.

Schon aus diesem Grunde mußte die Berathung auch dieser Sache aufgeschoben werden, wenn man auch es nicht vergaß, gleich jetzt den Herrn Vice-Canzler von Nostitz mit 2000, Herrn Rath Otto Melander mit 800 und den Secretair Johann Liebe, beide bei der Canzlei in Wien, mit 300 Rthlr. zu „recompensiren". Schließlich aber brachte man doch in acht Tagen drei und vierzig Punkte zu Ende, unter welchen sich allein fünfzehn auf Steuerreste bezogen, die gewöhnlich von einem Fürstentage zum andern mit fortgeschleppt werden mußten. Daneben wurden über Abschaffung geringer und Erhaltung guter Münze, über sich vermehrende Wucherpraktiken, über Erneuerung der Balger- und Todtschlägerordnung, über erbetene ständische Intercessionen wegen ausländischer Erbschaften und andere ähnliche Dinge Bestimmungen getroffen; endlich auch noch der Beschluß gefaßt ein Landesarchiv zu begründen, das seinen Platz in dem in Breslau neu zu erbauenden Fürsten- und Ständehause finden sollte. Ein „Abriß" zu diesem letztern war bereits fertig, die weitere Förderung der Sache aber ward von Neuem, den schon „hiervor Deputirten Personen" übertragen, Herrn Wolf Ernst von Axt, Ernst von Grüttschreiber und Adam Säbisch, dem ständ. Generalsteuer-Einnehmer [1]).

Aber auch nicht ein einziges Wort des umfangreichen „Memorials", in dem die Stände am 23. Mai ihre Beschlüsse zusammenfaßten, deutet darauf hin, daß die gleichzeitigen Vorgänge in Böhmen in den Verhandlungen dieses Fürstentages irgendwie zur Sprache gekommen wären, und wer nur dieses Memorial vor Augen hätte, könnte leicht glauben, daß die große religiöse Frage des Tages bis zu diesem Zeitmoment auf die Schlesier keinen bedeutenderen Eindruck gemacht hätte.

Es ist indeß längst bekannt, daß es sich hiemit ganz anders verhielt, und es würde in der That nur unnatürlich gewesen sein, wenn sie an dieser Sache nicht augenblicklich ein sehr lebendiges Interesse genommen hätten. Betrachteten sie sich doch als „schon von altersher mit den Böhmen gleichsam in ein corpus verfaßt und verbunden", und konnten es sich wohl keinen Augenblick verhehlen, daß, welches auch die Folgen des Schrittes der Böhmen sein sollten, diese in jedem Falle auch eine sehr entschiedene Rückwirkung auf sie selbst üben mußten. Denn sie befanden sich ja fast genau in derselben Lage wie jene. Auch

[1]) Fürstentags-Memorial vom 23. Mai 1618. A. P. Liegn. Copialb.

sie sahen sich ungeachtet des Majestätsbriefes fortwährend durch die katholische Gegenreformation bedrängt und bedroht, und hatten es nicht weniger als die Böhmen erfahren, daß von Seiten des Hofes auf alle in dieser Beziehung von ihnen erhobenen Beschwerden entweder gar keine oder doch keine durchgreifende und dauernde Hilfe zu erhalten gewesen war. Bezeichnete doch selbst der Cardinal Khlesl, der einflußreichste Minister des Kaisers und keineswegs ein Freund der jesuitisch-spanischen Hofpartei, den Majestätsbrief als einen solchen, „dergleichen von keinem Herrn von Oestreich, weil sie Christen seyn, ja von keinem catholischen Fürsten in der Christenheit nie erhört worden"; und schon 1616 hatte es der Fürstentag für nothwendig gehalten, „Ihre Majestät Gefäll" einzuziehen, und die dem Kaiser bewilligten Steuern zurückzuhalten, um sie für den Fall einer eigenen „Defension" verwenden zu können [1]). Trotzdem war es nicht besser, sondern schlimmer geworden, und soeben noch bei dieser Zusammenkunft kamen von den Protestanten aus Teschen, Ratibor, Ober-Glogau und anderen Orten wiederum „ganz wehmüthige Klagen" ein, daß man mit ihnen „procediret, wie dergleichen in Schlesien, auch für dem Majestätsbrief nicht erhöret worden". Hiezu kam, daß auch hier, wie dort, die protestantischen Interessen durch den ganzen Gang der geschichtlichen Entwickelung seit der Reformation, mit den ständischen auf das engste verbunden worden waren. Denn die Fürsten, Herren und Städte waren es vornämlich gewesen, welche dem der neuen Lehre abgeneigten und widerstrebenden Wiener Hofe, erst nach einem langen Kampfe die Privilegien, auf welchen die ganze Rechtsstellung des Protestantismus jetzt hier beruhte, abgerungen und hiebei zugleich ihre politischen Rechte erweitert hatten; und da sie nun in Folge hievon als die Träger und Vertreter der religiösen Rechte des Landes dastanden, traf fast jeder Angriff auf diese zugleich auch ihre ständische Stellung. Ständische und protestantische Freiheit standen oder fielen hier mit einander, und man wußte es am Hofe wie im Lande recht wohl, daß jede Niederlage der einen zugleich auch ein Sieg über die andere war.

Solchergestalt mußte schon das eigene Interesse die Schlesier auf die Seite der Böhmen ziehen; außerdem aber forderten auch noch Dankbarkeit und

[1]) Khevenhiller Annal. Ferd. VIII. p. 1081.

Vertragspflicht sie auf, der Bitte jener vom 12. März zu entsprechen. Sie hatten ihren Majestätsbrief, von dem sie selbst sagten, daß er „instar legum fundamentalium dieser Länder sei", vornämlich durch die kräftige Unterstützung der Böhmen erlangt, und sich mit diesen in der am 25. Juni 1609 abgeschlossenen Union zu gegenseitiger Unterstützung in der Vertheidigung der Religion so weit verbunden, daß ein Theil dem andern erforderlichen Falles „mit aller seiner höchsten Macht" zu Hilfe zu kommen verpflichtet war. Der Kaiser selbst hatte diese Union bestätigt, und da die Böhmen bisher keinen Schritt gethan hatten, zu welchem sie nicht durch das bestehende und vom Kaiser anerkannte Recht befugt gewesen wären, so konnte bei den Schlesiern auch nicht das geringste Rechtsbedenken obwalten, die erbetene Interposition bei dem Hofe zu übernehmen.

Auch müssen die evangelischen Stände diese Frage schon neben den allgemeinen officiellen Verhandlungen des Fürstentages vielfach für sich berathen haben; denn kaum war der Fürstentag am 23. Mai beendet, als sie auch schon am 24. und 25. die Entwürfe zu den umfangreichen Schreiben genehmigten, die sie nach Wien und Prag zu senden beschlossen hatten. Den Böhmen antworteten sie neben abschriftlicher Mittheilung ihres Schreibens nach Wien, daß, „wo auch was beschwerliches fürgehen" sollte, sie dennoch „gänzlich entschlossen" wären, ihren aus der Union entspringenden Verpflichtungen „aufrichtig, treulich und höchsten Vermögens mit göttlicher Verleihung allezeit Folge zu leisten" und Gleiches von ihnen erwarteten. Dem Kaiser aber verhehlten sie nach einer zusammenfassenden Darlegung der Veranlassung ihres Schrittes zunächst nicht, daß diese Religionsbedrängnisse „nicht allein in Böhmen, sondern auch allhier in diesem Lande Schlesien an unterschiedenen Orten stark fürgehen, und mehr denn jemal auch für dem erlangten kaiserlichen Majestätsbrief beschehen, sich vermerken lassen". Bei alledem aber könnten sie nicht glauben, daß von ihm dergleichen, „so Dero Kaiserl. und Königl. Hoheit auch von sich gegebenem Jawort, Privilegien und Confirmationen zuwiderläuft", ausgehen könne, zumal er „in der anno 1606 und folgenden Jahren aus schlechten principiis entsprossenen Unruhe, nächst Gott das einzige Mittel gewesen, dadurch alle Länder in guten Wohlstand und Frieden gesetzet und darin bishero erhalten worden". Auch jetzt noch hätten sie das Zutrauen zu ihm, er werde diese „actus turbationis", welche nur aus

den „ungleichen informationes ihrer Religion widrig Gesinnter herfließen" könnten, auch ohne ihre Intercession beseitigen; sie hätten aber diese letztere den Böhmen nicht verweigern wollen, theils in Rücksicht auf die von ihm ja selbst bestätigte Union, deren ernsten Inhalt sie zugleich in Erinnerung brachten, theils „weil uns die Gewissen leiten, daß wir unsre Glaubensgenossen in ihrer Bedrängniß wider Diejenigen, so die Privilegien und den Majestätsbrief zweifelhaftig zu machen oder auch gar umzustoßen sich unterstehen wollen, nicht verlassen sollen". Er, der Kaiser, möge daher sich nicht „durch weniger der Religion Auffetziger in Böhmen und Schlesien ungleiche Berichte wider diejenigen privilegia, so instar legum fundamentalium dieser Länder sein, verleiten lassen", vielmehr den Beschwerden der evangelischen Stände in Böhmen durch „Interponirung Ew. Majestät kaiserl. und königl. Autorität", selbst Abhilfe schaffen [1]. Das ganze Schreiben war würdig gehalten, und die kurze aber an sich selbst ernste Erinnerung daran, in welchem engen sich gegenseitig fördernden und bedingenden Zusammenhange Matthias Gelangung zur Herrschaft, Majestätsbrief und Union gestanden hatten, war wohl geeignet, den Kaiser auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche der Ruhe dieser seiner Länder von Neuem drohten. Inzwischen gingen beide Schreiben nicht sofort ab. Nachdem Fürsten und Stände die Entwürfe zu ihnen genehmigt, trennten sie sich von einander und übertrugen die Ausfertigung und Absendung dem Herzoge Johann Christian von Brieg, der damals interimistisch das kaiserliche Oberamt verwaltete.

Kaum aber war dieser nach Brieg zurückgekehrt, als er die ersten Nachrichten von den Ereignissen erhielt, welche gerade in denselben Tagen, in welchen jene Schreiben in Breslau entworfen worden waren, in Prag stattgefunden hatten. Seit dem März war in Böhmen die allgemeine Bewegung, wie man weiß, nur gewachsen; der Kaiser hatte eine zweite, auf den 21. Mai angesetzte Zusammenkunft der evangelischen Stände zu verhindern gesucht, sie waren aber dennoch zusammengetreten und die allgemeine Spannung hatte sich schließlich darin Luft gemacht, daß man am 23. Mai die kaiserlichen Räthe Martinitz und Slawata nebst dem Secretair Fabricius nach altböhmischer Sitte zu einem Fenster des Prager

[1] Beide Schreiben in Buckisch R. A. und dem Liegn. Copialb. In die A. P. sind sie nicht aufgenommen; das an die Böhmen ist gedruckt in der „Andern Apologie" Nr. 131.

Schlosses hinauswarf, ein Ausschuß der evangelischen Stände das Regiment des Landes in seine eigne Hand nahm, und sofort zu rüsten begann.

Dies alles erfuhr Johann Christian zunächst nur in allgemeinen Umrissen durch ein Privatschreiben, welches noch an demselben Tage, an dem jene Gewaltthat geschehen, an ihn gerichtet worden war [1]). Aber auch schon diese ersten Nachrichten machten ihn „nicht allein etwas bestürzt", sondern veranlaßten ihn auch, die nach Wien und Prag bestimmten Schreiben der schlesischen Stände zurückzuhalten, bis nähere Nachrichten aus Prag eingelaufen wären. Er erhielt diese am Abend des 30. Mai und erkannte sofort den ganzen Ernst der neuen Lage der Dinge. Um so weniger wollte er es jetzt noch über sich nehmen, nur auf seine eigene Verantwortung jene Schreiben abzusenden, sondern fertigte gleich am folgenden Tage (31. Mai) ein Umlaufschreiben ab [2]), in welchem er, wie es in solchen Fällen gebräuchlich war, die sog. nächst angesessenen Stände, den Markgrafen Johann Georg zu Jägerndorf, den Herzog Georg Rudolph von Liegnitz, seinen eigenen Bruder, die Herzoglichen Brüder von Oels, Heinrich Wenzel und Karl Friedrich, den Freiherrn Joachim von Maltzahn und den Rath von Breslau, um ihre Meinung ersuchte. Er legte ihnen sämmtliche Nachrichten, die er aus Prag erhalten hatte, in Abschrift bei, und setzte in seinem eigenen Schreiben die beiden wesentlichsten Gesichtspunkte, von welchen aus man die vorliegende Frage auffassen und entscheiden konnte, sehr klar auseinander.

Der Stand der Dinge in Böhmen, sagte er, habe sich „merklich alterirt", und es sei danach „nicht wenig zweifelhaft", ob die Böhmen auch jetzt noch dieser Dazwischenkunft „sich gebrauchen möchten". Außerdem aber sei auf der einen Seite wohl zu bedenken, daß, wenn der Stände Schreiben an die Böhmen, in welchem sie diesen ihre nach der Union schuldige Hilfe für alle Fälle zugesagt hätten, gerade in diesem Augenblicke nach Wien komme, es am kaiserlichen Hofe wohl die Ansicht hervorrufen könne, als ob die Schlesier die Böhmen nur „animiren" wollten, was um so mehr den Schlesiern zum Nachtheil gedeutet werden möchte, da „weitere Thätlichkeiten, maßen es dazu fast das Ansehen haben will, erfolgen sollten". Auf der andern

[1]) Abschrift im Liegn. Copialb.

[2]) In Buckisch R. A. und Liegn. Copialb.

Seite sei aber nicht weniger „in acht zu nehmen", daß es für Schlesien „hoch angelegen" sei, die Religionsbeschwerden mit den Böhmen zugleich zu „treiben, und gesambt durch und zurecht zu bringen". Auch dürfte ein weiteres Zurückhalten der Schreiben das Mißtrauen der Böhmen erregen, daß die Schlesier „Außenwege" halten wollten, woraus dann nur folgen könne, daß ihnen später von den Böhmen Gleiches mit Gleichem vergolten, und auch sie dann „gleichsam ausgesetzt" werden dürften. Seine eigne Ansicht sprach der Herzog, wie das auch seiner Stellung ganz gemäß war, zwar nicht gerade aus, allein Jedermann kannte seine entschieden calvinistische Richtung und konnte aus ihr leicht folgern, welche Reihe von Erwägungen er persönlich für die wahrhaft maßgebenden hielt. Auch deutete wohl die Nachschrift darauf hin, in der er mittheilte, daß er als Verwalter des Oberamts sofort eine Fußpost nach Prag gelegt habe, und nicht zweifle, auch die Herrn würden sie nöthig befinden.

Das Umlaufschreiben kam zuerst an den Markgrafen nach Jägerndorf. Das Datum seine Antwort (2. Juni) zeigt wie rasch, der Inhalt derselben wie treffend er sich entschied. „Ob nun wohl nicht ohne, schrieb er, daß der Zustand zwischen den böhmischen Ständen sub una und denen sub utraque durch die Verhandlung auf der Kanzlei in Prag freilich alterirt worden, so können wir doch nicht ermessen, daß die Hauptsache, als nämlich die Assecuranz der evangelischen Religion und die Bedrängnisse, mit welchen die böhmischen Stände bisher afficiret — geändert wären, sondern bleiben haften auf ihnen, den Ständen in Böhmen sowol, als auf den andern incorporirten und unirten einen Weg als den andern. Ja, es ist zu besorgen, daß aus diesem Handel, da man nicht fest und wirklich beisammen stehet und hält, Ursach gesucht werden möchte, non causam pro causa zu gebrauchen, und den evangelischen Ständen in Böheimb und anderswo noch heftiger zuzusetzen. Dannenhero wir nicht ermessen können, daß die wohlberathschlagten Schreiben zu hinterhalten; dann ob wol nicht ohne, daß die Intercession an ihre Majestät und das Erbieten der Fürsten und Stände gegen den Ständen in Boheimb, für eine animirung möchte angezogen und gedeutet werden, so ist doch unsers Erachtens auf die Erhaltung des Majestätsbriefes und auf die Conjunction der Länder, daß ein Land dem andern sein Brief und Sigil halte, und

keins das andre in seinen Nöten verlasse, vielmehr zusehen, als auf die offension, so etwa daraus geschöpft werden möchte, sintemal ein jeder in der Gefahr stehet, und besorgen muß, rem suam agi paries cum proximus ardet. Hielten derowegen an unserm Ort dafür, die Schreiben.... unter dem Datum wie zu Breslau die concepta verlesen sein.... im Namen Gottes auszufertigen und sich hierinnen das tragische factum, so denselben Tag fürgangen, nichts irren zu lassen." cf. Acta publica 1618 pag. 71.

Man sieht, der Markgraf erkannte nicht nur mit scharfem Blick die wahre Lage der Dinge, sondern war seinerseits entschlossen, nach dieser Erkenntniß zu handeln; und mochten nun die andern Nächstangesessenen schon von selbst derselben Meinung sein, oder erst durch dieses Gutachten bestimmt werden, genug sie stimmten alle demselben bei. Am 6. Juni kam der Umlauf nach Liegnitz, von wo ihn der Landeshauptmann und die Räthe, nachdem sie auf die Rückkehr des grade abwesenden Herzogs ein Paar Tage vergebens gewartet hatten, mit ihrer eigenen Beistimmung am 9. weiter beförderten; vom 11. ist das Gutachten des Herzogs Carl Friedrich von Oels, und am 13. schloß sich der Rath von Breslau den vorangehenden Boten noch in derselben Stunde, in der er sie empfangen hatte, an [1]).

Die Anfrage Johann Christians hatte jedoch ihren Umlauf noch nicht vollendet, ja sie war kaum von ihm abgesandt worden, als auch schon in den ersten Tagen des Juni neue und wichtige Briefe in Brieg einliefen. Von der einen Seite ward die nahe bevorstehende Ankunft einer Gesandtschaft der Böhmen gemeldet, von der andern kamen zwei kaiserliche Schreiben rasch aufeinanderfolgend an.

In Wien hatte man bereits am 25. oder 26. Mai von dem, was am 23. in Prag vorgegangen war, Nachricht [2]). In der Nähe des alten und kranken Kaisers Matthias war in diesem Moment nur der Erzherzog Maximilian, sein Bruder; König Ferdinand dagegen und der Kardinal Khlesl, noch immer der einflußreichste Mann des Hofes, befanden sich in Presburg, woselbst Ferdinand so eben auch zum König der Ungarn

[1]) In dem Liegn. Copialb. stehen nur das Votum des Markgrafen und der Liegnitzer Räthe. Buckisch R. A. geben hiezu das Votum von Oels und Breslau; das des Freiherrn von Malzan fehlt auch in ihnen.

[2]) Schon am 27. fragte die Hofkammer bei dem Kaiser an, „wie er das böhmische Canzleiwesen wegen des Präsidenten Herrn von Slawata und Herrn von Martinitz Unfall ferner bestellt haben wolle". Hurter, Geschichte Ferdinand II., VII. p. 282.

erwählt war und noch mit den Ständen über seine Krönung verhandelte. Maximilian aber, dem schon lange, und nicht mit Unrecht, die ganze Lage des Hauses Oestreich als eine höchst gefährdete erschien, der die Hauptwurzel alles Uebels in dem Protestantismus und in dem steten „zulassen, nachgeben, weichen, dissimuliren und accomodiren“[1]) der kaiserlichen Regierung sah, den Cardinal als die Seele desselben aufs tiefste haßte, und über dies alles mit dem Könige Ferdinand im innigsten Einverständniß war, — erkannte sofort mit richtigem Blick, daß jetzt der Augenblick gekommen sei, Alles daran zu setzen, wenn man nicht Alles verlieren wolle. Auch zweifelte er nicht an einem glücklichen Erfolge unter Gottes Beistand, wofern man nur „mit Eifer dazu thun und sich selbst helfen wolle“, und ward nur durch die Sorge bekümmert, daß ein so kräftiger Entschluß nicht gefaßt werden würde, so lange die Gewalt und maneggio aller Sachen in den Händen des Cardinals verbleibe[2]).

Auch war diese Sorge nicht ganz ohne Grund. Denn bei dem Kaiser überwog anfangs, wahrscheinlich auf Khlesl's Rath, die Hoffnung, „dieses Wesen durch glimpfliche Mittel zu dämpfen“. Er wollte deshalb die Werbung von Truppen nicht „übereilend“ anstellen, auch die Couriere nach Spanien und Welschland nicht sofort absenden, und dachte daran, vierundzwanzig Schiedsrichter zur Beilegung der Händel aus beiderlei Confessionen ernennen zu lassen[3]). In diesem Sinne war auch sein erstes Ausschreiben an die Curfürsten vom 30. Mai, in dem er sie bat, die Werbungen der Böhmen in ihren Landen nicht zu gestatten, und ausdrücklich erklärte, er sei entschlossen, „diesem Unwesen ohne große Weitlauffigkeit auf solche Weise abzuhelfen, wie solches Unsres Königreichs Böhmen Landesverfassung gemäß ist“[4]).

[1]) Worte Khlesl. Hammer IV. p. 864 u. 865.

[2]) Schreiben Maximilians an König Ferdinand v. 31. Mai 1618, bei Hammer, n. 861. „Mich bethauret aber — schrieb der Erzherzog noch in demselben Briefe — und schmerzet unsre heyliche Religion und die Ehre Gottes; der gantze standt Unsers löbl. Hauses undt E. K. W. undt L. mit dero Leben Posteritat, so under unßerem zuesehen, connivieren und schlafen auf der Spizzen des äußersten Verderbens gestellt wird, undt daß wier es bey wissenden Dingen um solche desperatos terminos sollen khomben lassen, daß das remedium zu spalt sein mechte, umb welches uns auch ein schwähre verandtwortung vor Gott, Unßerer und aller weldt posteritet obliegen würde.“

[3]) Schreiben eines sächsischen Agenten aus Wien vom 6. Juni, bei Müller, Fünf Bücher vom böhmischen Kriege, 1. p. 14.

[4]) Eine Abschrift dieses Schreibens im Liegn. Copialb. In Buckisch R. A. ist es

Aber schon nach wenigen Tagen schloß auch der Cardinal sich der strengeren Auffassung an, sei es, daß er dem Andringen Ferdinands nicht zu widerstehen vermochte, oder selbst die Lage der Dinge ernster ansah, als zuvor. In einer Denkschrift, die er dem Kaiser von Wien aus einsandte, ging auch er von dem Satze aus, daß die „Ketzerei" der Grund alles Uebels sei, und kam dann zu dem Schluß, daß die Rebellion der Böhmen jetzt die beste Gelegenheit biete, „auf einmal von diesem Joch und Servitut sich selbst und Ihr gänzes Haus zu erledigen, und wiederum in Ihre landesherrliche Autorität sich ganz einzuführen". Sollte dieses Unternehmen, fuhr er fort, auch Millionen kosten, so würde doch der Gehorsam, welchen man durch die Execution auf den späteren Landtagen und bei allen Gelegenheiten finden würde, dies Alles wieder reichlich einbringen, und selbst, wenn dies Alles Nichts wäre, müsse man sich endlich auf „eins resolviren, oder um Land und Leute gar, oder viel in größere Servitut kommen, als bisher jemaln beschehen. Wan denn das letzte weder zu rathen, noch zu wagen, haltet man dafür, daß nunmehr die Arma nothwendig müssen appliciret werden [1])".

Allerdings behielt der Cardinal neben diesen Gesichtspunkten — und waren sie nicht für das Haus Oestreich, nachdem einmal die Dinge so weit gekommen, die richtigen? — auch noch die Möglichkeit im Auge, auf friedlichem Wege zum Ziele zu kommen; wie denn vornämlich auf seinen Betrieb in den ersten Tagen des Juni die Sendung des Obersten Khuen nach Böhmen erfolgte, der den Grafen Thurn auf die Seite des Hofes hinüberzuziehen versuchen sollte [2]). Allein wenn der Cardinal auch den Frieden dem Kriege vorziehen und zum erstern rathen mochte, so knüpfte er doch stets die Erhaltung des Friedens daran, daß dabei des Kaisers

nicht aufgenommen. Es ist aller Wahrscheinlichkeit nach dasselbe, dessen Müller a. a. O. p. 26 als auch nach Dresden gekommen, erwähnt.

[1]) Hammer, a. a. O. n. 865. Ein weiteres Stück dieses Gutachtens bei Hurter, a. a. O. p. 596; doch ist dessen Angabe, daß das Gutachten bei Khevenhiller IX. p. 82 nur bis zu dem Worte „beschehen" gedruckt sei, unrichtig; der letzte Satz bis „appliciret werden", steht auch noch im Khevenhiller; nur mit dem Lese- oder Druckfehler „explicirt", statt „applicirt".

[2]) Die genauere Zeitangabe für diese Sendung Khuens fehlt. Nach der Angabe von Hurter a. a. O. p. 291 kam Khuen den 18. Juni zurück. Aus Hammer IV., p. 61, geht aber jedenfalls hervor, daß der Kaiser am 10. schon das Scheitern der Sendung Khuens bestimmt

guter Ruf und Autorität nicht leide [1]); eine Bedingung, von der er sich freilich selbst sagen mußte, daß sie bei der ganzen Lage der Verhältnisse leichter zu stellen, als zu erreichen sei. Eben daher war er auch schon in derselben Zeit, in welcher Khuen nach Böhmen ging, überzeugt, daß keine Stunde länger „mit der Rüstung" zu verziehen und „Celeritet" nothwendig sei, weil man jetzt noch „mit Aintausent mehr alß hernach mit 6000 richten kann, auch mit dieser einen kunfftigen grossen Krieg, Zusammensetzung der Länder, abfahl deß ganzen Königreichs von J. M. devotion erhalten und vielen inconvenentiis fürkommen" könne [2]). Zugleich ließ er die befreundeten Fürsten um Unterstützung an Geld, Truppen und Munition dringend ersuchen, und bemühte sich in seinen Sendschreiben die Curfürsten des Reichs zu überzeugen, daß es im Interesse aller Obrigkeiten liege, die Empörung der Böhmen zu bestrafen, die rein politischer Art sei und sich den Mantel der Religion nur um zu täuschen umgehängt habe [3]). Mit einem Wort: man war am Hofe sehr bald darüber einig, daß man sich rüsten, die Autorität des Kaisers erhalten und die Rebellion in Böhmen bestrafen müsse. Hierin stimmten Maximilian, Ferdinand und der Cardinal überein, mit dem Unterschiede freilich, daß der letztere daneben auch noch friedliche Wege offen zu halten suchte und hiedurch das alte Mißtrauen jener beiden gegen sich nur noch mehr reizte und stärkte. Wie weit aber die Bestrafung der Böhmen sich erstrecken und ein etwaiger Sieg über sie auch gegen die „Ketzerei" benutzt werden solle, darüber stand wohl weder bei den einen noch bei den andern etwas fest, wenn auch die Wünsche und Hoffnungen des Erzherzogs und des Königs in diesen Beziehungen sicher weiter reichten, als die des Cardinals und des Kaisers selbst. Diese Frage konnte nur die Zukunft entscheiden;

wußte, so daß die Ausstellung einer ganzen Reihe von kaiserlichen Bestallungen zu Truppenwerbungen, welche nach Hurter p. 285 am 9. Juni erfolgte, nicht unwahrscheinlich hiemit in Verbindung zu bringen ist. Auch die Bestallung des von Buchaimb 2000 Pferde zu werben, welche der Kaiser unter dem 11. Juni dem Herzoge Johann Christian mittheilte, ist vom 10. datirt. Vergl. weiter unten. — In dem Liegn. Copialb. findet sich die Abschrift eines interessanten „Discurs, so etwa von Wien aus an Grafen von Thurn in Boheimb abgangen sein soll", durch welchen der Graf bewogen werden sollte, zum Kaiser überzutreten.

[1]) Hammer, IV. p. 69, 71 u. a.

[2]) Khlesl's Gutachten bei Hurter VII. p. 596.

[3]) Hammer a. a. O. Nr. 866.

zunächst kam neben der Rüstung alles darauf an, zu verhüten, daß die Erhebung der Böhmen keine Nachahmung in den übrigen von Protestanten erfüllten Erbländern fand. Man war sich am Hofe wohl bewußt, wie unsicher deren Treue und wie gefährlich ihre Verbindung mit den Böhmen war [1]), und bestrebte sich daher, wie im Reich, so auch in ihnen die Ueberzeugung zu wecken und zu verbreiten, daß die Bewegung der Böhmen eigentlich gar nichts mit der Religion zu thun habe, und der Kaiser entschlossen sei, den Majestätsbrief zu halten.

Unter diesem Gesichtspunkte aber mußte Schlesien nothwendig in erster Reihe erscheinen, und der Hof verkannte dies nicht. Schon unter dem 26. Mai — also unmittelbar nach dem Empfange der ersten Nachrichten aus Prag — theilte der Kaiser dem Herzoge Johann Christian mit, daß er entschlossen sei, sich „auf allen Fall zu besserer Sicherheit Unsrer und unsrer gehorsamen Königreich und Landen auch Beschützung der Justiz und gehorsamer, treuer Unterthanen ohne Unterschied der Religion, in guter Bereitschaft und Verfassung bis so lange die Waffen anderswo deponiret zu halten"; befahl ferner durch Oberamtspatent den Eintritt in fremde Dienste ernstlich zu verbieten, und forderte den Herzog schließlich auf, die Verwaltung des Oberamtes seinem Bruder, dem Herzog Rudolph von Liegnitz einstweilen zu übertragen und für seine Person schleunigst nach Wien zu kommen, weil er, der Kaiser, zur Berathschlagung und Abhilfe der böhmischen Sachen seine „getreuen Fürsten und andere fürnehme Personen aus den Landen, ohne Unterschied der Religion, als Unintressirte zuziehen" wolle. Ein zweites Schreiben vom 2. Juni folgte dem ersten auf dem Fuße. Es schärfte den Befehl in Betreff der Werbung, welchen der Kaiser schon vollzogen hoffte, von Neuem ein, warnte, sich nicht in die böhmischen Sachen einzulassen, sondern „der von Gott gesetzten Obrigkeit" treuen Beistand zu leisten, und wiederholte aufs dringendste die Aufforderung nach Wien zu kommen. „Dir nochmals befehlend, — schrieb der Kaiser — daß Du Dich alsbald, wo es noch nicht geschehen, auf den Weg anhero begebest, und außer der Gewalt Gottes davon nichts abhalten lassest, damit wir des Ober-Ambtshalben, desswegen Du erfordert und was sonsten die notdurft anordnen und mit Dir abreden mögen." Eine Nachschrift zu diesem Briefe theilte noch

[1]) Vergl. u. a. Hurter, p. 289.

mit, daß „der von Buchhaimb" einem seiner Rittmeister Tarnowsky, der 100 Pferde in Polen werbe, zwar angewiesen habe, dieselben des nächsten Weges durch Schlesien zu bringen, der Kaiser aber „zu erzeigung, daß wir unser Land Schlesien aller Beschwer geübrigt haben", bereits befohlen, jene Pferde über die ungrische Greuze zu führen. Sollte jedoch der Tarnowsky früher als ihn diese letztere Weisung erreiche, aufgebrochen sein und Schlesien berühren, so möge der Herzog auf den Grenzen allenthalben „gute anstellung thun", auf daß die Reiter durch Commissarien begleitet und wie sie vom Obersten befehligt, ohne allen Schaden und Beschwer durchpassiren mögen [1]").

Johann Christian kam zunächst dem bestimmten Befehle des Kaisers nach. Er fertigte das Patent in Betreff fremder Kriegsdienste unter dem 8. Juni aus und forderte darin Jedermann auf, sich „zu Beschützung hochgedachter Majestät und des gemeinen Vaterlandes und eines jeden selbsteigner Wohlfahrt, Weib, Kinder, Haab und Güter in guter zuverlassiger Bereitschaft im Lande zu behalten". Drei Tage darauf, am 11., versandte er die gedruckten Exemplare zur Publikation in die einzelnen Fürstenthümer, berief aber zugleich (7. Juni) die Nächstangesessenen, „wo nicht in Person, so doch durch dero Abgeordnete" auf den 12. Abends nach Brieg zu einer Zusammenkunft ein, welche, „weil allerhand vorgefallen, eine Nothdurft sei" [2]).

Die Nächstangesessenen entsprachen dem Rufe. Wenn auch Herzog Georg Rudolph von Liegnitz nicht in Person erschien, so schickte er doch seine Räthe [3]), und auch Breslaus Abgeordnete, Herr Joseph Fürst von Kupfer-

[1]) Diese kaiserliche Schreiben finden sich nicht in Buckisch R. A., wohl aber im Liegn. Copialb. Sie sind insofern wichtig, als sie die spätere Reise Johann Christians nach Wien in ein neues Licht stellen. Die Aufforderung des Kaisers hing wahrscheinlich mit dem Plane zusammen, eine Commission nach Böhmen zu senden, von welchem der sächsische Agent bei Müller a. a. O., p. 14, schrieb. Nach der Rückkehr Khuens ließ der Hof, wie es scheint, diesen Plan fallen.

[2]) Die Schreiben finden sich nur im Liegn. Copialb., welches fast in der Regel auch ausdrücklich den Tag der Ankunft in Liegnitz angiebt. Die Patente trafen dort am 17. ein, brauchten also vier Tage von Brieg dorthin. Zu Buckisch R. A. fehlt dies alles; woher denn auch Menzel dieser Verhandlungen der Nächstangesessenen gar nicht gedenkt.

[3]) Wir erfahren dies aus dem Schreiben Johann Christians vom 17. Juni, durch welches er den Fürstentag auf den 3. Juli berief. Von den andern Fürsten wissen wir weder das eine noch das andere.

berg auf Liebenstein Rathälteſter, und Chriſtoph Henſcher, beider Rechte Doctor, Syndicus der Stadt und Oberlandſchreiber des Breslauer Fürſtenthums, fehlten nicht[1]). Sie fanden bei ihrer Ankunft die Geſandten der Böhmen, den Grafen Johann Albin Schlick, Friedrich von Biela, Martin Frühwein von Podoly und Caspar Luck von Bogußlawice, beider Rechte Doctor und fürſtlich münſterbergiſchen Rath, ſchon vor[2]), und konnten alſo gleich das Schreiben erwägen, welches dieſe von Seiten ihrer Directoren und Stände mitgebracht hatten.

Es war vom 30. Mai, ſprach zunächſt das Vertrauen aus, daß die Schleſier der Bitte der Böhmen vom 12. März inzwiſchen wohl „deferirt" haben würden, gab dann Bericht über die Vorgänge vom 21. und den folgenden Tagen und bezog ſich zu weiterer Rechtfertigung auf die gedruckte Apologie, welche die Geſandten gleichzeitig übergeben würden. Die Hauptſache aber war darin die beſtimmte auf die Union vom 25. Juni 1609 gegründete Aufforderung an die Schleſier, ihnen in Monatsfriſt die vertragsmäßige Hilfe von 1000 Mann Reiter und 2000 Mann Fußvolk zuzuſenden und zugleich ſo raſch als möglich Bevollmächtigte zu gemeinſamer Berathung und Beſchlußnahme nach Prag abzuordnen. Das Ganze war ſo dringend als möglich gefaßt; es ſei, wie es hieß, die höchſte Gefahr im Verzuge[3]).

Solchergeſtalt lag den Nächſtangeſeſſenen ſchon jetzt die inhaltſchwere Frage vor, ob Schleſien ſich auf die Seite des Kaiſers oder der Böhmen ſtellen ſolle und wolle? eine Frage, zu deren entſchiedener Beantwortung die zur Zuſammenkunft abgeordneten Räthe um ſo weniger mit Vollmacht verſehen ſein mochten, als auch ihre Herrn ſchwerlich über ſie bereits mit ſich ſelbſt geſchweige denn untereinander einig waren. Auch ſtand es überhaupt nicht den Nächſtangeſeſſenen zu, „in dergleichen allgemeinen Landesangelegenheiten was vorgreifliches zu ſchließen", und es war

---

[1]) Der Entwurf zu dem Credential der Abgeordneten Breslaus in den handſchriftl. Litterae ad reges et principes der Rathhausbibliothek, iſt vom 11. Juni datirt.

[2]) Sie waren, wie ſich aus der Antwort der Schleſier vom 13. Juni ergiebt, am 10. angelangt. Ob Johann Chriſtian die Verſendung der am 8. datirten Patente abſichtlich bis zu ihrer Ankunft aufgeſchoben und erſt nach Berathung mit ihnen, jene Andeutung, daß man ſich ſelbſt werde rüſten müſſen, aufgenommen habe, iſt eine Frage, die ſich leichter aufwerfen, als beantworten läßt.

[3]) Buckiſch R. A. Liegn. Copialb.

daher ganz angemessen, daß die Versammlung einer entschiedenen Antwort auf die Forderung der Böhmen auswich, und solche einem allgemeinen Fürstentage überließ, den sie innerhalb 14 Tagen einzuberufen beschloß. Bis dahin sollten sich die Böhmen gedulden, dann aber „ohne einiges hinterziehen" Antwort erhalten, und inzwischen darauf vertrauen, daß die Schlesier nicht unterlassen würden „dem aufrichtig und treulich vermittelst göttlicher Verleihung nachzukommen, was sie vermöge der einmal aufgerichteten Conjunction zu thun schuldig." Nur möchten auch die Böhmen sich „alles gebührlichen Respects gegen die Kaiserl. und Königl. Majestät und erheischenden Glimpfs gegen denen sub una zu gebrauchen sich angelegen sein lassen [1])."

Mit diesem Bescheid gingen die Nächstangesessenen den Böhmen gegenüber keinen Schritt über die Linie hinaus, welche die versammelten Stände am 24. Mai einzuhalten beschlossen hatten. Johann Christian aber mochte auch nach ihrem Rath sich um so eher zur Reise nach Wien entschließen, als er einerseits seine definitive Bestätigung im Oberamt, um welche die Stände bereits Ende Mai den Kaiser dringend gebeten hatten [2]), wünschte, andrerseits vielleicht auch hoffte, dort persönlich für

[1]) Buckisch R. A. und Liegn. Copialb. Im jenen ist das Schreiben vom 14., in diesem vom 13. Juni datirt; für die letztere Angabe spricht das Ausschrelben vom 17. Junl.

[2]) In einem eigenen Schreiben der Stände vom 23. Mai 1618, dessen Abschrist ich auch nur im Liegn. Copialb. gefunden habe. Die Stände sagen darin dem Kaiser, sie hätten ihm schon unter dem 18. Septbr. 1617 „wegen gänzlicher Ersetzung des Oberamtes" geschrieben, und „daß hiezu Ihre Liebd. und fürstl. Gnaden, der durchlauchtige hochgeborne Fürst und Herr, Herr Johann Christian, Herzog u. s. w. — vermocht werden möchte, — — in sonderlicher Erwägung, daß das allgemeine Landesprivilegium, wie auch der von Ihrer kaiserl. Maj. Kaiser Rudolpho wegen Bestellung des Oberamts ertheilte Majestätsbrief von einem Oberhauptmann und keinem Verwalter rede, und daß unsere Vorfahren, wenn sie durch einen Verwalter guberniret werden wollen, solches für ein hohes Landgravamen angezogen und um remedirung desselben alles Fleißes gebeten, maßen aus dem was a. 1575 unter Kaiser Maximiliano und dann a. 1577 unter Kaiser Rudolpho fürgegangen, genugsam zu befinden: wie auch, was sonsten E. K. M. selbsten in Fortstellung derohalben eignen Angelegenheiten hieran gelegen." Sie hätten hierauf keine resolution erhalten und noch weniger sei die Bestellung der Oberhauptmanschaft den privilegien gemäß erfolgt; wohl aber hätte Joh. Christian „bis anhero" sich der Verwaltung so „alles besten und treuesten Fleißes angelegen sein lassen, daß gar nicht zu zweifeln, er werde, wenn die völlige Bestätigung erfolge, um so viel desto mehr E. K. M. und des Vaterlandes bestes ferner zu befördern ganz willig und unverdrossen sein." Der Kaiser möge daher ihrer Bitte nachkommen, und „hierdurch dieser Landesbeschwer" abhelfen.

eine friedliche Ausgleichung der böhmischen Sache wirken zu können. Auf die Nachricht davon, daß er sich „ehestes Tages" nach Wien begeben wolle, wünschte ihm wenigstens der Rath von Breslau unter dem 25. „göttlichen Beistand, Erfolg und glückliche Rückkehr [1])", und am 17. war er im Begriff aufzubrechen, als ihm an demselben Tage ein neues kaiserliches Schreiben (d. d. 11. Juni) zukam, das ihn sofort zu einer Aenderung seines Entschlusses bestimmte. Der Kaiser theilte ihm nämlich darin mit, daß er dem Hans Christoph von Buchhaimb Befehl gegeben 1000 Pferde zu werben und ehestens auf den Fuß zu bringen, sandte die hierüber „an alle unsre Königreiche und Erblande" erlassenen Patente v. 10. Juni ein, und forderte den Herzog auf, „von Oberamtswegen darob zu sein", daß in Schlesien nicht nur den vom Buchaimb bestellten Rittmeistern und Befehlshabern bei der Werbung kein Hinderniß in den Weg gelegt, sondern auch dem geworbenen Kriegsvolk „allenthalben zu Wasser und zu Lande frei, sicher, und unaufgehalten durchzukommen verstattet werde, die durchziehenden Reiter gutwillig beherbergt würden und ihnen gebührliche Haltung wiederfahre [2])."

Diese ernste Forderung überzeugte den Herzog zunächst, daß die Berufung eines Fürstentages keinen Augenblick mehr zu verzögern sei. Noch an demselben Tage, an welchem er das kaiserl. Schreiben empfangen, lud er die Fürsten und Stände auf den 3. Juli nach Breslau ein, und berief zugleich eine zweite „schleunige" Zusammenkunft der Nächstangesessenen auf den 23. Juni nach Brieg [3]). Er selbst aber gab die Reise nach Wien auf, entschuldigte sich schriftlich deshalb bei dem Kaiser und theilte diesem zugleich die Forderung der Böhmen, die ihnen gewordne Antwort und was er überhaupt bisher gethan habe ausführlich mit [4]). Er trug, wie er seinem Bruder schrieb, „nit unbillig"

[1]) Der Entwurf zu diesem Schreiben in den handschr. literae ad reges et principes der Rathhausbibl.

[2]) Auch von diesem kaiserl. Schreiben habe ich eine Abschrift nur im Liegn. Copialb. gefunden.

[3]) Schreiben Joh. Christians v. 17. Juni, gleichfalls abschriftlich nur im Liegn. Copialb.

[4]) Dies letztere geht aus dem später anzuführenden kaiserl. Schreiben vom 28. Juni hervor.

Bedenken, „bei so gestellten Sachen, und da sich von Tage zu Tage die Zeiten und Läufte gefährlicher anlassen wollen", Land und Leute zu verlassen, und sich „außer Landes" zu begeben.

Auch theilten die Nächstangesessenen dies Bedenken vollkommen. Sie erinnerten sich bei ihrer Zusammenkunft auf das lebhafteste, welche Plage, Elend und Kosten noch vor etlichen Jahren dergleichen Werbung und Durchzug über das Land gebracht hatte, wie sich das geworbene Volk im Lande „hin und her umgeschleppet, allen trotz, üppigkeit und gewalt wieder die Einwohner gebraucht, sich weder das kaiserliche Oberamt noch einigen Stand hätte besagen lassen wollen, sondern mit großem Verderb des Landes sich so weit impatroniret, das es, bis es seinen Unterhalt, auch wohl die Bezahlung selbst erzwungen, nicht auß dem Lande zu bringen" gewesen wäre. Damals hatten die Stände zur Unterhaltung des Buchheimischen u. a. Regiments „an Liefergeld, Unterhalt, Bezahlung und andern darzu angewendeten Contributionen, ungerechnet des Schadens, so den gemeinen Mann betroffen über die 700,000 Thlr. ganz ohne Noth und unverschuldet spendiren müssen," und wollten sich jetzt um so weniger einer gleichen Noth und Gefahr aussetzen, als sie seitdem durch eine kaiserliche Resolution „assecurirt" worden waren, daß „fortan von den Königen zu Böhaimb kein krieg ohne der ganzen Kron Böhaimb, das ist aller mit incorporirten Länder zuthun und beliebung angefangen, noch auch einiges kriegsvolck diesem Lande ohne dessen vorbewust und einwilligung einquartiret oder aufgedrungen werden sollte." Auf Grund dieser Assecuranz und mit ausführlicher Erinnerung an den „noch unverwundenen Schaden," der damals das Land „mehr denn zuviel betroffen" lehnten daher die Nächstangesessenen in einem eigenen ausführlichen Schreiben an den Kaiser die Werbung, in der ihnen „Kaiserl. Maj. einig Ziel oder was zu geben, gar nicht gebühret," zwar nicht entschieden ab, aber sie baten ihn doch, „das arme Land" mit ihr „allergnädigst" zu verschonen. Wenn sie hiebei zugleich mit „unterthänigsten Dank" anerkannten, daß der Kaiser „nicht allein sich zu allergnädigster schutzhaltung der heilsamen justiz und sicherung deroselben gehorsamen Unterthanen ohne unterschied der Religion in gutter Bereitschaft und Verfassung zu haben entschlossen, sondern sich auch hiebevor den gelindesten Weg in der fürgefallnen Böhaimbschen Sache fürzunehmen allergnädigst anerboten habe" — so sprachen sie hie-

mit nur einen Wunsch aus, der ihnen in diesem Moment in der That am Herzen lag [1]).

Man sieht, es kam nun darauf an, welche Stellung der bevorstehende Fürstentag dem Lande geben würde. Bevor er indeß zusammentrat, entwickelten sich die Verhältnisse zwischen dem Kaiser und Böhmen schon klarer als bisher.

Der Kaiser hatte am 18. Juni ein offenes Patent nach Böhmen erlassen. Er stellte darin in Abrede, daß er jemals etwas „zu auffheb und cassirung" des Majestätsbriefes vorgenommen, noch andern das zu thun bewilligt habe; versicherte er sei wie stets vorher, so auch jetzt noch „keines andern Willens und Meinung" als beide Religionspartheien „bei ihren Privilegien, Freiheiten, Majestätsbriefen u. s. w. zu schützen, und kündigte dann an, daß er, weil er selbst „Leibesschwachheit auch andrer wichtiger Geschäfte halber" nicht nach Prag kommen könne, ohne Saumniß „gewisse, ansehnliche und fürnehme Personen zu erörterung und hinlegung" des Vorgefallnen und des „Mißverstandes, so in einem und dem andern sich erreget" verordnen wolle. Dagegen befehle er, daß in Böhmen das geworbne Volk entlassen, Werbung und Aufgebot eingestellt werde. Geschehe dies, so wolle er seinerseits dasselbe thun, andernfalls aber bleibe ihm Nichts übrig als auch wider seinen Willen „mit hülff des Allmächtigen, durch dessen Gnad wir euch zum König und Herrn ordentlich vorgesetzt sind, solche Mittel vor die Hand zu nehmen, durch welche unsre Autorität billigermaßen erhalten werden möchte" [2]).

Konnten die Böhmen diesen Befehl zu entwaffnen befolgen? Sie hatten sich erhoben, um den ihrer Meinung nach immer weiter um sich greifenden Umgehungen des Majestätsbriefes in einzelnen Fällen ein für alle Mal zu steuern, eine größere Sicherstellung seiner Anwendung zu erringen. Eine solche aber konnten sie in dem Patent des Kaisers nicht erkennen, und um so viel weniger, als sie die am Hofe einflußreichen

[1]) Schreiben der Nächstangesessenen an den Kaiser d. d. Brieg 23. Juni, abschriftlich im Liegn. Copialb. In Buckisch R. A. findet es sich eben so wenig, als die früheren. Die Landesprivilegien, auf welche sich in diesem Schreiben die Nächstangesessenen ohne dieselben näher anzuführen, beriefen, sind wohl die kaiserl. Resolutionen und Rescripte v. 1608; 1609 18. Juni, 1610 19. Septbr.; wenigstens führt diese das Memorial des Fürstentages vom 3. Juli zu ganz ähnlichem Zwecke an.

[2]) Gedr. bei Khevenhiller IX. 70. Londorp I. 445. Lünig pars. spec. Cont. I. 143.

Gesinnungen und Absichten in Betreff ihrer religiösen wie ständischen Freiheit schon von früherher kannten, und auch jetzt wieder aller Wahrscheinlichkeit nach erfahren hatten, in welches Licht ihr Unternehmen von Seiten des Hofes in den Sendschreiben ins Reich gestellt worden war. Nach der Gewaltthat vom 23. Mai, den weitern Eingriffen in die Rechte des Kaisers und der, einer Kriegserklärung fast gleichkommenden, Austreibung der Jesuiten konnte in ihren Augen die geforderte Niederlegung der Waffen als nichts anders als eine Ergebung auf Gnade und Ungnade erscheinen, zu der für sie weder in der gegenwärtigen Lage der Dinge noch im Hinblick auf die Vergangenheit irgend ein Grund vorlag. Auch war ihre ganze Stimmung keineswegs dieser Art. An demselben 18. Juni, an welchem der Kaiser jenes Patent erließ, berichtete ein sächsischer Agent aus Prag nach Dresden: „Ich kann dem Herrn mit Worten nicht genugsam anzeigen, was vor großen Eifer und Ernst bei den Herrn Ständen; sind bereit Leib und Leben, Haab und Gut zuzusetzen, wollen dasjenige so ihre Väter, die alten Hussiten erworben, behalten und sich weder Teufel noch Hölle abwendig machen lassen; sagen daneben, sie haben Gott zur Rechten, und Gott habe sich seines bedrängten Volks erbarmt, hielten es auch vor Gottes sonderbares Werk, daß sie eben das Instrument sein sollten, durch welches des Pabstes Greuel sollte abgethan werden, weil zumal vor zweihundert Jahren ihre Vorfahren schon Hand angelegt [1])."

In dieser Stimmung waren sie begreiflich weit entfernt davon die Waffen niederzulegen, im Gegentheil sie setzten ihre Rüstungen nur um so eifriger fort und grade in diesen Tagen zog Thurn vor Krummau und Budweis, um die dort liegenden kaiserl. Besatzungen entweder durch Ueberredung oder Gewalt zu vertreiben. Der Kaiser aber, der noch am 23. Juni seine Erklärungen vom 18. wiederholt hatte [2]), gab auf die Nachricht von Thurns Unternehmung seinem Kriegsvolk Befehl „unverlängst" in Böhmen einzurücken, und kündigte dies den Ständen in einem kurzen Schreiben vom 24. Juni mit der Ermahnung an, lieber von ihrem Vornehmen abzustehen, als „Ursacher" ihres eignen und des Landes Verderben zu werden [3]). Das änderte jedoch den Sinn der Böhmen nicht.

[1]) Müller, Fünf Bücher vom Böhm. Kriege I. p. 11.
[2]) Abschrift im Liegn. Copialb.
[3]) Gedr. bei Londorp I. 447.

Wie sie von Anfang an erklärt hatten, daß ihr Unternehmen nicht gegen den Kaiser, sondern nur gegen dessen schlechte „friedhassende" Räthe gerichtet, und einzig und allein zur Vertheidigung ihrer Landesrechte bestimmt sei, so bezogen sie sich auch jetzt in ihren Antwortschreiben vom 27. und 30. Juni von Neuem hierauf, erinnerten den Kaiser daran, daß „Landesordnung und Landtagsschluß" das Einrücken fremden Kriegsvolks ohne Einwilligung der Stände untersage, erklärten ihren Entschluß sich zur Wehr setzen zu wollen und deuteten auf die Folgen hin, wenn sie „in solchen unumgänglichen und darzu gedrungenen Nothdurften wider solches Kriegsvolk auch anderstwohin um Hilfe und Schutz fliehen" müßten[1]). Sie hatten sich in der That bereits früher nach Dresden, Heidelberg u. a. O. gewandt und wiederholten jetzt ihr Gesuch, während auf der andern Seite der Kaiser sich auf das dringendste um Hilfe der befreundeten Mächte bewarb. „Gott weiß es, — schrieb der Kardinal am 26. Juni an den kaiserl. Gesandten Grafen Khevenhiller in Madrid — kömmt nicht bald Hilfe aus Mailand und des Königs Macht, ist es vergebens. — Die Länder wollen nichts thun, sehen alle auf Böhmen und haben mit denselben eine Correspondenz, ist nichts auf sie zu verlassen. Werden die Ketzer stärker, haben sie Zeit, machen sie confederationes, werden wir geschlagen. In Wahrheit alles ist verloren, sowohl Oestreich, Mähren, Schlesien, Lausitz und dergleichen, wir Katholischen werden verjagt oder zu Sclaven, kommen vom Haus Oestreich und ist ein ewiges Spott. Da muß er alle maceram abziehen, allen Respect beiseits legen, importune et opportune sollicitiren, es last sich nicht warten, mit keiner Höflichkeit curiren, hin und wieder bericht schreiben, sondern alsbald ja oder nein; ist es Nein, so ist Böhmen ein holländisch Goubernament, ist es ja und nit bald, so sein wir ingleichen ruinirt und geschieht diese ungarische Krönung pro forma in massen mit der böhmischen geschehen. Ungarn bekommt alsdann der Türk, Böhmen und andre Länder die Calvinisten. Also haben wir in einem Jahre geschlossen. Das schrieb ich ihm von Ew. M. wegen vor Gott und der Welt protestirend, daß ich die Noth nicht verschweig, auch Tag und Nacht mich bearbeite. Ihre Heiligkeit hab ich gleich wohl auch geschrieben, weil aber daselbst her nichts zu hoffen, man nur auf die Befreundete ein Aug hat, laß ich dieselben verantworten,

[1]) Hurter a. a. O. p. 292. Londorp I. 448.

so Ihre Maj. mich und andre nicht hören wollen. Was ich für eine Zeit Tag und Nacht haben muß gedenk er, wer mir dies zahlen kann, weil mir mein Leben nicht kann bezahlt werden. Gott befohlen [1])."

Man glaubte also in den letzten Tagen des Juni sowohl in Wien als in Prag kaum mehr an die Erhaltung des Friedens, und rüstete demnach hier wie dort auf das eifrigste zum Kriege, als die Fürsten und Stände Schlesiens am 3. Juli in Breslau von Neuem zusammentraten. Der Herzog von Brieg hatte, wie wir bemerkten, sein Ausschreiben zu diesem Fürstentage sofort nach Wien mitgetheilt und erhielt jetzt, während er schon auf der Reise von Brieg nach Breslau war, am 2. Juli in Ohlau ein weiteres Schreiben des Kaisers, welches am 28. Juni in Wien ausgestellt und mithin nur zwei Tage jünger als der eben erwähnte Brief des Cardinals nach Madrid war. Der Kaiser sprach darin zunächst kein Wort des Tadels oder auch nur des Mißfallens über des Herzogs bisherige Schritte und Maßregeln aus. Im Gegentheil er billigte ausdrücklich den Aufschub der Reise desselben nach Wien, obwohl er seine Ankunft dort „gern gesehen" hätte; befahl ihm jetzt sich alsbald nach geschloßner Zusammenkunft und Bestellung des Regiments durch seinen Bruder nach Wien zu verfügen, und stellte ihm die definitive Uebertragung des Ober-Amts in Aussicht; lobte es dann, daß der Herzog durch ausführliche Mittheilung der Verhandlungen mit den Böhmen seinem „Amt ein Genügen und recht gethan"; ließ sich „auch gnädigst gefallen" was jener „der fremden Werbungen halber verordnet"; und sprach sein Vertrauen darauf aus, daß der Herzog ihm „bei jetziger Zusammenkunft nicht weniger wie bishero zu unserm gnädigsten gefallen geschehen, alle mögliche treueste Dienste leisten" werde. Zugleich zeigte er an, daß er „zu besserer Information" einen sonderlichen Commissarius auf den bevorstehenden Fürstentag abordnen werde; wiederholte seine frühern Versicherungen, daß er niemals daran gedacht habe und auf jetzt noch nicht daran denke den religiösen und

[1]) Hammer a. a. O. Nr. 873. Was in diesem Schreiben über Rom gesagt ist, wird wohl durch den von Müller a. a. O. mitgetheilten Bericht des sächs. Agenten aus Wien v. 11/21. Juli erläutert: nach welchem der Kaiser 100,000 Kronen monatlich von Rom verlangte, der Papst aber erklärte, man müsse zuvor sehen, ob es des Kaisers Ernst sei, mit Kraft zu verfahren; in diesem Falle möge man einen Anfang machen, und einer Beisteuer von monatlich 60,000 Kronen könne sich dann der Hof versichert halten.

sonstigen Privilegien irgendwie Eintrag zu thun, sondern nur zur eignen Vertheidigung die Waffen in die Hand nehme, und deshalb „die unzweifelhafte Zuversicht" hege, die Fürsten und Stände Schlesiens würden ihm „ihrer Pflicht und erkannten Treu willen und standhaftigkeit nach, in allen fürfallenden occasionen (vielmehr) beyspringen, als der angefangenen Unruhe, uns und Ihnen zu schaden im wenigsten stärken". Dies und was er sonst der Nothdurft zu sein erachte, möge der Herzog dem Fürstentage „wol einbilden", und außerdem „zuverlässige Versehung thun, damit sich jedermänniglich in gutter Bereitschaft halte und wir uns darauf zu verlassen haben mögen [1])".

Am festgesetzten Tage, den 3. Juli, eröffnete der Herzog, obwohl der angekündigte kaiserliche Commissarius noch nicht eingetroffen war, den Fürstentag mit einer einleitenden Rede über die Lage des Landes [2]). Er hätte gern, sagte er den Versammelten, ihnen diese Zusammenkunft erspart, aber nach dem „vorgutansehen" der Nächstgesessenen habe des Vaterlandes Nothdurft sie erfordert. Wäre ja männiglich bewußt, was für Händel in Böhmen sich entsponnen, die auch bis jetzt so wenig nachgelassen, daß vielmehr alles dort in Rüstung stände. Auf der andern Seite rüste der Kaiser gleichfalls, auch an unterschiedenen Orten der Benachbarten sei man in Kriegspräparation, woher es denn den Fürsten und Ständen wohl gebühre, ein wachsames Auge darauf zu haben, daß dieses Land nicht so bloß stehe. Außerdem sei aber sowohl vom Kaiser, als auch von den Böhmen mancherlei Begehr und Anforderung an ihn gekommen, deren schließliche Beantwortung weder er für sich allein, noch mit den Nächstangesessenen habe auf sich nehmen können und auch daher diesen

[1]) Auch dieses Schreiben fehlt in Buckisch R. A.; Abschrift im Liegn. Copialb.

[2]) Es ist oft und mit Recht, zuletzt noch von Kries „Histor. Darstellung der Steuerverfassung in Schlesien" p. IX., beklagt worden, daß uns in den Sammlungen der Fürstentags-Acten, die Separat-Vota der einzelnen Collegien nicht erhalten sind. Um so erfreulicher war es mir, im Provincial-Archiv nicht nur das Original-Protocoll dieses Fürstentages vom 3. Juli, sondern auch noch mehrere dergleichen Protocolle aus den Jahren 1618 und 1619 zu finden, welche außer den Collectivvotis des Herrenstandes, der Erbfürstenthümer und der Städte, auch noch das Votum jeder einzelnen Fürstenstimme nebst ziemlich ausführlicher Motivirung desselben enthalten. Die ganze Fassung der Protocolle zeigt unzweifelhaft, daß sie während der Vorträge in den allgemeinen Sitzungen selbst nachgeschrieben sind, und es scheint mir hienach wahrscheinlich, daß auch in den Collegien der Erbfürstenthümer und der Städte ähnliche Protocolle über die Vota der einzelnen Stimmen werden abgefaßt sein.

Tag berufen müssen. Er theilte hierauf übersichtlich mit, was er inzwischen gethan, ließ der Böhmen und des Kaisers Schreiben, sowie seine Antworten alle „in publico“ ablesen, und gab dann seine Meinung dahin ab, daß, wenn nicht gleicher Schutz allen beiden Religionen gehalten würde, auch kein Friede und tranquillitas publica werde erhalten werden. Deshalb müßten sie auch ohne Unterschied der Religion in medium consultiren, wie dieses Land bei Ihrer Majestät Gehorsam zu erhalten, wie die Uniones zu erhalten und böhmische Stände zu beantworten, und ob die Kosacken durch commissarios durchzulassen. Er schloß mit der Versicherung, daß er für seine Person gern alles thun wolle, was zu gehorsamstem Respect Ihrer Majestät und des Landes Sicherheit gereiche.

Gegen den Vorschlag, daß beide Religionsparteien gemeinsam verhandeln sollten, erhob sich von keiner Seite ein Widerspruch in der Versammlung; nur formulirte gleich anfangs das fürstlich Liegnitz'sche Votum die Punkte der Berathung etwas genauer dahin, daß sie sich auf des Landes Sicherung, auf den Durchzug fremder Soldhaufen, namentlich der Kosacken, und auf die den Böhmen zu gebende Antwort beziehen sollte.

In Betreff des ersten Punktes nun stimmten Katholiken und Protestanten, welche Hintergedanken die einen und die andern auch hiebei haben mochten, doch darin sofort überein, daß das Land sich rüsten müsse. Sie führten beide für diesen Beschluß neben dem Gebot der Umstände auch des Kaisers eignes „Begehren“ an, der in seinem letzten Briefe an Herzog Johann Christian diesem ja aufgetragen habe, dafür zu sorgen, daß „jedermänniglich in guter Bereitschaft sich halte“; und waren auch darin von vornherein einig, daß es hiebei mit der gewöhnlichen sogenannten Bereitschaft, d. h. mit den Ritterdiensten und dem Aufgebot des Landvolks nicht gethan, sondern außerdem eine Werbung geübter Reiter und Knechte nothwendig sein werde.

Aber schon bei dem zweiten Punkte konnte man erkennen, wie das religiöse Bekenntniß auch den politischen Gesichts- und Standpunkt bestimmte. Die Protestanten waren alle darüber einig, die Kosacken nicht durch das Land zu lassen und nöthigenfalls Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Sie stützten sich hiebei auf des Landes Rechte und Freiheiten [1]) ebensowohl als auf die Gefahren, welche solche Durchzüge mit sich zu führen pflegten,

[1]) Das Memorial dieses Fürstentags in den A. P. wie im Liegn. Copialb. d. d. 14.

zumal es verlautete, daß nicht hundert, sondern tausend geworben werden sollten [1]) und die Kosacken, wie das fürstlich Oelsnische Votum sich ausdrückte, „es allhier schwerlich besser machen würden, als sie in ihrem eignen Nest pflegten, verschoneten weder Vater noch Mutter". Die Katholiken dagegen wollten zwar den Kaiser bitten, das Land mit Durchzügen der Art zu verschonen, in diesem Fall jedoch den Durchzug unter der Führung ständischer Commissarien gestatten, weil der Kosacken nach der eignen Angabe des Kaisers nur hundert sein sollten, und weil es, wie das Votum des Bischofs, Erzherzogs Karl hinzusetzte, „sonsten ein Ansehen hätte, als wollte man Ihre Majestät selbst an ihrer defension vorhindern".

Noch weiter gingen begreiflich die Boten in Betreff der Böhmen auseinander. Die Protestanten unterließen es sammt und sonders nicht, recht nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle diese Unruhen aus der Religionsbedrängniß entstanden. „In den Zeiten Ferdinands, Maximilians und Rudolfs, sagte gleich anfangs Liegnitz, hätten sich die beiden Religionspartheien allzeit wohl vertragen, so daß Fremde sich oft darüber verwundert; diese gute Vertraulichkeit sei daher kommen, weil kein Mistrauen gewesen und den Ländern nichts gefährliches wäre aufgedrungen worden. Nachmals aber, als die Religion von einem und dem andern bedränget worden, wäre die Unruhe überall entstanden, hierauf der Majestätsbrief erlanget und nebst der Union vom jetzigen Kaiser confirmiret, alles zu diesem Ende, damit beide Religionen in Ruh und Frieden bleiben möchten. Nur wenn es hiebei verbliebe könnte ferner der Frieden erhalten werden; sollten aber die Böhmen ad desperationem gebracht werden, so würde es alle Benachbarten mitbetreffen. Liegnitz schlug daher vor, eine zwiefache Gesandtschaft abzuordnen, die eine an den Hof nach Wien, die andre an die Böhmen. Jene solle den Kaiser bitten, sich aller linden Mittel zu bedienen, es nicht ad extremos kommen zu lassen und daß auch in Schlesien der Majestätsbrief in esse richtig verbleiben möchte. Die Gesandten an die Böhmen aber sollten auch diese ad moderata consilia und zu schuldigem Respect gegen den Kaiser ermahnen, „damit es ohne

Juli bezieht sich für diesen Punkt auf die kaiserl. Resolutionen und Rescripte von 1608; 1609 18. Juni, 1610 19. Septbr.

[1]) Aus dem ebenangef. Memorial.

Weitläuftigkeit und Verbitterung möge hingelegt werden". Zugleich könnten sie dort über die alten Streitpunkte Schlesiens mit Böhmen, die Wahl-, Kanzlei- und Troppauer-Sache verhandeln.

Dem Votum von Liegnitz schlossen sich alle anderen protestantischen an; die einen in etwas stärkerer, die andern in etwas schwächerer Färbung, wie denn Oels darauf drang, den Böhmen zugleich zu melden, daß „die Augsburgischen sich der Union gemäß verhalten würden, weil sie von Ihrer Majest. confirmiret; nicht zwar die Böhmen zu stärken, sondern damit wegen der Religion die Mittel desto leichter zu erhalten".

Das erzherzoglich-bischöfliche Votum enthielt dagegen auch nicht ein Wort über die Religionsbeschwerden, den Majestätsbrief oder die Union: aber es sprach sich auf das nachdrücklichste gegen eine Gesandtschaft nach Prag aus. „Die Böhmen, meinte es, könnte man durch Schreiben zu schuldigem Gehorsam, Respect und moderata consilia ermahnen; sie wären nicht so weit zu würdigen, daß mit ihnen wegen der Wahlpunkte, Kanzlei und Troppauer Sache gehandelt werden sollte, denn das würde ihnen ein speciem superioritatis geben, da doch solches allein bei Ihrer Maj. als dem regierenden König stände; die Herren Fürsten und Stände hätten hiebevor von sich geschrieben, sei wider ihr Ehr und Gewissen, sich ihnen zu unterwerfen [1]), jetzo hätte es ein solches Ansehen, man müsse sich aber in diesem Fall allein an Ihre Majestät halten; und weil auch der Mährer, als das vorhergehende Land, noch keine Absendung zu den Böhmen verordnet, würde sichs übel schicken, wenn sich dieses Land vorziehen wollte". Dem Erzherzog-Bischof schlossen sich Troppau und Teschen an, während die Erbfürstenthümer und Städte in allen Punkten mit den protest. Fürstenstimmen votirten, und nur das Herrenstandsvotum eine noch vermittelndere Stellung zu bewahren strebte.

Bis zum Austausch dieser Voten der drei Ordnungen des Fürstentages waren dessen Verhandlungen schon gediehen, als der kaiserliche Commissarius Reichshofrath Freiherr Peter Heinrich von Stralendorf in Breslau eintraf und gleich am Tage nach seiner Ankunft in die Versammlung eingeführt ward [2]). Er suchte diese sogleich in einer län-

---

[1]) Diese Worte beziehen sich wohl auf die frühern Verhandlungen in der Canzlei-Frage. Vergl. Seite 2, Anmerk. 3.

[2]) „Kaiserl. Oberamts-Verwalter: Gestern zu Mittag habe sich der Kay. Commissarius angegeben. Müsse gewohnlichen Brauch geholet und gehöret werden". Protocoll.

gern Rede — seiner Instruction gemäß [1]) — davon zu überzeugen, daß es sich bei dem böhmischen Wesen gar nicht um die Religion, sondern nur um eitel Rebellion handle, der Kaiser aber alle Privilegien halten wolle, und bisher alles gethan habe, was einem Könige zu thun nur möglich. Er erwarte daher jetzt von den Fürsten und Ständen Schlesiens, daß sie ihm mit Rath und Hilfe beistehen würden; sie möchten bedenken, wie ein weites Aussehen dieses Feuer habe, welche gefährliche Sequelen daraus entstehen möchten, wie viel ihnen selbst am Frieden gelegen, und demgemäß die Böhmen zur Niederlegung der Waffen, Wiederherstellung des kaiserl. Regiments und gebührlichem Gehorsam ermahnen, und wenn diese sich nicht unterwürfen, sich selbst als deren Feinde erklären und bei ihm, dem Kaiser, als dem sie allein geschworen, stehen; thäten sie dies, so würde es den Herren Fürsten und Ständen bei der Posterität löblich sein.

Das entschiedene Auftreten des Commissarius blieb nicht ganz ohne Wirkung. Zwar rief seine Rede zunächst eine scharfe Erklärung Johann Christians hervor, der es von Neuem und auf das Nachdrücklichste aussprach, daß die Religionsbedrängnisse der wahre Grund der Unruhen und auf keine Herstellung des Friedens zu hoffen sei, so lange nicht in dieser Beziehung satisfaction geschafft würde; aber zugleich ging der Herzog doch auch auf die Forderung des Commissarius ein, daß man den Böhmen „zu verstehen geben" solle, die Schlesier würden, wenn jene satisfaction in der Religion erlangten, nicht ferner ihnen, sondern dem Kaiser beistehen. Dieser Wendung schlossen sich auch die andern Boten an; im übrigen blieb der Fürstentag — bei welchem inzwischen noch zwei dringende Schreiben der Böhmen (d. d. 28. Juni und 3. Juli [2]) mit der Bitte um schleunige Absendung der „laut des Buchstabens" der Union ihnen schuldige Hilfe von 1000 Reitern und 2000 Mann Fußvolk eingegangen waren — bei seiner frühern Auffassung stehen, daß man sich rüsten, die Kosacken nicht durch das Land lassen, und nicht nur an den Kaiser, sondern auch an die Böhmen eine Gesandtschaft senden müsse. Die folgenden Verhandlungen, welche sich noch bis zum 14. Juli hinzogen,

---

[1]) Abschrift der Instruction d. d. 28. Juni bei Buckisch R. A. und im Liegn. Copialbuch, welches letztere auch noch das Credential für den Abgesandten von demselben Datum enthält.

[2]) Das erstere Schreiben findet sich in Buckisch R. A., das letztere nicht; es findet sich im Liegn. Copialbuch.

bewegten sich nur noch um die Art und Weise der Ausführung. Man beschloß 4000 Mann zu Fuß und 2000 Reiter auf drei Monate zu werben und zugleich dieselbe Zahl aus der „Bereitschaft" fertig zu halten; bestimmte die Oberbefehlshaber, Musterplätze, Quartiere, Proviant-, Kriegs- und Grenz-Commissarien; berieth sich, da „in der Generalsteuerkasse wenig oder nichts vorhanden war" [1]), über die Herbeischaffung der nothwendigen Geldmittel und ertheilte dem Oberamt die Vollmacht, in Uebereinstimmung mit den Nächstangesessenen im Fall der Noth Geld aufnehmen und Nachwerbungen ausschreiben zu dürfen. Dann einigte man sich über die Personen, welche an den Hof und zu den Böhmen reisen sollten, dahin, daß Herzog Johann Christian nebst Joachim Malzahn Freiherrn von Wartenberg und Penzlin, Albrecht von Rohr zu Seifersdorf und Dr. Geisler, fürstl. liegn. Kanzler, nach Wien, nach Prag aber Ulrich Schafgotsch nebst Hartwig von Stietten, fürstl. markgr. jägerndorf. Rath und Hans von Marschal, fürstl. münsterb.-ölss. Rath als Gesandte der Stände gehen sollten, und genehmigte schließlich die Entwürfe zum Fürstentagsmemorial, zu der „Abfertigung" des Commissarius, den Instructionen der Gesandten und den Schreiben, welche man nach Wien, Prag und Warschau schicken wollte; letztere weil von der polnischen Grenze die nächste Kriegsgefahr drohte, indem dort nicht nur bereits große Werbungen für den Kaiser stattfanden, sondern auch König Sigismund, wie man hier wußte, persönlich sehr geneigt war, den Kaiser mit seinen eignen Waffen zu unterstützen, und gar leicht von den Rüstungen in Schlesien einen Vorwand zum Angriff hernehmen konnte. Dies möglichst zu verhindern war der Zweck der an den König und seine Großen beschlossenen Schreiben, in welchen die Fürsten und Stände ihre Rüstungen als für Polen ganz unbedrohlich darstellten und um Erhaltung der bisherigen Friedenscompactaten mit der Krone Polen baten [2]).

Die Schreiben aber und Instructionen für die Gesandten nach Wien und Prag hielten genau den Standpunkt fest, auf welchen sich schon früher Herzog Johann Christian mit den Nächstangesessenen und jetzt auch der

[1]) Worte des Memorials.

[2]) Alle diese Schriftstücke sind mit Ausnahme des Memorials nicht in die Sammlung der Fürstentags-Acten aufgenommen. Sie finden sich dagegen sammt und sonders in dem Liegn. Copialbuch, während Buckisch nur die „Abfertigung" des kaiserl. Abgeordneten und das Schreiben nach Prag giebt.

gesammte Fürstentag gestellt hatte. Die Böhmen erhielten nochmals die Versicherung, daß die Schlesier ihren Verpflichtungen auf Grund der Union „aufrichtig und treulich" nachkommen und von ihr, „so weit sie sich erstrecke, nicht absetzen" würden. Zugleich wurden sie aber auch „wenn etwa auf solche Mittel gegangen werden wollte, die wider Kaiserl. Maj. Person und Hoheit oder sonst zu großen Gefährlichkeiten ausschlagen" könnten, „ad moderata consilia" ermahnt, und ihnen unumwunden erklärt, daß, wenn sie solche conditiones dadurch ihnen genugsam satisfaction und Sicherung erfolgen könnte", ganz ausschlagen und sich „in öffentlicher Widersetzlichkeit wieder Ihre Kaiserl. Majest. wollten befinden lassen", sie auf keine Hilfe von den Schlesiern zu rechnen hätten, weil die „getroffne Union sich so weit nicht erstrecke [1])".

Dem Kaiser aber antworteten sie zunächst in der „Abfertigung" für seinen Gesandten: sie hätten „mit Schmerz und Wehmuth" vernommen, was in Böhmen geschehen, und trügen „ganz und gar kein Gefallen an alle dem, was wider Ihre Kaiserl. Maj. unverantwortlich fürgenommen sein sollte". Gleichwol aber „erkenneten sie sich Ehren und Gewissens und Pflichten halber auch für schuldig, Ihre Maj. unterthänigst und gehorsamst dessen zu erinnern, was in diesen höchstbekümmert Sachen fürgelaufen und woher dieselben ihren Ursprung genommen". Demgemäß führten sie dann weiter aus, wie und wodurch in Böhmen ebensowohl als in Schlesien dem Majestätsbrief und der Union „merklich zu nahe gegangen" sei, und sprachen es mit entschiedenem Nachdruck aus, daß, da die Punkte, über welche die Böhmen klagten, dem Majestätsbrief „klar zuwider" wären, und „nicht erst in Disputat oder für Recht gezogen werden sollten", auch den Augsburger Confessionsverwandten „Ehren und Gewissens halber nicht gebühren würde, was die Bedrängniß der Religion- und Majestätsbriefe betrifft von der Union abzusetzen". Aus diesem Grunde und weil sie aus den Andeutungen des Kaisers, seinen Rüstungen und seinen Bemühungen um Hilfe in und außer dem Reiche sähen, „als wann alles auf die extrema und öffentlichen Krieg gesetzt werden und auslaufen wolle", hätten sie eine Gesandtschaft an ihn

---

[1]) Instruction für die Abgesandten nach Prag, d. d. 14. Juli, nur im Liegn. Copialbuch. In der „Abfertigung" für den kaiserl Commissarius ist zu dem Wort „öffentlicher" noch „unverantwortlich" hinzugefügt.

abzufertigen beschlossen, mit der Bitte, „diese Sache gar wohl in Erwägung zu nehmen und auf glimpfliche Mittel allergnädigst zu dirigiren". Sie fügten dann unter Bezug auf des Kaisers Begehren hinzu, was ihre Gesandten den Böhmen zu antworten angewiesen wären; theilten ihren Beschluß zu rüsten mit in der Zuversicht, daß Ihre Maj. solchen „nicht ungnädigst vermerken werde" baten nochmals um Abhilfe; ihrer eignen „unlängst" eingesandten Religionsbeschwerden, und schlossen mit der Versicherung, daß sie, „wie bis anhero, also auch hinführo jederzeit Ihrer kais. Maj. treu sein und bleiben, auch Gut und Blut bei Deroselben zusetzen" würden.

Solchergestalt nahmen die schlesischen Fürsten und Stände auch noch in dem Augenblicke, in welchem die Truppen des Kaisers auf dessen ihnen bekannten Befehl in Böhmen einzurücken im Begriffe waren, eine vermittelnde und abwartende Stellung ein. Sie drängten in den Kaiser, den Böhmen und ihnen im Punkte der Religion gerecht zu werden, und während sie dem erstern nicht verhehlten, daß sie entschlossen wären, von der zu Recht bestehenden Union nicht „abzusetzen", ermahnten sie die letztern „wiederholt zum Maaßhalten und erklärten ihnen ganz offen, daß sie nicht ihnen, sondern dem Kaiser beistehen würden, im Fall sie weiter gehen sollten, als die Sache der Religion und der Union es erfordere. Allerdings rüsteten sie, weil rund um sie her gerüstet wurde, ihre Verpflichtungen gegen die Böhmen es forderten und der Kaiser selbst sie hiezu aufrief: aber gleichzeitig sprachen sie nach beiden Seiten hin für den Frieden!

Man kann fragen, ob es ihnen mit dieser Vermittlung wirklich und wahrhaft Ernst war, und ob sie nicht vielmehr innerlich bereits den Entschluß gefaßt hatten, in jedem Fall mit den Böhmen zu gehen. Allein in allen bisher bekannt gewordenen Nachrichten sowohl, als auch in der unbefangen aufgefaßten Lage der Verhältnisse selbst, liegt nicht der geringste Grund zu einem Zweifel der Art vor, und wenn auch einzelne zum Abfalle vom Kaiser schon damals entschlossen gewesen sein mögen, so waren es sicher nicht die Stände in ihrer Gesammtheit. Diese Gesammtheit aber, und nicht die Einzelnen, bestimmten die Schritte, die das Land that, und diese Schritte hielten nicht nur genau die Linie ein, welche damals des Landes ständische Rechte und Freiheiten vorzeichneten, sondern waren auch nach beiden Seiten hin offen und ehrlich. Sie wünschten

dem Kaiser wie ihrem Glauben gleich treu zu bleiben und ihren Pflichten als Unterthanen wie als Unionsverwandte gleich sehr zu genügen. Allerdings könnte man in Rücksicht darauf, daß ein scharfer Blick schon damals die Nichtigkeit aller Friedensgedanken und Bestrebungen zu erkennen vermochte, sich versucht fühlen, dieses Bestreben der Schlesier ein kurzsichtiges zu nennen; sicher aber machte es, wenn auch nicht ihrem Kopfe, so doch ihrem Herzen Ehre.

Beilagen.

1. Schreiben der schlesischen Stände an den König Sigismund III. von Polen vom 9. Juli 1618*).

Praemissa officiorum promtissimorum oblatione regiae majestati vestrae felicem rerum omnium successum animitus precamur.

Serenissime et potentissime rex, cognate et affinis gratiosissime, regiae vestrae majestati per praesentium exhibitorem studiose notum facimus, in inclyto Boemiae regno turbas quasdam excitatas esse bellicas, propter quas sacratissima caesarea majestas dominus noster clementissimus militares copias colligit: et vicina Moravia exercitum equestrem pedestremque jam conscripsit.

Ne igitur in Silesia ordines et status maneant indefensi, sed omne periculum, quod deus benignissime avertat, evitari possit, conclusum jam est in conventu principum ac statuum Wratislaviensi, ut et in Silesia exercitus quidam colligatur, et in omnibus civitatibus delectus certus instituatur.

Hocque regiae vestrae majestati significandum esse duximus, ne, si rumor iste ad regiam vestram majestatem perveniret, sinistra aliqua suspicio contra Silesiam foveri posset, quae profecto nihil sanctius, nihil antiquius habet, quam ut cum inclyto Poloniae regno, secundum compactatorum tenorem pacem tranquillitatemque publicam inviolatam conservare possit. Simili modo et nos studiose rogare volumus, ut, si quid in cogendo et conscribendo milite regia vestra majestas contra nos vel clam vel palam praeparari et institui cognoverit, cum apud nos de ingenti praeparatione bellica in inclyto regno poloniae rumor sit magnus, authoritate sua regia tempestive reprimat, et hac ratione compactata et foedera huc usque fideliter observata violare non permittat.

Nos in simili causa aliisque omnibus regiae vestrae Majestati omnem promptitudinem observantiamque studiose compromittimus: eamque bene

*) Nach einer Abschrift im Liegnitzer Copialbuch und einer zweiten einzelnen in den Papieren des Prov.-Archivs. In die Warmbrunner A. P. sind beide Schreiben nicht aufgenommen.

feliciterque valere cupimus. Dabantur Vratislaviae in conventu principum, ordinum ac statuum generali. IX. die Julij Anno 1618.

Regiae Majestatis vestrae

Cognatus et affinis observantissimus

Johannes Christianus, Dux Lignicensis.

(In der einen Abschrift fehlt cognatus etc. In der zweiten der Name.)

2. Schreiben der schlesischen Stände an die Palatine und Senatoren der Krone Polen. 9. Juli 1618*).

Praemissa studiorum nostrorum oblatione felicem rerum omnium successum, dilectionibus et dominationibus vestris optamus.

Illustrissimi, magnifici et generosi clarissimi domini amici et nobis singulariter dilecti. Illustres dilectiones et dominationes vestras certiores, in inclyto Bohemiae regno praeter omnem spem ac opinionem excitatas turbas esse bellicas, quae tanta jam incrementa sumpserunt, ut proceres et ceteri status non tantum in armis sese exhibeant, verum etiam indies magis ac magis exercitum equestrem, pedestremque colligant, et ad fines Bohemiae defendendos sese quotidie ostendant. Quae sane praeparatio et militarium rerum instructio vicinos nostros in marchionatu Moraviae eo produxit, ut et ipsi exercitum militarem conscriberent, arma ad manus sumerent, et ad hostiles impetus evitandos conatum omnem, omnemque diligentiam exhiberent. In has rerum discrasia neque nos in Silesia securi esse potuimus, sed necessitate ita summa urgente, et ne a vicinis militibus aliquid mali nobis immineat, exercitum quoque cogendum esse induximus: non ut cuiquam bellum inferamus, sed ut tantum pericula, quae impendere videntur, mature avertamus. Idque dilectionibus et dominationibus vestris significandum esse putavimus, ne propter rumores istos bellicos aliquam contra nos suspicionem aut sinistram opinionem concipiant, sed potius firmiter statuant, nos in compactatis et foederibus fovendis, quae ab utraque parte sub sanctissima juramenti fide corroborata et ad hoc usque tempus facta, tecta et inviolata sunt conservata esse totos. Quamobrem illustres dilectiones et dominationes vestras amice rogamus, ut non solum huic nostrae significationi plenam fidem adhibeant, sed etiam si quid in cogendo et conscribendo milite contra nos praeparari et institui cognoverint, cum apud nos de ingenti praeparatione bellica in inclyto regno poloniae rumor sit magnus, authoritate sua, qua laudabiliter funguntur, tempestive reprimant. Et hac ratione compactata et foedera huc usque fideliter observata violare non permittant. In quibus omnibus quando nihil iniqui querimus, idque a foederum et compactatorum praescripto alienum non sit, dilectiones et dominationes vestras amice et familiariter petitum nostrum accepturas omnino confidimus; et nos in simili parilique causa promtitudinem nostram, nostramque benevolentiam studiose repromittimus. Dabantur Vratislaviae in conventu principum, ordinum et statuum generali IX. die Julij, anno 1618.

*) Nach einer Abschrift im Liegnitzer Copialbuch.

II.

Ueber das Münzwesen Schlesiens bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts.

Schon in sehr frühen Zeiten haben die edlen Metalle als die besten Werthmesser im geselligen Leben sich geltend gemacht, und nachdem einmal die Periode des Tauschverkehrs von den einzelnen Völkern überwunden war, haben fast ausschließlich Gold und Silber in Stücken, die nach Größe und Gewicht verschieden waren, als Aequivalent für alle käuflichen Gegenstände, geleistete Dienste u. s. w. sich behauptet. Insofern nun das Geld zur Erwerbung der für das menschliche Leben nothwendigen Dinge unentbehrlich ist, zum Theil also das treibende Moment im Leben wird, durchdringt sein Einfluß alle Verhältnisse. Welcher Seite der geschichtlichen Entwickelung eines Volkes sich der Forscher daher auch zuwendet, mehr oder weniger ist die Kenntniß der jedesmaligen Geldverhältnisse, wie sie in der von ihm zu behandelnden Zeitperiode sich gestaltet haben, von Wichtigkeit, für manche Seite der Entwickelung sogar unerläßlich, ohne dieselbe bleibt das Bild der Zeit unklar oder wird bisweilen sogar unrichtig. Auch für die schlesische Geschichte ist demnach die Erforschung des Münzwesens dieses Landes von hoher Bedeutung, und weil ich bei meinen Studien über schlesische Geschichte diese Erfahrung selbst gemacht habe, so habe ich mir für jetzt die Aufgabe gestellt, im Folgenden einen dieses Feld betreffenden Versuch zur Aufhellung der ersten, bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts reichenden Periode zur öffentlichen Prüfung vorzulegen. Dabei bemerke ich, daß es mir nicht darauf ankam, eine Beschreibung der vorhandenen alten Münzen, wie sie Dewerdeck und Kundmann besonders für die spätere Zeit gegeben haben, zu liefern; so interessant auch dies ist, mir war es für's Erste darum zu thun, alles dasjenige in ein helleres Licht zu setzen, was für die Kenntniß der geschicht-

lichen Zustände von Wichtigkeit ist, vor Allem aber urkundlich festzustellen, nach welchen Münzen gerechnet worden ist, und ihren Werth in beglaubigter Weise zu ermitteln.

An brauchbaren Vorarbeiten für diesen Zweck ist nur wenig vorhanden; denn außer Bandtke, welcher überhaupt nur die allerfrüheste Zeit behandelt, war der um die Geschichte Schlesiens hochverdiente **Stenzel**, mein unvergeßlicher Lehrer, der Einzige, welcher den Weg betrat, auf dem eine Ausbeute für die Geschichte zu gewinnen ist. Der Letztere stellte nicht nur in der Einleitung zu seiner „Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte" p. 5—7 und p. 89—92 das Wichtigste über das Münzwesen der ältern Zeit zusammen, sondern lieferte auch hier und dort in seinen spätern Werken manchen schätzbaren Nachtrag und widmete in seiner „Geschichte Schlesiens", von welcher leider nur der erste Band vollendet werden sollte, einige Seiten dem Münzwesen. Gleichwohl genügt auch das von ihm Gegebene (abgesehen davon, daß das Material sehr zerstreut ist) durchaus nicht, um ein klares Bild zu gewinnen. In der ersten, der „Urkundensammlung" vorangeschickten Abhandlung, so viel Gutes sie auch enthält, ist doch Einzelnes entschieden irrig [1]), Anderes unklar dargestellt, so daß Irrthümer dadurch veranlaßt worden sind [2]). Manches, was er in seinen spätern Schriften mitgetheilt hat, beruht, wie er selbst sagt, auf Muthmaßung [3]) oder ist, da seine „Geschichte Schlesiens" jeder gelehrten Nachweisung entbehrt, ohne Beleg angeführt, obschon es dem früher von ihm Ausgesprochenen und mit Beweisstellen Versehenen geradezu widerspricht, so daß der genau Eingehende in Zweifel geräth, was nun das Richtige sei, so sehr man auch geneigt ist, die letzten Angaben als die richtigeren anzunehmen [4]). Endlich enthalten seine Werth-

[1]) Z. B. die Behauptung, daß die damaligen Schillinge in Schlesien geprägte Münzen gewesen seien; s. unten Abschn. 7.

[2]) Vgl. unten in Abschn. 6 meine Auseinandersetzung über den Scot und den Schilling mit den betreffenden Anmerkungen. Ueber die poln. Mark vor dem J. 1300 spricht er hier gar nicht, obwohl p. 89, wo beiläufig der Zusatz ponderis Wratislaviensis steht, dazu Gelegenheit war, so daß man sie danach für gleichbedeutend mit der böhmischen halten müßte.

[3]) Vgl. Gesch. Schles. p 357 und unten Abschn. 9 über den Werth der polnischen Mark, der urkundlich anders zu bestimmen sein dürfte.

[4]) Vgl. meine Auseinandersetzung über die Goldmünzen in Abschn. 10.

angaben manchen Irrthum oder Rechnungsfehler, selbst wenn man auf seine eigenen Annahmen über den Werth der Münzen fußt [1]), so daß zu bedauern ist, daß in der „Geschichte Schlesiens" oft die Werthbestimmungen nur nach jetzigem Gelde, nicht in den früheren Münzen gegeben sind.

Trotzdem wird das von Stenzel für die ältere Zeit Geleistete als die eigentliche Grundlage zu betrachten sein, wie er überhaupt durch die von ihm herausgegebenen Urkunden auch hiefür den Weg geebnet hat; Irrthümer aber sind demjenigen, welcher das ganze Gebiet der schlesischen Geschichte umfaßte, wohl eher zu verzeihen, als solchen, welche eine oder die andere Seite derselben im Einzelnen mit ihren Forschungen verfolgen. Gerade für die Geschichte des schlesischen Münzwesens scheint Stenzel auch keine rechte Neigung in sich gefühlt zu haben, da er in der Einleitung zu seiner „Urkundensammlung" p. 87 auf die große Schwierigkeit von dergleichen Untersuchungen aufmerksam macht und erklärt, es verdiente dieser Gegenstand ausführlicher behandelt zu werden, in der Einleitung zu den „Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau", p. XXVI., Anm. 1. aber offen ausspricht, zu einer gründlichen Kenntniß desselben mangele nicht sowohl Material, als ein des Gegenstandes mächtiger Bearbeiter. Er unterzog sich diesen Untersuchungen, weil er deren Nothwendigkeit erkannte; um so dankenswerther sind sie. So oft ich im Folgenden Veranlassung nehme, Stenzel zu erwähnen, sei es, um seine Be-

[1]) So werden im 13. Jahrh. oft die Vierdunge und Scot nach böhmischen Groschen berechnet, während es damals noch gar keine gab, vgl. z. B. Urk. z. Gesch. d. Bisth. Bresl., N. XXVI. v. 1267 mit der Einl. dazu p. XLVII. und der Einl. zur Urkundensammlung p. 174, ferner: Bisth., Urk. XLVIII. p. 53 v. 1272 mit der Einl. dazu p. LII. und Urkundensamml. p. 345, Urk. LI. v. 1261 mit der Einl. dazu p. 189. — In seiner Gesch. Schles. ist p. 242 der Scot im 13. Jahrh. mit 3½ Sgr., p. 358 mit 14 Sgr., der Vierling mit 3½ Sgr. berechnet. Ferner, p. 243 sind 200 Mark im Jahre 1241 gleichgesetzt 1534 Thlrn., also à 7 Thlr. 20 Sgr., während erst 100 Jahre später die Mark so viel betrug (cf. p. 361), damals aber nach seiner Angabe auf S. 242 und 358 vielmehr 11 Thlr. 6 Sgr. galt. — Ebenso sind p. 243 unmittelbar darauf 1¼ Mark im J. 1266 berechnet zu 11½ Thlr. statt zu 14 Thlr. Der Fehler ist hier ein doppelter: erstens ist die Mark wieder zu 7 Thlr. 20 Sgr. genommen (cf. im Folgenden: ½ Mark = 3 Thlr. 25 Sgr.); zweitens sind nicht 1¼ Mark, sondern 1½ Mark berechnet worden. — S. 293 sind 600 Mark Silbers gleichgesetzt 10,400 Thlrn., danach betrüge die Mark 17⅓ Thlr. — S. 295 sollen in der Mitte des 14. Jahrh. 6240 Mark Goldes in Niclasdorf gegen 1,250,000 Thlr. betragen, was für 1 Mark Goldes 200 Thlr. gäbe, während sie auf derselben Seite unten ausdrücklich zu 11¼ Mark Groschen (86½ Thlr.) angesetzt ist.

hauptungen zu begründen, oder um Zweifelhaftes zur Entscheidung zu bringen, oder um Irriges zu widerlegen, geschieht es stets im Hinblick auf die verdiente Hochachtung, welche Stenzel als Geschichtsforscher genießt; in einer Abhandlung, die nicht fertige Resultate geben kann, sondern ihrer Natur nach wesentlich Untersuchung sein muß, würde es Undank sein, nicht anzuführen, worin er vorgearbeitet, Anmaßung, Neues aufzustellen, ohne seine Behauptungen zu widerlegen. Die Geschichte verlangt Wahrheit, aber auch Gerechtigkeit, und dankbar erkenne auch ich an, daß ich nicht nur durch seine mündliche Unterweisung, sondern auch durch seine schriftlichen Untersuchungen für die Methode historischer Forschungen viel von ihm gelernt habe. Auch ich bin kein Münzkundiger, sondern habe mich erst in dieses Feld hineinarbeiten müssen. Da aber das Bedürfniß einer solchen Arbeit jetzt ebenfalls noch vorhanden ist, wie jeder Kenner der schlesischen Geschichte mir zugestehen wird und Stenzel selbst noch in der „Geschichte Schlesiens" p. 357 und 362 ausdrücklich erklärt, so habe ich wenigstens den Versuch gemacht, die Aufgabe ihrer Lösung näher zu bringen. Bei genauem Studium der Urkunden und Quellenschriften bin ich denn wirklich in wesentlichen Punkten zu ganz andern Resultaten gekommen, die ich schrittweise belegen werde; überhaupt aber dürfte die urkundliche Begründung an Vollständigkeit gewonnen haben. Gern räume ich ein, daß noch mancher Nachtrag dazu wird beigebracht werden können, besonders wenn die noch ungedruckten Urkunden der Archive durchmustert werden; ich betrachte auch mit der folgenden Abhandlung die Arbeit keineswegs als abgeschlossen. Sollte ich selbst hier oder da geirrt haben, so werde ich dankbar sein für jede Belehrung, die im Interesse der Sache mir gegeben wird [1]). Es würde mich dies nur antreiben, auch der späteren Münzgeschichte Schlesiens, welche noch sehr darniederliegt, meine Mußestunden zu widmen.

Indem ich nun zu dem eigentlichen Gegenstande übergehe, werde ich denselben zur Erleichterung des Ueberblicks in einzelne Abschnitte theilen.

[1]) Die Thüringische numismatische Zeitung von Leitzmann, die Mittheilungen der Berliner numism. Gesellschaft, z. Th. auch die Schriften des böhm. Museums sind mir nicht zugänglich gewesen; ich weiß also nicht, ob ich vielleicht für meinen Zweck Belehrung hätte aus ihnen schöpfen können.

I. Ueber die frühe Kenntniß der edlen Metalle in Schlesien.

Unsere urkundlichen Nachrichten über die Gewinnung edler Metalle in Schlesien reichen allerdings nur bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts zurück, indem erst im Jahre 1227 urkundlich die Goldgruben in Schlesien erwähnt werden [1]). Daß aber damals das schlesische Bergwerksrecht bereits eine gewisse Ausbildung erfahren, geht aus der Gründungsurkunde der Stadt Kulm vom 28. December 1232 hervor, in welcher auf Kulm das Goldrecht, wie es in dem Lande des Herzogs von Schlesien war, übertragen wurde, indem der Entdecker des Goldes und derjenige, auf dessen Grund und Boden es gefunden wurde, dasselbe Recht, wie dort haben sollte [2]). Auf Gewinnung des Goldes durch Waschen deuten sowohl die schon damals urkundlich vorkommenden Namen von Orten mit der Endung: „seifen" [3]), als auch eine Urkunde des Jahres 1271, nach welcher $1\frac{1}{2}$ Mark Goldes de bona paliola (Gold in Körnern) ausgezahlt werden [4]). Ebenso wird ein Münzer bereits im Jahre 1203 erwähnt, nämlich in der Gründungsurkunde des Klosters Trebnitz [5]), und im folgenden Jahre finden wir die Münze in Breslau [6]), wie im Jahre 1222 die zu Ujest [7]) angeführt.

Da jedoch Schlesien vor dem Jahre 1163 ein Theil Polens war, so gehört hierher auch alles dasjenige, was aus Polen hierüber bekannt ist. So findet man in einer Urkunde aus dem Jahre 1159, in welcher der erste pommersche Bischof Adelbert die Güter und Rechte des Augustinerklosters Grobe bei Kolberg bestätigt, schon duo denarii poloniensis monetae als Brückenzoll [8]). Ferner erhielt Bischof Otto von Bamberg im Jahre 1125 für seine Reise nach Pommern, wohin er sich begab, um die Heiden zu bekehren, von Herzog Boleslaw III. in Gnesen unter Anderm auch einheimisches Geld: monetam quoque illius terrae [9]). Endlich wurde

[1]) Stenzel, Bisthum, Urk. II., p. 3.

[2]) Bandtke, jus Culmense. Varsav. 1814. § 14, p. 290—291; vergl. auch Stenzel, Urkundensammlung, p. 5.

[3]) Stenzel, Gesch. Schles., p. 292.

[4]) Stenzel, Bisthum, p. 46.

[5]) Sommersberg, I., p. 815.

[6]) Klose, Briefe v. Bresl., I., p. 330.

[7]) Stenzel, Urkundensammlung, p. 281.

[8]) Dreger, Cod. Pomeraniae diplom. I., p. 6.

[9]) Klose, I., p. 302.

bereits im Jahre 1054 nach Cosmas von Prag (1045—1125) in seinem Chronicon Bohem. [1]) durch Herzog Kasimir von Polen dem Böhmenherzog Brzetislaw dafür, daß er ihm Breslau und einige andere Städte wieder herausgab, ein jährlicher Tribut von 30 Mark Goldes und 500 Mark Silbers bewilligt. Uebrigens hatte schon im Jahre 1013 nach Dithmar von Merseburg (976—1018) Polen, also auch Schlesien versprochen, jährlich an den päpstlichen Stuhl den Peterspfennig, d. h. von jedem lebenden Haupte einen Pfennig, nach einer Urkunde des 14. Jahrhunderts [2]): pro quolibet humano capite unum denarium currentis et usualis monete illius patrie zu entrichten. Dithmar erzählt nämlich, Herzog Boleslaus von Polen habe sich brieflich bei dem Papste beklagt, daß es ihm wegen der geheimen Nachstellungen des deutschen Königs nicht möglich sei, den Peterspfennig zu zahlen (promissum principi apostolorum Petro persolvere censum) [3]). Mag nun Boleslaus Wort gehalten haben oder nicht, jedenfalls ist außer Zweifel, daß schon um das Jahr 1000 die Polen die edlen Metalle als Geld kannten. Im Jahre 1253 erklärte sogar Papst Innocenz IV., die polnischen Fürsten hätten ihm angegeben, ihre Vorfahren wären von Einführung des Christenthums an (966) allein dem päpstlichen Stuhle unterworfen gewesen und hätten als Zeichen der Unterwürfigkeit den Peterspfennig gezahlt [4]).

Einen thatsächlichen Beweis von dem frühen Gebrauch der edlen Metalle als Geldes und sogar der Münzen hat die Neuzeit durch ihre mehrfachen Funde polnischer und schlesischer Münzen aus der ältesten Zeit geliefert. Mögen auch über manche Münzen, welche ich absichtlich bei Seite lasse, Zweifel obwalten, ob sie böhmischen oder polnischen Ursprungs seien, so bleibt doch noch eine ziemlich bedeutende Zahl von Münzen übrig, welche nach dem Urtheile sachverständiger Forscher unbedingt Polen und Schlesien angehören. So beschreibt Köhne in seiner „Zeitschrift für Münzkunde", 1842, p. 331—343 eine große Zahl „unedirte polnische und schlesische Münzen des Mittelalters", welche auch auf Tafel

---

[1]) Pertz, Monum. Germ. hist., XI., p. 75.

[2]) Stenzel, Bisthum, Urk. 271, p. 293.

[3]) Lib. VI., c. 56 in den Monum. v. Pertz, V., p. 833.

[4]) Raynaldi annal. eccles. a. 1253: Tom. I. Lucae 1747 (als Fortsetzung des Baronius Tom. XX.) p. 481.

IX.—XI. abgebildet sind. Davon rechnet er über 10 mit Sicherheit nach Polen in die Zeit zwischen dem Anfang des 11. und 13. Jahrhunderts, und gerade die ältesten, Boleslaw I. (999—1025) zugeschriebenen: No. 5 und 6 auf Tafel IX. zeigen deutliche Inschriften. Ja, er hält sich berechtigt, einige andere Münzen, welche mit diesen zusammen und meist in Polen gefunden worden sind, auch mit den ältesten polnischen Pfennigen den Gehalt und die dünne Form gemeinschaftlich haben, für noch älter, resp. für die ältesten polnischen Münzen zu erklären, indem er behauptet, diese seien Nachahmungen von Münzen der gebildeteren Nachbarvölker, so der Deutschen und Dänen. — Nach Schlesien rechnet er etwa 20 Stücke, von denen wenigstens 2 (Taf. IX. Nr. 13 und 16) sicher unter Boleslaus I. (1164—1201), die übrigen meist in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts gehören [1]).

Wenn daher noch gegen das Ende des 12. Jahrhunderts in Krakau auch Marderschnauzen und Eichhörnchenköpfe die Stelle des Geldes vertraten [2]), so sind dies eben nur Ueberreste aus früherer Zeit. In Schlesien wurden zwar noch im Anfang des 13. Jahrhunderts auch Felle von Mardern und Eichhörnchen, Grauwerk, statt des Zehnten gegeben [3]); hier hatten sie aber nur die Bedeutung, wie sonst der Naturalzehnt in Getreide, Honig u. s. w.

2. Ueber das Recht zu münzen.

Wurden edle und unedle Metalle irgendwo gefunden, so war der Besitzer des Grundes und Bodens zwar Eigenthümer, der Fürst aber galt da, wo er nicht selbst der Grundbesitzer war, als Obereigenthümer, der dem Besitzer erst das Recht zu bauen lieh und, wenn dieser nicht bauen wollte, es jedem Andern verleihen konnte, in beiden Fällen aber von Jedem, welcher Metall gewann, den Zehnten oder das Urbar, d. h. den

[1]) Ein anderer Fund polnisch-schlesischer Münzen aus dem Ende des 12. Jahrhunderts wird von demselben Verfasser in den Mémoires de la société impériale d'archéologie, Petersb. 1852. Vol. VI., p. 427—435 beschrieben.

[2]) Bandtke in Oelsner's und Reiche's „Schles. ehedem und jetzt" 1., p. 517 bis 528. Dasselbe war, wie Stenzel, Urkundensammlung p. 6 in einer Anmerkung sagt, nach Karamsin in Rußland der Fall; s. auch Bandtke a. a. O. p. 519.

[3]) So im Lähnschen; vgl. Stenzel, Urkundensammlung p. 35 und Bisthum, Einl. p. 25 u. Urk. II., p. 4. — Zum ganzen Abschn. 1 vgl. auch Braun, vom poln. u. preuß. Münzwesen 1722 p. 15. ff. u. Joachim, Groschencabinet III. 1752. Fach VIII. p. 508. ff.

zwölften Theil alles Gewinns zu beanspruchen hatte [1]). Das Recht zu münzen dagegen besaßen die **Herzöge** ausschließlich, wie wir daraus sehen, daß Herzog Kasimir von Oppeln im Jahre 1222, als er dem Bischof Laurentius die Gründung von Ujest nach deutschem Rechte gestattete, sich die Münze ausdrücklich vorbehielt [2]). Ferner finden wir, daß der Herzog Heinrich I. im Jahre 1204 dem Kloster zu Unserer lieben Frauen auf dem Sande in Breslau eine beständige Anweisung auf 10 Mark Silbers jährlich aus der dortigen Münze, die also ihm gehören mußte, ertheilte [3]). Ebenso wies Herzog Boleslaus II. bei Anlegung der Stadt Liegnitz nach deutschem Recht dem Bischof von Breslau für alles Recht und alle Einkünfte, welche er dort, als es noch polnisch war, gehabt hatte, jährlich auf die Münze in Liegnitz 18 Mark an, von denen 7 der Bischof, 8 die Kirche z. heil. Grabe, je $1\frac{1}{2}$ die Marien- und die Peterskirche erhalten sollten, und bekennt dies in einer Urkunde vom Jahre 1264 [4]). Aehnliches wird auch noch in der Folge anzuführen sein. — Nur derjenige durfte münzen, welchem der Herzog das Recht dazu verliehen hatte. In der frühesten Zeit übten die Herzöge das Münzrecht selbst durch ihre Münzer aus, welche nach Stenzel in der Urkundensammlung p. 87 zu den freien, wenngleich wohl nicht vornehmen Dienstleuten der Fürsten gehörten. In Trebnitz war dem Münzer in den Jahren 1203 und 1208 von den Krügen und Fleischbänken jährlich eine Summe von so viel Scot ausgesetzt, als Mark gezahlt wurden, also von jeder Mark 1 Scot, d. i. $\frac{1}{24}$ Mark; außerdem hatte er an den drei Jahrmärkten (s. d. folgd. Abschnitt) den Salzverkauf, wie in anderen Orten. In dem Jahre 1218 waren jedoch alle seine Rechte hier aufgehoben, wie in einer Urkunde vom Jahre 1224 ausdrücklich erklärt wird, mit Ausnahme des Salzverkaufs [5]). Den letztern scheint in Görlitz der Münzmeister noch im Jahre

---

[1]) Stenzel, Gesch. Schles. p. 141.

[2]) Stenzel, Urkundensammlung N. 6, p. 281.

[3]) Klose, I. p. 330 nach Jodoci Chronic. p. 10.

[4]) Stenzel, Urkundensammlung N. 59, p. 367. Das Jahr der Gründung von Liegnitz nach deutschem Recht ist nicht bekannt; da es jedoch schon im Jahre 1252 einen Vogt hatte (cf Urkundensammlung N. 36, p. 323), so ist sie vor dieses Jahr zu setzen, aber nach dem Jahre 1244, wo Boleslaus nach der zweiten Theilung die Regierung über Liegnitz antrat (cf. Klose, I. S. 481; Stenzel, Gesch. Schles. S. 51.).

[5]) Sommersberg, I., p. 817 und 820—825 und 830.

1308 zu haben, wenn man aus dem Beinamen desselben: „der vome Salzce" darauf schließen darf[1]). Später verkauften die Herzöge das Münzrecht jährlich an die Münzer, wie es vom Jahre 1268 Stenzel angiebt[2]) und eine Urkunde des Herzogs Heinrich IV. vom Jahre 1284 als gewöhnliche Sitte erklärt[3]). Oftmals waren die Pächter der Münzen jüdische Kaufleute, und diese gebrauchten sogar Stempelschneider ihrer Nation, welche keine andere Schrift, als die ihrige kannten. Dies war nicht nur in Polen unter Miesko III. (1183—1202), wie deutliche Inschriften[4]) zeigen, der Fall, sondern gleichzeitig auch in Schlesien, wie die auf manchen schlesischen Münzen dieser Zeit angebrachten hebräischen Buchstaben beweisen[5]).

Von den aus dem Bergbau und der Münze fließenden herzöglichen Einkünften nahm jedoch die **Kirche** schon sehr früh den zehnten Theil in Anspruch, und die Herzöge sicherten ihr in der That denselben zu.

Was zuvörderst den Bergbau anlangt, so erhielt der Bischof Laurentius im Jahre 1227 durch Herzog Heinrich I. den Zehnten von dem Antheile des Herzogs an dem Goldgewinne, also den Zehnten des Zwölften bewilligt[6]). Im Jahre 1241 verlieh Herzog Miesko II. von Oppeln den Zehnten des Gewinns aller Gold- und Silbergruben, sowie anderer Bergwerke und der Salzquellen, welche in seinem Herzogthum und in dem Gebiet des Bisthums entdeckt werden sollten, dem Bisthum auf ewig[7]). Ebenso versprach Herzog Boleslaus II. von Liegnitz im J. 1265 dem Bisthum den Zehnten seines Antheils an der Gewinnung aller Metalle, nämlich des Goldes, Silbers, Kupfers, Blei's und was sonst in seinem Lande gefunden würde, und zwar sollte der Zehnte immer bald nach der Zeit,

[1]) Stenzel, Urkundensammlung p. 481.

[2]) Ibid. p. 87.

[3]) Stenzel, Bisthum, p. 111 § 14. Hier ist wohl das sinnlose servet ein Druckfehler oder ein Versehen des Schreibers oder Herausgebers, wozu das vorangegangene servata leicht Veranlassung bot; ich vermuthe: fervet in dem Sinne: Die Münze glüht, wird eifrig betrieben.

[4]) Mit hebräischen Buchstaben: Miesko, z. Th. mit dem Zusatz: Melech Polskt.

[5]) Köhne, Zeitschr. f. Münzk. 1842, S. 336, 340 und 341, und dessen Mémoires de la société impér. d'archéol. Petersb. 1852, Vol. VI., p. 435.

[6]) Stenzel, Bisth., p. 3, Urk. II.

[7]) Ibid. p. 5.

wo dem Herzog sein Antheil gezahlt würde, entrichtet werden [1]). — Bereits in ebenso früher Zeit empfingen die Bischöfe auch den **Münzzehnten** von den Herzögen. Im J. 1250 nämlich versprach Herzog Boleslaus II. von Liegnitz, in Betreff des Zehnten seiner Güter der Kirche Genüge zu leisten, wie es zur Zeit seines Vaters (Heinrich II., 1238—41) und Großvaters (Heinrich I., 1201—38) geschehen war, sowohl in Betreff der Münze, als der andern [2]). Im J. 1260 verpflichtete sich Heinrich III., für seinen Bruder Boleslaus II. an den Bischof 2000 Mark in 4 Jahren, jährlich 500 Mark in 2 Terminen aus der Breslauer Münze zu zahlen, nachdem der Bischof vorher seinen Münzzehnt der Sitte gemäß empfangen [3]). Daß der Münzzehnt in seinem ganzen Lande dem Bischofe von Breslau gehöre, bekennt Heinrich III. urkundlich im J. 1264 und gestattet, daß der Bischof ihn ungeschmälert in 2 Terminen jährlich, am Fest St. Jacobi (25. Juli) und St. Nicolai (6. December) in Empfang nehme; auch setzt er hinzu: „Da die Einrichtung unserer Münze bei einer sichern Schätzung und Zahl fest geblieben ist, so soll der Bischof die Macht haben, über seinen Zehntenantheil frei zu verfügen" [4]). Im J. 1268 übernahm Herzog Wladislaw die Bezahlung von rückständigen 1711 Mark Silbers und 1 Mark Goldes, sowie außerdem von 280 Mark Silbers, und versprach davon jährlich 300 Mark von den Münzen zu Frankenberg und Münsterberg in den Terminen abzustoßen, wann ihm die Münze gezahlt zu werden pflege, womit — wie aus dem Folgenden hervorgeht — die bereits oben erwähnten Termine (25. Juli u. 6. Decbr.) gemeint sind. Auch hier aber sollte vorher der Münzzehnt nach bischöflichem Recht entrichtet werden [5]). In dem Streit zwischen Heinrich IV. und Bischof Thomas II. schickte dieser den 3. Juli 1284 mehrere Geistliche an den Herzog ab mit dem Verlangen, seinen in 16 Punkten bestehenden Forderungen bis zum 25. Juli zu genügen; unter diesen war auch der Zehnt von der Münze in Breslau und andern Städten des Herzogthums. Hierauf antwortete der Herzog den 13. Juli, er ver-

---

1) Stenzel, Bisth., p. 30.
2) Ibid. p. 18.
3) Ibid. p. 21.
4) Ibid. p. 29, Urk. 22.
5) Ibid. p. 36.

weigere den Münzzehnten in Breslau und den andern Städten nicht, nur solle der Bischof einige Domherrn zu ihm schicken, welche die Rechnung über den erlangten Gewinn einsehen und den dem Bischof gebührenden Antheil in Empfang nehmen könnten; wenn es dem Bischofe aber bequemer schiene, so könne er auch, da in diesem Jahre die Münze nicht, wie sonst, verkauft sei, sondern auf Kosten des Herzogs verwaltet werde, den zehnten Theil des Jahres hindurch den vollen Nutzen von der Münze erhalten [1]). Endlich entschied im J. 1296 der Erzbischof Johannes von Gnesen in den Streitigkeiten zwischen dem Herzoge Bolko von Fürstenberg (Schweidnitz) und dem Bischofe von Breslau unter Anderm auch dahin, daß in dem ganzen Gebiete des Herzogs dem Bischofe der Münzzehnt gezahlt werden solle, wie es bisher beobachtet worden sei [2]).

Das Münzrecht selbst erlangte der Bischof von Breslau erst im J. 1290 den 23. Juni, als Herzog Heinrich IV. an seinem Todestage zur Genugthuung für die mannigfaltigen Bedrückungen der Kirche und der ihr unterworfenen Güter und Personen dem Bisthum das große Privilegium ertheilte, durch welches die Bischöfe alle fürstlichen Rechte über die Güter des Bisthums, namentlich über Neiße und Ottmachau erhielten, und welches den 9. Septbr. d. J. der Papst und den 14. Octbr. der Erzbischof von Gnesen bestätigten [3]). Seit dieser Zeit kann es erst bischöfliche Münzen geben, deren eine, unter dem Bischof Heinrich (1301—1319) geschlagene von F. W. Kretschmer zu Berlin in Köhne's Zeitschrift für Münzkunde, 1845, p. 82 beschrieben und auf Tafel I. unter No. 4 abgebildet ist, während 4 andere schon in dem Jahrgang 1842 p. 342 unter No. 9—12 beschrieben und auf Tafel XI. abgebildet sind. Ein Irrthum ist es daher, wenn es in Köhne's Zeitschrift für Münzkunde 1842, p. 338 heißt, daß Bischof Thomas Kozlerogi von Breslau 1240 das Münzrecht hatte, und p. 336 dasselbe Jahr gesetzt ist.

Im Laufe des 14. Jahrhunderts verkauften oder überließen die Herzöge das Münzrecht zum Theil den **Städten**. Das Genauere hierüber muß jedoch einer spätern Behandlung vorbehalten bleiben.

[1]) Stenzel, Bisth., p. 105 § 14 und p. 111 § 14.
[2]) Ibid. p. 264.
[3]) Ibid. p. 251. 257. 259.

3. Ueber die besonderen Münzeinrichtungen.

Da alle gefundenen edlen und unedlen Metalle zu dem Regale des Fürsten gehörten, so mußten die gewonnenen edlen Metalle an den fürstlichen **Brenngaden** abgeliefert werden, wo sie geschmolzen und gereinigt, gewogen und probirt wurden. Der Brenngaden stand unter dem Münzmeister, dem auch die Münzer untergeben waren. Da nun die Münze ebenfalls ein fürstliches Recht war, so mußten auch edle Metalle, die zum Verkauf in die Stadt gebracht wurden, zuerst dem Münzmeister zum Kauf angeboten werden [1]). Wie in Deutschland die Gewohnheit bestand, daß man an der Münzstätte aus seinem eigenen Golde und Silber das nöthige Geld prägen lassen konnte [2]), so scheint dies auch in Schlesien der Fall gewesen zu sein, natürlich gegen Entschädigung. Wenigstens führt Stenzel in der Urkundensammlung p. 87 aus Urkunden an, daß Herzog Heinrich I. dem Kloster Trebnitz im J. 1237 gestattet habe, jeden Monat in Breslau Münze bis zum Betrage einer Mark Silbers ohne Kosten schlagen zu lassen, und Herzog Wladislaw (1266—70) habe dies auf wöchentlich drei Mark ausgedehnt. Ebenso gewährte Herzog Boleslaus II. im J. 1244 dem Bischofe von Breslau zur Beförderung des Dombaues, daß die Münzer in Breslau wöchentlich von dem Silber der Kirche 4 Mark zum laufenden Werth sine omni precio bis zur Vollendung des Werks schlagen durften [3]).

Feststehender Gebrauch war es dagegen, daß **jährlich dreimal neue Münzen geprägt** wurden, nachdem vorher die alten verrufen worden waren, welche dann gegen neue ausgewechselt, aber zu einem niedrigern Satze angenommen wurden. Natürlich hatte diese häufige Verrufung und Verschlagung der Münzen große Unbequemlichkeiten und Nachtheile für den gewöhnlichen Verkehr und den Handel, umsomehr als die jedesmaligen Münzen nur in dem engen Gebiete Geltung hatten, welches dem Münzherrn unterthan war. Ein sehr deutliches Bild davon giebt uns aus Böhmen, wo dieselbe Einrichtung bestand, der Abt Peter von Königssaal bei Prag, ein Zeitgenosse und Freund des böhmischen Königs

[1]) Stenzel, Urkundensammlung, p. 87—88 und dessen Gesch. Schlesien's p. 142.
[2]) Fischer, Geschichte des deutschen Handels, Th. 1, p. 279.
[3]) Stenzel, Bisth., p. 7.

Wenzels II. (1283—1305) in seinem Chronicon Aulae Regiae[1]). Daß es aber auch in unsern Gegenden so gehalten wurde, ersieht man in Bezug auf Polen sowohl aus Kadlubko (st. 1223), der uns in unbefangener Weise eine von den vielen gewaltthätigen Scenen schildert, wie sie in Folge der Münzverrufung unter Mieciślaw III. im J. 1175 vorkamen[2]), als auch aus einem Schreiben des Papstes Innocenz III. vom J. 1207, in welchem er sich darüber beschwert, daß die Entrichtung der Gelder, welche der Kirche gebührten, bis zu jenem Zeitpunkte hinausgeschoben würde, wo die Münze, in welcher sie zahlten, an Werth geringer geworden sei, da nach Landesgewohnheit die gangbare Münze bei ihnen jährlich dreimal erneuert und die bisher im Gebrauch gewesene bei Ausgabe der neuen im Werthe herabgesetzt würde[3]). Von Schlesien aber bezeugen es mehrere Urkunden des Klosters Trebnitz aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts. In der Gründungsurkunde vom J. 1203 kommen nämlich die Worte vor: Inter abjectionem vero veteris et nove assumpfionem monete Monetarius ibi habeat jus sal vendendi, in der zweiten Gründungsurkunde vom J. 1208 statt der ersten Worte der Ausdruck: in revocatione monete, wofür in der letzten Gründungsurkunde vom Jahre 1218 und in der Schenkungsurkunde vom Jahre 1224 gesetzt ist: in renovatione monete, doch mit dem ausdrücklichen Beisatz: tribus foris und per tria fora, so daß wir hieraus mit Bestimmtheit erfahren, daß die Umprägung an den drei Jahrmärkten vorgenommen worden ist[4]). Auf die Gewohnheit der Umprägung weist auch die schon früher angeführte Urkunde vom Jahre 1284 hin, wo von dem Gewinne (usufructus), den das Umwechseln der Münze (cambium) bringt, die Rede ist[5]). Nicht selten mögen die Münzmeister, wenn sie die Münze in Pacht hatten, sich

[1]) Bei Dobner. in den Monnm. histor. Bohem. V. 1784; Cap. LXVI., p. 129 u. 130; abgedruckt und übersetzt von Bandtke in „Schles. ehedem und jetzt" I., p. 347—351.

[2]) Ed. Varsov. 1824. II., p. 8—10, aus der Leipziger Ausgabe v. 1712, p. 754 abgedruckt und übersetzt v. Bandtke a. a. O. p. 352—356. Vgl. auch Röpell, Gesch. Polens, I., p. 365.

[3]) Raynaldi annal. eccles. a. 1207: Tom. I., Lucae 1747 (als Fortsetzg. des Baronius Tom. XX.) p. 260. Das Hierhergehörige übersetzt und die Stichworte lateinisch in Klammern beigefügt von Bandtke in „Schles. ehedem und jetzt" I. p. 436 und 437; lateinisch von Stenzel angeführt in seiner Urkundensammlg. p 6, Anm. 3.

[4]) Sommersberg I, p. 817, 820, 825, 830. Vgl. auch: Urkunden des Klosters Leubus. Lief. 1. 1821. p. 87.

[5]) Stenzel, Bisthum, p. 111. § 14.

auch Willkürlichkeiten erlaubt haben. Aus einer Urkunde des Jahres 1308 nämlich [1]) ersehen wir, daß die Bürger von Görlitz, um sich gegen das zu häufige Verschlagen der Münze und gegen das Auswechseln der verrufenen Münze nach willkürlichem Maßstabe zu sichern, mit dem damaligen Münzmeister Heinrich, welcher die Münze in Besitz hatte, einen Vertrag schlossen, demzufolge sie ihm 100 Mark als Ersatz gaben. Gleichwohl hielt er den Vertrag nicht, sondern ließ die Pfennige sieben Markttage brechen, d. h. verschlagen, weshalb er vor den Rath gefordert wurde.

Wegen der Unbequemlichkeiten nun und der Nachtheile, welche für Verkehr und Handel, sowie wegen der offenbaren Verluste, welche für die Besitzer das häufige Verschlagen der Münze mit sich brachte, andererseits auch wegen der Willkürlichkeiten von Seiten der Münzer scheint allmählich die landübliche Umprägung abgeschafft und als Ersatz für den daraus geflossenen Gewinn eine allgemeine Steuer auf alle liegenden Gründe eingeführt worden zu sein, welche den Namen: „**Münzgeld**" (pecunia monetalis) erhielt, bisweilen jedoch auch „Abgang von der Münze" (defectus monetae) heißt und in den Städten als feste Summe, in den Dörfern als Steuer von jeder Hufe erhoben wurde, während indeß das Münzregal des Herzogs und die Verwaltung durch dessen Münzer oder auch die Verpachtung der Münze fortbestand. Urkundlich belegen läßt sich dieser Ursprung freilich nicht, aber die obige Annahme wird um so wahrscheinlicher, als erst seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts diese Abgabe erwähnt wird, wo dann auch die Beträge dafür in Städten und Dörfern angeführt werden [2]). Zwar sagt Stenzel in der Urkundensammlung p. 7 mit Berufung auf Klose's Briefe, I. p. 450, daß wir die erste urkundliche Erwähnung des Münzgeldes im J. 1226 finden, in welchem der Bischof Laurentius von Breslau 10 Mark jährlich vom Münzgelde zu Breslau dem Abte der Augustiner Chorherrn daselbst überlassen habe. Wenn er jedoch schon hier selbst hinzusetzt, daß er nicht zu bestimmen wage, ob es bereits in dem Sinne einer festen Abgabe zu nehmen sei, oder ob es überhaupt nur den Ertrag der Münze bedeuten möge, in der Geschichte Schlesiens p. 142 aber es so darstellt, daß der Bischof dem Stifte

[1]) Stenzel, Urkundensammlg. N. CVIII., p. 481.

[2]) Stenzel, ibid. p. 7 und 191; Gesch. Schles. p. 156 und 256.

auf die Münze in Breslau 10 Mark Silbers jährlich abgetreten habe, welche ohne Zweifel der Herzog früher dem Bischof überwiesen hatte, so wurde es mir bei genauerer Betrachtung der Stelle kaum zweifelhaft, daß hier noch nicht von der erst etwa 100 Jahre später erwähnten Abgabe des Münzgeldes, sondern vielmehr von dem bischöflichen Münzzehnten, d. h. von dem Antheile, welchen der Bischof an dem Ertrage der herzoglichen Münze hatte, die Rede ist. Und diese Vermuthung wurde mir zur Gewißheit, als mir der lateinische Wortlaut dieser Stelle bekannt wurde, wie ihn die früher im Klosterarchiv von St. Adalbert, jetzt im Königlichen Provinzialarchiv aufbewahrte Originalurkunde enthält [1]). Der Bischof bestimmt nämlich darin, es seien 10 Mark von der Münze (de moneta, also nicht: de pecunia monetali oder, wie Klose sagt: vom Münzgelde) in Breslau in den zwei Terminen, wenn es dem Herzog entrichtet wird, auszuzahlen. Im vorigen Abschnitt p. 42 nun habe ich gezeigt, daß bereits unter Heinrich I. der Münzzehnt an den Bischof gezahlt wurde; auch sind dort mehrmals die zwei Termine angeführt worden, in denen dem Herzoge die Münze gezahlt zu werden pflegte und in denen auch der Bischof den Münzzehnten erhalten sollte. Ebenso dürfte damit zusammenstimmen, daß ja derselbe Bischof Laurentius, welcher 1226 die Anweisung auf die obigen 10 Mark ertheilt, im folgenden Jahre 1227, wie ich p. 41 gezeigt habe, durch Heinrich I. auch den Zehnten von dem Antheile des Herzogs an dem Goldgewinne bewilligt erhielt. Zur Abschaffung der lästigen Umprägung aber und zur Einführung einer festen Münzsteuer war gerade der Anfang des 14. Jahrhunderts der geeignete Zeitpunkt, weil damals an die Stelle der bisherigen dünnen Münzen, welche an sich ein häufigeres Verschlagen nothwendig machten, die dicken böhmischen Groschen aufkamen und bald in Schlesien Eingang fanden.

[1]) Diese alte Urkunde, welche den wichtigen Vertrag über die Abtretung der den Augustiner Chorherrn gehörigen St. Adalbertkirche u. s. w. an den Bischof enthält, verdiente wohl gedruckt zu werden, sowie auch die im folgenden Jahre ausgestellte Originalurkunde über die Abtretung des Dorfes Oltaschin. Unsere Urkunde ist ausgestellt von Bischof Laurentius und laut derselben der am Charfreitage 1226 (27. April) in Breslau abgeschlossene Vertrag am 1. Mai desselben Jahres vollzogen worden; die betreffende Stelle lautet: Nos vero eidem abbati et fratribus suis pro supradicta commutatione decem marcas ar: de moneta in Wrat. in duobus terminis cum duci solvitur. Et VIII. modios etc. assignavimus.

4. Ueber das Verhältniß von Gold und Silber.

Stenzel in seiner Urkundensammlung p. 89 giebt an, daß sich das Silber zum Golde anfänglich wie 1 zu 8, dann zu $10\frac{2}{3}$, dann zu 12 verhalten habe, aber ohne es zu belegen. In demselben Werke p. 427 rechnet er in Anmerkung 2 die Mark Goldes zu 10 Mark Silbers, ebenfalls ohne Beleg. Bei genauerem Eingehen aber sieht man, daß Stenzel bei der ersten Angabe der Annahme folgt, wie sie Freiherr von Praun in seiner „Gründlichen Nachricht von dem Münzwesen, 3. Aufl., Leipzig 1784" am Ende des 3. Capitels, welches vom deutschen Münzwesen bis zum J. 1400 handelt, p. 59 aufgestellt hat, obwohl sich bestimmter nach v. Praun die Sache folgendermaßen verhält: Anfangs galt bei den Deutschen, wie früher bei den Franken, zwischen Gold und Silber das Verhältniß von 12 : 1 (p. 38), am Anfang des 13. Jahrhunderts von 10 : 1 (p. 39, mit Berufung auf den Sachsen- und Schwabenspiegel), am Ende des 13. Jahrhunderts nach Einführung der Florenzer Gulden kam es sogar auf 8 : 1 herunter (p. 42, 45 und 46), fiel aber dann nicht weiter, stieg vielmehr wieder hinauf (p. 42 Anm. a), so im 14. Jahrhundert auf $10\frac{2}{3}$: 1 (p. 50), endlich auf $12\frac{4}{5}$: 1 (p. 54 und 55). Diese Angaben beziehen sich jedoch auf Deutschland; es fragt sich also, welches Verhältniß in unsern Gegenden üblich gewesen [1]). Da enthält nun die zweite, nur gelegentliche Angabe das Richtige: **Zehn zu Eins**, wenigstens für die zweite Hälfte des 13. Jahrh., aus welcher wir allein urkundliche Nachrichten übrig haben. Die obige Angabe von Stenzel bezieht sich auf eine Urkunde vom Jahre 1295, in welcher selbst keine Andeutung darüber sich

[1]) Zu einer die Gründung von Mstow (bei Czenstochau) nach Deutschem Recht gewährenden Urkunde des polnischen Herzogs Boleslaw des Schamhaften vom J. 1279, in welcher ½ Mark Goldes gleichgestellt wird 6 Mark Denare Krakauer Münze, bemerkt Stenzel in der Urkundensammlung p. 394 Folgendes: „Hier ist die sehr merkwürdige und ungemein seltene Angabe des Verhältnisses zwischen Silber und Gold, wie 12 zu 1 zu beachten, sonst gewöhnlich nur, wie 10 : 1, ja wie 8 : 1," und er citirt hier in der That Praun's Münzwesen S. 42. Nach meiner obigen Darstellung ist klar, daß auch hier die verschiedenen Zeiten verwechselt und die deutschen Verhältnisse ohne Weiteres auf Schlesien übertragen sind. Die Stelle der obigen Urkunde ist aber für die Feststellung des Verhältnisses zwischen Gold und Silber nicht brauchbar, weil eben *gemünztes* Silber dem *reinen* Golde gegenübergestellt wird, welche sich damals in Krakau, wie 1 : 12 verhielten. Später wird auch von dieser Stelle Anwendung gemacht werden.

findet. In der Einleitung zu der Stiftungsurkunde des Kreuzstiftes (Denkschrift der schles. Gesellsch. f. vaterl. Cultur v. 1853, p. 53) erklärt er die in dieser Urkunde vom J. 1288 enthaltene Angabe für die älteste, welche uns über das Verhältniß des Goldes zum Silber Aufschluß giebt, und dasselbe wiederholt er in seinem letzten Werke, dem Gründungsbuche des Klosters Heinrichau, p. 112, Anm. 207, weshalb er auch in seiner Geschichte Schlesiens p. 256 sagt, am Ende des 13. Jahrh. sei das Verhältniß des Goldes zum Silber, wie 10 zu 1 gewesen. Allein er hat dabei zwei urkundliche Stellen übersehen, welche in seinem Bisthum enthalten sind und bis gegen die Mitte des 13. Jahrh. zurückführen. Die drei Stellen, aus welchen das Verhältniß hervorgeht, sind nun folgende:

Im J. 1260 den 8. März versprach Herzog Heinrich III. von Schlesien, für seinen Bruder Boleslaus II. wegen der dem Bischof Thomas I. zugefügten Schäden und des bei Gelegenheit der Gefangennehmung ihm angethanen Unrechts an den Bischof 2000 Mark Silbers innerhalb vier Jahren, jährlich 500 Mark in zwei Terminen (jedesmal also 250 Mark) zu zahlen [1]). Im J. 1261 den 20. December versprach er außer den zwei letzten rückständigen Terminzahlungen auch noch 211 Mark Silbers und 1 Mark Goldes bis zum Anfang der nächsten Fasten (Quadragesimae) zu entrichten [2]); nachdem ihm aber der Bischof eine neue Frist gestattet, versprach er im Jahre 1262 den 21. Juni 471 Mark an Michaelis desselben Jahres zu zahlen [3]). Es liegt auf der Hand, daß in diesen 471 Mark eine Terminzahlung von 250 Mark und die zuletzt versprochene Summe von 211 Mark Silbers und 1 Mark Goldes enthalten sind, die zusammen 461 Mark Silbers und 1 Mark Goldes ausmachen, so daß also die Mark = 10 Mark Silbers gerechnet ist.

Im Jahre 1263 den 8. Januar bezeugt Bischof Thomas I., daß er dem Canonicus und päpstlichen Capellan Bartholomaeus Carancionis, den er vorher auf Verlangen des Papstes und mit Genehmigung des Capi=

---

[1]) Stenzel, Bisthum, Urk. N. XII., p. 21.

[2]) Ibid., Urk. N. XVIII., p. 26.

[3]) Ibid., Urk. N. XIX., p. 27. Aus der obigen Darstellung dürfte hervorgehen, daß nach den Worten: „quadringentas et septuaginta marcas argenti et unam marcam" nicht auri weggelassen ist, wie Stenzel in Anmerkung 1. zu der obigen Urkunde im Widerspruch mit dem Folgenden vermuthet.

tels als Canonicus der Breslauer Kirche aufgenommen und unter dem Namen einer Präbende von den Einkünften der bischöflichen Tafel mit 1½ Mark Goldes jährlich bedacht hatte, auf dessen Ansuchen die Zehnten in Petersswalde bis zur Höhe des genannten Betrages für seine Person und auf Lebenszeit überwiesen habe, um sie durch einen Procurator sammeln und sich schicken zu lassen [1]). Als darauf im Jahre 1271 diese Einkünfte, die sieben Jahre hindurch nicht abgeführt worden waren, eingezogen werden sollten, wurden sie in einer Urkunde vom 5. September jenes Jahres als 15 Mark Silbers, in einer andern vom 7. September desselben Jahres wieder als 1½ Mark Goldes ohne Unterschied von Bischof Thomas II., dem Neffen des vorigen, bezeichnet [2]), so daß 1 Mark Goldes also 10 Mark Silbers gleichgerechnet wurde.

Im Jahre 1288 bei Gründung des Kreuzstiftes schuf Herzog Heinrich IV. zwölf Pfründen, von denen elf jede die Zinsen von 20 großen, oder von 30 kleinen, oder von einer entsprechenden Anzahl großer und kleiner Hufen jährlich erhielten [3]), während die zwölfte auf 3 Mark Goldes jährlich aus der Münze angewiesen wurde. Nun hatte jede große Hufe an Zins 5 Vierdung und 6 Scheffel Dreikorn (Weizen, Roggen und Hafer à 2 Scheffel), die kleine ½ Mark, d. i. 2 Vierdung, und 1 Malter Dreikorn zu entrichten [4]); der Malter aber wurde um dieselbe Zeit einer halben Mark gleichgerechnet [5]), sechs Scheffel also gleich einem Vierdung, demnach betrug der Zins der großen Hufe 6 Vierdung, = 1½ Mark, der

[1]) Stenzel, Bisth., p. 28, Urk. N. XXI.

[2]) Ibid., p. 46, Urk. XLI. und XLII.

[3]) Denkschrift der schles. Gesellschaft f. vaterl. Cultur, 1853, p. 76. Es erhielten nämlich die 2—5., die 7., 8. und 10. je 20 große Hufen, die 11. dagegen 30 kleine, die 1. ferner 18 große und 3 kleine, die 6. in ähnlicher Weise 12 große und 12 kleine, was aber, da 3 kleine Hufen = 2 großen sind (cf. Urkundensammlung p. 174) ebenfalls 20 große Hufen giebt; nur die 9. bekam 33 kleine, also = 22 große Hufen, vielleicht wegen schlechterer Bodenbeschaffenheit und des daraus folgenden geringeren Ertrages.

[4]) Ibid. p. 77.

[5]) Stenzel, Urkundensammlung p. 176, wo angeführt wird, daß 214 Malter mit 110 Mark und 33 Malter 4 Scheffel mit 16 Mark im J. 1260 ersetzt wurden, also in beiden Fällen mit ungefähr ½ Mark. In der Gesch. Schles. p. 358 ist statt der 214 Malter gesagt: 2968 Scheffel, was ein Druckfehler ist statt 2568 Scheffel. Daß hier und dort dieselbe Angabe gemeint sei, zeigt das gleiche Jahr und die Berechnung; 110 Mark geben nämlich, die Mark zu 24 Scot gerechnet, 2640 Scot, der Scheffel kostete also etwa 1 Scot oder nach Stenzel 14 Sgr., wie er ebendaselbst sagt.

der kleinen Hufe 4 Vierdung, = 1 Mark. Jede der 11 Pfründen hatte also ein Einkommen von 30 Mark Silbers, und da die zwölfte 3 Mark Goldes erhielt, so haben wir wieder das Verhältniß des Goldes zum Silber, wie 10 : 1 erhalten [1]).

Daß dieses Verhältniß auch später noch eine Zeit lang fortdauert, sehen wir daraus, daß im Jahre 1321 zu Breslau 2 Mark Goldes mit 20 Mark Silbers weniger 1 Vierdung bezahlt wurden. Wegen allmählicher Verschlechterung der im Jahre 1300 aufgekommenen Prager Groschen finden wir im 14. Jahrhundert die Mark Goldes zwar von höherem Werthe, aber bei dem sehr verschiedenen Feingehalte des Goldes in den einzelnen Goldbergwerken ist das Verhältniß nicht mehr so fest bestimmt, wie es früher der Fall gewesen zu sein scheint. Das Einzelne hierüber gehört jedoch nicht mehr in den Zeitraum, dessen Behandlung ich mir vorgesetzt habe [2]).

5. Ueber das Pfund, die Mark und deren verschiedene Arten.

Schon in den vorhergehenden Abschnitten ist eine oder die andere Münze beiläufig erwähnt worden, weil es behufs der Beweisführung nicht umgangen werden konnte. Im Folgenden nun will ich sämmtliche Münzen, welche in der Zeit bis zum Jahre 1300 gebräuchlich waren, aufführen und sowohl ihre Existenz in dieser ganzen Zeit durch Angabe einzelner Stellen aus Urkunden, die verschiedenen Zeiträumen angehören, zu belegen suchen, als auch ihr Verhältniß zu einander möglichst quellenmäßig darthun. Man rechnete nämlich einerseits nach Marken, Vierdungen, Lothen und Scoten, andererseits nach Pfunden und Schillingen, in beiden Fällen aber zugleich nach Pfennigen und später auch nach Obolen. In diesem Abschnitt soll nun zuvörderst die Mark und das Pfund behandelt werden.

Was erstens die Ausdrücke: Mark und Pfund im Allgemeinen angeht, so ist der letztere älter, als der erstere. Ursprünglich war das

[1]) Ausführlich ist das ganze obige Verhältniß auch dargelegt in der Einleitung zur Urkunde, Denkschr. p. 52, und das Resultat im Gründungsbuch von Heinrichau p. 112 Anm. 207.

[2]) Vgl. Stenzel, Gründungsbuch des Klosters Heinrichau a. a. O. und Gesch. Schles. p. 295.

Pfund (libra oder talentum) ein Gewicht (pondus) von 12 Unzen, welches von den Römern auf die Franken und von diesen auf die Deutschen überhaupt und andere Nationen überging. Allmählich aber fing man an, die Münzen, deren eine bestimmte Zahl aus dem Pfunde geprägt werden mußte, dem Gewicht nach zu verringern, so daß dieselbe Zahl Münzen, welche früher ein Pfund gewogen hatten, endlich nur ⅔ desselben oder 8 Unzen ausmachten. Um nun die weitere Verringerung desselben zu verhüten, setzte man, als die Bergwerke immer mehr aufkamen, das Gewicht eines Pfundes auf 8 Unzen oder 16 Loth fest und versah die Gewichte mit einem Zeichen, einer Marke, woher der Name **Mark** (marca) entstanden ist. Gleichwohl blieb auch der Name Pfund noch lange Zeit im Gebrauch; während aber Pfund und Mark bei Entstehung der letztern ganz gleichbedeutend waren [1]), machte sich in der Folge bald der Unterschied allgemein geltend, daß die Mark als das eigentliche Münzgewicht (marca auri und marca argenti) angesehen wurde, welches bei seiner sich gleichbleibenden Schwere als Norm für die Probe der Richtigkeit diente, das Pfund dagegen die gesetzmäßig bestimmte Summe der geprägten Münzen bedeutete, welche einer Mark gleich war, daher auch libra denariorum genannt. Aber nicht lange genügte dieser Unterschied. Bald gebrauchte man auch den Ausdruck: Mark in der letztern Bedeutung, und man unterschied nun die gewogene Mark (marca ponderalis) von der gezählten Mark oder Zahlmark (marca numeralis), so daß 1 Pfund = war 1 Zahlmark. Als man darauf anfing, die Münzen in dem Gehalt (Korn) zu verringern, indem man dem Silber allmählich immer mehr Kupfer zusetzte, wenn sie auch das gesetzlich bestimmte Gewicht (Schrot) behielten; so bezeichnete man noch besonders die gewogene Mark als feine Mark (marca puri argenti, marca boni et puri arg. oder marca fusi et finiti arg.), die im gewöhnlichen Verkehr gangbare Zahlmark dagegen, welche wir jetzt rauhe Mark nennen, als landübliche Mark (marca usualis; marca usitati oder usualis argenti; m. usualis monetae, später auch pecuniae; m. currentis monetae oder auch numismatis, m. monetae publicae). Natürlich wurde jetzt sowohl das Pfund, als die Zahlmark geringer an Werth, als die gewogene Mark [2]).

[1]) Vgl. Abauct. Voigt III., p. 50, Anmerk. 108.

[2]) Vgl. v. Praun, Gründliche Nachricht vom Münzwesen, 3. Aufl., p. 29, 35,

Daß **bei uns** die Mark bereits im Jahre 1054 gebräuchlich war, *habe ich schon* im ersten Abschnitt nachgewiesen; natürlich war dies eine **gewogene Mark**, die sich bis ans Ende unsers Zeitraums findet, wie aus vielen noch später anzuführenden Stellen hervorgeht. Daneben aber treffen wir den Ausdruck: **Pfund** schon seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, wenn anders ein Rückschluß erlaubt ist aus einer Urkunde vom Jahre 1270, in welcher König Ottokar II. von Böhmen das alte, von seinen Vorgängern der ursprünglich mährischen Stadt Leobschütz gegebene Privilegium erneuert, von dem Stenzel mit vieler Wahrscheinlichkeit darthut, daß es wenigstens 100 Jahre alt gewesen sein mochte [1]). Außerdem findet sich der Ausdruck mehrfach in dem Schöffenrecht der Stadt Neumarkt, welches sie im Jahre 1235 von Halle empfing [2]), und in dem Magdeburger Recht, welches im Jahre 1261 an Breslau gegeben wurde [3]), endlich noch am Ende des Jahrhunderts in einer Urkunde des Raths der Stadt Görlitz vom Jahre 1298, welche den Ausdruck: duas libras denariorum Budesinensium enthält, der deutlich auf das Zahlpfund hinweist [4]). Daß aber der Ausdruck besonders in

---

38, 40 und 41; Adauct Voigt, Beschreibung d. böhm. Münzen 1771, Bd. I., p. 265, 305, Anm. 33, Bd. II. p. 26, p. 28, Anm. 50, 51, p. 30, Anm. 62; Möhsen, Gesch. d. Wissensch. in der Mark Brandenburg. Berl. u. Leipz. 1781, p. 230; Schmieder, Handwörterbuch der gesammten Münzkunde. Th. 1. Halle u. Berl. 1811, p. 288; Leitzmann, Abriß einer Gesch. d. gesammten Münzkunde. Erfurt 1828, p. 49. Die in Klammer beigesetzten Bezeichnungen sind aus schlesischen Urkunden; nur die Ausdrücke marca ponderalis und numeralis sind aus einer Anmerkung von Klotzsch zu Praun, p. 41, woher sie vielleicht auch Stenzel in der Urkundensammlung, p. 90. hat, entlehnt und scheinen mir termini technici der Münzgelehrten. Ueber die Sache kann kein Zweifel sein, da in einer Urkunde von 1271 (Bisthum p. 47) 10 Mark 3 Scot übergeben werden und davon das Verbum ponderare gebraucht wird, andrerseits die oben angegebenen latein. Benennungen für die landübliche Mark die Existenz der Zahlmark bestätigen, auch im Magdeb. Recht v. 1261 ausdrücklich 3 wendische Mark als 36 Schillinge bezeichnet werden (Urkundensammlung p. 352) und Voigt, Bd. II. p. 32 und p. 37, Anmerk. 87, aus Böhmen 10, ferner 100 und 500 marcas Denariorum aus den Jahren 1130 und 1267 anführt. Für die feine Mark giebt v. Praun p. 43 auch den Ausdruck: marca argenti puri seu examinati an. — Ueber die Ausdrücke: Mark löthig, Mark Witte und Wichte, Mark Währung, welche von den obigen Gelehrten zum Theil verschieden aufgefaßt werden, schweige ich hier, da sie in dem Zeitraum bis zum Jahre 1300 wenigstens bei uns sich nicht finden.

[1]) Stenzel, Urkundensammlung, p. 371 und 374.

[2]) Ibid. p. 294.

[3]) Ibid. p. 351.

[4]) Ibid. p. 436.

solchen Urkunden vorkommt, in welchen die von außen her nach Schlesien übertragenen Rechte enthalten sind, also vorzugsweise bei Strafbestimmungen, dürfte ein Beweis sein dafür, daß eben erst durch Uebertragung jener Rechte in Schlesien die Rechnung nach Pfunden bekannter geworden ist, die Rechnung nach Marken die einheimische war. Auch in Böhmen rechnete man früher nach Marken, als nach Pfunden, wie Voigt, Beschreibung böhmischer Münzen, Bd. II., p. 26 zeigt.

Die **feine Mark** wird von Stenzel (Urkundensammlung p. 89) aus dem Jahre 1289 angeführt, ohne Beleg. Mehrere urkundliche Stellen aber aus den Jahren 1220, 1243, 1265, 1282 und 1300, in welchen die Mark feinen Silbers erwähnt wird [1]), zeigen, daß während des ganzen 13. Jahrhunderts das feine ungemünzte Metall von dem durch Mischung verschlechterten unterschieden wurde. Und wenn Stenzel a. a. O. mit Berufung auf Voigt, Bd. III., p. 24, Anmerk. 37 sagt, im 14. Jahrhundert sei **das schwarze Silber** (nigrum argentum) als schlechtes, vom Zusatze, dem weißen als feinem entgegengesetzt worden, so können wir jetzt einen urkundlichen Beleg dafür anführen, daß dies **bereits im Jahre 1282**, also im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts bei uns der Fall war [2]). Die Urkunde ist ausgestellt durch Heinrich IV. von Breslau, der in Folge seines lang dauernden Streites mit Bischof Thomas II. in Geldverlegenheit sein mochte, worauf auch hinzudeuten scheinen die häufigen Bedrückungen und willkürlichen Beraubungen der kirchlichen Güter von Seiten des sonst edlen Fürsten, sowie die Aufbrechung einer Mauer und die Wegschaffung eines Altars im Kloster zu Trebnitz, um einen dort verborgenen Schatz ausfindig zu machen [3]). Es dürfte aber **wahrscheinlich sogar schon früher** eine bedeutende Verschlechterung der Münzen eingetreten sein, da die Fürsten allmählich immer ärmer wurden, indem sie theils durch die vielen Kriege, theils durch ihre Verschwendung sich genöthigt sahen, ihre Erbgüter zu verkaufen und ihre einträglichen Rechte für Geld abzutreten [4]). Nach Stenzel bekannte bereits im Jahre

[1]) Stenzel, Gründungsbuch von Heinrichau, p. 147, 197 und 198; Bisth., p. 30, 70 und 71; Urk. bei Sinap. Schles. Curios. I. (Leipz. 1720.) p. 131.

[2]) Stenzel, Gründungsb. v. Heinrichau, p. 72 und 74.

[3]) Stenzel, Gesch. Schles. p. 66—104, besonders p. 87; Bisthum, Einl. p. 56 bis 81, mit den urkundlichen Belegen, besonders p. 142 und 143.

[4]) Stenzel, Gesch. Schles. p. 55.

1252 den 28. Juni Herzog Heinrich III. urkundlich, daß die Breslauer Kirche und Bischof Thomas I. ihm in seinen höchsten Bedürfnissen zur Behauptung seines Landes zu verpfänden gegeben: einen goldenen Kelch mit mehreren Edelsteinen zu 160 Mark Silbers, eine silberne Tafel und 2 Caseln zu 60 Mark und 2 Kreuze, von denen er eins zurückgegeben, das andere, wenn es verloren, ersetzen wolle. Außerdem war der Herzog dem Bischofe 40 Mark schuldig, nämlich für ein Roß 20 Mark und für Antheil an der Münze 20 Mark, welche der Herzog zur Auslösung der Burg in seiner höchsten Noth an sich genommen; ferner 50 Mark Silbers, welche ihm der Bischof vom Kirchengute geliehen; endlich hatte sich der Bischof für den Herzog bei dem Bischof von Olmütz für 120 Mark verbürgt [1]). Wir haben ferner schon oben gesehen, daß Herzog Heinrich III. im Jahre 1260 zu Gunsten seines Bruders Boleslaus II. sich bei dem Bischof für 2000 Mark verbürgte, zu denen im Jahre 1261 noch 211 Mark Silbers und 1 Mark Goldes, also 221 Mark kamen. Von diesen 2221 Mark war Heinrich III. aber nur im Stande 500 Mark abzuzahlen, so daß bei seinem Tode im Jahre 1266 noch 1721 Mark rückständig waren [2]). Unter diesen Umständen dürfte meine Vermuthung, daß schon damals die geprägten Münzen eine bedeutende Verschlechterung erfuhren, nichts Unwahrscheinliches haben. Und wenn Stenzel in der Urkundensammlung p. 89 aus dem Jahre 1284 die Mark Pfennige weißen Silbers, albi argenti denariati, ebenfalls für Breslau anführt, zwar ohne Beleg, aber jedenfalls aus einer Urkunde, so dürfte das hinzugefügte albi gerade darthun, daß man sich ebenso sicher stellen wollte, wie ja Heinrich IV. im Jahre 1282 ausdrücklich mit schwarzem Silber ein gekauftes Gut contractlich bezahlte (s. vor. S.). Beide Stellen zeigen deutlich, daß nicht das geprägte Geld

[1]) Stenzel, Bisth. p. 37, Anmerk. zu Urk. XXX. vom Jahre 1268, in welcher die oben bezeichneten Kirchenkleinodien (nur mit der Abweichung, daß statt des goldenen Kelchs duae capae angeführt sind) auf 18 Mark Goldes, = 180 Mark Silbers geschätzt sind, die mit 100 Mark Silbers, welche der Herzog für Getreide der Kirche schuldig war, zusammen 280 Mark Silbers geben. Daher dürfte es ungenau sein, wenn Stenzel in der Gesch. Schles., p. 52, die Kirchenkleinodien allein für 280 Mark verpfänden läßt. Auch sagt er hier, daß sich der Bischof für 210 Mark verbürgt habe, während oben nur 120 Mark stehen. Was das Richtige ist, bleibt vor der Hand zweifelhaft, da die Urkunde noch nicht gedruckt ist.

[2]) Stenzel, Bisthum, Urk. XII. p. 21, XVIII. p. 25, XIX. p. 27, XXX. p. 36.

überhaupt gegenüber dem ungemünzten Silber als schwarzes Silber bezeichnet wurde, sondern daß es schon damals verschieden war an innerm Gehalt. Freilich ist dabei nicht zu übersehen, daß, da jeder Herzog nur in seinem Territorium die Verfügung über die Münze besaß und diese auch meist nur innerhalb dieses Kreises Geltung hatte, eine Verschiedenheit in den einzelnen Territorien obwalten konnte. So lesen wir in der That in einer Urkunde vom Jahre 1293, daß Bolko, Herzog von Schlesien und Herr von Fürstenberg, bald nach dem Jahre 1290 das Dorf Wiesenthal bei Heinrichau für 550 Mark Silbers von dem damals in seiner Herrschaft gangbaren Gehalt und Gepräge, nämlich bis auf 1 Loth reinen Silbers an sich kaufte und völlig bezahlte[1]). Dies erklärt sich daraus, daß Bolko sich auf seinen Vortheil verstand, indem er für den Roßdienst und die übrigen Leistungen an den Fürsten eine neue Ordnung schuf und förmliche Register darüber anlegen ließ, wonach statt des Dienstes eine bestimmte Summe entrichtet werden mußte, die er unnachsichtlich eintrieb[2]). Da er aber der Erste gewesen ist, welcher diese Einrichtung traf, so dürfte seine Wohlhabenheit und der damit zusammenhängende gute Gehalt seiner Münzen immerhin als ein vereinzelter Fall anzusehen sein, der noch dazu erst in dem letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts eintrat.

Auf die Existenz einer im gewöhnlichen Verkehr **gangbaren** oder **landüblichen Mark** deutet schon eine Stelle aus einer bereits früher angeführten Urkunde des Jahres 1244 hin, in der Herzog Boleslaus II. dem Bischof gestattet, wöchentlich von dem Silber der Kirche 4 Mark nach dem jedesmaligen Curse der Münze (secundum cursum monete) ohne Kosten bis zur Vollendung des Dombaues prägen zu lassen[3]). Dagegen wird die Mark selbst häufig mit dem obigen Ausdruck in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, so in Urkunden aus den Jahren 1274, 1276, 1278, 1280, 1282 und 1299, und ebenso in

[1]) Stenzel, Gründgsb. v. Heinrichau, p. 92. In der Urkunde stehen die Worte: circa unum lottonem puri, die Stenzel in derselben Weise auffaßt, wie ich. Es scheint mir jedoch, daß statt circa zu lesen sein dürfte: citra.

[2]) Ibid. p 95 Anm. 181, p. 100 Anm. 194 u. p. 109. Anm. 202, wo auch auf die Chron. princ. Polon. hingewiesen wird, welche das Neue der ganzen Einrichtung bestätigt.

[3]) Stenzel, Bisth. p. 7.

Urkunden des 14. Jahrhunderts, z. B. der Jahre 1301, 1305, 1310, 1340 bezeichnet [1]).

In Bezug auf das Gewicht sind für Schlesien ebenfalls mehrere Arten von Marken zu erwähnen. So wird bereits im Jahre 1243 die Mark reinen Silbers **Kaufmannsgewicht** (pondus mercatorum) genannt [2]), womit jedoch nur die vollständige Richtigkeit des in Schlesien üblichen Gewichts, wie ich glaube, nicht aber eine besondere Art des Markgewichts angedeutet werden soll. Die Kaufleute waren, wie heut, so schon damals für die Richtigkeit der von ihnen gebrauchten Gewichte verantwortlich und galten daher im Allgemeinen als gewissenhaft, was sich auch daraus ergiebt, daß sie bei nothwendigen Abschätzungen zugezogen wurden, damit der Werth gewisser kostbarer Gegenstände von Sachverständigen genau beurtheilt würde. So wurden bei Abschätzung der schon erwähnten Kirchenkleinodien, welche Bischof Thomas I. dem Herzoge Heinrich III. zu verpfänden gab, geeignete Kaufleute zugezogen [3]). Daß aber bisweilen Unrichtigkeiten im Gewicht vorkamen, zeigt eine Urkunde vom Jahre 1271, wo der Abt von Kamenz sich darüber beschwert, daß ihm der Schulz von Alt-Grottkau den Zehnt unvollständig und in einem Gewicht gezahlt habe, welches ungebührlicher Weise bei 26½ Mk. um 13 Scot zu klein war [4]).

In Schlesien allgemein üblich war **das polnische Gewicht** (pondus Polonicale oder Polonicum), welches in Urkunden überall zu verstehen ist, wo nicht ausdrücklich ein anderes Gewicht bestimmt wird; dem polnischen aber ganz gleich ist **das Breslauer Gewicht** (pondus Wratislaviense). Beide werden daher auch gewöhnlich nur dann angeführt, wenn Verhandlungen mit auswärtigen Personen stattfinden oder gerichtliche Festsetzungen gemacht werden. Als Beweis dafür mag Folgendes dienen: Im Jahre 1239 wurden in einer Urkunde des Klosters Heinrichau 19 Mark Silbers polnischen Gewichts angegeben, während der zu derselben Zeit lebende Verfasser der einleitenden Darstellung nur einfach: „19 Mark Silbers" dafür sagt; die Glaubwürdigkeit und Genauigkeit

[1]) Klose I., p. 524. — Stenzel, Bisth. p. 65, 69, 281; Gründgsb. v. Heinrichau p. 74, 83, 101, 115, 119. — v. Ludewig, Reliquiae Manuscriptorum VI. (1724) p. 375.

[2]) Urk. Boleslaus des Kahlen bei Sinap. Schles. Curios. I., p. 131.

[3]) Stenzel, Bisth., Urk. p. 36.

[4]) Urk. im Jahresbericht der schles. Gesellsch. für vaterl. Cultur v. 1841; histor. Sect. p. 44.

dieser Darstellungen aber hat Stenzel außer Zweifel gesetzt[1]). Im Jahre 1251 ferner werden 1000 Mark Silbers polnischen Gewichts, welche der Papst von dem böhmischen Clerus verlangt hatte und dieser in Gold auszahlte, nach Polen, d. h. Schlesien gebracht und dem Breslauer Bischof Thomas überwiesen[2]). Es ist klar, daß polnisches Gewicht hier deshalb bestimmt ist, weil sonst ein Zweifel hätte obwalten können, ob nicht kölnisches oder böhmisches Gewicht gemeint sei; das polnische Gewicht aber ist gerade gewählt, weil der Bischof von Breslau die Summe übernimmt[3]). Ebenso ist schon aus dem Jahre 1252 erwähnt worden, daß der Bischof Thomas I. für Herzog Heinrich III. bei dem Bischof von Olmütz Bürgschaft über 120 Mark geleistet; diese werden als Marken polnischen Gewichts bezeichnet, während bisher, wo die Forderungen des Bischofs Thomas I. an den Herzog Heinrich III. festgestellt werden, ohne daß eine auswärtige Person dabei betheiligt ist, nur immer von Marken die Rede war[4]). So berechnet auch der Bischof Thomas von Breslau den durch Herzog Boleslaus von Krakau und seine Schaar verursachten Schaden in einem Briefe an den Erzbischof Johannes von Gnesen nur nach Marken, ohne weitere Bestimmung, da ja in Schlesien und Polen die Mark dasselbe Gewicht hatte[5]). Endlich werden die Einkünfte, welche der Canonicus Bartholomaeus Carancionis unter dem Namen einer Präbende von dem Bischof von Breslau jährlich beziehen soll, im Jahre 1263 als $1\frac{1}{2}$ Mark Goldes polnischen Gewichts, im Jahre 1271 aber ohne Unterschied als $1\frac{1}{2}$ Mark Goldes Breslauer Gewichts bezeichnet[6]),

[1]) Stenzel, Gründgsb. v. Heinrichau p. 25, p. 24 u. Vorrede von p. VIII. an.

[2]) Continuat. Cosmae Prag. zum J. 1251 in den Monum. v. Pertz, Bd. XI., p. 173.

[3]) Es irrt daher Ad. Voigt (II., p. 50. Anm. 23 u. p. 33), sowie Bandtke (Schles. ehedem u. jetzt I. p. 346) und Anders (I., p. 312), welche ihm folgen, wenn sie den Grund darin suchen, daß die Münze in Böhmen damals sehr schlecht, in Polen hingegen besser gewesen sei. Die Stelle über die Wissegrader Abgabe nach Rom vom Jahre 1144 beweist nur den geringen Gehalt der böhmischen Münze, Nichts für Polen; die Stelle aus Kadlubk. Hist. Pol. Lib. IV., c. 2 giebt, wie ich in Abschn. 3 gesagt habe, nur die Schilderung einer gewaltthätigen Scene bei der Verrufung der Münzen und beweist nicht (wie Klotzsch, der Herausgeber der 3. Aufl. von Praun's Münzwesen, p. 415 irrig meint), daß Herzog Miecislaw eine Münzprägung veranstaltet, um das schon in Verfall gerathene Münzwesen zu heben. Auch haben sie den Ausdruck „pondus, Gewicht" ohne Weiteres in der Bedeutung von Währung angenommen.

[4]) Stenzel, Bisth., p. 37. Anm. 1.

[5]) Ibid. p. 40—44.

[6]) Ibid. p. 28 u. p. 46.

so daß die gleiche Bedeutung beider Ausdrücke unzweifelhaft ist. Damit stimmt auch überein, was Stenzel in der Urkundensammlung p. 90 in Bezug auf das 14. Jahrh. anführt, daß nämlich nach Urkunden aus den Jahren 1348, 1374 und 1377 die Mark Prager Groschen Breslauer Zahl ebenso 48 Groschen zählte, wie die Mark Prager Groschen polnischer Zahl. Es scheint, daß der Ausdruck: „polnisches Gewicht" mit dem steigenden Ansehen der Hauptstadt Schlesiens nach der Mitte des 13. Jahrhunderts bei uns allmählich durch den andern: „Breslauer Gewicht" verdrängt worden ist, da wir seit dem Jahre 1271 nur den letztern in derselben Weise gebraucht finden; erst nach dem Jahre 1300 mit Einführung der böhmischen Groschen kommt wieder der Ausdruck: „Mark Groschen polnischer Zahl" in Anwendung. So verpflichten sich am 8. Februar des Jahres 1282 Bischof Thomas II. und Herzog Heinrich IV., die Entscheidung des päpstlichen Legaten in ihren Streitigkeiten anzuerkennen und zu halten bei Strafe von 1000 Mark reinen Goldes Breslauer Gewichts, und der Legat verurtheilt hierauf am 10. August den Herzog zu 5000 Mark Goldes Breslauer Gewichts, welche Summe dann auf 2500 Mark des obigen Gewichts herabgesetzt wird [1]), ganz wie schon vorher, im Jahre 1276, beide Theile Schiedsrichter gewählt hatten, deren Spruche sie sich bei Strafe von 1000 Mark landüblichen Silbers Breslauer Gewichts zu unterwerfen versprachen [2]), und wie im Jahre 1296 der Bischof von Breslau und der Herzog Bolko von Fürstenberg dem Spruche des Erzbischofs von Gnesen bei Strafe von 100 Mark Goldes Breslauer Gewichts sich zu fügen geloben [3]). Ebenso finden wir in 2 gerichtlichen Käufen aus den Jahren 1274 und 1287 Marken Breslauer Gewichts angegeben [4]).

Neben dem polnischen oder Breslauer Gewichts war ferner das **Cöllnische Gewicht** (pondus Coloniense) bekannt, welches auch unter dem Namen: **Deutsches Gewicht** (pondus Theutonicale) und **Gewicht der römischen Curie** (pondus Romanae curiae) vorkommt. In Deutschland

---

[1]) Stenzel, Bisth., p. 74, 78, 79, 80, 99.
[2]) Ibid. p. 65.
[3]) Ibid. p. 266.
[4]) Klose, I. p. 527 u. Sommersberg, III. p. 136. Vgl. auch Stenzel, Urkundensammlung p. 89: albi argenti denariati ponderis Wratislaviensis.

galt nämlich die Cöllnische Mark als Markgewicht[1]), und weil diese, wie noch jetzt, unter allen die gewöhnlichste war, so bediente sich auch die päpstliche Curie derselben, wie sie ja auch zu Venedig bereits im Jahr 1201 nach der Urkunde eines Vertrages zwischen Balduin und dem Dogen von Venedig Heinrich Dandulo die gebräuchliche war[2]). Schon im Jahre 1223, bei der Gründung von Ujest nach deutschem Recht durch den Bischof Laurentius von Breslau, wird bei Bestimmung des Zehnten von jeder Hufe erwähnt: ½ Vierdung Silber deutschen Gewichts[3]). Aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts sind mehrere Belege vorhanden. So beauftragte im Jahre 1284 der Bischof Thomas II. von Breslau seinen Bevollmächtigten in Rom, für den Fall, daß seine Angelegenheit, betreffend seinen Streit mit Herzog Heinrich IV., nämlich die gewünschte Bestätigung des schon erwähnten Schiedsvom 10. August 1282 einen glücklichen Fortgang nähme, dem Bischof von Fermo und dem Cardinal Latinus 2 Verleihungsurkunden zu überreichen, in welchen er dem erstern für dessen Neffen, dem letztern für dessen Capellan jährlich die Summe von 1 Mark Goldes in dem Gewicht der römischen Curie auf so lange Zeit überweist, bis ihnen eine dasselbe oder mehr eintragende Breslauer Pfründe ertheilt werden könne[4]). Daß das Gewicht der römischen Curie aber wirklich das Cöllnische war, sieht man aus andern Urkunden. Im Jahre 1286 nämlich verlangte der Cardinal-Legat Johann von Tusculum, dem bei seiner Reise nach Deutschland unter Anderm auch die Angelegenheit der Breslauer Kirche übertragen worden war, brieflich bei Strafe der Excommunication innerhalb 1 Monats von sämmtlichen polnischen Bischöfen 1000 Mark feinen Silbers Cöllnischen Gewichts als Procuration für das laufende Jahr, von denen das Bisthum Breslau 150 Mark zahlen sollte. Als später alle polnischen Bischöfe an den Papst appellirten, indem sie erklärten, daß sie bei der Verheerung ihrer Diöcesen außer Stande seien, dies zu bezahlen, wurde diese Summe von dem Legaten

---

[1]) Fischer, deutsche Handelsgesch. IV, p. 574.

[2]) Ab. Voigt, III. p. 57: LXXXV millia marcarum puri argenti ad pondus Coloniae, quo utitur terra nostra.

[3]) Stenzel, Urkundensammlg. p. 282, Urk. VII.

[4]) Stenzel, Bisth., p. 119 zweimal.

auf 700 Mark feinen Silbers Cöllnischen Gewichts herabgesetzt, indem er ihnen die Vertheilung unter einander nach der üblichen Gewohnheit überließ; doch auch dagegen appellirte man [1]).

6. Ueber die Theile der Mark und des Pfundes.

Da in Schlesien, wie ich schon oben gesagt habe, die Rechnung nach mit Marken gebräuchlicher war, als die nach Pfunden, so beginne ich zuerst den Theilen der Mark. Als Münzgewicht hatte seit lange (cf. p. 52) die Mark 8 Unzen, jede zu 2 Loth, also 16 Loth; ein **Loth** (loto oder lotus, auch mit u) ist also der sechzehnte Theil der Mark. — Im gewöhnlichen Leben aber wurde die Mark eingetheilt in Vierdung und Scot. Der **Vierdung** (ferto) ist, wie schon aus dem Namen hervorgeht, der vierte Theil der Mark oder 4 Loth. Dies beweist auch das der Stadt Neumarkt im Jahr 1235 ertheilte Schöffenrecht von Halle in seinem § 41, wo es heißt, daß diejenigen, welche in die Innung der Schuhmacher eintreten, 1½ Vierdung bezahlen müssen, von denen 3 Loth der Stadt, ½ Vierdung den Schuhmachern selbst, 1 Loth dem Meister derselben zufalle [2]). Es ist hierdurch klar, daß 4 Loth einen Vierdung ausmachen. Nach Vierdungen wird während des ganzen 13. Jahrhunderts gerechnet, z. B. in Urkunden aus den Jahren 1227, 1240, 1257, 1259, 1267, 1269, 1272, 1294, 1300 [3]), aber auch schon früher, wie man aus der schon oben besprochenen Urkunde vom Jahre 1270 sieht, die bei ihrer Erneuerung schon 100 Jahr alt sein mochte [4]). In dieser kommt auch bereits das Loth vor, und im Jahre 1271 werden ebenfalls 1 Mark 3 Loth erwähnt [5]). — Der **Scot** (Scotus), welcher nach Stenzel in der Urkundensammlung p. 91 auch in Preußen, Tyrol und Italien bekannt war, ist der 24. Theil

---

[1]) Stenzel, Bisth. p. 232 u. 234; p. 237, 238, 239. Urspünglich hatte der Legat 1100 Mk. feinen Silbers Cölln. Gew. gefordert, aber irrthümlich, indem das masovische Bisthum Plock doppelt angesetzt war.

[2]) Stenzel, Urkundensammlung p. 299.

[3]) Stenzel, Bisth. p. 4, 33. — Urkundensammlg. p. 302, 337, 339, 384, 426. — Gründungsbuch von Heinrichau, p. 198. Jahresübersicht der schles. Gesellsch. f. vaterl. Cultur v. 1840; histor. Sect. p. 19.

[4]) Stenzel, Urkundensammlg. p. 371.

[5]) Jahresübers. d. schles. Gesellsch. v. 1841; histor. Sect. p 44.

einer Mark. Ad. Voigt I., p. 68 kann nicht sagen, wieviel derselbe eigentlich gegolten habe, und nennt ihn nur eine gewisse alte Münzsorte; Stenzel weiß zwar, daß er $\frac{1}{24}$ der Mark ist; was er aber als Beleg angiebt, ist nur für das 14. und 15. Jahrhundert beweisend, nicht für die frühere Zeit. Er zeigt nämlich aus einer Rechnung vom Jahre 1492, daß ein Scot 2 Groschen hatte, und schließt nun, weil die Mark 48 Groschen hatte, daß der Scot $\frac{1}{24}$ der Mark sei [1]). Auch daß in Italien im Jahre 1356 der Scot 2 Groschen galt, 6 Scot einen Vierdung ausmachten, beweist noch Nichts für Schlesien. Dagegen wird die Sache unzweifelhaft durch 2 Urkunden des Jahres 1267, welche Herzog Boleslaus II. von Liegnitz dem Bischofe von Breslau über ein und dieselbe Sache bald hintereinander, den 18. November und den 2. December ertheilt [2]), ohne daß in der Stelle, um welche es sich hier handelt, eine Abänderung getroffen ist. Da heißt es denn in der ersten, daß von den Aeckern, welche sonst den Garbenzehnt entrichtet, die aber der Herzog jetzt mit Deutschen besetzt habe, jede große Hufe 8 Scot, jede kleine 1 Vierdung als Zehnt geben solle; in der zweiten aber heißt es dafür 8 Scot und 6 Scot, so daß also 6 Scot statt des 1 Vierdung gesetzt sind, die Mark demnach 24 Scot enthält. Sonst finden wir den Scot noch sehr häufig, z. B. in Urkunden der Jahre 1203, 1234, 1248, 1271, 1272, 1280, 1299 [3]). — Wie die halbe Mark (media oder dimidia marca) z. B. in den Jahren 1252, 1257, 1259, 1276, 1284 und der halbe

---

[1]) Darin ist auch der Grund zu suchen, warum in Köhne's Zeitschr. für Münzk. v. J. 1841 p. 72 die zum ersten Mal dort aufgestellte Tabelle der bis zum J. 1300 gebräuchlichen schlesischen Münzen gar nicht den Scot enthält und dann gesagt ist: „der Scot, das Quart (der vierte Theil des Scots) und andere, welche in Urkunden u. s. w. späterer Zeit vorkommen." Allerdings könnte man das Relativ bloß auf „andere" beziehen, doch kam das Quart wirklich erst im 14. Jahrhundert auf als $\frac{1}{2}$ böhm. Groschen, und in der Anmkg. sagt der Verf. mit Berufung auf die citirte Stelle der Urkundensammlung: „Der Scot galt in Schlesien zwei Groschen." — Noch in der Gesch. Schlesien's p. 142 führt Stenzel den Scot unter den Münzen des 13. Jahrh. nicht auf, p. 256 aber als eine Münze des 14. Jahrh., erst p. 357 als schon im 13. Jahrh. gebräuchlich, wo aber das Quart fälschlich in's 13. Jahrh. gesetzt und zu den ungeprägten Münzen gerechnet wird.

[2]) Stenzel, Bisth. p. 32 u. 33, Urk. 26 u. 27.

[3]) Sommersb. 1, p. 817 u. 819. Stenzel, Urkundensammlung p. 293; Gründungsbuch v. Heinrichau p. 155, 157; Bisth. p. 47, 53. v. Ludewig, Reliqu. Manuscr. Tom. VI, p. 375.

Vierdung (dimidius ferto) vor und nach 1200 vorkommt [1]), so wird auch der halbe Scot (medius oder dimidius scotus) in den Jahren 1261, 1291 und 1333 erwähnt [2]).

Der **Schillinge** (solidi) wurden zu der Zeit der fränkischen Könige 24 auf das Pfund gerechnet, so daß auf jede der 12 Unzen des römischen Pfunds 2 Schillinge kamen; Pipin verordnete im Jahre 755, daß nur 22 Schillinge auf ein Pfund gehen sollten; seit Karl dem Großen machten nur 20 Schillinge ein Pfund aus [3]). Es fragt sich nun, ob dieses Letztere auch in Schlesien gegolten habe. Stenzel in der Urkundensammlung p. 89 sagt: „Schon vor dem Jahre 1267 wird hier die Mark mit 20 Schillingen berechnet", ohne es zu belegen. Möglich, daß sich diese Angabe auf eine Urkunde stützt; wahrscheinlich aber ist hier 1261 zu lesen, da in diesem Jahre Breslau die Magdeburger Rechtsurkunde erhielt, welche uns in der That darüber Aufschluß giebt. In dem § 8 derselben nämlich heißt es, des Burggrafen Wette seien 3 Pfund, und in § 10, des Schultheißen Wette seien 8 Schillinge [4]). Dafür geben Herzog Heinrich III. und Wladislaus in der Verleihungsurkunde 60 und 8 Schillinge als höchste und niedrigste Buße an, welche sie für ihre Länder um die Hälfte, nämlich auf 30 und 4 Schillinge ermäßigen [5]). Indem nun 60 Schillinge für 3 Pfund gesetzt sind, so ist klar, daß auch hier das Pfund 20 Schillinge hat. Wenn es nun schon hieraus wahrscheinlich ist, daß bereits vor dem Jahre 1261 die Schillinge in Schlesien bekannt geworden sein müssen, da die Herzöge gewiß nicht die Rechnung nach ihnen beibehalten oder wenigstens eine Andeutung darüber gemacht hätten, so lesen wir noch in einer Urkunde, welche die von den Herzögen Heinrich I. und Boleslaus II. der Stadt Löwenberg in verschiedenen Jahren ertheilten Rechte enthält, daß Heinrich I. unter Anderm den

---

[1]) Stenzel, Urkundensammlg. p. 328, 337, 390; Heinrichau p. 163; Bisth. p. 80. — Jahresübers. d. schles. Gesellsch. v. 1841, histor. Sect. p. 35; Urkundensammlung p. 282, 299 u. 372 ff.

[2]) Stenzel, Urkundensammlg. p. 345, 411 u. 536. Vgl. auch p. 158—161, wo ein Verzeichniß von Dörfern mit Angabe des Zins und Zehnt steht, welches ebenfalls das Vorkommen aller bisher genannten Münzen in dieser Zeit bestätigt.

[3]) v. Praun, Gründl. Nachricht v. Münzwesen p. 34 u. p. 36—38.

[4]) Stenzel, Urkundensammlung p. 353.

[5]) Ibid. p. 364.

Löwenbergern 4 Schillinge als mindeste Buße, 30 Schillinge als größte Buße gegeben habe, was ganz mit dem Obigen übereinstimmt [1]). Da nun Heinrich I. im Jahre 1238 starb, die obige Bewilligung aber die zuletzt angeführte ist, so muß die Sache kurz vor das Jahr 1238 gesetzt werden. Ja sogar gegen das Ende des 12. Jahrhunderts muß man schon nach Schillingen gerechnet haben, denn in der schon mehrmals erwähnten Urkunde vom Jahre 1270, die nur erneuert wurde und c. 100 Jahr alt sein mochte, werden bereits Strafen von 4, 5 und 8 Schillingen auferlegt [2]). Aber ebenso war auch am Ende des 13. Jahrhunderts die Eintheilung des Pfundes in 20 Schillinge noch im Gebrauch, wie eine Urkunde vom Jahre 1291 [3]) zeigt, in welcher bestimmt ausgesprochen wird, daß 5 Schillinge einen Vierdung ausmachen, wonach also 4 Vierdunge oder 1 Pfund 20 Schillinge geben. Zwar ist vorher gesagt, daß 30 Schillinge 5 Vierdunge geben, und Stenzel in der Urkundensammlung p. 91, Anm. 2 ist deshalb zweifelhaft, ob das Pfund vielleicht zu 24 Schillingen, der Vierdung zu 6 Schillingen berechnet sei [4]); doch neigt er sich auch zu der Annahme, daß der Fehler in der Zahl der Vierdunge liege (vergl. auch Anmerk. 9 zu der Urkunde). In der That kann man wohl, da 5 Vierdunge, jeder zu 5 Schillinge, nicht 30, sondern nur 25 Schillinge geben, der Fehler also offen daliegt, nicht schwankend sein, ob man einen Rechnungsmodus annehmen soll, der in Schlesien durch kein anderes Beispiel unterstützt würde, oder es nicht vielmehr vorzuziehen sei, den Fehler nach der gewöhnlichen Berechnungsweise zu verbessern, um so mehr da die Angabe: „5 Vierdunge" leicht daraus entsprungen sein kann, daß der Schreiber der Urkunde schon die 5 Schillinge in Gedanken hatte und dann in seiner Flüchtigkeit die Angabe nochmals wiederholte. Daß die höchste Buße, um welche es sich auch hier handelt, im Magdeburger Recht auf 3 Pfund festgesetzt war, die 30 Schillinge aber, auf welche sie in Schlesien ermäßigt wurde, ausdrücklich als die Hälfte bezeichnet werden, ist schon oben angeführt worden; $1\frac{1}{2}$ Pfund aber geben nicht 5, son-

[1]) Stenzel, Urkundensammlung p. 278.
[2]) Ibid. p. 373, 378, 380.
[3]) Ibid. p. 412.
[4]) Die Worte sind in der oben citirten Anmerkung wunderbar verstellt; „und die Mark zu 24 Schillingen" gehört in die vorige Zeile hinter: „also jeder zu 6 Schillingen".

dern 6 Vierdunge. Selbst im 14. Jahrhundert noch wird das Pfund in 20 Schillinge eingetheilt, wie man daraus ersieht, daß die Geldstrafen des Magdeburger Rechts auch in diesem Jahrhundert unverändert beibehalten sind [1]). Doch kam jetzt auch der Gebrauch auf, den Schilling und den Vierdung gleichbedeutend zu nehmen, so daß 4 Solidi auf die Mark gerechnet wurden, wovon Ad. Voigt I., p. 49, Anmerk. 105 einen urkundlichen Beleg aus einem Briefe des Breslauer Bischofs vom Jahre 1358, Stenzel in der Urkundensammlung p. 91, Anmerk. 1 zwei andere aus den Jahren 1347 und 1373 giebt. Weil dies aber erst seit dem 14. Jahrhundert eintritt, so ist es unrichtig, wenn Stenzel auf derselben Seite im Text sagt, in Schlesien habe man noch fortwährend im 14. Jahrhundert nach solchen Schillingen gerechnet, unrichtig auch, wenn in der Geschichte Schlesiens p. 286 von ihm 30 Schillinge im 13. Jahrhundert als 7½ Mark statt 1½ Mark angegeben werden [2]).

Der **Pfennig** (denarius) war schon zu den Zeiten der fränkischen Könige der 12. Theil eines Schillings und ist es in der spätern Zeit auch in Deutschland geblieben, so daß 20 Schillinge oder 1 Pfund 240 Pfennige gaben [3]). Daß dasselbe Verhältniß auch in Schlesien bestanden habe, wird nirgends bestimmt ausgesprochen, ist aber an sich wahrscheinlich, da ja das Pfund, wie wir gesehen haben, hier so, wie in Deutschland, auch 20 Schillinge hatte, und auch Stenzel in der Urkundensammlung p. 91, Anm. 2 scheint es anzunehmen. Allerdings wäre es auch denkbar, daß die Pfennige in Schlesien größer oder geringer an Werth gewesen seien, als in Deutschland; dann hätten immerhin weniger oder mehr Pfennige, als 12 auf den Schilling gehen, gleichwohl aber 20 Schillinge 1 Pfund ausmachen können. Allein es erscheint doch seltsam, daß die Herzöge Heinrich III. und Wladislaus in der Urkunde vom Jahre 1261 über die Verleihung des Magdeburger Rechts, während sie für die Ermäßigung der Bußen von 60 und 8 Schillingen auf 30 und 4 Schillinge ausdrücklich ihre Milde als Grund angeben, alle übrigen Strafgelder aber, sie

[1]) Vgl. Stenzel, Urkundensammlung p. 450 Urk. 105 p. 534 Urk. 142 und Einl. p. 116; auch Voigt III. p. 45 und Anmerk. 102.

[2]) Der Autorität Stenzel's ist auch mein Freund Dr. Ludw. Oelsner gefolgt in seiner Abhandlung über die schlesischen Juden im Mittelalter p. 14.

[3]) Capitul. Caroli M. v. J. 797 §. 11 in den Monum. v. Pertz III., p. 76: In argento duodecim denarios (sic) solidum faciant; v. Praun a. a. O. p. 34. 36. 38.

seien in Pfunden, Schillingen oder Pfennigen festgesetzt, stehen lassen, obgleich sie doch auch in Bezug auf die Abhaltung des Voigtding eine Aenderung treffen, nicht auch Etwas hinzugefügt haben sollten, wenn nicht das Verhältniß der Schillinge zum Pfunde und der Pfennige zum Schillinge dasselbe und sogar der Werth im Ganzen der nämliche gewesen wäre. Und zwar muß dies nicht nur während des 13. Jahrhunderts, sondern auch schon vor 1200 der Fall gewesen sein, weil wir die Abgabe des Hofgeldes oder Grundzinses, welche ihrer Natur nach am wenigsten sich verändern kann, in dem gleichen Betrage von 6 Pfennigen nicht nur in einer Urkunde vom Jahre 1235, sondern auch in einer andern um das Jahr 1170 abgefaßten antreffen [1]). Meiner Ueberzeugung nach war die Eintheilung des Pfundes in 240 Pfennige auch maßgebend für die in Schlesien viel häufiger vorkommende Mark, so daß nach meiner Ansicht auch die polnische Mark 240 Pfennige hatte, Pfund und Mark in ihrer Bedeutung als festgesetzte Zahl geprägter Münzen also bei uns gleichbedeutend waren. Dem steht auch nicht entgegen, daß in Deutschland die köllnische Mark, in Schlesien die an Gewicht geringere polnische Mark vorzugsweise üblich war, da die Köllnische Mark in Deutschland bereits im 12. Jahrhundert an Gehalt eingebüßt zu haben scheint, was der polnischen Mark in Schlesien an Gewicht fehlte, bei der letztern aber erst im 13. Jahrhundert eine Verschlechterung eintrat. Bereits im Jahre 1255 wurden in Schwaben aus 1 Mark Silber 660 Pfennige ausgemünzt, welche also, das Pfund zu 240 Pfennigen gerechnet, $2\frac{3}{4}$ Pfund ausmachten [2]); und im Jahre 1276 verordnete der Erzbischof Conrad von Magdeburg, um der gar zu argen Gewichtsverminderung der dünnen Silbermünzen Einhalt zu thun, daß fortan 44 Schillinge (also 528 Pfennige) auf 1 Mark von 15 Loth gehen und 2 (eigentlich $2\frac{1}{5}$) Pfund für 1 Mark gelten sollten [3]). Ein solches Unwesen kann nicht plötzlich ein-

[1]) Stenzel, Urkundensammlung p. 298 § 33 und p. 373 § 4.

[2]) Docnmenta monaster. Wnertemb. P. II. Steinheim p. 372 nach v. Praun a. a. O. p. 49. Ein Pfund hielt also höchstens 6 Loth.

[3]) v. Ludewig, Einleit. zu dem deutschen Münzwesen mittlerer Zeiten, mit Anmerk. von Moser. Ulm 1752 p. 379, wo die ganze Urkunde vom Jahre 1276 abgedruckt ist. In der Einl. heißt es über die frühere Münze: sicut in novitate sua decem et octo denarii ad lotonem cndnntur, sic, postqnam veterascnnt, totidem fere solidi pro lotone consimili cambinntur; ferner später, daß denarii qnoqne praesentis monetae noviter institutae multnm distent in pondere et excessnm longe faciant in valore a denariis levibus jam abjectis, weshalb er auch die Strafbestimmungen, Zölle u. s. w. bedeutend

getreten sein, und es dürfte daher die obige Darstellung gerechtfertigt erscheinen. Die große Münzverschlechterung in Böhmen schon während des 12. Jahrhunderts beweist die Herabsetzung der Wissegrader Abgabe nach Rom um mehr, als die Hälfte. Im Jahre 1144 gestattete nämlich Papst Cölestin III., daß wegen des sehr geringen Gehalts der böhmischen Münzen anstatt der vom König Wratislaw gelobten 12 Mark hinfort 5 Mark feinen Silbers entrichtet werden sollte, was auch im Jahre 1238 Papst Gregor IX. bestätigte[1]). Ueberhaupt empfahl sich die Eintheilung der Mark in 240 Pfennige auch wegen der leichten Berechnung, da die Mark in 24 Scot zerfiel, so daß jeder Scot 10 Pfennigen gleich wurde. In Polen und Schlesien würde also die Benennung: „Denar", welche die Römer ihrer Silbermünze gaben, weil derselbe ursprünglich = 10 Assen war, sehr passend sein, da der Denar hier der 10. Theil des Scot war. Auch Folgendes scheint mir noch dafür angeführt werden zu können: In einer Urkunde des Jahres 1204 nämlich, in welcher Herzog Heinrich I. von Schlesien dem Kloster Trebnitz eine große Anzahl von Dienstleuten und Dienern nebst deren Nachkommen übergiebt, heißt es, einige Hörige, welche auch genannt werden, hätten gelobt, statt 20 Pfennigen jeder 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Hafer zu liefern. Hier ist die beste und die geringste Sorte Getreide angesetzt[2]), aber eben darum ist die Nachricht geeignet, uns den mittleren Werth des Getreides, wie ihn im Allgemeinen der Scheffel Dreikorn hatte, anzugeben. Nun galt, wie wir in Abschnitt 4 p. 50 gesehen haben, ein Malter Dreikorn = $\frac{1}{2}$ Mark[3]); dann hat der 12. Theil oder der Scheffel, die Mark nach der

ermäßigt, z. B. die Wette des Burggrafen von 3 Pfund auf 1 Pfund, die des Schultheißen von 8 Schillingen auf 3 Schillinge, so daß die alte Münze etwa noch 3 Mal schlechter gewesen sein muß, als die neu eingeführte, von welcher 1 Pfund auch nicht mehr 7 Loth Silber enthielt.

[1]) Ab. Voigt II. p. 33.

[2]) Jahresübersicht der schles. Gesellsch. f. vaterl. Cultur v. 1841; histor. Sect. p. 27 und 37.

[3]) Stenzel führt in der Gesch. Schles. p. 358 zwar an, daß besonders in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts 1 Malter einem Vierdunge gleich gerechnet worden sei, indeß setzt er selbst hinzu, es scheine schon damals als Begünstigung angesehen worden zu sein, wenn 1 Vierdung anstatt 1 Malters angesetzt wurde. Auch wurde billige Rücksicht auf die Bodenbeschaffenheit genommen, ob Gegenden bereits urbar gemacht waren oder nicht, was bei der gut angebauten Umgegend des Klosters Trebnitz (vgl. Gesch. Schles. p. 197) in den seltensten Fällen nöthig gewesen sein dürfte.

obigen Annahme zu 240 Pfennigen, $\frac{1}{2}$ Mark also zu 120 Pfennigen, gerechnet, den Werth von 10 Pfennigen, und 2 Scheffel würden 20 Pfennigen gleich sein, wie oben angeführt ist. Allerdings steht in der Urkunde nicht: XX denarios, sondern XX nummos, beide Ausdrücke aber hält Stenzel in der Urkundensammlung p. 88 und in der Jahresübersicht der schlesischen Gesellschaft von 1841, historische Section p. 27 für Bezeichnungen verschiedener Münzen, und auch Ad. Voigt in seiner Beschreibung böhmischer Münzen, Bd. I. p. 165 und Bd. II. p. 17—19 ist schwankend. Wenn indeß schon der Letztere sie nur für wenig verschieden ansieht, in der zweiten Stelle sogar geneigt ist, sie für ein und dieselbe Münze zu halten, und auch Stenzel zuletzt seine Ansicht geändert zu haben scheint, da er in der Geschichte Schlesiens p. 358 sagt, daß der Denar wohl auch gleichbedeutend mit einem Nummus war; so hoffe ich in dem folgenden Abschnitt die Gleichheit beider Bezeichnungen ausführlicher beweisen zu können. Eben so wird eine andere Frage, die man aufwerfen kann, warum nämlich in der bezeichneten Urkunde nicht statt: XX nummos gesagt sei: duos scotos, wenn diese beiden Bezeichnungen gleichbedeutend seien, erst dort ihre vollständige Erledigung finden, wenn auch allerdings schon jetzt darauf geantwortet werden kann, daß ja auch statt $1\frac{1}{2}$ Pfund gesagt wird: 30 Schillinge, wie 6 Scot statt: 1 Vierdung. Wichtiger ist es, daß Stenzel in der Geschichte Schlesien's p. 358 sagt: „Wir finden, daß im Jahre 1268 auf einen Scot 14 Denare gehen sollten", was scheinbar die ganze Darstellung widerlegt. Allein wenn man sich erinnert, was ich bereits oben p. 54 über die Münzverschlechterung in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts ausgeführt habe, so dürfte dies nur ein Beweis mehr dafür sein. Danach wurde nämlich auch in Schlesien die feine Mark nicht mehr zu 240 Denar, sondern zu 336 Denar ausgeprägt und gab daher schon fast $1\frac{1}{2}$ Pfund oder Mark landüblicher Münze. Die festgesetzte Summe feinen Silbers sollte in geprägter Münze ausgezahlt werden; weil diese aber an Gehalt dem feinen Silber nicht mehr gleichstand, so wurde bestimmt, wieviel Denare auf jeden Scot gehen sollten, um das richtige Verhältniß herzustellen.

Der **Obolus** war, wie auch Stenzel in der Geschichte Schlesiens p. 358 vermuthet, die Hälfte eines Pfennigs, kam aber, wie es scheint, erst im 13. Jahrhundert auf und wird überhaupt selten gefunden. Was

wir von ihm wissen, ist etwa Folgendes: Adauct Voigt sagt in Band II., p. 37 allgemein, daß er im 13. Jahrhundert aufgekommen sei, Band II., p. 17 dagegen bestimmter: gegen das Ende des 13. Jahrhunderts. Daß das Letztere jedoch nicht richtig ist, sieht man aus seinem Werke selbst: Band III., p. 48, Anmerk. 105, wo er eine Stelle aus einer Urkunde Königs Wenzel I. vom Jahre 1240 anführt, wonach jeder Käufer von jedem Maße Getreide irgend welcher Gattung der Kirche und den Canonikern 1 Obolen Prager Münze zahlen sollte. In Band II., p. 33 giebt er ferner mit Beleg an, König Ottokar II. von Böhmen habe verordnet im Jahre 1262, daß ein Jeder zu Prag nach dem königlichen Maße kaufen und verkaufen, zugleich auch von einem jeden Maße der Domkirche zu St. Veit und dem dasigen Capitel 1 Obolus entrichten solle. Auf p. 79 endlich erwähnt er aus derselben Zeit einen kleinen böhmischen Obolus, welcher der 4. Theil eines größeren (also wohl eines Denar) sei. — Köhne in der Zeitschrift für Münzkunde v. 1841 p. 73 erklärt, Obolen aus der Zeit vor dem Jahre 1300 seien ihm noch nicht vorgekommen, obwohl sich Nachrichten fänden, nach denen anzunehmen sei, daß solche geprägt worden. Die vorhandenen Obole von Glogau, Liegnitz, Oppeln u. s. w. seien 100 Jahre später entstanden. Im Jahrgang 1842 aber p. 331 spricht er mit Bestimmtheit aus, daß der Obol einen halben Pfennig galt, und p. 341 Anmerk. führt er zwei in der Cappe'schen Sammlung befindliche Obole an, welche halb so groß und von ähnlichem Schlage sind, wie die auf Tafel XI. Nr. 7 und 8 dieses Jahrgangs abgebildeten und in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts gehörigen schlesischen Denare[1]).

[1]) Bei dieser Gelegenheit will ich einige Worte hinzufügen über den Ausdruck: Chorus Hallensium, welcher sich in dem 1235 an Neumarkt ertheilten Halleschen Schöffenrecht § 38 (Urkundensammlung p. 298) findet. Dort wird nämlich erwähnt, daß die Bäcker 3 Mal im Jahre dem Schultheißen 12, dem Voigt 8 und jedem Schöffen 4 Weißbrote zu geben pflegen, zu denen die Bäcker gemeinschaftlich noch 4 choros Hallensium hinzufügen. Chorus bedeutet einen Wispel (s. Du Cauge unter Corus und Chorus), Hallenses aber sind die in Halle geprägten Denare, welche später sich so verschlechtern, daß 2 auf 1 Denar gehen, weshalb der Obolus jetzt auch bisweilen Häller oder Heller genannt wird. Unter den 4 Wispeln Hallescher Pfennige ist nun eine Summe verstanden, welche gleichkommt dem Werthe von 4 Wispeln und in Halleschen Pfennigen ausgezahlt wird, also den Malter zu $\frac{1}{2}$ Mark gerechnet (s. p. 50), etwa 4 Mark. Eine ähnliche Verbindung, aber mit entgegengesetztem Sinne findet sich in einer Urk. v. 1333 (Urkundensammlung p. 536), wo gesagt ist: 1 Mark Pfeffer (marca piperis), d. h. soviel Pfeffer, daß er dem Werth einer Mark gleichkommt.

7. Ueber die idealen und wirklichen Münzen.

Da die Behauptung, daß das Pfund und die Mark, die halbe Mark und der Vierdung oder die Viertelmark, sowie das Loth nur ideale oder Rechnungsmünzen sind, keines Beweises bedarf, so bleiben nur der Scot ($\frac{1}{24}$ der Mark) und der Schilling ($\frac{1}{20}$ des Pfundes), sowie der Denar ($\frac{1}{240}$ Pfund oder Mark) und der Obol ($\frac{1}{480}$ Pfund oder Mark) für die Erwägung übrig. So fest nun das Urtheil über die beiden letzten steht, die Niemand für ideale Münzen halten wird, so unsicher ist das Urtheil über die beiden erstern. Ich behaupte nun, daß sowohl Scote, als Schillinge ideale Münzen sind und daß es **mehrere Jahrhunderte nur eine einzige geprägte Münze in Polen und Schlesien** gegeben hat, nämlich **die Pfennige oder Denare**, zu denen erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Obole hinzutraten, welche jedoch nicht häufig und nicht überall geprägt wurden. Auch in Köhne's Zeitschrift für Münzkunde **1841** p. 72 werden die Pfennige allein für wirkliche Münzen dieser Zeit erklärt, alle andern für Rechnungsmünzen [1]).

Daß der Scot eine ideale Münze war, geht daraus hervor, daß wir in einer Urkunde vom Jahre 1261 lesen: „einen halben Scot Sielbers", ganz ebenso, wie vorher „eine halbe Margk Sielbers" und nachher „ein Orth (Vierdung) Sielbers", wodurch also der Scot als ein bestimmtes Gewicht ($\frac{1}{24}$ Mark) bezeichnet wird [2]); ferner daraus, daß im Anfang des 13. Jahrhunderts nach Einführung der böhmischen Groschen IX Scot regalium s. grossorum Pragensium [3]) erwähnt werden, wie sonst häufig: marca und ferto regalium s. grossorum Pragensium.

Die Schillinge bezeichnet Stenzel in der Urkundensammlung p. 88 als geprägte Münzen im Gegensatz zu den Rechnungsmünzen, und auf S. 91 Anmerk. 2 erklärt er ausdrücklich: „Daß die Solidi überhaupt und in unsern Ländern als $\frac{1}{20}$ der Mark auch wirklich geprägte, nicht nur ein-

---

[1]) In Bezug auf das Quart ($\frac{1}{4}$ Scot), welches erst im 14. Jahrhundert vorkommt, befindet sich der Verf. jedoch im Irrthum; vergl. Stenzel, Gründungsbuch von Heinrichau p. 112.

[2]) Stenzel, Urkundensammlung p. 345. Die Urkunde ist eine Uebersetzung in einem Privilegienbuch vom Jahre 1650.

[3]) Stenzel, Gründungsbuch von Heinrichau p. 113.

gebildete oder Rechnungsmünzen waren, — wie (nach Köhler's Münzbelustigungen XVII,. S. 146) Hüllmann in seinem Städtewesen I., S. 425 mit Verwechslung verschiedener Zeiten zu allgemein behauptet — konnte schon aus Adauct Voigt's sehr gründlichem Werke III., S. 46, aus le BlancTraité des monnaies de France und aus Joachim's Groschencabinet, Fach 2 ersehen werden." Allein bei Voigt III., 46 ist nur von Solidis grossorum und Solidis Halensium (sc. Denariorum) die Rede, was gerade ein Beweis ist, daß sie Rechnungsmünzen waren, und II., p. 27 und 28, Anmerk. 49 unterscheidet Voigt ausdrücklich die goldenen und die silbernen Solidi; die goldenen Solidi seien wirkliche Münzen gewesen, die silbernen wahrscheinlich nur eine erdichtete oder Rechnungsmünze, wenigstens habe man noch keine geprägten zum Vorschein gebracht, und er verweist ebenfalls auf Köhler's Münzbelustigungen, XVII, S. 146, dem auch Hüllmann gefolgt, welcher also mit Unrecht getadelt wird. Le Blanc aber p. 107 ff., welcher die silbernen Solidi geradezu Deniers nennt, und Joachim a. a. O. verstehen unter Solidi nicht Münzen, die den zwanzigsten Theil der Mark betragen, also nicht unsere Schillinge, sondern alle starken, zweiseitig geprägten Münzen. Solidus (sc. nummus) heißt eigentlich jede starke Münze im Gegensatz zu den ganz dünnen Münzen [1]), wie noch heute in den Münzschriften, z.B. in Beckers „Zweihundert seltene Münzen des Mittelalters (Dresden 1813), Solidi und Bracteaten unterschieden werden. Daher werden auch die böhmischen Groschen in den Urkunden bisweilen solidi Pragenses genannt [2]), ein Groschen Hällischer Pfennige, im Jahre 1353 unus grossus seu solidus Hallensis [3]), und auf diesem ursprünglich sehr allgemeinen Begriff beruht es auch, daß, wie wir oben gesehen haben, sogar solidus statt Vierdung gesetzt werden konnte [4]). Wenn ferner in der schon mehrmals erwähnten Stelle bei Kadlubko [5]) geradezu Solidi angeführt werden, so sind damit auch nicht unsere Schillinge als $\frac{1}{20}$ der Mark gemeint, sondern ebenfalls Denare.

---

[1]) Adauct Voigt I., p. 42, Anmerk. 16; Mader, Versuch über die Bracteaten p. 19—24.

[2]) Ad. Voigt III, p. 23. Anmerk. 36.

[3]) Ibid. p. 50. Anmerk. 107.

[4]) Vergl. dazu Ad. Voigt III, p. 49. Anmerk. 105.

[5]) Hist. Pol. Lib. IV, c. 2; ed. Vars. 1824 p. 8—10.

Kadlubko erzählt nämlich, Herzog MieciSlaw habe, nachdem er im Jahre 1174 zur Regierung gelangt, seinen Unterthanen oft wegen geringer Verbrechen schwere Geldbußen aufgelegt, und diese seien nicht in der so eben noch gangbaren, jetzt aber willkürlich außer Gebrauch gesetzten Münze, welche die Beamten Spreu nennen (paleam aeris abjectissimi et currentis monetae et exauctoritatae), sondern in der neu geprägten und darum in höherem Werthe stehenden Münze eingetrieben worden, welche die Beamten im Gegensatz zu der ohnehin dünnen, jetzt aber durch den Gebrauch schon abgenutzten und daher zerbrechlichen Münze als dicke, feste (solidos) bezeichnen, indem sie dieser neuesten Münze zugleich eine größere Feinheit und ein kunstvolles Gepräge zuschreiben (ex argenti vena puriore nuperrimi numismatis arte fabrefacti), was auch vielleicht nicht ganz ungegründet sein mochte. Indem aber die Beamten selbst hinzufügen, die neue Münze sei die alleinige und einzige Münze der gegenwärtigen Zeit (unum et unicum instantis temporis numisma), machen sie es unzweifelhaft, daß darunter Denare zu verstehen seien, da die kleinen Münzen sonst gänzlich gefehlt hätten, diese aber für den Verkehr unentbehrlich sind. Gerade in dieser letzten Beziehung kann die Stelle sogar als Beweis für die oben aufgestellte Behauptung gelten. In der That giebt uns einen Beleg dafür, daß der Schilling eine Rechnungsmünze ist, eine Bautzener Urkunde vom Jahre 1281, in welcher 27 Schillinge und 6 Pfennige Bautzener Pfennige oder ein gleiches Gewicht Silber (viginti septem solidi et sex denarii Budisnensium denariorum vel argenteum equivalens) und später 22 Schillinge und 6 Pfennige Bautzener Münze oder ein gleiches Gewicht Silber (viginti duo solidi et sex denarii Budesinensis monete vel argent. equiv.) gezahlt werden sollen [1]). Hier werden Schillinge und Pfennige in gleicher Münze, in Pfennigen entrichtet und die Denare ausdrücklich als die Bautzener Münze bezeichnet.

Die Frage über die Scot und Schillinge wird aber zugleich mit erledigt, wenn nachgewiesen wird, daß die Denare bis zum Aufkommen der Obole die einzige Münze waren. In Köhne's Zeitschrift für Münzkunde 1841, p. 72 wird ohne Beweis gesagt: „Die Pfennige waren allein wirkliche Münzen, während die übrigen nur als Rechnungsmünzen gal=

[1]) Neues Lausitz. Magazin, Bd. 29, Heft 4: Cod. diplom. Lusat. sup. I., p. 311.

ten" und 1842, p. 331: „Man schlug in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters gewöhnlich nur 1, höchstens 2 Sorten Münzen: Pfennige und Heller (Obole)." Dafür spricht aber nach meiner Ansicht erstens der Umstand, daß die Rechnungsmünzen sehr häufig den Zusatz: denariorum, oder was dasselbe ist, Hallensium, nie den Namen einer andern Münze bei sich haben. Wie wir oben schon libras denariorum Budesinensium und marcas denariorum (p. 53), choros Hallensium (p. 69), Solidi Budisnensium denariorum (p. 72) anführten, so finden sich auch in einem Verzeichniß der Einkünfte König Ottokars II. aus dem Herzogthum Steiermark vom Jahre 1267 als Pachtgeld für ein Gericht 50 talenta denariorum Viennensium erwähnt [1]). Warum lesen wir nicht auch einmal: marca scotorum oder talentum solidorum und dergl.? In dem Halleschen Schöffenrecht für Neumarkt v. Jahre 1235 heißt es ferner ausdrücklich: „Buze, Werunge, Wettunge, ista persolvuntur cum Hallensibus denariis" [2]). Das gemünzte Silber hieß: argentum denariatum, so in einer Urkunde vom Jahre 1279 und in einer andern vom Jahre 1284, und es konnte so genannt werden, weil eben die Denare die einzige Münze waren [3]). Ebenso heißt eine Geldstrafe: poena denarialis [4]), erst später, z. B. in einer Urkunde vom Jahre 1392 pena pecuniaria [5]), und der dritte Theil der Strafgefälle, welchen in den Dörfern der Schulz, in den Städten der Vogt erhielt, wird mit dem Ausdruck tertius denarius bezeichnet [6]). Auch das Wort Nummus bedeutet nichts Anderes, als Denar. Ursprünglich ist denarius ein Adjectiv, welches den allgemeinen Begriff: nummus (Münze) näher bestimmt, wie bei Liv. VIII, 11 am Ende: denarios nummos quadringenos quinquagenos und bei Varro de Lingua Latini V, 36, 174 [7]) noch beide zusammenstehen. Später hat man der Kürze wegen blos das Beiwort beibehalten und es, wie solidus, als Hauptwort gesetzt, und in dieser Weise ist es im Mittelalter meist im Gebrauch. Wie jedoch schon bei den Römern die am meisten gangbare Silbermünze,

[1]) Ab. Voigt II, p. 37. Anmerk. 87.
[2]) Stenzel, Urkundensammlung p. 298. §. 35.
[3]) Ibid. p. 394 und Einl. p. 89.
[4]) Ibid. p. 207. Anmerk. 3.
[5]) Ibid. p. 614.
[6]) Ibid. p. 151 und 183.
[7]) Ed. Car. Odofr. Mueller (Lips. 1833) p. 68. Andere rechnen Liber V als Liber IV.

der Sestertius, vorzugsweise Nummus genannt wurde[1]), so in unsern Gegenden mit noch mehr Recht der Denarius als die allein gebräuchliche Münze. Auch in Frankreich war im Mittelalter der Nummus und Denarius gleich[2]), und in Böhmen scheint dasselbe der Fall zu sein, zu welcher Ansicht auch Voigt, wie ich schon p. 68 gesagt, sich hinneigt[3]). In Bezug auf Schlesien dürfte dies bestätigen eine Urkunde vom Jahre 1204, wonach eine gewisse Klasse von Hörigen (Wlpicarii, [?] Fuchsjäger), je nachdem sie a) vier Ochsen oder auch zwei Ochsen und ein Pferd, oder b) zwei Ochsen oder ein Pferd besaßen, oder c) mit fremden Ochsen eigenes oder fremdes Land pflügten, a) 60 Nummos, oder b) die Hälfte davon, also 30 Nummos, oder c) 15 Denarios zahlten. Hier fällt der Besitz und bei der Annahme, daß Nummus und Denarius dieselbe Münze bedeuten, auch die Abgabe immer um die Hälfte, während anderntheils nicht recht abzusehen wäre, weshalb man zwei im Ganzen wenig verschiedene Münzen geschlagen haben sollte. Von der Unwahrscheinlichkeit dieser Annahme scheint auch Stenzel, wie ich schon oben anführte, sich zuletzt überzeugt zu haben.

Die Obole sind, wenn auch erst in späterer Zeit, jedenfalls darum entstanden. weil die Denare doch immer noch eine ziemlich große Münze waren, kleinere Münzen aber für den Verkehr allmählich Bedürfniß wurden. Man denke nur daran, daß, während jetzt bei uns 360 Pfennige auf 1 Thaler, 420 Silbergroschen auf eine Cöllnische Mark gehen, damals nur 240 Denare eine polnische Mark ausmachten. Daher ließ man wenigstens noch halbe Denare oder Obole schlagen, deren 480 eine polnische Mark bildeten.

8. Ueber die Form der Münzen.

Nachdem ich im vorigen Abschnitt dargethan habe, daß die Denare bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts bei uns die einzige wirklich geprägte Münze waren und erst seit dieser Zeit die Obole hinzutraten,

[1]) Kraft und Müller, Real-Lexicon s. v. Nummus und Sestertius, II., p. 338 und 821.

[2]) Le Blanc, Traité des monnaies de France p. 148.

[3]) Vgl. die urkundl. Nachrichten bei Voigt I., p. 165 (dazu II., p. 18. Anmerk. 30) und II., p. 31 und 32.

haben wir es also hier bloß mit diesen beiden Münzen zu thun. Meistens nun waren dieselben **Bracteaten, d. h. Blech- oder Hohlmünzen** [1]). Diese Namen sind erst neueren Ursprungs, hergenommen von ihrer Beschaffenheit. Sie wurden nämlich aus sehr dünnem Silberblech (bractea), welches der Goldschläger (bracteator) dafür zubereitete, geschlagen, nachdem das Metallblättchen gewöhnlich rund ausgeschnitten und abgewogen worden war, und waren größtentheils nur einseitig geprägt, so daß dieselben Figuren, welche auf der Vorderseite erhaben sind, auf der Rückseite vertieft oder hohl erscheinen. In das auf einem Kissen von Leder oder Filz liegende Blech wurde der vertiefte [2]) Figuren zeigende Stempel, welcher wohl nicht, wie man lange geglaubt hat, nur hölzern war [3]), mit Gewalt hineingetrieben, wodurch der Rand etwas umgebogen und die Münze leicht schüsselförmig wurde. Vom 11. bis ins 14. Jahrhundert waren sie sehr im Gebrauch, und zwar vorzüglich im mittlern und nordöstlichen Deutschland, besonders in den sächsischen Kreisen und Hessen, sowie in Polen und Schlesien; seltener finden sie sich im südlichen Deutschland, in Dänemark und Schweden, gar nicht in Italien, Spanien und Frankreich [4]). Ihren Ursprung haben sie wahrscheinlich in Thüringen am Harze genommen. Je nach den Ländern war auch ihre Größe verschieden, die allerdings zugleich theils durch den Werth, welchen die Münze haben sollte, theils durch die Dicke des Silberblechs bedingt wurde. Die meisten haben die Größe von Vier- oder Achtgroschenstücken, doch viele ältere auch die von Thalern, einzelne in Deutschland geschlagene übersteigen sogar die Größe von Zweithalerstücken; anderntheils giebt es kleinere, sogar solche, die kleiner sind, als unsere Pfennige. Wegen ihrer Zerbrechlichkeit wurden sie in steifen ledernen Taschen, in Schachteln oder

---

[1]) Vgl. im Allgemeinen über die Bracteaten: v. Ludewig, Einleitung zu dem deutschen Münzwesen mittlerer Zeiten, mit Anmerkungen von Moser. Ulm 1752, von Cap. 4 ab; Ad. Voigt, Beschreibg. böhm. Münzen I. 1771. p. 32 - 33 und 397 bis 400; Möhsen, Gesch. d. Wissensch. in d. Mark Brandenburg 1781, p. 232—233; Fischer, Gesch. des deutschen Handels, I. 1785, p. 277—284; Mader, Versuch über die Bracteaten, I. 1798, p. 14—56; Schmieder, Handwörterb. der gesammt. Münzk. 1811, p. 65—68; Leitzmann, Abriß einer Gesch. d. gesammt. Münzk. 1828, p. 43.

[2]) Moser in Ludewigs Einl., p. 38, meint: wenn die hohle Seite das Bild deutlicher gebe, so sei der Stempel erhaben gewesen.

[3]) Vgl. Moser in Ludewigs Einl., p. 52, und Mader, Versuch I. p. 44.

[4]) Mader, Versuch I. p. 53—55; Schmieder, a. a. O.

auch in großen Hörnern getragen[1]), und bei größeren Zahlungen wurden sie entweder gewogen[2]), oder — wenn man aus der Art, wie sie zusammengepackt ausgegraben worden sind, schließen darf — in bestimmter Menge schichtenweise übereinander gelegt, an vier Enden oben und unten einwärts gebogen und so die einzelnen Stößchen übergeben[3]). Das Gepräge ist allerdings bei vielen der aufgefundenen Bracteaten roh und unförmlich oder durch die Zeit ganz unkenntlich geworden, und bei den auf beiden Seiten geprägten hat der auf den Rücken der Münze geschlagene Stempel das durch den ersten Stempel hervorgebrachte Bild auf der Vorderseite verunstaltet oder undeutlich gemacht; oft aber auch zeigt die Feinheit der Buchstaben, Figuren und Verzierungen eine sehr bedeutende Kunstfertigkeit im Stempelschnitt. Was unsere Gegenden anlangt, so sind die schlesischen Münzen viel schlechter geprägt, als die gleichzeitigen polnischen, z. B. die unter Miesko III. (1183 – 1202) gehörigen[4]).

Was die Veranlassung gewesen sei, daß man eine so zerbrechliche Münze geschlagen habe, darüber gehen die Ansichten sehr auseinander. Manche, wie Olearius, Sperling und Schmieder, waren der Meinung, man habe die damals gar zu arge Münzverfälschung verhindern wollen, und zwar die beiden Erstern darum, weil Betrüger Stückchen Kupfer mit Silberblättchen nach Art der römischen Nummi subaerati überzogen hätten, der Letztere deshalb, weil man Kupfer und versetztes Silber damals nicht hätte auf diese Art prägen können. Andere, wie v. Ludewig und Leitzmann, nehmen die Ungeschicklichkeit und den Mangel an Stempelschneidern als Grund an, indem man habe froh sein müssen, wenn ein einziger Stempel zu Stande gebracht wurde. v. Ludewig stellte auch die von Heusinger und Andern angenommene Hypothese auf, die deutschen Fürsten und Städte, denen um das 12. Jahrhundert so häufig das Münzrecht ertheilt worden sei, hätten keinen besonderen Aufwand für die Münze machen wollen und deshalb diese wohlfeilere Prägart angewendet. Moser glaubt, die Münzherrn hätten wegen der häufigen Umprägung es der Kosten und Mühe nicht werth erachtet, stärkere und zweiseitige Mün=

[1]) Fischer, I. p. 283; Schmieder p. 67, Leitzmann, p. 43.
[2]) Mader, Versuch I. p. 52.
[3]) v. Ludewig, Einl. p. 330; Fischer, Schmieder, Leitzmann, a. a. O.
[4]) Mémoires de la société impér. d'archéol. par Koehne. Petersb. 1852. Vol. VI., p. 435.

zen prägen zu lassen, obschon er anfangs in dem Mangel an Silber die Ursache gesucht hatte, während gerade im Gegentheil Andere, wie Tenzel, Fischer und Schmieder sich auf die Entdeckung der Harz-Silbergruben unter Kaiser Otto I. berufen, um die Menge der Silbermünzen und den ursprünglichen Feingehalt der Bracteaten zu erklären, der wieder für Möhsen ein Beweis ist, daß man die Münze für den Handel im Auslande habe bequemer machen wollen. Es kann nicht meine Absicht sein, diese Ansichten im Einzelnen zu widerlegen; was sich dagegen sagen läßt, findet man in v. Ludewigs Einleitung zum deutschen Münzwesen und Mosers Anmerkungen dazu, p. 44—78, ferner bei Abauct Voigt I., p. 398 und 399, und in Maders Versuch über die Bracteaten, p. 42—44. Der Letztere, einer der bedeutendsten Kenner der Bracteaten aus der neueren Zeit, betrachtet diese Münzgattung vielmehr als einen Beweis von dem aufwachenden, deutschen Geiste, dem Streben der Künstler, der Prachtliebe der Fürsten, als eine Epoche in der Kunstgeschichte Deutschlands. Es setze, sagt er, eine gewisse Kühnheit des Geistes voraus, so große, zusammengesetzte, reiche Vorstellungen zu entwerfen, und einige Fortschritte in der Kunst, sie auch nur leidlich auszuführen. Freilich sei noch Alles sehr unrichtig gezeichnet, steif, ohne Geschmack; aber selbst bei mißlungenen Versuchen sehe man doch den Gedanken und das Bemühen, etwas Neues, Größeres, Prächtigeres, Zierlicheres zu liefern, als man an den bisherigen Dickmünzen gehabt hatte. Er verweist darauf, daß der deutsche Geist im 12 Jahrhundert, besonders unter den schwäbischen Kaisern einen höheren Schwung nahm, und meint, die allmählich größer und prächtiger gewordenen Siegel könnten wohl die Idee erzeugt haben, den Landesfürsten auch auf den Münzen in ansehnlicherer Gestalt und mit mehr Attributen seiner Würde darzustellen. Er hält daher die Bracteaten von besonderer Größe, sowie die durch Sinnbilder, mehrere Figuren, ungewöhnliche Aufschriften ausgezeichneten zwar nicht für Gedächtnißmünzen im strengsten Sinne, aber für Schaustücke und Prachtmünzen, welche jedoch von demselben inneren Gehalte gewesen seien, wie die Currentmünzen, also auch deren Dienst zugleich versehen hätten [1]).

Es ist schwer, sich für eine bestimmte Meinung zu entscheiden; es

[1]) Mader, Versuch I. p. 45—53.

gehört dazu eine große Kenntniß der Bracteaten. Möglich, daß mehrere Ursachen zusammenwirkten; möglich auch, daß die Bracteaten auf ganz natürlichem Wege dadurch entstanden, daß die Denare allmählich immer dünner geschlagen wurden, worauf z. B. hindeutet, was wir in dem Diplom des Erzbischofs Conrad von Magdeburg aus dem Jahre 1276 lesen, indem dieser im Eingange sagt: „Die durch Weiße und Reinheit des Silbers empfehlenswerthe Hallesche Münze leide an der Leichtigkeit, weil die Denare, obschon auf der Wage abgewogen, heut und morgen nicht das gleiche Gewicht behielten, vielmehr von Tag zu Tag leichter ausgeprägt zu werden pflegten, so daß sie bei dem geringsten Windstoß überallhin wegflögen[1]). Vielleicht trägt das Mitgetheilte dazu bei, daß auch den polnischen und schlesischen Bracteaten, sowie unsern Münzen überhaupt wieder eine größere Aufmerksamkeit zu Theil werde und dadurch auch der Geschichte ein Gewinn erwachse.

Die eben ausgesprochene Meinung scheint mir um so wahrscheinlicher, als auch Mader zugesteht, daß es zweiseitige, sogar mit zwei Stempeln zugleich geprägte Blechmünzen gegeben habe, ehe die eigentlichen Bracteaten von dünnerem Blech mit einfachem Stempel und schüsselförmiger Gestalt aufkamen. Mader will jene stärkeren Blechmünzen, welche sich den harten Münzen nähern, **Halbschillinge** nennen[2]); vielleicht gehören hierher auch die schon erwähnten Solidi bei Kadlubko, welche die Beamten als kunstvoll gearbeitete (arte fabrefacti) bezeichnen.

Mit der Einführung der dicken oder breiten Prager Groschen, welche sich bald als sehr geeignet für den Verkehr zeigten, hörten die Bracteaten, welche sich ohnedies schon verschlechtert hatten, allmählich auf; man brauchte mehr und gröbere Münze, daher wurden sie immer kleiner, immer reichlicher mit Kupfer versetzt und endlich die unbedeutendste Scheidemünze.

---

[1]) v. Ludewig, Einl. p. 379: Moneta Hallensis ab argenti albedine seu puritate commendabilis claudicat pro levitate numismatis.... quod (denarii) librati in statera, stateram eras et hodie non teneant uniformem, immo de die in diem cudi soleant leviores, pro parvissima vi flaminis usque quaque volatiles.

[2]) Mader, Versuch I, p. 21.

9. Ueber den Werth der polnischen Mark.

Schon in der Einleitung habe ich bemerkt, daß über die polnische Mark vor dem Jahre 1300 Stenzel in der „Urkundensammlung" gar nicht spreche, und noch 13 Jahre später erklärt er in seinem „Bisthum" p. XXVI, daß wir von dem wirklichen Werthe der alten Mark nicht genau unterrichtet seien. Erst in der Breslauer Zeitung, 1853. No. 88, Beilage 1. p. 1092 sprach er bei Gelegenheit einer scharfen Recension gegen den Herausgeber der Gründungsurkunde von Posen aus dem Jahre 1253 mit Bestimmtheit aus: „die polnische Mark hatte nur $\frac{4}{5}$ der böhmischen Mark und war, völlig fein, nur 11 Rthlr. 6 Sgr. werth" und ebenso lesen wir in der Denkschrift der schles. Gesellsch. f. vaterl. Cultur p. 55 u. 57, daß im 13. Jahrhundert[1]) eine polnische Mark in Schlesien $11\frac{1}{2}$ Rthlr. feinen Silbers enthielt. Daß die Sache aber nicht so sicher ist, wird aus seiner „Geschichte Schlesiens" p. 357 klar, wo er sagt: „Von der Mark polnischen Gewichts, nach welcher im 13. Jahrhundert in Schlesien gerechnet wurde, können wir mit ziemlicher Sicherheit vermuthen, daß dieselbe schon damals nur vier Fünftheile der sonst gewöhnlichen Mark betrug", und p. 358 berechnet er sie gleichfalls zu 11 Rthlr. 6 Sgr. Wie mir scheint, beruht diese „Annahme" auf einem Rückschlusse. Weil nämlich nach Einführung der böhmischen Groschen, deren anfangs 60 auf eine gewöhnliche Mark gingen, die polnische Mark nur zu 48 solcher Gröschen berechnet wurde, hiernach also die polnische Mark sich zur gewöhnlichen, wie 4 zu 5 verhielt, so scheint er sich berechtigt gehalten zu haben, dasselbe Verhältniß auch für die frühere Zeit anzunehmen. In der That finden wir auch diese Schlußfolgerung bei Voßberg, Geschichte der preußischen Münzen und Siegel 1842 p. 62, und es ist nicht zu leugnen, daß sie im ersten Augenblick Etwas für sich hat; ich hoffe aber zeigen zu können, daß sie dennoch unrichtig ist[2]). Ich behaupte vielmehr: **die polnische Mark verhielt sich zur Cöllnischen, wie 2 zu 3, oder genauer, wie 27 zu 40.**

Bereits im 4. Abschnitt p. 49 und im 5. Abschnitt p. 58 war davon die Rede, daß im Jahre 1263 Bischof Thomas I. auf Verlangen des

[1]) Durch einen Druckfehler steht: „im 15. Jahrhundert".

[2]) Eine Anmerkung in Pubitschka's chronolog. Geschichte von Böhmen IV., 2. (Prag 1781) p. 247, worauf in den Monum. von Pertz XI., p. 173 verwiesen wird, enthält fast nur Irrthümer.

Papstes den Canonicus und päpstlichen Capellan Bartholomaeus Carancionis als Canonicus der Breslauer Kirche aufgenommen und ihm unter dem Namen einer Präbende 1½ Mark Goldes polnischen Gewichts von den Einkünften der bischöflichen Tafel jährlich zugetheilt habe; daß ihm später dafür die Zehnten in Peterswalde bis zur Höhe des obigen Betrages überwiesen worden seien; daß aber dessen Procurator ihm 7 Jahre lang diese Einkünfte vorenthalten habe, welche endlich im Jahre 1271 ernstlich in Anspruch genommen wurden. Der damalige Bischof Thomas II. erklärt nun den 5. September d. J., daß für die vier ersten Jahre der Canonicus Leonardus der Aeltere sich als Schuldner der 15 Mark Silbers jährlich bekannt habe, für drei Jahre aber der Bischof verpflichtet bleibe, und am 7. September theilt er dem päpstlichen Canonicus Bartholomaeus mit, daß er den Bevollmächtigten, soweit die Forderungen ihn beträfen, in folgender Weise Genüge geleistet habe: „Für das erste Jahr seines Bisthums habe er ihnen 1½ Mark Goldes Breslauer Gewichts am 5. Septbr. in seinem bischöflichen Wohngebäude eingehändigt; für das seiner Weihe vorangegangene werde bei Empfang dieses Briefes [1]) bereits Milegius, Archidiaconus von Glogau, ihnen ebendaselbst in seiner Gegenwart 10 Mark 3 Scot Silbers zugewogen haben; die Einkünfte des dritten Jahres aber, welches diesen beiden voranginge, habe der verstorbene Erzbischof Wladislaus als Verwalter der Breslauer Kirche mit andern bischöflichen Einkünften zu seinem Nutzen verwendet, in seinem Testament jedoch die vollständige Zahlung anbefohlen." Zugleich bat der Bischof in Bezug auf die übrigen vier Jahre, daß er den Canonicus Leonardus von der Zahlung der Einkünfte für das vierte Jahr, welche er entrichtet zu haben behaupte, völlig freispreche, mit der Zahlung der Einkünfte für die drei übrigen Jahre aber in Rücksicht auf sein vorgerücktes Alter und seine frühere treue Verwaltung Nachsicht habe, für die Zukunft endlich feste Anordnungen treffe.

Im Vorhergehenden sind also erstens 1½ Mark Goldes polnischen oder Breslauer Gewichts gleichgesetzt 15 Mark Silbers, natürlich desselben Gewichts; zweitens für das erste Jahr wirklich 1½ Mark Goldes

[1]) Auf diese Weise erkläre ich das Fut. exact.: ponderaverit, wenn die Silbe er vor der Endung nicht etwa irrthümlich hineingelesen worden ist, indem der Herausgeber der Urkunde eine Abkürzung zu sehen glaubte, so daß vielleicht: ponderavit zu lesen ist.

obigen Gewichts gezahlt worden, für das vorhergehende Jahr aber nur 10 Mark 3 Scot, ohne daß auch nur die mindeste Andeutung gegeben wäre, daß der Bischof für das zweite Jahr weniger zahlen wolle. Es liegt auf der Hand, daß diese 10 Mark 3 Scot Silbers an Werth gleich sein müssen den 15 Mark Silbers polnischen Gewichts. Dies kann aber nur dann der Fall sein, wenn jene 10 Mark 3 Scot nicht nach polnischem, sondern Cöllnischem Gewicht abgewogen wurden, welches, wie ich oben p. 60 gezeigt habe, das Gewicht der römischen Curie war. Allerdings könnte man, da dieser Zusatz hier nicht ausdrücklich dabei steht, an der Richtigkeit dieser Darstellung zweifeln; allein wenn schon diese Bedenken dadurch gehoben werden, daß der Bischof ja an den päpstlichen Legaten selbst schreibt und also nur dann nöthig hat, das Gewicht hinzuzusetzen, wenn nicht Cöllnisches, sondern polnisches Gewicht gemeint ist, in welchem Falle es in der That auch immer geschieht: so dürfte doch auch die ebendaselbst erwähnte Urkunde vom Jahre 1284 beweisend sein, in welcher der Bischof Thomas II. seine Bevollmächtigten in Rom beauftragt, für den Fall des glücklichen Fortgangs seiner Angelegenheiten dem Bischof von Fermo und dem Cardinal Latinus zwei Verleihungsurkunden zu überreichen, in denen er dem Neffen des Ersteren und dem Capellan des Letzteren jährlich 1 Mark Goldes im Gewicht der römischen Curie auf so lange Zeit überweist, bis ihnen eine Breslauer Pfründe ertheilt werden könne. In beiden Fällen ist also von Breslauer Pfründen die Rede; im erstern aber ist sie mit 1½ Mark Goldes polnischen Gewichts oder 15 Mark Silbers polnischen Gewichts, im zweiten mit 1 Mark Goldes im Gewicht der römischen Curie, d. h. Cöllnischen Gewichts, bei dem Verhältniß des Goldes zum Silber, wie 10 zu 1 also mit 10 Mark Silber Cöllnischen Gewichts veranschlagt. Wir haben daher hier die gleiche Summe, wie in unserer obigen Urkunde, nur daß diese noch genauer den Silberwerth berechnet: 10 Mark 3 Scot, und es ergiebt sich sonach, daß die polnische Mark sich zur Cöllnischen verhält, wie 2 zu 3, oder da 10 Mark 3 Scot = 243 Scot, 15 Mark aber = 360 Scot sind, wie 243 zu 360, d. i. verkleinert: wie 27 zu 40.

Diese Darlegung wird aber auch noch dadurch gestützt, daß sie über einige andere Punkte ein helleres Licht verbreitet. So ist der Ursprung des Verhältnisses von 2 zu 3 nach meiner Ueberzeugung in dem römi-

schen Pfunde zu suchen, welches sich zum neueren Pfunde ebenfalls wie 2 zu 3 verhält, als Münzgewicht aber von den Polen wahrscheinlich ebenso um die Hälfte verringert wurde, wie ja auch die Cöllnische Mark nur 16, nicht 32 Loth beträgt[1]). Das römische Pfund war = 22 Loth $1\frac{1}{2}$ Quentchen, die Hälfte davon = 11 Loth $\frac{3}{4}$ Quentchen; nach meiner Berechnung aber war die polnische Mark als $\frac{2}{3}$ oder $\frac{27}{40}$ der Cöllnischen = 10 Loth $2\frac{2}{3}$ Quentchen oder 10 Loth $3\frac{1}{5}$ Quentchen, so daß der Unterschied nur $2\frac{1}{12}$ oder noch genauer $1\frac{11}{20}$ Quentchen betrug. Vielleicht weist auch die Eintheilung der polnischen Mark in 24 Scot auf die Eintheilung des römischen Pfundes in 12 Unzen hin.

Sodann hat schon Stenzel in der Urkundensammlung p. 173 und 174, sowie in der Denkschrift der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur p. 52 nachgewiesen, daß auch die kleinen und großen Hufen sich zu einander verhalten, wie 2 zu 3; jene aber waren das eigentlich einheimische Hufenmaß, diese durch die deutschen Einwanderer erst eingeführt worden.

Ferner lesen wir im Magdeburger Recht vom Jahre 1261, daß 3 windische Mark = 36 Schillinge sind, so daß 1 windische Mark 12 Schillinge hatte, während das Pfund oder die Mark in Magdeburg 20 Schillinge hatte. Danach wäre das Verhältniß der windischen Mark zur Magdeburger 3 zu 5 gewesen, wogegen bei dem Verhältniß von 2 zu 3 auf die windische Mark $13\frac{1}{3}$ Schillinge kommen müßten, 3 windische Mark also 40 Schillinge geben würden. Man sieht, daß der Unterschied auch hier ein geringer ist, der vielleicht dadurch entstand, daß man das fremde Geld etwas niedriger in Magdeburg annahm oder daß man die Rechnung erleichtern wollte. Insofern nun aber die Winden ein slavisches Volk sind, stimmt die obige Nachricht im Ganzen ebenfalls zu unserm Verhältniß.

Endlich wurden in dem preußischen Ordenslande, wo die polnische Mark ebenfalls seit alten Zeiten galt, als die böhmischen Groschen auch dahin drangen, 40 Groschen auf die Mark gerechnet[2]), während in Prag auf die Cöllnische Mark 60 Groschen gingen. Hier haben wir ganz deutlich das Verhältniß von 2 zu 3.

[1]) Aus dem ehemals polnischen Preußen meldet eine alte Nachricht auf Pergament: „ein Krom Pfund hat czwe Mark lotiges schwer gerade", und nach einer Bäcker-Ordnung von 1383 soll das Brot „2 Mark löthiges oder 1 Pfund Silbergewicht" wiegen. Vgl. Voßberg, Gesch. d. preuß. Münzen u. Siegel p. 63.

[2]) Voßberg, a. a. O. p. 62, 74, 81.

Wie kommt es nun aber, so höre ich fragen, daß die polnische Mark in dem eigentlichen Polen und Schlesien nicht auch 40, sondern 48 Groschen enthielt? Wie kann die polnische Mark sich anfangs wie 2 zu 3 verhalten haben, während doch später sicher das Verhältniß von 4 zu 5 stattfand? Hierauf antworte ich, daß die Veränderung des ursprünglichen Verhältnisses bei Einführung der böhmischen Groschen, welche ihrer Feinheit wegen sich empfahlen und leicht Eingang fanden, im Interesse der bisherigen Rechnungsweise geschah, an welche das Volk sich gewöhnt hatte. Da nämlich die Cöllnische Mark anfangs zu 60 Groschen ausgeprägt wurde, so hätte allerdings die polnische Mark eigentlich 40 Groschen zählen müssen, wonach die halbe Mark 20 Groschen, der Vierdung 10 Groschen, das Loth $2\frac{1}{2}$ Groschen, der Scot $1\frac{2}{3}$ Groschen enthalten hätte. Da nun die bei dem Loth und dem Scot entstehenden Bruchtheile unbequem erschienen, so wählte man in Polen und Schlesien, wo die kleine Münze fehlte, statt 40 die Zahl 48, welche sowohl durch 16, als durch 24 theilbar ist, ohne daß ein Bruch bleibt, so daß auf das Loth 3 Groschen, auf den Scot 2 Groschen kamen. In Preußen war eine Veränderung nicht nothwendig, weil hier von vorn herein auf kleine Münze Bedacht genommen war, indem schon nach der Culmer Handfeste vom Jahre 1232 die Mark in 60 Schillinge statt 20, jeder in 12 Pfennige, die Mark also in 720 Pfennige getheilt wurde [1]). — Jetzt wird es auch klar, warum man in der Folge eine schwere und eine leichte Mark zu 48 und 32 Groschen unterschied [2]). Da nämlich die neue Mark zu 48 Groschen gewichtiger war, als die bisherige, so nannte man sie die schwere Mark, der gegenüber die leichte Mark in dasselbe Verhältniß trat, wie früher die polnische Mark zur Cöllnischen, also von 2 zu 3, weshalb die leichte Mark 32 Groschen hatte [3]).

Natürlich konnte eine solche Veränderung nicht stattfinden, ohne daß ein allmählicher Uebergang gemacht wurde. Einen solchen aber glaube ich zu erkennen in einer Nachricht vom Jahre 1307, welche wir in Stenzels Geschichte Schlesiens finden. Dort lesen wir

[1]) Voßberg, a. a. O. p. 62.

[2]) Stenzel, Urkundensammlung, p. 90.

[3]) Auch bei den Böhmen kommt eine leichte Mark vor, aber den Ursprung derselben hat man noch nicht entdecken können; s. Voigt III. p. 31. Vielleicht ist sie auch dort auf ähnliche Art entstanden.

auf S. 257:

„Im Jahre 1307 finden wlr, daß dle Breslauer auf 1 Mark feinen Silbers 5 Vierdunge gemünzten Silbers rechneten. Vielleicht kam das von den damals noch eingegangenen schlechten Hohlmünzen her; denn etwas später betrug der Unterschled zwischen dem eingenommenen geprägten Gelde und dem feinen Silber nur den zehnten Theil."

auf S. 361:

„Wir finden S. 251, daß im Anfange des 14. Jahrhunderts zuweilen bis 5 Viertelmark Pfennlge erst 1 Mark Groschen ausmachten, weil die kleinen Münzen schlechter ausgeprägt waren; doch glich sich auch dieses Mißverhältniß, wie wir sahen, bald mehr aus."

Es ist mir unzweifelhaft, daß die auf S. 257 und S. 361 gegebene Mittheilung ein und dieselbe ist. Erstens stimmen die Zeitangaben: 1307 und „Anfang des 14. Jahrhunderts" zusammen; sodann ist an beiden Stellen das Verhältniß dasselbe, nämlich: 5 Vierdung zu 1 Mark; endlich ist an der letzten Stelle auch von der allmählichen Ausgleichung des Mißverhältnisses die Rede, gerade wie in der ersten Stelle, wonach der spätere Unterschied nur in dem 10. Theil bestehen soll[1]). Allerdings weichen die beiden obigen Angaben darin ab, daß an der ersten Stelle feines Silber dem gemünzten Silber, an der zweiten die Mark Groschen der Mark Pfennige entgegengesetzt wird, und meine Bemühungen, die Quelle selbst ausfindig zu machen, sind bei dem Mangel jeder näheren Angabe vergeblich gewesen; bei der sonstigen Uebereinstimmung beider Stellen aber bin ich überzeugt, daß die erste Angabe durch die zweite zu corrigiren ist, so daß also im Jahre 1307 auf eine Mark Groschen 5 Vierdunge Denare gingen; mindestens kann die zweite Stelle, wie sie ist, hier gebraucht werden. Dies harmonirt vollkommen mit meiner obigen Darlegung. Wenn nämlich auf die polnische Mark nach ihrem bisherigen Werth nur 40 Groschen gehen konnten, jetzt aber 48 Groschen auf dieselbe gerechnet werden sollten, so konnten zwar 6 Vierdunge der bisherigen

---

[1]) Das auf S. 361 angeführte Cilat: S. 251 beruht offenbar auf einem Druckfehler, lndem S. 257 zu lesen lst. Auf S. 251, wo es helßt:

„Es wird im Jahre 1355 der Schoß in der Stadt Breslau vier Mal im Gesammtbetrage von 1593 Mark 2 Groschen erhoben. Der Verlust durch Einnahme geringer Geldsorten betrug dabei 100 Mark, also elwa $\frac{1}{16}$, während er früher öfters $\frac{1}{4}$ betrug."

lst zwar auch erwähnt, daß der Veelust sich schon sehr ausgeglichen hatte, allein die Angabe selbst ist nicht aus dem Anfange, sondern aus dem 3. Viertel des 14. Jahrhunderts, und der seühere Unterschied ist hiee als $\frac{1}{4}$ angegeben, nicht als $\frac{1}{5}$, wie er bei dem Verhältniß von 5 zu 4 nothwendig seln müßte.

Denare, jeder Vierdung im Werthe von 10 böhmischen Groschen, gleich gesetzt werden 5 Vierdungen der neuen Groschen, den Vierdung zu 12 Groschen gerechnet, aber nur dann, wenn die alte Münze dieselbe Feinheit gehabt hätte, wie die neue. Das Verhältniß wird aber richtiger und die Rechnung auch noch bequemer, wenn, wie die obige Nachricht enthält, 5 Vierdunge Denare gleich galten 4 Vierdungen oder 1 Mark Groschen; jene 5 Vierdunge gaben dann 50 Groschen, diese 4 aber 48 Groschen, was immer noch ein sehr humanes Verhältniß ist [1]). Das Jahr 1307 aber stimmt ebenfalls sehr gut zu der ganzen Veränderung; die böhmischen Groschen wurden nämlich zuerst im J. 1300 geprägt [2]); bei uns aber zuerst im J. 1305, dann gewöhnlicher seit dem J. 1310 nach ihnen gerechnet [3]).

Dem Gewicht nach betrug also die polnische Mark $\frac{2}{3}$, resp. $\frac{27}{40}$ der Cöllnischen Mark, d. h. 16 Loth polnisch waren gleich $10\frac{2}{3}$, resp. $10\frac{4}{5}$ Loth Cöllnisch. — Wollen wir nun auch den Werth der polnischen Mark in jetzigem preußischem Gelde berechnen, so wird er, da die Mark 14 Rthlr. giebt, $\frac{2}{3}$ davon sein, also 9 Rthlr. 10 Sgr., so daß nach meiner Auseinandersetzung die polnische Mark 1 Rthlr. 26 Sgr. weniger beträgt, als nach Stenzel. Demnach beträgt die halbe Mark 4 Rthlr. 20 Sgr., der Vierdung 2 Rthlr. 10 Sgr., das Loth 17 Sgr. 6 Pf., der Scot 11 Sgr. 8 Pf. So lange die Mark ganz fein ausgeprägt war, hatte der Schilling den Werth von 14 Sgr., der Denar von 1 Sgr. 2 Pf., der Obol von 7 Pf. Da jedoch die Feinheit der Silbergroschen und Pfennige weit geringer ist, als die der Thaler, so dürfte es zweckmäßig sein, dieselben Werthe auch nach Thalerbrüchen zu berechnen. Will man ferner das genauere Verhältniß 27 : 40 anwenden, so wird man der Mark noch $3\frac{1}{2}$ Sgr., der halben Mark 1 Sgr. 9 Pf., dem Vierdung $10\frac{1}{2}$ Pf., dem Loth $2\frac{5}{8}$ Pf., dem Scot $1\frac{3}{4}$ Pf, ferner dem Schilling $2\frac{1}{10}$ Pf., dem Denar $\frac{7}{40}$ Pf. und dem Obol $\frac{7}{80}$ Pf. hinzusetzen müssen. Beides habe ich berücksichtigt in der folgenden

[1]) Wenn richtig ist, was Stenzel S. 251 anführt, daß früher der Unterschied öfters $\frac{1}{4}$ betrug, so hatten vielleicht in der allerersten Zeit nach dem Aufkommen der böhmischen Groschen sogar 4 Vierdunge der alten Münze (= 40 Groschen) nur den Werth von 3 Vierdungen der neuen (= 36 Groschen).

[2]) Chronicon Aulae Regiae c. LXVI., bei Dobner, Monum. hist. Bohem. V., p. 130; nach Klotzsch in Prauns Münzwesen, p. 57, auch Francisci Chronicon Pragense c. 13.

[3]) Stenzel, Gesch. Schles., p. 361.

Tabelle über die poln. Mark fein und ihre Theile vor dem Jahre 1300:

Feine Mark (Pfund)	Halbe Mark	Vierdung	Loth	Schilling	Scot	Denar	Obol	Werth nach jetzigem preuß. Gelde rund	genau
1	2	4	16	20	24	240	480	9 Rth. 10 Sgr. „ Pf. ($9\frac{1}{3}$ Rth.)	9 Rth. 13 Sgr. 6 Pf.
	1	2	8	10	12	120	240	4 — 20 — „ — ($4\frac{2}{3}$ —)	4 — 21 — 9 —
		1	4	5	6	60	120	2 — 10 — „ — ($2\frac{1}{3}$ —)	2 — 10 — $10\frac{1}{2}$ —
			1	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$	15	30	„ — 17 — „ 6 ($\frac{7}{12}$ —)	„ — 17 — $8\frac{5}{8}$ —
				1	$1\frac{1}{5}$	12	24	„ — 14 — „ — ($\frac{7}{15}$ —)	„ — 14 — $2\frac{1}{10}$ —
					1	10	20	„ — 11 — 8 — ($\frac{7}{18}$ —)	„ — 11 — $9\frac{3}{4}$ —
						1	2	„ — 1 — 2 — ($\frac{7}{180}$ —)	„ — 1 — $2\frac{7}{40}$ —
							1	„ — „ — 7 — ($\frac{7}{360}$ —)	„ — 7 — $\frac{7}{80}$ —

Die geprägten Münzen: die Denare, ferner die Schillinge, welche in Denaren ausgezahlt wurden, und die Zahlmark überhaupt verloren allerdings an Werth, sobald die Münze mehr oder weniger Zusatz an Kupfer erhielt, was in Bezug auf die Abgabe des Bischofsvierdungs Stenzel in seinem Bisthum, Einl. p. XXV und XXVI nachgewiesen hat. Die Fürsten hatten nicht nur durch das Auswechseln der Münzen Vortheil, sondern gewannen auch bei dem Schlagen der Münze selbst, wie dies deutlich eine Urkunde vom Jahre 1284 zeigt, wo von dem usufructus tam cambii quam monete die Rede ist [1]). Weil aber sehr selten in den Urkunden auf den geringeren Silbergehalt Rücksicht genommen ist, dieser auch in den verschiedenen Jahren sich änderte und überhaupt nicht überall gleich war, so

[1]) Stenzel, Bisthum, p. 111. § 14.

ist die **Werthangabe der mit Kupfer versetzten Mark** sehr schwierig. Zur vollständigen Lösung der Aufgabe würden noch viele Vorarbeiten nothwendig sein, z. B. die genaue Bestimmung der Zeit, des Orts und des Silbergehalts der nach Polen und Schlesien sicher gehörigen Münzen. Ich muß mich daher begnügen, im Folgenden chronologisch noch einige schon erwähnte Notizen hier zusammenzustellen, welche bei einer späteren Bearbeitung von Nutzen sein können und schon jetzt wenigstens einigen Aufschluß geben. Zugleich verweise ich auf den Theil des 5. Abschnitts, wo von dem schwarzen Silber die Rede war. Es sind folgende:

Im Jahre 1268 gehen 14 Denare auf 1 Scot; cf. p. 68. Wenn nun anders meine Behauptung, daß ursprünglich nur 10 Denare 1 Scot ausmachten, richtig ist, dann wurden damals nicht 240, sondern bereits 336 Denare aus der feinen Mark geprägt. Demnach enthielt die geprägte Mark an Silber nur noch $11\frac{3}{7}$ Loth poln. oder $7\frac{5}{7}$ Loth Cölln., und ihr Werth in jetzigem Gelde beträgt 6 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. ($6\frac{3}{4}$ Rthlr.), der Denar nur $10\frac{1}{8}$ Pf., 14 Denare aber 11 Sgr. $9\frac{3}{4}$ Pf., also soviel, als oben der Scot.

Im Jahre 1279 wurde $\frac{1}{2}$ Mark Goldes gleichgesetzt 6 Mark Cracauer Münze; cf. p. 48. Da nun das Verhältniß des Goldes zum feinen gewogenen Silber 10 zu 1 ist, so verhält sich hier das feine Silber zum gemünzten, wie 12 zu 10 oder 6 zu 5. Demnach kann die geprägte Mark damals in Cracau nur $\frac{5}{6}$ der poln. Mark, d. i. $13\frac{1}{3}$ Loth poln. oder 9 Loth Cölln. an Silber enthalten haben, es war daher die geprägte Mark 7 Rthlr. 26 Sgr. 3 Pf. ($7\frac{7}{8}$ Rthlr.) werth, und ihr 12facher Betrag gab nur soviel, als der 10fache der feinen poln. Mark, nämlich $94\frac{1}{2}$ Rthlr. der Denar galt daher nicht ganz 1 Sgr. ($11\frac{13}{16}$ Pf.).

Kurz nach dem Jahre 1290 ließ Bolko von Fürstenberg seine Münzen so ausprägen, daß an der völligen Feinheit nur 1 Loth, natürlich polnisch, fehlte; cf. p. 56. Die geprägte Mark enthielt also bei ihm an Silber 15 Loth poln. oder $10\frac{1}{8}$ Loth Cölln.; sie hatte demnach den Werth von 8 Rthlr. $25\frac{3}{4}$ (eigentlich $\frac{25}{32}$) Sgr., und der Denar betrug 1 Sgr. $1\frac{1}{4}$ (eigentlich $\frac{23}{80}$) Pf.

Zum Schluß noch die Bemerkung, daß man allerdings noch kein ganz richtiges Bild erhält, wenn man den in damaligem Gelde angegebenen Werth der einzelnen Gegenstände nach unserm Gelde berechnet,

weil das Silber damals verhältnißmäßig selten war, also einen höheren Werth hatte, als jetzt. Dazu ist erforderlich, das **Verhältniß des damaligen Silberwerths zu dem jetzigen** zu ermitteln. Das Verdienst in unsern Gegenden zuerst darauf hingewiesen zu haben, gebührt Stenzel (Schles. Gesch. p. 357, 362, und 363), und dieser legt, wie wol auch richtig ist, den Preis des Roggens dabei zum Grunde. Nun kostete, wie er p. 362 angiebt, der Breslauer Scheffel Roggen in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts durchschnittlich 10 Sgr., und da er den jetzigen Preis des Scheffels Roggen durchschnittlich auf 1 Rthlr. 10 Sgr. annimmt, was Manchem, selbst von der gegenwärtigen Theuerung abgesehen, vielleicht noch zu niedrig erscheinen möchte, so findet er das Verhältniß 1 : 4. Dabei hat er jedoch nicht beachtet, daß der damalige, Breslauer Scheffel nach seiner eigenen Angabe p. 362 fast (?) um ein Drittheil größer, als der jetzige, Berliner Scheffel war, wonach sich der damalige Scheffel zum jetzigen, wie $\frac{4}{3}$ zu $\frac{3}{3}$ oder 4 zu 3 verhielt und der jetzige Scheffel Roggen damals nur $7\frac{1}{2}$ Sgr. gekostet hätte, das Verhältniß des damaligen Geldes also zu dem jetzigen, wie 1 zu $5\frac{1}{3}$ sein müßte. Allerdings hat er keinen Beleg dafür angeführt, daß der damalige Scheffel größer war, als der jetzige; doch hat er vielleicht sich darauf gestützt, daß ein schlesischer Scheffel, wie er vor Einführung der neuen Maße in Schlesien gangbar war, genau 1 Scheffel 5 Metzen $3\frac{3}{16}$ Mäßchen betrug, also ein Scheffel alt Maß reichlich um $\frac{1}{3}$ größer war, als ein Scheffel neu Maß; daß aber die Größe des Kornmaßes seit dem 13. Jahrhundert sich unverändert erhalten habe, was er von mehreren Dörfern in der Urkundensammlung p.164 darthut.

Im 13. Jahrhundert galt der Scheffel Roggen, wie wir p. 67 gesehen haben, 10 Denar oder 1 Scot, also 11 Sgr. 8 Pf.; der jetzige Scheffel würde also 8 Sgr. 9 Pf. gekostet haben, das Verhältniß des damaligen Silberwerths zum jetzigen würde demnach 1 zu $4\frac{4}{7}$ oder rund 1 zu $4\frac{1}{2}$ sein.

Fragen wir nun, wie es gekommen sei, daß das Verhältniß im 14. Jahrhundert steigt, so beruht dies nach meiner Ansicht auf der vermehrten Production des Getreides in Folge der im 13. Jahrhundert allmählich sich hebenden, im 14. Jahrhundert schon blühenden Bodencultur durch deutsche Colonisten; anders war es nach der Hussitenzeit, noch schlimmer nach dem 30jährigen Kriege [1]).

[1]) Stenzel, Urkundensammlung p. 177; Landbuch des Fürstenth. Breslau p. 8.

Nach diesen Andeutungen über das Verhältniß des damaligen Silberwerths zum jetzigen, die ich ausdrücklich nur als solche bezeichne, da auch für diesen Punkt noch mannigfache Untersuchungen zu machen sind, würde 1 Rthlr. im 13. Jahrhundert jetzt den Werth von ungefähr $4\frac{1}{2}$ Rthlrn., im 14. Jahrhundert von etwa $5\frac{1}{3}$ Rthlrn. haben; eine polnische Mark im 13. Jahrhundert ($9\frac{1}{3}$ Rthlr.) würde also jetzt 42 Rthlr. werth sein. Nimmt man den jetzigen Preis des Roggens durchschnittlich höher an, als $1\frac{1}{3}$ Rthlr., so würde dieses Verhältniß sogar noch steigen.

10. Ueber das Vorkommen von Goldmünzen.

In der Denkschrift der schles. Gesellschaft für vaterländische Cultur p. 76 Anmerk. 78 bezeichnet es Stenzel als unwahrscheinlich, daß im Jahre 1288 schon Goldmünzen geschlagen worden seien, und setzt hinzu: „Jedenfalls haben sich keine älteren schles. Goldmünzen, als aus der Mitte des 14. Jahrhunderts erhalten. Es (nämlich die Angabe von 3 Mark Goldes in der Urkunde) ist vielmehr, wie bei andern Gegenständen, nur die Bezeichnung einer bestimmten Summe, welche hier die Münze abzuliefern hatte." Ebenso heißt es in der Geschichte Schlesiens p. 256: „Goldmünzen oder Goldgulden oder Florene haben nach dem von Böhmen nach Schlesien gekommenen Muster der Florentiner zuerst die Herzöge Wenzel von Liegnitz und Bolko II. von Schweidnitz etwa seit der Mitte des 14. Jahrhunderts prägen lassen." Damit steht aber im Widerspruch, was er in der Urkundensammlung p. 89 sagt: „Schon im Jahre 1293 wird der halbe Floren genannt und im Jahre 1328 dem Werthe von 2 Lothen, also von damaligen 8 Groschen gleichgesetzt." Dabei beruft er sich auf Urkunde Nr. 91 § 20 und Nr. 135 § 10. Allerdings ist zu bemerken, daß in dieser Stelle durch Auslassung ein Irrthum sich findet, da nicht der halbe, sondern der ganze Floren den citirten Urkunden nach 2 Lothen gleich zu setzen ist. In Urkunde Nr. 91 § 20 wird nämlich der halbe Floren (medius florenus) als Strafgeld erwähnt, welches derjenige Consul in Schweidnitz zu zahlen hatte, der auf geschehene Berufung die Stunde der Zusammenkunft versäumte; in Urkunde 135 § 10 aber wird dafür 1 Loth gesetzt[1]). Immerhin aber wird hiernach

[1]) Stenzel selbst sagt in der Anmerk. zu medium florenum in Urkunde 91: „Hier 1 Loth; da 8 Floren eine Mark ausmachten, so war $\frac{1}{2}$ Flor. = $\frac{1}{16}$ der Mark, also gleich

bereits im Jahre 1293 der Floren urkundlich erwähnt. Dazu kommt, daß mir noch 2 andere Stellen aufgestoßen sind, wo die Florene angeführt werden, aus dem Jahre 1276 und 1277. Nach Klose I., p. 529 löste nämlich Herzog Heinrich IV. im Jahre 1276 die durch Herzog Conrad von Glogau verpfändeten Städte Krossen, Greifenstein und einige andere Schlösser von dem Magdeburger Erzbischof Conrad von Sternberg für 10,000 Floren wieder ein. — Ferner erzählt Klose I., p. 532, daß die Breslauer, um ihren durch Boleslaus II. von Liegnitz gefangen genommenen Herzog Heinrich IV. zu befreien, bei mehreren poln. und schles. Herzögen Hülfe gesucht und gefunden, und fährt dann fort: „ingleichen errichteten sie einen Vertrag mit dem Markgrafen zu Brandenburg Johann, in welchem sie ihm 4000 Mark auszuzahlen versprachen, wenn er dem Boleslaus keine Hülfsvölker schickte, und verpfändeten sie ihm dafür Krossen." Später heißt es: „Nach dem Friedensschlusse war Heinrich darauf bedacht, Krossen einzulösen; allein er bekam es nicht für die Summe wieder, für die es war verpfändet worden; denn er mußte dem Markgrafen von Brandenburg 6000 Floren auszahlen. Da nun bekannt ist, daß die Florene bereits seit dem Jahre 1252 zu Florenz ausgeprägt wurden, so lohnt es sich wohl doch der Mühe, einmal die Quellen, auf denen diese Angaben beruhen, genauer anzusehn.

Wir wollen hierbei mit der ältesten Nachricht den Anfang machen, also mit der Erwähnung der 10,000 Fl. aus dem Jahre 1276. Die älteste Quelle nun, die um das Jahr 1300 abgefaßte Chronica Polonorum[1]) und die in dem Jahre 1384—1385 geschriebene, der vorigen meist wört-

---

einem Lothe." Danach scheint es ihm sogar festzustehen, daß 8 Floren eine Mark bildeten, und wenn man bedenkt, daß von den ersten Floren 64 auf 1 Mark Goldes gingen (cf. Fischer, Gesch. d. dtsch. Handels II. p. 323 und Schmieder s. v. Floren) und daß 8 Floren bald nach dem Jahre 1300 eine Mark Groschen ausmachten (Fischer ib. p. 324), so hat diese Ansicht Etwas für sich. Allein das Verhältniß des Goldes zum Silber war in Schlesien nicht 8 zu 1, sondern 10 zu 1, und indem Stenzel auch in dieser Anmerk. auf Urkunde 135 § 10 hinweist, so ist klar, daß diese Behauptung nur auf einem Schlusse beruht, und es hätte heißen sollen: „Da diese Strafbestimmung von $\frac{1}{2}$ Floren in Urkunde 135 § 10 durch 1 Loth ausgedrückt wird, so ist ein ganzer Floren = 2 Loth, und 8 Floren machten eine Mark aus." Wird nun die Mark poln. verstanden, so wäre ein Floren = $1\frac{1}{8}$ Rthlr., glaubt man aber die Mark Cölln. verstehen zu müssen, = $1\frac{3}{4}$ Rthlr.

[1]) Bei Sommersberg I., p. 12, bei Stenzel in den Scriptores rerum Siles. I. p. 30, wozu man die Einleitung vergleichen möge.

lich folgende Chronica principum Poloniae [1]) enthält nur die einfache Angabe, der Herzog habe jene Orte mit Geld zurück gekauft (pecunia redemit), nachdem vorher der Kauf erzählt worden war. Ebenso sagt im 16. Jahrhundert Cureus [2]) nur redemit, ohne jeden Zusatz, während im 17. Jahrhundert Pol [3]) 10,000 Mark Silbers als die dafür gezahlte Summe anführt. Nur **Dlugoss** [4]), welcher im 15. Jahrhundert schrieb, hat 10,000 Floren, und ihm scheint Thebesius (st. 1688) [5]) zu folgen. Hiernach scheint es nicht rathsam, anzunehmen, daß die Einlösung in Floren erfolgt sei, da Dlugoss als ein die Geschichte mannigfach ausschmückender Schriftsteller bekannt ist; ja es fragt sich, ob nicht die Angabe Pols nur eine Verbesserung jener Nachricht ist, obgleich er allerdings außer Krossen und Greifenstein noch Greifenberg, Grötzberg und Hain als verpfändete Orte aufzählt, wofür die beiden Chroniken und Dlugoss Przin haben. Auch Stenzel in der Geschichte Schles. p. 68 giebt keine bestimmte Summe an.

In der zweiten Stelle ist es schon auffällig, daß nach Klose 6000 Fl. eine größere Summe sein soll, als 4000 Mark. Nun haben aber die Chronica Polonorum [6]) und die Chronica principum Poloniae [7]), selbst noch Dlugoss [8]): 4000 und 6000 Mark; erst **Cureus** [9]) führt 4000 und 6000 Gulden an, und nach ihm hat Pol [10]): 4000 Gulden, aber 6000 Mark, was vielleicht wieder eine Verbesserung sein soll; Thebesius [11]) endlich giebt als die erste Summe 4000 Gulden an, die zweite aber fehlt bei ihm. So ist klar, daß die Angabe der Gulden hier ebenfalls der spätern Zeit angehört, weshalb auch Stenzel in der Geschichte Schlesiens p. 69 beide Mal nur von Marken spricht.

So bleibt denn nur die in der Urkunde vom Jahre 1293 enthaltene Stelle übrig, worin der halbe Floren erwähnt wird. Für die Beur-

[1]) Sommersberg. ib. p. 44; Scriptores ib. p 110 mit Einl. p. IX und XI.
[2]) Annal. Siles. p. 84.
[3]) Jahrbücher, herausgegeben v. Büsching, 1. p. 76.
[4]) Hist. Polon. Leipz. 1711. Lib. VII, p. 806: decem millia florenornm.
[5]) Liegn. Jahrb. II., S. 97.
[6]) Sommersberg, I. p. 13; Scriptores I. p. 31.
[7]) Sommersberg, ib. p. 44; Scriptores ib. p. 111.
[8]) Hist. Pol. Lib. VII. p. 810 und 811.
[9]) Annal. Siles. p 84; pro aureis quatuor mille und aureos sexies mille.
[10]) Jahrb. p. 76 und 77.
[11]) Liegn. Jahrb. p. 99.

theilung dieser Stelle ist es wichtig, daß wir außer der schon angeführten deutschen Urkunde vom Jahre 1328 noch eine lateinische Urkunde fast desselben Inhalts haben, welche bei Sommersberg II., Anhang X. p. 73—75 aus einer alten Pergamenthandschrift abgedruckt und auch von Stenzel verglichen worden ist. Diese Handschrift enthält, was Stenzel ganz übersehen hat, an unserer Stelle die Angabe: ½ Vierdung (in dimidio fertone proinde punietur), wonach also die Strafe in dem 8. Theil der Mark bestanden hat. Es wird nun nöthig sein, die Zeit festzustellen, in welcher diese Bestimmung gegolten hat. Nach meiner Ueberzeugung ist die deutsche Urkunde vom Jahre 1328 eine Uebersetzung oder richtiger eine freie Bearbeitung aus der lateinischen, diese selbst aber jünger, als die Urkunde vom Jahre 1293, so daß die lateinische Urkunde bei Sommersberg in der Mitte steht zwischen den beiden Urkunden von 1293 und 1328. Der Beweis dafür läßt sich sehr leicht führen. Alle drei Urkunden enthalten nämlich die Statuten der Stadt Schweidnitz, und zwar in der Art, daß jede der drei Urkunden ein Stadium der Entwickelung angiebt. Daß die Urkunde vom Jahre 1293 älter ist, als die lateinische Urkunde bei Sommersberg, geht zuvörderst daraus hervor, daß die Bestimmung in § 17 der Urkunde vom Jahre 1293 über die Pfefferküchler nicht nur in der Urkunde vom Jahre 1328, sondern auch in der lateinischen Urkunde bei Sommersberg gänzlich fehlt, dann aber auch daraus, daß nach § 3 der Urkunde von 1293 die Schöffen das Maß des Bieres, die Consuln dagegen nur das des Weines festzusetzen haben, während nach den beiden andern Urkunden der Schöffen in dieser Stelle gar nicht gedacht ist, die Consuln vielmehr hier das Maß für Beides setzen. Allerdings steht hier Meth statt Bier, allein ohne Zweifel ist dieses mit verstanden, da des Biermaßes sonst gar nicht Erwähnung geschähe, in allen drei Urkunden auch in einem kurz darauf folgenden § Bier und Meth zusammen angeführt werden, indem es heißt: „das Spiel ist verboten bei Bier und Meth, nicht bei Wein." Daß aber die deutsche Urkunde vom Jahre 1328 jünger ist, als die lateinische bei Sommersberg, beweist die deutsche Urkunde selbst, indem sie zweimal auf frühere Bestimmungen hinweist, die jetzt abgeschafft seien, während nach der lateinischen sie noch in voller Geltung sind. So heißt es in § 30 der Urkunde von 1328: „Hie noch stunt von den, die Vische in dye Stat von vremdem

Landen brachten, daz sie sie drie Tage enzcellen, von Hant vorkoufen mochten. Des dritten Tages solde her sie zcumale vorkoufen, odir wek vuren, daz hat man abe genumen." Ebenso in § 54: „Zcu einer Zeit waz ouch eyn Geseczce gemachet, daz nymant mer, denne drisik Buder Virs merceygis bruen solde, wer mer uf sentte Walpurgen hatte, der solde von eyme iczlichen Vuder eyne Mark an die Stat geben." Beide Bestimmungen, worauf auch Stenzel hindeutet, sind aber noch in der lateinischen Urkunde bei Sommersberg enthalten; unzweifelhaft also gehört diese in die Zeit zwischen 1293 und 1328, was auch dadurch bestätigt wird, daß in einer Löwenberger Urkunde vom Jahre 1311 ganz dieselbe Bestimmung über den Verkauf der Fische sich findet[1]).

Sonach würde, wenn der halbe Floren = $\frac{1}{16}$ der Mark sein soll, das obige Strafgeld im Jahre 1293 auf $\frac{1}{16}$, dann auf $\frac{1}{8}$ und im Jahre 1328 wieder auf $\frac{1}{16}$ der Mark festgesetzt gewesen sein, welches fortwährende Schwanken zwischen Erhöhung und Erniedrigung auffallen muß. Die Erniedrigung von $\frac{1}{8}$ auf $\frac{1}{16}$ ist bei der Humanität, welche sich auch in der Abschaffung der angeführten Beschränkungen in Bezug auf den Fischverkauf und das Bierbrauen ausspricht, wohl erklärlich; nicht so die Erhöhung von $\frac{1}{16}$ auf $\frac{1}{8}$. Nun beruht die Werthangabe des halben Floren als $\frac{1}{16}$ der Mark bloß auf der Bestimmung der Urkunde von 1328, in welcher 1 Loth dafür gesetzt ist; gewiß folgerichtiger aber ist es, nachdem wir das höhere Alter der lateinischen Urkunde bei Sommersberg nachgewiesen haben, die in dieser enthaltene Angabe als Basis für die Berechnung zu nehmen und also $\frac{1}{2}$ Flor. = $\frac{1}{2}$ Vierdg. zu setzen. Bei der Aehnlichkeit der Schriftzüge in den beiden Wörtern: florenum und fertonem, wie sie sich in alten Handschriften finden, glaube ich sogar berechtigt zu sein, geradezu das eine für das andere zu setzen und damit die einzige Stelle, wo der Floren in dieser Zeit bei uns erwähnt wird, zu tilgen. Ich glaube dies umsomehr, als die Urkunde vom Jahre 1293 keine Original-Urkunde ist, sondern eine Bestätigungs-Urkunde des Kaisers Maximilian II. aus dem Jahre 1575, also eine Abschrift, in welche sich jener Fehler umso eher einschleichen konnte, da in dieser Zeit die Florene bereits lange gangbar waren. Auch enthält diese Abschrift bald hinter unserer Stelle einen

---

[1]) Stenzel, Urkundensammlung p. 114 § 15.

Fehler, den Stenzel sehr gut verbessert hat. In § 22 heißt es nämlich: de omnibus vescendis rebus, vacuis mensuris, modiis et libris utuntur consules judicium habent, wo ohne Zweifel utcunque statt utuntur zu lesen ist.

Ist nun auch das Resultat dieser Untersuchung über die **Goldmünzen** ein negatives, insofern sich herausgestellt hat, daß sie **in dieser Zeit noch nicht** vorkommen, so ist es doch auch nicht unwichtig, Gewißheit darüber zu erlangen. — Hiermit schließe ich denn für jetzt meine Arbeit, für welche ich mich reichlich belohnt sehen würde, wenn es mir gelungen wäre, wenigstens Manches zu größerer Klarheit zu bringen und vom Ziele nicht allzu fern zu bleiben.

III.

Zur Geschichte von Neisse in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts,

bezüglich des Werkes:

Geschichte der Stadt Neisse mit besonderer Berücksichtigung des kirchlichen Lebens in der Stadt und dem Fürstenthum Neisse von August Kastner, Gymnasial-Oberlehrer zu Neisse. Zweiter Theil: von 1608 — 1655. Zeit der Bischöfe Carl und Carl Ferdinand. Mit einem lithographirten Plane der Stadt von 1594. Neisse, 1854. Im Selbstverlage des Verfassers und in Commission bei Theod. Hennings. Gr. 8. VIII. und 599 Seiten.

Das Buch behandelt einen Zeitabschnitt, der noch mannigfaltiger Aufklärung bedarf, um völlig unbefangen aufgefaßt und dargestellt zu werden. Wenn es sich überall nur um religiöse Gegensätze handelte, so ließ der verschiedene Standpunkt des Darstellenden immer noch ein scharfes und bestimmtes Urtheil zu, das man von den Thatsachen leicht absondern könnte, so daß man diese dann, trotz der Verschiedenheit des Standpunktes, ungetrübt von persönlicher Auffassung erblicken würde. Es liegt aber im Wesen des Reformationskampfes, daß die Elemente desselben sich alsbald aus rein religiösen zu kirchlich-politischen gestalten und in solcher Weise die Verhältnisse sich verwickeln und das Urtheil erschweren. Es ist deshalb nicht so leicht, selbst nicht in der Gegenwart, zwischen den beiden streitenden Parteien des 16. und 17. Jahrhunderts Gerechtigkeit zu üben. Um dies wirklich im Stande zu sein, muß man sich vorher eine genaue Kenntniß der kirchlich-politischen Zustände, besonders der Besitz- und Jurisdictionsverhältnisse des Zeitalters, erworben haben. Dann erst wird man die Handlungsweise der hervortretenden

Personen im wahren Lichte erblicken, wird nicht in die Gefahr kommen, kluges Zögern mit Schwäche, schlaue Hinterhaltigkeit mit Staatsweisheit, Charakterfestigkeit mit Fanatismus zu verwechseln. Jeder urkundlich gewonnene Beitrag zur Aufklärung jener Zeitverhältnisse bis in das Speziellste ist deshalb weit dankenswerther, als allgemeine Raisonnements, die so oft wieder durch neue Thatsachen erschüttert werden. Einen solchen Beitrag bietet die vorliegende Schrift. Im Ganzen ändert sich durch dieselbe allerdings nicht die gegenwärtig geltende Auffassung von jenem Zeitalter, vielmehr wird diese, wie sie für ganz Europa durch Ranke's und speziell für Schlesien durch Wuttke's lichtvolle Darstellung festgestellt worden, allenthalben ohne des Verfassers Absicht bestätigt; aber in solcher Bestätigung liegt gerade der Werth von Monographieen dieser Art, denen man dann gern die Mängel der Abfassung zu Gute hält, wenn sie nur gewissenhaft und unparteiisch berichten und dem allgemeinen Historiker ein brauchbares Material liefern.

Reichthum des Stoffes und Gewissenhaftigkeit in der Mittheilung sind dem vorliegenden Werke nicht abzusprechen; aber der Reichthum ist in unzähligen, geringfügigen Dingen so verschwenderisch, die Gewissenhaftigkeit so peinlich, daß es schwer wird, der Darstellung zu folgen. Deshalb glaube ich Manchem einen Dienst zu leisten, wenn ich den Inhalt zu skizziren versuche, bevor ich mich vollständiger über den Werth der Bearbeitung ausspreche.

Als Erzherzog Carl im Jahre 1608 die Regierung des Bisthums Breslau antrat, fand er die katholische Kirche Schlesiens, trotz den Bemühungen seiner nächsten Vorgänger, in sehr bedrängter Lage. In den Herzogthümern wie in den kaiserlichen Erblanden behauptete die Reformation entschieden die Oberhand; ja selbst in der bischöflichen Residenzstadt Neisse überwog bei Weitem die Zahl der Evangelischen. Während es dem älteren Bruder des Bischofs, dem Erzherzog Ferdinand, der nachmals Kaiser wurde, und sich selbst mit Stolz „den Sohn der Jesuiten" nannte, bereits gelungen war, den Protestantismus in Steiermark auszurotten, und so eben Maximilian von Baiern an der freien Reichsstadt Donauwörth zu Gunsten der katholischen Kirche Gewalt geübt hatte, war in Böhmen und den Nebenländern durch die Schwäche des Kaisers Rudolph der Protestantismus zur vollkommenen Herrschaft gelangt; so

daß der Katholicismus fast nur als geduldet erschien. Die Gefahren einer Gegenreformation, wie sie Erzherzog Ferdinand und Herzog Maximilian mit Glück und Entschiedenheit anstrebten, hatten in demselben Jahre, in welchem Erzherzog Carl das Bisthum antrat, die bewaffnete Union zum Schutze des Protestantismus veranlaßt und es zeigte sich bald, daß die böhmischen und schlesischen Protestanten in ein inniges Verhältniß zu derselben treten würden. Erzherzog Carl erscheint allerdings nach den Schilderungen, die seine Hofmeister von seinem Wesen und Charakter entworfen, damals noch nicht seinem wichtigen Berufe gewachsen. Obwol bereits im Alter von 18 Jahren, beging er noch Kindereien, haßte die Wissenschaften, sprach im Zorn mit Widerwillen von seinem geistlichen Amte, ohne Ehrerbietung von seinen Eltern; dabei war er jedoch listig wie ein Fuchs und es fehlte ihm nicht an erfahrenen Rathgebern. Seine ersten Regierungshandlungen mögen deshalb weniger ihm selbst, als seinem Oberhofmeister, dem Bischofe von Lavant, Georg Stobeus, der ihn nach Schlesien begleitete, zuzurechnen sein; aber er war gelehrig genug, die Verhältnisse erfassen und die politischen Pflichten seiner Stellung üben zu lernen. Und er übte sie entschieden im Sinne der Gegenreformation, deren Durchführung das Haus Habsburg sich zur Aufgabe stellte.

Als Erzherzog Matthias im Jahre 1609 durch eine Gesandtschaft mit den schlesischen Fürsten und Ständen über die Absetzung des Kaisers, dessen Unentschlossenheit für die Pläne des Hauses Habsburg ein Hinderniß war, unterhandelte, ergriffen jene die Gelegenheit, von dem bedrängten Oberhaupte die Erledigung ihrer Beschwerden in geistlichen und weltlichen Sachen zu verlangen, und als ihre Bemühungen fruchtlos schienen, verweigerten sie ihm auf dem Fürstentage die Biergelder. Die bischöflichen Abgeordneten zu demselben hatten dagegen den Auftrag, gegen Alles, was für den Kaiser, das Bisthum und die katholische Kirche Verfängliches beschlossen werden würde, sofort als null und nichtig zu protestiren. Die bischöfliche Regierung ließ erklären: sie fände nicht, daß die evangelischen Stände Grund hätten, gegen die katholische Kirche Klage zu führen; diese letztere vielmehr sei in Schlesien unterdrückt, indem katholische Priester verjagt, katholische Unterthanen zum Auszuge oder zur augsburgischen Confession genöthigt würden, und es sei nun an der Zeit, auch gegen die Katholiken Gerechtigkeit zu üben.

Verletzt mußte sich der Bischof allerdings fühlen durch die von den Ständen in ihren Beschwerden versuchte Auslegung des großen Landesprivilegiums, als ob nicht auch er, als schlesischer Landesfürst, das kaiserliche Oberamt verwalten dürfe, und er protestirte insbesondere gegen diesen Punkt. Aber sein Protest hatte zunächst keine Wirkung. Nachdem im Juni die evangelischen Stände Schlesiens mit den böhmischen eine Union zu gegenseitiger bewaffneter Hülfeleistung im Falle der Noth abgeschlossen, ertheilte Kaiser Rudolph im Juli den böhmischen, im August den schlesischen Ständen einen Majestätsbrief, durch welchen nicht blos, wie in dem Augsburger Religionsfrieden vom Jahre 1555, den Ständen als solchen, sondern vielmehr jedem Einwohner, gleichviel ob im Gebiete eines weltlichen oder eines geistlichen Standes, die freie Ausübung der augsburgischen Confession gestattet wurde, so daß es nun nicht mehr dem Belieben des Landesherrn anheimgestellt war, welches der beiden Bekenntnisse er in seinem Gebiet dulden wollte. In einem zweiten Majestätsbriefe wurde den schlesischen Ständen außerdem bewilligt, daß das Oberamt nie dem Erzherzoge Carl als Bischofe, sondern dem Herzog Carl zu Münsterberg, und nach dessen Ableben immer nur einem weltlichen schlesischen Fürsten übertragen werden solle; ebenso daß nach dem Tode des Erzherzogs das Bisthum nur einem geborenen Schlesier oder Böhmen zu gewähren sei. Das letztere war ganz im Sinne des sogenannten Collowrath'schen Vertrages vom Jahre 1504, während das erste die Bestimmung des großen Landesprivilegiums von 1498 in gleicher Weise zum Nachtheil des Bisthums alterirte, wie die Verwilligung im Religionspunkt den Inhalt des Augsburger Religionsfriedens. Es war natürlich, daß der Bischof gegen beide den Schlesiern bewilligte Majestätsbriefe, als erschlichene Instrumente, entschieden protestirte, indem er die Hoffnung aussprach, der Kaiser werde nach besserer Information seine Erlasse bald wieder cassiren. Die Fürsten und Stände reprotestirten gegen des Bischofs „unverschuldete, unbefugte Protestation" und beschlossen auf dem Fürstentage von 1610, bei welchem der Bischof nicht erschienen war, eine Deputation an denselben nach Ottmachau, welche mit dem Bedeuten, daß sie, die Stände, laut Inhalt der Majestätsbriefe ermächtigt seien, jede Widersetzlichkeit gegen dieselben als Friedensbruch zu bestrafen, eine categorische Erklärung von ihm fordern sollte, ob er sich

nach den Majestätsbriefen richten wolle oder nicht. Der Bischof ließ die Gesandten ohne Antwort und erklärte dann den Fürsten und Ständen, daß er sich erst entscheiden könne, wann er vom Kaiser in der Sache Resolution erhalten haben würde. Dieser aber gab den Fürsten und Ständen sein Mißfallen über die Uneinigkeit mit dem Bischofe zu erkennen und wünschte freundliches Verhalten mit seinem „fürstlichen geliebten Vetter", als ob bei dem Widerstreben desselben gegen ein erklärtes Landesgesetz freundliches Verhalten zwischen beiden Parteien möglich gewesen wäre. In dieser Schwebe blieben die Majestätsbriefe die folgenden Jahre hindurch: der Bischof beharrte bei seinem Protest, die Stände unterhandelten mit ihm, bald mild, bald drohend, ohne etwas Entschiedenes zu wagen, der schwache und hinterhaltige Kaiser dagegen that so, als ob er den Ständen mit dem bloßen Papiere genug gethan hätte. Die ohne Erfolg sich hinschleppenden Verhandlungen der Stände mit dem Bischofe bilden den unerquicklichen Inhalt der Geschichte bis zum Ausbruche des Jahres 1618; aber sie zeigen in fortschreitender Steigerung, in diesem beschränkteren Gebiete wie in den großen deutschen Verhältnissen die Unmöglichkeit einer Einigung und die Nothwendigkeit einer ungeheueren Krisis.

Die Geschichte der bischöflichen Residenzstadt Neisse in diesen Jahren bildet eine mit dem Verlaufe des Ganzen eng verflochtene, höchst anschauliche Episode. Hier war die Zahl der augsburgischen Confessionsverwandten bis zum Uebergewicht herangewachsen und doch besaßen sie von den vielen Kirchen- und Schulgebäuden der Stadt nicht ein einziges für ihren Gebrauch. Nach dem Erlasse des Majestätsbriefes blieben sie mit ihrer Forderung nicht zurück. Sie wendeten sich im Jahre 1610 an den Bischof, klagten über vielfältige Verletzung der Religionsfreiheit von Seiten der katholischen Geistlichkeit, besonders in Betreff der Verweigerung von feierlichen Begräbnissen und Hochzeiten, und baten, auf Grund des Majestätsbriefes, um die Erlaubniß, sich auf ihre Kosten eine Kirche und Schule bauen zu dürfen. Der Bischof beschränkte sich zunächst darauf, Formfehler auszufinden; er rügte es als „unordentlichen, weitaussehenden und verweislichen Proceß", daß die Bittsteller sich ohne Vorwissen des Magistrates an ihn gewendet, und trug diesem auf, sie deshalb zu vernehmen. Darauf reichten sie ein Gesuch um Fürsprache beim Magistrat ein, zugleich aber ein anderes bei den evangelischen Fürsten

und Ständen. Diese fertigten ihnen ein Intercessionsschreiben zu, worin sie dem Bischofe nicht blos die Bestimmungen des Majestätsbriefes in Erinnerung brachten, sondern ihm begreiflich machen wollten, daß schon nach dem Naturrechte und der Billigkeit den augsburgischen Confessionsverwandten ihre Religionsübung frei und unbeirrt gelassen werden müsse. Der Bischof gab zuerst keinen Bescheid; dann vermißte er in der ihm mitgetheilten Supplication an Fürsten und Stände die gesetzliche Unterschrift des Verfassers und ließ deshalb den Bittstellern ihr Gesuch mit Verweis zurückgeben. Auf die dringende Forderung der Fürsten und Stände, sich in Betreff der Neisser Angelegenheit bestimmt zu erklären, beklagte sich der Bischof gegen dieselben, daß sie seine Unterthanen zu „allerhand Ungehorsam, Aufstand und Widerwillen" anreizten und sie in ihrem „unzeitigen, empörlichen Begehren" unterstützten, „ihn dahin zu bewegen, daß er sein bischöfliches Amt mit Verletzung seines Gewissens einem fremden Hirten und Seelsorger abtreten und einräumen sollte". Als die evangelischen Bürger, dem Auftrage der Fürsten und Stände gemäß, zur Vermeidung von Unordnungen einen Ausschuß aus sich gewählt, der alle betreffenden Geschäfte statt der Gesammtheit vornehmen sollte, und einige Mitglieder desselben an den Fürstentag zur Berichterstattung abgesendet hatten, nahm dies der Bischof sehr übel auf und erklärte den Fürsten und Ständen, er könne nicht glauben, daß der erlangte Majestätsbrief den Sinn haben sollte, „die Unterthanen wider ihre Obrigkeit zu verhetzen", sowie dem Oberamt Eingriffe in seine Jurisdiction zu gestatten. Die Fürsten und Stände antworteten darauf sehr scharf, verwiesen dem Bischof seine Weigerung, auf dem Fürstentage zu erscheinen, als Widersetzlichkeit gegen das Oberamt und droheten ihm schließlich mit Execution, wenn er die Neisser, die mit größter Bescheidenheit um ihre Fürsprache nachgesucht hätten, noch fernhin in der Ausübung ihres Rechtes verhindere. Diesen selbst gaben sie Hoffnung, daß der Bischof sich nun fügen werde, ermahnten sie deshalb zu gebührender Bescheidenheit und schuldigem Gehorsam gegen ihren Landesherren. Sie gingen dabei von der irrigen Annahme aus, daß der Bischof sich durch Vorstellungen von seinem Unrecht überzeugen oder durch Drohungen einschüchtern lassen werde. Jenes widerstrebte der religiösen Ansicht, dieses dem Charakter des Bischofs, oder wenn man will, beides dem Princip und Wesen der katholischen

Kirche, als deren Vertreter der Bischof handelte, angeregt zugleich von dem Bewußtsein oder Instinct der traditionellen Bestimmung des habsburgischen Hauses. Er war schon nicht der Meinung, daß die Schlesier als nicht zum deutschen Reiche gehörig, den Augsburger Religionsfrieden für sich in Anspruch nehmen dürften, und doch hätte ihn dieser in seinem Verfahren gegen die Neisser nicht hindern können; viel weniger war er geneigt, irgend etwas dem Majestätsbriefe oder gar dem Naturrechte gegen die Forderungen der alleinseligmachenden Kirche nachzugeben. Hier kam nun noch die Wahrung seiner landesherrlichen Rechte ins Spiel. Die Neisser wurden natürlich ungeduldig und der gemeine Mann ließ es an ungeziemenden Aeußerungen, Drohungen und lärmenden Zusammenkünften nicht fehlen. Darin sah die bischöfliche Regierung sofort „Lust zum Rebelliren", ohne zu bedenken oder bedenken zu wollen, daß beharrlich verweigertes Recht zuletzt wirklich diese zur Folge haben muß. Aber sie war entschlossen zum Kampf. Der Bischof erklärte in seinem endlichen Bescheide auf das Gesuch der Neisser um Zulassung einer evangelischen Kirche und Schule in der Stadt, „daß er nun und zu ewigen Zeiten dergleichen Bitte nicht deferiren, darein nicht verwilligen und dieselbe nicht stattfinden lassen könnte. Gegen die Anstifter von Unterredungen und Zusammenkünften ließ er Untersuchung einleiten und zwei Einwohner, weil sie den Evangelischen Bittschriften verfertigt, des Landes verweisen. So hatte der Bischof unzweideutig seinen Willen ausgesprochen; auch die Fürsten und Stände hatten ihm nach ihrer letzten Drohung nichts weiter zu sagen, sie mußten nun handeln, wenn sie selbst Vertrauen zur Wirkung des Majestätsbriefes hatten. Indem sie dies unterließen und eine ernstliche Entscheidung von einem Fürstentage zum andern verschoben, offenbarten sie nur ihre Schwäche und drängten ihre Neisser Glaubensgenossen zur Selbsthülfe.

In dieser Zeit gelangte Erzherzog Matthias, der durch Verrath an seinem Bruder dem Kaiser bereits seit 1608 König von Ungarn war, noch vor dem Tode desselben auch auf den Thron von Böhmen. Er beschwor in Böhmen und Schlesien die Majestätsbriefe; welche Aufrichtigkeit jedoch von ihm zu erwarten, das ließ sich aus seiner früheren Handlungsweise, sowie aus dem gewaltthätigen und schamlosen Versuche, kurz vor der Huldigung in Breslau den greisen Landeshauptmann einzuschüchtern,

deutlich erkennen. Zu dem bei der Huldigung abgehaltenen Fürstentage reichten die Neisser in ihrer Angelegenheit eine Bittschrift ein, gleichzeitig aber auch der Bischof dem Könige eine Denkschrift, worin er den Majestätsbrief — entschieden gegen den Wortlaut desselben — nicht zugleich auf Unterthanen jeder Kategorie bezogen wissen wollte und in wegwerfendem Tone von den Neisser Evangelischen sprach. Hier wie in späteren Schreiben legte er höchst unkirchlich und wenig landesväterlich ein Gewicht darauf, daß ihre Großeltern und Vorfahren bisher ohne solche Kirchen hätte leben, handeln, wandeln und reich werden können und daß es denjenigen, die ihr Gewissen bewahren wollten, frei stünde, sich anderswohin zu begeben, da es ja noch viele hundert Städte in Schlesien gäbe, wo sie ihren Gottesdienst ungehindert halten könnten; auch er wolle sein „zartes erzherzogliches und christliches Gewissen" verwahren und wenigstens die Städte seines Bisthums vor den Prädikanten ungeirrt behalten. Doch verstand er sich, da der König ohne Entscheidung abreiste, zu einem Interims-Vergleich mit den Fürsten und Ständen, wonach den Evangelischen in Neisse vorläufig ihre Religionsübung nachgesehen wurde, ohne daß darin von Oeffentlichkeit, Kirchen- und Schulbau die Rede war. Dieser Unbestimmtheit suchte ein Decret der Fürsten und Stände vom 25. April 1613, zugleich mit ausgefertigt von dem kaiserlichen Commissar, dem freigesinnten und milden Freiherrn Georg v. Schönaich auf Beuthen, für die Folgezeit bis zu besserer Entscheidung, abzuhelfen. Es wurde nämlich den Neisser Evangelischen verstattet, sich außerhalb der Stadt und Vorstädte eine Kirche mit Begräbnißplatz zu errichten, zwei Seelsorger zu berufen und in der Stadt eine Schule zu gründen. Da der Magistrat Anstand nahm, der Gemeinde einen Platz dazu nachzuweisen, so half diese sich selbst und richtete sich in dem Garten eines Bauern auf dem Kammergute Senkwitz ihren Gottesdienst ein; der berufene Prädikant, welcher nun hier vor Tausenden von Zuhörern predigte, war Peter Bohemus, ein bescheidener, zum Frieden und zur Ordnung geneigter Mann, während sein Gehülfe Jacob Feldner sich eher von seinem Eifer zu Ruhestörungen fortreißen ließ. Der Bischof war in dieser Zeit nach Grätz verreiset. Seine Commissarien protestirten gegen das Decret der Fürsten und Stände und forderten Einhalt, bis die von dem Kaiser Matthias zu erwartende Auslegung des Majestätsbriefes erschienen sei.

Die bischöfliche Regierung trug dem Magistrate auf, den beginnenden Kirchenbau und den Gottesdienst in Senkwitz möglichst zu hindern und den Bürgern, die den Prädikanten bei sich aufgenommen, Furcht einzujagen, indem sie unter den gegenwärtigen Umständen nicht mächtig genug sei, auf andere Weise dem Uebel zu steuern. Auch der Kaiser befahl auf die Klage des Bischofs dem Oberamt, bis zu weiterer Entscheidung die Neuerungen in Neisse abzustellen. Die Klagen der bischöflichen Regierung über verübte Gewaltthätigkeiten von Seiten der Evangelischen, Erbrechung eines Kirchhofes und tumultuarisches Leichenbegängniß, fand das Oberamt nach sorgfältiger Untersuchung unbegründet, sah sich deshalb nicht veranlaßt, gegen die Gemeinde einzuschreiten. Der Bischof aber erließ nach seiner Rückkehr ein strenges Patent, das jedoch nicht zur Ausführung kam, worin er die Evangelischen wegen ihres Ungehorsams tadelte und ernstlich die Ausweisung des Prädikanten und seiner Gehülfen befahl; in einem späteren Decrete an den Magistrat bezeichnete er die Mitglieder als „lose, meineidige Leute", drohte der Stadt ihre Privilegien zu nehmen, ja er hatte sich gegen den Magistrat, der ein Gesuch der Gemeinde wegen Ankaufs eines Gartens und eines Hauses bei ihm befürwortete, verlauten lassen, man werde ihn durch weiteres Drängen bis zur Rache an Weib und Kindern treiben. Der Landeshauptmann, Herzog Carl zu Münsterberg, ermahnte die Neisser zur Ruhe und Geduld, dem Bischof aber sprach er, in seiner guten Meinung, freundlich zu Herzen, daß er doch nachgeben und dadurch alle Mißhelligkeiten und Zerrüttung beenden möge. Der Bischof dagegen wies abermals jede Einmischung in seine Landesregierung entschieden zurück und machte geltend, daß von langen Zeiten her jeder Fürst und Stand mit seinen Erbunterthanen in Glaubenssachen nach seinem Willen verfahren wäre. So stellte er sich nun selbst auf den Standpunkt des Augsburger Religionsfriedens, den er doch so wenig wie den Majestätsbrief auf Schlesien angewendet wissen wollte. Von solchen Widersprüchen sind die Erlasse des Bischofs nicht frei; doch sind sie nur scheinbar, indem er sie, wie sich noch weiter zeigen wird, mit Bewußtsein anwendet, wo sie seinem Zwecke dienten. Um die Sache wirksamer zu betreiben, reiste er zu Anfang des Jahres 1614 selbst zum Kaiser und erlangte von diesem den verschärften Befehl an das Oberamt, die Neisser an weiterem Vorschreiten zu hindern,

zugleich an diese selbst die Weisung, daß sie nur seinen und des Bischofs Befehlen zu gehorchen hätten. Das bedeutete, streng genommen, soviel als Absetzung des Oberamtes; denn dieses war nicht blos für die kaiserlichen Erblande in Schlesien, sondern für die ganze Provinz verordnet. Mindestens erniedrigte dadurch der Kaiser das Ansehen der von ihm selbst eingesetzten obersten Behörde. Das brachte die Herren des Oberamtes bei ihrer Abneigung, Gewalt zu gebrauchen, in nicht geringe Verlegenheit. Der Kanzler von Schönaich versuchte es nochmals mit freundlicher Zusprache an den Bischof, ermahnte ihn, um seiner eigenen Ehre und Wohlfahrt willen „nicht sogar eifrig zu sein", damit er sich nicht die Liebe und Gunst des Volkes, der Fürsten und Stände verscherze; solche Gunst aber befördere nichts mehr, als wenn einer mit Sanftmuth und Geduld die Religion des Landes vertrüge, obgleich es nicht die seinige; denn es wäre eine Religion im Lande so ungeschaffen, wie sie wollte, so habe sie das Recht, unverachtet und ungedrückt zu sein. Diese Worte des Friedens und der Vernunft beachtete der Bischof so wenig, als die angebotene Vermittelung beim Kaiser und die vorgeschlagenen billigen Vergleichspunkte. Der Rath des Domkapitels, der sich entschieden gegen neue Zugeständnisse aussprach, fand willigere Aufnahme: je eifriger der Bischof in der Handhabung der katholischen Religion sein würde, meinten die Herren, desto mehr würde Gott ihn erhöhen; sobald er aber zu temporisiren anfinge, so würde Gott auch allgemach seinen Segen von ihm abwenden.

Endlich erschien von dem Kaiser die begehrte Erläuterung des Majestätsbriefes. Sie wurde an das Oberamt erlassen. Der Kaiser erkennt darin die Weigerung des Bischofs, dem Majestätsbriefe zu gehorchen, als gerechtfertigt an und fordert die Fürsten und Stände auf, denselben nicht zu drängen und seinen Unterthanen keinen Vorschub zu leisten. Diese Erläuterung stellte den Majestätsbrief dem Augsburger Religionsfrieden in dem wesentlichen Punkte ganz gleich. Die Neisser wurden natürlich immer ungeduldiger, so daß es dem Bischofe, der keine billige Rücksicht walten ließ, an Grund zu wiederholten Klagen nicht fehlen konnte. Die Erbitterung griff, wie er an das Oberamt berichtete, schon die Schuljugend an, indem die Knaben einander auf der Straße Ketzer und Papisten schimpften. Den Abgeordneten der Fürsten und Stände, die ihn im

Mai 1615 auf dem Dome zu Breslau um Geduld mit den Neissern, insbesondere um Zulassung der Hochzeit des Prädikanten in der Stadt baten und sich dabei wieder auf den Majestätsbrief beriefen, gab er ablehnend zur Antwort: er nähme den Majestätsbrief in dem, was ihm zu Statten komme, an; was ihm zuwider liefe, dem hätte er nie deferiren können; auch glaube er, daß es dem Lande viel rühmlicher sei, wenn Fürsten und Stände vielmehr mit ihm gutes Vernehmen hielten, als mit „dem Haufen geringer Leute und dem Pöbel zu Neisse." Gegen solchen Hohn gab es nur noch ein Mittel, nämlich Gewalt; Fürsten und Stände begnügten sich jedoch mit wirkungslosen Protestationen. Anders meinte der verachtete Neisser „Pöbel". Das Gotteshaus in Senkwitz, dürftig aufgerichtet, verfiel, Kinder, die im Winter den weiten Weg zur Taufe getragen werden mußten, waren erfroren, die lang genährte Hoffnung auf eine Kirche in der Stadt zu Schanden geworden. Wen darf es wundern, daß der Unwille zum Ausbruch kam? Am 27. Februar 1616 riß das Volk die sogenannte Kirche zu Senkwitz ein und brachte im Triumph die Kirchengeräthschaften in die Stadt, um in dem Schulhause Gottesdienst zu halten. Der evangelische Ausschuß und der Prädikant waren damit nicht einverstanden; nur der Gehülfe desselben erklärte sich bereit zur Abhaltung des Gottesdienstes. Die bischöfliche Regierung wendete sich in Abwesenheit des Bischofs, der nach Warschau zum königlichen Kindtaufen gereist war, an das Oberamt. Herzog Carl untersagte sofort den Gottesdienst und forderte einen Theil des Ausschusses sammt dem Prädikantengehülfen zur Verantwortung nach Oels. Trotzdem predigte dieser vor seiner Abreise am Sonntag Oculi in einem von der Gemeinde kurz vorher erkauften Hofe der Altstadt. Zugleich hatten sie daselbst auf freiem Platze eine Säule aufgerichtet, deren Inschrift Bezug nahm auf die Gewährung der beiden Kaiser Rudolph und Matthias im Majestätsbriefe. Tumultuarische Auftritte wiederholten sich am Sonntag Lätare, in den folgenden Tagen legte man Hand an den Ausbau des Ortes. Nun hielt es der Fürstentag an der Zeit, den böhmischen Ständen von der Sachlage Bericht abzustatten. Durch einen anderen Umstand wurde die Aufregung in Neisse noch größer. Der Bischof hatte nämlich, um die Zahl der evangelischen Bürger zu beschränken, oder wie er sich in dem Erlaß von 1609 ausdrückt: „damit zu mehrerer Versiche-

rung richtige Leute in den Städten aufgenommen, die mit den andern in geistlichen und weltlichen Sachen einig lebten, Frieden und gute Ordnung gepflanzt und erhalten würden," die Ertheilung des Bürgerrechtes zuerst von seiner Entscheidung abhängig gemacht, dann bis auf Weiteres gänzlich sistirt. Darüber erhob sich ein Aufstand der Züchnergesellen, zu denen sich noch die Schuster und Kürschner schlugen: sie wollten für sich mit Gewalt das Meister- und Bürgerrecht erzwingen. In Folge davon erschien ein strenges kaiserliches Decret, worin den Neissern Verachtung der ordentlichen Obrigkeit, Bemäntelung ihres Ungehorsams durch die Religionssache, Verhetzung der Fürsten und Stände gegen den Bischof schuld gegeben und bei Verlust von Leib, Ehre und Gut anbefohlen wurde, sich mit dem von dem Bischof Vergönnten zu begnügen, alle Neuigkeiten und Attentate, wie Aufrichtung von Kirche und Schule, alsbald abzustellen und den Prädikanten und dem Schulmeister ferner keinen Aufenthalt zu gestatten. Als nun der Bischof dem Prädikanten Peter Bohemus befahl, alsbald sowol die Stadt als Senkwitz zu verlassen, erklärte dieser, er könne dies ohne Vorwissen des Oberamtes nicht thun, und als der Magistrat auf Befehl des Bischofs die Gemeinde zu einer bestimmten Erklärung aufforderte, ob sie des Kaisers Befehlen gehorchen wollte, gab sie zur Antwort, sie wolle dem Bischof allen schuldigen Gehorsam leisten, nur in Sachen des Gewissens würde sie an dem von den Fürsten und Ständen im Jahre 1613 ihnen verliehenen Decrete festhalten.

In denselben Tagen ließ der Bischof zwei von den nach Oels vor das Oberamt geladenen Ausschußmitgliedern bei ihrer Rückreise auf der Landstraße aufgreifen, auf dem Schlosse Johannesberg einkerkern und in der Stille den einen davon, den Züchnermeister Hans Buchs, enthaupten. Die Verwendung des Herzogs Carl in dieser Sache war fruchtlos. Der Bischof entschuldigte auf dem Fürstentage sein Verfahren damit, daß die Gefangenen nicht der Religion wegen, sondern wegen politischer Verbrechen, nämlich wegen des Versuches, ihn zu überfallen, sich der Stadt zu bemächtigen und die Katholischen auszurotten, — Attentate, die Niemanden glaublich erschienen — eingezogen und bestraft worden wären. Weitere Verhandlungen mit dem Bischof, den Neissern wenigstens den Gottesdienst in Senkwitz zu retten, schlugen gänzlich fehl. So faßten die Fürsten und Stände unter dem Eindruck der blutigen That, die erst hier aus des

Bischofs Munde bekannt wurde, über solch heimliches Criminalverfahren bestürzt, am 27. November den Beschluß, so lange bis man sähe, wie diese Religionssache weiter verlaufen werde, dem Kaiser die Contributionen und Biergelder vorzuenthalten. Sie erkannten sehr wohl, daß der Bischof nicht ohne Billigung des Kaisers handelte. Von diesem und dem Cardinal Klesel hatte er zwar den Rath erhalten, zu gütlichem Vergleiche die Hand zu bieten, ohne sich etwas zu vergeben, aber die kaiserlichen Räthe hatten ihm zugleich den Wunsch eröffnet, er möchte die Sache, ohne Instruction vom kaiserlichen Hofe, selbst zu Ende bringen; denn „Was zu thun, wird bedacht, was gethan, wird geacht't": wenn er anfrage, müsse die kaiserliche Regierung ihrer Reputation wegen freilich zu glimpflichen Vergleichsmitteln rathen, „weil die höchste Obrigkeit, welche weiter zu sehen hätte, niemals zu extremen Maßregeln ausdrücklichen Anlaß geben dürfe, obwol sie dieselben nach geschehener That nicht mißbilligen könnte." Man sieht, die Räthe hatten ihren Macchiavelli studirt.

Noch in anderer Beziehung flößte des Bischofs Handlungsweise den Fürsten und Ständen die größte Besorgniß ein, und sie nahmen in ihrem Verweigerungsbeschlusse gegen den Kaiser besonderen Bezug darauf. König Sigismund von Polen hatte nämlich dem Bischofe, seinem Schwager, für den Fall der Noth Hülfe zugesagt und kündigte dies den Ständen in einem Drohbriefe an. Der Fürstentag wies solche Einmischung in die schlesischen Verhältnisse mit Entschiedenheit zurück. Auch der Kaiser verbat sich beim Könige dessen Eingreifen in die schlesische Religionssache und tadelte den Bischof wegen solcher Hülfenahme. Dieser fühlte dadurch sein „aufrechtes, deutsch erzherzogliches Gemüth" außerordentlich verletzt; er erklärte dem Kaiser in seiner Rechtfertigung, daß es ihm nicht zugemessen werden könne, wenn zur Rettung seines Leibes und Lebens die Blutsverwandten sich seiner annähmen. Er war aber keineswegs so unschuldig in der Sache; denn es wurde nach dem Böhmischen Aufstande ein Brief von ihm aufgefangen, worin er den polnischen König zum Einschreiten gegen die schlesischen Rebellen aufforderte, indem er ihm vorhielt, daß das Bisthum Breslau von Alters her unter das Erzbisthum Gnesen gehöre, deshalb auf den Schutz des Königs gegründeten Anspruch habe.

Nach dem Tode des Herzogs Carl von Münsterberg im Jahre 1617

ging die Landeshauptmannschaft für wenige Monate auf den katholisch gewordenen Herzog Adam Wenzel von Teschen über; dann auf den Herzog Johann Christian von Brieg, doch mit dem Befehle vom Kaiser, daß er keine Beschwerden der Neisser mehr annehme, sondern sie stets an den Bischof verweise. In demselben Jahre wurde auf Begehren des Kaisers Erzherzog Ferdinand von Steiermark, des Bischofs Bruder, den die böhmischen Stände bereits zu ihrem Könige erwählt hatten, auch von dem schlesischen Fürstentage zum obersten Herzoge angenommen, nachdem der Kaiser darein gewilligt, daß die Schlesier nicht eher zum Gehorsam verbunden seien, bevor nicht der Gewählte ihre Privilegien bestätigt habe. Nun wurde beschlossen, dem Kaiser die Contributionen wieder zu liefern.

Da erfolgte im Jahre 1618 der Prager Aufstand. Gemäß der mit Böhmen abgeschlossenen Union warben die schlesischen Fürsten und Stände Kriegsvolk; doch benahmen sie sich auch jetzt noch mit Mäßigung und Rückhaltung. Als die Neisser im folgenden Jahre Klagen führten, daß der Bischof nur gegen Vorweisung eines Beichtzettels das Bürgerrecht ertheile, und dann das dringende Gesuch einreichten, ihnen nun eine Kirche in der Stadt einräumen zu lassen oder ihnen den Bau einer neuen innerhalb der Stadtmauern zu gewähren, wurden sie von den Fürsten und Ständen abermals zur Geduld ermahnt. Indeß hatten die Verhältnisse sich doch sichtbar geändert. Der Bischof zeigte sich wieder zu Unterhandlungen geneigt; die beabsichtigte Einführung des Jesuitenordens wurde durch ein oberamtliches Patent vorläufig verhindert; die evangelischen Stände von Böhmen, Schlesien, Mähren und Lausitz schlossen zum Schutze ihrer Privilegien eine Conföderation in 100 Artikeln ab, unter deren Bestimmungen auch diese war, daß zur Würde des Landeshauptmanns und zu Hauptleuten in den Erbfürstenthümern, sowie zu Bürgermeistern in den Städten nur Evangelische gewählt werden dürften. Als aber nach dem Tode des Kaisers Matthias, trotz der Protestation der Böhmischen Stände, Ferdinand von Steiermark im Jahre 1619 zum Kaiser gewählt worden war, entsetzten ihn diese des Böhmischen Thrones und wählten sich das Haupt der deutschen Union, den Churfürsten Friedrich von der Pfalz, zum Könige. Nun wandte sich der Bischof, dessen Stil durch die Ereignisse sich plötzlich milderte, im Auftrage des Kaisers freundschaftlich abmahnend, an die Hauptleute der Erbfürstenthümer in

Schlesien, damit diese nicht auch abfielen, führte ihnen die Wohlthaten des Hauses Habsburg gegen Schlesien zu Gemüthe, hob des Kaisers „aufrechte deutsche Gutwilligkeit ohne Falsch und List" hervor und getröstete sie, daß aller Zwiespalt durch Vermittlung der Churfürsten noch beigelegt und verglichen werden könne. Die schlesischen Stände wußten sich aber so wenig der Wohlthaten des Kaiserhauses zu rühmen, als sie Vertrauen hatten zu der unverfälschten Gutwilligkeit Ferdinand des Zweiten, der seine Freude nicht verhehlt hatte, daß der böhmische Aufstand die passende Gelegenheit böte, der ketzerischen Auflehnung nicht blos in Böhmen, sondern in ganz Deutschland mit Einem Schlage ein Ende zu machen. Als jedoch seine Ermahnungen nichts fruchteten und seine eigenen Unterthanen, aufgeregt durch jenes aufgefangene Schreiben an den polnischen König, höchst schwierig wurden, entwich der Bischof sammt seinem Gaste, dem Prinzen Wladislaus von Polen, aus seiner Residenz nach Warschau.

Die Ereignisse hatten nun einen raschen Fortgang. In Schlesien wurden, nach dem Beispiele Böhmens, Defensionen verordnet, der eifrige Markgraf Johann Georg von Jägerndorf zum General-Feldobersten bestellt, nach Neisse und in das bischöfliche Residenzschloß eine ständische Besatzung gelegt, die Domherren und die katholische Geistlichkeit in Breslau auf die Conföderation vereidet, auch der landesflüchtige Bischof zur Eidesleistung aufgefordert. Fürst Carl von Lichtenstein und der Freiherr Carl Hannibal zu Dohna auf Wartenberg, welche den Beitritt zur Conföderation verweigerten, wurden im folgenden Jahre ihrer Güter in Schlesien verlustig erklärt, das Urtheil gegen den Bischof zwar noch ausgesetzt, die Verwaltung der Bisthumsgüter jedoch dem Capitel übertragen und ein Theil der Einkünfte zur Verwendung für die Landesdefension bestimmt. Das geschah, nachdem bereits König Friedrich von Böhmen in Breslau die Huldigung der schlesischen Stände angenommen hatte. Die Ordnung des Religionswesens überließ dieser allein den Fürsten und Ständen. Nun endlich wurde dem Begehren der Neisser Evangelischen gewillfahrt. Da sie aber vor Erledigung der Sache sich ungeduldig und aufsätzig bezeigten, so wurden sie von dem Oberamt aufs Ernstlichste verwarnt und ihnen bemerklich gemacht, „daß die Gewissensfreiheit und die Religionsübung keineswegs in der eigenmächtigen Licenz bestünde, Alles nach eigenem Sinne und was einem Jeden nur recht dünkte, mit Hinten-

anstellung aller Obrigkeit und christlichen Ordnung zu verüben, und daß zu dieser Zeit so wenig als zuvor die so theuer erlangte Freiheit zu allerlei Privatpassionen und eingebildetem Muthwillen zu mißbrauchen freigelassen wäre." Die bischöflichen Administratoren verwarnten auch ihrerseits die Katholiken, sich aller Schmähreden gegen die Evangelischen zu enthalten. Den 1. April 1620 wurde diesen die Kirche Maria in rosis in der Altstadt und ein großes Haus und umfangreicher Platz hart am Ringe eingeräumt. Die noch anstehende Veränderung des Stadtrathes im Sinne der Conföderationsartikel kam nicht mehr zur Ausführung.

Natürlich protestirte der Bischof, durch die Zustimmung des Königs von Polen unterstützt, von Warschau aus gegen alle diese Maßregeln. Und bald wurde seine Beharrlichkeit durch den für die protestantische Sache so unglücklichen Gang der Ereignisse belohnt. Die Schlacht am weißen Berge vernichtete plötzlich alle Hoffnungen der protestantischen Partei. Die Conföderation löste sich auf; an den Führern der böhmischen Stände wurde blutige Rache geübt. Schlesien entging diesem Schicksal, indem es durch bereitwilligen Abschluß des sogenannten sächsischen Accordes im Jahre 1621 unter den Gehorsam des Kaisers zurückkehrte und dadurch von demselben Gnade und Verzeihung, ja sogar, freilich wirkungslos, die Bestätigung des Majestätsbriefes erlangte. Nur der Markgraf von Jägerndorf wurde davon ausgeschlossen. Dieser forderte vergebens die schlesischen Fürsten zu fortgesetztem Widerstande auf, warf sich dann mit seinem Trupp nach Neisse, brandschatzte die katholischen Bürger und bischöflichen Räthe, mußte jedoch nach drei Monaten die Stadt wieder verlassen und schlug sich nach Ungarn durch. Bald nach dem Abzuge des Markgrafen kehrte der Bischof in seine Residenz Neisse zurück. Alle Neuerungen seit der böhmischen Erhebung wurden abgethan und die Fürsten und Stände mußten, trotz des Majestätsbriefes, durch Abordnung von Commissionen selbst dazu mitwirken. Der Neisser Gemeinde wurden die Schlüssel zur Kirche und Schule wieder abgenommen, die evangelischen Bürger zum Ersatz der von den Katholiken an den Markgrafen gezahlten Contributionen genöthigt. Man muß gestehen, es war Mäßigung genug, daß der Bischof, bei so veränderter Sachlage der Gemeinde noch den Gottesdienst in Senkwitz und die frühere Schule in der Stadt vergönnte.

Der Bischof that nun rasch hinter einander alle Schritte, um die katholische Kirche in seinem Lande, besonders in seiner Residenzstadt, fest zu begründen und das Aufkommen des Protestantismus unmöglich zu machen. Am folgereichsten war die Einführung des Jesuitenordens im Jahre 1623. Das Urtheil der Fürsten und Stände über denselben in ihrem Verbot von 1619 und das ungemessene Lob, welches ihm nun der Bischof in seinem Stiftungsbriefe spendet, zeichnen im schärfsten Gegensatz die Verschiedenheit des Standpunktes und die veränderte Sachlage. Jene sprachen die Hoffnung aus, auch die katholischen Stände und Einwohner, die zum Frieden geneigt seien, würden finden, daß für die Erhaltung der Ruhe und des Friedens nichts dienlicher sei, „als sich soviel möglich derjenigen schädlichen Practiken und friedhässigen Anschläge zu entledigen, durch welche alle wohl gefaßten Ordnungen, Bande und Nerven aller getreuen Verwandtniß und guten Vernehmens, sowol zwischen Obrigkeiten und Unterthanen als auch zwischen den friedsamen, ruhigen katholischen und evangelischen Ständen, ja das genaueste Band der menschlichen Gesellschaft, welches in Haltung des Wortes und Vertrages bestünde, in allen Landen zerrüttet, durchlöchert und zertrennt worden wäre." Der Bischof dagegen erklärt: „nicht blos um die durch die Unbill der Zeiten vernichtete Frömmigkeit zu erwecken, die durch die täglich wachsende Bosheit der Menschen höchst gedrückte katholische Religion zu befreien, sondern auch um die herrlichen Studien der guten Wissenschaften zu pflegen und die alte Ordnung des Staates (nach Vertreibung der Ketzereien dieser Zeit) zurückzuführen", habe er den Beschluß gefaßt, „ein Collegium für die Gesellschaft Jesu als ein wahres Muster und Spiegelbild der katholischen Religion in jener alten Vollkommenheit und Frömmigkeit anzuordnen, — damit so mit Hülfe des löblichen Institutes der Gesellschaft Jesu (welche durch eine besondere Wohlthat Gottes zur Vernichtung der Ungeheuer so vieler Secten dieser Zeit als ein stets bereites Gegengift hervorgerufen ist) das tiefgewurzelte Uebel der Verderbniß der Religion und der Sitten der Jugend ausgerissen und völlig entwurzelt werden könne". Hauptgegenstand der Gründung war eine großartige Lehranstalt zur Ausbildung von Geistlichen und Lehrern, also eine Art von Gymnasium sammt Universität, wodurch das bisher bestandene Pfarrkirchen-Gymnasium, damals, wie scheint, die einzige höhere katho-

lische Schule gegenüber den vielen Unterrichtsanstalten der Akatholiken, sowie das damit verbundene Clerical-Seminar mehr und mehr Einbuße erlitten und verfielen. Auch die Katechese in den niederen deutschen Schulen der Stadt erhielten die Jesuiten-Patres. Der Bischof stattete die neue Gründung aus eigenen Mitteln aufs Reichste an Raum, Kirchen, Vorwerken und Herrschaften aus. Das Kreuzstift auf dem Salzringe mußte auf bischöflichen Befehl seine Gebäude dem Orden überlassen und sich lange Zeit anderswo höchst ärmlich behelfen. Aus den großen Opfern, die der Bischof brachte, wie aus der ganzen Behandlung der Sache geht hervor, wie sehr ihm das Institut am Herzen lag. Derb genug, aber nicht eben christlich mild, spricht sich sein Eifer am Schluß der Stiftungsurkunde aus, der gegen alle diejenigen, auch seine Nachfolger, gerichtet ist, die je seine Stiftung verletzen sollten: „Wer anders thun wird," heißt es darin, „dem wünschen wir als einem Kirchenräuber die Ungnade und den Fluch des allmächtigen Gottes und die Gewährung der härtesten Strafe in dieser und der künftigen Welt." Die Pfarrgeistlichkeit so wenig als der Magistrat waren über die Ankunft des Ordens erfreut, besonders jene nicht, da die Patres sich vielfache Eingriffe in die Amtsverrichtungen derselben erlaubten. Unter der folgenden Regierung wuchs sowol durch reiche Vermächtnisse der Besitz, als durch bischöfliche Zulassung die Machtvollkommenheit des Ordens. Selbst die Stadt konnte dann nicht umhin, mit dem Bischofe und dem Kaiser in der Bereicherung des Ordens zu wetteifern: so befreite sie im Jahre 1647 die Jesuitenhäuser von allen Abgaben und nahm sie auf sich selbst.

Nachdem Bischof Carl auf solche Weise den besten Grund gelegt hatte, verfügte er Maßregeln, durch welche es ihm allmählich gelingen mußte, dem Protestantismus unter den Bürgern ein Ende zu machen. Den Schwachen und Bereitwilligen hatte er schon im Jahre 1614 einen leichteren Weg zur Bekehrung eröffnet, indem er sich vom Papste die Erlaubniß auf fünf Jahre ausbat, zum Heile der Seelen alle Beichtenden von der Ketzerei loszusprechen; nun verfügte er für das Jahr 1624, daß an der Feier des Frohnleichnamsfestes sich alle Zunftgenossen ohne Unterschied der Religion betheiligten; endlich in demselben Jahr befahl ein bischöfliches Decret, daß kein Andersgläubiger zum Bürgerrecht und zum Ehebündniß zugelassen werden sollte. Das war wohl die entscheidendste Maßregel.

Zu Folge derselben wanderten viele reiche Bürger, meistens Kaufleute und Züchner, — die Fleischerzunft dagegen hatte niemals Häretiker — aus Stadt und Landesgebiet aus.

Als bald darauf der Bischof, auf die dringenden Bitten des Königs von Spanien, dahin abreiste, um die Stelle des Vicekönigs von Portugal zu übernehmen, machte er in einem sehr gemessenen Abschiedsschreiben gewissermaßen die Fürsten und Stände für die Ruhe seines Landes verantwortlich, worauf diese — wie rasch hatten die Verhältnisse sich geändert! — äußerst ergeben, theilweis bittflehend antworteten. Doch bald nach seiner Ankunft in Madrid erkrankte der Bischof und starb den 28. December 1624 in dem Alter von 34 Jahren. Sein Leichnam wurde im Escurial beigesetzt, sein Herz, der eigenen Verfügung gemäß, nach Neisse gebracht und in der Jesuitenkirche in feierliche Verwahrung genommen. Ein Urtheil über den Charakter dieses Kirchenfürsten läßt sich darum nicht mit völliger Bestimmtheit geben, weil nicht hinreichend bekannt ist, inwieweit und wie lange vom Beginn seiner Regierung an seine Hofmeister und beigeordneten Rathgeber statt seiner regierten. War der junge Bischof wirklich so kindischen Sinnes, wie seine Hofmeister klagen, so müßte man Anstand nehmen, ihn selbst für die Gesammtheit seiner Regierungshandlungen verantwortlich zu machen. Dem widerstrebt aber die unleugbare Consequenz derselben; es läßt sich also nur annehmen, daß der Bischof rasch zum Bewußtsein seiner Stellung kam und seine Jugendthorheiten ablegte. Auch die Studien muß er doch mehr achten gelernt haben, als es zu Anfang schien; genügender Beweis dafür die Hingebung, mit welcher er seine Jesuitenstiftung begründete und pflegte. Fürstlicher Hofhalt, Jagdlust, Fischfang und ähnliche Ergötzungen gehörten zur Ausstattung eines regierenden Herren; eine besondere, tadelnswürdige Neigung dafür tritt nicht hervor. In Bezug auf die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten erscheint der Bischof als ein Kirchenfürst, der überzeugt von seiner Pflicht, die alleinseligmachende Kirche in ihre alten, auch die bürgerlichen Verhältnisse umfassenden Rechte wieder einzusetzen, mit Entschiedenheit und Strenge, so weit die Umstände es gestatteten, den Protestantismus einzuschränken und zu vernichten suchte, ohne daß ihm dabei absichtliche Härte zur Last gelegt werden dürfte. Weniger ist er freizusprechen von einem gewissen hochfahrenden Wesen, das nicht selten

aus seinen Erlassen an die Bürgerschaft, sowie an die Fürsten und Stände hervorblickt; ebenso wenig von der täuschenden Anwendung gewisser Redefloskeln, besonders da, wo er sich auf sein echt deutsches, aufrichtiges Herz und Gemüth beruft. Ein gerader, schlichter, echt deutscher Charakter war er so wenig als sein kaiserlicher Bruder und sein Vetter Kaiser Matthias.

Die Geschichte der folgenden Regierung ist kürzer zu fassen: obwohl sie beinahe noch einmal so lange als die vorige dauerte, zeigt sie doch nur das unaufhaltsame Fortschreiten nach dem Ziele und auf den Grundlagen, die bereits von Erzherzog Carl festgestellt waren. Dieser selbst schon hatte sich den Prinzen Carl Ferdinand, den Sohn seiner Schwester und des Königs von Polen, zum Coadjutor und Nachfolger erlesen, und das Domcapitel genehmigte die Wahl unter gewissen Bedingungen, wodurch die Rechte des Bisthums gegen Polen gewahrt wurden[1]). Davon, daß die

---

[1]) Nicht uninteressant ist was über diese Wahl ein Pole, Stephan Pac, berichtet, dessen Tagebuch über die Reise Wladislaw IV. von Polen nach dem Abendlande, Dr. J. K. Plebański kürzlich aus der in der Berliner Bibliothek befindlichen Handschrift unter dem Titel: Obraz dworów europejskich na początku 17 wieku, Wroclaw 1854 herausgegeben hat. Pac, der mit dem Prinzen auf der Rückreise nach Polen am 26. April 1625 nach Neisse gekommen war, schreibt unter dem 28. d. M.:

„Es kam die Nachricht nach Neisse, daß das Kapitel von Breslau nach langen Streitigkeiten doch endlich den Prinzen Carl einstimmig zum Bischofe gewählt habe, nachdem es eingesehen hatte, daß die Wahl eines andern als des Prinzen nicht nur dem Bisthum, sondern auch dem ganzen Lande Schlesien zu großem Nachtheile gereichen würde, da sich schon nicht kleine Haufen unsrer Kosacken, die sich Lisowczyker nennen, an der Gränze sammelten, und der gleichzeitige Aufenthalt des Prinzen Wladyslaw in Neisse sie nicht erfreute. Auch hörte man, daß das Kapitel zu dem letztern nach Neisse Abgeordnete gesendet, um dem Prinzen die Wahl anzuzeigen, und ihn zu bitten, daß er durch seine Autorität den Einfall jener unsrer schon an der Gränze versammelten Leute verhindere, vor dem sie sich auf das äußerste fürchteten. Das war uns eine sehr angenehme Neuigkeit, denn da wir wußten, was sie dem Könige geantwortet hatten, und daß die Summe ihrer Botschaft an den Kaiser und Papst gewesen war, sie würden sich für ihr Recht und ihre freie Wahl auf Tod und Leben widersetzen, so hatten wir es bei Leibe nicht erwartet, daß die Herrn so schnell von ihren früheren Vorsätzen abfallen würden. Aber der Herrgott, der so gnädig ist, Seiner Majestät unserm Herrn in allen Dingen seine besondere Protection und seinen Segen zu Theil werden zu lassen, hat ihm und seiner Nachkommenschaft auch in dieser Angelegenheit nicht fehlen wollen."

Die Lisowczyker sind dieselben Kosacken, von welchen schon 1618 das fürstl. Oelsnische Votum sagte: „sie verschoneten weder Vater noch Mutter" (s. p. 25); eine Charakteristik, welche sich bei ihren Einfällen in Schlesien 1618—20 allerdings vollkommen bestätigte.

Roepell.

Wahl des Ausländers gegen den Majestätsbrief verstieß, war nicht die Rede; auch scheinen die Fürsten und Stände sich wenig um die Sache gekümmert zu haben. Das Alter des Prinzen, der erst elf Jahre zählte, verstieß ebenso gegen die Tridentiner Beschlüsse; aber Papst Urban VIII. gab seinen Dispens. So geschah die Regierung des Bisthums fast nur durch Administration, da der Bischof, auch nachdem er mündig geworden, sich meistens in Polen aufhielt und seine Herrschaft und Unterthanen fast nur besuchsweise sah. Als Administratoren wirkten der Domherr Freiherr Joh. Friedr. v. Breiner, der sich besonders bei der Katholisirung des Landes thätig bewies, dann seit 1635 über den Tod des Bischofs hinaus der Weihbischof Joh. Balth. Liesch v. Hornau; er war der eigentliche Bischof des Landes, während sein Herr und Gebieter sich mit dem Namen und den Einkünften der bischöflichen Würde begnügte.

In kirchlicher Beziehung zielte nun Alles auf die Herstellung der Glaubenseinheit und Beseitigung des akatholischen Cultus ab: im ganzen Fürstenthum Neisse wurde in Kurzem die evangelische Lehre verdrängt und abgeschafft. Selbst die Stadtapotheke mußte im Jahre 1627 auf Befehl der Regierung binnen vierzehn Tagen statt des evangelischen Provisors einen katholischen annehmen; in derselben Zeit wurden harte Executionsverfügungen gegen die wenigen Grundbesitzer, die noch nicht übergetreten waren, erlassen und mit Strenge ausgeführt. Besonders nachdrücklich war das Verfahren zur Ausrottung der evangelischen Religion im Fürstenthum Grottkau, dessen kirchliche Zustände von Bischof Carl noch wenig beachtet worden waren. Die evangelischen Landstände des Fürstenthums wurden im Anfang des Jahres 1628 vor die bischöfliche Regierung geladen, um sich über ihre Patronatsrechte auszuweisen: diese wurden ihnen, gegen alle Protestation, widerrechtlich bestritten, die Kirchenschlüssel abgefordert und sie selbst so lange in Haft gehalten, bis sie dieselben ausgeliefert. Die Kirchen und Schulen wurden sofort den Katholiken übergeben, die Fürsprache der Fürsten und Stände von der Regierung mit Hohn zurückgewiesen. Der Bischof für seine Person entschuldigte sich sehr höflich mit dem besonderen Befehle des Kaisers, dessen Aushändigung jedoch die Betheiligten nicht erlangen konnten. Im folgenden Jahre mußte dann auch die Neisser Gemeinde ihren Gottesdienst in Senkwitz einstellen. So war die öffentliche Religionsübung der augs-

burgischen Confession innerhalb der bischöflichen Lande völlig abgethan. Im Jahre 1638 erschienen noch mehrere Verordnungen, durch welche auch die Privat-Existenz dieses Bekenntnisses unmöglich gemacht wurde: Mündel durften nur bei katholischen Familien untergebracht, keinem Unkatholischen ein Kauf oder Aufbau gestattet werden; alle Jahre sollten die Beichtzettel eingefordert, die noch nicht zum katholischen Glauben zurückgetretenen Personen zu diesem Schritte väterlich ermahnt werden; der Vertrieb ketzerischer Bücher wurde bei hoher Strafe verboten. Geschah das Alles gegen die Majestätsbriefe, gegen den sächsischen Accord, gegen Recht und Billigkeit, so darf auch nicht verschwiegen werden, daß allein auf solche Weise die Bewohner des Fürstenthums Neisse den Gräuelscenen der Lichtenstein'schen Seligmacher entgingen. Kriegsnoth und Pest brachten trotzdem große Leiden über Stadt und Land. Im Jahre 1632 rückten die Sachsen und Dänen unter dem Feldmarschall v. Arnim und dem Fürsten Ulrich v. Holstein ein, wurden jedoch von den Kaiserlichen zum Abzuge genöthigt. Als jene wieder heranrückten, brannten diese zur Abwehr einen Theil der Altstadt und die Vorwerke derselben nieder. Die Stadt litt auf diese Weise furchtbar durch Freund und Feind. Im Jahre 1639 rückten die Schweden heran; noch retteten die Bürger Haus und Herd durch tapfere Abwehr. Im Juni 1642 jedoch gelang es den Torstenson'schen Truppen nach zehntägiger Belagerung, sich der Stadt zu bemächtigen. Wiederum ein großer Theil der Altstadt wurde ein Raub der Flammen. Als kaiserliche Truppen zum Entsatze herannahten, zogen die Schweden, nachdem sie alle Thürme und Thore an den Stadtmauern angezündet, in der Richtung nach Norden wieder ab. Ein plötzlich eintretender starker Regen bewahrte die Stadt vor gänzlicher Einäscherung. Durch die von dem Feinde erpreßten Contributionen gerieth sie für lange Zeit in sehr bedrängte Lage. Da die volle Summe nicht hatte erlegt werden können, so schleppten die Schweden den Bürgermeister mit zwei Rathsherren, auch den Pfarrer Sebastian v. Rostock mit dem Jesuitenpater Arnold, zum Unterpfand mit sich nach Pommern, wo sie ein Jahr lang gefangen gehalten wurden. Diese wiederholten Leiden durch Krieg und Pest und die glückliche Erlösung dienten dann selbst als Mittel zur Befestigung des katholischen Sinnes: Kapellen wurden gegründet, jährliche Processionen zur Gedächtnißfeier angeordnet. Doch brachte die

Besorgniß vor künftigen feindlichen Anfällen zugleich die traurige Nothwendigkeit mit sich, den Stadtraum zum Behuf ernstlicher Befestigung fast um die Hälfte einzuschränken. Seit 1642 wurden viele Gebäude um die Stadt niedergerissen und dafür Wälle und Gräben angelegt: besonders traf dieses Schicksal die gegen Südost gelegene unglückliche Altstadt. Wo gegenwärtig Befestigung und über dieselben hinaus Felder und Landstraßen, zeigt der Joh. Schneider'sche Stadtplan vom Jahre 1594 die Kirchen, Straßen und Thore der Altstadt. Gegen die Zumuthung, eine ständige kaiserliche Besatzung einzunehmen, wehrte sich die bischöfliche Regierung mit den Deputirten des Landes im Jahre 1645 standhaft doch vergeblich; sie mußten es bei ihrem Protest bewenden lassen und die Besatzung einnehmen.

Nachdem der Bischof noch im Mai des Jahres 1653 unter großen Vorbereitungen eine fast wirkungslose Diöcesan-Synode in der Pfarrkirche zu Neisse, ausnahmsweise persönlich, abgehalten, kam zwei Jahre darauf aus Polen die Nachricht seines Todes: er starb den 9. Mai 1655 im 42. Lebensjahre. Er hatte das Bisthum meist nur durch Decrete aus Polen und durch polnische Prälaten regieren lassen, erwarb sich deshalb bei seinem Capitel, seiner Geistlichkeit und seinen Unterthanen wenig Vertrauen und Liebe. Macht, Glanz und Reichthum und die Beziehungen zu seiner Familie schätzte er über Kirche und Bisthum; ja er nahm nie die Priesterweihen, um für den Fall, daß sein Bruder in Polen kinderlos stürbe, den polnischen Thron erben und vererben zu können. Seine Grabschrift in der Kathedrale zu Krakau hebt dies als Liebe zum Vaterlande hervor; seinen Diöcesanen konnte man es nicht verdenken, wenn sie anders darüber dachten. Ueber den Geldgeiz des Bischofs äußert sich der Oppersdorfer Pfarrer Meisner fast unehrerbietig: er zählt an drei Tonnen Goldes, die jener in Schlesien gesammelt, und berichtet, wie er kurz vor dem Tode seinen Schatz heimlich nach Polen fortschaffen ließ, um denselben den Nachstellungen der Breslauer Capitularen zu entziehen, und wie er diese durch Kisten, mit Steinen angefüllt, täuschte. Auch fand man nach seinem Tode eine unglaubliche Menge Getreides in den bischöflichen Magazinen aufgehäuft, das dann die Capitularen den Unterthanen zum Kauf aufdrangen. Erscheint das Zeugniß des Mannes wegen der Leidenschaftlichkeit, die aus seinen Aufzeichnungen spricht, nicht ganz

unverdächtig, so sind es um so mehr die Aeußerungen des Neisser Pfarrers Pedewitz, der von jener Diöcesan-Synode erzählt: nachdem der Bischof die gesammte Geistlichkeit köstlich tractirt, habe jeder ein Exemplar des neu verlegten Diöcesan-Rituales kaufen müssen, mit dem Schlußsatze: „und so wurde das Mahl bezahlt". Eine solche Bemerkung, unter solchen Verhältnissen, sagt mehr, als für den ersten Anblick darin zu liegen scheint. Doch darf im Gegensatz hierzu auch nicht unerwähnt bleiben, daß der Bischof ein Legat von 240,000 Gulden rheinisch dem Jesuiten-Collegium zu Neisse aussetzte, wovon die jetzige schöne Gymnasienkirche erbaut wurde. Der Stadtverwaltung rechnete er sehr genau die Einkünfte nach. Als seine Commissäre im Jahre 1653 einen bedeutenden Ueberschuß über das Bedürfniß fanden, nahm diesen der Bischof in Anspruch, weil, wie er dem Magistrat erklärte, das Recht zu sammeln nur ihm, nicht der Stadt gebühre. Auch dem Jagdvergnügen huldigte er mehr, als es sich für einen geistlichen Herren schickte. Bevor er im Jahre 1650 nach Neisse kam, traf er durch vorausgesendete Befehle die speziellste Fürsorge für Ausfindung eines gelegenen wildreichen Ortes, da er sich bald nach seiner Ankunft „mit Jagen und Hetzen allerlei großen und kleinen Wildes erlustigen wollte". Mit Einem Wort: der Bischof war ein ganz weltlich gesinnter Herr, der sein Bisthum eben nur als einträgliche Pfründe betrachtete und in geistlichen Dingen nur soviel that, als Schicklichkeit und Verhältnisse erforderten. Die Stadtverwaltung wurde unter seiner Regierung noch abhängiger vom Landesfürsten, als unter Bischof Carl. Der Rath pflegte jährlich zurückzutreten und der Regierung einen neuen zu präsentiren; doch wurde meistens der alte wieder bestätigt. Es war dies nur ein Mittel die Mitglieder der Verwaltung unter steter Controlle zu halten. Die Präsentations-Listen geben auf ergötzliche Weise die Anforderungen jener Zeit an ein Magistratsmitglied zu erkennen. So heißt es darin: „der Wirthschaft wohl kundig, sonst guten Verhaltens und in seinem Amte fleißig, nur fährt er aus cholerischer Art die Bürger öfters mit rauhen Worten an und läßt nicht gern mit sich reden, in Gebehrden etwas wundersam und affectat": — „gibt einen feinen Wirth und Musikus ab": — „kann etwas schreiben und lesen, sonst ein feiner, gehöfter und verständiger Mann": — „wohl beredt, ein fein nachdenklich Ingenium, nur gar zu streitsüchtig, spitzfindig

und höhnisch, scrupulirt etwas zu sehr in den Sachen, weshalb ihm auch die meiste Bürgerschaft gehäsig ist, sonst im Rechte ziemlich fundirt, auch hiesiger Gewohnheiten gut kundig, guten Verhaltens, nährt sich bei seiner schlechten Besoldung (der Betreffende war Stadtsyndicus) vom Bierschanke". Personen adeligen Standes, die im Besitz bürgerlicher Häuser sich den damit verbundenen Geldleistungen und anderen Beschwerden entziehen wollten, wurden deshalb durch bischöfliche Decrete hart angelassen und ihnen bemerklich gemacht, daß sie keinen Vorzug vor den Bürgerlichen haben sollten; nur die hohen bischöflichen Beamten wurden ebenso wie die Jesuiten von allen Lasten und Verpflichtungen frei erklärt.

Die sittlichen Zustände konnten in einem Zeitalter so arger Verwilderung, wie der dreißigjährige Krieg sie hervorbrachte, unmöglich erfreuliche sein. Eines der abschreckendsten Zeugnisse für die tiefe Versunkenheit menschlicher Sitte und Denkart liefern die Hexenprozesse, die damals gerade im Fürstenthum Neisse, besonders in den Gebirgsörtern wie Zuckmantel und Freiwaldau, zur Schmach der bischöflichen Verwaltung am üppigsten wucherten. Ueber die Stadt Neisse berichtet Pfarrer Pedewitz, daß daselbst „unter dem polnischen Regimente" im Jahre 1651 zwei und vierzig Weiber verbrannt wurden. Dazu sei in der Nähe des Hochgerichtes ein eigener Ofen errichtet gewesen, und die Stadt sei auf diese Weise in der ganzen Christenheit in schlechten Ruf gekommen. „Ich glaube," fährt er fort, „wenn die Richter auf die Folter gelegt worden wären, auch sie würden bekannt haben, daß sie Hexer seien, geschweige denn schwache Weiberlein." Pfarrer Meisner zählt für das genannte Jahr im ganzen Bisthum an zweihundert, die man der Hexerei wegen dem Feuer übergeben. Er ist anderer Meinung als der menschliche und unbefangene Pedewitz: nach seiner Ansicht rührte die Schlechtigkeit gewisser Bauern, über deren Nachstellungen in der Kriegszeit er sich so bitter beklagt, allein daher, daß sie „a diabolo incubo et succubo" d. h. vom Teufel auf dem Hexensabbat erzeugt seien. — Er erzählt, daß zu Neisse auch die Frauen zweier Rathsherren verbrannt wurden; man habe endlich die Verfolgungen einstellen müssen, da sich dies Laster zu hoch, zu weit und zu breit erstreckte. „Und es würde kein Ende gewesen sein," sagt jener andere Berichterstatter, „die ganze Stadt hätte auf diese Weise verbrannt werden müssen, wenn nicht der Kaiser auf den Rath weiser

Männer dieser Art zu verfahren Einhalt gethan hätte." Bei so schauderhafter Verdumpftheit der Gemüther erscheint es kaum erwähnenswerth, daß ein Jahr nach dem Tode des Bischofs Carl Ferdinand der Magistrat auf Befehl der bischöflichen Administratoren die Juden aus der Stadt weisen mußte.

Der Einfluß der Jesuiten wuchs unter dem polnischen Regimente mehr und mehr. Sie trieben mit Eifer das Werk der Bekehrung, besonders auf ihren Besitzungen; die Bewohner von Olbersdorf rebellirten zu verschiedenen Malen dagegen, aber sie mußten sich im Jahre 1629 fügen. Der Bischof überwies den Vätern im Jahre 1648 die Seelsorge in den Gefängnissen und gestattete ihnen im folgenden Jahre im Bereiche der Diöcese Missionen; davon ist aber nichts bekannt, daß sie die Gelegenheit ergriffen hätten, ein Wort der Vernunft und Menschlichkeit gegen die Hexenprocesse zu sprechen. Ihre Haupttätigkeit galt der Heranziehung der männlichen Jugend durch Unterricht, besonders für das Lehrfach und den geistlichen Beruf. Die Grundsätze des Ordens sind bekannt; es ist also hier nur von Interesse, die Einrichtung des Jesuitengymnasiums anzudeuten. Die höheren oder Universitätsstudien bestanden in einem dreijährigen philosophischen und in einem vierjährigen theologischen Cursus; die niederen oder eigentlichen Gymnasialstudien zählten fünf Klassen, die rhetorische, humanistische (Poetik) und drei grammatische, von denen die unterste in zwei Cötus zerfiel. Außer Religion war die lateinische Sprache Hauptgegenstand; die Lectionen dauerten Vor- und Nachmittags zwei bis zwei und eine halbe Stunde. Die Einrichtung des bis zur Ankunft der Jesuiten blühenden Pfarrkirchen-Gymnasiums war bereits eine ganz ähnliche gewesen; auch hier schon wurden die von Jesuiten verfaßten Lehrbücher, z. B. der Katechismus des Canisius, gebraucht. Nur ging, wie scheint, auf der Jesuitenschule Alles strenger und gesetzmäßiger zu. Zum Behuf religiöser Uebungen nach den Ordens-Institutionen bestand seit 1624, mit dem Gymnasium verbunden, die Brüderschaft der Himmelfahrt Mariä, an welcher außer den älteren Schülern und Studirenden auch die bedeutendsten Männer im Bisthum, geistlichen und weltlichen Standes, Theil nahmen. Unter die hervorragenden Zöglinge der Anstalt gehören die beiden Polenkönige Michael Korybut Wisniowiecki und dessen Nachfolger Johann Sobieski. Das Collegiatstift zu Neisse

zählte unter der Regierung Carl Ferdinands schon meist Jesuitenschüler, die zum Theil ihre Bildung in dem Collegium Germanicum zu Rom empfangen hatten. Uebrigens sind die Proben von gelehrter Bildung, wie sie in den lateinischen Epitaphien der Neisser geistlichen Herren jener Zeit vorliegen, wenig erbaulich und erinnern bisweilen noch lebhaft an die magistri nostri aus den epistolis virorum obscurorum. Ein „sentivit" hätten kaum diese sich erlaubt. Die in Neisse verlegten Schriften sind sämmtlich Erbauungs-, Vertheidigungs- und Widerlegungsschriften im Interesse des Katholicismus. Nur etwa der deutsche Psalter von Elias Born, Erzpriester in Ziegenhals, vom Jahre 1625, der geschrieben wurde, um die ketzerischen Gebetbücher aus den katholischen Kirchen zu entfernen, verdient der Erwähnung.

Um das Bild der geistlichen Zustände unter Carl Ferdinands Regierung abzuschließen, dürfen die Unordnungen im Kreuzstift zu Neisse nicht unerwähnt bleiben. Sie passen vortrefflich zum „polnischen Regiment" und legen den Beweis ab, was damals innerhalb der Mauern eines kirchlichen Institutes noch möglich war. Der Probst Matthias Stephan Posonay von Leimpatsch, ein ungarischer Edelmann, nicht ohne Gelehrsamkeit, wurde von den Ordensgenossen seines unordentlichen Wandels, seiner Verschwendung und brutalen Nachlässigkeit wegen verklagt und sah sich im Jahre 1641 zur Resignation genöthigt. Die Mittheilungen der Anklageschrift enthalten empörende Dinge. Häufig mußte er in der Trunkenheit wie todt die Stufen hinauf in sein Zimmer zurückgetragen werden. Manchmal war er an demselben Tage zweimal betrunken und so besinnungslos, daß er beim zweiten Erwachen, wenn die Vesperglocke ertönte, sich erhob, um Messe lesen zu gehen. Zuweilen auch, wenn er nicht mehr mit eigenen Händen den Trunk zum Munde führen konnte, ließ er sich auf dem Bett liegend von einem Andern den Wein in den Schlund gießen. Die fratres versichern auf ihr Gewissen, sie könnten sich kaum erinnern, ihren Probst jemals nüchtern gesehen zu haben. Und doch durfte dieser drei Jahre hindurch seine Würde bekleiden. Als die wenigen Ordensbrüder, die das Stift noch zählte, zu einer neuen Wahl schreiten wollten, wurden sie von den bischöflichen Administratoren so gemein behandelt, daß sie den Don Florius Cremona, Probst des Kreuzherren-Conventes zu Zderas in Prag, zu ihrem Schutze

herbeiberiefen und ihn auf einer allgemeinen Versammlung, nach Feststellung regelnder Statuten, die geeignet waren, die Wiederkehr von Unordnungen zu hindern, zum Ordensgeneral ernannten. Dagegen protestirte die bischöfliche Regierung, später der Bischof selbst, und erklärte die gefaßten Beschlüsse für ungültig, sowohl wegen der verübten Eigenmächtigkeit als weil das Ordensgeneralat stets mit der Neisser Probstei verbunden gewesen, also nicht nach Außen vergeben werden könne. Da nun die Brüder selbst keine Neuwahl aus ihrer Mitte in Gegenwart bischöflicher Commissarien vornahmen, so drängte ihnen der Bischof den Bielauer Pfarrer Georg Rotter zum Vorstande auf. Dieser wirthschaftete aber, wie sein Vorgänger, auf unverantwortliche Weise und beleidigte die Brüder durch Hochmuth und Gewaltthat. Zwei ließ er in den Keller sperren, weil sie ihm die Anerkennung verweigerten. Der eine davon, Bruder Nicolaus Wolff, berichtet von ihm: „Täglich schmauste und trank er mit nichtkatholischen Personen, vornehmen Soldaten, sogar mit Frauen bis nach Mitternacht. Seine Diener tractirte er sehr delicat von seinem Tische, den Kreuzbruder Wolff aber mit grober Bauernkost." „Endlich mußte er," so erzählt Bruder Wolff, „nachdem er sich den Beutel gefüllt und den Leib gut gemästet hatte, aller Dinge überdrüßig, den 10. December 1642 seine Administration abdanken." Nach einem Interimisticum von zwei Jahren gelangte der treffliche, von Kaiser Ferdinand III. geschätzte Kreuzherr Dominicus Farrusius aus Toskana zur Probstei, unter dessen Verwaltung sich das Stift merklich erholte. Ueber ihn wurden die ehrendsten Zeugnisse laut, doch fehlte es später auch nicht an Klagen, bis die Brüder ihm wegen Geistesstörung im Jahre 1655 einen Coadjutor setzten. — Alles zusammengefaßt, gewähren die Zustände des Bisthums unter Carl Ferdinand keinen erfreulichen Anblick. Es waren alle Anstalten getroffen, den Katholicismus zu heben und zur Alleinherrschaft zu bringen; aber ächt religiöser Sinn erfüllte so wenig die Gemüther, daß Pfarrer Meisner, freilich nicht ohne Leidenschaft und Ehrsucht, in dem Memorial von 1655, das er seinem Amtsnachfolger hinterließ, mit trostlosem Blick in die Zukunft versichern konnte: „Wahrlich, jetzt sind Alle gute Politiker, Wenige gute Katholiken; sie haben ihre Requisite für einen guten Hofmann, nämlich daß sie wenig Frömmigkeit, wenig Wahrheit, wenig Gerechtigkeit besitzen, und wer diese drei Eigenschaften nicht

hat, taugt nicht für den Hof; während also Alle Hofmänner sein wollen, ist deswegen unser Untergang gewiß." —

Die vorstehende Skizze, die sich fast durchweg auf die Mittheilungen des Kastner'schen Werkes stützt, wird nichts Wesentliches von wirklich historischem Interesse aus der bezeichneten Periode vermissen lassen; in ihr ist zusammengefaßt, was dort in erschwerender Breite neben- und auseinandergelegt ist. Die Hauptquelle, aus der der Verfasser geschöpft, sind **Gottfried Buckisch's**, kaiserlichen Regierungssekretärs zu Brieg, Schlesische Religions-Acten, die nur handschriftlich, sieben Foliobände stark, in mehreren Exemplaren vorhanden sind; der zweite Band insbesondere behandelt die Neisser Angelegenheiten unter der Regierung des Erzherzogs Carl. Ebenfalls nur als Manuscript vorhanden ist ein Auszug aus Buckisch's Religions-Acten, soweit diese Neisse betreffen, von dem Pfarrer Pedewitz, der in seiner Vorrede vom Jahre 1688 folgende interessante Auskunft über das Schicksal des Buckisch'schen Werkes enthält. Ihm hatte der Weihbischof Neander die amtliche Censur desselben übertragen. Als es bereits zum Druck approbirt worden, erhob die weltliche Behörde Einspruch dagegen und untersagte den Druck „aus sehr dringenden politischen Ursachen, indem das Werk Dinge veröffentliche, die sowol den Katholiken geheim bleiben sollten, als besonders den Ketzern, damit diese nicht Anlaß zu Schmähungen erhielten". Aus diesem Grunde nun verfertigte Pedewitz seinen Auszug. Außerdem benützte der Verfasser zwei Acten-Fascikeln der Neisser Rathskanzlei unter dem Titel „Rotulus Actorum" und „Acta von dem Religionszustande der Stadt Neisse"; dann die Schriften des Pfarrers Pedewitz, welche die Geschichte der Neisser Pfarrkirche betreffen; endlich viele Original-Urkunden und Copieen aus den ihm zugänglichen Archiven. Diese Auskunft über die Quellen ertheilt der Verfasser selbst in der Vorrede seines Werkes.

Man kann wol sagen, daß die Grundlage beinahe der ganzen Darstellung die betreffenden Theile der Religionsacten von Buckisch sind; ohne diese hätte sie nicht zu Stande kommen können. Was sonst von Quellen zu Gebote stand, diente lediglich zur Ergänzung von Buckisch. Dieser arbeitete sein Werk noch ganz in der veralteten Weise, die seit dem 16. Jahrhundert zu Gunsten der historischen Kritik, doch sicherlich zum Nachtheil der historischen Darstellung angewendet wurde. Urkunde reiht

sich an Urkunde, das Thatsächliche bleibt größtentheils in diesen versteckt. Solche Werke haben urkundlichen Charakter und zeigen hauptsächlich darin ihren Werth. Sie werden selbst zur Quelle für die Nachlebenden, denen der Reichthum der aufgenommenen Original-Urkunden nicht zur Hand ist. Wer darf aber noch in der Gegenwart diese Form, oder vielmehr Unform, geschichtlicher Darstellung anwenden, besonders wenn als Hauptquelle selbst eine solche Darstellung früherer Zeit gedient hat! Der Verfasser des vorliegenden Werkes hat dies leider gethan. Selbst der Wortlaut bei Buckisch ist für den Verfasser maßgebend gewesen, obwol die Vergleichung der Original-Urkunden mit jenem vielfache Abweichungen des Ausdrucks ergibt. Zu dieser Schwerfälligkeit der Darstellung gesellt sich, consequent durchgeführt, die unbequeme indirecte Redeweise in den mitgetheilten Urkunden; wenn frühere Geschichtsschreiber dies in schmiegsamem, scharf ausprägendem Latein versuchten, so ist es genießbar, in deutscher Sprache jedoch wird es sehr lästig. Dazu kommt die Ueberhäufung mit Spezialitäten der geringfügigsten Art, die ohne innerliche Beziehung nur einer zwecklosen äußerlichen Vollständigkeit dienen. Welchen historischen Werth hätte doch die peinlich genaue Aufzählung sämmtlicher Kapläne, die Mittheilung der Familienmitglieder sämmtlicher Bürgermeister und so vieles andere Persönliche von geistlichen und weltlichen Herren, insofern alle diese Notizen weder irgend eine Beziehung auf den Fortgang der Ereignisse haben, noch zur Charakteristik der Zustände beitragen? Im geraden Gegensatz zu dieser Spezialitätensucht vermeidet der Verfasser geflissentlich die Einführung in die allgemeinen Verhältnisse, auch da, wo sie zur Orientirung in den Ereignissen, die im Vordergrunde spielen, nothwendig erscheint. So fehlt gleich im Anfange die nähere Erläuterung der Vorgänge, die den Bischof Carl zu der seinen Commissarien ertheilten Instruktion vor dem Fürstentage des Jahres 1609 veranlaßten; es fehlt die nöthige Auskunft über das Verhältniß sowol des großen Landesprivilegiums und des Kolowrath'schen Vertrages, als des Augsburger Religionsfriedens zu dem Inhalte der von Kaiser Rudolph den böhmischen und schlesischen Ständen verliehenen Majestätsbriefe. Auf diese Weise bleiben alle Actenstücke unklar, die Beziehung auf dieses Verhältniß haben. In der obigen Skizze wurde versucht, dem Mangel abzuhelfen und dadurch mehr Licht über diesen Theil der Ver-

handlungen zu verbreiten. Ueberhaupt fehlt der Darstellung des Verfassers das erste Erforderniß jeder guten Geschichtserzählung, die Perspective. Das Bedeutende tritt vor dem Unbedeutenden nicht hervor: Alles in derselben flachen Breite, ohne Licht und Schatten, ohne Nähe und Ferne, wie gleich berechtigt neben einander. Actenstücke von ganz verwandtem Inhalte werden dennoch unverkürzt mitgetheilt, ja eine Eingabe von Neisser Bürgern an die Fürsten und Stände vom April des Jahres 1619, die in zwei fast ganz gleichlautenden Exemplaren, jede nur von einer Anzahl anderer Personen unterzeichnet, abging, findet sich auch wirklich zweimal abgedruckt. Der äußerst ermüdende, dazu noch größtentheils unaufrichtige Curialstil jener Zeit wird bei jeder Wiederkehr respectirt und getreulich wiedergegeben, anstatt den in dem Wortschwall versteckten wesentlichen Inhalt mitzutheilen und nur charakteristische Ausdrücke und Redeweisen hervorzuheben. Solches Verfahren paßt für archivalische Arbeiten, für Urkundensammlungen, nicht aber für ein erzählendes Geschichtswerk.

Besonders auch die Darstellung des eigentlich Thatsächlichen läßt Manches zu wünschen. Der Verfasser wagt fast nirgend, aus den ihm vorliegenden Actenstücken den Hergang und Thatbestand einer Sache kritisch zu bestimmen und zusammenhängend darzustellen; statt dessen überliefert er nur das rohe Material und überläßt es dem Leser, sich daraus selbst das Thatsächliche zusammenzulesen, selbst historische Kritik zu üben, wenn er es im Stande ist. Von einem Aufstande der Neisser Büchnergesellen im Jahre 1616 meldet der bischöfliche Rath v. Gellhorn an den Bischof, ebenso im folgenden Jahre, der bischöfliche Commissar Dr. Ponzon aus Prag von dem Vorhaben der evangelischen Bürgerschaft, das Rathhaus und die bischöfliche Residenz zu stürmen; was aber an diesen Nachrichten Wahres sei, davon findet sich kein Wort. Auch über die Flucht des Bischofs im Jahre 1619 wird nichts Zuverläßiges mitgetheilt, die eigentliche Veranlassung des Vorfalles, nämlich der aufgefangene Brief an den König von Polen, dessen Heinrich Wuttke (Besitzergreifung von Schlesien I. S. 295) aus Jac. Franci Relationis historicae Continuatio erwähnt, weder bestätigt noch widerlegt, sondern gänzlich verschwiegen [1]); statt des Thatsächlichen führt der Verfasser nur Stellen aus

[1]) Das erwähnte Schreiben des Bischofs d. d. 14. August 1619 ist, wie man aus Walther's Silesia diplomatica II. p. 30 ersehen kann, bereits mehrmals gedruckt, und

Buckisch und aus einem Schreiben der bischöflichen Administratoren an. Ebenso müssen die Vorgänge vom 17., 20. und 22. Juni des J. 1613, über welche die bischöfliche Administration bei dem Oberamt Klage führte, aus den Actenstücken erkannt werden; die entscheidende Notiz von der früheren Erwerbung des Kirchhofes unter dem Bischof Andreas kommt zur Unzeit in einem späteren Actenstücke nach. Auch die kriegerischen Drangsale, die Neisse betrafen, werden ohne Verarbeitung und sachliche Ordnung nach einigen Berichten chronikenhaft hintereinander vorgeführt; kein flüchtiger Blick ist auf den Zusammenhang gestattet, in welchem diese Ereignisse mit dem allgemeinen Fortgange des deutschen Krieges stehen.

Bei aller Spezialität läßt der Verfasser auch sonst manches Erhebliche in Zweifel. So bald im Anfange, wo er ein langes wörtliches Excerpt aus Hurter's Geschichte Kaiser Ferdinand's II. über den Charakter des jungen Bischofs Carl mittheilt und darauf sein Bedenken äußert, diese nachtheilige Schilderung gelten zu lassen, ohne daß er auch nur einen Umstand anzuführen wußte, der geeignet wäre, die wenig schmeichelhaften Züge zu mildern. In Betreff des Bischofs von Lavant, Georg Stobeus, erfahren wir, daß er den Erzherzog als Oberhofmeister und Verwalter des Bisthums nach Schlesien begleitete, bleiben aber in völliger Ungewißheit, wie lange diese Vormundschaft dauerte, seit welcher Zeit also die Regierungshandlungen des jugendlichen Bischofs als selbstständig zu betrachten sind. War über diesen wichtigen Punkt nichts in Erfahrung zu bringen? Ueber die Person des Neisser Prädikanten, des Kaplans und des Schulmeisters läßt der Verfasser viel zu lange im Unklaren; die Abschaffung der Kirche in Senkwitz, doch ohne Zweifel in der ganzen Darstellung ein wichtiges Moment, wird nur in einer Anmerkung, ohne Für- oder Gegenerweis, aus Buckisch erwähnt; unterm Jahre 1616 wird der Vorladung des Kaplans und eines Theils der evangelischen Gemeinde vor das Oberamt gedacht, aber der Erfolg derselben nur dürftig in einer kurzen Anmerkung angedeutet; lateinische Distichen zur Gedächtnißfeier verschiedener geistlicher Personen werden mitgetheilt, ohne daß wir erfahren, woher sie entnommen. Charakteristische, nicht unerhebliche Züge

findet sich außer in den von Walther nachgewiesenen Abdrücken auch noch, mit nicht wenigen Varianten in Damalevicz. Archiepisc. Gnesnens. Series. Varsaviae 1649, p. 367—69. Roepell.

verstecken sich in Anmerkungen; so die Notiz aus der Grabschrift des Bischofs Carl Ferdinand über den Grund, weshalb sich derselbe niemals die priesterliche Weihe ertheilen ließ, ferner die interessante Eröffnung der kaiserlichen Räthe an die bischöflichen Commissäre in Prag über die Stellung, welche die kaiserliche Regierung gegenüber dem Streite zwischen dem Bischofe und seinen Unterthanen einnehmen müsse, um sich in keiner Weise zu compromittiren. Manche Actenstücke scheinen dem Verfasser, obwol er derselben erwähnt, nicht vorgelegen zu haben; so vermissen wir den Wortlauf des zweiten Majestätsbriefes für die Schlesier, die Petition der Neisser Gemeinde an Fürsten und Stände von 1610, desgleichen die Klageschrift des Bischofs an den Kaiser von demselben Jahre; über die beiden letzteren wird nur anmerkungsweise auf Buckisch Bezug genommen. Für das Decret der bischöflichen Administratoren vom Jahre 1638, in Betreff einer vollständigen Katholisirung der Stadt Neisse, hätte sich jedenfalls ein geeigneterer Platz in dem vorhergehenden Abschnitte gefunden. Die Erpressungen des Markgrafen Johann Georg an den Neisser Katholiken im Jahre 1621 sucht der Verfasser, gegenüber den Uebertreibungen der Zeitgenossen, auf das richtige Maß zurückzuführen; doch berechnet er im Widerspruch mit sich selbst diese Summe zuerst auf 90,000 Rthlr., während weiterhin die actenmäßige Darlegung, Alles in Allem, nur 43,566 Rthlr. ergibt. So läßt das ängstliche Bestreben, Alles bis ins Kleinste zu bestimmen, doch noch manchen Zweifel übrig.

Wir besitzen bereits aus dem vorigen Jahrhundert von dem bekannten Gottlieb Fuchs, unter dem Titel: „Versuch einer Reformationsgeschichte des Fürstenthums und der bischöflichen Residenzstadt Neisse" (Breslau 1775), eine vortreffliche Darstellung, in welcher die politisch-kirchlichen Verhältnisse unter den Bischöfen Carl und Carl Ferdinand klar, anschaulich und bündig entwickelt sind. Das vorliegende Werk kann dazu gleichsam als vervollständigender Commentar und als Urkundensammlung gelten; während Fuchs denselben Reichthum von Urkunden mit geschickter Auswahl nur dazu benützt, den Thatbestand zu gewinnen und die Entwicklung der Gegenreformation übersichtlich darzustellen, giebt Kastner in loser Verknüpfung, soweit er dessen habhaft werden konnte, das Urkunden-Material selbst. In einigen Fällen berichtigt der letztere die Angaben seines Vorgängers, in anderen dagegen thut er ihm Unrecht.

Wenn der Verfasser es z. B. rügt, daß Fuchs unterm Jahre 1614 von dem Bischof Carl die drohende Aeußerung anführt, „er werde nun keines Blutes mehr schonen und executorisch verfahren", und die Frage stellt: „In welchem Actenstück ist die damals geschehen sein sollende Drohung des Bischofs ausgesprochen", so wolle er doch die Stelle des von ihm erwähnten bischöflichen Schreibens an den Magistrat, Seite 136 unten, worin sich jene Drohung in aller Schärfe vorfindet, in Erwägung ziehen. Dies ist freilich schon vom November des Jahres 1613 und bezieht sich nicht genau auf den vorliegenden Fall; aber da das Actenstück vom 20. October 1614 vom Verfasser, wie er selbst eingesteht, nicht mehr vorgefunden wurde, so kann er auch nicht den Inhalt desselben anzweifeln. Bezüglich der im Jahre 1653 zu Neisse abgehaltenen Diöcesan-Synode, von der der Verfasser komischer Weise sagte, daß sie „sehr wichtige und ersprießliche Folgen haben konnte," ficht er ebenfalls ohne Grund die Mittheilung bei Fuchs an, daß unter Anderem die Besetzung der weggenommenen evangelischen Kirchen dieselbe nothwendig gemacht habe; denn außer dem Berufungsdecret weiß er von der ganzen Synode fast nichts zu berichten, als daß sie von Kaiser und Papst verworfen und die Acten beseitigt wurden. In einigen Fällen ist die Darstellung des Verfassers, um verstanden zu werden, lediglich aus Fuchs zu ergänzen; so in Betreff der Vorgänge, welche den Bischof Carl im Jahre 1609 zu der seinen Abgeordneten ertheilten Instruction veranlaßten; ebenso bezüglich der Gesandtschaft der Fürsten und Stände an den Kaiser, deren dieser in einem Schreiben an den Bischof vom 30. August 1618 gedenkt.

In der Auffassung von Charakteren legt der Verfasser wenig Sicherheit an den Tag. Den Bischof Carl Ferdinand nennt er einen frommen Prinzen und entwirft dann selbst ein Bild von ihm, — wie aus der obigen Skizze ersichtlich, — dessen Züge sich durchaus nicht mit dem Begriffe von Frömmigkeit vereinigen lassen. Den Pfarrer Meisner von Oppersdorf bezeichnet er, trotz seiner fanatischen Aeußerungen in der Hexenproceßsache und seinen ehrsüchtigen Klagen über Zurücksetzung des Klerus und Beförderung der Unwürdigen, als einen unbefangenen Berichterstatter. Zum Glück enthält sich der Verfasser geflissentlich fast aller Beurtheilung, indem er statt seiner die Documente und Acten selbst sprechen lassen will; in den seltenen Fällen, wo sie doch hervortritt,

erscheint sie einseitig und nicht ganz so unparteiisch, als nach seiner eigenen Erklärung in der Vorrede erwartet werden dürfte. Er tadelt darin die Parteilichkeit der Fuchs'schen Darstellung und versichert von sich selbst: „obwohl er sich gern als Katholik bekenne, so habe er doch die feste Ueberzeugung, er könne und müsse seinem Glauben treu bleiben und zugleich den Andersgläubigen und seinen Glaubensgenossen in demselben Maße Gerechtigkeit widerfahren lassen". Es widerstreitet jedoch dieser beabsichtigten Unparteilichkeit, wenn der Verfasser z.B. den Erlaß der bischöflichen Administratoren v. Breiner und v. Strachwitz vom 11. April 1628 in der Grottkauer Bekehrungsangelegenheit, die so hinterhaltig und gewaltthätig gehandhabt wurde, „sehr kräftig und freimüthig" findet, während sich darin nur der Uebermuth des sicheren Gewalthabers ausspricht, und dagegen im ganzen Buche kein Wort der Anerkennung hat für das äußerst vorsichtige, jeder Gewaltthat abgeneigte, selbst noch in dem Momente des entscheidenden Sieges zurückhaltende und beide Parteien beschwichtigende Verfahren der evangelischen Fürsten und Stände. Sonst ist anzuerkennen, daß der Verfasser bei der Schilderung der kirchlichen Zustände durchaus nichts verschweigt, vielmehr ohne Rückhalt Schäden und Mißbräuche aufdeckt und die Beurtheilung derselben getrost dem Leser überläßt.

Wenn die vorstehend erwähnten Mängel der Darstellung nicht ungerügt bleiben durften, so begrüßen wir doch schließlich das Kastner'sche Werk, seines reichen Inhaltes und seiner Gründlichkeit wegen, als eine erfreuliche und höchst dankenswerthe Erscheinung im Gebiete der schlesischen Geschichts-Litteratur.

IV.

Hauptbericht des Minister Graf Hoym über den Zustand Schlesiens d. d. Breslau 23. August 1787.

Mitgetheilt von Graf Dyhrn.

Wenn Euer Majestät ich hiermit den Bericht von dem Zustande des Landes in dem ersten Jahre Allerhöchst Dero Regierung, ehrfurchtsvoll zu Füßen lege, so ist es mein herzlicher, mein heißer Wunsch gewesen, daß derselbe so vollkommen und glücklich sei, daß Euer Majestät großes gefühlvolles Herz, in dem Glücke Dero getreuen Schlesiens, seine völlige Zufriedenheit finde.

Diese kann gleichwohl nicht völlig erreicht werden, indem verschiedene widrige Zufälle, die Provinz gegen die vorigen Jahre zurückgesetzt haben. Die Vorsicht hat dieses vielleicht gethan, um Euer Majestät väterliche Sorge, und die Wirkung der segensvollen Bemühungen, Allerhöchst Dero Volk glücklich zu machen, desto mehr glänzen zu lassen. In dieser Erwartung wird es dem Lande nicht schwer, die Unfälle zu tragen, und in dieser festen Ueberzeugung werde ich nach der Wahrheit, den Zustand des Landes treulich schildern.

Volksmenge und deren Vermehrung.

Der Volks-Zustand dieser Provinz zeigte sich in diesem Jahre von einer sehr vortheilhaften Seite. Wäre die größere Volks-Menge, da pro 1787 gezählt worden

in den Städten	297,155 Personen
auf dem Lande	1,412,915 „
zusammen . . .	1,710,070 Personen
folglich gegen die vorjährige Anzahl . . .	1,488,491 „
Mehr . . .	221,579 Personen

Ueberschuß gegen die vorigen Jahre, und also wirkliches Plus: so wäre es zum Erstaunen; es kommt aber vorzüglich daher, daß dieses Jahr, vermöge einer, von Euer Majestät Allerhöchst Selbst befohlnen genauen Aufnahme, welcher nichts hat entgehen können, die Seelen-Zahl weit größer befunden worden, als sie gewöhnlich angegeben ist.

Es kommen auf eine Quadrat-Meile 2672 Personen und Schlesien gehört dahero, durch seine Volks-Menge, Fleiß und Nahrungs-Betrieb, gewiß zu den glücklichsten Ländern des Erdbodens.

Der Anzug der Ausländer hat hieran einigen, jedoch geringen Antheil, indem außer denen phälzischen Colonisten, im Oppelnschen und in denen bei Herrnstadt erbaueten Bartsch-Etablissements, seit 1770 an Ausländern 27,587 Personen und im vorigen Jahre 918 Personen angezogen sind, die in Schlesien Unterkommen und Brodt gefunden haben.

Des höchstseeligen Königs Majestät haben auf den Bau der Colonien und Ansetzung der Ausländer, seit 1769 — 751,093 Rthlr. verwandt; Sie hielten dieses für ein sicheres Mittel, das Land mit Menschen zu bereichern. Nach meinem allerunterthänigsten Dafürhalten ist die erste Pflicht des Staats Wirths, dafür zu sorgen, daß die Zahl der Menschen möglichst vermehrt, daß aber für ihr fortdauerndes Auskommen gesorgt und sie so angesetzt werden, wie sie dem Staate am nützlichsten werden können.

Beides ist durch die Ansetzung fremder Colonisten in geschlossene Dörfer nicht völlig erreicht; sie machen sich gewöhnlich die Wohlthaten des Staats zu Nutze, gehen dann davon, und dieses ist ihnen auch nicht zur Last zu legen; denn bei der unverhältnißmäßigen Menge der Ausländer, haben ihnen oft müssen Oerter angewiesen werden, wo ihnen der Erwerb sehr schwer wird. An andern Oertern würden sie den alten Einwohnern die Nahrung genommen und die Früchte ihres Fleißes entzogen haben.

Die Beförderung des Anbaues neuer Professionen durch einige Beneficirung ist eine heilsame Sache, und dazu finden sich Anbauer und geborne Schlesier die Menge. Durch die ihnen wiederfahrne Hülfe wird eine gesunde dankbare Population befördert und deshalb werde Euer Majestät ich meine besondere allerunterthänigste Vorschläge zu thun nicht verfehlen.

Im verflossenen Jahre sind auf dem platten Lande, 296 neue Stellen auf leeren Plätzen auf Kosten der Anbauer selbst, ohne landesherrliche

Hülfe erbaut. Die Anzahl der Feuerstellen im Lande besteht nach der neuen exacten Aufnahme

in 130 accisbaren Städten, aus	39,471	Stellen
in 5530 Dörfern u. unaccisbaren Städten aus	259,643	„
zusammen also in	299,114	Häusern

seit 18 Jahren aber sind über 10,000 neue Possessionen zugetreten.

Meines ohnmaßgeblichen Erachtens darf man zu keinen außerordentlichen Mitteln schreiten, um in Schlesien die Population zu befördern. In einem Staate, wo die Quellen des Reichthums jedem geöffnet, die souveraine Macht, zu dem alleinigen Glücke des Volks angewandt, dieses durch die Gerechtigkeit Euer Majestät und durch die Wachsamkeit auf die moralischen Handlungen der Unterthanen erhalten, der Ackerbau belohnt und der Fleiß ermuntert wird; da wohnt allgemeine Glückseeligkeit, und denn braucht es keiner Werbungen von Ausländern, die Fremden kommen von selbst. Ihre Bedürfnisse befördert die Industrie, diese verschafft Nahrung und Nahrung vermehrt die Menschen.

Seit meiner 18jährigen Administration dieser Provinz, hat sich die Menschen-Zahl über 150,000 Menschen vermehrt, und wie viel weiter würde man gekommen sein, wenn nicht durch diese ganze Reihe von Jahren eine Kette von Unglücksfällen, von Ueberschwemmungen, Frost, Hagelschaden, Feuer, und besonders stets mißgerathenen Erndten die Provinz bekümmert und den Hang zur Nahrung vermindert hätte.

Zustand des platten Landes.

Dieses gegenwärtige Jahr zeichnet sich wieder, wegen seiner schlechten Erndte in der Winterung, vorzüglich aus. Es war dieses wegen der Nässe bei der Einsaat im Herbste, vorauszusehen und hat mich veranlaßt Euer Majestät allerunterthänigst in Vorschlag zu bringen, Korn in Pohlen zu kaufen.

Es ist ein Glück, daß dieses schon im Winter geschehen ist, da die traurigen Aussichten wegen der Erndte in Pohlen noch nicht bekannt waren; denn im Frühjahr war der Einkauf schon vorbei, und das Getreide ist jetzt in Pohlen so theuer, wie in Schlesien.

Bei theuren Jahren leidet das Gebürge am meisten; denn es gewinnt niemals seinen Bedarf, muß ihn mit Kosten und theurem Fuhrwerk aus

dem Lande hohlen und hat dieses Jahr noch das Unglück, daß es bei dem theuren Gespinnste und Mangel an Absatz wenig verdient. Euer Majestät bitte ich dahero allerunterthänigst,

2000 Winspel in das Gebirge bringen, und für den Einkaufspreis an die durch Atteste sich legitimirende Dürftige, verkaufen zu lassen.

Dieses hilft mehr, als eine kleine Summe zu schenken; denn dabei ist bei dem besten Willen und der genauesten Aufsicht nicht zu vermeiden, daß durch Partheilichkeit und Privat-Absichten die gute Willensmeinung den Aermsten und Bedürftigsten zu helfen, nicht verfehlt wird.

Der übrige Theil der Provinz hat, wo gute Böden sind, denen die Nässe am schädlichsten geworden, nicht allein durchgängig gelitten, sondern die fruchtreichsten Creiser, Jauer, Striegau, Schweidnitz, Reichenbach und Frankenstein haben auch den Ueberrest ihrer Winter-Erndte durch den Hagel verloren.

Ober-Schlesien hingegen hat über 10,000 Winspel Korn Ueberschuß vom vorigen und jetzigen Jahre, und es ist also, um zu verhüten, daß die Preise in Nieder-Schlesien nicht zu sehr in die Höhe gehen,

1) nothwendig, daß dieses Getreide in Zeiten auf der Oder herunter transportirt wird, und

2) daß alle Art von Wucher sorgfältig verhütet wird;

und dieses werde ich mir äußerst lassen angelegen sein: denn ich kann in der mir anvertrauten Administration Fehler begehen; von der Versäumniß, irgend einer Noth abzuhelfen, aber soll zu seiner Ruhe mein Gewissen mich frei sprechen.

Es rechtfertigt dieses Jahr meinen ehrfurchtsvollen Antrag vom 29. Januar c. die nachgegebene Freiheit der Aus- und Einfuhre des Getreides schleunig wieder aufzuheben, womit durch ersteres dem Lande die Resource, welche es jetzt in seinen Vorräthen findet, benommen wäre, und durch letzteres nur einigen Wucherern und Einwohnern an der Grenze Vortheil geschafft hätte; dem ganzen Lande aber die Preise verdorben und mit diesen der Muth zur Cultur gemindert wären.

Mit dem Acker- und Landbau beschäftigen sich in Schlesien $\frac{2}{3}$ dessen Einwohner und $\frac{1}{3}$ vom Fleiße und der Fabrikation. Diese leben auf Kosten jener; es ist also das erste Augenmerk aller Anordnungen, diese

für Mangel zu sichern und ihre Bedürfnisse, in verhältnißmäßigen Preis, mit dem Werthe der Fabrikate zu setzen.

Bei denen Umständen der Winter-Erndte habe ich die Einwohner animirt, viel Tartoffeln und Garten-Früchte anzubauen, und da auch dieses in großer Menge geschehen, hoffe ich, daß es einen günstigen Einfluß auf die Preise haben und dem Mangel zu Hülfe kommen wird.

Die Flachs-Erndte, dieser Grundpfeiler der Schlesischen Industrie und die erste Quelle seines Reichthums, ist mittelmäßig gerathen, und seit 3 Jahren, da er völlig mißrathen, hat das Land nicht wieder zu Vorräthen kommen können, daher denn der Flachs nicht wohlfeil ist, und dieser hohe Werth desselben trägt das seinige zu dem drückenden hohen Preise der Garne bei. Nach dem Verhältniß und zum Behuf der Leinwand-Manufacturen, wird Flachs wenn er geräth, hinlänglich erbaut, eine größere Erweiterung dieser Cultur würde dem Lande zu viel nothwendige Nahrungs-Mittel entziehen.

Eine Sache, in welcher das Land vorzüglich Ober-Schlesien, sehr zurück ist, besonders gegen Sachsen und andere angrenzende Länder, ist die nutzbare Baumzucht. Um diese zu befördern, sind dieses Jahr 3 considerable Baumschulen, in den Aemtern Oppeln, Kupp und Proskau angelegt. Dahin müssen successive aus Oberschlesischen Dörfern junge Leute geschickt werden, um sowohl das oculiren und Pfropfen, als auch die Wartung und Pflege der Bäume zu erlernen. Die Pfropfen-Reise werden ihnen umsonst, und die Praemia hinführo in Obst-Bäumen gegeben.

Sonst vermehrt sich das National-Vermögen durch die sorgfältigere Bewirthschaftung der Landgüter, deren höhere Nutzung und dem Fleiß der Land-Eigner ansehnlich, wozu denn die Austhuung der Vorwerker, vermöge des guten Beispiels, welches den Edelleuten in Euer Majestät Domainen-Aemtern gegeben worden, sehr viel beiträgt, und der allgemeine Fehler der Landwirthschaft, daß zu große Ländereien von einem Wirthe nicht gehörig können genutzt und aus Mangel des Wiesenwachses, im Dünger erhalten werden, wird dadurch zum wahren Vortheil des Landes, gehoben, dem fleißigen kleinen Ackersmann dadurch zugleich das Auskommen erleichtert und durch die Mittel, eine stärkere Familie zu erhalten, die Population befördert.

Vorzügliche Rücksicht verdient in Schlesien die Erhaltung des Viehstandes, und ein Grundsatz

1. den Pferdestand zu verbessern und zu vermehren, weil bei der Lage von Schlesien, immer auf einen Krieg und das häufige Fuhrwerk in demselben Rücksicht genommen werden muß;
2. den Schaafstand nicht vermindern zu lassen, weil die Woll-Manufacturen, Schlesien mit $\frac{1}{2}$ Million bereichern und 12,087 Fabrikanten ernähren.

Indessen habe ich Mühe solches in diesem Jahre, bei dem starken Schaafsterben, wo man geneigt ist, statt dessen, Kühe anzuschaffen, zu verhindern; die Nutzung der Letztern aber ersetzt bei weitem nicht den Ertrag der Schaafe, und werden die Kühe lediglich relativement auf den Ackerbau gehalten. Zu großen Holländereien ist nach der Verfassung der Provinz keine Gelegenheit.

Zustand der Domainen-Aemter.

Da nicht Gesetze, sondern allein Beispiel, den Ackerbau verbessern, beleben und zu Entsagung alter Vorurtheile reitzen, so ist durch die Dienstfreiheit der Unterthanen, Austhuung der Aecker, Einführung der Klee-Wirthschaft in Euer Majestät Domainen ꝛc. sowohl Herrschaften als Unterthanen ein gutes Exempel gegeben und es scheint dieses auch, besonders in Ober-Schlesien, Nachahmung zu finden.

Euer Majestät Aemter sind durch gute solide Pächter, worauf mehr, als auf Mehrgeboth zu sehen, dermaßen in Werth gesetzt, daß sie bei jeder Steigerung eine Menge Liebhaber finden.

Weil denen Bau und Remissions-Fonds niemals bei der Menge von Unglücksfällen, die das Land, und also auch die Domainen betroffen, zu Hülfe gekommen ist: so macht ihr Baustand mir viele Sorgen, und werde ich, wenn nöthigere Vestungs-Baue diesen Platz gemacht, auf einen Zuschuß bei Euer Majestät allerunterthänigst anzutragen mich gemüssigt sehen. Große Meliorationes sind in den Aemtern nicht mehr anzubringen; desto mehr aber bei den Forsten, wo durch Canäle über 10,000 Morgen, in dem Oppeln'schen und Glätzi'schen, in bessere Abnutzung können gebracht werden, und dieses ist an beiden Orten desto nöthiger und interessanter, als wir sonst zum Behuf der Neisser Holz-Verpflegung, zu den benachbarten Kaiserlichen Forsten recurriren müssen. Vorläufig wird in denen

Casernen zu Neisse und Silberberg, um das Holz zu schonen, ohne Schaden Torf, und in Schweidnitz Steinkohlen gebrannt.

Zustand der Städte.

Die Städte theilen sich in Fabriken- und Land-Städte. Von den erstern sind Grünberg und Goldberg die beträchtlichsten. Erstere erhält sich im Flor, weil sie keinen Mangel an Wolle, wegen der Nähe von Pohlen, und 18,234 Stück Tücher in diesem Jahre verfertigt hat. In Goldberg sind 13,372 Stücke gemacht und debitirt. Da selbiges aber feine Sorten Tücher fabrizirt und dazu lauter feine schlesische Wolle gebraucht, diese aber des Schaafsterbens wegen ermangelt; so leidet es dieses Jahr, unter der Theuerung der Wolle. Mit Vermehrung der Schaafzucht, und meiner verdoppelten Bemühung, die Ausfuhr der Wolle zu verhindern, wird sich dieses hoffentlich wieder heben. In gleichem Falle sind die übrigen Fabriken-Städte, Haynau, Lüben, Schlawa, Guhrau, Tschirnau, Festenberg rc. Die Anzahl der Stühle vermehrt sich mehr, als ich wünschte: denn sie werden bald das Verhältniß des Débits übersteigen, und denn gereichen sie dem Staate zur Last; obgleich dem Mangel an Absatz, und den durch die Verboth-Gesetze verursachten Stokkungen, durch Prämien und Beneficirung der Exportation, möglichst abgeholfen und auf neue Débouchées vorgedacht wird.

In Vergleichung mit dem platten Lande, sind die Städte bisher sehr zurückgesetzt, da sie unter der Last der kostbaren Consumtion geseufzt haben, und noch jetzt müssen vom Bier 90 pCent., vom Brandtwein 70 und vom Weitzen 30 pCent. gegeben werden.

Wenn das Grund-Vermögen der Städte berechnet wird; so machen die Häuser davon, den beträchtlichsten Theil aus. Der Werth derselben wird von den brauberechtigten Häusern nach der Nahrung bestimmt, welche das Brau-Wesen dem Orte verschafft. Nach diesem haben die Städte bishero, beinahe 2 Millionen, gegen die ehemaligen Zeiten, in ihrem Vermögen verlohren.

Eine wesentliche Pflicht ist es, auf Entrichtung der Abgaben auf gleichen Fuß, um so mehr zu denken, als noch ein anderer Umstand die Städte drücket. Dieses ist der Mangel an Credit, weil der Adel sich durch das Landschaftliche System, alles baaren Geldes bemächtigt und

dem fleißigen Bürger und Fabrikanten entzogen hat; weshalb Euer Majestät ich meine allerunterthänigsten Vorschläge besonders einzureichen nicht verfehlen werde.

Die Abgaben der Schlesischen Städte gegen die des platten Landes verhalten sich ohngefähr wie 2 zu 3 und nicht allein, daß sie ⅓ mehr entrichten; so hat der Landmann noch den Vortheil, daß eine gute Erndte seine Umstände retabliren kann, statt daß dem städtischen Einwohner wichtige Revolutiones zu Hülfe kommen müssen, um sein gesunkenes Gewerbe zu verbessern.

Die Beschaffenheit der Städte in Schlesien, in Vergleichung mit denen, in Euer Majestät andern Provinzen, wird noch dadurch geringer, daß die verschiedenen Fürsten, welche die Fürstenthümer einzeln besessen, das platte Land, besonders im Schweidnitz'schen und Jauer'schen, mit städtischen Gerechtigkeiten, als Backen, Schlachten &c. zum Nachtheil derselben, versehen haben, welches ihnen nicht kann genommen werden.

Sie haben noch von dem 30jährigen Kriege, 746 Wüstungen, an deren Bebauung nur denn, wenn die städtischen Nahrungen sich bessern, zu denken ist; denn wer den Menschen dieses giebt, vermehret ihre Anzahl und die Besitzungen. Seit meiner Administration sind indessen schon 681 Wüstungen retablirt.

Des Höchstseeligen Königs Majestät haben große Summen auf die Ziegelbedachungen verwandt, um die Städte für Feuer-Schaden zu sichern, daher sind auch 11,633 Schindel- in Ziegel-Dächer verwandelt; es bleiben aber dennoch 28,838 Schindeldächer in sämmtlichen Städten Schlesiens übrig.

Von Handel und denen damit verbundenen Fabriken.

Der eigentliche Handel dieser Provinz, ist ein Manufactur- und Producten-Handel, der einträglichste von allen Arten des Commerçes der Transito- und intermediaire Handel hat sich ganz weggezogen. Der Oeconomie-Handel ist niemals von Bedeutung gewesen.

Der Manufactur- und Producten-Handel besteht

1. aus dem Leinen-Negoçe. Wie dasselbe sich seit Anno 1740 bis jetzo verhalten, zeiget die Beilage Lit. A.[1]) Aus derselben erhellt, daß der Leinene-Handel gegen voriges Jahr, um 1,277,369 Rthlr.

[1]) Die Beilagen fehlen leider in der vorliegenden Abschrift.

abgenommen; aber gegen andere Jahre, noch sehr ansehnlich gewesen; obgleich zu vermuthen, daß dieser Handel voriges Jahr seine höchste Epoque erreicht gehabt, und aus folgenden Ursachen, sobald nicht wieder steigen wird.

Zur Zeit des See-Krieges zwischen England und Frankreich wurde wenig versandt, und die Waaren-Lager in der neuen Welt, waren bei dem Frieden aufgeräumt. Die Holländer trieben einigen Schleichhandel dahin; sobald sie aber ihr Depôt St. Eustache verlohren und die Dänen mit St. Croix und St. Thomas nicht fortkonnten, hörte der Handel nach Amerika ganz auf. Des Höchstseeligen Königs Majestät etablirten zwar das Ohmann'sche Haus in Hamburg, dieses sollte gegen 5 pCent. auf Waaren Geld geben; es bringt aber niemals Vortheil, Waaren zu verzinsen und das Ohmann'sche Haus brachte also keinen Nutzen. Da wenig Waaren nach Amerika gingen, kamen auch wenige retour, und Zucker, Caffee, Spezerei-Waaren ꝛc. wurden außerordentlich theuer.

Nun erfolgte der Frieden; jeder wollte Leinwand nach Amerika bringen. Die Holländer, Hamburger, Engländer und Spanier gaben enorme Preise. Von 1783 bis 1786 wurde mit Unsinn aufgekauft und der Preis der Waare mit 30 bis 40 pCent. in die Höhe getrieben.

Hierdurch und daß so viele, die ehemals mit Kaffee und Taback gehandelt hatten, nunmehro Leinwand kauften und die Concurrenz vermehrten, wurde die Leinwand theuer; die Hoffnung vortheilhafter Retouren Westindischer Producten schlug fehl; das Schiff, der Peter de Alckatara gieng unter; die Ausländer wollten nicht mehr auf ihr Risico kaufen; zu Cadix, Holland und Hamburg war ein allgemeiner Stillstand; dieser dauert noch.

Die Ausländer bieten für die Waaren zu wenig, um zu versenden; indessen sind große Summen durch 4 Jahre von ihnen gewonnen, welche sich in den Händen der Kaufleute, Weber, Spinner und des Flachs-Bauers befinden.

Auf große Anspannung erfolgt Erschlaffung, und muß hierin ein günstiger Zeitpunkt nunmehro, meines Erachtens, ruhig abgewartet werden.

Am Triebe zur Nahrung fehlt es indessen im Lande nicht, indem in diesem Jahre, die Anzahl der Weberstühle, sich um 58 vermehrt hat, und eben so wenig fehlt es an der Bemühung, das Gespinnste im Lande zu

verbessern, indem in denen angelegten Spinnschulen sich 111,089 Personen, mit leinen Garn-Spinnen beschäftigen.

Außer diesen sind über 6000 Menschen mit Baumwollen- und 24,000 mit Wollen-Garn-Spinnen occupirt.

Die Fabrication der baumwollenen Waaren geschieht in denen Arbeitshäusern zu Brieg und Jauer und in dem Armenhause zu Creutzburg mit gutem Success und Unterhaltung von 595 Züchtlingen und Armen.

Den blühenden Handel mit gebleichten, und zwar solcher rauhen zu den Landes-Fabriken untauglichen Garnen, hat die Provinz durch das Verboth der Ausfuhre, auf die Vorstellung einiger unverständigen Kaufleute vor 6 Jahren, und mit ihm einen Gewinnst von 200,000 Rthlr., Euer Majestät aber an Zoll 28,000 Rthlr. viele Kaufleute den Verdienst, und über 7000 Bleichern und andere Leute das Brodt verlohren.

Euer Majestät haben zwar geruht, die Ausfuhre wieder nachzugeben; Hessen und Braunschweig hat aber diesen Handel indessen an sich gezogen. Sie liegen näher, und schicken die Garne über Frankfurth a. Main nach Brabant, und so wie die Böhmen, nach Holland.

Vorgedachte Lande haben eine große Avantage in den wohlfeilern Frachten und geben nur 25 Sgr. pCent. Das Verboth sollte wohlfeilere Garne bewirken und hat das Gegentheil verursacht, und die Garnhändler zum Schleichhandel gezwungen, wie dieses die gewöhnlichen Folgen übereilter Verboth-Gesetze, und der Monopolien sind.

Die 2. Branche des Schlesischen Manufaktur-Handels ist der, mit Tuch und wollenen Waaren und hierinn behauptet Schlesien einen großen Vorzug für allen benachbarten Landen, wegen seiner feinen Wolle und das Tableau der Fabrikation mit den Stühlen, Meistern und Gesellen, ist nachstehendes:

Sind gefertigt worden	Tücher	wollene Waaren	Vorhanden sind: Stühle	Meister	Gesellen
In anno $17\frac{86}{87}$	119,236 Stück	64,269 Stück	3983	4906	1712
In anno $17\frac{85}{86}$	117,584 „	69,245 „	3912	4848	1507
Also ist Plus	1,652 Stück	— Stück	71	58	205
Also ist Minus	— „	4,976 „			

Der stärkste Handel ist dieses Jahr nach Rußland, Italien und dem Reiche gegangen. Wäre diesen Fabriken nicht dasjenige, was oben bei

den Städten berührt worden, nämlich theure Woll-Preise hinderlich; so würde die Fabrikation der wollenen Waaren auch zugenommen haben.

Ihrem Verfall wenn er aus Mangel des Debits entsteht, abzuhelfen, sind nur zwei Mittel:Vorschüsse oder Tuchhallen.

Eine lange Erfahrung hat mich gelehrt, daß ersteres selten mit Vorsicht und mit Nutzen gebraucht, und mehr dem Kaufmann, als dem Manufakturisten bewilligt wird: denn 1 Million Vorschuß letzterem gegeben, ist in 10 Jahren in den Händen des erstern, der ihm die Waare abdrückt; und zum 2ten, zu Tuch-Vorraths-Häusern gehören große Summen und sehr ehrliche, uneigennützige und verständige Verwalter. Beides sind seltene Sachen.

Die Seele der Tuch-Manufakturen ist der Credit, der ihr durch die Güte der Waaren verschafft wird, und diese wird durch eine scrupuleuse Aufmerksamkeit, auf die Appretur, Farbe rc. der Tücher, bei den wollenen Waaren aber durch das Lustre erhalten, und hierauf wird mit der erforderlichen Sorgfalt gesehen.

Das 3. Produkt ist die Röthe, welche in diesem Jahre 82,000 Rthlr. eingebracht hat, und durch die Verwandlung in Krapp, wozu voriges Jahr die Mühlen und Häuser gebaut sind, in der Folge durch die stärkere Ausfuhr, den Werth erhöhen, und also den Anbau befördern wird.

Der Transito- und Pohlnische Handel, welcher eigentlich Breslau afficirt und ganz gesunken ist, hängt von gut regulirten Zöllen, diesem Leitfaden der Handlung und guten Landstraßen ab, wozu Euer Majestät Allerhöchst Dero Ordre bereits ertheilt.

Die General-Balance sub B weiset pro 17$\frac{86}{87}$ eine Exportation von 9,134,565 Rthlr. und einen reinen Ueberschuß von 3,098,681 Rthlr. nach. Gegen welche Länder Schlesien gewinnt, oder verliert, habe Euer Majestät ich sub C. allerunterthänigst zu Füßen legen wollen, aus welcher Nachweisung unter andern sich ergiebt, daß Schlesien zum Flor Euer Majestät übrigen Lande, mit 600,000 Rthlr. im Durchschnitt concurrirt indem selbige soviel in dem Handel mit Schlesien gewinnen.

Erlauben Euer Majestät mir hierbei folgende Bemerkung:

Es kommt nicht immer auf eine vortheilhafte Handlungs-Balançe, sondern darauf an, daß dem Volke Auskommen durch Arbeit verschafft wird. Diese ist ihm nöthiger, als großer Geld-Vorrath. In einer so

volkreichen Provinz, wie Schlesien, muß auf beides sorgfältig gedacht werden:

Die Arbeit muß befördert werden, um die große Volks-Menge zu beschäftigen. Das Numeraire muß im Lande conservirt werden, um

1) zwei Millionen, welche baar aus Schlesien zu Euer Majestät-Cassen fließen, und
2) eine Million, welche durch Abrechnung mit denselben, oder auf andere Art, jährlich außer Landes gehen,

zahlen zu können. Es ist dieses die Summe, welche Schlesien in guten Jahren gewinnt. Wie nöthig ist es also auf die Erhaltung seines Bestandes, der circulirenden baaren Masse, in allen Finanz-Operationen eine aufmerksame Rücksicht zu nehmen!

Sie beträgt circa 4 Millionen, und ist bei einer lebhaften innern Circulation für die Provinz hinlänglich. Sie sehr zu vermehren würde den Werth der Dinge, den Preis der Waaren und also auch des Arbeitslohns erhöhen, und dieses ist denen Manufacturen äußerst schädlich, wie diesen Effekt schon das papierne Geld, nämlich Banco-Noten und Pfandbriefe, zum Nachtheil der Gewerbe, in Schlesien gehabt hat.

In denen in Ober-Schlesien und im Lande angelegten Fabriken, außer den Leinenen- und Wolle-Manufakturen sind im letztern Jahre 918 Ausländer angezogen und untergebracht, und überhaupt während meiner Administration 27,587 Menschen.

Den Schlesischen Klöstern und Stiftern sind, um sie für das allgemeine Wohl nützlicher zu machen, Etablissements nach ihrem Vermögen, Kräften und Lage auferlegt. So verfertigt z. E. das Kloster Leubus außer einer beträchtlichen Leder-Fabrike und dem Weinbau, alles Zeug zu den Ordens-Kleidern, welches ehemals aus der Fremde geholt wurde, nunmehro selbst, und das Stift Rauden, Drath und Stahl, wovon im Lande sonst keine Fabrike gewesen, um sein überflüssiges Holz zu nutzen.

Bei der mir übertragenen speziellen Aufsicht, auf die Kloster-Ordens-Geistlichen, halte ich pflichtmäßig darauf, daß sie sich nicht über die Zahl derer, welche im Chor nothwendig sind, vermehren.

Im Lande sind	1007	männliche
	350	weibliche
zusammen . .	1357	Ordens-Personen

und 864 Minus gegen die erste Aufnahme von 1755. Dieses betrifft größtentheils die Bettel-Mönche, diese Geißel des gemeinen Volks von dessen Leichtgläubigkeit sie sich nähren.

Betreffend einige Objecte der Cultur und des Fleißes, deren Beförderung vom Antrieb, Prämien und guter Anleitung abhängt: so ist

1) der Seidenbau in Schlesien in diesem Jahre mehr rück- als vorwärts gekommen; indem durch den Frost vor 2 Jahren fast alle Bäume eingegangen sind.

In diesem Jahre sind wirklich vorhanden:

	Maulbeer-Bäume,	und gewonnen	
	397,053 Stämme	87 Pfd. rohe	95 Pfd. feine Seide
im J. 17 85/86 waren	451,047 „	74 „ „	119 „ „ „
also ist zwar Plus		13 Pfd. rohe	— Pfd. feine Seide
aber dagegen Minus	53,994 Stämme	— „ „	24 „ „ „

Gleiche Unfälle hat

2) die Bienen-Zucht betroffen, indem über 28,000 Stöcke eingegangen sind. Beides vermehrt nur den National-Reichthum in soweit, als die Ausfuhr des baaren Geldes für die Seide und das Wachs verhindert und in dieser Rücksicht auch der Landmann zum ferneren Anbau aufgemuntert wird.

Die Steinkohlen-Feuerung

3) nimmt jährlich, und damit der Gewinnst für die Gruben-Besitzer zu.

Es existiren gegenwärtig 5540 Steinkohlen-Feuerungen und sind gegen das vorige Jahr 258 Feuerungen zugetreten.

Der Steinkohlen-Bergbau nimmt sich von Jahr zu Jahr mehr auf, und selbst Ober-Schlesien hat einen Schatz von Steinkohlen-Gruben; wie denn dieser Theil der Provinz nach seiner Lage und natürlichen Reichthümern, auch überhaupt dereinst die Wohlfahrt des ganzen Landes immer mehr und mehr befördern wird, sobald nur dorten Fleiß und Industrie allgemein werden wird, als worinn bereits beträchtliche Fortschritte gemacht werden.

Im Schweidnitzschen sind dieses Jahr	500,000 Schffl.
im Glätzschen	100,000 „
und in Ober-Schlesien	50,000 „
zusammen an . . .	650,000 Schffl.

Steinkohlen verbraucht[1]). Binnen wenig Jahren wird der Debit bis auf eine Million Scheffel gebracht werden können, und ist nunmehro auch bei einer Glashütte, mit der Steinkohlen-Feuerung ein glücklicher Anfang gemacht.

Außer dem Soutier für die Berliner Zucker-Raffinerie und mehrere Anlagen in der Mark, ist es jetzt für Schlesien eine Holz-Ersparung von 40,000 Klaftern wenigstens, welche den Leinwand-Bleicher im Gebirge, eine dauernde Holz-Consumtion verspricht. Und dieses ist nöthig; denn die ganze Leinen-Manufactur war in alten Zeiten in der Gegend von Freystadt, zog sich alsdenn nach Jauer und hiernächst in das Gebirge, alles aus Mangel an Feuerung. Es ist höchst nothwendig, über die Schonung und Anbau, guten Forst-Haushalt und Holz-Ersparung im Gebirge zu wachen, um sie nicht zu nöthigen, nach Böhmen zu wandern.

Ich werde mir dieses ferner, so wie überhaupt alles, eifrigst angelegen sein lassen, was den Landbau, die Künste; Handlung und Gewerbe befördert, das Auskommen des Bürgers erleichtert, mit den Bedürfnissen des Staats in gehöriges Verhältniß setzt, und daß dasjenige, was Euer Majestät zu seinem Wohl landesväterlich zu bestimmen geruhen, gehörig zu seinem Nutzen verwandt wird; um dadurch den großen Endzweck, Euer Majestät Gnade zu verdienen, und so nützlich als möglich meinen Mitbürgern zu werden, zu erreichen.

---

[1]) Zur Vergleichung zwischen Vergangenheit und Gegenwart diene, daß im Jahre 1854 die Kohlenausbeute im oberschles. Revier c. 8 Millionen Tonnen oder 32 Mill. Scheffel, im niederschles. Revier 2½ Mill. Tonnen betragen hat. Die oberschlesische Eisenbahn hat in demselben Jahre 1½ Mill.; die Freiburger Bahn 679,000 Tonnen verfahren. R.

V.

Miscellen.

Von Dr. L. Oelsner und Roepell.

1. Ueber die Zeitbestimmung der Provinzialsynode zu Breslau unter dem Vorsitz des Cardinallegaten Guido.

Stenzel hat in seiner „Geschichte Schlesiens I. p. 63" diese Synode in das Jahr 1268 gesetzt. Als er die Geschichte schrieb, nahm er diese Angabe wahrscheinlich ohne weiteres aus der Einleitung zu seinen „Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau" auf, in welcher sich dieselbe mit dem Zusatz „wie es scheint im Februar" auf S. XLVIII findet, während auf S. XV u. XX die auf dieser Synode erlassenen Statuten des Cardinal Guido mit der Jahrzahl 1267 angeführt sind.

Auf diesen Widerspruch, über welchen Ritter in seiner Geschichte der Diöcese Breslau I. p. 209 stillschweigend mit Aufnahme des Jahres 1268 hinweggegangen war, ward ich erst vor kurzem bei Gelegenheit einer Untersuchung der alten Krakauer Annalen aufmerksam, welche Ludwig Letowsky, Bischof von Joppe und Dekan des Krakauer Kapitels am Schluß des vierten Bandes seines Katalog biskupow, pralatow i kanoników krakowskich. W Krakowie 1852—53 hat abdrucken lassen. Diese Annalen sind spätestens am Ende des 13. Jahrhunderts, zum Theil auf Grund entschieden viel älterer Aufzeichnungen, geschrieben worden; enthalten überhaupt eine Reihe ganz interessanter Notizen zur Geschichte Schlesiens und geben für die in Frage stehende Breslauer Synode folgende Nachricht: 1267 ...... Eodem anno in octava purificationis s. Mariae venerabilis pater dominus Guido militans deo sub norma et ordine cysterciensi tit:

s. Laurencii in Lucina presbyter cardinalis, legatus a latere sedis apostolice in partes polonie et alias destinatus Concilium in Wratizlavia solempniter fecit et multas constituciones salutiferas statuens sanxit tenendas. Hic venerabilem patrem Paulum ecclesie cracoviensis predictum episcopum tunc electum super Archiepiscopum et omnes episcopos polonie fuit propensiori favore et gracia prosequutus et honoris ampliori preeminentia honoravit. Hic quinto kal. Julii in Cracoviam veniens paterna pietate plus solita exuberans benignissimus in clernm et laicos apparuit, totum mansuetissimum eisdem in omnibus se praesentans.

Hier erhalten wir also die ganz bestimmte Angabe, daß der Kardinallegat Guido im J. 1267 in der Woche nach Purificatio Mariae (2. Febr.) die Synode zu Breslau hielt und am 27. Juni d. J. nach Krakau kam. Sodann aber wird diese Angabe auch durch urkundliche Nachrichten bestätigt.

> 1267 am 12. Febr. stellte der Kardinallegat zu Breslau eine Urk. für das Kloster Leubus und noch am 19. Febr. ebendaselbst für die Dominicaner in Breslau aus.

Am 22. Juni 1267 war er nach der Urk. in Stenzels Urk. zur Geschichte des Breslauer Bisthums No. XXV. p. 31 in Ratibor und stellte am 1. Juli darauf in Krakau eine Urkd. für das Kloster Trebnitz aus, und endlich sagen auch noch die zu einer Synode in Dankow versammelten Bischöfe von Gnesen, Breslau, Krakau, Leslau und Posen in einer unter dem 16. October 1267 ausgestellten Urkunde, in der sie dem Herzoge Mestwin von Pommern einen Auszug aus den Statuten des Kardinallegaten Guido zur Nachachtung mittheilen aus, daß diese in synodo per ipsum (sc. Cardinalem) in Wratislavia novissime celebrata, publice ac sollempniter editas wären. Cf. Codex diplomaticus Poloniae ed. studio et opera Leonis Rzyszczewski et Antonii Muczkowski. Warsaviae 1847. Tom. II. p. 74 no. XCI.

Nach diesem allen kann es wohl keinem Zweifel mehr unterliegen, daß die Synode im J. 1267 und nicht im J. 1268 statt fand. R.

2. Der Hof Heinrichs V. von Breslau.

Berichtigung zu Klose, Von Breslau I. 578.

Im Herbste des Jahres 1293 war Herzog Heinrich V. von Breslau durch die Verrätherei seines Vasallen Lutko in die Hände Heinrichs von

Glogau gerathen, und erst durch den Vertrag vom 6. Mai 1294[1]) wurde er aus sechsmonatlicher furchtbarer Haft befreit. „Aus der Vergleichsurkunde," sagt Klose a. a. O., „sieht man, daß der gute Fürst ganz mit Verräthern umgeben gewesen, und daß er unter diesen Umständen unvermeidlich ein Opfer der Rachsucht habe werden müssen. Nach der Gefangenschaft hatte er neue Hofleute und Räthe, wie dies die unterschriebenen Namen der Zeugen in den Urkunden beweisen. Denn in den von 1296 erscheint kein Henczko von Wisenburg, kein Renker Palatin von Breslau, kein Pacoslaw, kein Schambor von Schiltberg, kein Magister Ludwig Protonotar, kein Friczko Notar, sowie in den Briefen von 1290 bis 1293." Diese Worte Klose's lassen in mehrfacher Beziehung eine Berichtigung zu. Ein altes Kladdenbuch des Breslauer Raths, das ich in einem der spätern Hefte dieser Zeitschrift herauszugeben beabsichtige, enthält die Abschrift einer Urkunde Heinrichs V. vom 29. August 1294, durch welche ich zuerst auf diesen Gegenstand hingeführt wurde. Das Original der Urkunde, sowie jenes Manuscript selbst, liegt im Provinzial-Archiv[2]); ich verglich nun noch alle übrigen ebendaselbst befindlichen, von Heinrich V. vor und nach seiner Gefangenschaft ausgestellten Urkunden, welche Klose großentheils nicht kannte, und diese Untersuchung ergab folgende Resultate:

I. Zwei von Denen, welche Klose ausdrücklich hervorhebt, kommen in den Briefen von 1296 allerdings nicht vor, wohl aber noch 1294. Der Eine ist Schambor (Tschammer) von Schiltberg, der nicht blos 1290[3]), sondern auch am 29. August 1294 in dem oben angeführten Privilegium des Vincenzstifts unter den Getreuen Heinrichs erscheint. Obgleich er da nur Schamborius genannt wird, so ist es doch unzweifelhaft derselbe, denn in einer andern Urkunde lautet der Name: „Czambor, genannt Schiltberg[4])." Der Andre ist der Notar Friczco von Jareschow. Seit dem Regierungsbeginne Heinrichs fertigte er fast alle herzoglichen Schreiben aus; man sehe die Urkunden vom 30. Juli[5]), vom 9.[6]) und vom 25. August 1290[7]),

[1]) Sommersberg, SS. rr. Siles. I. 889—891: „an Sentte Johannis Tage Evangelisten, als he wart in dem Oley gebraten."

[2]) Vincenzstift 119. Vgl. Stenzel, SS. rr. Sil. II. 137.

[3]) Tzschoppe und Stenzel, Urkundenbuch S. 405.

[4]) Klose II. 132.

[5]) Im Repertorium Heliae (Prov.-Arch.) p. 118; in dem alten Diplomatar des Sandstifts (Pr.-Arch.) n. 121. S. 56.

[6]) Tzschoppe und Stenzel S. 405.

[7]) Provinzial-Archiv, Heinrichau 24; gedruckt in Stenzels Gründungsbuch S. 181.

vom 23. Januar [1]), dem 7. März [2]) und dem 31. Oktober des Jahres 1291 [3]), endlich vom 18. April [4]), vom 23. Juni [5]), vom 9. September [6]) und vom 22. Dezember 1292 [7]). Sein Name ist bald Friczco allein [8]), bald Friczco de Jareschow [9]); dies erklärt sich auch hier, wie bei Schambor, durch eine andre Urkunde (vom 23. Januar 1291), wo er „Friczko nostre Curie Notarius dictus de Jareschouwe“ genannt wird. Sein Titel ist in allen diesen Urkunden Notarius noster oder Curie nostre Notarius. Aber schon am 12. März 1293 begegnet er uns in der neuen Würde eines „Prothonotarius terrae nostrae [10])“; am 17. Juni desselben Jahres heißt er, „Canonicus et prothonotarius Wratizlauiensis“ [11]). In dieser hohen Stellung nun verharrt er auch nach der unglücklichen Katastrophe; davon zeugen zunächst zwei Dokumente Heinrichs aus dem Jahre 1294, das eine vom 27. Mai „presentibus . . . et Friczchone canonico et prothonotario nostro per quem VI. kalendas Junii presencia conscribuntur [12]),“ das andre vom 29. August, „datum per manus Frixschonis de Jareschow prothonotarii terre nostre et canonici Wratizlauiensis [13]).“ Ein nicht minder gewichtiger Beleg scheinen mir

---

[1]) Prov.-Arch., Sandstift 115, beglaubigte Abschrift von 1439. Repert. Heliae p. 499. Diplomatar n. 23. Schles. Prov.-Blätter 1849, Juli S. 23.

[2]) Prov.-Arch., Leubus 112.

[3]) Tzschoppe und Stenzel S. 414.

[4]) Sommersberg III. 110.

[5]) Tzschoppe und Stenzel S. 415; Thebes. Liegnitz. Jahrbücher, Theil 2. S. 122. Thebesius und Andere nach ihm setzen diese Urkunde, welche der Stadt Goldberg die Rechte Breslaus verleiht, irrig ins Jahr 1293.

[6]) Carl Fr. Anders, Schlesien wie es war, Th. 2. S. 323.

[7]) Repert. Hel. p. 714. Diplomat. n. 96.

[8]) Auch Friczcho, Frizschco, Fritsco, Frixscho.

[9]) Auch Jaroschow, Jerissowe.

[10]) Pr.-Arch., Sandstift 220, beglaubigte Abschrift von 1657. Rep. Hel. p 511. Dipl. n. 17.

[11]) Tzsch. und Stenzel S. 423. Thebes. II. 121. Durch dieses Privilegium erhält Liegnitz die Rechte der Stadt Breslau. Daß die oben citirte Goldberger Urkunde (S. 147. Anm. 5) nicht in das Jahr 1293 gehört, wäre (wenn es noch eines Beweises bedürfte, da sie in der Stenzel'schen Ausgabe das Datum 1292 trägt) schon dadurch bewiesen, daß Friczco in derselben noch Notarius ist.

[12]) Pr.-Archiv, Matthiasstift 26.

[13]) Pr.-Archiv, Kladdenbuch und Vincenzstift 119. In einer Urkunde des Bischofs Johann vom 13. April 1295 (Rep. Heliae p. 436. Diplomatar n. 37) wird unter andern Kanonikern auch Friczco de Jerisschow als Zeuge genannt.

vier Urkunden zu sein, welche Boleslaus III., der älteste Sohn Heinrichs V., 1305 und 1306 erließ, presentibus nostris fidelibus . . . et Friczkone de Jaroschaw prothonotario nostro et Decano Glogoviensi et Canonico Wratisl. cujus manibus presentes litere conscribuntur [1]). Daß hier unser Friczco gemeint ist, läßt sich wohl kaum bezweifeln; Boleslaus aber, der das Mißgeschick seines Vaters nicht vergessen hatte, würde einen Beförderer des Verrathes gewiß niemals zu seinem ersten Beamten und Rathgeber gemacht haben [2]).

II. Ich will es nun in gleicher Weise versuchen, die allgemeine Behauptung, „daß der gute Fürst ganz mit Verräthern umgeben gewesen,“ durch mehrere Proben des Gegentheils zu entkräften. Günther von Biberstein, meist der Erste unter den Zeugen, erscheint nicht nur 1290 und 91, 1292 und 93 [3]), sondern auch 1294 [4]), 1295 [5]) und 1296 [6]). Themo von Poserne, der Mundschenk Heinrichs V., der zwischen 1290 und 1294 alljährlich in Urkunden genannt wird [7]), dem der Herzog wegen wichtiger und treuer Dienste im Jahre 1292 das Dorf Bynowicz bei Liegnitz schenkt [8]), wird auch 1294 am 27. Mai an der Spitze aller Zeugen aufgeführt [9]). Der Hofrichter Gisilherus Colneri ist sowohl 1291 (23. Januar) und 1293 (12. März), als auch am 29. August 1294, am 12. November 1295 und am 18. Februar 1296 Zeuge; am 28. Oktober 1295 schlichtet Heinrich V. einen Streit zwischen den „Getreuen, dem Herrn Giselerus Colneri und dem Herrn Fridericus, Pleban von Neu-

[1]) Schles. Prov.-Blätt. 1849. Juli S. 23. 24. (1305); Sommersb. I. 421 (1305); Tzsch. u. Stenz. 478 (1306).

[2]) Auch Schambor von Schildberg findet sich 1307, 1309 und 1310 unter den Hofleuten des Boleslaus und seiner Brüder Heinrich und Wladislaus (s. Schles. Diplom. Nebenstunden, 1. Stück, S. 53. 64. 65. 66.)

[3]) 22. Juli 1290 (Somm. I. 332), 30. Juli 1290 (a. a. O.), 23. Jan. 1291 (a. a. O.), 27. April 1292 (Schles. Diplom. Nebenst. 1. St. S. 50), 22. Dez. 1292 und 12. März 1293.

[4]) 29. August a. a. O.

[5]) 12. Nov. Repert. Heliae p. 437. Diplomatar n. 38.

[6]) 18. Februar (Pr.-Arch., Liegnitzer Kreuzstift 1) und 21. Februar (Pr.-Arch., Vincenzstift 120). Auch Klose, II. 8—9, findet Günther sowohl 1290 als 1296.

[7]) 1290 22. Juli; 1291 23. Januar, 7. März, 31. October; 1292 23. Juni; 1293 17. Juni: sämmtliche Urkunden sind bereits angeführt worden.

[8]) Urk. vom 9. September 1292 a. a. O.

[9]) Prov.-Archiv, Matthiasstift 26.

markt [1])." Auch Günther und Gisilher gehören, gleich Friczco, später zu den Getreuen der Söhne Heinrichs [2]); ebenso Hermann von Eicheln und Peter Kurczbogk [3]), denen wir schon 1292 in Urkunden Heinrichs V. begegnen [4]). Einen andern Kurzeboch, Namens Arnold, beschenkt der todtkranke Herzog, salutis anime non inmemor, wenige Tage vor seinem Ende, weil er gegen ihn einst indebite et sine omni jure verfahren [5]); derselbe Arnold wohnte am 9. September 1292 der Belehnung des Ritters Themo von Poserne bei. Die oftgenannte Vincenzurkunde vom 29. August 1294 zeigt, daß Boguscho von Pogerel, der bereits am 30. Juli 1290, Woyzecho Rimbaba, der am 9. Sept. 1292, und der Kaplan des Herzogs Fredericus de Lom, der schon am 12. März 1293 als Zeuge fungirt, auch nach der Gefangenschaft Heinrichs noch dessen Vertrauen besitzen. Ebendaselbst finden wir einen Theodricus de Ronberc wieder, der uns schon aus der Heinrichauer Urkunde vom 25. August 1290 bekannt ist; und neben Theodricus tritt auch Hermannus de Ronberc, welcher schon 1292 vorkommt [6]), am 27. Mai 1294 als Zeuge auf. In letzterwähntem Dokumente vom Jahre 1294 geschieht ferner eines Nicholaus de Thepilwode Erwähnung, der schon am 7. März 1291 unter den Getreuen des Herzogs erscheint. Beide, sowohl Nikolaus als Hermann, befinden sich außerdem unter den Zeugen der Urkunde vom 12. November 1295. Endlich ist noch Ulmannus scriptor zu nennen, welcher die Sandstiftsurkunde vom 12. März 1293 ex jussu et mandato Domini Frixschonis ausgefertigt hat und am 21. Februar 1296 [7]) als Kaplan und Notar des Herzogs unter den Zeugen erwähnt wird.

Allerdings tauchen seit dem Jahre 1294 neue Männer auf, die wir aus früherer Zeit nicht kennen; ebenso bleiben oftgehörte Namen seitdem ungenannt. Zu diesen gehören der Protonotar Ludwig [8]), der Truchseß

---

[1]) Prov.-Archiv, Leubus 122.
[2]) Günther als Protonotar 1309 u. 10, Gisilher in den Urkunden von 1305 u. 6.
[3]) Jener 1309 u. 11 (Schles. Dipl. Neb. S. 64. 67. 68), dieser im Jahre 1305.
[4]) Schles. Dipl. Neb. S. 50. Tzschoppe und Stenzel 415.
[5]) 18. Februar 1296 a. a. O.
[6]) Tzschoppe u. Stenzel 415.
[7]) Provinzial-Arch. a. a. O.
[8]) Noch am 30. Juli und am 9. August 1290 neben dem Notar Friczco genannt.

Bertold von Borow, Miro von Parchowicz, Henzco von Wisenburg, Otto von Slewicz, Peter von Gusich u. A. m. Wer wollte behaupten, es hätte keiner der Hofleute die That Lutko's unterstützt? Ludwig den Schreiber u. A. klagt die Vergleichsurkunde vom 6. Mai ziemlich deutlich der Theilnahme am Verrath an. Daher sagt Stenzel in der Geschichte Schlesiens (S. 111): „Lutko fand noch mehrere Theilnehmer an dem Verrathe, unter denen, wie es scheint, auch Ludwig, der ehemalige Notar Heinrichs IV., war." Aber daraus, daß manche Namen seit 1294 nicht wieder vorkommen, darf Nichts gefolgert werden. Die Einen wurden vielleicht durch den Tod ereilt; über andre Persönlichkeiten verbreiten neue Urkunden vielleicht neues Licht. Jedenfalls muß das Verdammungsurtheil Klose's sehr modificirt werden: funfzehn Männer finden wir nach wie vor der Gefangenschaft in der nächsten Umgebung des Herzogs, und der Tod jenes Treuen, der beim Ueberfall im Bade sein Leben hingab, um seinen Herrn zu retten, beweist, daß Herzog Heinrich V. aufopferungsfähiger Diener nicht entbehrte. **O.**

3. Die erste Lotterie in Breslau.

Schon Nicolaus Pol hat in seinen Jahrbüchern der Stadt Breslau III. p. 6 von dem „Glückstopf" oder „Glückshafen" berichtet, der seiner Angabe nach im Jahre 1518 hier in Breslau eingerichtet worden sein soll, und dessen Gewinne vornämlich in Kleinodien bestanden. Noch ausführlichere Nachrichten über denselben hat dann S. B. Klose, in seiner von Stenzel herausgegebenen „Darstellung der innern Verhältnisse der Stadt Breslau 1458—1526" p. 157 flg. gesammelt, aus welchen man auch ersieht, daß die „Zedel" (Loose) zu diesem Glücksspiel bis nach Berlin, Wien, Böhmen und selbst bis Brügge in Flandern verschickt und abgesetzt wurden.

Jetzt erfahren wir aus einem Briefe der Rathmanne der Stadt an den Hochmeister Markgrafen Albrecht von Brandenburg d. d. am Sonnobinde vor Michaelis Archangeli Anno 1517, welchen Prof. Dr. Voigt zu Königsberg im „Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. 1854 Juli Nr. 7, p. 167" hat abdrucken lassen, nicht nur daß man mit der Einrichtung des Glücksspiel schon im Jahre 1517 begann, sondern auch, daß die Gewinne „in der Wirde von Tausent bis auf Czehen gulden Reynisch

uffgewurfen synt, und jeder „gelückes-Zettel“ zwei schlesische Weißgroschen kostete, „dy do machen einen funfzehnten tayl eines Reynischen Gulden.“

Nach dieser Angabe rechnete man also schon 1517 auf einen rhein. Gulden 30 schles. weiße Gr. und da der schles. weiße Groschen ungefähr 1¼ heutigen Silbergroschen gleich ist[1]), so konnten die Spieler mit 2½ Silbergroschen Einsatz als niedrigsten Gewinn 12 Rthlr. 15 Sgr. und als höchsten 1250 Rthlr. davon tragen. Und da ferner nach Pol's und Klose's Angaben die Gewinne insgesammt über 14,000 ungar. Gulden betrugen, ein ungar. Gulden aber gleich 54 schles. weißen Gr. gerechnet ward und hienach die 14,000 ung. Gld. gleich 31,500 Rthlr. unsres Geldes sind, so mußten schon 378,000 Loose abgesetzt werden um nur erst die Kosten der Gewinne, ganz abgesehen noch von den übrigen Betriebskosten und dem Gewinne der Unternehmer, aufzubringen. Die Betriebskosten aber konnten nicht gering sein, da wir aus Klose's Nachrichten schon es schließen konnten und jetzt aus dem Schreiben an den Hochmeister es sicher erfahren, daß der Rath eigne Agenten umherschickte, um „in Landen und Stetten sötch kurtzweilen anslaen und von den so es gelibt und gelt uff Zcettil geben und wagin wullen, einnehmen und alher durch wechsel machen moege.“ Erleichtert wurde der Absatz wohl allerdings dadurch, daß wohlhabendere Leute viele Loose nahmen, wie z. B. Peter Stosch, kaiserl. Secretair, gleich auf einmal für 10 Gld. rh. also 150 Loose. R.

---

[1]) Nach Kries, Histor. Entwicklung der Steuerverfassung in Schlesien. Breslau 1842. p. XV. flg.

VI.

Literaturberichte[1])

von Roepell.

1. **David Matzke,** Pfarrer zu Wangten: **Die General-Visitationen der evangelischen Kirchen und Schulen im Fürstenthum Liegnitz** in den Jahren 1654, 1655 u. 1674. Berlin 1854.

Diese kleine Schrift beruht in Betreff ihres Inhalts auf den noch in mehreren Abschriften vorhandenen amtlichen Visitations-Acten jener Jahre, und ist nicht nur für die Geschichte der evangelischen Kirche in Schlesien, sondern auch für die allgemeine des ganzen Landes von großem Interesse. Sie giebt uns nämlich nicht nur eine sehr lebendige bis in die einzelnen Pfarrdörfer herabreichende Einsicht in die grauenvolle langdauernde Verwüstung, welche der 30jährige Krieg hinter sich ließ, sondern zeigt uns auch auf sehr concrete Weise den sittlichen Zustand der verschiedenen Stände jener Zeiten. Der Verfasser hat, so viel ich nach einer allerdings nicht gerade umfassenden Vergleichung seiner Schrift mit einer auch hier in der Bibliothek der vaterländischen Gesellschaft sich befindenden Abschrift der amtlichen Visitations-Protokolle, urtheilen kann, aus dem sehr umfangreichen Material, das sich ihm darbot, das Bedeutendere und Anziehendere mit geschichtlichem Sinn und Tact ausgewählt und zu einer einfachen, aber klaren und ansprechenden Darstellung verarbeitet, welche sich auch noch dadurch besonders empfiehlt, daß sie sich von aller Färbung durch eine bestimmte religiös-kirchliche Partheirichtung der Gegenwart frei erhalten hat.

---

[1]) Da es unsere Absicht ist über alle zur Geschichte Schlesiens erscheinenden neuen Schriften in diesen Blättern zu berichten, so ersuchen wir die Herrn Verleger uns hiebei durch Uebersendung eines Freiexemplars gefälligst unterstützen zu wollen.

2. **C. F. Heusingeri** commentatio de Joachimo Cureo, summo saec. dec. sext. medico theologo, philosopho, historico. Marburgi 1853.

Nur der kleinste Theil dieser akademischen Gelegenheitsschrift handelt wirklich von Joachim Cureus. Erst nachdem der Verf. auf 48 Quartseiten eine Skizze der Geschichte der „germanisch-christlichen Medicin" im Mittelalter und der Reformationszeit gegeben hat, kommt er im 5. Kap. auch auf J. Cureus zu sprechen, d. h. er druckt omissis asceticis et introitu auf 14 Seiten die bekannte narratio historica de vita et morte viri summi Joach. Curei des Joannes Ferinarius (Wildpreter) wieder ab, welche im Jahre 1601 zu Liegnitz gedruckt und die Quelle aller spätern kürzern Lebensbeschreibungen des Cureus geworden ist. Ein Verzeichniß der Schriften des letztern beschließt die Abhandlung, aus der ich in Betreff des Cureus nur das eine Neue gefunden habe, daß in dem von Förstemann herausgegebenen liber decanorum facult. theolog. Acad. Viteberg. p. 55 sich zum Jahr 1574 die Bemerkung findet, es habe bereits vor dem Torgauer Convent festgestanden, daß der Verf. der berühmten Schrift Exegesis perspicua et ferme integro controversiae de sacra coena, nicht ein sächsischer Theologe, sondern Joachim Cureus ein schlesischer Arzt sei. Von dieser theologischen Abhandlung des Vaters unsrer schles. Geschichte ist übrigens vor Kurzem gleichfalls in Marburg durch Scheffer ein neuer Abdruck besorgt worden.

Druck von Robert Nischkowsky in Breslau.

Inhalt des ersten Heftes.

Seite.

Zeitschrift des Vereins

für

Geschichte und Alterthum

Schlesiens.

Namens des Vereins

herausgegeben

von

Dr. Richard Roepell.

Zweites Heft.

Breslau,
Josef Max & Komp.
1856.

VII.

Die letzten Lebenstage des Obersten Hans Ulrich Schaffgotsch.

Mitgetheilt vom Archivar Dr. Wattenbach.

So bekannt im Allgemeinen das Schicksal Johann Ulrichs von Schaffgotsch ist, so wenig sind doch bis jetzt die besonderen Umstände genügend ans Licht gestellt. Das reiche Material, welches darüber vorhanden ist, benutzte Thomas zu seiner Schrift: Hans Ulrich Schaff-Gotsche, Hirschberg 1829; aber vollständig ist darin nur der eine, kürzere Bericht über sein Ende mitgetheilt. Die folgende ausführl. Relation seines treuen Dieners Constantin von Wegrer wurde im J. 1843 von Stenzel zu einem Vortrage in der historischen Section der Schlesischen Gesellschaft benutzt; eine Abschrift derselben fand sich in seinem Nachlaß, und wir glauben, daß es den Lesern dieser Zeitschrift willkommen sein wird, sie hier abgedruckt zu finden. Einer vollständigen Veröffentlichung der verschiedenen auf jene Katastrophe bezüglichen Schriften und Briefe soll damit nicht vorgegriffen werden; im Gegentheil würde es uns sehr freuen, wenn diese Mittheilung vielleicht zu einem so verdienstlichen Unternehmen eine Anregung geben würde.

Nach dieser Victorie und etlichen Monathen im folgenden Jahr 1634 ist der Wayl. Hochgeborne Herr Herr Hanß Ullrich Schaffgotsch genannt, des Heyl. Römischen Reichs Semper Frey, Von und auf Kynast und Greiffenstein, Freyherr der Standesherrschaft Trachenberg, Herr auf Praußnitz, Greiffenberg, Friedeberg, Schmiedeberg, Kämnitz, Giersdorf, Herzogswaldau und Rauffe; Der Königl. Kays. Majestät Cämmerer, General von der Cavallerie und Bestellter Obrister zu Röß und Fuß, Ihro Excellenz und Gnaden, Mein Gnädiger Herr Herr Seel. Gedächtniß, Dehro ich bis an sein seel. Ende gedient, und den letzten Ehrendienst bei der enthauptung zu Regenspurg aufm Theatro erwiesen Anno 1634 den 14. Februar den Freytag vor Faßnacht, aufm fürstl. Schloß zur Ohlau nach Mittag gegen 3 Uhr, von des Feldmarschall Colloredo General-Adjutant Monsieur de la Spania im Nahmen Kays. Majst. mit Vorzei-

gung Kays. Befehle in Arest genommen worden, folgender Gestalt: Colloredo hat mit seinen untergebenen Kays. Völckern Zur Liegnitz gelegen, an welchen von Wien aus Kays. Befehl ergangen, den Gen. Schaffgotsch in Arest nehmen zu lassen, die ursach oder das Verbrechen ist nicht gemeldet, warum es geschähe; hierauf hat der Colloredo seinen General-Adjutant beordert, mit Zuziehung Dreyer Obristen, unter des Herrn Gen. Schaffgotsch Commando, nahmentlich Obristen Nidron, Obristen Boreck, Beide zu Fuß, und Obristen de Vers, zu Pferde, welchen der Adjutant den Kays. Befehl nebst der Colloredischen Ordre Vorgezeiget, ehe und bevor Er sich beim Herrn Gen. Schaffgotsch angemeldet, worauf die Obristen nebst dem Gen. Adjutanten inwendig der Stadt Thorstücker mit Fußvolk besetzet, und außerhalb die Stadt Rings herum der Mauern mit der Reutherey beschlossen, daß niemand weder aus noch ein kommen mögen, und welches ist alles so still und im Geheim hergegangen, daß man es auch bei hellem Tag aufm Schloß nicht sehen noch bemerken können. Herr Gen. Schaffgotsch ist willens gewesen auszureiten, umb die Reuterwacht im Feld zu visitiren, Befohlen Mir das Pferd vorziehen zu lassen, indem Ich die Stiegen hinnunter komme, begegnen Mir die gemeldete Drei Obristen und der Gen. Adjutant mit Vielem Fußvolck und rührenden Spiel, fragen Mich wo Ihro Excellenz seyn, denen Ich nur kurtz antwortete im Zimmer, und laufe eilends die Stiegen wieder zurück hinauf, Ihro Excellenz Meinem Herrn solches zu vermelden; ich kann kaum etliche Worte davon melden, so machen Sie Selbst unangemeldet, die Stubenthür weit auf, welche zu beiden Seiten mit Fußknechten stark besetzet gewesen, daß einer an dem andern gestanden, Sie aber dringen zur Thüre hinnein, mit Vermelden, Sie hätten Befehl Ihro Excellenz einen Arest anzudeuten, da fragte Herr Schaffgotsch, auf wessen Befehlich, sie antworteten: Colloredische Ordre, hierauf war die Repliq. Colloredo hätte Ihr nichts zu schaffen und parirten dieser Ordre gar nicht, da sagten Sie wieder: Es geschähe vom Gen. Feldmarschall Colloredo auf Kays. Befehl und zeigten auf Begehren denselben, darauf antwortete Herr Schaffgotsch: Er wäre Ihro Kays. Majestät treuer Diener, hätte nichts übles gethan, iedoch wolte Er Ihro Kays. Majst. gehorsambst den Arest annehmen, mit der Condition, daß Er so lang zur Ohlau verbleiben möchte, bis auf seinen Bericht anderweitige Kaiserl.

Resolution erfolgte, welches die Obristen und der Adjutant nicht zugeben wollen, Sie hätten Ordre In lebend oder todt zuliefern, hierauf entrüstete Herr General Schaffgotsch sich dermaßen und siehet sich nach seinem Degen um, welcher an denen im Zimmer habenden Standarten gelehnt, den Er doch sonsten alle Zeit im Zimmer und wo Er sich befunden an der Seiten gehabt, und diesmahl hat Er selben von der Seiten geleget, es ist vielleicht so Gottes Schickung gewesen, sonst wäre nichts Guttes erfolget, denn wie Sie sagten: todt oder lebend zuliefern, waren dessen Worte: Was todt, Ich will Euch weisen, wer den andern tödten wird, und greift nach seinem Degen, Sie erschrecken, daß Sie werden, wie die verblichenen Leichen im Gesicht, und erstarren, daß Sie sich nicht rühren können, daß Herr Schaffgotsch Sie selbst wieder aufmunterte: Er wolte keine Gewalt üben, Sie sollten ferner auch dergleichen Worte vom Tode zureden unterlassen, und fragte zugleich: Wenn Er nicht zur Ohlau bleiben sollte, wohin Sie Ihn denn bringen wollten, die Antwort war: Auf die Festung Glatz, Ihm: Wann? Repliq. diesen Abend noch müssen Sie fort, weilen die Convoy schon bereit vorm Thore hielte, welche in 500 Pferden stark gewesen. Darauf willigte Herr Schaffgotsch Ihnen zu folgen, alß ein treuer Diener des Kaisers, der Ihm kein Unrecht würde geschehen lassen, und befiehlet seine Carethe anspannen zu lassen, wie auch die Kuchen Calesche und seine Sachen aufzuladen, die schriftliche Sachen aber haben Sie zu sich genommen Versiegelt und dem Colloredo Zugeschickt, also haben Sie sich aufgemacht und zu Wagen begeben wollen, weilen aber böser Weg das mit dem Wagen übel forthzukommen gewesen, Sie auch dem Feind in Brieg nicht trauen wollten; haben sich Ihr Excellenz zu Roß begeben, und Ihren Pachmat geritten, die Pistolen seynd ungeschauter in Halftern gelassen worden, den Degen hab Ich zu Mir in die Carethe genommen, legend also die gantze nacht durch biß auf Franckenstein marschiret, allda wir das Frühstück eingenommen, und nach dem Frühstück sich wieder nach Glatz aufgemacht, da unterweges bei dem Schloß Franckenstein Herr Niclas Freyherr von Burghauß zu Ihr Excellenz kommen, und ein theil Weges Sie begleitet, mit demselben conversirt, nachdem wieder freundlich Abschied genommen, und Wir noch Selben Abend nach Glatz kommen, und ins Wirthshauß zum schwartzen Adler, am Platz einlogirt worden, den folgenden Tag; als Sonntag

nachmittag, kamen Herr Obr. Leon Commentant der Festung und Herr Graf Annaberg, Landeshauptmann der Grafschaft Glatz mit Ihren Bespannten Carossen mit 6 Pferden zu Ihr Excellenz ins Logement und nach Zweystündigen discuriren begaben Sie sich in Dero Wagen mit Ihro Excellenz auf die Festung in das Zimmer, allwo Herr Graf Kinsky vor diesem in Arest gehalten worden, allda Wir mit 7 Schildwachten, vor iedwedem Fenster eine, derer Vier in der Stuben und Kammer gewesen, eine Schildtwacht nahe an der Stiegen und Zwey vor der Stubenthür, Versehen gewesen. Anfangs ist die Stubenthür offen gelassen worden, daß Wir, alß Ich und ein Page, zu der Wache haben aus und eingehen können, es hat sich aber hernach bei Mitternacht ein Omen begeben, welches Wir aber nicht gewahr worden, sondern wie die Wacht berichtet hat, soll sich die Stubenthür weit aufgemacht haben, und eine Person herausgegangen, welche Sie, die Wacht, aber nicht ergreiffen können; Wie nun solches aufm Morgen von der Wacht den hohen Offiziren vermeldet worden, ist die Thür auswendig mit Zwei Vorleg-Schlössern verschlossen worden, daß durch ein darzu gemachtes Schubfenster die Speisen seynd ins Zimmer gegeben, und darnach wieder verschlossen worden, in welchem harten Arest wir fast ein Zehn Wochen zubringen müssen, biß Wir auf inständiges Anhalten nach Wien geführet, und im Rathhaus allda, die Burger Stuben genanndt einlogirt worden, welches noch ein übler Gefängniß gewesen alß zu Glatz, da hat man von der Festung in die Stadt und das freie Feld sehen können, aus dieser Stuben aber weiter nicht, denn inwendig des Hofes im Rathhause, und zwar auf einer Leiter wegen der hohen Fenster, die Stuben ist ein gewölbter Keller, derowegen auch die Fenster, wie an einem Keller und mit starken eisernen Stangen eines Armes dick verwahrt gewesen, darinnen haben Wir etliche Wochen pausiren müssen, an der Pfingst-Mittwochen aber Anno 34 seyend Kays. Comissarien, nehmblich der Stadt Quardi Obrister Löbel, sein Obrister Wachtmeister und andere Officire, dann Herr Doctor Gebhardt, Kays. Reichs-Hoffrath, Herr Arnoldin, Kays. Geheimber Secretarius und der Königl. Cammer Procurator, Doctor Brünckelmayer genannt, dieser hat 36 Punkta auf etliche Bogen Pappier aufgesetzet gehabt, worauf Ihr Excellenz Mein Seel. Herr von Ihm befraget worden, und in puncto antworten müssen, damit von 8 Uhr

Morgens biß 11 Uhr zubracht worden, umb diese Zeit seyend die Kays. Herrn Commissarien wieder geschieden, und meinem Herrn Seel. die Puncta zu fernerer schriftlichen Beantwortung überlassen, und einen gewissen Termin zur Abgabe 6 Wochen 3 Tage bestimmet, und darauf mit höflichen Complimenten und Reputation mit gegebenen Titul, das Wort Excellenz all Zeit gebrauchet, Urlaub genommen.

In währenden 6 Wochen haben Ihre Kays. Majst. den obengedachten Herrn Obristen Löbel und den Herrn Reichs-Hofferath D. Gebhardten Zu Ihro Excellenz Seel. gesendet und befragen lassen, welchergestalt Selbe mit Chur-Sachsen einen beständigen Frieden schließen konnten, worauf mein Herr offenherzig geantwortet: Wann Ihro Majestät nicht das Exercitium Religionis freyließen, und die Stiftsgüter (warum sich der Krieg angefangen) Bewilligten denen Evangelischen Fürsten und Possessoribus zulassen, so würde kein beständiger Frieden können geschlossen werden, welches die Herrn Kays. Gesandten mit Contento ad Referendum angenommen. Nach diesem ist der Ungarische Palatinus Herr Graf Paul Palfy, welcher mit Ihro Excellenz Meinem Herrn Seel. in Dero Peregrinationi Italia, Frankreich, Spania, Engelland, Holland, die Spanische Niederlande, Dännemark besehen, und gutte Cammeradschaft gepflogen, sehr vertraute Freunde, alß Brüder, gewesen, in Dero Arest kommen und Selbe besuchet, und in die drey Stunden lang verharret, auch promittiret bey Ihro Kays. Majst. zu sollicitiren, daß mein Herr bey Ihro Majst. zur Audienz gelassen werden, und Pardon suchen möchten, welches aber Herr Graf Schlick Krieges-Präsident verhinderte, mit diesen Worten: Wann Herr Schaffgotsch gerecht, so müßte Gott ungerecht sein; Ja dieser Herr Graf Palfy hat so inständig um die entledigung angehalten, daß Er sein gantzes Vermögen, an Baarschaft und Güttern Ihro Kays. Majst. zum unterpfand nebst sich dargeben wollen, Herrn Schaffgotsch nur auf freyen Fuß zustellen, daß Er seine Sache persönlich ausführen köndte, hat aber nur die Resolution erhalten, es solte Ihm kein unrecht geschehen, wie es den andern arrestirten Cavallieren ergehen würde, das solte Ihm auch wiederfahren; Zum überfluß haben Ihro Königl. Majst. zu Pohlen Wladislaus durch Dero Herrn Bruder Herrn Johann Casimir schrift- und mündlich vor meinen Herrn Seel. intercediren lassen, aber mehr nicht erhalten, alß

eben die Kays. mündliche Resolution: es solte Ihm kein unrecht geschehen. Nach diesem hat der Pollnische Cronfeld-Marschall Herr Offolinsky sein Intercessional-Schreiben durch den Königl. Pollnischen Residenten am Kays. Hoff vor Herrn Schaffgotsch eingeben lassen, aber obige Antwort nur wieder erhalten, welches denn mein Seel. Herr vor eine beständige Gutte Resolution gehalten, der Hoffnung, wenn Ihm kein unrecht geschehen solte, daß Er wieder auf freyen Fuß kommen würde, dessen Er sich auch allezeit getröstet. Nach Außgang der Sechs Wochen, seynd im Anfang bemeldete Kays. Herrn Commissarien wieder zu Ihro Excellenz Seel. in Dero Arest kommen, und die schrift- alß mündliche Beantwortung angehöret und empfangen, nach etlichem mündlichen controvertiren, selbe ad referendum angenommen, und wieder, wie oben vermeldet, Dero höflichen Abschied genommen. Nach wenigen Tagen ist in der ganzen Stadt Wien (welche Ihr Excellenz Seel. wohl affectionirt gewesen) die völlige Rede ergangen, Herr General Schaffgotsch würde bei Kays. Majst. Audienz haben und auf freyen Fuß kommen, welches Unß durch Herrn Melchior von Lüttwitz gewesenen Kammerjunker zu wissen gethan worden, dessen Wir sehr erfreuet worden, Mein Herr Seel. Ihm hierauf einen Mantel, Strümpf und Schuch bestellen lassen, und der Audienz erwartet, aber nicht erfolgen wollen, alß daß Ihr durch einen Officier angesagt worden, Sie solten sich fertig machen, man würde Selbst nach Pilsen zu denen andern Herren Arrestirten bringen, welche gewesend seynd Herzog Julius Heinrich zu Sachsen-Lauenburg, Herr General Feldzeug-Meister George Ernst von Spaar, Herr General von der Cavallerie Herr Graf von Scharffenberg, Herr General-Feldmarschall Lieutenant zu Fuß Herr von Mohrwald, Herr Peter Losi Croaten-Obrister und des Fürsten zu Sachsen Obrister Lieutenant zu Fuß, Diese bemeldete Herren seyend gleichfalls des General von Wallenstein halber, alß seine Abhärenten in Verdacht gewesen, wie auch Herr General Schaffgotsch deßwegen in Arest genommen worden, man hat aber solches auf Ihn nicht bringen können, wie auf vorhero bemelte Herrn, die bei des Wallensteiners separirten Corps zu Eger sich befunden haben. Alß nun die drei Tage verflossen, kömbt der Stadt Quardi Obrister Wachtmeister mit einem Fendrich-Corporal und 12 Musketiren, mit einem Wienerischen Landkutscher mit 6 weißen Roßen bespannet, des Morgens ungefehr um

9 Uhr zu Ihr Excellenz Seel. ins Zimmer, salutirt dieselbe mit Vermelden, der Kays. Majst. Befehl sey, sich auf bemelten Wagen und zugegebene Convoy, welche der Fendrich und ein Corporal commandirt nach Pilsen zu begeben, der Fendrich ist bey Unß im Wagen gesessen, der Corporal aber Seitens des Wagens mit den Musquetiren gegangen, und also zu Wien ab marchiret. Meines Seel. Herrn Leute aber, nehmblich Herr Christoph von Tscheschwitz Hoffmeister, Herr Adam von Rogosowsky, Herr Melchior von Lüttwitz, Zwei Pagen, Ein Kammerdiener Cornelius, ein Koch, Zwey Trompeter, Zwey Reit oder Sattelknechte mit 2 Stall-Jungen seynd zu Wien im Gasthofe Bey den drey Hacken genandt verblieben, und nachmahls auf die Kämnitz, allwo Ihr Excellenz Kinder, alß eine Freyle und 4 Söhne sich befunden, Bey welchen Vater und Mutter Stelle vertreten. Ihro Gnaden Herr Johann Bernhard Freyherr von Malzan, nebst Dero Frau Gemahlin, Frau Anna Ursula gebohrne Gräfin Zu Hohen-Zollerin, Verwiesen worden. Zu Vermelden ist auch, daß der Seel. Herr zu Wien gar reputirlich sich speisen lassen aus silbern Schüsseln und Tellern, alle Mahlzeiten 6 Speisen, welche der Hoffmeister Tscheschwitz in drey Hacken, allwo Er mit den andern logiret, durch den Koch zurichten laßen, und um 11 Uhr Selbe durch die Pagen in der rothen von Scharlach mit Carmosin rothseidnen mit Silber eingetrageuen Schnüren dicht chamerirt die Mäntel biß an den Halßkragen, also vom Wirthshauß biß in das Rathhauß durch eine lange Gaßen bringen und tragen lassen. Unterweges nach Pilsen, so wegen der Musquetirer die in der Hitze dem Wagen nicht folgen können, hätten Wir gar leichte, wenn es der seel. Herr thun wollen, salviren können, Wir seynd Morgens zum Mittag Essen, und des Abends zum Nachtlager ein paar Stunden eher, alß die Convoy ankommen; Als Wir nun zu Pilsen bei den andern arrestirten Herren angelanget, haben Wir am Platz ein gar feines Hauß zum quartire bekommen, und für der Thür des Hauses nur mit einer Schildwacht versehen gewesen, Mein Seel. Herr, Ich und der Page ein Zedlitz haben ausgehen mögen in der Stadt wohin wir gewollt, Wir haben Uns an die Schildwacht nicht kehren dürfen, die auch nicht gefraget, wo einer oder der andere hingehe, sondern nur zur Reputation alldar gestanden. Die Herren Arrestirten haben einer den andern heimgesuchet, zusammen gegeßen, mit Spielen und andererweise sich

erlustiget, ja meinem Seel. Herrn ist nebst andern auf Parole erlaubet worden, Zu einem Böhaimb. Land-Herren, auf seine Herrschaft 4 Meil weges von Pilsen zureisen, und drey Tage alldar verharret, nachmals sich wieder nach Pilsen begeben. Bei dieser Ausreise bin Ich nicht gewesen, alß der Page, denn der Seel. Herr hatte mich zuvor nach Wien per Posta mit Schreiben an etliche Kays. Hohe Minister abgefertiget, allwo ich eine ziembliche Zeit mit sollicitiren zubringen müssen, unterdessen aber, weilen General Bannier in Böhaimb eingefallen, hat man die sämmtlichen Herren Arrestirten nebst meinem Seel. Herren von da nach Budweiß geführt, allda wieder wie zu Pilsen gehalten, und zusammen frey gehen lassen, täglich zusammen gespeiset, und der Reihe nach einer um den andern das Banquet gehalten, und ausgerichtet, darbey auch Frauenzimmer eingeladen, Musik und Täntze gehalten worden; diese Zusammenkunft hat gewehret biß nach Heil. drei Königtag Anno 1635, nach diesem seynd die arrestirten Herren nebst Herrn Schaffgotsch sämmtlichen nach Regensburg in Arest gebracht worden, allda schon ein Kriegesrecht versammblet gewesen, nehmlich General-Feldmarschall Götz, General-Wachtmeister Wangler, Obriste König, Zwey General-Auditeur, Obriste Wildberg, mit welchem Herr Schaffgotsch vor diesem bei Landsberg in der Mark in einem Duell zu Roß Kugeln gewechselt, alß Wildberg noch reformirter Rittmeister gewesen, und damalen bei dem Obristen Kratz, welcher das Commando zu Landsberg gehabt, sich nur aufgehalten, da Herr Schaffgotsch schon lang Obrister gewesen, im Duell hat Wildberg die Ehre gehabt, seine Pistol zum ersten auf Herrn Schaffgotsch zu lösen, aber seiner gefehlet, worauf Herr Schaffgotsch den Rittmeister im Wenden übern Sattelknopf in die Seiten durch und durch geschoßen, nochmahlen auf Ihn zugeritten, in Meinung Ihn gar Wehrloß zu machen, und den Rest zugeben, so bricht das Pferd aufm Eiß ein, und fället mit dem Herrn Schaffgotsch übern Haufen, in welchem Fall Wildberg seinen Cürassirer-Degen Herrn Schaffgotsch auf der linken Seiten unterm Hertzen ansetzet, aber wegen empfangenen Schuß und Schwachheit keinen starken Stoß vermocht, sondern nur bloß durch das starke Elens Häuttene Collet eines Gliedes tief eingebohret; darauf die Beystande, alß auf Herrn Schaffgotsch Seiten Herr Rittmeister Mutschelnitz, und auf Wildbergs des Obrist Kratz Sohn, Sie von einander, und in Landsberg

gebracht, sich allda Curiren zu lassen, da denn Herr Obrist Schaffgotsch in großer Gefahr seines Lebens gewesen, weilen das Geblüt in Leib gedrungen, und auswendig das geliefferte Geblütt den Stoß verstopfet, und also im Geblütt ersticken müssen, wann nicht einer vom Adel, des Geschlechts von Abschatz, von des Herrn Schaffgotsch Regiment, durch seinen Mund das geliefferte Geblütt erwärmet und ausgesogen hätte, diese Geschicht beruhet vor dieses mahl an seinem Orth. Alß Sie nun ein 14 Tage nach der Ankunft zu Regenspurg sich befunden, seynd die sämmbtlichen Herrn Arrestirte (außer des Herzog Julii Heinrich von Sachsen, welche durch Deputirte Officiere vom Krieges-Recht, in derselben eigenen Hause allda auf die Klagpuncta die Verandtwortung mündlich angehört haben, weilen Er ein gebohrner Reichsfürst) die andern aber Ihre Anklage durch den Gen. Provos anhören müssen, welchen allen zu ihrer Verantwortung eine genaue Frist gegeben, auch Doctores Juris darzu zu brauchen die Freiheit gelassen. Es ist aber dieser Proceß nur pro forma geschehen, der Rathschluß ist vorhero schon zu Wien im Krieges-Rath dahin gegangen, daß Herr Schaffgotsch sterben solte, Er verantwortete sich gleich wie Er wolte, doch gar in Höchster Geheim gehalten worden, ich aber in meiner Anwesenheit zu Wien solches von des Gen. Wachtmeisters Wanglers Sohn erfahren, auch es meinem Seel. Herrn berichtet, es aber nicht glauben wollen. Herr Schaffgotsch hat zwar den Herrn D. Halbriter zu Regenspurg gebrauchet, welcher auch eine Verantwortungs-Schrift von etlich zwantzig Bogen Pappier aufgesetzet, und dem Krieges-Recht zugestellet worden, ist aber mit Stillschweigen beantwortet, biß Sie zu dem Criminal-Proceß geschritten, da Sie dann Vorhero den Herrn Schaffgotsch aus seinem Logement auf der Heyden genannt, von den andern arrestirten Herren, an der Mittwoch nach dem heil. Pfingstfest Anno 1635 bei Nacht 10 Uhr durch den General-Auditeur, Gen. Provos und einen Kriegs-Officirer, abbohlen laßen, mit Vorwandt Sie wollten Ihn in ein beßer Quartier bringen, weilen Sie darumb angehalten. Der Liebe Seel. Herr hat schon bei einer Stund in seiner Ruh gantz abgelegter sich befunden, da kommen obgemelte Personen mit brennenden Windlichtern und einer starken Quardi von Musquetiren und Hellbarten, machen die Stubenthür weit auf, treten mit Spießen und Stangen in das Zimmer, die Stubenthür ist auch mit

Spießen, und auswendig mit Soldaten besetzt gewesen, auf diese Getümmel richtet der liebe Herr im Bette sich auf, und will sehen was dieses bedeutet. Ich ergreife aber bald den Nachtrock, und gebe solchen meinem Herren umb, darauf treten Sie harte an den lieben Herren, daß Er sich fast nicht rühren, noch eine Hand, wann Er sich ia hätte währen wollen, gebrauchen können, mit Vermelden: Auf Befehl des Krieges-Rechts sollten Sie Ihm andeuten Selben in ein ander Quartier zu bringen, Er solte sich nur völlig anlegen, und vor diesmahl seinen Nachtzeug durch den Cammerdiener mitnehmen lassen, die übrigen seine Sachen könnten hernach gehohlet werden, soll aber noch geschehen; in deme Hannß Götze Kriegs-Präsident selbige zu sich bringen lassen, und behalten. Wie nun der liebe Herr gantz angelegt gewesen, so sagen Sie, Er solle Ihnen folgen, und gehen zur Stuben hinaus und zwey Stiegen herab biß vor die Haußthür, da hält eine Carethe mit zwei Roßen, darein begeben Sie sich mit dem Seel. Herrn nebst einer starken Convoy von Musquetiren und Hellebardiren, ich aber folge mit dem Nachtzeug alß Kampelfutter, Pantoffeln und Nachtrock der Carethen nach biß vor das Rathhauß allwo Sie still halten lassen, absteigen und aufs Rathhauß oben auf Zwei Stiegen hoch in ein enges Stübel führen und allda verwachen laßen täglich mit 24 Mann. In diesem Zimmer haben Sie den lieben Herrn ein Vier Tage ausruhen lassen, nehmblich von Mittwoch biß Montag Nachts, da kommen Sie wieder wie vor erstesmahls geschehen gegen 10 Uhr mit Windlichtern und kurtzen Wehren ins Zimmer getreten, der Seel. Herr ist auch schon eine Stunde zu Bette gelegen, der muß aufstehen, sich anlegen lassen, mit Vermelden Er solte Ihnen folgen, Sie wolten Ihro Excellenz im Rathhauß in ein besseres Zimmer begleiten, darauf Er Ihnen gefolget, Mir aber hat ein Gefreyter die Kurtze Wehr an die Brust gesetzet und ein Musquetirer mit aufgebasten Gewehr und brennender Lunten in der Stuben gestanden, daß Ich mich von der Stelle nicht rühren können, den Seel. Herrn aber haben Sie im Rathhauß in ein Gewölbe tief in der Erden geführt, allwo ein Winderadt mit einer starken Leine, daran ein eiserner Hacken gewesen, zugerichtet gestanden, und große Gewichtsteine auf zwei Centner schwer zur Handt genommen, den lieben Herrn bis auf das Unterkleid und Hembde entblößet, die Armen und beide Hände aufm Rücken mit geflochtenem Hanf zusammen

gebunden, in den Hacken der Leine, und die Steine an die gleichfalls zusammen gebundene Schenkel angehenget, und also schwebende aufgezogen Eilfmahl, auf ieden aufgesetzten Fragspunct deren eilf gewesen, einen Zug geben lassen, und dieses hat von 10 bis 1 Uhr gewährt, darbey Götze nebst andern seines gleichen Tyrannischen Gemüthes, hinter einem dicken Vorhange sich befunden, daß Sie nicht gesehen noch erkennet werden können; die Frage-Puncta seynd dahin abgefaßet gewesen, des Gen. Wallensteins Intention (welchen man ungehört ermorden laßen) zu erfahren, welches doch dem lieben Herrn unwießende, auch keinem Menschen möglich, Er sey denn Gott gleich, welches Er auch zur Antwort gegeben, Sie solten Ihm Gottes Allmacht mittheilen, daß Er Ihnen den Grund und Warheit eröffnen könne, letzlich ist Er auch heimlich befraget worden, weilen Sie sonst nichts erfahren mögen, wo Er seine Schätze hingeflüchtet, darauf replicirte: Seine fünf Kinder aus fürstl. und Freyherrl. Geblütte wären seine Schätze, die Mobilien und Silber-Geschmeide hätten die Königl. Commissarien aufm Schloße Kynast, wie auch 15,000 rthlr. Baar zur Kämnitz aufm Schloße gefunden, und weggeführet, darauf Sie den lieben Herrn der Peinlichen Frage Befreyet, der Freymann die Gliedmaßen wiederum eingerichtet, geschmieret und durch den Haußpfleger und einen Gefreyten entblößeten, wie Er auf der Tortur sich befunden, wiederum herauf ins Zimmer gebracht worden, ich auch wiederum meine entledigung bekommen. Alß der Seel. Herr in die Stuben kommbt, sagten Sie wieder mich: Siehe mein lieber Constantin, wie mich die henkermäßige Schelmen, vor meine treue Dienste des Kaysers, alß einen armen Wurm haben zugerichtet, und begehrt zu Trinken, darauf Ich Ihr Mund-Glaß mit Bier einschenkte, und es Deroselben an den Mund hielt, welches Sie mit großer Begierde gantz austrunken, und noch Zweimahl wieder Begehrten, nachmals sich zur Ruhe legten, von diesem an habe Ich dem lieben Herrn wie einem Kinde das Eßen und Trinken bey drei Wochen lang in Mund geben müßen, biß Sie durch das fleißige Schmieren beim warmen Ofen, wieder zurechte gebracht worden, daß Sie Selber die Hände wieder brauchen können, die Salben hat der Scharfrichter gegeben, der die torquirung gethan hat. Nach diesem ist der Seel. Herr biß 11. Julii in Ruhe gelaßen worden, wie wohl Götze Sinnes gewesen, die Tortur sollte noch einmahl vorgenommen,

und mit Feuer angegriffen werden, welches aber die Assessores des Krieges-Rechts keinesweges verstatten wollen und also hinter blieben, sondern zur Execution geschritten und Drey Personen obgemelten Tages, alß den Obrist Schäffer, Gen. Auditeur Heinrich Graß und Rittmeistern Beckern abgefertiget das Leben abzusagen, welche mit Complimenten zu Ihro Excellenz Seel. ins Zimmer kommen, aber ihre habende Instruction nicht bald andeuten wollen, biß der Seel. Herr Sie Selbst vermahnet: Er könnte wohl abnehmen daß Sie etwas Ihr anzumelden hätten, wenn es nun nichts anders wäre, alß das Leben abzusagen, so brächten Sie Ihr die angenehmste Post, und wäre mit Freuden darzu bereitet, darauf repliciret ward, es sey eben dieses warum Sie abgefertiget, solches Ihr Excellenz anzumelden, und das Leben abzusagen, darauf der Seel. Herr einen langen discurs vom Seel. Sterben geführet, daß Sie bei einer Stunde lang aufgehalten worden, und geantwortet, Machten doch Ihnen auch Ihr Excellenz eine Begierde mitzusterben, da sagte der Seel. Herr und klopfte den Obrist Schäffer auf die Achsel, Ihr lieben Herren auf Grüner Heyden, Grüner Heyden, welches Ich Mir vor diesem auch Viel mahl gewüntschet, in meines Allergnädigsten Kaysers Kriegesdiensten Mein Leben zulaßen, ich habe aber so glückseelig nicht seyn können, und anietzo bekomme Ich für meine treue Dienste durch den Henker meine Recompens unschuldiger Weise, wolte deßwegen Gott zum Zeugen angerufen haben und fragte, wenn der Tag zum sterben sein sollte, da sagten Sie, nächstkommende Montag frühe, und wann Ihr Excellenz (auf diese Worte replicirte der Seel. Herr, Ach meine Excellenz ist mir mit Gewalt benommen worden) einen Beichtvater begehrten, ob Sie nicht die Herren Patres Jesuitten verlangten, so sollten Sie Ihr Excellenz bewilliget werden, antwortete der Seel. Herr, Es sey ietzo keine Zeit mit denselben ferner zu disputiren, was vorher geschehen, sey nur umb die Zeit zu passiren, umb ihre Fundamenta des Glaubens zur Seeligkeit zu vernehmen, angesehen gewesen; Aber anietzo hätte Er sich um eine Vollkommene richtige Himmelsreise zu bekümmern, damit Er nicht in Irrwege gerathe, des rechten Weges fehle, und an seiner Seelen Seeligkeit Schaden nehme, Begehrte also einen Evangelischen seiner Confession zugethanen Priester zum Beichtvater, darauf ward gesaget: Sie wolten solches dem Gen. Götzen anmelden, Ihr Excellenz sollten nur um die Resolution

anhalten lassen, welches auch durch den von Lüttwitz Hoff-Junker beschehen, und die Bewilligung erfolget. Alß haben Ihr Excellenz den Herrn Magister Salamon Lentzen, Obristen Pfarrer zu Regenspurg ersuchen und zu sich erfordern laßen, dieselbte mit Gottes Wort zu trösten, Beichte zuhören und das Heyl. Abendmahl zu reichen, es ist zwar nachmittags obgedachter Herr Pfarr mit seinem Herrn Collega und Diacono Herrn Donauern zu Ihr Excellenz kommen, aber nur mit Trost beygewohnet, die Communion ist biß folgenden Morgen Sonntags nach gehaltenem Kirchen-Ambt differirt worden, welches auch also beschehen und bestimmte Zeit Herr Salamon Lentz Super intendens das heyl. Abendmahl auf vorhero gethane offentliche Beicht gereichet, welchen Gottesdienst der Seel. Herr mit sonderbahrer Devotion gehalten, das Zimmer ist offen gelaßen worden, daß unter Officier und Soldaten von der Wacht, so der Religion gewesen, ins Zimmer kommen und kniender mitgebetet, und gesungen haben, so lang der Gottesdienst gewehret, nach dessen Verrichtung hat der Herr Pfarr seinen Abschied genommen, mit Vermelden, daß Sie nach gehaltener Vesper-Predigt wiederkommen wollten. Inzwischen haben Ihr Excellenz Seel. Dero Valet Briefe geschrieben, nehmblich 1) an die Kays. Majst. mit Bezeigung seiner unschuld, 2) an Ihre hinterlaßene fünf Kinder zusammen in einem Schreiben Selbte valedicirt, 3) an Ihro Gräfl. Gnad. Frauen, Frauen Anna Ursula Vermählter Freyin Malzanin gebohrner Gräfin zu Hohenzollern, Dero Leiblichen Frau Schwester von der Mutter, einer gebornen Freyin von Promnitz, 4) an Ihro Freyherrl. Gnad. Herrn Herrn Johann Bernhardt Malzan Freyh. von Warttenberg und Pentzelin auf Militsch, Freyhan und Wirschkowitz, alß Dero Herrn Schwagern und Pflegevatern Dero hinterlaßenen Kinder, 5) an Ihro Gnad. Herrn Siegfried von Promnitz Freyherrn zu Pleß, Dero Herrn Vettern, und zum 6ten an Ihr Gnaden den Herrn zum Gühricken in Pohlen, zu welchem das Gestütte aus der Herrschaft Trachenberg, bei dem Schwedischen einfall salviret worden, und noch alldar sich befunden, gegen welchen der Seel. Herr deßwegen sich bedankt, geseegnet und das gantze Gestütte sambt den Beschelern geschenket, davon Er 5 Junge Pferde von 4 Jahren alt seinen nachgelassenen fünf treuen Dienern, iedem eines davon geben solle, nehmblich dem Herrn von Rogosowsky eines, dem Herrn Melchior von Lüttwitz Hoffjunkern

eines, Zweien Pagen Firckis und Schlichtigen iederm eines, und Mir gewesenen Cammerdiener eines, wie es aber mit den Valet-Schreiben ergangen soll hernach Bericht folgen, die Schreiben hat der Seel. Herr zur übergabe Mir commendiret; nach diesem haben Ihr Excellenz Seel. die bei sich gehabte und gehegene Kleynodien seinen Kindern zur Gedächtniß einzuhändigen Mir anbefohlen, erstlich der Freylen tochter, ein Diamanten mit großen Perlen versetztes Armband, so die Seel. Hertzogin zum Ehegelöbniß dem Seel. Herrn gegeben, welches Sie an Dero lincken Arm, unter dem Hembde getragen haben, zum andern einen Diamant-Hertzring, welchen die Hertzogin Seel. Gedächtniß auch zum Träuring gegeben, Mir befohlen denselben Dero Eltern Herrn Sohne (tit.) Herrn Herrn Christoph Schaffgotsche genanndt Semper freyen einzuhändigen, dem andern Herrn Sohne, Herrn Herrn Hanns Ulrich Schaffgotsch genanndt Ihren Petschir-Ring, so in einen Türckis geschnitten des Nahmens wegen, beschieden, dem dritten Herrn Sohn Herrn Adam Gotthardt Schaffgotsch genanndt einen Ring mit dem Malthefer † so Ihr Excell. Seel. Gedächtnüß, in Dero Peregrination, da Sie zu Malta bey den Malteser Rittern ein halb Jahr aufgehalten, und zu Wasser wieder den Türcken gebrauchen lassen, zu besonderen Ehren und Gedächtnüß von den Malteser Rittern Großmeister verehret worden, solchen Ring nebst dem Ritter-Degen, damit Anno Christi 1488 Herr Ullrich Schaffgotsch auf Kynast und Greiffenstein, die Ritterschaft auf der Buntzlawischen Heyden in Schlesien erworben, obgedachten Jungen Herrn (weilen ein sonderlich Heroisch Gemüth bey Ihme verspühret worden) absonderlich verordnet, dem 4ten und Jüngsten Herren Herrn Gotthardten von Dero Wichtel-Zopf, welchen Sie auf der rechten Seiten umb das Ohr gewunden, und unter der Peruquen getragen befohlen, nach Deroselben Tode abzunehmen, solchen Ihrer Freylen Tochter einzuhändigen, davon ein Armband flechten mit einem goldenen Schlößlein beschlagen zulassen, und dem Jungen Herrn zur Gedächtniß einzuhändigen, zuletzt aber Mir eine Schleiffen oder Masche vermacht, damit forne unterm Halse, das Hembde zusammen geschloßen worden, welche aber mit einem großen Saphier, der Ring aber mit 24 Diamanten Zwey und Zwey zusammen besetzt gewesen, dieses Kleinod hat die Hertzogin Seel. Gedächtniß, Ihr Excellenz Seel. zum heil. Christ eingebunden, dagegen Sie Dero fürstlichen

Gemahlin Seel. ein Forwerg pro 4000 Thalern erkaufet und sambt ir Unterthanen zum heil. Christ geschenket, das Kleynodt ist auf 400 Thlr. estimiret gewesen, welches Ich (tit.) Ihro Gnad. Herrn Herrn Christoph Leopold Schaffgotsche Semper Freyen auf Kynast und Greiffenstein, bei Dero Anno 1641 angetretenen Regierung überlassen, mit der Versprechung eine Cavalierische Discretion davor Mir zuthun und zugeben, ich soll aber solche zu dato noch gewärtig sein und sehen. Es ist auch eine Silber-Thrun salviret worden, das Silber hat der Seel. Herr auf 1000 rtlr. angeschlagen, da solches wohl 2000 gekostet, davon hat Er unter allen seine noch bei sich habende Officiren und Bediente nach Advenant Legata gemacht, zu 200, 150, 100 und weniger, davon Ich auch 150 rtlr. bekommen, die Silberthrun ist nach Pleß in salvo gebracht worden, allwo auch nach des Seel. Herrn Tode die Austheilung beschehen, die andere Silberthrune hat der Seel. Herr bei sich behalten, und in währendem Arest aus dem Silber sich speißen lassen, welches Silbergeschirr nach dem Tode des Seel. Herrn, Gen. Götze zu sich genommen nebst einer künstlichen Schlag-Uhr welche 300 rtlr. gestanden. Alß nun obgemeldete Disposition zu Ende gebracht, kommet nach gehaltener Mittags-Predigt Herr Magister Salamon Lentz mit Zweien Diaconis, welche in Specie einieder eine Predigt vom ewigen Leben gehalten, und sonsten mit schönen geistlichen Sprüchen aus der heil. Schrift getröstet, welche bei dem Seel. Herrn biß 10 Uhr nachts verblieben seyndt, da Sie dann wiederum abschied genommen mit Versprechen, daß Sie Morgen, alß Montag Früh, um 4 Uhr Ihr Excellenz wiederum besuchen wolten, darauf der Seel. Herr nach gehaltenem Abendseegen sich zur Ruhe begeben mit gethanem Befehl, daß ich Selbte mit anbrechendem Tage aufwecken sollte, diesem Ich auch nachkommen, da die bemelte Zeit vorhanden, finde aber den Seel. Herrn in einem tieffen Schlaf, daß Sie gar geschnarchet haben, will also in Dero Ruhe Sie nicht stöhren, bleibe beim Bette stehen, in Meinung Selbte würden von sich Selbst erwachen, weilen es aber nicht erfolget, und die Sonne schon bei einer halben Stunden aufgegangen gewesen, rüttelte ich Selbte ein wenig bei der Achsel, darauf Sie die Aug austhun und fragten, ob die Zeit schon verhanden seye, antwortete ich, Ja, hierauf richtete der Seel. Herr sich im Bette auf und votirte mit einem tiefem Seufzer gen Himmel: Gott gebe Mir nach

diesem Licht das ewige Licht, und begab sich aus dem Bette, ließen sich gantz anlegen, wie Sie sonsten in der Kleidung pflegten zugehen, nehmblichen, schwartze unterkleider, Stiefel und Sporen, ein Elendshäutten Collet mit schwartz Atlaßenen Ermeln, der Halß-Kragen am Collet war schon abgetrennet, nur mit dem überschlag also wieder aufgesetzet, und mit den Knöpfen zugemacht, darüber Sie einen schwartzen Kurtzen alla mode Rock mit Sammet gefüttert angelegt hatten, mit Hutt und Handschuh angethan. Nicht längst herauf kommen die Herrn Geistlichen alle drey ins Zimmer, welchen der Seel. Herr entgegen gehet, Sie empfänget, mit einem Seel. Morgen Wuntsch und erzehlung seiner gehabten guten Nachtruhe, worüber die Geistl. Herren sich sehr erfreueten und sagten: Daß es schon ein Vorschmack der Himmlischen Ewigen Ruhe seye; darauf wurde das Morgen-Gebethe gehalten, und von dem Himmlischen Freuden-Leben geprediget, Biß die achte Stunde herbeykommen, in welcher Gen. Götze durch einen Krieges-Officirer sich erkundigen läßet, ob der Seel. Herr bereit sey zusterben, mit erinnerung, Sie solten keinen Geistlichen mit sich auf Schavot nehmen, sondern im Zimmer mit denselben sich valediciren, es möchte ein Thumult sich ereignen, und Ihnen ein unglück begegnen, dieses ist auch also beyderseits beliebet worden. Ungefehr nach einer halben Stunde kombt der General Provos, citirt den Seel. Herrn vor das sietzende Kriegesrecht, allda das Urthel anzuhören, darauf der Seel. Herr Mich bey den Ofen fodert und Drey Stücke Gold (welche Sie Mir vor diesem in wehrenden Arest geschenkt) begehret Ihn. vorzulehnen, damit die Herrn Geistlichen zu verehren, alß den Herrn Magister Lenzen ein Stück von 5 Ducaten, Herrn Donauern ein Stück von 4 Ducaten, den dritten Herrn Geistlichen ein Stück von 3 Ducaten. Alß Sie solches von Mir empfangen, beschenken Sie, wie gemeldet die Herren Geistlichen darmit, und nehmen mit Handkuß von denselben Urlaub, Sie aber geben Deroselben die benediction und verbleiben im Zimmer, der Seel. Herr aber folget dem General Provos; wie Sie die Stiegen hinabkommen präsentirt sich aufm Saal vor der Rathstuben, der gantze Rath zu Regenspurg mit entblößten Häubtern und tiefen Reverentz-Complimenten, welchen der Seel. Herr die Hand gebothen und sich bedanket, daß Sie Ihme bey ihrer Kirchen eine Stelle zu Dero Ruhe vergönnen wollen, und abschied genommen, Welches Sie kurtz beant-

wortet, Sie wolten wüntschen, daß Sie Ihr Excellenz in fröhlicherer occasion einigen Liebesdienst hätten erzeigen mögen, und Deroselben die ewige Seeligkeit gewüntschet, hierauf gehen Sie die Stiegen ferner hinab, biß an die Thüre des Rathhauses, in welcher Selbte stehen bliben, biß die Carethen mit 6 weißen Pferden bespannet vorgezogen wird, Ich aber stehe hinter dem Seel. Herrn. Alß nun das Volk den Herrn ansichtig wird, fangen Sie laut an zuheulen und zuweinen, darauf wendet sich der Seel. Herr gegen Mir umb, und fraget mich was das bedeute, darauf sagte Ich: Sie Beklagten Ihr Excellenz unschuldigen Todt, der liebe Herr replicirte: Kennen Sie mich doch nicht, und habe Ihnen auch mein Lebtage nichts Guttes erwießen. Ich sagte, daß solle Ihr Excellenz Trost seyn, daß die gantze Welt so davon höret, ihren unschuldigen Todt beklagen würden, da schlugen sie mit der rechten Hand auf die Brust, huben Zwey Finger und die Augen gen Himmel auf und sagten: dieses wolten Sie für Gott mit ihrem Blutte bezeugen, und dieses ward alles laut geredet, daß es das umbstehende Volk wohl hören können; setzte sich damit in die Carethe in den rechten tritt, ich aber gehe mit entblößetem Haubt und umhabenden schwartzen Caput an der Seiten fort an, welches der Seel. Herr also haben wollen, hiermit Sie mit Mir unterweges noch von einem und dem andern reden können. Wo in den Fenstern Vornehmes Frauen-Zimmer sich sehen lassen, ist der Seel. Herr im Tritt aufgestanden, Selbtes mit abnehmung des Hutts noch valedicirt, von Mir auch Dero Abschied genommen, mit solchen Worten, deren ich mich unwürdig erkennet, und zu melden geschweigen will. Wie wir nun auf das Hauß zum Guldenen Creutz auf der Heyden genannt kommen, darinnen Götze und das Krieges-Recht sich befunden, ist der Seel. Herr von der Carethen abgestiegen, im Hauß die Stiegen hinauf gangen, von dem Gen. Provos in das Zimmer, allwo das Krieges-Recht gesessen Begleitet und geführet worden, ich auch biß an die offen gehaltene Thür dem Seel. Herren gefolget, da Ich dann alles sehen und hören können, was drinnen geredet worden. Alß der liebe Seel. Herr im Zimmer dem Kriegesrecht seine Reverenz giebet, stehen Sie zwar auf, setzten sich aber bald wiederum, der Seel. Herr aber blieb vor Ihnen stehen, Begehrte die ursache und das Verbrechen warum Er sterben sollte zu wissen, darauf wurde durch den Gen. Auditeur ein Kays. Rescript abgelesen, daß

Schaffgotsch alß einer der Crimen Laesae Majestatis begangen, vom Leben zum Tode condemnirt und sein Kopf durch des Nachrichters Schwerd öffentlich abgeschlagen werden solte, da wieder protestirte der Seel. Herr und sagte: Er wäre kein Rebell des Kaysers, hätte Jhm auch nicht erwiesen werden können, sondern Er stürbe alß ein treuer Diener des Kaisers und so unschuldig, alß Christus Jesus gestorben wäre, schlug mit der rechten Hand auf seine Brust, hub Zwey Finger und die Augen gen Himmel auf: Dieses wollten Sie anietzo für Gott mit Jhrem Blutte bezeugen, und denjenigen, der an seinem Tode und Blutte ursach, absonderlich Dich, Götzen, an Jenem Tage der Aufferstehung vor das Jüngste Gericht citirt haben, wandte sich nach gethanem Reverenz und gingen wieder zur thür heraus, da stehen schon Zwey Jesuiten bey der Stiegen, Bitten um Gottes und des Jüngsten Gerichts willen: Jhr Excellenz wollten Jhre Seele nicht so halßstarrig dem teuffel zuführen, denen Sie kurtz im gehen antworteten: Sie hätten Jhre Seele schon wohl versorget, Sie solten nur zusehen, daß dergleichen Jhnen nicht begegnen möchte, und schlugen mit unwillen Jhre Beyde Arme hinter sich, die Jesuiten von Jhm abzuhalten, lieffen darauf eilends die Stiegen hinab, daß Jch kaum folgen können. Alß Sie nun vor der Haußthür wieder in die Carethe sietzen wollen, stehen die Soldaten im Gewehr und die Officirer lenken Jhr kurtze Wehren gegen den seel. Herrn, gegen welche Sie auch mit Huttabnehmung sich bedanckten und sagten: Jhr Ehrliche Soldaten und Officirer, ich nehme hiermit von Euch meinen Abschied, mit Bitte Vermeldet Euren Cameraden und allen ehrlichen Soldaten, daß Jch anietzo unschuldig sterben muß, nicht als ein Rebell, sondern alß ein ehrlicher Soldat, und treuer Diener des Kaysers, schlugen abermahl auf ihre Brust, huben Zwey Finger gen Himmel auf: dieses wollten Sie für Gott mit Jhrem Blutt bezeugen; Setzten sich darauf in die Carethen und fuhren nach dem aufgerichten Schavot auf der Heyden, welches mit Zwey fähnlein Soldaten besetzet gewesen. Alß Sie von der Carethen absteigen, und mit dem Capitain-Leutenant, der die letzte Nachtwacht gehabt, eben die Worte wiederhohlten, welche Sie zu den Soldaten vor des Gen. Götzen Logement sagten, werden die Drommeln gerühret und die Fähnlein geschwungen, daß man fast sein eigen Wort nicht vernehmen können, wie nun der Seel. Herr auf die Bühne kommbt, und nur der Gen.

Provos und Ich mit hinauf gegangen, der Scharfrichter hat sich eher nicht sehen laßen, biß er den Streich gethan, fället der Seel. Herr auf seine Knie nieder auf das aufgebreitete schwarze Tuch, Betet nur das Heylige Vater Unser, stehet auf, und setzet sich auf den zugerichteten mit schwartzem Tuch bedeckten Schemmel, darauf trete Ich hinzu, und binde mit einem Schnupftuch dem Seel. Herrn hinten die Haare auf, nehme den Halßkragen mit dem überschlage ab, der Seel. Herr aber setzet den Hutt wiederum fest auf, also daß der Aufschlag am Hutt, welcher ohnedies gar einen schmahlen Rand gehabt, hinten in Nacken kommen. Als dieses verrichtet, begebe Ich mich auf die Seiten, so tritt der Scharf-Richter von Hinten in einem schwartzen Kleide und umbhabendem schwarzen Mantel hinzu, läßet denselben fallen und hauet in einem Streich den Kopf ab, der Cörper aber bleibet aufm Schemmel sitzen, woraus das Blutt in die Höhe gesprungen, alß aus einem Springbrunnen. Nun hatte der Seel. Herr Mir befohlen, den Leib und Kopf zum Spectacul nicht lange liegen zu laßen, nun war Ich allein aufm Theatro, wußte Mir sonst keinen Rath, alß den Cörper mit sammbt dem Schemmel umbzuwerffen, welches ich doch mit großer Mühe, weilen der Seel. Herr mit den Schenkeln so hart aufm Boden angestammet hatte, thun kundte, alß dieses geschehen, nehme Ich den Kopf, worauf der Hutt sitzen blieben, wickle denselben in ein absonderlich darzu bereitetes schwartzes Tuch, Küße das Haupt trage, solches zu dem Cörper, und bedecke mit deme aufm Boden liegenden schwartzen Tuche, welches voller Blutt, den gantzen Leichnam, falle darauf auf meine Knie und bete über den Leichnam das heyl. Vater Unser, Bleibe auch so lange dabey biß Götze den andern Dienern anbefehlen läßet, Sie möchten nun mit ihrem todten Herren machen, was Er Ihnen anbefohlen hätte. Darauf kommen alle des Seel. Herrn Bediente, nehmen den Sarg, welcher schon unter dem Schavot bereit gestanden, Bringen solchen auf die Bühne, legen den Leichnam und Kopf, wie Ich Selbten in das Tuch zusammen eingeschlagen, darein und trugen solchen in ihr habendes Logement zum Blauen Hecht genandt. Nun hatte der Seel. Herr vor seinem Ende befohlen, das Blut nicht abzuwaschen, den Kopf nicht anzunehen, sondern wie Er zugerichtet seyn und befunden würde, also zulaßen, und der Erden beyzusetzen, seinen Degen aber in den Sarg mit beyzulegen,

welches auch also beschehen. Ueber dieses ist auch Ihr Befehl gewesen, künftig den Leichnam nach Greiffenberg abzuführen, und seiner gewesenen Fürstlichen Gemahlin beyzusetzen, welches Ich aber von den Jungen Herrn, dessen nachgelaßenen Kindern nicht erhalten mögen, der Rath aber zu Regenspurg hat sich so geneigt erwiesen, daß Sie auf ihre unkosten bey der Kirchen Zur heil. Dreyfaltigkeit genandt, ein ausgemauertes Grab machen, und oben mit einem Gewölbe schließen lassen, daß keine Erden auf den Sarg kommen, sondern wie in einem Gewölbe oder Gruft der Sarg frey stehet, Derowegen die Beysetzung biß andern Tag nachts sich verzogen. Indessen habe Ich des Seel. Herrn Brustbild, wie Er im Sarg mit Blutt bemerkt gelegen, durch einen gutten Mahler abconterfeyen lassen, in meinung seinen hinterlassenen Herrn Söhnen damit einen Gefallen zu erweisen, aber schlechten Dank verdienet, indem Sie solches kaum gewürdiget an zuschauen, Ihr Fürstl. Gnaden aber Hertzog Rudolph Zur Liegnitz hochseel. Gedächtnüß haben mit thränenden Augen, alß Sie solches gesehen, eine Copey durch einen Mahler davon nehmen lassen. Wie nun auf den andern Tag nachts gegen 11 Uhr die Beysetzung geschehen, haben sich von Mann und Weibes Viel 100 Personen vor das Hauß gefunden, und unersuchter dem Seel. Herrn mit Weinen und Thränen das Geleite aufn Kirchhoff gegeben, der Sarg ist von Uns Bedienten getragen worden, alß Wir aufn Kirchhoff kommen, stehen schon die Herren Geistlichen welche dem Seel. Herrn mit Trost beigewohnet, mit den Schulknaben und empfangen die Leiche mit singenden Begräbniß-Liedern, continuiren auch so lang biß das Gewölbe von Mäurern gantz geschloßen worden, so sich über zwey Stunden damit verzogen; wie solches beschehen, ist ein Stein von Werckstück darauf das Schaffgotschische Wappen vom Bildhauer, der Nahme mit Buchstaben und die Jahr-Zahl eingehauen, oben auf das Grab geleget, und die Beysetzung darmit beschlossen worden, cujus Anima sit in benedictis. Auf den nachkommenden Tag ist von dem Herrn Magister Salamon Lentzen in der Kirchen eine Leich-Predigt gehalten, dabey Viel hundert hohe und niedere Standes-Personen sich befunden, und wieder mit Thränen die Predigt angehöret worden, auch nach vollendeter Predigt hat das Freyherrl. Frauenzimmer, so der Religion wegen aus Oesterreich gewichen,

und zu Regenspurg sich aufgehalten, das Grab dichte mit allerhand Farben Blumen bestecket, Zu Bezeugung ihres christlichen Mitleidens.

Der Seel. Herr ist Anno 1595 den 28. August hora V. vespertina ufm Hause Greiffenstein gebohren, dessen Herr Vater gewesener Weyl. der Hoch- und Wohlgeborne Herr, Herr Christoph Schaffgotsche genanndt, Von und auf Kynast, Greiffenstein und Kämnitz, Freyherr zu Trachenberg und Praußnitz; die Seel. Frau Mutter ist gewesen die Weyl. hohe und Wohlgeborne Frau Frau Eleonore Schaffgotschin gebohrne Freyin von Promnitz, und also Ihr Lebenslauf gewesen 40 Jahr 49 Wochen und 1 Tag.

P. S.

Am Sonnabend den 11. Juli 1635 alß Sr. Excellenz das Leben abgesaget worden, lißen Selbte den Monsieur Von Lüttwitz Hoff-Junkern zu sich beruffen, durch welchen Sie den Sarg, der von Linden-Brettern und Sechseckicht seyn sollen, und oben zum Haubt mit einem Gläsernen Schubfenster, fein lang und geraum bestellen; Zum andern laßen Sie den Scharfrichter befragen, weilen Selbte nicht lange knien könndten, ob Er auf einem Schemmel sietzend den Streich verrichten könndte, welches Ihme gar frembde vorkommen, sagende, es wäre Ihm ja noch nichts anbefohlen worden, wenn es ja geschehen sollte, würde schon ein Schemmel darzu bereitet sein, wenn Ihme die Haare nur nicht hinderlich wären; alß Mons. von Lüttwitz diese antwort zurücke bringet, senden Sr. Excellenz durch den von Lüttwitz dem Scharfrichter drey Ducaten, laßen Ihme dabey sagen, Sie wollten die Haare sambt dem Halßkragen am Collet schon aus dem Wege räumen lassen, Ihme auch steif aushalten, Er sollte nur unverzagt getrost zuhauen und Ihm keine Pein machen, Befehlen Mir auch bald den Halß-Cragen am Collet abzutrennen, und von Dero Baumwollenen Schnupftüchern eines zu Mir zunehmen, die Haare damit aufzubinden, so bald auch das Haubt vom Leibe abgesondert seyn würde, solte Ich es sammbt dem Leibe in das aufgebreitete Tuch mit dem Blutte beysammen einwickeln, und zum Spectacul nicht lang liegen lassen; Befehlen dem von Lüttwitz danebst so viel schwartz Tuch alß benöthiget den Boden aufm Schavot und den Schemmel damit zu bedecken einzukaufen, ingleichen vor alle seine Bediente iedem 3 Ellen

schwartzen Flor zuverschaffen, solchen haben Sie noch bey Leben um den linken Arm gebunden tragen müssen, daß es der Seel. Herr gesehen hat, ich hatte meinen inwendig des Ermels, die man damahls aufgeschnitten trug, gebunden, wie Selbte es gewahr wurden, Ziehen Sie die Maschen mit eigener Hand heraus, sagende: Ob Ich Ihm die Ehre nicht vergönnen wolte, solchen bey Dero für sich habenden kurtzen Lebenszeit zusehen, Er gäbe derselben gar keine apprehension. Am Sontage nach der Vesper-Predigt, haben Sr. Excellenz auf des Götzen Bewilligung auch alle Dero Diener zu sich kommen laßen, Ihnen vor die geleistete treue Dienste gedankt, Abschied von Ihnen genommen, darbey Befehl geben, nach seinem Tode das Blut nicht abzuwaschen, den Kopf nicht anzunehen, sondern wie Er befunden und zugerichtet seyn würde in seinem Blutte also zulaßen, seinen Degen mit in Sarg zulegen, und ohn alle Ceremonien bey Nacht der Erden beysetzen, überdieses auch begehrt, dessen Leichnam, nach Greiffenberg ins künftige abführen, in einen küpfernen Sarg einsetzen, und Dero fürstl. Gemahlin, allwo noch ein Platz und Stelle sey, bei zusetzen, und dieß alles bey so guttem Muthe angeordnet, alß wenn Selbte bey Dero besten Zustande etwas commendirten. Sie haben auch dem Herrn Jesu eine nüchterne Seele Zugebracht, maßen Selbe vom Sonnabend an, da Ihr das Leben abgesaget worden, biß zu ihrem Tode nichts alß unterweilen ein paar Bißen Brodt in Bier eingedunkt zu sich genommen, den letzten Tag, alß Montag gar nichts gebrauchet, seynd gleichwohl schöne Roth und Weiß, bey Dero natürlichen Farbe biß an Ihr seel. Ende verblieben.

Dieses ist ferner dabey zumelden: Sr. Excellenz gewesener Obrist-Leut. zu Fuß Herr von Freyberg ist auch eine Zeit lang zu Troppau allwo das Regiment im Quartier gelegen, im Arest gehalten, aber wieder auf Freyen Fuß gestellet, und zum Obersten über das Regiement gemachet worden, solcher hat dazumahl sich in Regenspurg befunden, und des Scharfrichters neues Schwerd, welches Er zu dieser enthaubtung Ihme machen laßen, von demselben nach der execution pro 10 Thlr. an sich gelöset, damit solches in keines andern Hände kommen möchte. Der Nachrichter hat Ihm auch die Hoffnung gemacht, weilen dieser seinem Vorgeben nach der Hunderste Kopf, die Er abgehauen Zum Beschluß sey, daß Er seines getriebenen Handwerks ferner befreyet seyn würde.

tit. Herr Obrister von Wildberg mit welchem Sr. Excellenz duelliret, ist zwar im Kriegesrecht mit begriffen gewesen, aber bey der Condemnirung nicht seyn wollen, sondern einer angenommenen unpäßlichkeit halber nicht erschienen; der hat Unß in geheim Sr. Excellenz im Arest gehabte Zwey Pferde pro 100 Ducaten abgekauft unter dem Vorwand, daß solche Sr. Excellenz Ihme geschenkt, sonst hätte Götze selbige wie das Silberwerk, ohne Bezahlung weggenommen. Wie Er selbigen Tages auch zü Mittag von Regenspurg abreiset, begegnet Ihme der Scharfrichter auf der Brucken Zu dem hat Er gesaget: Du hast heute deinen Streich wohl vollbracht, aber einen unschuldigen angetroffen, welches Viel Leute auf der Brucken mit angehöret, die gantze Stadt ist auch voll Redens davon gewesen, und Dero todt beklaget. Gen. Feld Zeugmeister von Sparr, hat zu Wien offentlich über der Tafel in Anwesenheit etlicher Vornehmen Cavaliers discuriret, wenn Er des Schaffgotsche Vermögen und Gütter gehabt, sein Kopf stünde nicht aufm Rumpf, weil Er aber nur ein armer Cavalier, so hätten Sie Ihn mit dem Kopf laßen davon laufen.

Dieses ist die wahrhaftige Relation der Gedächtnüßwürdigen heldischen Kriegesthaten und fast unvergleichlichen hohen tugenden, darinnen im Leben und Tode sich standhaft erwiesen, weyl. Sr. Excellenz Herr General Schaffgotsch, hochseel. Andenkens Mein gewesener Gnädiger Herr, Bey Dero Ich stets, wenn es übel hergegangen und biß in todt treu verblieben, auch nach Dero Seel. Hintritt, Bey Ihro Gräfl. Gnaden Herrn Jacob Weihern, der Königl. Majest. Zu Pohlen und Schweden Cammerherrn und Bestallten Obristen, welcher Sr. Excellenz hinterlassene freylen Tochter geheurathet, Zwey Jahr in würklichen Diensten gewesen, hernach aber der Herrschaft Greiffenstein Von Sr. Gräfl. Gnad. Zum Forstmeister, und von den Kays. und Königl. Herrn Commissarien Zum Haubtmann und Commendanten des Schlosses Greiffenstein vorgestellt worden, und acht Jahr bey solcher Charge verblieben, Ich

Constantin v. Wegrer,
Haubt Mann m. p.

VIII.

Ausführliche Nachricht, wie und auf was Weise, der Königl. Schwedische Major Sinclair, durch Russische Kriegslist, bei Naumburg am Bober in Schlesien, ermordet worden.

Aus des Breslauer's Johann Georg Steinberger's handschriftlichen Tagebuche

mitgetheilt von Prof. Dr. August Kahlert.

Die nachfolgende Erzählung einer Greuelthat, welche im Jahre 1739 in ganz Europa großes Aufsehen gemacht hat, aus der Feder eines Zeitgenossen, verdient um deshalb Beachtung, weil derselbe in Breslau, dessen Behörden bei der Sache einigermaßen betheiligt waren, lebte, und manche Einzelheit in seinen Bericht aufgenommen hat, welche in den zahlreichen übrigen vorhandenen Erzählungen fehlt. Die erste genauere Nachricht ist in einer zu Stockholm im Jahre 1740, (dann sogleich in deutscher Sprache zu Berlin) im Drucke erschienenen französischen Denkschrift niedergelegt. Aus dieser haben Büsching (im achten Theile des „Magazins") und Schlözer (im vierten Hefte des „Briefwechsels") geschöpft, und die dort natürlich ganz fehlenden politischen Aufschlüsse über das empörende Ereigniß zugefügt. Im Zusammenhang mit denselben erzählt es Schlosser im zweiten Bande seiner Geschichte des 18. Jahrhunderts, ohne sich auf das Detail einlassen zu können. Zum Verständnisse des naiven Chronikberichtes, den wir hier mittheilen, werden folgende kurze Bemerkungen hinreichen.

Schweden war unter der Regierung des schwachen Königs Friedrich (von Hessen) in zwei Partheien zerrissen, wovon die Eine, (die Hofparthei) von russischen, die andere von französischen Einflusse sich bestimmen ließ. Hierin liegt der Grund zu verwickelten Kabalen, welche das Land ins Elend brachten, und nebenbei den Untergang auch eines wackern Offiziers, des Major Malcolm Sinclair, der sich zu einer diplomatischen Sendung hatte verwenden lassen, herbeiführten. Die französische Parthei drängte nämlich zum Kriege gegen Rußland, und wünschte ein Bündniß mit der Pforte einzugehen, zu dessen Abschlusse sie Sinclair nach Konstantinopel abgesandt hatte. Die Hofparthei, welche den Frieden mit Rußland wünschte, benachrichtigte heimlich den russischen Feldmarschall Münnich davon, der mit einem Heere die türkischen Gränzen bewachte, und Sinclar bei seiner Abreise von Constantinopel verfolgen ließ. Die Verfolger holten ihr Opfer erst bei Grünberg in Schlesien ein, zogen es jedoch vor, die Ermordung statt auf schlesischem, auf dem nahen sächsischen Gebiete (zwischen Naumburg und Christianstadt) zu vollstrecken, weil die Krone Sachsen mit Rußland gemeinschaftliches Interesse hatte.

Die öffentliche Meinung ging, sobald diese That ruchbar wurde, dahin, daß die Kaiserin Anna von Rußland den Mord befohlen habe, ungeachtet sie dieselbe in öffentlichen Blättern desavouirte. Schlosser erklärt sie unschuldig daran, und hält es für unzweifelhaft, daß sie von Münnich's Maaßregel erst nach deren Ausführung Kenntniß erhalten habe. Das Ereigniß führte indessen den Krieg zwischen Schweden und Rußland herbei, und ist in der betreffliden Kriegserklärung Schwedens als einer der Gründe ausdrücklich angeführt. Bekanntlich fiel dieser Krieg, wegen der in Schweden über denselben herrschenden Meinungsverschiedenheit, die alle energischen Schritte lähmte, für dasselbe verderblich aus.

Da der Abdruck der Steinberger'schen Mittheilung buchstäblich erfolgt ist, so sind natürlich Berichtigungen der mangelhaften Schreibweise des Chronisten unterblieben. Es muß indessen bemerkt werden, daß der Name des Reisegefährten von Sinclair nach der oben citirten Denkschrift: „Couturier" war, während Steinberger, offenbar nur vom Hörensagen, immer „Gouterrier" schreibt. A. K.

Anno 1739 den 15. Juny, Mittags, als Ihro Excellence der Herr Oberamts-Director Graf von Schaffgotsch zu Breslau, sich zur Tafel setzen wollten, meldete ein Cavalier, daß eben itzo Johann Ernst Bieneck ein hiesiger Rademacher-Gesell, nun Pferde-Mäckler, welcher von hier seit 11 Monath mit einem Schwedischen Major verreist gewesen, von Constantinopel wieder zurück in die Stadt kommen und sich in seiner vorigen Wohnung aufm Roßmarkt im Mühlhoff bey seinem Weibe wiederumb eingefunden. Weil es nun wegen der Pest in Ungarn und Pohlen gefährl. schiene, und der Wienerische Hoff scharfe Ordre ertheilt hatte, Keinen, der aus Ungarn oder der Türckey käme, ohne genaue Untersuchung und Erkundigung der Umbstände, in Breslau einzulassen; Als ließ der Herr Graf von Schaffgotsch unverzüglich den Raths-Syndicum Gutzmar zu sich kommen, meldete diesem die Ankunft des Rademachers, befiehlt anbei solchen gleich zu arretiren, und der ausgestandenen Quarantaine halber scharf zu examiniren. Also ward diesen Nachmittag der Rademacher in Stock gesetzt, da er dann aussagte, daß er mit dem Kgl. Schwedischen Major Sinclair, und einem Französischen Kauffmann von Paris, Nahmens Gouterrier, die er Beyde auf der Reise bedient, von Constantinopel durchs russische Lager passiret, und so weiter durch Pohlen anhero gekommen sei; erwehnte 2 Passagiers hetten sich vorm Nicolaus-Thor ins Goldene Schwerdt einlogirt, und würden wohl morgen wieder fort reisen. Der Herr Graf von Schaffgotsch schicket sogleich als er dieß vernommen, zu dem Kantzler nach S. Clara, gibt selbtem Befehl, diese

2 Frembde um ihre Nahmen, Verrichtungen, Pässe und Certificate der gehaltenen Quarantaine zu befragen, und sie, im Fall einiger Widersetzung, in Verhafft zu nehmen. Als aber der Kantzler hinkombt, und den Major zu examiniren anfängt, nimbt dieser es sehr hoch und übel auf, sagt: Er sey nicht verbunden, jemanden von seinen Verrichtungen Rechenschafft zu geben, er habe am Thor seinen Nahmen gemeldet, die Quarantain-Atteslate und Pässe, von dem Schwedischen und Frantzösischen Gesandten in Constantinopel, gezeiget, und sey noch dazu, um allen Verdacht zu vermeiden, vor dem Thore geblieben. Der Kantzler gibt ihm darauf zu verstehen, wie er vom Königl. Oberambt Befehl habe, sie Beyde zu arretiren, wenn sie sich weigerten ihm umständlich zu antworten. Hierüber verwundert sich der Major, und sagt: Wenn dem also wäre, so müsse er es leiden, er sei in ihrer Gewalt, und müste sichs gefallen lassen, wenn man ihn in Verhafft nehmen wolle. Man würde ihm aber alsdenn nicht verwehren, sogleich eine Staffette an seinen König abzuschicken, und da er in sehr wichtigen Angelegenheiten auf der Reise begriffen sey, könnte man sich leicht einbilden, was vor Verantwortung aus seinem Arrest erwachsen dürfte. Er weiset darauf eigenhändig unterschriebene Pässe von denen Königen in Frankreich und Schweden, und damit man überzeuget werden möchte, daß ihre Verrichtungen von der äussersten Wichtigkeit, und sie also Leute wären, an denen Vieles gelegen, zeiget er dem Kantzler noch 2 versiegelte Briefe, als einen an den König von Engelland, und den andern an den König von Schweden. Der Kantzler berichtet alles so fort dem Herrn Ober-Ambts-Director, welcher darauf einen von seinen Cavaliers zu dem Major hinaus schicket, und das Vorgegangene bei ihm entschuldigen läßt, weil ihn die strengen Kayserl. Befehle dazu bewogen. Nachdem er aber die Umbstände vernommen, könnten sie beyde ohne Hinderniß weiter reisen, wobin sie wollten.

Sie bestellten also den 16. Juny die Post, und sind diesen Nachmittag 2 Uhr von hier fortgefahren. Zwey Stunden drauf kombt der in Russischen Diensten stehende Herr Hauptmann Baron von Küttler, ein Schlesier von Geburt, nebst seinem Lieutenant Nahmens Levitzki und 4 Dragonern in der Montur, mit 2 blasenden Postillions in Breslau an, reiten gleich vor das Oberambts-Haus, und verlangen den Herrn Director in höchst wichtigen Angelegenheiten zu sprechen. Weil aber der-

selbe kurz vorher zu seinem Herrn Sohne, dem Oberambts-Rath Grafen Carl, gefahren, gehen sie ins Wirthshaus zum blauen Hirsch, ziehen daselbst andere Kleider an, um nicht kenntbar zu sein, und begeben sich darauf zu dem Herrn Grafen Carl. Allein sie vernehmen, daß der Herr Director auch schon von dar wider weg, und zu dem Herrn Cardinal von Sinzendorff in die Gesellschaft gefahren, woselbst sie ihn antrafen. Selbtem zeigte der Hauptmann Küttler einen offenen von dem Kayserl. Residenten in Warschau an alle Schlesische Instanzen, sonderlich aber an den Herrn Oberambts-Director geschriebenen Brieff, des Innhalts: Daß diese beyden Officiers vor ihrem Hofe Befehl hätten, einen Schwedischen Major und Frantzösischen Kauffmann, so von Constantinopel durch Schlesien zurück kämen, und an deren bey sich habenden Brieffen gedachtem Hofe alles in der Welt gelegen sey, nachzusetzen, und sie zu arretiren. Weil nun hierunter auch das Kayserl. Intresse versire, so sollte man diesen Officiers aller Orten allmöglichen Vorschub, und hülffreiche Hand leisten. Der Herr Director erzehlt ihnen, nach Durchlesung des Schreibens, was bereits in dieser Sache geschehen sey, worauf der Hauptmann nur um eilige Ausfertigung derer Steck-Brieffe, und Post frei Zettul bittet, weil sie ungesäumbt den Entwischten nachsetzen müßten. Mithin läßt der Director gleich ausserordentliche Session ansagen, und expedirt den Russischen Capitain in größter Geschwindigkeit, daß derselbe noch diese Nacht halb 12 Uhr, nebst 9 Personen auf Postpferden reitend, zum aufgehaltenen Schweidnischen Thor hinaus, und dem Schwedischen Major eiligst nachjagte.

Den 17. Juny Nachmittags gegen 2 Uhr kam der Major Sinclair nebst dem Frantzösisch. Kauffmann nach Neustädtel, baten den Postmeister umb baldiges Fortkommen, und nahmen den Weg nach Grünberg. Nach Verlauff von 2 Stunden kam der Hauptmann Küttler nebst seinem Lieutnant, 4 Dragonern, 3 Postillions, nach Neustädtel, erkundigten sich gleich nach dem Schwedischen Major und Kauffmann, zeigten dasigem Postmeister einen Brieff von dem General-Ober-Postambt Breslau, laut welchem ihnen mit allem was sie nöthig, schleunig assistirt werden solle: die dann mit angeschafften Post-Pferden und 2 Postillions fortritten, und hatten Letztere von dem Postmeister zu Neustädtel Ordre empfangen, wenn sie die obgedachte beyde Passagiers nicht vor Grünberg noch

antreffen sollten, alsdann mit den 2 Officiers und Dragonern, auch bis an die Gränze zu gehen, und alles zu thun, was sie befehlen würden.

Eine halbe Meile vor Grünberg observirten sie den Major Sinclair, allwo Hauptmann Küttler die von Neustädtel bey sich habenden 2 Postillions voran schickte, umb den Postillion, der den Sinclair führte, aufzuhalten, welches auch, und inzwischen die Ankunfft der Officiers und Dragoner, geschahe. Da denn der Rußische Capitain mit dem Major Sinclair erst ganz höflich Frantzösisch gesprochen, bald darnach aber, ihm die Pistol auf die Brust gesetzt, mit den Worten, er solle sich ergeben, oder müste den Augenblick sterben. Der Major fragt nach der Ursache dieses Verfahrens, und will sich auch Derer Pistolen bemächtigen, als er aber sich übermannet siehet, ergiebt er sich. Hierauf ist der eine Postillion nach Neustädtel zurück gesandt, und durch selbigen dortiger Postmeister veranlasset worden, gleich eine Staffette an das Ober-Postambt Breslau abzuschicken, und nichts weiteres zu melden, als daß die Officiers Denjenigen, welchen sie gesucht, angetroffen. Die Rußische Officiers haben dem Postillion so den Major und Kauffmann geführet, sogleich befohlen umbzukehren, und ohne Grünberg zu berühren, nach Christianstadt auf Sächsische Gränze zu passiren, sind neben der Post-Calesche zu beyden Seiten hergeritten, haben etlichemal stille halten lassen, die 2 Passagiers abzusteigen genöthigt, und mit jedem zu halben Viertelstunden alleine gesprochen. Als sie ¼ Meile vom Städtgen Naumburg am Bober, 2 Meilen von Sorau kommen waren, ließ der Hauptmann Küttler seinen Lieutenant alleine beim Wagen halten, und jagte mit einem Postillion voraus nach Christianstadt sich zu erkundigen, ob Guarnison drinnen läge? und als er von 2 aus der Stadt kommenden Personen erfuhr, daß keine Soldaten daselbst im Quartir wären, kam er spornstreichs wieder zurück, nöthigte den Sinclair und Kauffmann abzusteigen, forderte vom erstern seine Schlüssel zu Coffre und Felleisen, welcher sich zwar wegerte solche herzugeben, jedoch es auf Bedrohen thun mußte, inzwischen befahl er dem Postillion abzupacken, und als der Capitain den Coffer auffmachen wollen, solches aber wegen des geheimen Schlosses nicht prästiren können, soll Major Sinclair selbst aufgeschlossen, auch den Ort, wo die vom Capitain verlangte Brieffschafften befindlich, gezeiget haben, und die Brieffe ihm selbst ausliefern wollen, der Capitain aber habe geantwortet,

der Sinclair habe im Coffre nichts mehr zu thun, er würde die Brieffe schon finden, worauf er im Coffer herum gefühlet, 2 am Deckel steckende Brieffe angeschaut, unter den übrigen Brieffschafften aber, eine große zusammen gerollte Carte gefunden, die er vor den wirklich regulirten Kriegs=Operations=Plan gehalten. Der Hauptmann Küttler verlanget von dem Major Sinclair unter Bedrohung des Todtes, zu bekennen, was er von der ganzen Sache wisse, als dieser aber solches nicht thun will, und sich erkläret, daß ihm weiter nichts bekandt sei, als was in den Brieffschafften stehe, die der Hauptmann ja in Händen habe, erinnert ihn dieser noch einigemal, sich wohl zu bedenken, weil er sonst das Leben laßen müste, und da der Major sich dennoch zu nichts verstehen will, gibt jener dem Lieutenant Lewitzky einen Wink, welcher hierauf den Major Sinclair bey 80 Schritte weit vom Wagen ab, und bey 30 Schritt vom Fahrwege ins Gebüsch führte, worauf man bald, nach wenig zänckischer Unterredung, einen Terzerol=Schuß, und die Worte Herr Jesu! schreien hörte, da ihn der Lieutnant in Rücken geschossen, wornach alsbald die vier Dragoner hinzusprungen, und ihn mit etlichen stich und Hieben vollends masacrirten. Während dieser Action stund der Rußische Capitain neben dem Wagen bey dem Kauffmann, welcher die Hände rung, gen Himmel seuffzte, und umb Verschonung seines Lebens bat, dem sie auch Pardon ertheilten. Ein Postillion bat den Capitain, ihm zu erlauben, daß er hingehen und sehen dürffe, was im Gebüsche vorgegangen, das aber der Capitain abgeschlagen, und geantwortet: Es geschähe dem Schelm schon recht, er hätte zehen mal den Galgen verdient. Nach dieser Ermordung sagte der Capitain zu dem Postillion, der den Sinclair geführt, er könne nun wieder nach Haus zurückkehren, und solle alles was er gesehen, seinem Postmeister umbständlich erzehlen, damit es an den Herrn Oberambts=Director berichtet würde. Den Kauffmann aber hat er auf ein Pferdt binden lassen, mit sich nach Christianstadt, und von dar nach Soran geführet, auch hiernächst an den Graf Schaffgotsch geschrieben und gemeldet, er habe so einen glücklichen Fund gethan, als er fast nicht vermuthen können, sey aber durch die Umbstände zu gewissen Excessen gezwungen worden, die ihm leid wären, er könne sich weiter nicht herauslassen, der Graf würde wohl durch den Grünbergischen Postmeister schon alles erfahren haben, er müsse mit seiner Beute aufs schleunigste

zurück eilen. Er ist auch gleich von Sohrau weiter nach Pohlen gegangen, und darauf gleichsam verschwunden, daß Niemand wußte, wo er mit seinen Leuten hingekommen, wiewohl man hernach erfuhr, daß sie ihren Weg nach Dantzig und von dar vermuthlich nach Petersburg genommen. Der Frantzösche Kauffmann aber, sey auf Anstifften des Russischen Residenten in Dreßden, aufm Sonnenstein 6 Wochen in Arrest behalten worden, weil er die Mörder vor Russen angegeben, wäre aber hernach zur Satisfaction, vom König mit einer goldenen Tabacquierre, und vom Rußischen Residenten mit einem Beutel=Ducaten beschenket, wieder frey gelassen worden, da er dann eiligst nach Stockholm gereiset, umb dem König in Schweden alles Passirte mündlich zu berichten. Der entleibte Major Sinclair ist erst 4 Tage nach der Ermordung, vom Schäfer, der in das Gebüsche mit den Schaafen getrieben, gefunden, und zum Naumburgischen in Schlesien gelegenen Ambte alles gemeldet, die Section aber, weillen wegen Sommerhitze das Cadaver schon sehr gerochen, ausgesetzet, folglich der Körper in dem Gebüsche, wo man ihn funden, in einen Sarg gelegt, und 4 Schritte davon, den 24. Juny begraben worden. Die dem Schwedischen Major abgenommene Brieffe, sollen ein Geheimniß von größter Wichtigkeit betreffen, welches ein gewisser Minister zu Warschau ausgekundschaftet und dahin angereitzet, daß der Rußische General Münch diesen vermeinten 2 Spions erwehnter maßen nachsetzen und die Briefschafften wegcapern lassen, umb daraus zu ersehen, wie Frankreich und Schweden gegen Rußland gesinnet sey? Das Königl. Oberambt berichtete gleich den ganzen Verlauff der Sache nach Wien, und war übler Suiten besorgt, denn jedermann erstaunte über dieser Mord=Passage, mit billiger Verwunderung, daß der ehrliche Sinclair durch so viele Wüsteneyen ohne Anstoß gereiset (wiewohl er durch Pohlen bis auf die Schlesische Gräntze Convoy gehabt) und nun in einem regulairen Lande, auf freyer Straße und Kayserl. Post, so gewaltsam attaquirt, beraubt, und ermordt worden.

Der gute Rademacher ward als unschuldig den 7. July des Stockarrests wieder entlassen und der Wirth im blauen Hirsch verlangte sehr nach auffieglung des Zimmers, darein die Russen ihre Sachen bei der Fortreise versiegelt, und den Wirth auf baldige Zurückkunft vertröst hatten, er mußte sich aber noch eine Weille gedulden, bis endlich aufgesiegelt

wurde. Die Postillions musten sowohl in Grünberg, als hier vorm Königl. Oberambt alles aussagen, was sie wußten und gesehen hatten. Kein Zeitungs-Schreiber getraute sich etwas von dieser odieusen Affaire zu schreiben, bis endlich den 25. und 28. July in den Berliner Zeitungs-Bläteln eine Nachricht zum Vorschein kam. Darauf folgte in den Regenspurger, und andern Gazzetten ein mehreres, woraus diese verbesserte ausführliche Nachricht zusammengezogen. Kurz drauf den 1. Aug. kam in den Berliner Zeitungen eine Declaration aus Petersburg, die fast ohnmöglich von dar so geschwind hier seyn konnte, nnd lauteten die Worte also:

„Da den 28. July Von dem Sinclair eine Relation aus Grünberg hin und wieder eingelauffen, und ecclat geworden ist, woriunen die Thäter ohne Grund vor Russen declariret werden, welches auch neulich so gar die öffentliche Hallische Zeitungen haben bestättigen wollen; soll Mann auf Ihro Russisch Kayserl. Maytt. Höchstes Verlangen, dem Publico hiermit das gegentheil berichten:

Extract eines Circularis Scripti Ihro Russisch Kayserl. Maytt. an Dero an Auswärtigen Höffen Befindliche Ministros, de dato Petersburg den 3. July Stil. Vet. 1739.

Von Gottes Gnaden, Wir Anna Kayserin und Selbsthalterin von allen Reußen rc. Wir erhalten mit der gestrigen Post einen Extract-Schreibens aus Grünberg, woraus Wir (wie Wir es auffrichtig gestehen) mit unbeschreiblicher Befrembdung ersehen, was mit einem Schwedischen Officier Sinclair vorgegangen sein soll. Nun sind zwar Gottlob! Unsere Reputation, Honeur, Christliche Gesinnung und Groß Muth, in der Welt so wohl bevestiget, daß Kein Ehrliebender Mensch sich finden wird, der Uns oder die Unsrigen, an solchem Mörderischen Attentate auch nur den allermindesten Antheil haben zu können, Supconniren wolte, gefolglich es auch gantz un nöthig wäre, um solches der Welt öffentlich anzuzeigen, Uns einige Bewegung zu geben. Da es aber Leyder! — nur allzu bekandt ist, Was in gantz Europa seit dem Anfange des Letztern Reichs-Tages in Schweden bis hieher Von dieser Krone Intention gegen Uns, und Von einer zwischen Ihr, und dem Erbfeinde des Christlichen Nahmens Negotiret wordenen Of- und Defensive-Alliance, öffentlich, Obgleich, wie Wir Uns deßen Versichert halten, ohne Grund debitiret

wird, und in Erwegung deßen jemanden zuweillen die Gedancken Beygehen möchten, alß ob Wir, — um eine solche an sich die Wohlfahrt und sicherheit Vieler Millionen Menschen Betreffende, ins Besondere aber Vor Uns und Unsere Reiche und Unterthanen so gefährlich angegebene Sache zu decouvriren, an dieser Begebenheit einigen Antheil haben könten, um so Viel mehr als in dem Extract zweyer Russischen Officiers, als ob durch selbige die Frevelthat begangen seyn solle, gedacht wird: Unsere Ehre und Gewissen aber, Uns allzu lieb sind, als daß Wir, zu entdeckung eines Geheimnüßes Von was vor einer importance es auch vor Uns seyn könte, solche schändliche Mittel und Wege gut heisen, oder ihnen auf einige weise die hände bieten würden; Wie dann alle Obgedachte in der Welt öffentlich debitiret werdende Nachrichten bißhero Keinen Glauben Bey Uns gefunden, auch Uns nimmer zu etwas mehrers Bewegen werden als was die Gesunde Vernunfft und Vorsichtigkeit natürlicher weise von einem jeden erforderte: So haben Wir sogleich nach erhaltung Oberwehnten Extracts vor nöthig erachtet, allen Unseren an auswärtigen Höfen befindliche Ministros wie es hiermit geschiehet, Allergnädigst aufzugeben, in Unserm Nahmen, Schrifft- und Mündlich, so wie es die Umbstände an eines jeden Orthe erfordern, öffentlich zu Declariren, daß Wir an diesem lachen Attentate, falß selbiges Würcklich erfolget wäre, davon Uns aber doch weiter nichts, als was in mehr erwehntem Extract enthalten, bißhero wissend ist, nicht alleine nicht den geringsten Antheil haben, noch nehmen, sondern Vielmehr dasselbe als infame und Unserer Ehre und Dignität Höchst unwürdig ansehen, und aufs äusserste Detestiren; Wir Laßen es hierbey nicht bewenden, sondern haben auch so fort Ihro Röm. Kayserl. Maytt. und Ihro Königl. Maytt. in Pohlen, als in Dero Territoriis Dieses Vorgegangen seyn soll, Geziemend ersuchen und requiriren Laßen, überall in Dero Landen, die Nachdrücklichste Verfügung zu machen, damit die Thäter aufgesuchet, und wo sie nur ertappet werden können, Zur Gerechten Wohl Verdienten Beahndung gefänglich eingezogen, mithin Wem diese Sache bey Zu messen, öffentlich Bekandt werden möge. Und Ob Wir zwar nimmer Glauben können, noch wollen, Daß jemand Von Denen Unsrigen sich solchergestalt schändlich mit hintansetzung Aller Ehr und Gewissens Zu Vergehen fähig gewesen seyn Könne. So declariren Wir Demnach weiters, daß Wir alle Mittel

anwenden, und nicht ruhen werden, biß man der Thäter Habhafft, und der gantzen Welt offenbar gezeiget worden, wie sehr wir Dergleichen Lachetäten abhorriren, und daß Wir gewiß nie etwas gestatten werden, was der zwischen Uns und der Cron Schweden Glücklich Subsistirenden Freundschafft und Alliance im Geringsten zu wieder seyn könne, als die Wir jederzeit Hochschätzen, und Unseres Orthes mit aller Gefließenheit un verrückt zu Cultiviren, und zu unterhalten, auffrichtig Gemeynet sind. Und Wir Verbleiben Euch ꝛc."

Den 4. October a. c. kam Titl. Herr Anton Christoph von Grönning von Wißmar, imgleichen Herr Major Friese, ein Breslauer von Gebuhrt, als Deputirte vom König in Schweden, anhero nach Breslau, umb die Sache wegen des ermordeten Major Sinclairs gründlich zu untersuchen, erster logirte im blauen Hirsch, der Andere im goldnen Zepter; Medio 8bre reisten sie von hier nach Neustädtel, woselbst auf des Herrn Prälaten Schloß eine Königl. Oberambts-Commission in ihrem Beyseyn, und Gegenwart Titl. Herrn Johann Wolffgang v. Dorsch, Königl. Oberambts-Rath, und Herr Carl Joseph Sala von Grosse, Königl. Ober-Ambts-Concipists, gehalten, die Postillions nochmals abgehöret, und ihre Aussage aufnotirt worden. Sie kamen nach etlichen Tagen bald wieder anhero zurück, Herr von Grönning logirte sich nun ins goldene Schwerd auf der Reuschen Gasse, ward von einem Fieber überfallen, aber bald wieder restituirt. Herr Major Friese logirte wieder im goldenen Scepter. Sie hätten gern das Schreiben vom Kayl. Residenten aus Warschau gehabt, das war aber nach Wien geschickt, und von dar nicht wieder zu erhalten, oder gar verloren gegangen. Sie berichteten also alles was sie erfahren an ihren König, und erhielten Ordre den ermordeten Sinclair mitzubringen, und nach Stralsund zu führen. Drauf reisten sie von hier fort, und der Herr Major Friese ertheilte hernach dem Gastwirth Kräusel auf der Reuschen Gasse im goldenen Schwerd folgende schrifftliche Nachricht: De dato Stralsund den 15. Decbr. 1739.

Den 29. November haben wir des seel. Herrn Majors Baron Sinclairs Leiche für Glock 5 Uhr auffnehmen laßen, und zwar ¼ Meil von Naumburg in dem Pusche wo ihn die Mörder todt gemacht haben. Er hat einen Schuß durch den Leib, und 5 Hiebe in den Kopff, item 3 Stiche in den Leib, daß ihn also die Mörder recht schändlich und gottlos massa-

cirt haben. Wir haben in Naumburg einen schönen Eichenen Sarg mit 6 verzienneten Handgriffen machen lassen, und den Sarg worinnen der Cörper lag, in den neuen einsetzen lassen; Selbigen Tag reisten wir noch mit der Leiche bis Crossen, und so weiter nach Frankfurth, Von dar reiste der Herr Commissarius von Gröning nacher Berlin, und ich mit der Leiche nach Stralsundt. Ich hatte einen Kayserlichen-, einen Schwedischen- und einen Preußischen-Paß, von Ihro Königl. Maytt. selbsten unterschrieben, daß also die Leiche aller Orten frey und ohn aufgehalten passirt ist. Den 9. December kam (Gottlob) Glücklich und gesund bey Stralsund an, ich ließ die Leiche vor Stralsund in der Franken-Vorstadt, und rapportirte dem Herrn General und Ober-Commendanten Baron Züllich, da dann gleich Anstalt gemacht wurde, daß Leichentücher hinaus gebracht wurden, welche über den Sarg und Leichenwagen übergebreitet wurden. 12 Unter-Officiers wurden commandirt neben dem Wagen zu gehen, und die Leiche mit dem Sarg in der Stadt von dem Wagen abzuheben, und in das dazu bestellte Trauerhaus zu setzen, welches alles mit schwartzem Tuche bekleydet, und weiße Wachs- und Inselt-Lichter auf den Wand-Leuchtern waren. etliche 30 Mann von der Königin Leib-Regiment wurden auch commandirt, mit aufgesteckten Bajonets neben dem Leichen-Wagen zu marchiren, dabey wurden alle Glocken in der Stadt geläutet. Den 14. Dieses wurde der Leichen-Proceß öffentlich gehalten, da der Herr General und alle Großen, sowohl Militär- als auch Civil-Standes, der Leiche folgeten. Der Sarg wurde von 14 Ober-Officiers getragen, und wurde 2 mahl aus 12 Canonen gefeuert, auch durch 400 Mann von der Königin Leib-Regiment Salve geschossen. Der Seelige wurde in der Nicolai-Kirche in eine Grufft gesetzet, da er ruhen wird, bis zur seeligen Aufferstehung.

Den 25. Jan. 1740 referirte die Leipziger Zeitung, von Stockholm: Auf Befehl des Hoffes soll dem Major Sinclair in der St. Nicolai-Kirche zu Stralsund folgendes Epitaphium gesetzt werden:

„Hier liegt ein guter und ehrlicher Patriot des Königreichs Schweden, der Major Malcomb Sinclair, der im Jahre 1691 von dem Herrn General-Major Sinclair, und der Frau von Hamilton gebohren worden. Die Begebenheiten seines Lebens sind sonderbar und merkwürdig gewesen: Er ist seit dem Jahr 1709 bis 1722 Kriegs-Gefangener in Siberien

gewesen, er ward, da ihm eine Commission wegen Staats-Sachen letztens aufgetragen war, am 17. Juny 1739 bey Naumburg in Schlesien, auf eine abscheuliche Weise ermordet; hierauf wurde sein Leichnam, auf gnädigen Befehl Sr. Maytt. des Königs Friedrichs I. aus Schlesien gebracht, und am 9. December durch den Major Friese anhero nach Stralsund geführet; Am 14. eben dieses Monats wurde er mit öffentlichen und feyerlichen Ceremonien beerdiget. Leser! vergieße Thränen bey diesem Grabe, und bedenke, indem Du weggehest, wie unbegreifflich das Schicksal der armen Sterblichen sey."

IX.

Beiträge zur Geschichte Schlesiens im Mittelalter.

1. Drei päpstliche Schreiben in Angelegenheiten des Bisthums Breslau.

Die Mittheilung dieser Schreiben Alexander IV. vom 9. November 1257, Clemens V. vom 21. December 1313 und Johann XXII. vom 1. Juni 1329, verdanken wir der großen Güte des um die Erforschung neuer Quellen zur Geschichte Mährens und Böhmens hoch verdienten Herrn Dr. B. Dudik O. S. B. in Raygern. Er war so freundlich die von ihm aus dem vaticanischen Archiv entnommenen Abschriften mir zur Veröffentlichung zu übersenden; eine um so dankenswerthere Gabe, als die in diesen Briefen berührten Verhältnisse bisher so gut wie völlig unbekannt geblieben waren. Nur von dem Schreiben Johann XXII., mit welchem wohl, so viel ich ohne eine nähere Untersuchung urtheilen kann, die Urkunden Nr. 214 und 215 in Stenzels Urkundenbuch zur Geschichte des Bisthum Breslau p. 277 in Verbindung zu bringen sein werden, findet sich schon in Raynaldi Ann. eccl. ad a. 1329 n. 74 eine kurze Erwähnung; zur Erläuterung der Bulle Alexanders IV. kann ich dagegen für jetzt nichts beitragen, zu der Bulle Clemens V. aber nur bemerken, daß im sogenannten liber niger des hiesigen Domcapitel-Archivs sich zwei Urkunden vom 20. November 1315 finden, in deren einer Herzog Boleslaus von Oels und Konrad von Namslau der Kirche von Breslau libertates ertheilen und ihr Pirzino schenken, in der andern Herzog Boleslaw allein der Breslauer Kirche Pirszino (prope Boloschin) schenkt „pro injuriis et damnis illatis“, woraus man also erkennt, daß vorher zwischen dem Bischof und dem Herzog ein Streit obwaltete, in welchem es bis zur offnen Gewaltübung gekommen war. **Roepell.**

a) Alexander Episcopus Servus Servorum Dei Dilecto filio Giberto Canonico Wratislavien. nato Petri Bertrami Civis Parmen. salutem et apostolicam benedictionem.

Ea que iudicio vel concordia terminantur, firma debent et illibate persistere, et ne in recidive contentionis scrupulum relabantur convenit Apostolico presidio communiri. Sane cum causam, que inter te clericum dilecti filii nostri O. sancti Adriani Diaconi Cardinalis et Ratiborium clericum, qui se gerit pro Canonico Wratislavien. ecclesie super prebenda, quam Magister Coffinus quondam ipsius ecclesie Canonicus in ecclesia ipsa obtinuit, vertebatur, dilectus filius.... Prior Predicatorum Olomucen, cui eam per nostras commisimus litteras, ad examen apostolicum remisisset, nos in ipsa dilectum filium nostrum O. sancte Marie in Vialata diaconum Cardinalem post varios tractatus apud sedem apostolicam in eadem causa citra litis contestationem habitos, deputavimus auditorem, qui cognitis cause meritis et iuris ordine observato Petro patre ac procuratore tuo pro te ac Leonardo de Trebis procuratore ipsius h. pro eodem R. presentibus diffinitivam pro te sententiam promulgavit, prebendam cum ipsius fructibus inter cetera adjudicari tibi supradictam. Postmodum vero idem Cardinalis cum tibi expensarum ab eodem patre tuo sacrarum in lite taxationem in prolatione predicte sententie reservasset, tandem expensas ipsas in viginti quinque marcis argenti taxavit deliberatione super eis et discussione habitis diligentibus, et a dicto patre tuo taxatione premissa corporali prestito iuramento prout in publicis instrumentis confectis exinde ipsius Cardinalis sigillis munitis, quorum tenores de verbo ad verbum presentibus inseri fecimus, plenius continetur. Nos itaque tuis precibus inclinati, quod a sepedicto Cardinali super hoc factum est, ratum habentes et gratum illud non obstante appellatione a parte altera interposita, quam reputamus frivolam, auctoritate apostolica confirmamus, et presentis scripti patrocinio communimus. Tenores autem predictorum instrumentorum tales sunt. In Dei nomine Amen. Dudum inter Gibertum filium Petri Bertrami clericum venerabilis patris Dni Ottoboni sancti Adriani Diaconi Cardinalis ex una parte, et Ratiborium clericum, qui se gerit pro Canonico Wratislavien super prebenda, que quondam fuit Magistri Côffini Canonici Wratislavien in ecclesia Wratislavien vacante materia questionis suborta et coram.... Priore Predicatorum

Olomucen aliquandiu auctoritate apostolica agitata ac postmodum per remissionem ad Romanam Curiam devoluta Dnus Alexander Papa iiij. post diversos processus ante litem contestatam in eadem Curia habitos, nos Octavianum sante Marie in Vialata Diaconum Cardinalem dedit in questione huiusmodi partibus auditorem. Coram quo Petrus Bertrami predictus dicti Giberti procurator contra eundem Ratiborium libellum obtulit in hec verba: Coram vobis Venerabili Patre Dno O. sancte Marie in Vialata Diacono Cardinali partibus auditore concesso dicit et proponit Petrus Bertrami nomine Giberti filii sui, clerici Venerabilis Patris Dni Ottoboni sancti Adriani Diaconi Cardinalis, ac Canonici Wratislavien cuius procurator existit contra Ratiborium, qui se gerit pro Canonico Wratislavien, et contra eius legitimum defensorem, quod cum Venerabilis Pater Thomas Episcopus Wratislavien, ad quem spectat collatio prebendarum predicte ecclesie auctoritate apostolica, eum nomine filii sui predicti investierit de Canonicatu ecclesie iam dicte et a . . Decano et . . Preposito et aliis Canonicis ipsius ecclesie receptus fuerit in canonicum et in fratrem post modum in eadem ecclesia prebenda vacante Magistro Coffino quondam Canonico Wratislavien. matrimonium publice contrahente ipsi G. de iure debita dictus R. eam temere occupavit et detinet occupatam in ipsius G. preiudicium et gravamen. Quare dictus G. a sede apostolica ad . . Priorem Predicatorum Olomucen litteras impetravit, ut super hoc inquirens veritatem, causam ipsam infra certum tempus iudicio vel concordia terminaret, alioquin ipsam remitteret ad apostolice sedis examen. Dictus vero Prior cum non posset causam ipsam iuxta traditam sibi formam terminare, post multas et varias altercationes et appellationes interpositas ex parte eiusdem Episcopi ipsam remisit apostolico conspectui terminandam, prefigens terminum iam elapsum partibus, in quo se deberent apostolico conspectui presentare. Unde petit dictus P. nomine dicti G. filii sui per sententiam vestram declarari, dictam prebendam ad ipsum G. spectare de iure et eam sibi iudicari cum fructibus medio tempore perceptis, quos estimat quadraginta marcas argenti et eidem R. super ea perpetuum silentium imponi, et ab ea sententialiter amoveri, cum ius nullum habeat in eadem. Petit expensas factas et faciendas, et hoc dicit et petit iuris beneficio in omnibus sibi salvo. Lite quoque per Leonardum de Trebis procuratorem dicti Ratiborii coram nobis legitime conte-

stata, prestitoque de veritate dicenda a partibus iuramento factis etiam positionibus hinc ex inde et responsionibus subsecutis ex parte eiusdem Ratiborii porrecti fuerunt quidam articuli, per quos intendebat probare se in eadem ecclesia motu proprio Capituli fore receptum et prebendam dicti Coffini per Wratislavien. Episcopum sibi collatam fuisse, et collationem prebendarum Wratislavien ecclesie ad eumdem Episcopum pertinere, ad quos articulos probandum dictus Leonardus nomine dicti Ratiborii instanter se postulabat admitti, e contra pro parte dicti G. fuit propositum, quod huiusmodi articuli tamquam superflui non erant aliquatenus admittendi, quia probati partem dicti Ratiborii non poterant in aliquo relevare, maxime cum dictus Gibertus esset in eadem ecclesia, antequam huiusmodi prebenda vacaret, apostolica auctoritate receptus in canonicum et fratrem, et per eumdem Episcopum de Canonicatu eiusdem ecclesie auctoritate apostolica investitus. Unde cum prebenda huiusmodi eidem G. iuxta ordinem receptionis sue foret debita et etiam obligata alteri qui ante ipsum in vacatura prebenda ius non habebat, in ipsius G. preiudicium conferri non potuit. Cum autem foret super premissis aliquandiu disputatum dictus Leonardus procurator asseruit, litteras prenominati Episcopi super receptione et investitura dicti G. confectas et coram nobis exhibitas falsas esse, exprimens, ipsas litteras falsitatem et vitium continere in scriptura, in forma, in stilo, in dato et in loco, qui in eisdem litteris non erat insertus. Proposuit etiam, quod sigillum eisdem litteris appensum erat adulterinum vel falsum, et preter eiusdem Episcopi conscientiam fuerat litteris eisdem appensum, que omnia dicebat se legitime probaturum. Nos autem ipsis litteris diligenter inspectis, comparatione etiam eiusdem sigilli habita cum pluribus sigillis eiusdem Episcopi, que fuerunt exhibita coram nobis, invenimus, ipsum sigillum fore verum sigillum Episcopi memorati, et quod eedem littere falsitate carerent erat vehementer presumendum, qui dum causa huiusmodi coram . . Priore Predicatorum Olomucen in illis partibus tractaretur, et idem esset episcopus ad eandem causam vocatus, ac pluries personaliter interfuisset, nichil contra ipsas litteras per eundem episcopum fuit obiectum, propter quod ipsas litteras veras esse liquido apparebat. Nos etiam hec omnia et alia que partes in nostra presentia tam de facto quam de iure proponere voluerunt diligenter discussis deliberatione nobiscum habita et de consilio

peritorum pronuntiamus dictum Leonardum procuratoris nomine ad probandum, exceptiones predictas et articulos nominatos non esse aliquatenus admittendum et articulis datis super huiusmodi exceptionibus nequaquam obstantibus pronunciamus dictam prebendam, que quondam fuit Magistri Coffini ad dictum G. pertinente de iure eamque sibi sive prenominato P. eius nomine adiudicamus, dicto Ratiborio sive dicto Leonardo procuratori suo eius nomine super ipsam perpetuum silentium imponendo, ac ipsum ab eadem sententialiter amovendo. Condemnamus etiam sententialiter dictum Ratiborium sive eius procuratorem suo nomine ad restitutionem omnium fructuum perceptorum a tempore vacationis citra, cum nobis per confessionem eiusdem procuratoris constiterit dictum R. a dicto tempore in eiusdem prebende possessione fuisse, in expensis quoque ipsum L. nomine ipsius R. sententialiter condempnamus, quarum taxationem reservamus nobis in posterum faciendam. In cuius rei testimonium premissa omnia publicari mandavimus per notarium infra scriptum, et sigilli nostri appensione muniri. Actum Viterbii in Camera nostra sub anno Domini M°CC°LVII., Pontificatus Dni Alexandri P.P. iiij. anno tertio, die Lune, Kaleudis Octobris, Presentibus Dno Egidio Abbate Burgen, Magistro Uberto de Cochenato Dni P. P. Capellano, Alberto de Azarco Advocato, Magistro Canonico Bettunien. Atrebaten. Diocis, Raimundo de Vicia Capellano nostro de Tignano milite Bononien. testibus ad hoc specialiter evocatis et partibus superius nominatis. Ego Johannes de campulo apostolice sedis auctoritate Notarius predictis interfui et ea omnia de mandato dicti Dni Cardinalis in publicam formam redegi. In Dei nomine. Amen. Cum nos Octavianus sancte Marie in Vialata Diaconus Cardinalis in pronuntiatione quam tulimus pro Giberto filio Petri Bertrami Parmen. clerico venerabilis Patris Dni Ottoboni sancti Adriani diaconi Cardinalis contra Ratiborium in accessu, qui se gerit pro Canonico Wratislavien. super prebenda ecclesie Wratislavien, que fuit Magistri Coffini Canonici quondam dicte ecclesie, et super fructibus eiusdem prebende, reservaverimus nobis taxationem expensarum factarum in dicta causa diligenti deliberatione et discussione habita super ipsis expensis, expensas ipsas partibus presentibus in viginti quinque marcis argenti taxamus, a predicto Petro Bertrami taxatione premissa super dictis expensis corporali prestito iuramento se dictam quantitatem viginti quinque mar-

carum argenti in dicta causa expendisse. In cuius rei testimonium premissa omnia publicari mandavimus per notarium infra scriptum et sigilli nostri appensione mnniri. Actnm Viterbii in camera nostra sub anno Domini M°CC°LVII Pontificatns Dni Alexandri P. P. iiij. anno tertio, die viiij., intrante mense Octobris prime indictionis. Presentibus Magistro Uberto de Cochenato, Dni PP. Capellano, Roberto de Wichancon Canonico Sarelberien. et A. plebano de Cintorio testibus ad hoc specialiter evocatis. Ego Johannes de Campulo apostolice sedis auctoritate notarius predictis interfui, et ea de mandato dicti Dni Cardinalis in pnblicam formam redegi. Nulli nostre confirmationis etc. Datum Viterbii V. Idus Novembris anno tertio. (1257. Novbr. 9.)

Descriptum et recognitum ex Regesto autographo Bullarum Alexandri Papae IV. f. r. anni tertii, tom. II. epist. 184, pag. 146to. quod adservatur in Tabulariis secretioribus Vaticanis. Iu quorum fidem etc. Dabam VI. Kalendas Februarias an. 1853 Anni vero Dni Nri, Dni Pii divina providentia Papae IX. Pontificatus anno VII. Indictione XI.

S. Marinns Marini m/p.
Tabul. S. R. E. Prefectus.

Collat. Dudik.

b) Clemens Episcopns Servus Servorum Dei Venerabilibus Fratribus .. Archiepiscopo Magdeburgens. et Pragen. ac Olomucen. Episcopis Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Ad hoc nos Deus pretulit in familiam domus sne, ut opportnna singulis provisionis auxilia fidelis servitutis iniuncte prudentia pro tempore dispensantes eorum presertim necessitatibus intendamus, occurramns dispendiis, ipsosque ab oppressionibns relevemns, qui assnmpti in partem sollicitudinis potioris sunt dignitatis titnlo insigniti. Sane Venerabilis fratris nostri Henrici Episcopi Vratislavien. conquestione percepimus, qnod nonnnlli clerici seculares et religiosi, nec non Marchiones, Dnces, Comites, Barones, Nobiles et alii laici Civitatis Zagabrien.[1]) et partium

[1]) Civitatis Zagabrien vermag ich nicht zu erklären; oder sollte an eine Verstümmelung des poln. Namens für Münsterberg „Sambice, Zambice, Ziembice" gedacht werden können?

vicinarnm nuper occupavernnt, et occupari fecerunt Castra, Villas, Terras, possessiones, redditns et proventus, iurisdictiones et iura, ac nonnulla alia bona immobilia et mobilia ad mensam episcopalem Zagabrieu spectantia et ea detinent occupata seu huiusmodi detinentibus prestant auxilium et favorem, quodqne inhibetur ne clerici ecclesiasticeque persone, ac vidue vel alie miserabiles persone quibns iura defensionem spiritualis iudicii favorabiliter coucesserunt, habeant ad dictum iudicium spirituale recursum, ac ne idem Episcopus molendina et alia ntilia edificia in locis ad dictam mensam spectautibus constrnere sen edificare qnoquomodo presumat. Nonnnlle quoque alie persoue ecclesiastice seculares et regulares ac universitates et singulares persoue civitatum, nec non Castrornm et Villarum diocesis et partium vicinarum de redditibns, provenentibus, ceusibus, iuribus et rebus aliis ad mensam spectantibus supra dictam eidem Episcopo vel eius Vicariis uolunt aliquatenus respondere. Nounulli etiam Civitatis, Diocesis, et partium predictarum, qui nomen Domiui recipere in vacuum non formidant, eidem Episcopo in Castris, Villis, terris, iurisdictionibus, iuribus, bouis et rebus aliis ad mensam predictam spectantibus multiplices molestias inferunt et iacturas. Quare dictus Episcopus nobis humiliter supplicavit, ut cum valde difficile reddatnr eidem pro singulis querelis ad apostolicam sedem habere recursum providere sibi super hoc paterna diligentia dignaremur. Nos igitur adversns occupatores, presumptores, molestatores et iniuriatores hniusmodi illo volentes ei remedio subvenire, per qnod ipsorum compescatur temeritas, et aliis aditus committendi similia precludatur, maudamus quatenus vos vel duo aut nnus vestrnm per vos vel alium seu alios, etiam si sint extra loca iu quibus deputati estis Conservatores et Judices prefato Episcopo quoad vixerit efficacis defensionis presidio assistentes non permittatis eum super premissis ab eisdem vel quibuscunque aliis occupatoribus, detentoribus, molestatoribus, presumptoribus, et iuiuriatoribus iudebite molestari, vel sibi gravamina seu dampna vel iniurias irrogari, facturi dicto Episcopo cum ab eo vel Vicariis aut procuratoribus suis vel eorum aliquo requisiti fueritis de predictis et aliis personis quibnslibet super restitutionem Castrorum, Villarum, terrarum, possessionum, iurisdictionnm, iurinm ac bonorum immobilium et mobilium, reddituum quoque ac proventuum, censnum, et aliorum quorumcumque bonorum predictorum

nec non de quibuslibet molestiis, iniuriis atque dampnis presentibus et futuris in illis videlicet que iudicialem requirunt indaginem de plano siue strepitu et figura iudicii. In aliis vero prout qualitas ipsorum exegerit iustitie complementum. Occupatores seu detentores, molestatores seu presumptores et iniuriatores huiusmodi nec non contrarios quoslibet et rebelles cuiuscumque status, dignitatis, ordinis vel conditionis extiterint, quandocumque et quotiescumque expedierit per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo. Invocato ad hoc etc. Non obstantibus fe. re. Bonifacii P. P. VIII. predecessoris nostri qua cavetur, ne Judices et Conservatores a sede deputati predicta extra Civitates et Dioceses in quibus deputati fuerint contra quoscumque procedere sive alii vel aliis vices suas committere aut aliquos ultra unam dietam a fine Diocesium eorumdem trahere presumant, seu quod de aliis quam de manifestis iniuriis et molestiis et aliis que iudicialem indaginem exigunt penis in eos, si secus egerint, et in id procurantes adiectis Conservatores se nullatenus intromittant, et tam de duabus dietis in Concilio generali, dummodo ultra tertiam vel quartam dietam aliquis extra suam Civitatem et Diocesim auctoritate presentium non trahatur, quam aliis quibuscumque constitutionibus a predecessoribus nostris Romanis Pontificibus tam de Judicibus delegatis, quam conservatoribus aut aliis editis, que vestre possent in hac parte iurisdictioni aut potestati eiusque libero exercitio quomodolibet obviare, seu si aliquibus communiter vel divisim a predicta sit sede indultum, quod excommunicari, suspendi vel interdici seu extra vel ultra certa loca ad iudicium evocari non possint per litteras apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum etc. et qualibet alia indulgentia dicte sedis generali vel speciali cuiuscumque tenoris existat per quam presentibus non expressam vel totaliter non insertam nostre iurisdictionis explicatio in hac parte valeat quomodolibet impediri, et de qua cuiusque toto tenore de verbo ad verbum in nostris litteris habenda sit mentio specialis. Ceterum volumus et apostolica auctoritate decernimus, quod quilibet vestrum prosequi valeat articulum etiam per alium incboatum, quamvis idem inchoans nullo fuerit impedimento canonico impeditus, quodque a data presentium sit vobis et unicuique vestrum in premissis omnibus et eorum singulis, ceptis et non ceptis, presentibus et futuris perpetuata potestas et iurisdictio attributa, ut in eo vigore eaque

firmitate possitis in premissis omnibus, ceptis et non ceptis presentibus et futuris et pro predictis procedere, ac si predicta omnia et singula coram nobis cepta fuissent et iurisdictio vestra et cuiuslibet vestrum in predictis omnibus et singulis per citationem vel modum alium perpetuata ligitimum extitisset. Constitutione predicta super Conservatoribus et alia qualibet in contrarium edita non obstante. Datum Montiliis Carpentoraten. Dioc. XII. Kalen. Januarii Anno Nono. (1313. 21. Dezbr.)

Descriptum et recognitum ex Regesto autographo Litterarum Apostolicarum fel. rec. Clementis Papa V. anno IX. epist. 44. pag. 11 etc. quod adservatur in Tabulariis secretioribus Vaticanis. In quorum fidem etc. Dabam postridie Idus Februarii an. 1853 SSmi vero Dni Nri, Dni Pii divina providentia Papa IX. Pontificatus anno VII. Indictione XI.

S. M. Marini
Tabul. S. R. C. Prefectus m/p.
Collat. Dudik.

c) Johannes Episcopns Servus Servorum Dei Dilecto Filio Johanni Regi Boemie Salutem et Apostolicam benedictionem.

Meditantes fili Carissime, quod tu regali solio presidens et recognoscens a Domino quam regnandi obtinens potestatem, Deum super omnia timeas, colas pure iusticiam, et ecclesias ac ministros ipsarum tamquam devotus et pius in reverentia pariter habeas et honore; confidenter te ad illa requirimus, que divinis grata sunt oculis et tibi actore Domino premium glorie conferant et salutis. Sane venerabilis fratris nostri Nankaeri Episcopi Wratislavien. molesta Deo et valde nobis infesta querela perstrepuit, quod nobilis vir Bolko Dux Slesie Dns de Mitustirberg[1]) et nonnulli alii earum partium non timentes Deum, nec suos ab ipsius Episcopi persecutionibus impiis oculos avertentes, sua et Wratislavien. ecclesie eiusque Canonicorum et personarum ecclesiasticarum secularium et regularium Wratislavien. Civitatis et Diocesis bona iura et redditus usurpant illicite, iniuste diripiunt, et execrabiliter destruunt in majestatis divine contemptum, nostram et apostolice sedis ac Episcopi ecclesie eiusque canonicorum et personarum predictorum nimis grave dispendium, valde magnam iniuriam, ordinis clericalis opprobrium et derogationem eccle-

[1]) Münsterberg.

siastice libertatis. Quia vero prefatus Episcopus commode exercere nequit ut expedit contra tantos talesque maleficos et persecutores infestos sue spiritualis iurisdictionis officium, protervam eorum potentiam perhorrescens, nostrum in hac parte ac sedis predicte presidium specialiter imploravit. Nos igitur attendentes, quod potestas spiritualis officii ex imminentibus maxime iustis causis et casibus fulciri debet presidio temporalis, excellentiam regiam rogamus requirimus et hortamur, ac nichilominus in remissionem peccaminum obsecramus attente, quatinus memorato Episcopo seu ministris eiusdem circa recuperationem et manutentionem ac defensionem bonorum, iurium atque redituum predictorum, ac exercitium sue propterea spiritualis iurisdictionis eosdem contra maleficos et persecutores prefatos ipsorum remota formidine ad requisitionem eiusdem Episcopi pro nostra et eiusdem sedis reverentia impendas auxilium brachii secularis aliasque regii vigore presidii eidem assistas auxiliis, consiliis et favoribus opportunis. Ita quod tua idem Episcopus assistentia gaudeat, tuque preter divine retributionis premium, quod inde mereberis, dignis propterea valeas in Dno laudibus commendari. Datum Avinione Kalendas Junii Anno tertio decimo.

In eundem modum Carolo Regi Ungarie.

In eundem modum Wladislao Regi Polonie.

I. e. m. mutatis mutandis Archiepo. Gneznen.

I. e. m. . . . Epo Olomucen.

I. e. m. mutatis mutandis nobili viro Boleslao Duci Slesie Leginten. (sic) et Dno et.

I. e. m. nobili viro Heynkoni Duci Slesie et Dno de Javor fratri dicti Bolkonis.

I. e. m. Boleslao de Nemodlim [1]), et Bolkoni de Opol fratri suo Ducibus.

I. e. m. Lestboni Duci Ratisbonien [2]).

I. e. m. Wladislao Duci Ceslen et Richen [3]).

I. e. m. Henrico Saganem., Cunrado Olesincen [4]), Premkoni Glogomen [5]) et Johanni Stynavien. fratribus ducibus. Datum ut supra.

---

[1]) Der poln. Name für Falkenberg. — [2]) Natürlich verschrieben für Ratibor. — [3]) Cosle et Bithum, Kosel und Beuthen. — [4]) Olesnic. Oels. — [5]) Glogovien. —

Descriptum et recognitum ex autographo Regesto Litterarum secretarum fel. ree. Johannis Papae XXII. Tom. VII. an. XIII. pag. 98, epist. 563, quod adservatur in Tabulariis Secretioribus Vaticanis. In quorum fidem etc. Dabam Nonis Aprilis an. 1853. Sanctissimi vero Dni Nri Pii divina providentia Papae IX. pontificatus anno VII. indictione XI.

M. Marini
Tabularior S. R. E. Prefectus.
Collat. Dudik.

---

2. Annales Grussavienses 1230—1306.

Mitgetheilt und erläutert von Roepell.

Auf die nachfolgenden bisher ungedruckten Annalen bin ich zuerst durch das Verzeichniß der Handschriften des Klosters Raygern in Mähren aufmerksam gemacht worden, welches im Archiv für die Kunde östreich. Geschichtsquellen 1849, 5. Heft abgedruckt ist und ihrer p. 159 unter dem Titel Anonymi monachi Grüsoviensis c. 1306. fragm. chronici Silesiae 1230—1306 gedenkt. Später erfuhr ich durch Herrn Archivar Wattenbach, daß die Originalhandschrift sich in der k. k. Hofbibliothek zu Wien befinde, und seiner freundlichen Vermittelung verdanke ich die Abschrift, welche dem gegenwärtigen Abdruck zu Grunde liegt. Dr. Wattenbach hat auch bereits im Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde X. 474, den Pergamentcodex näher bezeichnet, in welchem sich diese Annalen befinden; er stammt nach ihm aus dem 14. Jahrh. und gehörte früher dem Dorotheenkloster in Wien. Ueber den Ort ihrer Aufzeichnung kann ihrem Inhalte nach kein Zweifel sein; etwas unsicherer bleibt freilich die Zeit, obwohl die relative Vollständigkeit der Notizen, die sich auf das letzte Decennium des 13. und das erste des 14. Jahrh. beziehen sowie ihr Schluß mit dem J. 1306 doch sehr bestimmt darauf hindeuten, daß sie etwa in derselben Zeit geschrieben sein werden. Ist dies aber der Fall, so gehören sie zu den ältesten uns noch erhaltenen geschichtlichen Aufzeichnungen Schlesiens. Denn sowohl das breve chronic. siles. bei Stenzel scr. I. p. 33 als auch der Annalist, den ich gleichfalls zum ersten Male in dieser Zeitschrift abdrucken lasse, sind entschieden jüngern Ursprungs, während das Gründungsbuch von Heinrichau in seinen ersten Theil jedenfalls älter, im zweiten gleichzeitig ist, und chron. Sil. vetust. bei Sommersb. scr. II., 1 so wie die chronic. polon.

ebenfalls aus dem Anfange des 14. Jahrh. herstammen, welche letztere ich freilich noch eher für etwas jünger als älter halten möchte.

Vergleicht man nun diese Grüssauer Annalen mit den eben genannten andern Quellen, von welchen nur das lib. fund. Heinr. seines ganz abweichenden Charakters wegen abzuscheiden ist, so stellt sich zunächst heraus, daß sie alle nicht nur mit demselben Jahr 1238 und derselben Notiz über den Tod Heinrich I. beginnen, sondern auch diese Notiz fast in denselben Worten geben:

1) Annales Grüssov.	2) Chron. Sil: vet. fragm.	3) Breve chron. Sil.	4) Annalista.
1230 XIV. Kal Aprilis obiit dux Henricus dictus cum barba.	1238 obiit dux illustris dux Henricus dictus cum barba maritus s. Hedwigis XIIII. Kal. Aplis.	1238 XIIII. Kalend. Aprilis obüt Henricus dux Slezie dictus cum barba.	1230 XIIII. Kal. Aprilis obiit dux Henricus cum barba, maritus s. Hedwigis.

Man sieht aus dieser Nebeneinanderstellung, daß in 1 u. 4 die Jahrzahl 1230 nur ein Schreibfehler für die richtige 1238 sein kann, und wenn im breve chron. Sil. dieser Notiz noch ein paar andre über Miesko und Boleslav von Polen vorangehen, so ist dies von keinem Gewicht, da die Nachricht von dem Tode Heinrich I. auch hier die erste auf Schlesien bezügliche ist, und die ganze Aufzeichnung erst von ihr an den Charakter der Annalen annimmt.

Eine ähnliche Uebereinstimmung bieten denn auch die zunächst folgenden Notizen:

1) Annales Grüss.	2) Chron. Sil. vet. fragm.	3) breve chron. Sil.	4) Annalista.
1241 tartari occiderunt ducem Henricum secundum.	1241 fuit occisus dux Henricus a tartaris et devasterunt totam Silesiam et Poloniam.	1241 tartari devastaverunt terram Sleziae et ducem Henricum, filium praedicti ducis Henrici cum barba occiderunt in bello prope Ligniez in loco qui vocatur Walstat.	1241 dns Henricus filius s. Hedwigis occisus est a thartharis circa Legenicz in Walstat.
1241 primo flagellatores ibant destruere fidem christianam.		1261 flagellatores transiverunt per terram Slezie qui velatis capitibus et scapulis denudatis scipsos flagellis ciciderunt.	1261 ibant flagellatores ad destruendam fidem catholicam. (Diese Notiz ist jedoch hier chronologisch verstellt.)

1266 obiit dux Henricus tertius.	1266 obiit dux Henricus frater Wenceslai nepos b. Hedwigis III. non Decb. (Nur chron. verstellt.)	1265 obiit dux Henricus tertius qui dictus fuit Henricus albus	1266 obiit Henricus tercius dux Sleziae et
1267 canonizata est s. Hedwigis in festo s. Bartholomei.	.		Sancta Hedwigis sequenti anno est canonyzata.
1277 in die s. Georii conflictus fuit in proseano.	1277 in crastino s. Georgii dux Heinricus habuit conflictum cum duce Boleslao et filio suo.	1277 octavo Kal. Maji bellum fuit circa Proczan in quo multi occisi corruerunt.	1277 in die s. Georgii conflictus fuit in Proczano.

Dies mag hinreichen, um zu zeigen, daß in 1, 3, 4 dieselbe chronol. Folge, dieselbe Auswahl der Notizen, ja derselbe Sprung von 1267 auf 1277 sich finden. Denn daß in 1 das J. 1241 statt 1261, in 3 das J. 1265 statt 1266 geschrieben steht, ist bei der sonstigen Uebereinstimmung sicher nur als eine Folge der Unaufmerksamkeit des Schreibers anzusehen, und wenn nun auch die Fassung derselben Notizen eine verschiedene, hier eine weitläuftigere dort kürzere ist, so ist doch keinen Augenblick zu verkennen, daß allen dreien eine gemeinschaftliche Quelle zu Grunde liegt, welche der eine etwas mehr, der andre etwas weniger ummodelte. Am fernsten steht das chron. sil. vet. fragm.; indem es nicht nur nach Inhalt und Form am selbstständigsten erscheint, sondern auch noch außerdem eine Reihe von chronologisch freilich mannichfach verstellten Notizen zu den J. 1255, 1256, 1259, 1260, 1263, 1264, 1265, 1268 bietet, welche in den andern ganz fehlen. Ganz fremd freilich ist es diesen dennoch nicht, wie sowohl aus dem Anfang als aus einigen spätern Notizen hervorgeht.

Mit dem J. 1277 hört aber auch die genauere Uebereinstimmung von 1, 3, 4 auf. Zunächst erinnern zwar noch einige Notizen aneinander, aber etwa vom J. 1280 abwärts verfolgt jede dieser Aufzeichnungen ihren eignen Weg, so daß man sich zu dem Schluß versucht fühlt, daß einerseits die ältern allen zu Grunde liegenden Aufzeichnungen nicht weiter gereicht und andrerseits die uns noch vorliegenden um jene Zeit etwa begonnen hätten. Allerdings sind die letztern eben so dürftiger Art wie die erstern, und auch die Grüssauer machen hievon keine Ausnahme. Dennoch haben sie für uns Nachgeborne keinen gradezu unbedeutenden

Werth; denn theils bestätigen sie, theils ergänzen sie Nachrichten der spätern Chroniken, deren wichtigste die chronica principum polonornm ja erst um 1385 geschrieben ist, theils geben sie uns endlich ein paar neue Notizen, welche für die Chronologie der schlesischen Geschichte nutzbar sind.

Annales Grussavienses.

Anno domini millesimo ducentesimo tricesimo XIV. Kal. Aprilis obiit dux Henricus dictus cum barba. 1230. (1238.) 19. März.

Anno domini MCCXL. primo tartari occiderunt ducem Henricum secundum. 1241.

Anno domini MCCXL. primo flagellatores ibant destruere fidem christianam [1]). 1241. (1261.)

Anno domini MCCLXVI. obiit dux Heinricus tertius [2]). 1266.

Anno domini MCCLXVII. canonizata est scta Hedwigis in festo Bartholomei apostoli [3]). 1267.

Anno dom. MCCLXXVII. In die sti. Georii conflictus fuit in proscano [4]). 1277. (24.-25. Apr.)

Anno dom. MCCLXXVIII. 8 Cal. Sept. occubuit Otacharus rex bohemie. 1278.

Anno dom. 1280 obiit dux Boleslaus pater gloriosi ducis Bolkonis [5]). 1280.

Eodem anno Albertus marchio brandinburgensis intravit Slesiam cum duce Bolkone [6]).

Anno dom. 1281 Legatus Philippus fuit in Silesia: Eodem anno mortalitas Bohemorum fuit [7]). 1281.

Anno dom. 1288 pridie Cal. Octobr. obiit Lestico dux cracovie [8]). 1288. 30. Septbr.

Anno dom. 1289. IV. Kal. Martii occiditur dux privico frater ducis Glogovie [9]). 1289. 26. Febr.

Anno dom. 1290 obiit Henricus IV. wrat. in vigilia scti Johannis baptistae. 1290. 23. Juni.

Anno dom. 1291 obiit secundus Thomas episc. Wratislawiensis [10]). 1291.

Anno dom. 1292 in vigilia scti Laurentii intravit abbas Theodoricus cum conventu suo videlicet domino Hugone, Arnoldo, Wilhelmo, Reinbardo, Sifrido, Nicolao, Alberto, Henrico, Theodorico, Heinrico, Jacobo, Sibano in domum quae vocatur Gratia scte Marie in Grussow [11]). 1292. 9. Aug.

1293. Anno dom. 1293. Circa festum Martini captus est dux **Henricus** Wratisl. quintus, scilicet frater ducis Bolconis a quodam tyranno **dicto** Lutitzo, filio quondam Pacoslai [12]).

1296. 28. Juni. Anno dom. 1296. In vigilia apostolorum petri et pauli fundatum est monasterium lapideum in Grussow.

1297. 2. Juni. Anno dom. 1297 in festo secundo pentecostes coronatus est rex Boemie Wenceslans in Praga, cujus coronationi mors reginae in brevi est subsecuta [13]).

1298. 2. Juli. Anno dom. 1298 VI. nonas Julii occisus est rex Romanorum Adolfus a duce Austrie [14]).

1299. 27. Septbr. Anno dom. 1299 V. Kal. Octobr. obiit dominus Cunradus Lubicensis episcopus qui fundavit ecclesiam in Grussow [15]).

1301. 9. Novbr. Anno dom. 1300 primo obiit corona Slesie fundator et benefactor monachorum in Grussow et monialium in Strelin, illustris et christianissimus dux Bolko in die beati Theodori martiris.

Eodem anno obiit johēs episcopus qui Romka dicebatur [16]).

1305. 22. Juni. Anno dom. 1305. X. Kal. Julii obiit pius Wenceslaus rex bohemie [17]).

1306. Anno dom. 1306 occisus est Wenceslaus secundus rex Bohemie juvenis miserabiliter et crudeliter a suis perfidissimis Bohemis, in vigilia dominici confessoris [18]).

Anmerkungen.

[1]) Da das breve chronic. Siles. in Stenzel script. I. 35 dieselbe Auswahl und Folge der Notizen von den J. 1238—1241 und 1261 hat, ist in unsern Annalen die Jahrzahl 1241 statt 1261 nur als Schreibfehler anzusehen. Außerdem giebt auch das Annal. siles. fragm., welches sogar in der Fassung einen Anklang an unsre Annalen bietet, das J. 1261, welches überdies noch durch Boguph. chronic. bei Sommersb. script. II. 74 bestätigt wird. Letzteres zeigt in Verbindung mit den alten krakauer Annalen, die kürzlich Letowski als Anhang zum vierten Bande seines Katalog biskupich . . . w Krakowie 1853 hat abdrucken lassen, und in welchen nur die Jahrzahl 1260 in 1261 zu verbessern ist, daß die Flagel-

lauten zu derselben Zeit auch in Großpolen und im Krakauischen auftraten, die Kirche sich aber ihrem Unwesen entgegenstellte.

[2]) Aus der Vergleichung dieser Notiz mit dem Annal. v. 1382 und dem breve chron. ergiebt sich, daß im letztern die Jahrzahl 1265 wohl nur ein Schreibfehler ist. Auch die alte Aufzeichnung aus dem Clarenstift zu Breslau, welche Hoffmann in der Monatsschrift von und für Schlesien I. p. 241 hat abdrucken lassen, giebt Item (ist im Clarenstift begraben) dux henricus tertius, qui obiit anno dom. 1266 in crastino S. Andree apostoli (1. Decbr.)

[3]) Die Kanonisationsbulle ist bekanntlich vom 26. März 1267; die Erwähnung des Bartholomäustages aber deutet darauf hin, daß der Schreiber oder Verfasser der Annalen die Kanonisation und Elevation der heil. Hedwig vermischt hat. Letztere fand nach dem bei Sommersb. script. II. 1 abgedruckten fragm. sequenti die s. Bartholomei statt, welche Angabe sich auch noch in der chronic. abbat. b. M. v. bei Stenzel scr. II. 175 in der Form VIII. Kal. Septbr. d. i. 25. August wieder findet. Abweichend hiervon giebt die vita Hedwigis b. Stenzel scr. I. p. 96. XVI. Kal. Septbr. d. i. 17. Aug., welches Datum Stenzel in seiner Geschichte Schlesiens I. p. 62 aufgenommen hat, während Klose von Breslau I. p. 514 und Ritter, Geschichte der Diöcese Breslau I. p. 207 den 16. August geben. Letztere Abweichung beruht auf den von Stenzel angegebenen Text-Varianten der Handschriften, von welchen einige XV. statt XVI. Kal. lesen. Die beiden nachfolgenden von Herrn Archivar Wattenbach mir freundlichst mitgetheilten Urkunden aus dem hiesigen Provinzial-Archiv beweisen übrigens, daß die Translation gleich anfangs eben so wie noch heute am 25. August gefeiert wurde.

Conradus dei gracia sancte Magdeburgensis Ecclesie Archiepiscopus Universis Christi fidelibus ad quos presens scriptum pervenerit salutem in omnium salvatore. Quoniam ut ait apostolus, Omnes stabimus ante tribunal Christi, recepturi prout in corpore gessimus sive bonum, sive malum, oportet diem messionis extreme misericordie operibus prevenire ac eternorum intuitu seminare in terris quod cum fructu multiplicato recolligere valeamus in celis, firmam spem fiduciamque tenentes, quoniam qui parce seminat, parce et metet, et qui seminat in benedictionibus, de benedictionibus metet vitam eternam. Cum igitur in festivitate

beati apostoli Bartholomei, necnon in translacione Sancte Hadewigis, ad monasterinm Trebeniz, Cisterciensis ordinis, copiosns fidelium sit concnrsus, Wratislaviensis quidem dyocesis, nos illud refici de hiis et consolari laboribus cupientes, Universitatem vestram rogamus monemua et in domino exhortamur in vestrorum remissionem peccaminnm iniungentes quatinus ob reverenciam patronorum einsdem ecclesie de bonis a deo vobis collatis pias elemosinas et grata caritatis erogetis, ut per hec bona et alia que domino feceritis inspirante ad eterna valeatis gaudia pervenire. Nos etiam de omnipotentis dei misericordia confidentes omnibus vere confessis et corde contritis, qui eidem loco manum in caritate porrexerint adiutricem et illuc in festivitate beati Bartholomei et Sancte Hadewigis translacione causa devotionis confluxerint Quadraginta dies indulgencie et unam Quarrenam de iuiunctis sibi penitenciis misericorditer indulgemus. Datum Magdebnrg Anno domini m° cc° lxviij° pridie Kal. Octobris, Pontificatus nostri Anno Secundo.

Mit dem wohl erhaltenen Siegel des Erzbischofs an gelben und rothen Seidenfäden.

In nomine domini amen. Nos Franciscns miseracione divina Abbas Canonicorum Regularium Monasterii Sancti Vincencii prope Wratislaviam Ordinis Premonstratensis Ad perpetue rei memoriam. Omnium et singulornm Monasterii nostri memorati fratrum Conventnalium labores Considerantes Qui vigili studio die noctuque Spretis huius secnli oblectamentis Multi vero, Corpus unum in domino perseverantes, Omnipotenti deo devote famulantes Quorum maior et sanior pars de Conventu nostro prenotata, ad nostram pervenit presenciam sepius nobis humiliter supplicando Qnatenus duas marcas censns annui, qnas Dominns Marcns felicis recordacionis antecessor noster karissimus, pro viginti quatuor marcis grossorum pragensium pecunie patrimonialis fratris Johannis Glesin, ex speciali gracia in et super Curia et allodio in villa nostra Vyow ad vite tempora dnmtaxat depntavit fratri ante dicto, Ipsis fratribus presentibus et futuris pro, et ad ipsorum pyetanciam largire et de novo donare dignaremur, Nos vero super hiis sic honeste petitis tractatu sollempni semel et iterum petito et repetito Consilio habito diligenti Et quoniam iustis peticionibus a tramite equitatis non exorbitantibus, non est denegandus accessus, Duas marcas census annni prenotatas in et super Vyow, pro, et ad pye-

tanciam fratrum monasterii et Conventus nostri supradicti ex speciali gracia de novo damus et donamus, Cristi nomine invocato, et perpetue assignavimus et presentibus assignamus et incorporamus Tali modo ut fratres dicti nostri Monasterii Conventuales presentes, et futuri, duo festa duplicia subnotata singulis annis sollempniter iuxta ordinis nostri consuetudinem laudabilem de duplici festo in ordinario scriptam et tenendam celebrabunt, unum videlicet festum duplex in die translacionis beate Hedwigis electe, in Crastino beati Bartholomei peragatur ad quod una marca grossorum pro prandio de dicto censu ministrabitur, et aliud festum duplex in die decollacionis beati Johannis baptiste celebrabitur ad quod alia marca grossorum pro prandio de dicto censu fratribus de pyetancia ministretur perpetue et irrevocabiliter temporibus in futuris. Omnes et singuli eciam fratres Conventus nostri presentes existentes pro se et eorum successoribus prefata festa duplicia suis consuetis temporibus contingentibus, singulis annis in nostro monasterio celebrare sponte promiserunt, videlicet frater Franciscus de Munstirberg prior et Sindicus, Tammo subprior, Martinus Institoris, Paulus Sydenberg, Stanislaus infirmarius, Heinricus Bavari, Johannes Trebnicz, Heinricus Slegil prepositus monasterii, Johannes Sculteti, Nicolaus Pastericz, Franciscus de Novoforo, presertim frater Johannes Glesin cantor, fretus utrinsque hominis Corporis et racionis sospitate, Johannes Leonis, Johannes Sorow succentor, Gregorius de Novoforo Camerarius, Philippus Custos, Johannes Yske pyetanciarius, Andreas, Johannes Polonus, Franciscus Textoris, Johannes Gruning, Jacobus Fortuna, Johannes Swaraczius, Simon Gabuhel, Lucas, Johannes Naldil, et Wenceslaus Wetilonis. Et nos Abbas supradictus omnia et singula expressata rata et grata habentes, pro pyetancia prefata, super festo beati Michahelis Archangeli annis singulis dictum duarum marcarum censum per nostrum prepositum seu magistrum pyetancie qui pro tempore fuerit seu fuerint, percipiendum colligendum et habendum, quapropter nostre Abbacie et Conventus nostri Sigilla ex certa nostra sciencia presenti littere sunt appensa Anno domini Millesimo Trecentesimo nonagesimo feria tercia proxima ante dominicam qua in ecclesia dei Circumdederunt decantatur In testimonium et robur omnium et singulorum perpetue premissorum.

[4]) Wörtlich übereinstimmend mit Annal. v. 1382 Etwas abweichend das chron. vetust. fragm. bei Sommersberg II. 1. 1277 in crastino S. Georgii dux Heinricus habuit conflictum cum duce Boleslao et filio und breve chron. bei Stenzel I. p. 35. 1277 octavo Kal. Maji bellum fuit circa Prozcan in quo multi occisi corruerunt. Ausführlichere Nachrichten geben Chronic. Polon. ibid. p. 31, chronic. princ. pol. p. 110, deren Angabe in die s. Georgii in sabbato, wie schon Stenzel bemerkt hat für den 24. April entscheidet.

[5]) Diese Notiz fehlt den drei anderen Annalenfragmenten. Auch starb Boleslaw II., der Vater Bolkos nach Stenzel script. II. 478 nicht 1280, sondern 1278, 17. Jan.

[6]) Mit dieser Nachricht parallelisirt sich offenbar breve chronic. a. a. O. 1280. Saxones terram Slesiae devastaverunt et Monsterberg civitatem obsederunt, wozu Stenzel bemerkt, „bei welcher Veranlassung ist unbekannt, ob gelegentlich bei der Fehde Heinrich IV. mit dem Bischofe Thomas von Breslau?" Näher möchte doch im Hinblick auf das Datum die Beziehung auf die gleichzeitigen böhm. Wirren liegen, da Herzog Bolko ein Schwiegersohn Otto des Langen, des Bruders des hier genannten Markgrafen Albrecht von Brandenburg, und Herzog Heinrich IV. von Breslau, mit dem die Liegnitzer Fürsten vielfach in Streit lagen, zugleich auch dem Auftreten der Brandenburger in Böhmen entgegengetreten war. cf. Stenzel scr. II. 489.

[7]) Auch Annal. v. J. 1382 setzt das große Sterben in Böhmen ins Jahr 1281, das breve chron. Siles. dagegen ins J. 1282 und mit letzteren stimmt das Bruchstück alter Krakauer Annalen bei Letowski überein: 1282 Philippus legatus Firmatus (so statt Firmianus) intravit Poloniam. Eodem anno fames incepit quae duobus annis fuit. Man sieht hieraus, daß die in Rede stehende Hungersnoth sich nicht auf Böhmen und Schlesien beschränkte, sondern gleichzeitig auch Polen heimsuchte, wie gleichfalls die kleinen Annalen in der Danziger Ausgabe des Kadlubeck und das Bruchstück von einem Krakauer Annalisten bei Sommersb. script. II. 83 bezeugen. Die erstern schreiben (ad a. 1282): Eodem anno fuit maxima fames in terra Cracoviensi per quam famem infinita millia hominum iverunt alii in Russiam, alii in Hungariam; das letztere fames horrenda fuit. Nam mensura siliginis solvit XIII. scotis argenti, d. i. nach Stenzel,

Geschichte Schlesiens I. 358 den Scot zu 14 Sgr. gerechnet, ein Preis von etwas über 6 Thalern. — Daß der Legat Philipp schon im Anfange des J. 1282 in Schlesien war, geht aus Stenzel, Urkunden des Bisthums Breslau p. 70 folgend. hervor. In Betreff der Hungersnoth in Böhmen cf. Palacky Geschichte von Böhmen II. 1. 335.

8) Diese Notiz findet sich in keinem der andern schlesischen Annalen Bruchstücke. Sie stimmt mit den Annal. Cracov. min. überein. Siehe meine Geschichte Polens I. p. 542.

9) Herzog Primko von Sprottau, der Bruder Heinrich III. von Glogau fiel in der Schlacht bei Siewierz 26. Febr. 1289. Siehe Stenzel, script. I. 146—48, woselbst das Citat Sommersb. II. 18 ein Druckfehler für II. 95 ist.

10) Bischof Thomas II. starb im J. 1292, 14. März. cf. Stenzel, scr. I. p. 162. II. 134.

11) Hierdurch wird Stenzel's Vermuthung, daß in dem Heinrichauer liber fundationis p. 90 das J. 1293 statt 1292 wohl nur ein Schreibfehler sei, bestätigt. Das Datum des Tages weicht dort freilich auch von dem dieser Annalen ab, da in vigilia s. Laurentii dem quinto nicht aber wie dort steht septimo idus Augusti, entspricht.

12) Außer hier und in dem nachfolgenden Annal. v. 1382 habe ich in keiner der älteren Quellen die nähere Zeitbestimmung der Gefangennehmung Heinrich V. gefunden; circa festum Martini. Erst Dlugoß I. p. 868 giebt nona Oct., aus welchem dann der 9. Oct. in die meisten spätern Geschichtsbücher, selbst Klose I. 575 nicht ausgenommen, übergegangen ist.

13) K. Wenzel wurde am 2. Juni 1297 gekrönt, die Königin Guta starb am 18. Juni. S. Palacky, Geschichte von Böhmen II. 1. p. 374—76.

14) In der Schlacht bei Gellheim von Albrecht von Oestreich, der kurz vorher am 24. Juni zum römischen König gewählt war. Siehe Böhmer Regesten von 1246—1313 s. a.

15) Die Bischöfe von Lebus hatten in alter Zeit auch in Schlesien Güter und erschienen, zumal sie gleich den Bischöfen von Breslau zur Kirchenprovinz Gnesen gehörten in vielfachen persönlichen Verkehr mit Schlesien. Auch Bischof Konrad war am 2. April 1296 in Neisse, woselbst er gemeinschaftlich mit Johann Bischof von Breslau zwei Urkunden-

abschriften für das Kloster Heinrichau beglaubigte. Siehe Stenzel lib. fund. Heinr. p. 188. Im Jahre darauf am 2. Juni 1297 war er bei der Krönung Königs Wenzel von Böhmen in Prag zugegen. Siehe Palacky a. a. O. und Wohlbrück, Geschichte von Lebus I. 148, zu dessen Nachrichten über Bischof Konrad diese Stelle unsrer Annalen eine willkommene Ergänzung bietet.

[16]) Diese Angabe über den Tag und das Jahr des Todes Bolko I. stimmt der Sache nach mit dem Chronic. sil. fragm. bei Sommersb. scr. II. 2 überein, dessen abweichende Form, 1301 in vigilia vigiliae s. Martini episc. die Richtigkeit beider Texte verbürgt. Eben so giebt der Annalist vom J. 1382, wie auch die chron. princ. pol. bei Stenzel scr. I. 122 das J. 1301 ohne den Tag, und Bischof Johann Romka, dessen unsre Annalen hier gedenken, ist auch nach dem Verzeichniß der Bischöfe bei Stenzel scr. I. 162 und II. 134 im Jahre 1301, 19. Novbr. gestorben. Aber schon Sommersberg hat I. 391, an der Richtigkeit der alten Ueberlieferung, welcher die spätern schles. Chronisten gefolgt waren, gezweifelt, und auf Grund einer in Ludewig Reliq. VI. p. 409 gedruckten Urkunde vom 17. Juni 1302 und einer fragmentarischen Grabschrift in Grüssau, statt 1301 das J. 1303 als Todesjahr Bolko I. angenommen. Stenzel dagegen verwarf (script. I. p. 122 und noch ausführlicher im lib. fund. Heinr. p. 87) auch Sommersbergs Annahme und glaubte aus jener eben erwähnten Urkunde vom 17. Juni 1302 in Verbindung mit einer andern im Prov. Archiv befindlichen vom 9. Juli 1302 nachweisen zu können, daß Bolko I. zwischen dem 17. Juni und 9. Juli 1302 gestorben sein müsse, da die erstere Urkunde noch von ihm selbst in Landshut ausgestellt sei, die zweite aber seiner als eines bereits Gestorbenen gedenke. Allein wie sicher auch dieser Beweis auf den ersten Blick zu sein scheint, so hielt er dennoch nicht Stich. In der Erwägung, wie es doch höchst auffallend sei, daß der in Grüssau lebende und dem Tode Bolko's wahrscheinlich gleichzeitige Annalist sich in Betreff des Tages und Jahres des Todes Bolko's geirrt haben solle, der der Stifter Grüssaus war und dessen Anniversarien sicher daselbst gefeiert wurden, ging ich auf eine nähere Prüfung der Urkunde vom 17. Juni 1302 ein und die Durchsicht des Grüssauer Diplomatar bei Ludwig Reliq. VI. p. 369—536 führte mich bald auf die Vermuthung, daß jene Urkunde nicht vom J. 1302, sondern von 1332 sein werde. Ich

fand nämlich in dem Diplomatar p. 414 eine Urkunde Bolko II. vom J. 1332, welche nicht nur ganz eben so wie jene vom 17. Juni 1302 in Landshut für denselben Abt Heinrich ausgestellt, nicht nur von demselben Protonotar Tycko geschrieben und von denselben Zeugen Heinrich Buchwald und Bartusz de Bezow unterschrieben worden ist, sondern außerdem eine so große Aehnlichkeit in der Fassung bietet, daß der Schluß auf eine gleichzeitige Ausstellungszeit beider sich unwillkürlich aufdrängte. Man prüfe selbst:

Urkunde von 1302.	Urkunde von 1332.
Insuper propter majus robur id quod premissum est memorari et confirmari nostra litera utraque pars devotis nos precibus exoravit, servicia igitur amborum intuentes peticioni eorum inclinavimus pias aures. Ne igitur hujus empcionem et resignationem coram nobis factam Friczko seu quisquam suorum in posterum infringere valeat praesentem paginam super hoc confectam antedicto abbati suisque fratribus dedimus nostri sigilli munimine roboratam.	Nos vero propter majus robus memorari et confirmare nostra litera utraque pars instanter multiplicatis intercessionibus exoravit. Ne igitur hujusmodi empcionem et resignationem coram nobis factam Jerusius seu quisquam suorum amicorum in posterum infringere valeat, antedicto abbati suisque fratribus dedimus nostri sigilli munimine roboratam.

Nun kann ich freilich nicht nachweisen, daß der in beiden Urkunden genannte Abt Heinrich im J. 1302 noch nicht im Amte gewesen sei, da in den Grüssauer Urkunden des Provinzial-Archivs vom 31. Mai 1297, an welchem Tage des ersten Abts Theodoricus als noch lebend gedacht wird, (Ludwig p. 421) bis zum 29. Septbr. 1316 gar kein Abt mit Namen erwähnt ist. Da aber dieser Heinrich in den Urkunden vom 29. Septbr. 1316, 17. Dezbr. 1318, 5. April 1324, 2. Juni 1326, 11. Novbr. 1327, 12. Mai 1328, 19. Februar 1332 als Abt genannt, außerdem im J. 1314 ein Nicolaus quondam abbas nunc prior erwähnt wird, und Heinrichs Nachfolger Nicolaus urkundlich erst am 9. Septbr. 1334 erscheint, so ersieht man hieraus, daß Heinrich nachweisbar mindestens 16 Jahre von 1316—32 das Amt bekleidet hat, und er also über 30 Jahre, eine überaus ungewöhnlich lange Zeit, dem Kloster vorgestanden haben müßte, wenn er schon im J. 1302 ins Amt gekommen wäre.

Mag es sich nun aber auch hiemit verhalten, wie es wolle, so reicht zur Entscheidung der Frage vollkommen aus, daß

1) in den Urkunden Bolko I. von 1292 bis 1301 2. Novbr., also bis ganz nahe zu dem Tage, an welchem er nach unsern Annalen gestorben sein soll, durchweg kein Ticzko, sondern ein Siffridus als Protonotar genannt wird. Siehe Ludewig VI. 531, 422, 496. Stenzel, lib. fund. Heinr. p. 188. Drescher, Diplom. Nebenstunden p. 52, zu welchen gedruckten noch zwei ungedruckte Urkunden im Provinzial-Archiv vom 16. März 1301 für Kamenz und 1. Septbr. 1301 für Heinrichau hinzutreten;
2) der in beiden Urkunden genannte Protonotar Ticzko erst in den Urkunden des Sohnes und Enkels Bolko I., nämlich der Herzöge Bernhard und Bolko II. zwischen den J. 1317—26 als Notar erwähnt und nicht früher als nach dem Tode Bernhards in einer Urkunde Bolko II. von 1326 Pfingsten zum ersten Male als Protonotar genannt wird. Siehe Ludewig VI. 519, 473, 475, 514, 517. Stenzel, Urkundenbuch p. 518;
3) in dem Original der Urkunde vom 17. Juni 1302, welches Herr Archivar Dr. Wattenbach auf meine Bitten so freundlich war einzusehen, allerdings das Datum in die s. trinitatis anno nativitatis domini millesimo trecentesimo secundo steht, aber dennoch nicht das Siegel Bolko I., sondern das sehr wohl von diesem zu unterscheidende und deutlich erkennbare Siegel Bolkos II. angehängt ist.

Solchergestalt treffen innere und äußere Gründe für die Annahme, daß in dem Datum der Urkunde vom 17. Juni ein Schreibfehler vorgegangen sei, zusammen; eine Annahme, welche auch noch überdies dadurch gestützt wird, daß die von Bolko I. unzweifelhaft herstammenden Urkunden bis zum 2. Novbr. 1301 reichen, und zwischen diesem Datum und dem 17. Juni 1302 keine einzige weiter nachweisbar ist.

Ist aber diese Urkunde vom 17. Juni nicht von Bolko I. sondern seinem Enkel Bolko II. ausgestellt, so fällt auch der einzige Grund hinweg, auf welchen Stenzels Widerspruch gegen das J. 1301 als Todesjahr Bolko I. beruhte, und wir können jetzt um so mehr an der alten Ueberlieferung des J. 1301 festhalten, als es grade Annalen aus dem Kloster Grüssau sind, welche sie bestätigen.

Nachdem ich dies geschrieben, bemerke ich erst, daß Stenzel selbst seine frühere oben erwähnte Ansicht nicht festgehalten hat, indem er in der Geschichte von Schlesien I. p. 114 gleichfalls den 9. Novbr. 1301 als Datum des Todes Bolko I. angiebt. Da er aber für diesen Wechsel seiner Ansicht keine nähere Begründung angegeben hat, glaubte ich meine Ausführung um so weniger zurückhalten zu müssen.

[17]) und [18]) Nach Palacky a. a. O. II. 1. p. 396 starb Wenzel II. Abends am 21. Juni 1305, Wenzel III., 4. August 1306.

---

3) Annalista Silesiacus und Series episcoporum Wratislaviensium vom J. 1382.

Mitgetheilt und erläutert von Dr. Albert Kaffler.

Untersuchungen über Siegmunds Rositz Chronik aus dem 15. Jahrhundert führten mich auf den Annalisten, auf welchen bereits Klose, Briefe II. 1. 220, II. 2. 12, als auf eine Hauptquelle jener Chronik aufmerksam gemacht hatte, dessen Aufzeichnungen aber hier zum ersten Male gedruckt erscheinen. Die Handschrift, in der sie sich finden, ehemals ein Eigenthum des Sandstifts, jetzt der kgl. Universitäts-Bibliothek in Breslau, ist in dem Handschriftencatalog der letztern als chronica Martiniana IV. fol. 175 verzeichnet und enthält im wesentlichen eine Abschrift des bekannten Martinus Polonus. Sie ist durchweg auf Papier geschrieben, vor Alters aber schon in ein zweifaches Pergament eingeheftet, und dann das äußere Pergamentblatt mit seiner Außenseite vorn und hinten an die inneren Seiten der Holzdecken, die jetzt den Einband bilden, angeklebt worden, so daß sich noch ein freies Pergamentblatt sowohl vor der Papierhandschrift als hinter derselben befindet. Auf der Rückseite des hintern Pergamentblattes steht unser schlesischer Annalist, dessen Aufzeichnungen die ganze Seite einnehmen. Unmittelbar auf diese, aber auf dem zweiten mit seiner Rückseite auf den Holzdeckel aufgeklebten Pergamentblatt folgt dann noch ein Verzeichniß der Bischöfe von Breslau, welches ich zum Unterschiede von den bisher bekannten als Series episcoporum wratislaviensium bezeichnet habe. Es füllt jedoch nicht die ganze Seite aus, so daß

noch ein freier Raum leer geblieben ist. Daß aber diese Aufzeichnungen gemacht worden sind, bevor die Pergamentblätter zum Umschlage für die Papierhandschrift benutzt wurden, geht unzweifelhaft daraus hervor, daß die Schrift an den Enden der Zeilen weit um die Biegung herumreicht, so daß die letzten Buchstaben und Silben oft schwer zu lesen sind. Ueberdies sind auch noch einige Nägel durch die Schrift hindurch geschlagen worden.

Sowohl das Fragm. als die Series sind von einer und derselben Hand geschrieben, rühren somit von einem Verfasser her und liegen uns wahrscheinlich — denn ganz sicher läßt es sich nicht bestimmen — in der Urschrift vor. Wenn wir daher aus der Series beweisen können, daß sie zwischen 1382—83 geschrieben worden ist, so haben wir natürlich auch bewiesen, daß die Annalen um dieselbe Zeit verfaßt worden sind, wie sie denn auch nur bis 1372 reichen.

Was nun zunächst die Zeit der Abfassung der Series betrifft, so läßt sich diese durch einige Schlüsse aus ihr selbst bestimmen.

Stenzel führt in seinen script. I., 165, A. 1 zum Theil nach Wohlbrück, Geschichte von Lebus 2, 5 an, daß das Breslauer Bisthum nach dem am 6.—8. April 1376 erfolgten Tode des Bischofs Precislaus von Pogarell beinahe sieben Jahre ohne Bischof gewesen, bis 1379 durch einige Domherrn, dann bis 1381 durch Herzog Heinrich von Liegnitz, Dechanten von Breslau, und schließlich durch Wenzel, Bischof von Lebus bis 1382 administrirt worden sei, in welchem letztern Jahre derselbe Wenzel zum Bischofe postulirt wurde.

„Bis in den Februar 1382 — so schließt Stenzel diese Auseinandersetzung — fand Wohlbrück den Wenzel als Bischof von Lebus und Administrator von Breslau. Am 7. März 1382 bestätigte König Wenzel noch auf Bitten zweier Domherrn und Verweser des erledigten Bisthums Breslau, dessen Privilegien, doch stellte schon am 4. Juli 1382 (nicht zuerst am 28. Juli, wie Wohlbrück II., 8 will) Wenzel als Bischof von Breslau zu Striese eine Urkunde aus."

Da nun hiernach erst im Jahre 1382 bekannt war, daß Wenzel, Bischof von Lebus, für den Breslauer Bischofsstuhl berufen worden sei und er am 7. März noch nicht, wohl aber schon am 4. Juli 1382 Bischof von Breslau war, und da ferner die Series zwar erzählt, daß Wenzel,

der 20. Bischof von Breslau, von der Lebuser Kirche, wo er Bischof gewesen, hergenommen worden sei, dennoch aber kein Jahr und keinen Tag für die Ordination (Weihe) angiebt, während bei allen vorangehenden Bischöfen das Ordinations- wie das Todesjahr regelmäßig verzeichnet ist, so ergiebt sich hieraus, daß die Series zwischen dem 7. März und 4. Juli 1382 verfaßt sein wird, weil gar kein Grund abzusehen ist, warum der Verfasser, wenn die Weihe oder Ordination Wenzels schon erfolgt wäre, als er schrieb, nicht auch wie bei den andern Bischöfen das Jahr derselben bemerkt hätte. Dieser Schluß wird aber auch noch durch eine andre Eigenthümlichkeit der Series gestützt. Sie giebt nämlich außer dem Todestage des Bischof Thomas I. kein einziges weiteres Tagesdatum, als das des Todes des Bischof Preclslaus von Pogarell (7. April 1376) an, wie denn überhaupt ihre Nachrichten von diesem Bischofe die ausführlichsten sind, so weit, daß wir aus ihr erfahren, mit wie viel Stimmen Preclslaw gewählt ward. Auch dies deutet entschieden darauf hin, daß der Verfasser gleichzeitig war und wird in Verbindung mit dem oben angeführten Grunde hinreichen, meine chronolog. Bestimmung zu rechtfertigen.

Ist aber diese Series in der That im J. 1382 nieder geschrieben worden, so besitzen wir in ihr das zweitälteste Verzeichniß der Breslauer Bischöfe. Sie ist dann noch immer 3 Jahre älter als die sogenannte institutio bei Stenzel scr. I. 156, geht dem catalogus ibid. II. 133 um 75—80 Jahre voraus, und wird an Alter nur von dem sogenannten initium ordinationis in der Heinrichauer Chronik p. 123 übertroffen, deren Verzeichniß aus der 2. Hälfte des 13. Jahrh. stammt. Diese Stelle bleibt der Series auch in dem Falle gesichert, wenn Stenzels in der Einleitung zu seinen Urkunden zur Geschichte des Bisthum Breslau aufgestellte Ansicht sich bewähren sollte, daß der zwischen 1456 und 1468 niedergeschriebne catalogus auf ältern Aufzeichnungen aus dem Anfange des 14. Jahrh. beruhe. Denn der Hauptgrund, den Stenzel für diese Ansicht anführt, daß nämlich der catalogus den Bischof Magnus nicht mit aufführe, der erst durch ein Mißverständniß der chron. polonor. nach dem J. 1319 in die Reihe der Bischöfe Breslau's hineingekommen sei, läßt sich mit demselben Schluß auch auf die Series anwenden, welche eben so wenig wie der Catalogus den Bischof Magnus kennt.

In Betreff nun des gegenseitigen Verhältnisses, in welchem die Series ihrem Inhalte nach zu den anderweitigen Verzeichnissen der Breslauer Bischöfe steht, bemerke ich zunächst, daß zwar einige Notizen in ihr sich finden, welche auf eine Verwandtschaft mit dem catalogus und somit auf eine gemeinschaftliche Quelle deuten, wie z. B. der Anfang über den B. Hieronymus und die Notiz über Thomas I. Indeß ist schon in der letztern der Anklang schwach, und die Verschiedenheit beider ist, selbst wenn wir von der Differenz in den Jahreszahlen absehen, (Johannes I. stirbt z. B. nach der Series 1072, nach dem Cat. 1071; Cyroslaus wird nach der Ser. 1112, nach dem Cat. 1111, Thomas II. nach der Ser. 1271, nach dem Cat. 1272 geweiht), größer als ihre Aehnlichkeit. Entscheidend hiefür sind besonders die Notizen über Bischof Precislaus, weil sie grade der Series charakteristisch sind.

Series.	Cat.
Preczlaus de Pogrella XIX. episc. ordinatus est a. D. M.CCC.XLII. Electus in ecclesia S. Jacobi in Nysa per triginta voces tempore expulsionis cleri absens in studio Bononiensi Consecratus et confirmatus rediit de Avinonia et susceptus est cum magno gaudio. hic fecit concordiam cum Karolo tunc Imperatore et multum augmentavit episcopatum. Obiit a. D. M.CCC.LXXVI. VII. die mensis Aprilis.	Dominus Preczlaus, episc. Wrat. electus est absens in studio Bononiensi a. D. MCCCXL primo. Hic episcopus emit pro ecclesia Wratislaviensi ducatum Grotkoviensem et multa alia bona operatus est pro ecclesia Wratislaviensi. Obiit autem a. D. M.CCCLXXVI.

Noch viel weniger aber läßt sich eine gegenseitige Verwandtschaft, ja nicht einmal eine mittelbare, zwischen der Series und der sogenannten institutio bei Stenzel, scr. I. 156 entdecken, obwohl beide fast zu derselben Zeit niedergeschrieben worden sind. Denn die Nachrichten über Hieronymus, Thomas I. und Precislaus, die einzigen Bischöfe von welchen in der Series noch etwas mehr als das Weih- und Todesjahr ausgesagt wird, haben nicht die geringste Aehnlichkeit mit den betreffenden Stellen der sogenannten institutio, so daß wir von einer Vergleichung der Zahlen ganz absehen können.

Auch zwischen dem sogenannten initium ordin. in der Heinrichauer Chronik und der Series finde ich keine nähere Verwandtschaft.

In dem Initium fehlt unter Hieronymus die Nachricht über die Reliquien und der B. Suantko ganz; der Series fehlt unter Petrus die Nachricht über den heil. Stanislaus, unter Robertus die Erwähnung von dessen Versetzung nach Krakau, unter Laurentius die Nachricht von der Gründung des Klosters Heinrichau, und endlich sind die Nachrichten über Thomas I. gänzlich verschieden. Eine desto größere Verwandtschaft aber, dies hier beiläufig zu erwähnen, zeigt sich zwischen dem sogenannten Initium und der Instit. Beiden fehlt unter Hieronymus die Nachricht über die Reliquien, welche die andern Verzeichnisse geben; beide haben unter Petrus wörtlich die Worte: „Istius tempore passus est S. Stanislaus MLXXIX.“, welche den andern fehlen; beide stimmen unter Robertus überein, dessen Versetzung nach Krakau die andern nicht erwähnen; endlich stimmen grade die Absätze über Laurentius und Thomas I., welche dem Initium eigenthümlich gehören, ganz nahe zusammen.

Initium.	Institutio.
L. ord. est a. D. MCCVII. Obiit MCCXXXII. Hujus domini L. ep. tempore fundatum est claustrum nostrum de Henrichow a. D. MCCXXVII. sub pio duce Heinrico, cognomine Barbato. Eodem anno, quinto Kalendas Junii intravit conventus huc in Henrichow u. s. w.	Item a. D. MCCVII. ord. est. L. XIIII. ep. Wrat. cujus temporibus fundatum est monasterium Cisterciensis Ordinis in Henr. per Quendam Nicolaum, qui dicitur fuisse notarius d. Henrici cum barba, d. Wr., cum adjutorio tamen ejusdem dom., sui ducis. Conventus intravit idem monasterium sub duce predicto a. D. MCCXXII. V. Calend. Junii u. s. w.

Das von der Institutio mehr Gesagte war vom Verfasser des Initium schon längst ausführlich erzählt.

Initium.	Institutio.
Hic idem magister Thomas erat hujus provincie ex stirpe nobilissima natus, literatura et honestate morum	Hic de nobili progenie Polonorum natus, sic literarum sapiencia et virtutibus morum claruit, ut ejus fama

tam decenter ornatus, ut ejus virtutum fama in curia Romana et multis aliis in locis diebus suis apud magnificos viros lucidissime fulgeret u. s. w.	celebris esset in Romana curia et apud nobiles et magnates u. s. w.

Die Institutio hat freilich noch mehrere andere Quellen, aber das Angeführte wird hinreichen, um die Ansicht zu begründen, daß ungeachtet mehrfacher Abweichungen beider in den Jahresbestimmungen, doch beide in einer, wenn vielleicht auch nur mittelbaren Verbindung mit einander stehen.

Derselben Hand, welche die Series schrieb, verdanken wir nun auch, wie ich bereits oben erwähnte, jene annalistischen Aufzeichnungen, welche sich vom J. 1238 bis ins J. 1372 erstrecken. In ihren ältern Theilen stehen sie, wie schon Prof. Roepell zu den Grüssauer Annalen gezeigt hat, mit den andern gleichartigen Aufzeichnungen in naher Verwandtschaft, wenn sich auch nicht mehr genau ermitteln läßt, welche eigentlich die Hauptquelle ist. Vom Ende des 13. Jahrh. an werden sie selbstständiger, wenn gleich die Notizen über Schlesien fern liegende Ereignisse bestimmt darauf hindeuten, daß der Schreiber sie von andern entlehnte. Im Ganzen halten sie die chronolog. Folge fest; jedoch finden sich auch mehrere Abweichungen von dieser, welche wohl auf den Gedanken führen könnten, daß der Schreiber nicht zugleich der Verfasser war. Ihr geschichtlicher Werth ist von keiner grade großen Bedeutung, doch verdienen sie bei der Dürftigkeit unsrer Quellen immerhin einen Abdruck, zumal Klose sie in seinen „Briefen II. 1. 220 und II 2. 12 und seiner Darstellung der innern Verhältnisse u. s. w." p. 331 als eine Hauptquelle des spätern Rositz bezeichnet hat; eine Ansicht, welcher ich freilich nicht beipflichten kann.

Zwar fehlt es nicht an Stellen, welche eine Benutzung unsres Annalisten durch Rositz anzudeuten scheinen. So ist z. B. der Irrthum, daß Johann von Böhmen am XVI. st. am XXVI. August (1346) gefallen sei, beiden gemein und auch in dem Bischofsverzeichniß beider stoßen wir auf einige Aehnlichkeiten. Von dieser Art ist, daß die Series und Rositz die Nachricht über die Reliquien des Hieronymus ganz ähnlich haben, während sie der Institutio fehlt*); daß Series und Rositz den B. Hieronymus

*) Daß die Institutio eccl. Wr. vom Verf. der chron. princ. P. die Grundlage des Rositz'schen Numerus Episcop. Wr. bildet, werden wir ebenfalls anderswo nachweisen.

1051, Instit. dagegen 1052, Series und Rositz den B. Johannes 1063, Institut. dagegen 1062 ordinirt werden lassen. Allein gegen Klose's Ansicht spricht, um von unbedeutender und leicht aus andern Gründen zu erklärenden Verschiedenheiten abzusehen, vornämlich, daß die heil. Hedwig nur nach Rositz und nicht nach dem Annalisten „tempore Clementis" heilig gesprochen sei; daß dem Rositz der Vers über den Tod Heinrichs IV. (1290) und über die Getreidepreise im J. 1362 fehlt, obwohl er sonst mehrmals dergleichen Verse mittheilt; daß dem Rositz der Tag der Gefangennehmung Heinrichs V. (1293) und die Nachricht, daß er vier Jahre darauf versöhnt gestorben sei, sowie auch der Todestag Heinrichs VI. von Breslau (1335) fehlt; daß Rositz neben der Erhebung des Prager Bisthums zum Erzbisthume (1344) nichts über die Leitomisler Kirche erwähnt; daß Kaiser Wenceslaus nach Rositz in Vigilia S. Mathiae (also am 23. Februar), nach dem Annalisten circa festum S. Gertrudis (also um den 17. März 1361) geboren ist; daß uns der Annalist nicht wie Rositz sagt, Kaiser Karl sei in villa Rens prope Confluentiam zum Kaiser erhoben worden u. s. f. — Ferner enthält Rositz viele Nachrichten aus allen Zeiten, welche der Annalist nicht hat, wie z. B. zu 1242 die Nachricht über das Caput S. Barbarae; zu 1272 über das summum altare in eccl. Wrat.; zu 1281 über den Legaten Philipp; zu 1316 über die Geburt Karl IV.; zu 1317—19 über die große Pest; zu 1342 über den Brand in Breslau; zu 1344 über das Hedwigsfest; zu 1247 über die Gründung des Liegnitzer Collegium; zu 1349 über Karls IV. Ankunft in Breslau; zu 1355 über Karls Kaiserkrönung; unter 1364 über den harten Winter. — Aber auch umgekehrt giebt der Annalist Nachrichten, welche Rositz nicht hat, wie z. B. zu 1277 das Treffen bei Protzan; zu 1297 die Krönung Wenceslaus, der zuerst die Groschen geschlagen habe, sowie den Tod Kaiser Adolphs; zu 1370 das Aussterben der Piasten in Polen u. dergl. Eine analoge Verschiedenheit tritt auch in den Bischofsverzeichnissen beider hervor. Rositz hat den Tod Cyprians im J. 1206, die Institutio dagegen 1207 und die Series 1202 (secundo); über Thomas I. fehlt der Series wie der Institutio die Nachricht des Rositz: „qui aedificavit chorum ecclesiae Wrat." das Rositz'sche: „Collegium Glogoviense fundavit (Haymo)" fehlt der Instit. und Series; das Rositzsche: „(Henricus) castrum Kaldenstein multis villis ecclesiae obligavit fehlt der Series und allen

übrigen; ebenso fehlt der Vers des Rositz über Precislaus, sowohl der Series als auch allen übrigen und befindet sich auch keineswegs in der von Precislaus erbauten Marien-Capelle (Klein-Chor) im Dome.

Vergleicht man nun überdies noch die sogenannte institutio eccl. vom Verfasser der chronica principum mit dem Bischofsverzeichniß des Rositz, so wird es, wie ich in meinen Untersuchungen über diesen ausführlicher nachweisen werde, völlig klar, daß jene institutio und nicht die Series die Grundlage des Rositzischen Numerus und Klose's oben erwähnte Ansicht weder in Bezug auf die Annalen noch auf die Series haltbar ist.

Annalista Silesiacus und Series Episcoporum Wratislaviensium vom Jahr 1382.

1230. 1238,19.März Anno Domini M.CC.XXX. XIIII. (sic) Kalen. Aprilis obiit dux Henricus cum barba, maritus sancte Hedwigis [1]).

1241. A. D. M.CC.XLI. dux Henricus, filius sancte Hedwigis, occisus est a Thartharis circa Legenicz in Walstat.

1266. 1267. A. D. M.CC.LXVI. obiit Henricus tercius, dux Slesie, et sancta Hedwigis sequenti anno est cononyzata (!)

1277, 24. Apr. A. D. M.CC.LXXVII. in die sancti Georvii (!) conflictus fuit in Proczano [2]).

1278. A. D. M.CC.LXXVIII. rex Octackarus occisus est in Austria circa Marck.

1281. A. D. M.CC.LXXXI. fuit mortalitas Bohemorum [3]).

1290,23.Juni. A. D. M.CC.XC. dux Henricus quartus probus aut largus dictus obiit. in vigilia S. Johannis Baptistae V.

Henricus quartus mille tria C. minus X. obit(!) ille [4]).

1292 um den 11. Nov. A. D. M.CC.XCII. captus fuit dux Henricus Wrat. in balnea stuba circa festum S. Martini; hic obiit depactatus per Glogovien. ducem post IIIIor
(1296) annos [5]).

1297. 2. Juni. A. D. M.CC.XCVII. in festo Penthecostes coronatus est rex Wenczesslaus primus et felix, qui primus grossos fecit.

1298. Et sequenti anno occiditur rex Romanorum Adulphus [6]).

1301. (1302.) A. D. M.CCCI. obiit dux Bulko antiquus. Dux Henricus ultimus

Wrat., qui terram dedit Johanni regi Bohemie obiit in vigilia S. Catharine 1335.
a. D. M.CCC.XXXV.[7]) 24. Novbr.

A. D. M.CCC.XXVII. Johannes rex Bohemie et comes Lucemburgens. 1327.
factus est dominus in Wrat(islavia) in die Palmarum. Iste Johannes rex 4. April.
occisus est in proelio in Francia a. D. M.CCC.XLVI., die XVI. mensis
Augusti. Et Karolus, filius ejus, cepit regnare pro eo, qui factus fuit 1346.
imperator [8]). 16. (26.) Aug.

A. D. M.CCC.XLIIII. ultima die mensis Aprilis, praesente Johanne, 1344.
rege Bohemie et filio ejus Karolo ecclesia Pragensis erecta est in archie- 30. April.
piscopalem et eadem die Luthomyslensis in kathedralem per papam
Clementem VI.[9])

A. D. M.CCC.LXI. circa festum S. Gertrudis natus est Wencesslaus, 1361 um den 17. März.
rex Bohemie, filius Karoli regis Bohemie et imperatoris. Et tunc post (am 26. Febr.)
crepusculum apparuit magna rubedo in celo ad aquilonem quam sub-
secuta est magna siccitas et caliditas, quod annone pene perierunt. Idem
Wencesslaus puer infra biennium post hoc jubente et vivente patre coro- 1363.
natus est in regem Bohemie [10]). (15. Juni.)

A. D. M.CCC.LXVIII. circa festum S. Jacobi dux Bulko ultimus 1368 um den 25. Juli.
Swidniczcensis obiit sine herede et tota terra sua devoluta est ad Wen- (28. Juli.)
cesslaum juvenem regem Bohemie [11]).

A. D. M.CCC.LXX. septem diebus ante festum S. Martini Casimirus 1370.
rex Polonie ultimus obiit sine herede. Et Ludowicus rex Ungarie factus 4. Novbr. (5. Novbr.)
est rex Polonie pro eo, cujus pater fuit Gallicus de dono (!) regis Fran-
corum provisus per papam et sic filius ejus habuit duo regna [12]).

A. D. M.CC.LXI. ibant flagellatores ad destruendam fidem catholi- 1261.
cam [13]) et hiis exterminatis per gratiam Dei secundario iterum ibant
flagellatores a. D. M.CCC.XLIX.; exiverunt de Ungaria ducti per quen- 1349.
dam dyaconum hereticum natum de Wrat(islavia) et ibi degradatum per
episcopum Wrat(islaviensem) Preczlaum et traditum curie seculari et cre-
matum; ipsiusque discipuli decepti iverunt per Bohemiam et per Almaniam
et Galliam usque in Avinyonem ad papam Clementem sextum pro consilio
salutis et ipsis per eum reprobata secta correptis, vix per principes et
episcopos in praedictis partibus omnibus exterminati sunt [14]).

A. D. M.CCC.XLVIII. terre motus maximus fuit in Villaco in die 1348.
Conversionis S. Pauli infra vesperas quem maxima pestilencia secuta est 25. Januar.

1356. 18. Octbr. per multa loca tocius orbis. Item anno D. M.CCC.LVI. in die S. Lucae ewangelistae post meridiem in Basilea super ripam reni terre motus factus magnus et multa castra subvertit et plures interfecit et secuta est pestilencia [15]).

1291. A. D. M.CC.XCI. Ackaron acquisita est a Thartharis et perdita a Christianis civitas bona.

1362. A. D. M.CCC.LXII. solvebat in Wrat(islavia) mensura seu modius
1363. siliginis mediam marcam. Et sequenti anno unum grossum. W(Versus)

Annis millenis tricenten sexaque genis
Adjunctis binis fuit initium quoque finis
Silgo venundatur pro bis fer(tonibus) sed miserator
Pro grosso lato datur anno consociato.

1371. A. D. M.CCC.LXXI. visa prius rubedine magna in celo per totam noctem a crepusculo usque in mane sequens; incipiebat ab aquilone, gyrabat orbem universum, illustrans noctem rubedine celi, redigit in aquilonem ante lucem solis; presagium futurorum et comminatio peccatoribus de celo, ut agerent penitenciam; et quia hoc non advertebant nec egerunt penitenciam, sed obstinata mente persistentes plagati sunt a Deo omnipotente. Que rubedo fuit in vigilia S. Katharine. Et sequenti anno
24. Nov. 1372. sc. M.CCC.LXXII. fuit maxima pestilencia et Karistia aliqualiter (!) in clero et populo ita quod dicebatur communiter, quod plus quam medietas populi esset mortua scilicet a triginta milia hominum et praecedenti anno fuerat sub montibus et in montibus gravissima [16]).

Jaroslaus undecimus episcopus in Slezia fuit dux Slesie et dedit terram Nysensem et Othmachoviensem ecclesie Wrat(islaviensi); sed non dicebatur tunc temporis ecclesia Wrat(islaviensis), sed aliud nomen habuit. Thomas primus XIIII., episcopus in Slezia, transtulit ecclesiam Wratislaviam et est tercius locus ecclesie [17]).

Anmerkungen.

[1]) In Klose's „Darstellung" S. 331 bereits abgedruckt, jedoch mit der halben Verbesserung. A. D. 1238 Kal. April.

[2]) Schon in Klose's Darst. S. 331, mit dem irrthümlichen Zusatze: „ist im gedruckten Rositz ausgelassen." — Vergl. Stenzel, script. I., 35, 3.

[3]) In derselben Zeile steht der von derselben Hand, jedoch in kleinerer Schrift hineingeschriebene Vers vom folgenden Absatze, wahrscheinlich um Raum zu gewinnen.

[4]) Der Vers ist ein Theil des auf dem Grabdenkmal der Kreuzkirche befindlichen; mehr darüber bei Klose 1, 557 f.

[5]) Ob die Jahrzahl 1292 hier nur als Schreibfehler zu betrachten ist, da die Gefangennahme Heinrichs sonst, wie z. B. in den Grüssauer Annalen ins Jahr 1293 gesetzt wird, wage ich wegen der nachfolgenden Berechnung nicht zu entscheiden. Heinrich starb allerdings 1296 22. Febr., wie die alte Handschrift des Klarenstifts in Breslau gedruckt in Hoffmanns Monatsschrift I, 243 angiebt. Siehe Stenzel scr. I., 120.

[6]) Siehe Annal. Grüssov. ad a. 1297 und 98.

[7]) Siehe Annal. Grüss. ad a. 1301.

[8]) Vgl. Klose II., 99. — Statt XVI. Aug. muß es heißen XXVI., da die Schlacht bei Cressy die Ruffi, d. i. am 26. Aug. war. —

[9]) Vergl. Palacky II., 2, 254 f. und 256.

[10]) W. wurde am 26. Februar geboren: Palacky II., 2, 361. — Für das Uebrige vergl. Palacky II., 2, 362, 368—369.

[11]) B. starb am 28. Juli nach der chron. princ. S. 145.

[12]) Nach Dlugosz 1162 starb K. am 5. Novbr.

[13]) Siehe Annal. Gruss. ad a.

[14]) Ueber den zweiten Zug s. außer Dlug. 1090 und Klose II., 190 welcher keine Quellen angiebt, besonders Palacky II., 2, 312, wo die gleichzeitigen Quellen angeführt werden. — Die Fortsetzung der chronica principum S. 166—167 setzt den zweiten Zug fälschlich ins J. 1341, was Stenzel nicht verbessert hat. 1348 war ja der schwarze Tod über ganz Europa gezogen.

[15]) Vergl. Klose II., 187 und Sommersberg S. 70, welcher der Albert. Arg. citirt.

[16]) Siehe Arch. Gnezn. Sommersb. scr. II. 107.

[17]) Dieser Absatz, welcher am Ende der Seite aber unmittelbar am vorherigen steht, ist durch einen Linienzug eingeschlossen. — Daß Jaroslaus dem Bisthume Neisse nebst Otmachau schenkte ist richtig, vergl. Chron. Pol. 24, chron. princ. 98 Instit. eccl. 160, Stenzel, Städteurkunden S. 33: „Dieses Land (das Neisse'sche) hatte, nach einer alten glaub-

würdigen Nachricht, (in Nr. 1 beruft er sich im Allgemeinen auf die Urkunden des Privilegienbuchs des Bisthums u. s. w.) Herzog Boleslaus I. im J. 1199 s. Sohn Jaroslaus, Herz. von Oppeln, gegeben, dieser es, als B. von Breslau seinem Bisthume überlassen, welches dasselbe auch nach seinem Tode (im J. 1201) bis auf die neueste Zeit besaß." — In der Gesch. Schl. 1853 sagt Stenzel S. 33 ergänzend: „Dieser (Jar.) vermachte bei seinem Tode (im J. 1201) das otmachauer Land dem Bisthume, doch nur soweit, als er in demselben Besitzungen und Nutzungen hatte, ohne fürstliche oder landesherrliche Gewalt, die immer noch den Herzogen besonders von Niederschlesien blieb." — Die andere Nachricht dagegen über den Namen und die Verlegung der bischöflichen Sitzung durch Thomas I. ist ganz falsch, da alle bisherigen Nachrichten den Hieronymus nach Breslau versetzen; besonders weiß die unter Thomas I. geschriebene Bischofsgeschichte des Liber fundationis in Henrichow nichts darüber, ich kann hier also nur wiederholen, was schon Stenzel mit Bezug auf die Institutio ecclesiae (script. I., 156) sagt: „Wie ungewiß bereits gegen das Ende des 14. Jahrh. die älteste Geschichte des Bisthums war, beweist auch unser Chronist."

Series Episcoporum Wratislaviensium.

Jeronimus, primus Episcopus Wrat. seu in Slezia, Nobilis Romanus, ordinatus est a. D. M.LI. Qui et attulit reliquias sanctorum scilicet caput S. Vincentii levite et martyris et caput S. Cantiani martyris et brachia SS. Clementis, Georgii et Sebastiani martir(um). Obiit a. D. M.LXII.

Johannes, secundus episcopus, ordinatus est a. D. M.LXIII. Obiit a. D. M.LXXII.

Petrus, tercius ep. ordinatus est a. D. M.LXXIIII. Obiit a. D. M.C.XI.

Syroslaus, quartus ep. ordinatus est a. D. M.C.XII. Obiit a. D. M.C.XX.

Heymo, quintus ep. ordinatus est a. D. M.C.XX. Obiit a. D. M.C.XXVI.

Ropertus, sextus ep. ordinatus est a. D. M.C.XXVII. Obiit a. D. M.C.XL.

Johannes secundus, septimus ep., qni vocatur Janek, ordinatus est a. D. M.C.XLVII. Hic translatus est in archiepiscopum Gnezuensem.

Walterus, octavus ep. ordinatus est a. D. M.C.XLVIII. Obiit a. D. M.C.LXIX.

Syroslaus secundns, nonus ep. ordinatus est a. D. M.C.LXX. Obiit a. D. M.C.LXXX.

Swantko, decimus ep. ordinatus est a. D. M.C.LXXXI. Obiit a. D. M.C.XCVIII.

Jaroslaus, undecimus ep. ordinatus fuit (!) a. D. M.C.XCIX. Obiit a. D. M.CC. primo. Iste fuit dux Slezie.

Cyprianus, duodecimus ep. assumptus est de ecclesia Lubucensi, ubi erat episcopus, a. D. MCC. primo. Obiit a. D. M.CC. secundo.

Laurentius, tredecimus ep. ordinatus est a. D. M.CC.VII. Obiit a. D. M.CC.XXXII.

Thomas XIIII. ep. ordinatns est a. D. M.CC.XXXII. Obiit a. D. M.CC.LXVII° Kalen. Junii; hic dedit capitnlo Wrat. pro cottidianis refeccionibus decimas in XVII. villis circa aureum montem et Lemberg et Hyrsberg et iu districtibus Bytineusi et Cruczburg.

Thomas secnudus, XV. ep. ordinatus est a. D. M.CC.LXXI. Obiit a. D. M.CC.XCII.

Johaunes tercius, XVI. ep. dictus Romka, ordiuatus fnit (!) a. D. M.CC.XCII. Obiit a. D. M.CCCI.

Henricus de Wirberg (!), XVII. ep. ordinatus fuit a. D. M.CCC.I. Obiit M.CCC.XIX. a. D.

Neukerus (!), XVIII. ep. translatus fuit de episcopatu Cracoviensi a. D. M.CCC.XXVII. Obiit M.CCC.XLI.

Preczlaus de Pogrella, XIX. ep. ordinatns est a. D. M.CCC.XLII. Electus in ecclesia S. Jacobi iu Nysa per triginta voces tempore expnlsionis cleri absens in studio Bononieusi. Consecratus et confirmatus rediit de Avinouia et susceptus est cum magno gaudio; hic fecit concordiam cum Karolo tunc Imperatore et multnm augmentavit episcopatum. Obiit a. D. M.CCC.LXXXVI. VII. die mensis Aprilis.

Wenceslaus, dux Slesie et dominus Leguicensis, XX. ep. assumptus est de ecclesia Lubucensi, nbi erat episcopus. —

4) Necrolog des Klöster Czarnowanz.

Mitgetheilt vom Archivar Dr. Wattenbach.

Unter den Papieren, welche im Archive des vormaligen Prämonstratenserstifts zu S. Vincenz verwahrt wurden, befindet sich auch ein, von einem der Klostergeistlichen gesammelter „Apparatus pro Historia Czarnowancensi“, aus dem Jahre 1734.

Dieser enthält, außer urkundlichen Nachrichten, auch Auszüge aus einem Necrologe des Stifts, welche wir hier mittheilen, weil das Original verloren zu sein scheint.

Notata ex Mortuario Czarnowancensi.

N. B. Mortuologium, qnod hodie legitur, comparatum 1654 a Praeposito Paulo Scrabone loci huius Canonico Strahoviensi, partim ex veteri conscriptum partim novis funeribus fratrum, sororum, consanguineorum et benefactorum auctum.

Jan. 10. Bernardus Prior huins Monasterii.
14. Lndmilla Dncissa filia Mesconis haeres huius loci.
28. D. Joannes Abbas S. Vincentii.
31. Dominns Levian Abbas S. Vinc. Wratislaviae.

Febr. 2. Michael Praepositus.
3. Reverendissimus Dominus Hieronymns Frankin Praepositus.
8. Elisabeth Ducissa.
11. Petrus Borg Praepositus huius loci.
14. Zdyslaus Praepositus.
15. Eufemia Ducissa haeres huius loci.

März. 1. 1588. Mathias Radomsky Praepositus hnius loci. Item D. Petrus Abbas.
2. Przibislaus miles qui dedit Rojanon.
12. Joannes qui dedit duos mansos. Henricus Slegel Praepositus.
14. Joannes Abbas S. Vincentii.
15. Serenissima Princeps Helena de Wisniowiecz benefactrix et mater nostra maxima.
16. Thomas Episcopus Wratislaviensis.
18. Henricus Dux Cracoviae.

März. 22. Petrus Comes.
26. 1713. Serenissimus Princeps Paulus Esterhasi regni Hungariae Palatinus Confrater noster.
27. Joannes Dux Oppoliensis.
Apr. 2. Bernardus Dux Oppoliensis.
8. Anna Ducissa Oppoliensis.
14. D. Joannes Dux Ratiboriensis.
15. Nicolaus Praepositus Wratisl.
22. Wenceslava uxor Strygnei qui dedit Delnicam.
23. 1694. P. Fridericus Hallatz Professus Vincentinus, Culinae Magister Domus Dei, Musicae figuralis ibidem autor et instructor primus.
Mai. 4. 1667. Reverendissimus D. Bruno Lintner Professus Strahov. Praepositus Czarnowancensis.
7. Joannes Decanus Brigensis.
9. Agnes Ducissa filia Mesconis haeres huius loci.
13. Casimirus Dux Fundator huius loci.
14. Boleslaus Dux Oppoliensis.
.. D. Paulus Scrabo huius loci Praepositus 1659.
16. Mesco Dux Polonorum Fundator huius loci.
18. Wladislaus Dux Oppoliensis.
22. Lucas frater noster Praepositus Bitoniensis.
25. Euphrosina Ducissa Mesconis filia.
30. Thomas Episcopus.
Jun. 5. Franko Archidiaconus Oppoliensis.
9. Laurentius Episcopus.
12. Septem fratres nostri.
22. Boleslaus Dux Oppoliensis.
29. Nicolaus Dux Oppoliensis.
Jul. 1. Wenceslava Domicella Fundatrix huius loci.
3. Nicolaus Dux Oppoliensis.
.. Casparus et Andreas Abbates S. Vincentii.
4. Pipynus qui dedit Biedrzichowic.
21. Wladislaus Dux Ratibor. cum Margareta Coninge.
Aug. .. Joannes Cyrus Abbas S Vincentii.

Aug. 27. Wladislaus Dux Oppoliensis.

Sept. 1. 1675. D. Andreas Anthofer Praepositus noster.

5. Joannes Dux Oppoliensis.

6. Christoph. Faber S. Vinc. electus Abbas.

7. Woyla Ducissa Oppoliensis.

10. Magdalena Ducissa Oppoliensis.

12. Valentinns Abbas S. Vincentii.

16. Reverendissimus Pater ac Dominus Joannes Davidek Administrator huius loci.

20. Boleslaus Dux Oppoliensis. Hedwigis Ducissa. Falo et Otto Abbates.

21. Woylava Laica quae pecuniae Summam dedit.

24. Sdislaus Praepositus.

28. Andreas Rotarius Praepositus hnius loci.

Oct. 1. Wenceslaus Dux Glogoviensis.

14. R. Venerab. P. Jonas Grimmius Pater Vincentinorum Supprior et Parochus annorum 79. 1670.

18. Meszko Dux.

20. Ludmilla Ducissa prima Fundatrix huius loci.

21. Joannes Slickhowerus Praepositus loci.

23. Cyprianus Episcopns.

Nov. 16. Sebastianus Saxo Praepositus huius loci.

27. Vitus Episcopus.

28. Godefridus Abbas.

Dec. 2. Martinus Conradus Abbas S. Vincentii, Praepositus loci huius.

3. Joannes Queswitz Abbas S. Vincentii.

5. Wladislaus et Vladimirus Dux.

6. Margareta Ducissa Oppoliensis.

15. Dobeslaus Confrater noster, qui dedit Radunia.

Reverendissimus D. Praelatus P. Scrabo, et Benefactor magnus qui post devastationem Suecicam tam Ecclesiam quam Conventum cum magno labore aedificavit, debita magna solvit, iura secundum possibilitatem defendit, mortuus est in Monasterio Plagensi in Capitulo Provinciali. 1659.

X.

Die Stiftungsurkunde des Königs Wladislaus von Böhmen und Ungarn, vom 20. Juli 1505, für die in Breslau zu gründende Universität, aus dem Original mitgetheilt, und mit Einleitung und Anmerkungen versehen

von

Dr. E. Th. Gaupp, Geh. Justizrath und Professor der Rechte.

Der gelehrte Verfasser der „Dokumentirten Geschichte und Beschreibung von Breslau," Samuel Benjamin Klose spricht einen herben Tadel gegen den Rath der genannten Stadt aus, daß derselbe nicht schon im 15. Jahrhundert zur Zeit des Königs Georg Podiebrad, wo Breslau beim römischen Hofe im höchsten Ansehen stand, an die Gründung einer Universität gedacht habe. Sicher nämlich würde der Pabst Pius II. dieselbe ohne die geringste Schwierigkeit bestätigt haben, dadurch aber für Mit- und Nachwelt unendlich viel Gutes gestiftet worden sein [1]). Zur Entschuldigung der angeklagten Rathmannen mag jedoch gereichen, daß denselben grade in den Jahren jener heftigen, leidenschaftlichen Kämpfe gegen Girsik oder Georg von Podiebrad gewiß sehr oft nicht weich gebettet gewesen ist, und daß sie der durch eifernde Prediger erhitzten Bürgerschaft, dem tobenden Ungestüm der Parteien und Parteihäupter gegenüber nur mit äußerster Anstrengung einige Ordnung in der eigenen Stadt aufrecht zu erhalten vermocht haben. Man lese nur, was der treffliche Peter Eschenloer an so vielen Stellen seiner ausgezeichneten Denkwürdigkeiten hierüber berichtet, z. B. „O eine färliche Sache in einer jeglichen Stat, wo also das gemeine geringe Volk one Furchte und one

---

[1]) Vgl. Stenzel, Script. rer. Siles. Bd. 3. S. 315 f.

Strafe oder one Gehorsame lebet. Es waren die Zeit als viel Ratleute zu Breßlau, als viel Trinker und Seufer, Spieler und Lotter. Diese regireten, diese hatten der Stat Macht; was diese wolden, das muste geschehen. Das war wol eine vorkarte Ordnunge; die underſten über die obersten. Diese waren auch auf den Predigstülen die frömsten und die besten gelobet und benant [1])."

Am Anfange des 16. Jahrhunderts wurde jedoch von den Rathmannen wirklich der Plan gefaßt, der Stadt eine Universität zu verschaffen, und den Anstoß dazu scheint der Umstand gegeben zu haben, daß ziemlich gleichzeitig die beiden Universitäten zu Frankfurt an der Oder 1500 und 1506 und zu Wittenberg 1502 ins Leben traten [2]).

Als hervorragende Persönlichkeiten für das beabsichtigte Unternehmen sind zu nennen der für das Beste seiner Vaterstadt sehr besorgte Landeshauptmann Johann Haunold [3]), und der um Breslau in vielfacher Beziehung höchst verdiente damalige Stadtschreiber, Gregor Mornberg [4]), welcher als die Seele des ganzen Vorhabens anzusehen ist. Schlesien stand damals unter dem schwachen aber wohlwollenden König Wladislaus von Ungarn und Böhmen (1490—1516), welcher der wiederholten Empörungen und Verschwörungen zu Prag müde, seine Residenz fast beständig in Ungarn nahm [5]). Dort am königlichen Hofe zu Ofen hielt sich Mornberg 1505 als Abgeordneter auf; eben da wirkte er von König Wladislaus den uns noch jetzt erhaltenen merkwürdigen Stiftungsbrief vom 20. Juli 1505 aus, und vermuthlich ist dieser auch im Entwurfe

---

[1]) Peter Eschenloer's Geschichten der Stadt Breslau v. 1440—1479. Ausg. v. Kunisch. Bd. 1. S. 81. 209 u. a. a. O.

[2]) Es mag hier im Allgemeinen bemerkt werden, daß sehr viele Jahrzahlen in Betreff der Gründung neuer Universitäten schwankend sind, weil es darauf ankommt, ob man nach der Stiftung durch den nächsten Herrn der Stadt, nach der Ertheilung des kaiserlichen oder des päbstlichen Privilegii oder endlich nach dem Beginn der wirklichen akademischen Thätigkeit auf der neuen Anstalt rechnen will. Vgl. Eichhorn D. St. u. Rgesch. Th. 3. §. 441. Note a.

[3]) Er war siebenmal Landeshauptmann, ein trefflicher, verständiger Mann, von einem gleichzeitigen Chronisten der Pfaffen Dorn genannt, weil er ihren Uebermuth zu zügeln wußte, dafür aber auch arg von ihnen geschmäht. Vgl. Klose bei Stenzel a. a. O. S. 402.

[4]) Klose bei Stenzel a. a. O. S. 315 f. 383 f.

[5]) K. Ad. Menzel, Geschichte Schlesiens Bd. 1. S. 237 f.

von ihm selbst verfaßt worden. Auch Empfehlungsschreiben an den Pabst und den Cardinal Peter, welcher einst als päbstlicher Legat in Böhmen gewesen, wußte sich derselbe vom königlichen Hofe zu verschaffen; in einem ausführlichen Schreiben wandte er sich zugleich selbst an den genannten Cardinal, und zog auch seinen damals in Rom befindlichen Sohn Hieronymus in die Angelegenheit hinein. Zugleich schrieb Johann Mitzler auf Mornbergs Ersuchen an Johann Zinke, Geldwechsler der Fuggerschen Handlung in Rom, der für vorzüglich geeignet angesehen wurde, das Geschäft beim päbstlichen Stuhle zu betreiben. Alles dieß aber geschah zu dem Zwecke, um die päbstliche Bestätigungsbulle auszuwirken, welche damals noch wenigstens in Beziehung auf die Theologie und das canonische Recht für unerläßlich nothwendig gegolten zu haben scheint [1]).

Trotz aller dieser großen Anstalten scheiterte aber dennoch das Unternehmen. Jedenfalls wurden demselben von außen her sehr viele Schwierigkeiten entgegengesetzt; doch meint Klose, die Breslauer seien für ihre Handlung allzu besorgt gewesen, und hätten deshalb die Angelegenheit der Universität nicht mit dem vollen Ernst und Eifer betrieben [2]). Ueber die von andern Seiten her in den Weg gelegten Hindernisse finden sich bei Kundmann folgende Mittheilungen [3]):

„Warum aber dieses heilsame Werk nachgeblieben, zeiget Sebastian Münsterus in Cosmographia Universali. Libr. III. pag. 811. (edit. Basil. An. 1579 in fol.) in folgendem Ausdruck: Cives Anno Christi 1505 conati sunt in ea erigere Gymnasium generale omnium bonarum disciplinarum. Et super hoc Vladislai regis Ungariae et Bohemiae consensum, auxilium, literas erectionis, donationem juris patronatus omnium praebendarum ecclesiae collegiatae sanctae Crucis, item literarum promotorialium Regis et Reginae Ungariae, et Episcopi Vratislaviensis ad Julium Papam obtinuerunt, et multo aere Budae in cancellaria regis solverunt, quibus cum literis et promotionibus tria millia aureorum Romam pro ex-

---

[1]) Eichhorn a. a. O. Desselben Kirchenrecht. Bd. II. S. 638.

[2]) Klose bei Stenzel a. a. O. S. 317.

[3]) Academiae et scholae Germaniae, praecipue ducatus Silesiae etc. p. 112; ein Werk, welches für die Culturgeschichte Schlesiens und anderer Länder eine Menge der schätzbarsten Nachrichten enthält.

pediendis bullis Papae et confirmatione destinarunt. Universitas autem Cracoviensis evigilans ad sedem apostolicam literas regis Alexandri, Regis Poloniae, cassatorias et rationes confutatorias per Doctores conceptas misit, quibus Papa acquiescens erectionem Universitatis inhibuit. Welche Passage in der deutschen Edition von 1592 zu Basel in fol. gedruckt zu finden Lib. III. pag. 1135. Da aber dem guten Münstero viele nicht viel wahrhaftes zutrauen, so stehet in Corpore Polonicae Historiae, sive Scriptorum Rerum Polonicarum. Tom. II. Cap. LXXXV. Lib. III. pag. 258. (edit. Basil. An. 1582 in fol.) hiervon die Ursach folgender massen: Eodem anno in aestate cives Vratislavienses instigatione Haunoldi Capitanei et Gregorii Notarii Vratislaviensis animati, Gymnasium generale omnium bonarum disciplinarum, quod Universitas Vratislaviens. diceretur, erigere conati sunt, et super hoc Vladislai, Regis Hungariae et Bohemiae, consensum, auxilium, literas erectionis, Juris patronatus, omnium praebendarum Ecclesiae Collegiatae S. Crucis de collatione regia donationem et literarum promotorialium, tam Regis quam Reginae Hungariae, ac Episcopi Vratislaviens. ad Julium Papam secundum expeditionem obtinuerunt, et multo aere Budae in Cancellaria Regis solverunt. Quibuscum literis et promotionibus tria millia aureorum Romam, pro expediendis bullis Papae et confirmatione, destinarunt. Universitas autem Cracov. evigilans, ad sedem Apostolicam, Dominica post omnium Sanctorum, quae fuit secunda Novembris, literas Alexandri, Regis Poloniae, cassatorias et rationes confutatorias per Doctores conceptas misit, quibus Julius Papa II. acquiescens erectionem Universitatis Vratislaviens. inhibuit. Et quum putarent homines dormire, post duos annos Vratislaviens. iterum apud sedem Apostolicam enixius ac occulte pro Universitatis erectione laborare coeperunt; sed eadem qua prius difficultate perculsi deciderunt, atque repulsam passi sunt.

Da nun diese Nachrichten meist aus Matthiae Mechovii oder de Miechow Annal. Polon. et utriusque Sarmatiae Historia, so zuerst Sigismundi I. Königs in Polen Leibmedicus, zuletzt aber Canonicus des Domstifts zu Cracau gewesen, als einem Scriptore coaevo entlehnet, so findet man noch bey D. Joachimo Curaeo Rerum Silesiacar. et vicinar. Gentium Part. I. pag. 288 (edit. de Anno 1607 in fol.) folgende Ursache: daß der tödtliche Hintritt Johann Haunolds, so das Jahr darauf erfolget, welcher

dieses Werk treulich gerathen; dann auch der vierzigjährige Streit zwischen Polen und Breslau wegen der Niederlage, und die Unruhe, welche Herzog Bartholomäus zu Münsterberg wider die Breslauer erreget, so hernach in der Donau ertrunken, die Academiam einzuführen verhindert habe. Und steiften sich die Polen auch darauf, daß Päpstlische Heiligkeit die Universität zu Cracau so weit privilegiret: daß 40 Meilen von dieser niemahlen und zu ewigen Zeiten keine Universität sollte angeleget werden; welches denn Papst Julius II. insonderheit bewogen, diese denen Breslauern nicht zu confirmiren, obgleich 3000 Duc. pro Bulla et Publicatione (welches zu diesen Zeiten viel Geld und eine austrägliche Summa gewesen) offeriret worden. Ja nach zwei Jahren ging die Stadt Breslau von neuem ganz heimlich an den Papst, und gab sich die äußerste Mühe diese zu bewirken; es war aber alles, was man nur anwendete, wie das erstemal, vergebens. Conf. M. Guolphgangi Justi Academiarum et quarundam Illustrium Scholar. totius Europae erectiones, fundationes et confirmationes (1554 in 8vo); Jacobi Middendorpii Academiarum Orbis Christiani Lib. II. pag. 315 (edit. Colon. 1572. 8vo) und andere mehr."

Ich lasse nun den Stiftungsbrief selbst folgen. Schon Kundmann hat a. a. O. S. 108 einen Abdruck desselben geliefert, der jedoch durch so viele Fehler und Lücken entstellt ist, daß eine neue Ausgabe nach dem echten und richtigen Texte wohl in jeder Hinsicht als gerechtfertigt erscheint. Aus Kundmann hat ihn dann auch Heinrich Wuttke mitgetheilt [1]). Das sehr wohl erhaltene Original befindet sich, wie schon Klose a. a. O. S. 317 angiebt, in dem Breslauer Stadtarchiv, ist dort auf meinen Wunsch gesucht und glücklicher Weise auch gefunden worden; und unmittelbar aus ihm ist der nachfolgende Abdruck entlehnt. An der auf Pergament geschriebenen Urkunde hängt ein von einer blechernen Kapsel umschlossenes schönes und großes Siegel von Wachs, welches auf der Vorderseite den auf dem Throne sitzenden König darstellt, und auf dessen Rückseite die Wappen der verschiedenen, von Wladislaus beherrschten Länder eingedrückt sind. Dem Texte werde ich einige erläuternde Anmerkungen beifügen.

---

[1]) In der kleinen Schrift: Die Versuche der Gründung einer Universität in Schlesien. 1841. S. 7 f. (Aus den Schlesischen Provinzialblättern besonders abgedruckt.)

Wladislans Dei gracia Hungarie Boemie Dalmacie Croacie Rame Seruie Gallicie Lodomirie Comanie Bulgarieque Rex. Marchio Morauie. Dux Slesie et Lncemburgensis ac Marchio Lusacie etc.

Ad perpetuam rei memoriam Notnm facimus tenore presentium universis, Qnod quum nichil prestabilius in rebus hnmanis reperiatur, nihilqne divinius, quam animnm Egregiis virtutibns philosophieqne potissimnm stndiis (que morum directrix est et magistra) excolere, propter qnam snmmi olim viri peregrinas regiones adire, relictisqne propriis penatibus domesticisque Deliciis sese uariis et terra et mari periculis exponere non dubitauere, Hinc enim Platonem legimus, relictis Athenis universam et Greciam et Italiam et Siciliam peragrasse, postremoque etiam et Pharon penetrasse, ut Egiptia misteria Sacerdotumque illic existentium Sacra perdisceret, Hinc innumerabiles alios ex Barbaris etiam nationibus extremaqne Scithia bonarum literarnm gracia processisse, magnumqne humano generi fructum egregiis ipsorum inuentis peperisse, ac homines qui pecuino quodam ritu uinebant, in hanc quam modo uidemus, uiuendi formam reduxisse. Cupientes ergo et nos, qui dinino munere tot regnis prefecti sumus, totque gentium ac nationnm trabeas ac Sceptra snscepimns, subditos nobis homines prestanti hoc literarum munere excellere, Quoque administrandis rebus publicis consilioque ac ingenio moderandis aptiores accomodatioresque essent, his recte vinendi normam quandam proponere. constitnimns in animo nostro, pro felici Orthodoxe christiane religionis nostre incremento, pro gloria et exaltatione regni ac Corone nostre Boemie, nostra ac Dinornm progenitornm nostrorum salute, uestigiis Divi Karoli Cesaris ac Boemie Regis insistere volentes, Generale literarum gymnasium erigere, in qno per professores ad hoc institutos atque delectos Theologie Jurisque Pontificii atque Cesarei sanctiones legantur, Philosophieqne, insuper Medicine, Grammatice, Dialectice, Rethorice, Poetice, Arithmetrice, Geometrie, Mnsiceque ac Astronomie Discipline tradantur [1]), Idque in Cinitate nostra Wratislauiensi que nniverse Slesie est Metropolis, miraque loci felicitate aedificiorumqne ac insigninm structurarum prestantia Ciuiumque insnper hnmanitate

cunctas facile Germanie vrbes exuperat [2]). Quo igitur hi, qui literariis Disciplinis uacaturi sunt, Doctoresque ac Magistri potissimum, commodius illic degere possint, Concedimus inprimis atque permittimus, ut Ciues Wratislauienses Aream et locum in prefata Ciuitate eligant, in quo Collegium generale auditoriaque publica excitent, loca que Doctores incolant erigant, Exercitationique ac palestrae literariae opportuna Diuerticula constituant, ac omnia, que huic saluberrime rei conducere censuerint, faciant, instituent (sic) ac extruant. Insuper ut prefati Doctores et Magistri in his etiam que uictum ipsorum quottidianasque necessitates respiciunt, prouideantur, Ordinamus atque Statuimus, ut Theologie ac utriusque Juris, philosophie insuper professores, ex Dignitatibus ac Canonicatibus in Ecclesia sancte Crucis, qui Juris patronatus nostri sunt, Deque earum pronentibus uiuant [3]), ac refectionibus quottidianis instar aliorum circa Eclesiam residentium gaudeant. Quarum quidem Dignitatuum (sic) ac Canonicatuum in Eclesia sanctae Crucis prefata Collationem per presentes resignamus, ita ut ad Senatum et Consules Wratislauienses, qui pro tempore fuerint, perpetuo deinceps ac irrefragabiliter pertineant, Sic tamen, ut Dignitates hujusmodi aut Canonicatus uacantes Nulli preterquam Doctori aut Magistro excellentiori diligentius legenti conferantur, ut Collationes ille non ex fauore, sed secundum Doctrine excellentiam et meritum procedant. Ceterum ut his, que salutis nostre sunt, inter ea etiam prouideamus, Statuimus ac Ordinamus, ut cum Diuina uocatione nos ex hac luce migrare continget, Anniversario obitus nostri die omnes Doctores Magistri ac Scholastici, collati hujus tanti in se beneficii memores, in eandem Eclesiam sanctae Crucis conueniant, Exequiisque Regio more institutis exhortationem publicam pro anime nostre ac progenitorum nostrorum remedio faciant, neque prius inde discedere ullatenus presumant, quam sacra illa ad finem fuerint perducta, penam in rebelles arbitrio Gymnasiarche seu Rectoris, qui pro tempore fuerit, uolentes infligi [4]). Preterea quum Collegium quoddam, quod beate Marie vocant [5]), in gymnasio Lipcensi ea lege eaque conditione fundatum atque Dotatum intellexerimus, ut si quando in Slesia Gymnasium publicum erigeretur, Collegiati illius Collegii in Slesiam mox se conferre debeant, prouentus uero et redditus ipsius, qui majori ex parte in Slesia colliguntur, gymnasio illic constituto deinceps deputari. Ea igitur conditione sic stante Revo-

camus presentium literarum nostrarnm uigore collegiatos prefati beate Marie Collegii, ut sint in ordine aliorum Collegiatorum noui bujus nostri gymnasii, iisdemque prout ceteri libertatibus, commodis et emolimentis gaudeant ac potiantur. Census vero et prouentus omnes prefati Collegii Wratislaviensi nostro Gymnasio deinceps in omnibus et per omnia ascribimus atque incorporamus, Volentes, nt amodo prefati redditus in usum ac utilitatem Gymnasii nostri partiantur, secundumque quod melius et conducibilius expedire uidebitur, pro Doctoribns et Magistris legentibus distribuantur seu deputentur. Perpendentes etiam Diligentiusque animo reuoluentes, qualiter humanum genus in errores et uicia diabolica quadam fraude pronum sit et proclive, in hisque potissimum que anime salutem respicinnt, Huic igitur quantum in nobis est salubri etiam remedio occurrere uolentes, Decernimus et ordinamus, ne quispiam Doctorum, Magistrorum aut Scholasticornm libros in fide suspectos et ab Eclesia uetitos legere religionisque nostre indigitamenta (quos fidei articulos vocant), auctoritatem clauium ceteraque id genus in dubium reuocare aliquatenus presumat, ne id (quod absit) contingat, quod in Gymnasio nuperPragensi magna religionis christiane ruiua accidisse uidemus, Neue dum religionem christianam aedificare nitimur, perniciosis hujnsmodi admissis Dogmatibus diaboli potius quam Christi Scholas struamus, Peculiari id cure ac diligentie Reverendissimi in Christo Patris Domini Joannis Episcopi Wratislauiensis ac sncessornm suorum committentcs [6]). Quem sane sicuti inter principes Slesie primatum obtinere nouimus, ita hunc et primum Gymnasii hujus nostri Wratislauiensis Cancellarium ac moderatorem esse uolumus ac designamus, Vicecancellarium uero Reverendum Joannem Thurzo, Decanum Ecclesie majoris sancti Joannis Wratislauie ac suos similiter successores.

Statuimus preterea ac ordinamus, ut prefati Cancellarius et Vicecancellarius, una cum Senatu Wratislauiensi constitutiones siue statuta in rem et utilitatem gymnasii condant, singulaque maturo et provido consilio decernant et ordinent, penas in preuaricatores rebelles et capitosos (sic) statuant, omnibusque generaliter gymnasii usibus diligenti cura et sollicitudine prospiciant. Que qnidem omnia et singula ut robur perpetue firmitatis obtineant, presentes literas fieri, easque Sigilli nostri majoris, quo tanquam Hnngarie et Boemie Rex utimur, appensione muniri

precepimus. Datas (sic) Bude vigesima die mensis Julii Anno christi Millesimo Quingentesimo Quinto Regnorum autem nostrorum Hungarie Decimo Quinto, Boemie uero Tricesimo quarto.

Wladislaus Rex manu propria subscripsit.	Augustinus de Olomucz Decretorum Doctor. Decanus Olomuczenzis sc.

Anmerkungen.

[1]) Studium generale oder Gymnasium generale sind in damaliger Zeit gewöhnliche Ausdrücke für eine Universität. Auf der neuen Anstalt sollten also Theologie, päpstliches und kaiserliches Recht, Philosophie, Medicin und die freien Künste gelehrt werden. Die Zahl der letzteren ist hier auf 8 statt 7 angegeben, indem die sonst unter der Musik und Harmonie mit begriffene Poetik hier selbstständig aufgeführt wird. Für die Auffassung der sogenannten sieben freien Künste ist die theils in Poesie, theils in Prosa geschriebene Encyclopädie des in Afrika geborenen, aber später in Rom lebenden Grammatikers Martianus Mineus Felix Capella (saec. 5.) von dem größten Einfluß gewesen. In seinem aus neun Büchern bestehenden Werke (Satira oder Satiricon) stellen die beiden ersten in allegorischer Weise die Vermählung der Philologie mit dem Gotte Mercurius dar; die folgenden handeln von den sieben freien Künsten; und dieses Werk ist im Mittelalter als Grundlage und Handbuch bei allen gelehrten Studien benutzt worden. Vergl. Bähr, Gesch. der Römischen Literatur. 2. Ausg. §. 358. Eine sehr interessante Zusammenstellung der sieben freien Künste findet sich bei Gregor von Tours, histor. Franc. X. 18. Zur Vergleichung will ich die Bestimmungen über die Gegenstände des Unterrichts aus einigen älteren Stiftungsurkunden deutscher Universitäten mittheilen. In der von den herzoglichen Brüdern Rudolf IV., Albrecht und Leopold am 12. März 1365 für die Universität Wien ausgestellten heißt es: ibi legantur, doceantur et discantur divina sciencia, quam theologiam vocamus, artes et sciencie naturales, morales et liberales, jura canonica et civilia, medicina et alie facultates et sciencie licite et permisse. Hormayr, Wiens Geschichte Bd. 5. Urkundenbuch S. 48. Die Stiftungsurkunde

des Kurfürsten und Pfalzgrafen am Rhein Ruprecht für Heidelberg von 1386 verfügt: Quatuor in ea sint facultates: prima sacrae theologiae seu divina; secunda juris canonici et civilis, quae propter suam propinquitatem pro una facultate disponimus aestimari; tertia medicinae; quarta facultas artistarum seu artium liberalium, triplicis scil. philosophiae, primae, naturalis et moralis, subservientium filiarum. Tollner, hist. Palat. 1700. cod. dipl. p. 123. Emminghaus, Supplemente zur ersten Aufl. des Corpus juris German. p. 64. — Die Bestätigungsurkunde des Papstes Alexander V. für die Universität Leipzig von 1409 wünscht derselben das beste Gedeihen und sagt wörtlich: felicia semper recipiat incrementa (hujusmodi generale studium), ut ad illud multi de ipsorum fratrum (Markgrafen Friedrich und Wilhelm, durch welche die eigentliche Stiftung erfolgte) dominiis, et etiam alii undicunque declinent, ibi in sacrae theologiae, utriusque juris, nec non in medicinae, et in septem liberalium artium et omnium licitarum facultatum studiis inhaerendo. Lünig, Reichsarchiv Thl. 14. S. 594, wo sich unmittelbar vorher auch die Fundation der genannten Markgrafen findet. Emminghaus a. a. O. S. 67. — Vergl. noch für Tübingen die Urkunde Kaiser Friedrichs III. von 1484, bei Emminghaus a. a. O. S. 79. — für Jena die kaiserliche Bestätigungsurkunde Ferdinands I. von 1557, bei Emminghaus a. a. O. S. 100.

[2]) Anpreisungen der für eine neue Universität gewählten Oertlichkeit sowie der Bildung ihrer Bewohner sind in älteren Stiftungsbriefen ganz gewöhnlich. So hebt die oben erwähnte päpstliche Bestätigungsurkunde für Leipzig hervor, daß die Stadt volkreich und geräumig, in fruchtbarer Gegend und gemäßigtem Klima gelegen, und daß die oppidani et incolae homines civiles et in moribus bene dispositi seien. Um jedoch die der Stadt Breslau in unserer Urkunde gespendeten Lobsprüche zumal in unsern Tagen gerechtfertigt zu finden, dürfte außer einem sehr beschränkten Gesichtskreise auch ein hoher Grad von Genügsamkeit erforderlich sein.

[3]) Ein vorzügliches Interesse nehmen die Bestimmungen über die den Professoren der Theologie, beider Rechte und der Philosophie zu überweisenden Einkünfte in Anspruch, weil sie uns zugleich einen Blick in ein anderes wichtiges Institut, das Collegiatstift zum heiligen Kreuz, eröffnen, dessen Verhältnisse erst in der neuesten Zeit durch Stenzel in ein helleres

Licht gesetzt worden sind. Die Gründung dieses Stifts erfolgte durch Herzog Heinrich IV. von Breslau, und seine Stiftungsurkunde ist vom 11. Januar 1288. Dieselbe findet sich zwar schon bei Sommersberg in den Scriptor. res. Silesiacar. T. I. p. 801. gedruckt, aber mit einem sehr fehlerhaften, und wie es scheint absichtlich verfälschten Texte; neuerdings jedoch ist dieses in rechtsgeschichtlicher Beziehung nach verschiedenen Seiten hin höchst bedeutende Document in echter Gestalt und mit belehrenden Erläuterungen von Stenzel, in der reichhaltigen Denkschrift zur Feier des 50jährigen Bestehens der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur, S. 47 flg. herausgegeben worden. Nach dieser Urkunde wurden für das genannte Collegiatstift 5 Prälaturen, des Probst, Dechant, Scholasticus, Cantor und Custos, und 12 canoniae (Canonicate) gestiftet, und jedem einzelnen Prälaten wie Canonicus wurden seine bestimmten Einkünfte und Rechte zugewiesen. Ganz allgemein wurde festgesetzt, daß der Bischof von Breslau in allen Vacanzfällen in Betreff der Prälaturen sowohl als der übrigen Pfründen das freie Collations- und Provisionsrecht haben sollte; S. 79 a. a. O.: Item concedimus et damns domino episcopo Wratizlauiensi et omnibus suis successoribus plenam auctoritatem et jus in prelaturis et prebendis sancte Crucis eas dum vacauerint conferendi et de personis idoneis prouidendi siue instituendi pro suo arbitrio uoluntatis. Aber dieses Recht haben die Bischöfe von Breslau nicht behaupten können, und das Collationsrecht ging, wir wissen nicht genau wann?, bei den Prälaturen wie bei den einfachen Canonicaten auf den König von Böhmen und obersten Herzog von Schlesien über. In den Jahren 1434 und 1439 bestätigten die Kaiser Sigismund und Albrecht dem Collegiatstifte und seinen Mitgliedern alle ihre Freiheiten und Rechte, Gnaden und Privilegien, Urkk. bei Sommersberg, T. III. p. 53. 51; daß jedoch hier auch das bischöfliche Collationsrecht bestätigt worden sei, wie Stenzel a. a. O. S. 79 Note 110 angiebt, beruht auf einem Irrthume, da in beiden Urkunden des Bischofs von Breslau auch nicht mit einer Sylbe Erwähnung geschieht. In einer Urkunde Ferdinands I. von 1538 spricht derselbe von dem ihm zustehenden Collationsrechte in Betreff der Prälaturen und Pfründen des Kreuzstifts, und bedient sich der Worte: collationis nostrae jus, quod nobis ut regi Bohemiae et duci Silesiae ad praelaturas atque praebendas in dicta

nostra ecclesia S. Crucis Wratislauiae ab antiquo competit. (Schöttgen und Kreyssig diplomata et scriptores historiae germanicae ed. Buder T. II. p. 37 sq.) Schwerlich läßt sich bezweifeln, daß die letzten Worte auf ein wirklich schon seit längerer Zeit, auch vor Ferdinand I. bereits praktisch gewesenes Verhältniß hinweisen, und daraus folgt dann weiter, daß die Beschränkung der Bischöfe nicht erst unter Ferdinand I. eingetreten ist, sondern schon in früherer Zeit bestanden hat. Diese Annahme findet in unserer, von König Wladislaus herrührenden Urkunde von 1505 ihre volle Bestätigung; denn unmöglich hätte derselbe über die Prälaturen oder Dignitäten und Canonicate des Kreuzstifts und die dazu gehörigen Einkünfte, so wie es geschehen, verfügen können, wenn nicht schon vorher das Collationsrecht des Königs von Böhmen und obersten Herzogs von Schlesien festgestanden hätte. Indem nun Wladislaus auf jene Collation verzichtet, überträgt er dieselbe dem Rath und den Rathmannen von Breslau, und schreibt nur noch ausdrücklich vor, daß die Verleihungen der Prälaturen und der Canonicate nicht nach Gunst, sondern nach Verdienst erfolgen, und die gelehrtesten und am fleißigsten lesenden Doctoren und Magistri dabei vor andern berücksichtigt werden sollen.

4) Ueber die innere Verfassung der neu beabsichtigten Universität enthält die Urkunde nur wenige dürftige Bestimmungen. Das Wichtigste ist, daß ein Kanzler, ein Vicekanzler und ein Rector (gymnasiarcha) an der Spitze derselben stehen sollten. Das Kanzleramt wird dem jedesmaligen Bischof von Breslau, welchem der erste Platz unter den Fürsten Schlesiens zukam, übertragen, und ihm sollte namentlich auch die Sorge für die Bewahrung der kirchlichen Rechtgläubigkeit an der Hochschule obliegen. Das Amt des Vicekanzlers wird an die Würde des jedesmaligen Domdechanten in Breslau geknüpft. Diesen allgemeinen Verfügungen zufolge werden der damalige Bischof Johann Roth aus Wembdingen in Schwaben († 21. Januar 1506) zum ersten Kanzler, der damalige Domdechant Johann Turzo, dessen bereits im J. 1502 erfolgte Wahl zum Coadjutor des Bisthums den berühmten Kolowratischen Vertrag von 1504 veranlaßte, zum ersten Vicekanzler ernannt. (Vergl. über beide Personen: Klose bei Stenzel S. 377 flg., 384 flg. Der genannte Vertrag ist zum erstenmale aus dem Originale mitgetheilt worden von Stenzel, Urkunden zur Gesch.

des Bisthums Breslau S. 365 flg.). Kanzler und Vicekanzler sollten übrigens mit dem Rath von Breslau gemeinschaftlich Statuten der Universität aufrichten, und darin alles zum Besten derselben Erforderliche anzuordnen befugt sein. — Ueber die Ernennung des wechselnden Rector findet sich in der Urkunde nichts. Die genaueren Vorschriften darüber sollten wohl den erst noch zu gründenden Statuten überlassen bleiben.

5) Das hier erwähnte, noch heute in Leipzig bestehende Collegium beatae Mariae hat gerade in neuerer Zeit die Aufmerksamkeit in hohem Grade auf sich gezogen, und verdient also hier etwas ausführlicher berücksichtigt zu werden.

Johann Otto aus Münsterberg in Schlesien war am Anfange des 15. Jahrhunderts Lehrer der Theologie an der Universität Prag, und hatte schon an diesem Orte eine Collecte zum Behuf einer Stiftung für seine den Wissenschaften ergebenen Landsleute veranstaltet. Auch er gehörte zu den 1409 die Universität Prag verlassenden Professoren, deren im Verein mit vielen Studirenden vorgenommene Auswanderung die Veranlassung zur Gründung der Universität Leipzig wurde. Hier nahm er den alten Plan wieder auf und legte seinen Willen in einem a. 1416 errichteten Testamente nieder. Vermöge desselben sollte ein Collegium beatae Mariae virginis (Collegium unserer lieben Frauen) gegründet werden. Es wird bestimmt, wie viele magistri demselben angehören, worin ihre Einnahmen bestehen, welche Bedingungen zu ihrer Aufnahme erforderlich sein sollen, und zwar werden nur Schlesier und mit gewissen Beschränkungen Polen und Preußen zugelassen. Ueber den Ort der Stiftung heißt es: Item volo, quod collegium istud fundetur in Lipczensi aut Pragensi (schola), si fuerit reformata; und etwas weiter hin: Item non obstantibus suprascriptis volo, quod supradictum collegium fiat in Slezia, si et ubicunque in ea fundabitur studium privilegiatum. Dieses Collegium ist nun wirklich in Leipzig ins Leben getreten, hat 1426 die landesherrliche Bestätigung erhalten, allmählig einen nicht unbeträchtlichen Grundbesitz erworben, und besteht noch bis auf den heutigen Tag fort. Das in unserer Urkunde so direct ausgesprochene Gebot, daß sich die eben vorhandenen Collegiaten alsbald auf die neu zu gründende Universität in Breslau verfügen, und dieser letzteren die Einkünfte des Collegium dauernd überwiesen werden sollten, deutet auf einen noch ganz andern Charakter des damaligen

Staats hin, in welchem das sogenannte Territorialprincip (quidquid est in territorio, est de territorio) noch nicht in heutiger Weise entwickelt war, und wonach sich ein solches Collegium gleich andern ähnlichen Instituten gewissermaßen noch außerhalb des Staats befand, in dessen Umkreis es seinen Sitz genommen hatte. Die Annahme, daß die Universität Leipzig oder der Landesfürst in Sachsen der hier befohlenen Verlegung der Anstalt nach Breslau widersprechen könnte, scheint dem König Wladislaus ganz fern gelegen zu haben; und daß er sich für berechtigt ansah, eine solche Uebertragung anzubefehlen, mag zugleich in der schlesischen Abkunft der Collegiaten seinen Grund gehabt haben.

In neuerer Zeit ist die Verpflanzung des sogenannten Frauencollegium auf die jetzige breslauer Universität Gegenstand vielfacher, zuletzt aber doch fruchtlos gebliebener Bemühungen gewesen. Das preußische Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten knüpfte für jenen Zweck seit etwa 1830 Unterhandlungen mit den damaligen, in Leipzig befindlichen Collegiaten an, und am 19. September 1833 wurde mit denselben durch einen Bevollmächtigten ein Abkommen getroffen, welches am 10. October 1833 im Wesentlichen die Genehmigung des genannten Ministerium erhielt, und wonach sich die Collegiaten unter gewissen ihnen zugestandenen Bedingungen zu dieser Verlegung bereit erklärten. Allein die königlich sächsische Regierung legte Widerspruch gegen jene Verpflanzung ein. Es kam zu einem Prozesse, welchen die Collegiaten gegen die Universität Leipzig anstrengten. Sie wurden jedoch mit ihrem Antrage auf die ihnen zu gestattende Verlegung des gedachten Collegium von Leipzig nach Breslau von den betreffenden sächsischen Gerichtshöfen in allen drei Instanzen abgewiesen. Aus den dieser Entscheidung untergelegten Gründen ergab sich, daß der Widerspruch gegen jenes Vorhaben der Collegiaten nicht von einer einzelnen physischen oder moralischen Person, sondern von der königlich sächsischen Regierung selbst ausgegangen war. Die Sache hatte also hierdurch den Charakter einer zwischen den beiden Staaten Preußen und Sachsen als solchen streitigen Angelegenheit angenommen, und wurde nun zunächst auf diplomatischem Wege weiter geführt. Durch ein Compromiß vom 8. December 1839 wurde das königlich hannöversche Appellationsgericht zu Celle als competenter Gerichtshof anerkannt, um

in dieser Compromißsache der Krone Preußen gegen die Krone Sachsen wegen Verlegung des Collegium beatae Mariae virginis von Leipzig nach Breslau ein Urtheil zu fällen. Dieses Urtheil ist am 1. September 1848 wirklich gesprochen worden, und für die Krone Preußen ungünstig ausgefallen. (Ein Hauptgewicht ist darin auf die Extinctivverjährung gelegt, weil es in Schlesien seit der Gründung der sogenannten Leopoldina durch Leopold I. 1702 bereits ein studium generale im älteren Sinne dieses Wortes gegeben habe, seitdem aber ein Recht auf jene Verlegung niemals und von keiner Seite geltend gemacht worden sei.) In der Compromißurkunde war dem unterliegenden Theile das remedium restitutionis ex capite novorum vorbehalten worden, welches binnen vier Monaten eingelegt werden mußte. Von demselben ist jedoch kein Gebrauch gemacht worden. (Entlehnt sind diese Mittheilungen aus den bei der Universität Breslau befindlichen Acten, welche das genannte Collegium und die über seine Verlegung nach Breslau gepflogenen Verhandlungen betreffen.)

[6]) Die freiere Bewegung der Geister, welche in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts durch zahlreiche, auf dem Wege des neu erfundenen Bücherdrucks verbreitete Schriften, insonderheit durch Uebersetzungen aus den alten Sprachen geweckt und genährt wurde, rief schon frühzeitig bei geistlichen und weltlichen Gewalthabern mancherlei einer solchen litterärischen Betriebsamkeit entgegentretende Verbote oder Einschränkungen hervor. Natürlich waren Angriffe gegen die hergebrachte Lehre und Disciplin der Kirche jederzeit dasjenige, was vor allen andern Dingen verhütet werden sollte. Unter Georg Podiebrad war die Universität Prag fortwährend der Sitz von theologischen und kirchlichen Bewegungen gewesen; dort hatte Rokyczan an der Spitze der mächtigen, den Kelch verlangenden Partei gestanden, und in Rede, Schrift und Bild hatten sich die feindlichen Parteien Jahre lang gereizt und angegriffen. Vergl. Eschenloer bei Kunisch I. S. 259. Vor dergleichen Unruhen sollte also die neu zu gründende Universität Breslau bewahrt werden, und so erklären sich die in der Urkunde getroffenen Verfügungen. Eines der interessantesten Gesetze der oben bezeichneten Art ist wohl das Censuredict des Erzbischofs Berthold von Mainz von 1486, u. a. gedruckt bei Gudenus, Cod. diplom. Tom. 4. p. 469. Der Anfang lautet: Bertoldus D. G. sancte Maguntine sedis Archiepiscopus, S. R. J. per Germaniam

Archicancellarius, princeps elector. Etsi ad mortalem eruditionem comparandam, divina quadam imprimendi arte ad singularum scientiarum codices abunde facileque perveniri possit, compertum tamen habemus, quosdam homines, inanis glorie aut pecunie cupidine ductos, hac arte abuti, et quod ad vite hominum institutionem datum est, ad perniciem et calumpniam deduci. Vidimus enim ipsi libros de divinis officiis et apicibus religionis nostre, e latina in germanicam linguam traductos, non sine religionis dedecore versari per manus vulgi. Quid denique de sacrorum canonum legumque preceptis? Que etsi a jureconsultis viris utique prudentissimis atque eloquentissimis aptissime limatissimeque scripta sint, tantam tamen scientia ipsa habet nodositatem, ut etiam eloquentissimi sapientissimique hominis extrema vix sufficiat etas. Hujus artis volumina stulti quidam, temerarii atque indocti, in vulgarem linguam traducere audent, quorum traductionem multi, etiam docti viri videntes confessi sunt, se propter maximam verborum impropriationem et abusum minus intellexisse. Quid denique dicendum de reliquarum scientiarum operibus, quibus etiam nonnunquam falsa commiscent, aut falsis titulis inscribunt, tribuuntque autoribus egregiis eorum figmenta, quo magis emptores inveniant? Im weiteren Verlaufe werden dann mehrere, namentlich aufgeführte Doctoren und Magistri in Mainz und Erfurt zu Censoren ernannt, welche alle aus dem Griechischen, Lateinischen oder einer andern Sprache ins Deutsche übersetzten Werke entweder schon vor dem Drucke, oder wenn sie schon gedruckt wären, doch vor dem Verkaufe einer Prüfung unterwerfen, und darüber, daß Druck oder Verkauf derselben gestattet sei, ein offenes Zeugniß ausstellen sollen. Würden solche Bücher in Frankfurt am Main käuflich ausgeboten, so soll dem Pfarrer dieser Stadt nebst einem oder zwei von dem Rathe derselben für ein jährliches Gehalt dazu angestellten Doctoren oder Licentiaten die Pflicht jener Prüfung und Ertheilung der nöthigen Bescheinigung obliegen. Daß sich auch eine selbstständige, auf einheimischem Boden erwachsende Litteratur entwickeln, dadurch aber für die hergebrachte Kirchenlehre und Disciplin weit größere Gefahren als durch bloße Uebersetzungen aus anderen Sprachen bereitet werden könnten, scheint noch ganz außer dem Gesichtskreise dieses merkwürdigen Censuredicts zu liegen.

XI.

Versuche des Raths und der Bürgerschaft der Stadt Breslau in den Jahren 1695 und 1696, die vom Pater Dr. Friedrich Wolff beabsichtigte Begründung einer Universität zu hindern.

Von Conrector Dr. J. Schmidt in Schweidnitz.

Die Nachbarschaft des Landes und die engere politische Vereinigung Schlesiens mit Böhmen um die Mitte des 14. Jahrhunderts trug viel dazu bei, daß Schlesier die im Jahre 1348 von Karl IV. begründete Hochschule, die erste auf deutschem Boden, in ziemlich bedeutender Anzahl besuchten. Als in Folge des Nationalzwistes der Böhmen und Deutschen die letzteren meistentheils auswanderten und in Leipzig sich niederließen, waren es Schlesier, welche den regsamsten Antheil an jener Trennung nahmen. Johann Hoffmann aus Schweidnitz, damals Rector der prager Universität, und Otto von Münsterberg hatten hauptsächlich die Auswanderung betrieben, beide bemühten sich in Leipzig eine Stiftung zur Wohnung und zum Unterhalte ihrer Landsleute zu Stande zu bringen. Als später in den einzelnen deutschen Landschaften ein besonderer Eifer sich kund gab, eine Hochschule ins Leben zu rufen, da gingen auch die Breslauer damit um, eine Universitas literarum in ihrer Stadt zu begründen. Der damalige Landeshauptmann des Fürstenthums Breslau, Hanns Haunold und der Rath der Stadt Breslau betrieben die Angelegenheit aufs Eifrigste. Es gelang, von dem Landesherrn, dem Könige Wladislaw, dem Herrscher des böhmischen und ungarischen Reichsverbandes, im Jahre 1505 einen Stiftungsbrief auszuwirken; die Canonicate und Prälaturen des Collegiatstifts zum heiligen Kreuze und der Parochialkirchen zu St. Andreas, Maria Magdalena, Elisabeth und Laurentius wurden zum Unterhalt der Doctoren bestimmt, und nicht unbe-

deutende Summen wurden verwendet, um die Genehmigung des Papstes zu diesem Unternehmen, zu dessen Zwecke die breslauer Stadtgemeinde ein hölzernes Gebäude auf dem Elisabethkirchhofe hatte herstellen lassen, zu erlangen. Diese aber erfolgte nicht; die krakauer Universität, die in der breslauer Hochschule eine nachbarliche Rivalin fürchtete, hintertrieb dieselbe, die Domgeistlichkeit, welche die so bedeutenden Einkünfte der genannten Pfründen nicht aufgeben wollte, arbeitete nach dem Tode des Bischofs Johann IV. Roth, der sich diesem Plane günstig gezeigt hatte, demselben entgegen.

Andere derartige Pläne tauchten während des Reformationszeitalters in Schlesien auf. Der Herzog von Liegnitz Friedrich II., ein eifriger Anhänger der neuen Lehre, auf dessen Territorium die Schule zu Goldberg unter dem Rector Valentin Friedland Trotzendorf einen bedeutenden Ruf erlangt, ging rüstig ans Werk, in Liegnitz eine Universität zu gründen. Die religiösen Wirren, erzeugt durch den Schwenkfeldtianismus, und andere ungünstige Verhältnisse vereitelten diese Absicht. Herzog Friedrich III. nahm das Vorhaben wieder auf, ohne dasselbe ausführen zu können. Mehrere Gymnasien des Landes, zur Zeit der religiösen Begeisterung begründet, näherten sich in ihrer ganzen Einrichtung den Hochschulen; so das Gymnasium zu St. Elisabeth in Breslau und das zu Brieg. Eben so sollte das von George v. Schönaich als Pflanzstätte des reformirten Bekenntnisses zu Beuthen an der Oder im Jahre 1613 begründete Pädagogium und Gymnasium die Stelle einer Universität vertreten. In den Zeiten der kirchlichen Reaction im Jahre 1627 ging die Stiftung ein, die Güter derselben fielen fast sämmtlich den Jesuiten anheim.

Was in den Zeiten der Reformation den Evangelischen nicht gelungen war, wurde in der Epoche des wieder auflebenden Katholicismus mit mehr Glück und Ausdauer von den Jesuiten ins Werk gesetzt. Schon die während des dreißigjährigen Krieges mit Eifer betriebene Reaction hatte dieselben in den Besitz einer bedeutenden Anzahl Schulen, die von den Evangelischen überall begründet oder erweitert worden waren, gebracht, neue wurden von ihnen dazu begründet. Zum Nutzen und Frommen der Stabilirung des Katholicismus eigneten sie sich das Werk der Erziehung der Jugend vorzugsweise zu. Selbst in der Hauptstadt Breslau, deren Bevölkerung überwiegend lutherisch war, hatten sie eine

eigene Schule begründet, deren Studienplan über die sonstige Einrichtung eines Gymnasiums hinausging, indem die Zöglinge der höchsten Ordnung in allen Theilen der Theologie und des canonischen Rechts unterwiesen wurden. Dazu kam, daß das Collegium, gleich den Universitäten in anderen Ländern, von dem Gerichtszwange der Stadt befreit war. Die Anzahl der Schüler war gegen Ende des 17. Jahrhunderts sehr im Wachsthum begriffen, und an das rasche Aufblühen der Anstalt knüpfte sich für den Vorstand die Hoffnung, den Umfang der gelehrten Studien, die Rechte und Freiheiten der Schule zu erweitern und dieselbe zu einem Mittelpunkte für die katholisirenden Bestrebungen des Landes zu machen. Behufs der Ausführung dieses Projects hielt man sich der Zustimmung der bischöflichen Oberhoheit und des Papstes versichert, und den Widerstand, der von weltlichen Behörden des Landes bei dem Landesherren, dem Kaiser Leopold I., erhoben werden durfte, glaubte man ohne große Schwierigkeiten überwinden zu können.

Der damalige Rector des Collegiums war Pater Dr. Friedrich Wolff, ein Mann, der eben so sehr seine Stellung im Orden auszufüllen verstand, als sein diplomatisches Geschick ihm am Wiener Hofe ein bedeutendes Ansehen verschaffte. Wohl erwägend, welches Aufsehn das Hervortreten mit seinem Plane erregen würde, hatte er nicht verabsäumt, bei Zeiten einflußreiche Personen der Stadt durch Verwendung bei Hofe Behufs zu ertheilender Standeserhöhungen und Behufs der Verleihungen von Würden und Titeln für sich zu gewinnen. Demungeachtet mußte er gewahren, daß seinen Bestrebungen von Seiten des Raths und der Bürgerschaft der Stadt bedeutende Hindernisse entgegengestellt wurden, als er mit Erfüllung seines Planes ernstlich vorzugehen gedachte. So hatten sich im Laufe der Zeit die Ansichten geändert. Was in früheren Jahrhunderten die Breslauer als eine Vergünstigung, als wesentlichen Hebel für den Flor der Stadt angesehen hatten, das betrachteten sie jetzt als unheilbringend; was sie früher gewünscht, gehofft, verlangt, das wollten sie jetzt durch Gegenvorstellungen, zum Theil durch triftige Gründe unterstützt, hintertreiben. Der eigentliche Grund, weshalb der Rath und die Bürgerschaft der Stadt Breslau dem Vorhaben Hindernisse entgegenstellten, war in religiösen Momenten zu suchen; man besorgte, daß das Lutherthum im Lande durch einen andern Factor, der

wirksamer war als die weltliche Macht, unterdrückt werden, daß die Hauptstadt selbst der Sitz einer mächtigen Propaganda werden sollte, die ihrer siegreichen Fortschritte im Werke der Katholisirung des Landes gewiß sein durfte, wenn die weltliche Autorität das Verbot des Besuches lutherischer Hochschulen unterstützte. Die Klugheit gebot natürlicher Weise, mit diesen Gründen zurückzuhalten; es wurden daher andere hervorgesucht, die in den Augen einer katholischen Landesregierung treffendere Argumente sein mußten.

Bald als das erste Gerücht von diesem Vorhaben Wolffs bekannt worden war, reichte der Rath der Stadt am 2. März 1695 seine Gegenvorstellung bei Hofe ein. Es wird in derselben erwähnt, daß in der Stadt sich mehr und mehr der Ruf verbreite, die Patres Societatis Jesu beabsichtigten, eine Universität in Breslau zu fundiren. Wenn nun auch, sagen die Supplicanten weiter, dies mehr Desiderium Societatis als der Kaiserlichen Majestät allergnädigster Wille sei, so wollten sie doch nicht mit ihrem Bedenken zurückhalten. Die Stadt hätte es vor mehreren Jahrzehenden ruhig auf sich bewenden lassen, daß Kaiser Ferdinand III. den Jesuiten ad interim die Kaiserliche Burg eingeräumt, und daß Sr. Majestät der regierende Landesherr ihnen dieselbe titulo donationis übergeben habe. „Wenn aber," heißt es weiter, „mehrgedachte Herren Patres anitzo ihre fines weiter, als der Burg-Bezirk und eigentliche Zugehör sich erstrecket, extendiren und mit Erigirung einer Universität der privatorum aedes, ohne welche keine Collegien ausgerichtet werden können, begehren, also der Stadt privilegiis, vermöge welcher kein bürgerlicher Grund oder Haus an die Geistlichkeit kommen soll, zu nahe treten, auch dem Linzer Receß de anno 1645, welcher ihnen bloß die Anrichtung und Haltung eines Collegii und Uebung des Gottesdienstes und Schulwesen erlaubet, außer Augen setzen und sowohl in Jurisdictionalibus, sonderlich aber in delictis sanguinis poenam inferentibus, als auch in andern Wegen, wie es nun bei solcher erhaltener Freiheit und Exemtion nicht außen bleibt, die Stadt in ihren Rechten, Freiheiten und guten alten Verfassungen betrüben wollen, so versichern Ew. Kaiser- und Königl. Majestät wir hiermit bei unsern theuren Eidespflichten, womit Ew. Majestät wir allerunterthänigst verbunden sein, daß solches weit aussehnende Werk bei hiesiger ganzer Stadt eine unbeschreibliche Furcht, Perplexität und Klein-

müthigkeit erwecken und es dazu kommen wird, daß, da ohnedieß bei itzigen so gar schweren Contributionibus Jedermann lamentiret und bei Ew. Majestät den letzten Groschen zusetzet, in der Hoffnung, daß nach erlangtem Frieden bessere Nahrung und Linderung der Gaben erfolgen werde, bei Einführung eines so ungewöhnlichen und der Stadt höchst präjudicirlichen Werkes die sämmtliche Bürgerschaft die Hände sinken lassen und eher auf Veränderung ihres Domicilii bedacht sein, als in dergleichen unruhigen Zustand leben werden, und dieses nicht ohne Ursache, weil männiglich bekannt ist, daß alle dergleichen neuerliche Sachen und die insonderheit von solcher Wichtigkeit sind, nichts anderes als allerhand gefährliche mutationes in statu ecclesiastico et politico nach sich ziehen und wir also sammt der ganzen Bürgerschaft uns aus dieser Universität Fundation nichts anderes als unzählich viel Unglück, stets Zanken und Kämpfen nebst andern Incommodis, die sich alsdann erst, wenn man die Last aufm Halse hat, zeigen werden, präfiguriren können, welches alles aber die Ruhe dieser friedsamen und treuen Stadt, welche viel Jahre nicht nur in Schlesien, sondern auch in andern Ländern wegen ihrer Polizei und guten Verfassung den Ruhm gehabt, nicht nur zerstören, sondern auch, wie gedacht, dieß nach sich ziehen würde, daß ob repentinam hanc mutationem status publici die besten und vermögendsten Leute sich von hier in die Laußnitz, Polen und Mark Brandenburg begeben werden, dadurch die Stadt depopuliret, aller Mittel entkräftet und also in den elendigten Zustand gerathen dürfte. Allermaßen denn, weil diese Stadt zur Handlung und Commercien-Wesen gewidmet ist, dieser tristis eventus umb so mehr zu befürchten, nach dem bekannt ist, daß Handelsleute und Studenten sich niemals mit einander comportiren, sondern in stetem Streit und Wiederwärtigkeit leben, wie aus der Stadt Leipzig Exempel, in welcher doch außer deren Meßzeiten schlechte Handlung getrieben wird, erscheinet, und deßwegen der alldortige Magistrat mit der Universität in steten Hader und Mißverständniß lebt, überdieß auch von der Stadt Nürnberg unverborgen ist, daß, als dieselbe das jus erigendi academiam anno 1578 von Kaiser Rudolpho II. erlanget, sie solche bloß darumb, daß Handlung und Universität sich nicht zusammenschieben, lieber nach Altorf, als an einen kleinen, lustigen und zum Studium bequemen Ort legen, als solche in ihrer Handelsstadt, worinnen sie täglich allerlei Schlägerei

und Unruhen erwarten müßten, leiden wolle rc." In weiterem Verlaufe der Darlegung ihrer Gründe gegen Aufrichtung einer Universität in der Stadt Breslau spricht der Rath sich dahin aus, er könne nebst der ganzen Bürgerschaft bei gutem Gewissen betheuern, daß „dieser treu gehorsamsten Stadt kein größerer Stoß und bekümmerterer Zufall begegnen könne, als wenn die gedachten Herren Patres Societatis ihre Intention erreichten und die Fundation einer Universität in hiesiger Stadt erlangen sollten." Zugleich empfahl der Rath der Stadt in einem Schreiben an den Obrist-Kanzler von Böhmen, den Grafen von Khinßky und an den geheimen Hofrath und böhmischen Referendarius Herrn Hans Ernst von Pein in Wien die Angelegenheit einer gewichtvollen Fürsprache. Beide Schreiben sind gleichfalls vom 2. März 1695 datirt.

Kurze Zeit nachher bestätigte Pater Dr. Wolff durch seine ferneren Schritte die Wahrheit des umlaufenden Gerüchts. Am 12. Mai wandte er sich mit seinem Bittschreiben um Aufrichtung einer Universität an Kaiser Leopold, dessen Namen die neu zu begründende Anstalt tragen sollte. Es wird hervorgehoben, welch' großer und vortrefflicher Adel sich in Ober- und Niederschlesien befinde, dessen Söhne zu Absolvirung ihrer Studien, seien es Katholiken oder Protestanten, sich in fremde Länder begeben mußten, wodurch bedeutende Summen Geldes außer Land gingen, die Jugend ohne nähere Aufsicht der Ihrigen das Verderbniß fremder Sitten annähme, manch' aufkeimendes Talent im Lande wegen der bedeutenden Kosten des Studiums an fremden Universitäten vom Studiren abgehalten würde. Hierauf werden die Gründe angeführt, weshalb sich gerade Breslau zur Anlage einer Universität für das dem Kaiser so ergebene Schlesien eigne. 1. Wie dies von Wien, Prag, Rom, Paris aus geschehe, würden am Bequemsten die Lehre und Wissenschaft aus der Hauptstadt in die andern Theile des Landes verbreitet. 2. Die Stadt Breslau habe die Fundation einer Universität „mit großen Spesen und vieler Arbeit vor langer Zeit gesuchet und bei gemeltem König Wladislao darum inständig suppliciret." 3. König Wladislaus habe aus erheblichen Gründen durch das im Jahre 1505 vollzogene Diplom Breslau zu einer Universität erwählet. 4. Die wohleingerichtete und berühmte Polizei zu Breslau würde zur Aufrechthaltung der Disciplin unter der Jugend, die bei Anlage einer Hochschule vornehmlich in Betracht zu ziehen sei,

viel beitragen. 5. Zu dieser guten Disciplin trage der Umstand viel bei, daß die Stadt Breslau nicht allein mit einer starken Garnison versehen, sondern auch die Straßen ordentlich gebaut seien, und daß die Festung zu rechter Zeit verschlossen werde, so daß die Studiosi von dem nächtlichen Auslaufen vor die Thore und von dem Lärmen in der Stadt abgehalten würden. 6. Es würde auch kein Lärmen (Strepitus), wie er sonst bei Einführung neuer Hochschulen sich zu ereignen pflege, in Breslau zu besorgen sein, weil dort ohnedieß nicht allein die freien Künste, wie auch Physik, Moral, Mathematik öffentlich gelehrt und mit gedruckten Theses nicht ohne Solemnität auf die akademische Art disputirt werde, so daß der theologischen und philosophischen Fakultät zu den akademischen Würden nichts als die Promotion abgehe. 7. Endlich wird angeführt, wie der Kaiser Ferdinand III. hochseligen Andenkens gerade Breslau als einen Sitz zur Pflege der Humaniora durch die Väter der Gesellschaft Jesu ausersehen; er und Se. Majestät der Kaiser Leopold hätten gewetteifert, das Collegium der Jesuiten würdig auszustatten und ihm die kaiserliche Burg in Breslau überwiesen. Es werden darauf die Gründe widerlegt, welche die Kaufmannschaft vorbringe, um die Intention des Collegiums zu vereiteln, und es wird darauf hingewiesen, daß gerade in der Zeit, als man den Handel der Stadt Breslau durch Erlangung des Niederlagsrechts habe in Aufschwung bringen wollen, der Rath und die Bürgerschaft, ohne daß die Kaufmannschaft irgendwie dagegen Einsprache erhoben, sich um die Verleihung des Rechts der Begründung einer Universität bei König Wladislaus (1505) beworben habe. Es wird das Unternehmen als ein den Glauben vorzüglich förderliches gepriesen. — Deshalb war nun die Bitte des Pater Dr. Wolff darauf gerichtet, daß Sr. Majestät der Kaiser Leopold genehmige, daß zu der theologischen und philosophischen noch die juristische und medicinische Facultät gefügt, und daß zum Unterhalt der Professoren einige Lehngüter in Schlesien, deren mehrere vacant wären, verwendet würden; ferner daß diese Universität mit allen den Rechten und Privilegien ausgestattet würde, welche die übrigen christlichen Universitäten besäßen, und endlich daß die so erweiterte Anstalt den Namen des Kaisers trage. Diese That würde das Andenken des Landesherrn dem ganzen Orden theuer und werth machen*), das besagte Collegium zum in-

*) Der Orden besaß noch keine ihm ausschließlich angehörende Universität in Deutschland. R.

nigsten und aufrichtigsten Danke verpflichten; das Land Schlesien würde in wissenschaftlichem Eifer erfrischt, das Heil der Seelen und der Nutzen des Gemeinwesens gefördert werden.

Der Kaiser sandte beide Bittschreiben, das des Rathes der Stadt Breslau und das des Pater Dr. Wolff an das Königl. Oberamt in Breslau mit der Verordnung, die Eingabe des Rectors des Jesuiten-Collegiums dem Rath der Stadt mitzutheilen, ihn darüber zu vernehmen und zugleich eine Copie von dem Privilegium Wladislai abzufordern, dem Pater Wolff die Remonstration des Raths vorzulegen, ihn gleichfalls darüber zu vernehmen, und das Consistorium auf dem Dom zu befragen, was es gegen die beiderseitigen Petitionen zu erinnern habe, und dann darüber an den Hof in Wien zu berichten. — Als der Rath und die Gemeinde ihre mit großer Lebhaftigkeit gepflogenen Unterhandlungen nicht schnell genug zum Abschluß brachten, erfolgten auf das Drängen von Seiten Wolffs und nach seiner erfolgten Abreise nach Wien von Seiten des Vice-Rectors des Collegiums, Herrn Pater Eitner, an das königl. Oberamt von Letzterem mehrfache Mahnschreiben an den Rath der Stadt, die Sache zu beschleunigen.

Der Rath hatte inzwischen den Ober-Syndicus Dr. Schwemler beauftragt, die Antwort auf die Supplication aufzusetzen. Nachdem er sich dieser Arbeit unterzogen, und seine Antwort von dem Rath begutachtet und angenommen worden war, wurde dieselbe den Aeltesten der Bürgerschaft, der Zünfte und Zechen nach Vorausschickung dessen, was in der Sache bereits geschehen, vorgelegt. Diese erkannten des Rathes Fürsorge mit Dank an und baten, auch ferner in der Sache alles Mögliche zu thun. In allen Schichten der bürgerlichen Gesellschaft der Stadt gab sich eine große Bewegung kund. So wie man sich vor noch nicht zwei Jahrhunderten erschöpft hatte, den Nutzen, welchen eine Hochschule dem Gesammtwohl der Stadt bringen würde, sich selbst klar zu machen und in ausführlicher Darstellung zu erörtern, so mühte man sich jetzt ab, alle Nachtheile, welche eine solche Anstalt bringen würde, darzulegen. Da der eigentliche Grund der Remonstration wohlweislich verschwiegen werden mußte, so hatte man sich vorzüglich daran zu halten, die materiellen Nachtheile dem Hofe recht evident darzulegen; man mußte bei der Abfassung des Memorials darauf hinarbeiten, dem königlichen Oberamt klar

zu machen, daß das Wohl aller bürgerlichen Stände der Stadt bei der Erweiterung des Collegiums zu einer Universität gefährdet wäre, daß die Ruhe der Commune gestört, Handel und Verkehr darunter leiden, alle bürgerliche Nahrung in Stocken gerathen würden, und die Beweisgründe zu widerlegen, welche der Pater Wolff vorgebracht, um darzuthun, daß Breslau sich ganz vorzüglich zur Anlage einer Hochschule eigne. Der Rath bemühte sich in einem langen Memorial an das Oberamt seine früher in dem Anschreiben an den Kaiser bekundete Weigerung, eine Hochschule in den Mauern der Stadt aufzunehmen, zu bekräftigen und die Deductionen des Pater Wolff zu entkräftigen, und fügte seinem Anschreiben zwei andere bei, von denen das eine die verordneten Kaufmanns-Aeltesten in ihrem und der ganzen Bürgerschaft Namen überreicht hatten, das andere von allen Zünften und Zechen, die auf der Bürgertafel standen, mit Ausnahme der Reichskrämer, die in einem Schreiben an den Rath die ganze Angelegenheit dessen Fürsorge vertrauensvoll anheimgestellt hatten, abgefaßt und an die Väter der Stadt gesendet worden war.

Wir wollen den Inhalt jener interessanten Memoriale etwas näher betrachten. Die Wohlfahrt der Stadt, schreibt der Rath, bestehe in Beobachtung der guten alten Verfassung und Ordnung sowie in Beförderung des Handels, welche beide dieselbe bisher glücklich gemacht. Wenn eins von diesen beiden Stücken verletzt und unterbrochen würde, so sei leicht zu ermessen, was dann für eine Verwirrung des öffentlichen Zustandes entstehen würde. Welchen schädlichen Einfluß eine Universität in dieser Beziehung ausüben würde, habe man dem Kaiser bereits dargelegt; man wolle nicht besorgen, daß der Kaiser diese treu gehorsame Stadt, welche er vor dem so oft den edelsten Stein in seiner Krone genannt, so sehr betrüben und ihr eine solche Last aufbürden würde. Man gäbe daher Folgendes zu nochmaliger Erwägung. Die Stadt könne in ihrem Wohlstande, woran dem Kaiser so viel gelegen, nur so lange erhalten werden, als ihre kirchlichen und politischen Privilegien nicht verletzt würden; geschähe letzteres, so würde allerdings zunächst die Bürgerschaft, dann aber der Landesherr selbst den Schaden verspüren. — Es sei zu befürchten, daß die katholischen Studirenden sich vielfach an den evangelischen Bürgern reiben würden, die Ausübung der Jurisdiction würde vielfachen Conflict zwischen der Obrigkeit der Stadt und der Universität her-

beiführen, wenn zumal, wie der Pater Wolff verlange, die Jurisdiction in criminalibus nicht, wie der 1645 aufgerichtete Linzer Receß besage, dem Rathe der Stadt zustehen, sondern eine neue Jurisdiction aufgerichtet werden sollte. Es würde die Gerichtsbarkeit der Stadt nicht allein sehr geschmälert werden, sondern den Studirenden Thür und Thor eröffnet werden, die Bürgerschaft bei Tag und Nacht zu kränken, zu überfallen und zu verfolgen. — Was der Pater Wolff zur Begründung seiner Absicht in seinem Bittschreiben an den Kaiser anführe, sei durchaus nicht durchweg stichhaltig. Er schreibe, daß der vortreffliche Adel in Schlesien aus Mangel an einer Universität die höheren Studien nicht vollenden könne; aber nur ein kleiner Theil des Adels im Lande habe die Mittel, seine Kinder zu den höheren Studien anzuhalten, und diejenigen, welche noch Vermögen hätten, lägen denselben selten oder gar nicht ob, sondern ließen ihre Söhne alle in Breslau „die Exercitien begreifen" und nebenbei „in studio politico die Fundamente legen," diese gingen dann ein paar Jahre in fremde Länder und vollendeten so den Cursus ihrer Studien; sehr wenig gäbe sich der Adel mit dem Studium der Jurisprudenz oder der Medicin ab; die Professoren, welche in dieser Beziehung auf den Besuch ihrer Collegien durch die Edelleute speculirten, würden sehr schlecht fahren. Der gemeinen Leute Kinder hätten die Mittel nicht dazu, dergleichen Studien zu machen, auch lohne es die Mittel nicht, dieser armen Burschen wegen ein Collegium juridicum und medicum zu errichten, weil die wenigen, welche einige Fähigkeit hätten, mit leichter Mühe zu Prag und Olmütz wie auch zu Leipzig und Frankfurt etwas lernen, auch die Principia juris bei berühmten Juristen in Breslau um ein Geringes sich aneignen könnten. Wäre auch eine Universität im Lande, so würde doch nach wie vor zu weiterer wissenschaftlicher Ausbildung und zur Verfeinerung der Sitten sich der Adel eine Zeit lang anderwärts aufhalten. — Wenn der Pater Wolff ferner schreibe, daß wegen Mangel an einer Hochschule so viele Talente in tenebris ignorantiae verbleiben müßten, so sei wohl zu erwägen, daß, wenn auch Gehälter für die Professoren ausgesetzt würden, doch nicht sogleich Unterstützungen für die Jugend da wären. Uebrigens fänden Arme auch anderwärts ihre Patrone. Es sei gar nicht wünschenswerth, daß zu viel Gelehrte im Lande wären; denn die Wohlfahrt des Landes werde hauptsächlich bedingt durch drei Stände im bür-

gerlichen Leben, den Kaufmannstand, den der Handwerker und den des Ackerbaues. Gelehrte Leute seien zwar auch bei Land und Städten höchst nöthig, sie seien aber doch nur ministri status; sie suchten vielmehr ihre Erhaltung vom gemeinen Wesen, also daß, wenn deren zu viel wären, dies für eine Krankheit des Staates zu erachten sei. — Auch gegen die besonderen Gründe, welche den Pater Wolff bewogen, gerade Breslau zum Sitz einer Universität auszuwählen, wird geeifert. Wenn der Antragsteller meine, daß, wie die Hauptstädte überhaupt geeignet seien, die Wissenschaften in die einzelnen Landesglieder zu verbreiten, so auch Breslau sich zu einer Metropole der Wissenschaften für Schlesien eigne, so müsse dagegen bemerkt werden, daß die Stadt Breslau von alten Zeiten her nicht zu denen gehöre, in welchen das Schulwesen besonders hätte cultivirt werden sollen, die Stadt habe sich besonders dem Handel und Manufacturwesen gewidmet, darauf gingen besonders ihre Privilegien. Daß Universitäten an keinem Orte schädlicher seien, als in Hauptstädten, sei bekannt. Von licentioris et turbulentis attentatis der Studenten wisse die Stadt Prag in Böhmen, Wittenberg in Sachsen, Krakau in Polen, vielleicht auch die kaiserliche Residenz Wien und Köln am Rhein zu erzählen. Die Professoren würden ihre Gelehrsamkeit in anderen Orten des Landes, wo sie bei Begründung der Universität mit ihren Studirenden das Factotum bildeten, viel besser anbringen als in Breslau.

Wenn man sich auf das Privilegium Wladislai bezöge, das die Stadt 1505, also vor 190 Jahren zur Gründung einer Hochschule nach besonderen Bitten erlanget, so sei zu bemerken, daß jenes Privilegium keine Kraft erlangt hätte, sondern vom Papst Julius II. abrogirt worden wäre. Ferner sind die damaligen Zeiten, mit den jetzigen verglichen, ganz anderer Art, und wenn es keinen anderen Grund gäbe, als den, daß damals Religionsgleichheit gewesen, jetzt Religionsverschiedenheit herrsche, so sei dies hinreichend, den Kaiser zu bitten, in Breslau keine Universität aufkommen zu lassen; die evangelischen Bewohner würden von den Studirenden mancherlei Unbilden zu leiden haben. Auch sei wohl in Betracht zu ziehen, daß der Handel Breslaus damals nicht die Ausdehnung gehabt habe, deren er sich jetzt erfreue. — Einen besonderen Beweggrund, Breslau zur Universität zu erwählen, finde Pater Wolff in dem Lobe, das König Wladislaus der Stadt ertheile, die bei ihren schönen Gebäuden

und Kirchen eine wahre Metropole des Landes sei; aber es sei nicht abzusehen, was die schönen Gebäude den Studien nützen; dazu seien loca deserta viel geeigneter. — Wenn die gute Polizei und die bedeutende Garnison der Stadt als ein Motiv für die Anlage der Universität angeführt würden, so sei zu bemerken, daß diese gute und heilsame Verfassung durch die Begründung einer Universität leiden würde, und daß man die bedeutende Ausgabe für die Erhaltung der Garnison nicht mache, damit dieselbe stets an allen Ecken und Enden auf die gesetzwidrigen Handlungen der Studirenden achten solle. — Wenn von Seiten des Bittstellers hervorgehoben werde, daß die Kaufleute und Handwerker sogar Vortheile von der Errichtung einer Universität verspüren würden, so sei zu bedenken, daß die kleinen Vortheile von den bedeutenden Nachtheilen, die aus den fortwährenden Fehden der anderen Stände mit den Studirenden erwüchsen, nicht aufgewogen würden. In größeren Städten fielen nicht selten Reibungen zwischen der Garnison und den Studirenden vor; daher habe der Herzog von Braunschweig auch die Universität nicht nach seiner Residenz, sondern nach Helmstädt gelegt. Es sei leicht gesagt, daß eine Obrigkeit auf Grund guter Polizeiordnung die Jugend leicht in Schranken halten könnte, die bedeutenden Privilegien und Freiheiten der Universitäten legten ein erhebliches Hinderniß in den Weg. — Der Rath der Stadt sah die bedenklichsten Eventualitäten vor Augen; welche Repressalien in Polen gegen die Breslauer Kaufleute verübt werden würden, wenn z. B. ein junger Studirender von polnischem Adel bei einem Conflict mit der Stadtpolizei übel mitgenommen worden wäre. — Aus allen diesen Gründen getröstet sich die Stadt der zuversichtlichen Hoffnung, daß der Kaiser nicht zum Nachtheil der Commune und der Staatseinkünfte, welche durch den sinkenden Wohlstand der Stadt leiden müßten, die Universität aufrichten würde.

Auch die Kaufmannschaft sucht in ihrem besonderen Anschreiben an den Rath der Stadt, welcher dasselbe dem Oberamte sammt einer Abschrift des Wladislaw'schen Privilegiums einhändigt, darzuthun, daß einerseits Breslau nicht der Ort wäre, in welchem mit Nutzen eine Universität aufgerichtet werden könne, daß andererseits Handel und Wandel bedeutend darunter leiden würden. — Wenn auch zugegeben werden muß, was durch anderweitige Berichte erhärtet ist, daß die Ungebundenheit und Zügellosig-

keit unter der studirenden Jugend zu gerechten Klagen Veranlassung gegeben, so ist doch die Darstellung in dem Memorial der Kaufmannschaft von bedeutenden Uebertreibungen nicht frei geblieben. Interessant bleibt immerhin jenes Document der Schilderung wegen des umfangreichen Handels, in dessen Besitz sich damals die Hauptstadt des Landes befand, dessen Verfall man mit raschem Schritte hereinbrechen sah. Die Stadt, heißt es, sei bisher ein Ort gewesen, wo Handel und Wandel bei Friedenszeiten geblüht, die durch Sr. Kaiserl. Majestät allergnädigste Hilfe in noch größere Aufnahme gebracht, deren Zolleinkünfte vermehrt werden könnten, weil dergleichen bequemes Emporium, wie Breslau, in Deutschland nicht leicht zu finden, welches wegen des Oderstroms und der daraus entstehenden Verbindung mit vielen andern Ländern, insonderheit aber wegen der benachbarten Königreiche Ungarn und Polen wie auch Böhmen und Mähren, von Gott dergestalt gesegnet sei, daß die Stadt ihre herrlichen Waaren und Manufacturen an Leinwand, Garn, Wolle, Tuchen, Leder, Röthe und dergleichen an andere Länder mittheilen und dadurch das Geld ins Land ziehen könne. Dieses Ihrer Majestät edles Kleinod müßte unfehlbar verderbt und ruinirt werden, wenn die Herren Väter der Gesellschaft Jesu ihre Absicht erreichten und die Universität zu begründen Gewalt bekommen sollten, indem es mit der Handlung also beschaffen sei, daß solche in Ruhe und Frieden fortgesetzt, nicht aber durch dergleichen widerwärtige und den Handelsleuten steten Krieg anbietende Studenten turbirt sein wolle. In Folge der Errichtung der Hochschule müsse man sich aber steten Zankens, Schlagens, Fenstereinwerfens, der Stürmung der Häuser, Mords und Todtschlags gewärtigen, wodurch die Stadt in den größten Verderb kommen würde. Es sei auch bereits von anderen Orten Bericht eingelaufen, daß, sobald die Universität aufgerichtet werden sollte, kein fremder Kaufmann bei solchem turbulento statu, da Niemand in seinem Hause eine Stunde sicher sein könnte, seine Gelder und Waaren nach Breslau senden, sondern alle Commissionen zurücknehmen, alle Correspondenz mit der Stadt Breslau aufheben und sich lieber nach der Lausitz und anderen Orten wenden, als das Seinige in solcher augenscheinlichen Gefahr lassen werde. Daher werde nicht nur aller Credit wegfallen, sondern auch der ganzen Handlung wie der Zünfte und Zechen Untergang, weil deren Erhaltung von dem Handelsstande unmittelbar abhänge, nothwendig erfol-

gen müsse; denn, weil in der Stadt Breslau viel Manufacturen, als Tuch, Ballen-Züchen, Parchent, allerhand Zeuge, gefärbte Leinwand und viel kurze Waaren von allerhand Sorten gemacht würden, die nach Holland, England, Italien, Spanien, Portugal, Polen, Reussen, Preußen, Moscovien und ins ganze römische Reich von den Handelsleuten verschickt würden, diese aber die Handwerker mit Gelde versorgten, da sie die Waaren von ihnen nähmen, so müßten alle die Handwerksleute bei ruinirter Handlung wegen Mangel der Nahrung die Stadt verlassen und andere Orte aufsuchen, um sich zu erhalten, woraus dieser Stadt und Ihrer Majestät ein übergroßer Nachtheil zugefügt werden würde. Welcher Schaden würde daraus erwachsen! Die Parchenzunft allein betrage jetzt 1000 Personen an Meistern, Gesellen und Jungen. Sie würde nebst anderen Handwerkern in der von Tag zu Tage an Handlung zunehmenden Lausitz gern aufgenommen werden. — Es sei ferner bekannt, daß in der Stadt Breslau eine Niederlage gehalten und auf dem großen Ringe bei der Waage eine bedeutende Menge Kaufmannsgüter von fremden und einheimischen Kaufleuten niedergelegt und daselbst bei Tag und Nacht so lange, bis sie verkauft wären, gelassen werden, als Häringe, Glätte, Blei, Unschlitt, Steinsalz, Alaun, Kupfer, Schwefel, Pflaumen auf den Wagen und in Fässern; desgleichen blieben auch viele Kaufmannsgüter auf der Fuhrleute Wagen, die bei Schließung des Thors von Hamburg, Danzig, Leipzig, Prag und aus Polen ankämen, unabgeladen, weil die Wage alsdann geschlossen wäre, über Nacht stehen, wie denn auch die polnischen Edelleute mit ihrer Wolle etliche Tage vor der Wage sich aufhielten, bis sie solche verkauft hätten, als auch der Kaufleute Güter, welche versendet würden, wenn sie nicht in einigen Tagen aufgeladen werden, könnten ohne Gefahr liegen bleiben, zu geschweige der Reussen, die mit ihrem Vieh und mit ihren Waaren Tag und Nacht auf dem Salzringe (dem jetzigen Blücherplatze) logirten und in kein Wirthshaus einkehrten. Dies Alles würde bei der Einführung einer solchen Menge Studenten, die Tag und Nacht Händel an den Kaufleuten suchten, keines Weges sicher sein, sondern dürfte von ihnen nach ihrem Belieben ruinirt, zerschlagen oder weggenommen werden. Wer wollte es alsdann den Fremden verdenken, wenn sie aus Mangel an Sicherheit ferner kein Lager mehr hier hielten und sich in die benachbarte Lausitz und nach Frankfurt begäben. Was würden nicht aus

Polen, wenn die Waaren der von dort herkommenden Kaufleute in Breslau Schaden leiden sollten, für Gefahr, Ungemach und Repressalien für diese Stadt zu befürchten sein? Wer würde es den Reussen verargen, wenn sie mit ihren kostbaren Waaren an Rauchwerk, Juchten und Anderem, so sie aus Moskau bringen, zurückblieben und in polnischen Grenzstädten, was die Polen zur Bestärkung ihres prätendirten Niederlagsrechts längst verlangt, die Waaren niederlegten und verkauften. Das ganze russische und litthauische Negotium würde zu Ihrer Majestät und dieser Stadt äußerstem Schaden von hier abgezogen und in Grund verderbt werden. Wie würde es bei den zwei großen Wollmärkten hergehen? was für Schlägereien und Todtschläge würden nicht zwischen den Studenten und den „tollen" und „vollen" Schäfern entstehen? und was für Tumult würde nicht in der ganzen Stadt dadurch erregt werden? — Im weitern Verlauf der Gegenvorstellung bemüht sich die Kaufmannschaft darzuthun, daß, da die meisten Häuser mit Gewölben und Kellern versehen seien, die nur zur Handlung geeignet wären, die Handwerker aber meist sehr beengt wohnten, und die Häuser auch demgemäß eingerichtet seien, für die Studirenden schwerlich Platz zu finden wäre. — Schließlich meint die Kaufmannschaft, daß, wenn der Pater Wolff sich gegen Se. Majestät dahin geäußert hätte, daß die Errichtung einer Universität zur Ehre Gottes geschehe, dieselbe genug gefördert würde, wenn die theologische und philosophische Fakultät, die bereits vorhanden seien, cultivirt würden; die juristische und medicinische würden wenig dazu beitragen, da bei ihrer Pflege es nur auf die Erhaltung der Gesundheit und des zeitigen Vermögens abgesehen wäre.

Wenn die Kaufmannschaft, gleichsam der Adel und der intelligentere Theil der Bürger, in solche Klagen ausbrach, so darf man sich nicht wundern, daß das Memorial, welches die Aeltesten der gesammten Zünfte im Namen derselben an den Rath der Stadt richteten, theilweise in noch ängstlicheren Klagen sich erging. Man fürchtete den Einfluß des Jesuitenthums für den Glauben: dies wagte man nicht zu gestehen, man fürchtete aber auch wirklich die damals etwas naturwüchsigen Sitten der Musensöhne, ihren Hang zu Reibungen mit dem bürgerlichen Philister, und malte sich, durch den gebildeten Theil der Stadtcommune in dieser Ansicht bestärkt, das Schreckbild künftiger Zeit, wenn die Universität wirklich zu

Stande käme, in recht grellen Farben aus. Sie äußern in ihrem Schreiben eine Furcht, nicht anders, als wenn eine feindliche Soldateska in die Stadt kommen sollte, die sich alle Gewaltthätigkeiten, selbst Mord und Todtschlag, erlauben würde. Auch ihnen hat sich die Ansicht festgebildet, daß Handel, Wandel und Verkehr, welche die Stadt groß und, wie sie sich ausdrücken, zu einer „Säugamme des Landes" gemacht, darunter leiden würde, und daß mit dem Ruin des Handels entweder die Nothwendigkeit zur Auswanderung der Handwerker oder, im Fall des Verbleibens, der elendesten Armuth gegeben sei. Die Zahl der Mittelsgenossen würde abnehmen, es würden keine neuen Zunftgenossen hinzutreten; schon jetzt sei in Folge des Gerüchts von der Errichtung einer Universität in dem letzten Jahre Niemand Meister geworden, und um statt vieler nur ein Beispiel anzuführen, so hab in dem Mittel der Parchner, welches gegen hundert Gesellen zähle, sich in dem letzten Jahre nur einer gemeldet, um Meister zu werden, während sonst, wie die Gerichtsbücher zeigten, jährlich 18 bis 20 neue Meister dem Rath vorgestellt worden seien. Das Collegium würde zu seinem Zwecke Häuser der Bürger erwerben wollen als Wohnungen für die einziehenden Professoren, jene würden die Gebäude, die ihnen wegen der Lage an der Oder für die Handtierung unentbehrlich sein, wie zur Roth- und Lohgerberei, verlassen müssen. Die materiellen Interessen der Commune und somit die des kaiserlichen Fiscus würden leiden, wenn auf dieser Universität wie auf anderen ein Collegen Keller aufgerichtet, und das Bier etwas wohlfeiler, weil das Collegium die Lasten nicht zu tragen hätte, die von den andern Bürgerhäusern zu entrichten wären, ausgeschenkt würde. Ohnedies erfahre die Commune durch die Schankgerechtigkeit der Klöster vielen Schaden, indem jährlich hundert Biere weniger gebraut würden. „Also ersuchen," heißt es am Schlusse der Eingabe, „wir sämmtliche Zünfte und Zechen dieser treu gehorsamsten Stadt Breslau weh- und demüthigst um Gottes Barmherzigkeit willen, die Edlen und Gestrengen Herren mögen geruhen, ferner weit wie bishero geschehen, in diesem höchst wichtigen Werke, worauf der ganzen Stadt und unser aller Wohlstand beruhet, was zur Hintertreibung der dieser Stadt verderblichen Universität gereichen könne oder möge, Ihre Römischen Kaiser- und Königlichen Majestät, unseren allergnädigsten Herrn Herrn, unterthänigst und fußfällig vor Augen zu stellen und

höchst beweglich zu erbitten helfen, uns, als allergehorsamste Unterthanen mit allergnädigsten kaiserlichen Augen anzusehen, vermöge aber der höchst preiswürdigen erzherzoglich österreichischen ergebenen Clemenz dreimalig geschehenen kaiserlichen Versicherungen uns und diese Stadt mit weiterer Extendirung der Herrn Patres Societatis Jesu und Erigirung der gesuchten Universität allergebenst zu verschonen, damit diese Stadt nach allergnädigstem Ausspruch des in Gott ruhenden glorwürdigsten Kaisers Divi Ferdinandi I. Imperatoris, eine schöne Stadt, darinnen gut Regiment gehalten wird, sein und bleiben, nicht aber in solchen elenden, wüsten und zerrütteten Zustand, der ohnfehlbar durch dieses undisciplinirte nach seinem Sinne und Willen lebende Volk über die Stadt und uns zum größten Nachtheile des Kaiserl. Interesses kommen würde, gerathen möge."

Diese Anschreiben der Kaufmannschaft und der Zünfte fügte der Rath seinem Schreiben an das Kaiserl. Königl. Oberamt sammt einer Abschrift des Wladislaw'schen Privilegiums bei. H. Wuttke in seiner Schrift „die Versuche der Gründung einer Universität in Schlesien." (Aus den Schles. Provinzial-Blättern besonders abgedruckt.) Breslau 1841 hat dieser Actenstücke gleichfalls gedacht. Nicht so leuchtet aus seiner Schrift ein, ob ihm ein anderes Document bekannt gewesen sei, welches sich im Anhange zu dem mir vorliegenden Folianten, in dem die ganzen vom Rathe der Stadt Breslau in dieser Angelegenheit gepflogenen Unterhandlungen abschriftlich mitgetheilt sind, (Fürstensteiner Bibb. Handschrift Fol. Vratislaviensia Bd. VIII.) befindet. Es ist ein Gutachten, das zwar keinen amtlichen Charakter trägt, aber von einem Sachkenner entweder durch eine Behörde abgefordert oder von derselben freiwillig erstattet ist. Es trägt den Titel: „Beantwortung der Frage: Ob Breßlaw sich zu einer Universität schicke? den 29. August Anno 1695 ertheilet durch einen mit des Gemeinen Wesens Wohlfahrt getreu Meinenden." Der Verfasser desselben hat im Allgemeinen ein unbefangeneres Urtheil, wenn auch nicht in Abrede zu stellen ist, daß auch er vielleicht in manchen Verhältnissen eine zu trübe Anschauung der Dinge habe. Er bemerkt von vornherein, daß bei Anlage von Universitäten wohl auf drei Stücke zu achten sei: erstens, daß dieselben der studirenden Jugend zum Besten gereichen, damit diese zu höheren und der Kirche und dem gemeinen Wesen

nützlichen Wissenschaften gelangen möge. Um dieses zu befördern, sei bei der Aufrichtung einer Schule nicht auf die Größe des Ortes, auf den Verkehr und auf das, was wir eben den Lebenscomfort nennen würden, zu sehen, sondern darauf, daß den Studirenden der Ort sowohl wegen der Luft als der Speisen und des Trankes, der Tische, Wohnungen, des Holzes, durch Friede und Ruhe bequem sei, und daß ihre Verrichtungen durch keine Abhaltungen oder allerhand Hindernisse vernichtet werden. Diese Erfordernisse gewähre Breslau nicht. Der Ort wird unter andern auch der Gesundheit nicht für zuträglich erachtet, das Leben als sehr theuer geschildert; durch die Menge der Studirenden würden die Preise für die Lebensmittel sich noch mehr steigern. Wenn nun bei der zweiten Erwägung untersucht wird, welchen Nutzen die Universität der Stadt bringe und endlich drittens in Betracht gezogen wird, welchen Vortheil dieselbe für das Cameral-Einkommen habe, so wird ein gleich trauriges Resultat gewonnen, und mithin von der Zulassung einer Universität abgerathen. Dieser Bericht ist, wie oben bemerkt, vom 29. August, die Eingabe des Raths an das Oberamt vom 31. August datirt.

Unterdeß wartete man das Gutachten des Oberamts nicht ab, sondern es wurde von Seiten der Bürgerschaft, da man glaubte, daß der Pater Wolff, der unterdeß nach Wien abgereist war, durch seinen Einfluß bei Hofe alle Gegenvorstellungen des Rathes vereiteln würde, darauf gedrungen, eine Gesandtschaft in die Kaiserstadt zu senden, zu welcher der Rath aus seiner Mitte zwei Personen erwählen und zugeben sollte, daß von Seiten der Kaufmannschaft und der Zünfte je ein Mitglied beigeordnet würde. Man erbot sich, die Kosten dieser Gesandtschaftsreise zu tragen. Von Seiten des Rathes wurden zu dieser Deputation bestimmt der Rathmann Maximilian von Seyler auf Lilienthal und der Syndicus Dr. Johann John. Aus den von der Kaufmannschaft vorgeschlagenen Personen wurde der Handelsherr Johann Kretschmer, aus den von den Zünften bezeichneten Personen der Tuchmacherälteste Samuel Weber hinzugefügt. Ungeachtet von Seiten des Rathes der beständig auf Absendung der Deputation dringenden Bürgerschaft anheim gegeben wurde, zu erwägen, ob es nicht rathsamer wäre, damit so lange zu warten, bis Pater Wolff seine Gegenvorstellung auf die Bittschrift des Raths beim Oberamt eingereicht, und das letztere, das noch immer den Bericht

des bischöflichen Consistoriums erwartete, ehe es an die eigene Abfassung des Gutachtens gehen konnte, dasselbe abgefaßt und abgeschickt hätte, so machte man dagegen dem Rathe bemerklich, daß Wolff vielleicht unmittelbar bei Hofe seine Gegenvorstellung einbringen, daß er die Gesandtschaft der Breslauer hintertreiben, und das Oberamt dieselbe verbieten werde. Man hielt, so zu sagen, periculum in mora und beschleunigte die Abreise. So erhielten denn die Abgeordneten des Rathes in einer geheimen Sitzung ihre Instruction, der Deputation wurde in besonderen Schreiben an den Kaiser so wie an den römischen und ungarischen König die Vollmacht ausgestellt und außerdem an eine Menge hochgestellte Personen, wie an den Obrist-Canzler Franz Udelrich Grafen von Khinßky, den böhmischen Vicecanzler Graf Thomas von Tschirnin und die vier Referendarien der königlich böhmischen Hofcanzlei, Georg Ignaz Koschinßky, Johann Esaias von Hartig, Georg Ulrich Bechinie, Hanns Ernst von Pein, ferner an den Cardinal Collonitsch, an den Fürsten von Dietrichstein, des Kaisers Obristhofmeister, an den Fürst von Schwarzenberg, Obristhofmeister der Kaiserin u. A. m. Empfehlungsschreiben mitgegeben. Am 15. Novbr. 1695 reiste die Deputation der Breslauer in zwei Kaleschen, begleitet von ihren Bedienten in einer olmützer Landkutsche und dem Canzellisten Johann Christoph Berger und einem Ausreiter Michael Bayer zu Pferde, ab und langte am 23. November in der Leopoldstadt zu Wien an.

Dem von dem Rath erhaltenen Auftrage gemäß hielt sich die Deputation anfänglich incognito in Wien auf. Sie gab von Allem, was ihr zu Ohren kam, dem Rath unverzüglich Nachricht und ließ denselben alsbald wissen, daß Pater Wolff damit umgehe, ein Decret bei Hofe auszuwirken, durch welches die Deputation ob nondum satis instructam causam, wegen Ermangelung des oberamtlichen Gutachtens, zugleich damit der Stadt die Unkosten erspart werden sollten, inhibirt würde. Unterdeß hatte der Obristcanzler bei Hofe in Wien in Erfahrung gebracht, daß die breslauer Deputation schon einige Zeit in der Kaiserstadt sei, und sein Befremden darüber geäußert, daß dieselbe sich noch nicht bei ihm gemeldet. Auf diese Nachricht ertheilte der Rath in Breslau der Gesandtschaft schriftlich ein Commissarium in einer Steuerangelegenheit, die sie entweder besonders oder zugleich mit der Universitätsangelegenheit betreiben sollte. Auf eine von der Deputation gemachte Einwendung, daß

bei Ausrichtung eines Nebenauftrags die Ausführung des **Hauptauftrags** leiden würde, stand der breslauer Rath von dem ersteren **ab** und ließ, nachdem man die Bürgerschaft, die Zünfte und Zechen **befragt**, die Deputation durch den Obersyndicus dahin instruiren, daß **man sich** auf den Gegenstand der eigentlichen Sendung beschränken sollte.

Demzufolge machten die Deputirten in Wien alle **Anstalten**, den Zweck ihres Aufenthalts kund zu thun. Sie erlangten nun am 15. Decbr. Vortritt vor den Obristcanzler und überreichten demselben ein Exemplar des Bittschreibens, das sie an Sr. Majestät den Kaiser Leopold I. aufgesetzt hatten. In diesem Memorial, das sie nachmals bei der vom Kaiser gewährten Audienz demselben in eigner Person übergaben, wird namentlich auch des Linzer Recesses vom Jahre 1645 gedacht, demzufolge den Jesuiten nichts weiter als die Aufrichtung und Erhaltung eines Collegiums, und zwar damals nur noch außerhalb der Stadt, auf dem Sande vergünstigt gewesen. Dieser Receß sei auch von dem jetzt regierenden Kaiser, dessen Gnade dem Collegium 1671 die kaiserliche Burg innerhalb der Stadt überwiesen habe, bestätigt worden. Die Väter der Gesellschaft Jesu suchten sich jetzt immer mehr Gerechtsame anzueignen; durch eine Universität, ausgestattet mit allen Privilegien, wie sie nur eine vornehme Hochschule aufweisen könnte, würden sie vielfach die Freiheiten und Gerechtsame der Stadt Breslau verletzen, die Jurisdiction derselben würde in erheblicher Weise geschmälert werden. Zugleich werden in dem Memorial alle die Klagen wiederholt, zu welchen die Besorgniß über die Abnahme des Wohlstandes der Stadt Veranlassung gab. Der Obrist-Canzler so wie der Vicecanzler und die vier Kronreferendarien, bei denen sie später Audienz erhielten, getrösteten sie der Aussicht, daß der Kaiser nichts zulassen würde, was die Rechte der Stadt und den Wohlstand beeinträchtigte; sollte aber die Universität doch ins Werk gesetzt werden, so würde ausreichend dafür Sorge getragen werden, daß dieselbe in keiner Weise der Stadt zum Schaden gereiche.

Nachdem mehrfache Hindernisse die Audienz, welche die Deputirten durch den Obrist-Cämmerer bei dem Kaiser nachgesucht, verschoben hatten, wurde dieselbe endlich am 14. Januar 1696 Abends 5 Uhr gewährt. Der Kaiser hörte die Deputation, deren Sprecher der Syndicus J o h n war, der auch nachmals den Gesandtschaftsbericht an den Rath der Stadt

abgefaßt hat, gnädig an. Am Schlusse der Audienz gab er den breslauer Deputirten die allgemein gehaltene Versicherung, er werde sich von dem Inhalt der überreichten Supplik informiren und befinden, was gut und billig wäre. Wie er alle Zeit geneigt gewesen, der Stadt Aufnehmen zu befördern, so werde er auch hierin nach Beschaffenheit der Sache bedacht sein zu verfügen, nicht was ihr zum Schaden, sondern was ihr zum Nutzen gereichen könne. So wurden die Gesandten mit einem Bescheide entlassen, der ihnen in der That wenig Aussicht eröffnete. Eine bestimmte Entscheidung war nicht eher zu erwarten, als bis das Gutachten des bischöflichen Consistoriums und die Antwort des Pater Wolff auf das Memorial der Breslauer bei dem Oberamt in Breslau eingegangen und dies den darauf begründeten Bericht bei Hofe eingereicht hatte. Beide gingen aber bei dem Oberamt nicht ein; Pater Wolff schien dasselbe absichtlich hinzuhalten, indem er immer wieder um Aufschub bat, um, da die Deputation einmal wider sein Erwarten in Wien angelangt war, diese zu ermüden und zur Heimkehr zu bewegen. Von Seiten der Umgebung des Bischofes von Breslau, der inzwischen eine Reise nach Wien unternommen, erfuhr man, daß der Bischof zwar die Begründung einer Universität für Schlesien befürworten, aber dahin sich erklären werde, daß dieselbe nach Neisse verlegt würde. Dies Moment hätte allerdings von den Breslauern mit mehr Eifer aufgefaßt werden sollen, da wohl Anzeichen genug vorhanden waren, daß Pater Wolff, wenn auch nicht augenblicklich, doch aber gewiß seinen Plan, eine Hochschule zu errichten, zur Ausführung bringen würde, zumal, wie die breslauer Deputation selbst in ihrem Bericht an den Rath bemerkt, der Einfluß desselben bei Hofe ein sehr bedeutender war.

Die Gesandten suchten indeß ihren weitern Aufenthalt in Wien zu benutzen, um, freilich oft mit bedeutenden Geldopfern — namentlich wurde über den Eigennutz des Kronreferendarius von Pein geklagt — Männer, die bei Hofe durch Fürsprache ihnen nützlich werden konnten, in ihr Interesse zu ziehen. Es war nun aber daran gelegen, daß die Antwort des Pater Wolff bald eingebracht wurde. Nachdem derselbe im Secretariat des Oberhofcanzlers geäußert, er werde dieselbe in der kürzesten Zeit besorgen, er habe sie bereits aufgesetzt einem Concipienten in Breslau übergeben, aber die Formulirung derselben sei etwas anstößig, er wolle gern mit dem Rath der Stadt glimpflich verfahren, er wolle also den Stil „abhobeln"

und sie dann einsenden, und als er bald darauf nach Breslau abgereist war, glaubten die Gesandten in Wien, daß die Einreichung der Replik beim Oberamt in Breslau erfolgen werde. Aber man hatte sich getäuscht. Seine 24stündige Anwesenheit in Breslau benutzte Wolff nicht, um den so oft urgirten Bericht beim Oberamt einzubringen. Gegen die, welche mit ihm zusammentrafen, machte er kein Hehl aus seinem Vorhaben und ließ, was dem Rath wieder hinterbracht wurde, die Worte fallen, daß „er die Universität so gut wie im Schubsacke hätte, daß die breslauer Deputirten nächstens unverrichteter Sache aus Wien zurückkehren würden." Andrerseits schien ihm doch der Widerspruch, den die Breslauer gegen seine Intention erhoben, sehr unwillkommen, und er ließ durch ihm vertraute und befreundete Personen der Deputation in Wien andeuten, sie möchten nicht länger in der Hauptstadt verweilen und unnütz das Geld ausgeben; er werde, so lange sie dort anwesend wären, seine Antwort schwerlich einbringen. — Die Abgeordneten, die indeß auf ihre besondere Supplik beim kaiserlichen Hofe vergebens eines Bescheides harrten, ließen dem Pater zu wissen thun, sie würden sich wegen seiner absichtlichen Verzögerung beim Kaiser beschweren, sie würden auch nicht von Wien abreisen, sollte gleich ihr Aufenthalt über Jahr und Tag dauern. Inzwischen berichteten sie aber unterm 23. Mai 1696 über diese ganze Angelegenheit an den Rath der Stadt Breslau und baten sich Instruction für ihr ferneres Verhalten aus.

Als sie darauf den nachgesuchten Bescheid erhalten hatten, reichten sie das Immediatgesuch an den Kaiser, das sie dem Rath zur Begutachtung eingesandt hatten, mit einigen von demselben beliebten Abänderungen in einer Audienz, die sie am 14. Juni beim Obristcanzler erlangten, der sich wiederum in sehr wohlwollender Weise äußerte, ein. In demselben nahmen sie Rücksicht auf ihr früheres Gesuch, beklagen sich, daß das Gutachten des Oberamts nicht eingebracht worden sei, weil Wolff absichtlich seine Antwort verzögere, schildern, in welche Aufregung die Bürgerschaft durch die Aeußerungen versetzt worden sei, die er privatim gethan, und welche zu den Ohren des großen Publikums gekommen, und schließen mit folgender Bitte: „Also dringet uns die äußerste Noth und der Stadt Breslau Conservation, Eure Kaiserliche und Königl. Majestät abermalen unterthänigst und fußfälligst anzuflehen, Selbte wollen allermildest und

umb Gottes Willen geruhen, sich Dero treu gehorsamsten Erbstadt Breslau in Kaiserl. und Königl. Hulden zu erbarmen und, jedoch ohne alles gehorsamste Maßgeben, weil doch Herr Pater Wolff seine Antwort allem Ansehn nach gar nicht einzubringen Willens ist, das Königl. Ober-Amts-Gutachten, woselbst hoffentlich das Hochfürstl. Bischöfl. Consistorium Dero Gedanken eingebracht haben wird, allergnädigst abfordern zu lassen oder aber sonst auf Unsere allerunterthänigste Preces Uns mit einer allermildesten Kaiser- und Königlichen Resolution, wodurch die Stadt aus der bisherigen Confusion gerettet und die zwischen Furcht und Hoffnung schmachtende Bürgerschaft von ihrem Herzens-Kummer befreiet, wir aber, gleich anderen unsern Vorfahren geschehen, nicht ungetröstet von Dero Großmächtigsten Kaiser- und Königlichen Gnaden Thron weggehen mögen, allergütigst zu begnadigen &c." Die Deputation empfahl nun ihre Sache wiederum auch dem Vice-Canzler, der die Abgeordneten versicherte, daß Wolffs Rede von der Gewißheit des Zustandekommens seines Planes keinen Grund hätte, daß er dergleichen Aeußerungen nur in seinem gewohnten Eifer und seiner Hitze habe fallen lassen. Sie empfahlen sie ferner den vier Kronreferendarien und speziell dem Herrn von Pein, der das Referat in jener Angelegenheit hatte. Die Referendarien machten nun allerdings der Deputation mancherlei Bedenken bemerklich und wiesen sie darauf hin, wie man jetzt nicht ohne Weiteres das Oberamtsgutachten einfordern und den Pater Wolff mit seiner Antwort ausschließen könne; nachträglich aber dem Hofe noch die Alternative zu stellen, den Pater Wolff zur Einbringung seiner Gegenvorstellung zu nöthigen, welche die Abgeordneten anfänglich in die Supplik aufgenommen, der Rath zu Breslau aber nach Anhörung der Bürgerschaft und Zünfte gestrichen hatte, schien nicht angemessen.

So wurde denn nach Verlauf einiger Zeit unterm 9. Juli 1696 gegen Erlegung von 60 Floren der Gesandtschaft in der Oberhofcanzlei ein Kaiserl. Königl. Decret extrahirt des Inhalts, „überhäufte Staatsgeschäfte ließen es vor der Hand nicht zu, die Sache in gehörige Erwägung zu ziehen, auch sei dieselbe noch nicht so eingeleitet, daß sie vorgenommen werden könne; man werde aber künftighin legaliter und gehörig das Werk instruiren und alsdann die Berathung vornehmen. Da sich nun wegen der gegenwärtigen Staatsangelegenheiten die Sache noch etwas verziehen dürfte, so

hätten die Abgeordneten nicht nöthig zu warten. Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät, die für den Wohlstand und die Erhaltung Ihrer Königlichen Stadt jeder Zeit gnädigste Fürsorge tragen, würden die Sache nach genügender Instruirung mit erforderlicher Legalität und gebührender Beobachtung der Umstände, auch der Gerechtigkeit gemäß fassen zu lassen bedacht sein und Ihrer Königl. Stadt Breslau nichts Unbilliges und Nachtheiliges widerfahren lassen, sondern Ihre künftig ergehende Entscheidung in Sachen der Universität dermaßen ergehen lassen, daß die Stadt mit Fug darüber sich zu beschweren nicht Ursache habe, noch dessentwegen in Verfall gerathen sollte." Die Gesandten beeilten sich eine Abschrift des kaiserlichen Decrets ihren Committenten nach Breslau zu senden. Nachdem der Rath mit dem engeren Ausschuß der Bürgerschaft unterhandelt, in welcher Weise man die Abgeordneten bescheiden wollte, ob sie heimzukehren oder länger in Wien zu bleiben beordert werden sollten, ertheilte man ihnen den Auftrag, da das Decret so beschaffen wäre, daß man Gott dafür zu danken hätte, die Abschieds-Audienz bei dem Kaiser nachzusuchen. Dieselbe wurde ihnen am 19. Juli gewährt. Der Syndicus Dr. John war auch hierbei der Sprecher der Deputation. Er brachte in Erinnerung, wie die Deputation im Namen der Stadt gebeten, sie mit der Universität zu verschonen, weil Handel, Verkehr und Wohlstand der Bürger darunter leiden, und somit auch das Einkommen des Landesherrn geschmälert werden würde. Sie hätten nun zwar eine definitive Entscheidung gehofft, hätten aber, da eine solche nicht habe gegeben werden können, die Interimsentscheidung unterthänigst entgegengenommen. Indem sie ihren devotesten Dank dafür abstatteten, lebten sie der sicheren Hoffnung, der Kaiser werde die Stadt ferner in seinen Schutz und seine Gunst nehmen, und weil der Stadt kein größerer Schaden und kein größeres Unglück begegnen könne als die Errichtung dieser Universität, sie damit jetzt und alle Zeit verschonen. Der Kaiser tröstete sie mit einer gnädigen und freundlichen Miene und versicherte sie unter Anderem, daß, wie er der Stadt Treue und Ergebung gewiß wäre, er nichts verhängen würde, was ihr zum Nachtheil gereichen könnte. Nachdem die Abgeordneten auch den einflußreichen Personen, an welche sie besondere Empfehlungsschreiben von Hause erhalten, ihren Abschieds-besuch gemacht und aus dem Munde derselben die trostreiche Versiche-

rung erhalten hatten, daß die Sache in keiner Weise übereilt, sondern daß gesetzmäßig verfahren werden sollte, reisten sie am 31. Juli von Wien ab und langten am 8. August glücklich in Breslau wieder an. Trostgründe dafür, daß die Entscheidung, die nach Lage der Sache keine definitive sein konnte, so und nicht anders ausgefallen, wußte man mancherlei aufzufinden. Die Gesandtschaft meint am Ende ihres Berichts, den der Syndicus Dr. John abgefaßt hat, man müsse es als eine Schickung Gottes ansehen, daß die Stadt also beschieden worden wäre, zumal eine definitive Resolution der Stadt ein bedeutendes Geld gekostet haben würde, das man unter den gegenwärtigen Verhältnissen kaum würde haben aufbringen können. Ohnedieß sollen sich die Kosten der Gesandtschaft auf 20,000 Gulden belaufen haben, von denen 6000 allein zu Spenden an einflußreiche Personen verwendet wurden. Die Breslauer glaubten Alles, was in ihren Kräften stand, gethan zu haben, um das Unglück, das ihrem Handel, Wandel, Verkehr und dem Wohlstande der Stadt durch Errichtung einer Hochschule zu drohen schien, abzuwenden.

Einige Jahre überließ man sich von Seiten der Bürgerschaft einer gewissen Sorglosigkeit, als hätten die Jesuiten für jetzt den Plan, die Hochschule ins Leben zu rufen, aufgegeben. Diese wirkten aber im Stillen für die Realisirung desselben. Wolff, der unterdeß zu der Stellung eines Studienvorstehers erhoben worden war, unterstützte den Dr. Jacob Mibes, der das Rectorat des Jesuiten-Collegiums führte, als derselbe 1702 um das Privilegium zur Errichtung einer Universität bei Hofe einkam. Von Seiten der Jesuiten, die auf des Kaisers Entschließungen einen bedeutenden Einfluß ausübten, war dem schon alternden Herrn das Verdienst, mit dem er durch Vollziehung des Privilegiums sein thatenreiches Leben kröne, wohl eindringlich vorgestellt worden. Der Kaiser vollzog daher am 21. October 1702 den Stiftungsbrief durch seine Unterschrift. Am 15. November desselbigen Jahres, als dem Tage des heiligen Leopold, ward die Anstalt, welche vom Kaiser den Namen Leopoldina führte, eingeweiht. Der Beistimmung des Papstes, dessen besondere Genehmigung man nicht erst nachgesucht, schien man sich versichert zu halten. Die Jesuiten hatten einen neuen Triumph in Schlesien gefeiert; was zweihundert Jahre früher der Stadt Breslau nicht gelungen war, hatten sie ins Werk gesetzt. In der Vollständigkeit freilich, in

der Pater Wolff früher die Anlage beabsichtigt hatte, war dieselbe nicht zur Ausführung gediehen. Die, wie es ausdrücklich in dem Stiftungsbrief heißt, zur Mehrung der Ehre Gottes und Aufnahme der katholischen Religion begründete Universität wurde ausgestattet mit allen Rechten und Freiheiten, deren sich die Hochschulen zu Paris, Löwen, Bologna, Wien, Ingolstadt, Prag, insbesondere aber Olmütz, und andere Universitäten in Deutschland, Italien, Spanien, Frankreich erfreuen; es wurde ihr das Recht zugesprochen, academische Würden zu verleihen, alle Insignien des academischen Ansehens wurden ihr zu Theil; nur war der Kreis der Studien, die sie umfaßte, ein beengterer als der einer Universitas studiorum im eigentlichen Sinne; er beschränkte sich auf die Theologie, das canonische Recht, die Philosophie und die freien Künste. Die in der Remonstration des Raths und der Bürgerschaft mehrfach genannten Facultäten der Jurisprudenz und der Medizin, welche Pater Wolff zur Vervollständigung der Universität hatte ins Leben rufen wollen, werden in dem Diplom nicht erwähnt. Wenn diese beiden Facultäten als ein wesentliches Erforderniß einer vollständigen Hochschule zu erachten waren, so konnten die Breslauer vielleicht mit einiger Genugthuung auf die in den Jahren 1695 und 1696 aufgewendeten Bemühungen sehen, wenn sie gewahrten, daß die neu gegründete Hochschule derselben ermangelte.

XII.

Martin Sebastian Dittmans Chronik der Aebte von Leubus.

Mitgetheilt vom Archivar Dr. Wattenbach.

Von den einst reichen und mächtigen Stiftern und Klöstern Schlesiens hat kein einziges ein Werk über seine Geschichte in Druck ausgehen lassen. Handschriftlich aber ist noch vieles vorhanden, was von einzelnen Stiftsgeistlichen, zum Theil mit außerordentlichem Fleiße gesammelt und ausgearbeitet worden ist. Manches davon hat Stenzel ans Licht gezogen, und dadurch die Geschichte Schlesiens mit dem schätzbarsten Material bereichert. Andere Arbeiten, wie die von Görlich benutzten Annalen des Vincenzstiftes, sind zu umfangreich, um sich zur vollständigen Mittheilung zu eignen. Das ist auch der Fall mit dem großen Werke des Sebastian Dittman, welches er Proarchivum Lubense nannte, weil es für den Prälaten und dessen Beamte die Stelle des Archives vertreten sollte. Für den Druck war es nicht bestimmt, und so nützlich und angenehm es sein würde, wenn in demselben der ganze Besitzstand, alle Rechte und Ansprüche des Stiftes mit sämmtlichen Urkunden uns offen vor Augen lägen, wenn ein Prälat der letzten Zeit seinem Stifte dieses Denkmal gesetzt hätte, jetzt kann man nicht mehr zu dem Abdrucke dieses Werkes rathen, und nur die Chronik der Aebte schien sich zur Mittheilung in diesen Blättern wohl zu eignen.

Der Abt Arnoldus Freiberger hat nach dem dreißigjährigen Kriege das Stift Leubus mit großer Energie und rastlosem Eifer wieder zu einer überraschenden Blüthe, zu Wohlstand und Ansehen gebracht, und dabei hat ihm ohne Zweifel sein Stiftsamtmann Martin Sebastian Dittman, der Philosophie und beider Rechte Doctor, den nachdrücklichsten und wirksamsten Beistand gewährt. Geboren im J. 1617, wurde Dittman im J. 1649 oder 1650 Amtmann des Stiftes Leubus, und verwaltete dieses Amt bis zum Jahr 1682. Im J. 1666 nahm er eine vollständige Revision des Archives vor, und verfertigte ein Verzeichniß aller Urkunden des Stifts, deren genaue Kenntniß natürlich damals nach den verheerenden Kriegen noch mehr wie sonst das nothwendigste Erforderniß war, um die Rechte des Klosters mit Erfolg wahrnehmen zu können. Zugleich legte er ein Protokoll über die 500 Huben und andere Lehen des Stiftes an. Im J. 1669 verfaßte er dann das Proarchiv, in welchem er nach einer geschichtlichen Einleitung sämmtliche Besitzungen des Stifts nach topographischer Anordnung aufzählt, und überall eine urkundlich begründete Nachricht von den Verhältnissen derselben bei-

bringt: eine ganz vortreffliche mit größter Sorgfalt und Genauigkeit ausgeführte Arbeit, welche sich auch jetzt noch als werthvoll und brauchbar bewährt.

Nachdem der alte Abt Arnold in seinem 84. Jahre gestorben war, errichtete Dittman noch im ersten Jahre des folgenden Abtes Johannes 1673 ein Buch der Processe (Liber Actionum et Controversiarum) in welches die wichtigsten Rechtshändel des Stiftes eingetragen wurden. Im J. 1676 am 10. März leistete er zu Wohlau im Namen des Klosters die Erbhuldigung wegen der in diesem Fürstenthum gelegenen Stiftsgüter; 6 Jahre später, 1682, endete seine Wirksamkeit und wohl auch sein Leben.

Die Abtschronik, welche wir seinem Proarchiv entnehmen, hat Dittman für die ältere Zeit lediglich nach Urkunden gearbeitet, und es ergiebt sich daraus, daß zu seiner Zeit keine alte Stiftschronik vorhanden war. Unter den Urkunden von Leubus aber befinden sich bekanntlich sehr viele falsche und unechte, welche der Amtmann entweder nicht als solche erkannte, oder seiner Stellung wegen nicht prüfen wollte. Wir würden in Anmerkungen genauere Auskunft darüber geben, wenn nicht in den Schlesischen Regesten, welche eben jetzt ausgearbeitet werden, sich ein passenderer Ort dafür darböte. Vom 15. Jahrhunderte an beginnen die Nachrichten Dittmans ausführlicher zu werden, und wir glauben, daß die Mittheilung derselben willkommen sein werde, weil bis jetzt so gar wenig über die Geschichte dieses bedeutenden Stiftes bekannt geworden ist. Dittman selbst machte 1671 noch einen Zusatz über die letzten Jahre des Abtes Arnold; später haben andere sein Werk in verschiedenen Absätzen bis zum J. 1751, bis zum Tode des Abtes Tobias von Kamenz fortgeführt. Für diese letzte Zeit dient unsere Chronik zur Ergänzung der von Stenzel im fünften Bande der Scriptores Rerum Silesiacarum mitgetheilten Nachrichten.

Hier folget die Succesion der Abbte hiesigen fürstlichen Gestiffts vndt wie ein ieder insonderheit daß Gestifft gemöhrt vndt verbessert hatt.

Florentius der erste Abbt dieses Klosters Leubuß ist mit den andern Brüdern vom Kloster Porta, an der Saal gelegen, hieher von Boleslao Alto gebracht worden, A. D. 1150. Hatt vom Fundatore die ansehliche Fundationis priuilegia in 4 Authentischen Exemplarien sub dato am Tage Philippi Jacobi 1175 Vndt eines über 1000 Hueben mit vndt vmb Casimir gelegen, Vnterm dato 3. idus Nouembr. A. D. 1201 außgebracht vndt erhalten, Vndt dardurch der Posterität gar sehr wohl vorgesehen.

Hatt hernach mit Conrado vndt Moyco, Sbygneis gebrüedern, auf die dörffer Bogunoue vndt Dobrogozeuo einen Tausch getroffen, Vndt Schlaup mit dessen Becirckh darfür eingetauscht. Welchen Tausch Misco Herczog in Pohlen vndt Boleslaus Herczog in Schlesien, der Fundator, bestettigt haben. A. D. 1177. 6 Kal. Maij.

Gyntherus hatt die zwey Dörffer Güntersberg vndt Möncbsdorff im Crosnischen überkommen, Von Herczog Henrico cum Barba.

Conradus hatt von Bischof Cypriano die Confirmation über die von dessen Vorfahrn zum Gestiffte fundirte decimas erlanget A. D. 1202.

Gyntherus 2 hatt daß Dorff Lubogosch vndt den See Radechoue Von Herczog Wladislao zu Kalisch überkommen. A. D. 1202.

Item A. 1229. Bertsdorff im Liegniczischen, welches hernach für Maltsch ist vertauscht worden.

Item von Bischoff Laurentio die limitationes der Kirchen im Städtlein, zu Schlaup vndt Moyß erhalten. A. D. 1217.

Item die Bestättigung aller von vorigen Bischofen, alß von Walthero, Zyrislao, Jaroslao vndt Cypriano, zum Gestifft fundirter decimarum. A. D. 1218.

Joannes hatt Tarxdorff erkaufft 1213.

Abbt Henricus hatt Brechelwicz vndt Belewicz gekaufft, Pro 230. Marckh. A. D. 1247.

Item Seichaw vndt Gleinaw P. 250. Marckh. A. D. 1249.

Erhelt von Herczog Boleslao den Biberfang A. D. 1244.

Item daß Bergwerckh auf allen Stifftsgüttern A. D. 1258.

Mehr vberkombt er von Grafen Ottone wegen der ihm erwiesenen Wohlthaten daß Dorff Messaw im Crosnischen A. 1251.

Item von dessen Bruder Stephano, Schönfeldt vndt Sithno geschencks weise erlangt.

Nicolaus hatt mit Herczogen Boleslao vndt Henrico zur Lignicz Bertsdorff für Maltsch vertauscht A. D. 1267.

Item für Gola, Wissonewicz oder Spiczberg bey Schlaup, iczt villeicht Bremberg, eingetauscht A. D. 1267. Confirmante Duce Boleslao.

Hermannus hatt daß Dorff Polenczko im Crosnischen gelegen gekaufft P. 80 Marckh. A. D. 1277. Vndt eine Huebe in Beluio bey Oberglogaw Pro 2½ Marckh.

Item daß Dorff Belam im Croßnischen gekaufft A. 1273.

Hartlibus hatt von Herczog Heinrichen zu Breslaw in Vormündtschafft seines Bruders Herczogs Conradi zur Steinaw daß Dorff Gleinaw, welches hienor Abbt Henricus erkaufft gehabt, dem Gestiffte aber entzogen worden, wiederumben erlangt. A. D. 1280.

Er erhelt per definitiuam sententiam die decimas zu Wrobelin vndt Saberaw bey Casimir A. D. 1283.

Kaufft 20 Hueben zue Hermsdorff Pro 200 Marckh. A. D. 1291. 3. idus Martij.

Theodoricus hat auf 12 Fleisch- vndt 4 Brodtbäncken zu Winczig den Zinß gekaufft, deßen Kauff Herzog Conradus zu Sagan hat Confirmirt A. D. 1304.

Mehr hatt er Tannewaldt von Herczog Heinrichen zu Glogaw gekaufft Pro 600 Marckh. A. D. 1301. 7 idus Aprilis.

Noch hieuor A. D. 1298 hat er 2 hueben von Zuzlao Herrn zu Koß zum Vorwerckh zu Rogaw gekaufft.

Mehr 2 hueben zu Bela im Crosnischen A. 1284.

Hermannus 2dus hat mit Nicolao von Mutschlnicz daß Dorff Zabulon im Posnischen gelegen vertauscht, vndt Mutschlnicz darfür bekommen, welchen Tausch Herczog Heinrich zu Glogaw vndt Posen, Wie auch die Vertestierung seines Brueders Herczog Primislai zu Glogaw, Croffen vndt Frawstadt der gütter Groffirchaw, Loswicz, Sagricz, Rattaw, Prakaw, Rauske vndt Dobereul zum Gestiffte, Confirmirt vndt Bestättigt hat A. D. 1304.

Mehr hat er von Herczog Boleslao zur Lignicz gekaufft die sogenante Steinerne Mühle bey Goldtberg P. 300 Marckh. Welchen Kauff folgents Herczog Wladislaus dessen H. Bruder A. 1316 hat confirmirt.

Item Weinberg Pro 200 Marckh confirmante Duce Boleslao Anno eodem. Hatt die grancze zwischen Beerhoff vndt Creain in ein Richtigkeit gebracht. A. 1316.

Item hat er Schreibersdorff bey Kerpen für Milewincz im Beutnischen gelegen eingetauscht, laut Confirmations-Brieff Boleslai, Herczogs zu Oppeln von A. D. 1301.

Vlricus hatt von Herczogen Boleslao vndt Henrico zu Breslaw vndt Troppaw die freyheit erlangt, zu Schönfeldt ein Dorff mit einer freyen Scholtissey von 3 hueben, ein freyen Kretscham vndt allerhandt handtwerck alß schlachten, Backen, schuster- vndt Schneiderey nach des stiffts besten nucz vndt belieben außzusetzen, auch daß jus ducale vndt all andere Freyheit vndt Herrschafft auf Schönfeldt vndt allen andern in deren Fürstenthümbern gelegenen güttern. A. D. 1310.

Mehr erlangt er von Herczog Bernhardo vndt Henrico zu Fürstenberg eine freye Huebe zu Schlaup bey der Kirche gelegen. A. D. 1311.

Mehr vndt aller forderist hatt er von Herczog Heinrichen zu Glogaw Posen vndt Kalisch vndt dessen Gemahl Mechtildis die Fundation der Probstey Seitsch mit dem Kirchenlehen daselbsten vberkommen. A. D. 1309.

Gleichermassen die Confirmation des von Herczog Conrado zur Steinaw, dessen Herrn Brudern, dem Gestifft verehrten Gutts Timendorff, cum omnimoda libertate et jure ducali anno eodem.

Darzu hatt er folgents A. D. 1311 von H. Reinoldo Filcz daß Dorff Langenaw Pro 400 Marckh erkaufft, vndt von Herczog Heinrich zu Glogaw die Confirmation darüber mit aller Freyheit von fürstl. Diensten vndt Beschwerden, auch mit Ober- vndt Nieder Gerichten ꝛc. erhalten. d. a. 1311.

Rudolphus. Vnter dieses Herrn Regierung ist die Fürstl. Capell vndt Begräbnuß von Herczog Boleslao zum Brieg, fundirt vndt darzu die zwey Dörffer Heyderßdorff vndt Langen Oelß dem Gestiffte, mit dem Kirchenlehen, auch allen andern freyheiten vndt Herrligkeiten verehrt vndt einverleibt, vndt ansehliche Confirmationis Brieffe in quinduplici authentico darüber ertheilt worden, Von A. 1311, 1312 vndt 1313.

Item hat ermelter Abbt Rudolphus daß Dorff Grossenaw mit aller dessen ein- vndt Zugehörung sambt einer Mühle vndt Fehre gekaufft Pro 1000 Marckh A. D. 1313.

Item Tarxdorff erkaufft A. D. 1312. Lauth des darüber befindtlichen priuilegij, daruon an seinem orth.

Mehr erlangt er von Herczog Boleslao zur Liegnicz die vollkommene Exemption über Maltsch, Rogaw, vndt ander im Lignicziſchen fürstenthumb gelegene Gütter, daß die Inwohner selbiger für kein fürstl. Ambt oder gerichte sollen citirt werden, auch alles fürstliche Recht dem Gestiffte. A. D. 1314.

Mehr hatt er daß Dorff Bronaw erkaufft Pro 300 Marckh vndt die Confirmation darüber von Herczog Heinrichen zu Glogaw mit darzusecʒung aller Freyheit, Gerichte vndt Herrligkeit ꝛc. erhalten. A. D. 1311.

Gleichergestalt hat er gekaufft vndt Confirmirter überkommen daß Dorff Seyfersdorff, beyde im Gurischen gelegen. A. D. 1312.

Rudigerus hatt 2 Malder jährliche Gärsten Zinse, auf einer Huebe hinterm Spittal S. Nicolai an der Hainischen Strasse gelegen gekaufft Pro 20 Marckh A. D. 1321.

Mehr hat er ein Malder Gersten-Zinß auf einer Mühle nahe bey Heinaw donationis titulo anß Gestiffte gebracht. A. D. 1321.

Item hat er alß er noch vnter der Regierung Abbt Rudolphi Magister Curiae zu Casimir gewesen, daß Gutt Thomicz Pro 100 Marckh vndt 30 argenti gekaufft. A. D. 1311.

Noch hieuor A.D. 1310 hat er ein stuckh acker zue Thomicz nechst der Brucke, gegen Casimir gelegen P. 20 Marckh. Item noch ein ander stuck Erbes daselbsten A. 1311 (gekaufft).

Mehr hatt er Sententiam definitiuam erhalten vber Damascowicz, daß selbiges dem Gestifft erb- vndt eigenthumblich gehöre. A. D. 1317.

Mehr erlangt er auß gnaden von Herczog Wladislao zu Koslen daß Deutsche recht vndt vollkommene Jurisdiction zu Damaschkowicz. A. D. 1310.

Joannes 2. Dieser Abbt hatt von Herczog Boleslao 3. zur Lignicz daß Dorff Rengnicz vndt 5 Hueben zu Cumese Pro 330 Marckh gekaufft, vndt von Herczog Heinrichen dessen H. Bruder, Herczogen zu Breslaw die Confirmation darüber erhalten A. D. 1322.

Mehr hatt er vom Rath zur Lignicz ein Recognition vber alle Stiffts-Zinsen vndt einkommen in vndt ausser der Stadt Lignicz, wie auch über daß Hauß, Wasserlauff vndt versprochene schuczwaltung überkommen A. D. 1327.

Dannen widerumb eine über die Freyheit deß Hauses vndt auch die Zinsen in Lignicz A. D. 1330.

Mehr eine über 3¼ Marckh Zinse auf einer Fleischbanckh A. D. 1332.

Mehr hat er von Herczog Boleslao zur Liegnicz Vnterschiedliche Zinsen auf den Gärten vor Liegnicz gekaufft, lauth eines darüber ertheilten priuilegij A. D. 1327.

Mehr erlangt er von Herczog Boleslao vndt Wladislao zur Lignicz daß jus patronatus der Kirche zu Röchlicz mit derselben decimis auf 25 Malder gerste sich belauffent A. D. 1329.

Vertauscht die Steinerne Mühle bey Goldtberg für daß Dörfflein Oberaw A. 1330, Behelt aber daß Dominium directum, die Lehensgerechtigkeit über die Mühle, lauth einer fürstl. Recognition von A. 1330.

Mehr hat er daß Halßgerichte über Todtschlege vndt dergleichen von Herczog Bolcko zur Schweidnicz vnd Fürstenberg ꝛc. in den beiden Dörffern

Oelß vndt Heyderßdorff, welcheß ihm der Fundator vorbehalten gehabt, gekaufft Pro 170 Marckh A. D. 1344.

Item hat er daß Seruitium dextrariale auf beiden Dörffern hafftendt vndt einem vom Adel gehörig gewesen, redimirt A. 1330.

Mehr hatt er den sogenanten Seicherwaldt von Herczog Heinrichen zu Fürstenberg vndt Jauer ꝛc. gekaufft Pro 100 schockh Böm. Groschen A. D. 1323.

Item 10. Hueben zu Hermßdorff von Johann vndt Peter Schirmern vndt darüber von Obgedacht Herczog Heinrichen die Confirmation, wie auch die Genade vndt Vollmacht auß dem Vorberg Seiche, hernach Beerhoff iczt Arnoldtßhoff, ein Dorff zu erbawen von Pawern vndt Gärtnern, auch acker vom Schlauphoffe darzu zuschlagen, A. D. 1323.

Daß Dorff Quaricz im Glogawischen hatt er für Jesterschin im Gürischen gelegen vertauscht A. 1334.

Ferner hatt er die strittige grancze zwischen Tarxdorff vndt Porschen in ein richtigkeit vndt vertrag gebracht sub dato die SS. Geruasi et Prothasi A. D. 1342.

Schlißlichen hat er von Herczog Wenceslao vndt Ludouico zur Lignicz ein Confirmation über alle deren Vorfahren priuilegia überkommen A. D. 1344.

Nicolaus 2 hatt eine Strittigkeit wegen Elender Wehr vndt der fischerey daherumb durch ein Compromiss beygelegt A. D. 1352.

Item hatt er die Obergerichte wieder Stephanum von Parchwicz zu Maltsch Rogaw vndt Altläst durch einen fürstl. Vergleich erhalten A. D. 1354.

Gleichermassen hatt er die strittige decimas vndt Zinsen zu Röchlicz mit selbigem Pfarrn durch ein Compromissum verglichen A. D. 1347.

Er hatt eine Confirmation Herczog Bolckoniß zu Fürstenberg vndt Schweidnicz erhalten, auß dem gutt Klein Seichaw ein Dorff zu formiren. A. D. 1349.

Wegen der Awen-Mühle bey Ossig gelegen hatt er abermahl ein strittigkeit durch einen Vertrag beygelegt. A. D. 1352.

Widerumben hatt er die Strittige Obergerichte zu Weschkaw Seyfersdorff vndt Bronaw wieder Joannem de Rakowiz per compromissum erhalten A. D. 1354.

Hierauß erscheinet daß dieser Herr denen juribus monasterij fleissig inuigilirt vndt daßienige waß von andern per illegitimas usurpationes hatt wollen abgezwickt werden, per legitimas, amicabiles tamen actiones et transactiones, recuperirt vndt erhalten hab.

Tylo. Hatt eine Wiese, zwischen Schlotnickh vndt Heyderßdorff gelegen, von N. Rockusch Burgern in Reichenbach erkauffhet, welche Herczog Bolko zue Fürstenberg vndt Schweidnicz, mit aller darüber ertheilten Freiheit, Exemption, vndt Gerechtigkeit dem Gestiffte bestettigt hatt A. D. 1358.

Gleichermassen hatt er den Berg vndt Waldt Sinstrowicz hinter Langenölße Dißseits gegen dem Zottenberge gelegen von H. Nickeln von Czisberge für die Langen Delsner erkaufft, vmb 100 Marckh Böhm. groschen welchen Kauff obgedachter Herczog Bolcko bestettigt hat A. D. 1361.

Mehr hat er ein Confirmationis priuilegium von Carolo 4. Röm. Key. vndt König zu Behaimb überkommen A. D. 1356.

Petrus hatt die Capellam S. Petri aufm Thumb zu Breslaw nechst der Brückhe mit dessen gefallen zum H. Creutcz daselbsten überlassen Approbante Episcopo Petro Wratislau. A. D. 1404. Hatt sonsten an gebewden inn- vndt ausser deß Klosters viel verbessert.

Burso ists Regiment angetretten A. D. 1366 dem Gottesdienst vndt andacht ganczlig ergeben gewesen, derwegen von Weltlichen sachen gar nichts von ihm zu lesen ist.

Bartholomaeus hatt A. D. 1370 den ersten fischzug in Tarxdorffer See von 2 Thadern gebrüdern erkaufft Pro 7 Marckh.

Joannes 3tius. Dieser hatt von Herczog Conrado zur Delß vnndt Kosel die freyheit erlangt, von dem Hoffe Groffschmograw ein Dorff mit Pawern vndt gärtnern außzuseczen, iedoch mit gewissem fürstl. vorbehalt alß Suo loco A. 1392.

Item hat er von Heinrich Zedliczen daß Dorff Wilmsdorff Pro 400 Marckh böhm. gr. erkaufft, vndt von Herczogin Agnes zu Fürstenberg Schweidnicz vndt Jawer die Confirmation darüber erlangt A. D. 1381.

Er löst die strittigen Obergerichte zu Moyß von Conraden Nickn vndt Franczken gebrüdern von der Tzirna durch einen Königl. Ambts-Vertrag wieder anß Gestifft A. 1395.

Paulus. Erhelt von Bischoff Wenceslao Herczoge zur Lignicz eine

Kräfftige Confirmation mit allem fürstl. Rechte vndt Geistlicher immunitet über daß Dorff Maltsch vndt über 3 fierdung Jährl. Zinses aufm Kretscham zu Kotz A. D. 1409.

Verner hat er von iczt gedachtem Bischoff zu Breslaw vndt Herczog zur Liegnicz die freyheit vndt macht von newen außgebracht, eine Mehlmühle zue Maltsch zu bawen, vndt allenthalben herein ungehinderte Zufuhr zu haben rc. A. D. 1412.

Noch hieuor hatt er eine Haubt-Confirmation von Bischof Wenceslao über alle Stiffts-Gütter vndt Renten im Lignicz- vndt Goldtbergischen gelegen, vndt gefällig, erlanget A. D. 1409.

Item erhelt er die Lehensgerechtigkeit auf der Schöltissey vndt Kretscham mit 1 Marckh Jährl. Zinses zu Pomsen, wieder Seyfriedt von Zedlicz Authore Wenceslao Episcopo Wratislau: vermittels eines sühnlichen Vertrags, A. D. 1399.

Hat den Waldt bey Schönfeldt, im Crosnischen H. Heinrich Gincz auf sein Lebtage verliehen A. D. 1400.

Stephanus. Von diesem Abbte hatt Herczog Ludwig zur Lignicz Brieg vndt Goldtberg die Lehen vber die Steinerne Mühle vor Goldtberg empfangen, Inhalt ertheilter Recognition von A. 1417. Verleihet Nickel Ledlaw zu Narthaw die Scheybe genant Vnter der Koczel biß an den Weg der da von der Langnischen Heyde biß auf die Kaslische Mühle gehet, auf dessen vndt seiner 5 Söhne Lebzeit gegen ein halb Schockh Jährl. Zinses A. D. 1425.

Nicolaus 3tius. Biß hieher usque ad annum 1420 alß dieser Abbt erwehlet ist worden, ist daß Gestifft im aufnehmen gewesen vndt in flore bestanden. Es scheinet aber, alß es von dannen an hat angefangen abzunehmen, dan vnter dieses Herrn Regierung vndt folgents seindt vnterschiedliche gütter vndt Dörffer versäczt vndt verkaufft worden.

Alß Seitendorff ist versaczt worden Pro 160 schockh A. D. 1423.

Keitschdorff Pro 60 Marckh besagtes 1423. Jahr.

Röhrßdorff versaczt worden Pro 130 Marckh A. D. 1426.

Schönborn im Crosnischen verkaufft worden Pro 30 Marckh.

Hiergegen an der Verbesserung deß Gestiffts befindet sich gar nichts. Er hatt grose anfecht- vndt verfolgung gehabt von Herczog Conrado zur Steinaw, der gestalt, daß der Herczog auch seinetwegen ist Excommunicirt

worden: Vnndt sich der Babst Vrbanus 6 ins mittel schlagen, vndt Sie vereinigen müssen.

Martinus. Ist den 4. Jan. 1426 erwöhlt worden. Hat Georg von Zedlicz Rittern zu Awriß, auf sein vndt seiner Erben Lebzeiten, in Besiczung des Hauß Awriß, die Burgwiese im Tannewalde frey zu genissen, vndt nach Notthurfft frey Bawholcz auß dem Walde daselbsten zu hawen vergunstigt A. D. 1427.

Hat im übrigen die feindtliche gefahr vndt verfolgung der Hussiten außgestanden, vndt ist vnter seiner Regierung A. D. 1432 daß Kloster von Hussiten geplündert, vndt biß aufs S. Jacob Kirchlein vndt den großen Rosstall, abgebrant worden, wie in gleichen auch schier alle gütter vndt Dörffer, alß oben Cap. 11 verczeichneter zusehen ist.

Joannes 4. Landts-Cron genant, ist den Sonabendt nach Simonis et Judae A. D. 1440 erwehlt worden vndt A. 1443 in der Octaua der H. 3 Könige Todes verschieden, hat also in so Kurczer Zeit nichts denckhwürdiges hinterlassen.

Stephanus 2. Von der Lignicz gebürtig, ist am Sontage Quasi modo geniti A. D. 1443 erwehlt worden, hatt eine strittigkeit vmb den Kessel See vndt Gemünde zue Tarxdorff mit Vlrich Hammerstein sühnlich vertragen, vndt besagten See vndt Gemünde fürs Closter erhalten A. D. 1448.

Item eine gwisse getreide Zinse von 2 Hueben vor Wohlaw durch einen Vertrag ins geldt geschlagen vndt in richtigkeit gebracht, daß zu ewigen Zeiten Jährlich 6 Vierdung dem Gestifft sollen gegeben werden.

A. D. 1448. Er erhelt von Frl. Margaretha Herzogin zur Ohlaw vndt Nymptsch die von deren Vorfahren an sich gezogene Obergerichte zu Heydersdorff vndt Langenölß A. D. 1449.

Mehr hatt er die decimas zu Cunradtswalde wieder in ein richtigkeit durch einen Vergleich gebracht A. D. 1450.

Petrus 2. Ist A. 1452 am Tage S. Apoloniae nach dem Abbt Stephanus zuuor A. 1451 am Tage S. Damasi Todes verschieden, erwehlt worden. Hat von der Herzogin Hedwig zur Liegnicz in Vormündtschafft ihres Sohns H. Friedrichs ein Confirmation der Priuilegien über Heydersdorff vndt Langenölß erlangt. A. D. 1455.

Item hatt er die alte Oder, oder See nacher Dombsen gehörig, vmb

ein gewisses pfandtgeldt in Versaczung genommen Ao. 1460. Welcher See vndt darzu gekommene grosse Wiese iczo nach Dieban gehörig Ao. 1527 bey Abbt Andreae Zeiten von H. Friedrich Nicząkaw nacher Dieben alß daczu legitimirten erben ist außgelöst worden, Inhalt prothocolli von besagtem Jahre. Darburch der Zweifel aufgehoben wirdt, wie dieser See vndt Wiese quondam zum Gestifft gehörig, nacher Dieban ist kommen?

Tylo 2. Von dieses herrn Wahl, noch abschiedes, ist kein gewisse Zeit zufinden, ausser, waß des vorigen herrn Acten beweisen, daß Abbt Petruß nach Ao. 1460 gelebt, vndt folgender herr Abbt Paulus A. D. 1464 dom. infra 8. Epiph. erwehlt ist worden. Daß er also gar kurcze Zeit Regiret, vndt nichts mehr Denckwürdiges, alß daß er gänczlich dem Gottes Dienst vndt andacht ergeben ist gewesen, hinterlassen.

Paulus 2. Ist die Dominica infra octauam Epiphaniae erwöhlt worden Ao. 1464. Hatt erkaufft die Obergerichte mit deren Geschössern von Heincze Dompnig zu Wilxen A. D. 1472.

Item hatt er an daß Gestiffte erkaufft den halben Teich der auf Mocker gehörig gewesen, der gestalt daß er gancz vndt gar dem Gestifft nacher Wilxen gehören solle A. D. 1473.

Mehr hat er von der Lisnischen Herrschafft ein stuckh acker auf Mockerer gekaufft, einen Teich dahin zue erweitern, Ao. Domini 1477. Dauon beiden an seinem orthe ein mehrers.

Er bringt einen Todtschleg Wenczels von Gelhorn, zue Langen Oelß beschehen, zum Vertrage Authore Herzog Friedrichs zur Liegnicz vndt Nymptsch A. D. 1474.

Vndt hat hieuor A. D. 1469 ein Confirmation von obgemeltem Herczog Fridrich über die Obergerichte zue Heydersdorff vndt Langen Oelße erworben.

Endtlich den 13. 7bris 1478 resignirt.

Bartholomaeus 2. Erwöhlt den 13. 7bris 1478. Erkaufft ein stuckh grundes von Dipprandt Reibnicz auf Mocker zue dem sogenanten Gänse Teiche zu Wilxen Ao. 1479.

Item Kaufft Er die Obergerichte mit denen darzu gehörigen geschössern von Heincze Dompnicken, zu Schreibersdorff A. D. 1479 alß an seinem orthe zusehen sein wirdt.

Auch hatt er mit gedachtem Heincze Dompnick einen Kauff vndt richtigen Vertrag aufgericht, wegen des Wehres schleuß vndt Wasserleuthung über Elender vndt Schreibersdorffer, in hierunter gelegener Herrschafften Mühlen vndt Teiche. A. D. 1481. Bestettigt von der Landeshaubtmanschafft zu Breslaw A. D. 1482 am Tage S. Dorotheae.

Ferner bringt Er vermittels Herczog Friedrichs zur Liegnicz vndt Brieg alß Köhr Richters durch ein Arbitrium zu rechte, daß H. Hanß von Adelspach, die mit seinem Weib überkommene Schöltissey zur Langen Olße, binner Jahrsfrist verkauffen, an keinen von Adel aber, sondern an einem Pauersman Kaufflichen bringen soll. A. D. 1487.

Mehr erhalt er durch einen richtigen Vertrag vorm Königl. Ambte der Fürstenthümber Schweidnicz vndt Jawr contra Hanß Zedliczen zue Seichaw den Lauth der priuilegien zum Gestifft erkaufften hierzwischen aber strittig wordenen Seicherwaldt A. D. 1489.

Gleichergestalt vor iczt gedachtem Königl. Ambte mit H. Hansen von Waltersdorff einen Vertrag wegen der Obergerichte zu Herms- vndt Hennersdorff aufgerichtet. A. D. 1482.

Item erhelt Er von Herczog Friedrichen zur Liegnicz ein begnad- vndt erlassung der ienigen Fürstl. pflicht vndt schuldigkeiten vom Schlaup- vndt Belewicz Hofe, alß nemblich 16 malder haber vndt 10 fueder hew, der fürstl. Nachtläger, wie auch über daß Brew-Melcz- vnd Wohnhauß zue Goldtberg Gegen erlassung der 25 Malder Gersten Zinse zu Rocheslicz dem Gestifft gehörig gewesen. Dessen Confirmation folgents Abbt Andreas A. D. 1498 von der Fürstl. Wittib Herczogin Ludmilla hat außgebracht, wie ingleichen ein Confirmation vber die Liegnicz vndt Goldtbergischen Zinsen auf den Fürstl. Cammergüttern A. D. 1498.

Andreas Hoffman von Krossen gebürtig AA. et Phliae Magister, wirdt den 26. Aprilis 1498 erwöhlt. Ist ein rechter Restaurator nach der Hussitischen Ruin des Klosters gewesen: Dan alß auß seinem gehaltenen handt prothocoll zusehen ist, seindt die gütter bey antrettung seiner regirung noch sehr in der Verwüstung gestanden, vndt an renten vndt nuczungen, alß er den computum mit dem vorigen einkommen gemacht, am gelde 5390 Marckh, vndt ann getreide 446 Malder abgegangen.

Hat derhalben durch seine vngespahrte Mühe vndt fleiß alleß wiederumben zurechte vndt in gutte ordnung gebracht, so in Geist- alß Welt-

lichen sachen, hat dabey viel wiedrigkeiten vndt verfolgung außgestanden, alß erstlich von den Kotwiczern, wegen der gräncze vmb Langenaw, welche den Vnterthanen mit fewr vndt raub grossen schaden gethan haben, derwegen Herr Abbt Andreas seine gesandte an König Wladislaum zu Hungarn vndt Böhaimb, vndt hernach an Joannem Albertum König zu Pohlend, vmb remedirung geschickt, vndt scharffe Königl. mandata erhalten A. D. 1499.

Anderten von Herczog Joanne zu Sagan vndt Glogaw, Herczogen Albrecht Georg vndt Carl gebrüder zu Mönsterberg Olß vndt grafen zu Glocz, deren der erste ein grausamer Tyrann gewesen, hat seine Schwestern auß dem Lande veriagt, die Brüeder im Gefengnuß vmbkommen laßen, seinen eigenen Vatter mit fewr vndt schwehrdt verfolget, viel Städte in Brandt gelegt, die Rathsherrn zu Glogaw im Gefängnuß erhungern lassen. Ins Gestifft haben Sie die Hunde pferde falcken Vogelsteller vndt Jäger, auch ander Hoffgesindl gesunde vndt Krancke, eingelegt, auch selbsten zu Zeiten mit einem großen geschwader kommen, undt im Kloster so lange verblieben, biß alles mit einander ist aufgefreczt gewesen, dessen vorfahr Abbt Bartholomaeus sich auf die Kirche verkriechen, vndt die Brüder entfliehen müssen, deren Theils zue Breslaw, Theils zu Newhoff vndt Güntersberg, sich aufgehalten, vndt also 7 Jahr sambt dem Abbte außer des Klosters gewesen.

Abbt Andreaß aber hatt sich Ihnen wiederseczt, vndt ob sie ihn gleich fürs Recht gecitirt haben, ist er nicht erschienen, sondern ein Excommunication wieder Sie außgebracht, selbige zu Wohlaw an die Kirchthür durch F. Joannem Schone Priorem, vndt einen Notarium Publ. so feste anschlagen lassen, daß Sie nicht daruon hatt gebracht werden mögen, derwegen alß Sie der Herczog Joannes lesen wollen, sie mit sambt der Kirchthür aufs Schloß bringen lassen: darüber er sich hart entrüstet vndt dem Abbte nach dem Leben trachten lassen; derhalben er sein Zuflucht zum König Wladislao in Vngarn genommen, vndt einen Saluum conduitum, wie auch ein scharffes Mandatum, daß Gestifft wieder dessen forderist von Ihme Wladislao A. 1493 confirmirten priuilegien am wenigsten zue beschwehren, außgebracht. Ist also folgents mit obgedachten Herczogen versühnt, auch ein Confirmation der priuilegien mit außtrucklicher befreyung vom Einlager, Ihme ertheilet worden. A. D. 1501 ut infra cap. 17.

Ferner vndt noch hieuor A. D. 1499 hatt er von König Wladislao ein priuilegium wieder die vom Adel, welche die Geistlichkeit lieber eliminiren wollen, erhalten, nicht allein die verlehnt= vndt verpfendete gütter wieder zu lösen, sondern auch newe zum Gestiffte zue erkauffen.

A. 1502 ist er in 4 Wochen 142 Meiln auf Cistercz ad generale Capitulum gereist, hat alda gutte richtigkeit wegen der erforderten contribution von den gesambten Klöstern gemacht, vndt ist für diß Kloster mit 5 fl. Vng. nach altem herkommen, darwieder 16 begehrt worden, loß=kommen, Ingleichen andern Klostern mit ihrer alten taxa daruon geholffen, hat verczehrt 80 fl.

Item hatt er von Herczog Albrecht vndt Carln zue Mönsterberg vndt Olß 30 Marckh geldes vndt 9 Malder getreide Zinse zu Timendorff redimirt A. D. 1508.

A. 1518 hat er von Hansen von Nymbtsch zu Pitterwicz gesessen, Alt Jawr gekaufft.

Die Obergerichte sambt den geschossern zu Herms= vndt Hennersdorff vollents anß Gestiffte gebracht A. D. 1505.

Dahergegen vndt noch hieuor A. D. 1501 hat er wegen vieler Widrig= vndt strittigkeiten, mit gutter freunde Rath, daß Dorff Pomsen, welches dem Gestifft 30 Malder haber vndt 7½ Marckh geldes gezinset hatt, beficzern beyder Vorberge darinnen, Hansen von Zedlicz vor 700 fl. Rein. verkaufft, mit vorbehaltung der Lehensgerechtigkeit vndt herrschafft.

Die Mühle zu Prauke sambt dem Wehre auf der Oder hatt er angefangen zu bawen, da er deß Wehrß halben von den Breslawern anstoß gehabt, prout infra bey Prawke ein mehres.

Item hatt er die Abbtey vndt ganzes Closter wo eß offen gewesen mit mawern vmbfassen vndt daß Thorhauß bawen lassen. Der Baw hat biß 1000 fl. gekost.

Mehr acten vndt waß er in 36 Jahren seiner Regierung beim Gestiffte guttes geschaffen, besagen seine hinterlassene Prothocolla mit mehrerm. Ist den Donerstag nach Vnser Lieben Frawen geburth 1534 in Gott seliglich verschieden.

Joannes 5tus. Ist am Tage S. Matthaei Ao. 1534 erwöhlt worden, vndt weil er in festo S. Elisabethae Ao. 1539 Todes verschieden, hatt er

in so kurczer Zeit wenig Denckwürdiges, dauon man nachricht hette, hinterlassen. Ausser daß er Ao. 1536 die Mühle zu Prackaw zue bawen hat continuirt vndt Ao. 1537 selbige auf 8 gange hat vollendet, ut infra. Vndt zu anfang seiner Regirung ein schwähre action bekommen nach dem Ihr Keyl. Maytt all vndt iedeß des Stiffts vermögen hatt sperren vndt inventiren lassen, Jedoch selbige zum glücklichen außgang gebracht, daß ihm alleß vndt iedeß ist wieder außgefolget worden, gegen einen Reuers, daß er nichts böslich dauon verwenden, weder deß Stiffts gütter verkauffen versetzen oder weserley weise verschreiben wolle. A. D. 1536.

Joannes 6tus. Ist den 19. Decembris 1539 erwöhlt worden vndt den 4. May 1552 Todes verschieden. Hat dises lobwürdiges hinterlassen daß er die langezeit strittig geschwebte granczen inn Mönchwalde zur richtigkeit gebracht vndt lauter gehawene steine zue Marchzeichen hatt lassen aufrichten. A. D. 1541.

Georgius von der Liegnicz ist Ao. 1553 erwöhlt worden, hat nichts denckwürdigeß hinterlassen, vndt ist den 19. Nouembris 1561 von hinnen geschieden. Anfangs hat er gleich obigem von Keyl. Commissarien anfechtung vmb die Inventierung gehabt, alß daß Prothocoll von dessen Zeit besaget. fol. 141.

Joannes Franco 7mus. Erwöhlt A. D. 1562. Hatt etliche gebew, alß ein Abbtey vndt Gast Zimmer von Holcze gebawt, die Seine Successores wieder eingerissen vndt wegen eines Keyserlichen Darlehens mit Keysers Maximiliani 2di consens die Probstey Casimir P. 10500 thlr. verpfendet. A. D. 1565.

Item Grossirchaw Pro 1500 Rthlr. Ist folgendts A. D. 1568 den 5. 9bris Todes erblichen.

Joannes 8vus. Klein genant, auch von der Liegnicz, ist an S. Martini tag Ao. 1568 erwöhlt worden. Dieser hatt die Abbtey von Zigel vndt stein wie sie heuliges tags noch bewohnt wirdt, von newen erbawt, den angefangenen Baw an der Mühle zu Prackow mit steinen oder Zigeln vollendet.

Item hat er mit der Stadt Wohlaw ein Action außgeführt, wegen des frembden Bierschancks im Städtlein vndt hier vorm Kloster, vndt selbigen erhalten A. D. 1572.

Mehr hat er einen Versuch gethan die Lehenleuthe der 500 Hueben zue Bestellung eines Manrechts zu bringen, der außgang aber ist nicht zufinden. A. D. 1575 et seqq.

Hieronymus Nicodemus. Erwöhlt Ao. 1584. Von dessen Regierung wenig nachdenckliches zufinden, ausser daß er daß Pro 1500 Reichsthl. versaczte Grossirchaw gegen empfang noch 1000 Zahlthl. denen von Canicz Erb= vndt eigenthumblich auf Mänlich vndt Weibliches geschlecht, mit Vorbehaltung der Lehensgerechtigkeit hat hingelassen vndt verliehen A. D. 1593. Item daß Vorwerckh zu Motschlnicz seinem Vettern Samueli Nicodemo auf sein= vndt seines Eheweibes Lebtage Pro 100 Thl. Jährl. Zinseß vberlassen. Ist Todes verschieden den 24. Octobr. 1591.

Franciscus Vrsinus. Erwöhlt A. D. 1594 vndt seinen tödtlichen Hintritt genommen den 20. Marty 1607. im übrigen findet sich nichts denckhwürdiges.

Matthaeus Rudolphus von Hennersdorf gebürtig. Ist am Sontag lätare Ao. 1607 erwöhlt worden. Hatt viel gutts vndt nüczliches, so in Geist= alß Weltlichen sachen gestifftet. Hatt die Kirch schier gancz von innen mit gemälden vndt Altaren Vernewern, daß hohe Altar, daß in der Fürsten Capelle, daß Chor der H. H. Brüeder, einen Künstlichen Predigstul, den die Schweden weggeführt, von newen machen lassen.

Hat die Probstey Casimir wiederumben Pro 10500 thl. an daß Gestifft gelöst, den Mönchsteich, welcher Ao. 1509 Herczog Albrecht vndt Carln zur Olß für die Roßdinst vndt Einlager ist abgetretten worden, sambt etlichen geldt vndt getreide Zinsen zu Timendorff, auch daß Essegeldt, Pührn vndt andere habende Geschößer, zu Grosschmograw, Motschlnicz, Loswicz, Grossenaw, Sagricz, Rattaw, Städtlein, von Herczog Georg Rudolph zur Liegnicz anß Gestifte erkaufft Pro 14500 thl. schlesisch.

Item daß Winckelmanische Gutt vndt den Kretscham hie vorm Kloster Pro 1200 thl. den Kretscham im Städtlein Pro 1050 thl. Fürsten vndt Ständen des Landes hat er A. 1620 darleihen müssen 24000 thl.

Hat aber entlich Ao. 1632 aller dieser seiner Stifftung vndt sehr wohlbestelten Wirthschafft ein Verhergung vndt Ruin erlebt, alß der feindtliche einfall ins Landt geschehen, vndt daß Kloster alles seines Vermögens ist beraubt vndt außgeplündert worden, daß weder vom Kirchenschacz, noch anderm Vermögen schier nichts ist übergeblieben. Ist folgents den

20. July 1636 in Gott verschieden, vndt den Nahmen eines wahren Vatters der Geistlichen vndt armen leuthe hinterlassen.

Arnoldus Freiberger, von Spandaw gebürtig, Ist am Tage S. Jacobi des Apostelß A. D. 1636 erwöhlt worden. Gleichwie daß Gestifft zwene Haubt Fundatores von anfangs her hatt: Also hatt es auch zwene Restauratores, Abbt Andream, alß oben gedacht, nach der Hussitischen Ruinirung, vndt diesen Arnoldum, nach dem 30. Jährig Continuirtem deutsch- vndt Schwedischem Kriege vndt dardurch deß Gestiffts erlittener Ruin.

Alß er Ao. 1636 die Regierung angetretten vndt auf den Pragerischen Friedenschluß mit Sachsen einige ruhe im Lande erfolget, hat er zwar mit ernst angefangen daß Kloster zu reparieren, die Gütter anzubawen, vndt alleß wiederumben in ein aufnehmen zu bringen, aber diß hatt kaum 3 Jahr bestandt gehabt, so seindt die Schweden wiederumben inß Landt eingebrochen, sich Glogaw, vndt anderer festen Passe bemächtiget, vndt schier daß gancze landt in ihre Contribution vndt beherrschung gezogen: Inmassen sich dan der Schwedische General Duwaldt dieses Gestiffts angemasset, hier eingeleget, vndt eß seiner Frawen zum Leibgeding deputiret, welche aber hier den Geist aufgegeben, vndt die Leiche nacher Stettin mit dem Predigstuhl verführet worden. Inmittelß vndt weil der Krieg allererst Ao. 1648 einen stillstandt gewonnen, vndt der friede Ao. 1649 zur Execution gebracht worden, hat der Herr Prelath ein 10 Jähriges Exilium zu Bresslaw ausstehen müssen, vndt mittler weile an Contributionen, anlagen vndt Landesbeschwerden, viel außgaben aber wenig einnahmen gehabt, gleichwohl aber weder gütter versetzt, weder andere schulden außer Landes resten gemacht.

Der Anfang seiner Restauration ist gewest die Kirche, Secundum uerbum diuinum: Querite imprimis Regnum Dei etc. Welche in wehrender Kriegs Zeit durch einen Donnerstrahl angesteckbt, deß Dachs enblößt, des mit Bley bedeckten Thurns, Glocken, vndt Orgeln beraubt war worden, die er zwar noch wehrender Kriegs Zeit mit Schwedischer erlaubung, nach dem Sie 5 Jahr ohne Dach gestanden, wieder vnters Dach gebracht. Ao. 1649 aber den Meuern von innen zu reparieren, vndt daß Gewölbe über der Sacristey, welches eingegangen gewesen, aufzuführen Pro 700 thl. verdinckt, in gleichen die grosse Orgel Pro 1000 Rthl. daß Ruck Positiu

Pro 500 Rthl. vndt in die Fürsten Capell ein Werckh vor 500 thl. aufrichten laßen.

Beynebenß hat er auch die Wirtschafften wiederumben bestelt, alß zu Brechelwicz, Belewicz vndt Schlauphoff, die gancz öd vndt wüste gestanden, zu Seitsch vndt Newhoff die biß auf die Wohnheuser abgebrandt gewesen, zu Motschlnicz vndt Rogaw, die in grundt abgebrandt gelegen, zu Gleinaw vndt in der Dobereul, welche vorwercke auch wüste vndt zum Theil ruinirt waren, die Schäferey aufm Weinberg vndt den Kretscham im Städtlein von newen erbawet vndt den fürm Closter sambt dem Winckelmannischen gutte wieder angericht, daß also diese Wirthschafften in kurczen Jahren wiederumben in ihrem esse bestanden.

Nach Vollendung dieses hatt er den Beerhoff, welcher in die 200 Jahr her so abgekommen gewesen, daß man nicht gesehen wo er gestanden, die darzu gehörigen äcker auch zue einem lauteren Pürckenpusche worden, wiederumb mit steinern gebewden aufrichten, die acker Roden vndt zue völligem genieß bringen lassen. Welcher Hoff von Ihro fürstl. Genaden Herczog Ludwigen zur Liegnicz alß er eingeweihet worden vndt Ihr fürstl. G. anwesent waren, nach dem Nahmen des Restauratoris der Arnoldtshoff ist benahmset worden.

Vber diesen hat er noch einen andern zu Seitsch, hinter Bronaw, alwo die Schweden die Schöne heide abholczen vndt über 60 Tausent Reichsthl. werth holcz verkauffen lassen, an dessen statt kein tügliches holcz mehr hat wachsen wollen, begründet vndt A. D. 1668 vom grundt auß new erbawen lassen, den er wegen des Trucken vndt Sändigen Bodens halben Campum aridum, zu Deutsch Arendtsfeldt hat geheissen, hat daß erste Jahr biß 100 schockh deß allerschönsten Korns gebracht vndt kommen von 30 biß 40 Malder äcker darzue.

Mehr hat er daß freye Gut zu Rattaw gekaufft, die abgebrante Scholtissey darzu geschlagen vndt ein vorwerckh darauß gemacht. Den Kirchen vndt Kloster baw ferner belangent So hat er in der Kirche vmb daß hohe Altar, die fünstern gestiele weg reissen, vndt in die Bogen an stait deren, vnten zierliche vom stein gehawene, darüber aber kostbare eyserne gegätter einseczen lassen, kostbare Leichter vndt Ampeln darein geschaffen, vndt darczue mit schönen gemählbern, deren eines von 130. 40 bis 50 thl. kostet außgeziehret. Den Thurn auf die Kirche hatt er auch

aufführen vndt mit Kupfer auf ein 2000 Thl. kostent, bedecken lassen, gleichermassen den auf der Fürsten Capell, den bey S. Jacob vndt Heyligen Creucz, welches Kirchl Er auß einem verwüsteten pferdtstall, so für ein heidnisches Kirchl gehalten worden, von Newem hat formiren, erbawen vndt mit Bleche verdecken lassen. Daß Ambt vnd Cancelley hatt er zusammen in ein gebew vnter daß Schieferhauß gebracht, da vorhin eines oben bey der Convents Kuchel, daß andere vnten gegen dem Brewhauß über gancz vnformlich gestanden.

Die Newe schuel hinter dem H. Creucz Kirchl neben dem Hospittal, ein Zierlich vndt Lustige Wohnung. Newe Zellen durch vndt durch den H. H. Brüdern auf dem Schlaffhause, wie auch daß Schlaffhauß von aussen vndt innen vernewern vndt mit scheinbarn giebln bawen vndt zieren lassen. Mehr hatt er schöne 2 Lustgärte einen in den andern ausser der Clostermawr, iedoch daß man auß einem nechst in den andern kombt, anlegen, mit allerhandt Ziraden, forderist mit vnterschiedlichen Springbrunnen bequemen lassen, alles von dem einczigen Röhr Brunn, der anfangs Ao. 1649 durch schwehre Spesen von den sogenanten heilig-streichen wiederumb zue deß Klosters Notthurfft hereingebracht worde, der alle des Klosters bedürfftigkeit am Wasser zum Vberfluß erfüllet.

Mitler Zeit daher hat wohlgedachter Herr Arnoldus, die durch die lange Kriegs Zeit auch noch bey vorigem Herrn angewachsene Landesresten, die sich auf die 70 Tausent thaler Schlesisch beloffen, etwaß durch einen guttwilligen nachlaß der Landesstände, meistens durch bahre mittel, vndt Theils durch cedier- vndt anweisung der von seinem Vorfahren Abbt Mattheo dem Lande vorgestreckten 24000 thl. dergestalt entrichtet vndt abgestoffen, daß von nun an die Löbl. HH. Fürsten vndt Stände noch dem Gestiffte 3000 thl. schl. schuldig verbleiben.

Vber diß alles hatt er A. 1666 (später corrigirt 1665) daß Gut Berntaw bey Casimir gelegen Pro 6000 (corr. 5000 Rthl.) auf 3 termin zu bezahlen: daß etlich 100 (corr. bey 77) Jahr vom Gestifft abgewesen, redimirt vndt eingebracht, welches der Probstey Casimir mit einer gutten Schafftrifft, Mühle vndt Kretscham, auch ackerbaw vndt andern geniessen, einen gutten Beytrag thuet vndt vorhin von darauß hatt müssen verstewert werden.

Mehr hatt er an priuat schulden bezahlt die Freyhl. Sprinczensteis-

nische schuldt Pro 1000 fl. Vng. mit 2000 thl. schleß. zu Breßlaw H. Caßper Newgebawern vndt Martin Lauterbachen 6000 thl. Welche posten zu den 24000 thl. Darlehen denen HH. FF. vndt Ständen Ao. 1620 gekommen seindt. Daß also daß Gestifft sich der Zeit in solchem flore vndt Zustande befindet, alß sichs niemahln befunden hatt, auch wirdt noch täglich auf dessen Verbesserung gedacht.

Fortsetzung.

Ao. 1670 den 8. Augustj Hat dieser Herr Abbt Arnoldus die steinerne Seule hier vorm Thor aufm placze aufrichten laßen. Ist sambt dem bilde in der Hohe 18 elen. Kostet auß zuhauen 150 Rthl. mit den steinen, die der Steinmeczer, außer der Seule, darczue verschafft hat.

Daß Bildt kostet auß zuhauen 40 Rthl., zu Mahlen, vndt zuuerguldeu 35 Rthl. Sindt zusammen 225 Rthl. Eben zu dieser Zeit ist der Althar hinter dem Chor aufgesеczt worden, kostet vom bildthauer 500 Rthl. zue Mahlen . . . (fehlt).

Folgendts den 9. Septembris ist die Säule vnten im Dorffe aufgerichtet worden, kostet außzuhauen 36, Vndt daß bildt 35 Rthl. zu verguldеn vndt mahlen 21 Rthl. thut die Summa 92 Rthl. Sambt dem Bilde in der höhe 15 Elen.

Item ist dieses Jahr die Neue Mühle vnterhalb des Dorffes gebaut, vndt in supplementum des abgangs am Mahlen, der Bierschanck, vndt daß Brandt=wein brennen darein verlegt worden.

Die Kirche im Städtlein hat Er laßen vmb 30 Elen erlengern, vndt den Thurn sambt der Vhr drauf seczen.

Ao. 1671 Hat Er den großen Messinen Hengleuchter von Nürnberg hereinbringen laßen, helt am gewichte 4 Centner 4 stein vndt 1 ℔. Kostet in allem 300 Rthl. Item 2 große Meßine Altar Leuchter, welche wiegen 6 stein 5 ℔. vndt kosten 74 Rthl. —

Anno 1672 den 15ten Septembris Ist Hochbesagter Herr Abbt Arnold, der hiebevor, Zeith brennender Schwedischen Krieges=flammen, durch Verlauff gantzer Zehen Jahre das bittere Elendt bauen müßen, nach dem glückseeligen Münster= vnd Oßnabrüggischen Friedensschluße aber, daß Closter (so Er gantz wüst vnd öde, wie auch höchst bawefällig befun=

den) mittelst seiner vngemeinen Vorsichtigkeit vndt fleißes erneWert, die Kirch sowohl mit heyligen Gefäßen vndt anderem nöthigen Ornath, alß kostbahren vndt künstlichen Mahlereyen geziehret, die Bibliothec mit denen schönsten Büchern versehen, mit einem Worth, den nahmen vnd ruhm, wo nicht eines Stieffters, zum Mindesten eines Erneweres vnd erhalters erworben, vnd endtlichen über die 36 Jahre höchst löblich die Ihme aufgetragene Ehren Würde verwaltet, vndt geberschet, von dießer zergänglichen mühseeligkeit befreyet, vndt zuversichtlich in den ewigen frewdensaal von dem Allerhöchsten Gotte aufgenomben worden.

Hierauf hat man den Hochwürdigen in Gott Andächtigen Herrn Joannem dießes nahmens den 9. zum Herrn Vndt Abbten dießes fürstl. Gestiiffts rechtmessig erkießet, welcher auch Zeit seiner obgehabten würde, das Ambt eines Geistlichen Vorstehers rühmlich vertretten, die Kirche von Grundt auß vndt gäntzlichen erneWert, mit kostbahren Alteren, vndt einem kunstlich außgearbeiteten Chor geziehret, darein einen vielfältigen vnd höchst schätzbahren Ornath verschaffet, die Bibliothec mit denen seltzambsten Insonderheit denen Schuel-Büchern vermehret, die newe vnd, wie der augenschein an Tag giebet, sehr herrliche Abbtey meistentheils auferbawet, vnd die Clösterliche Berechtsambkeiten mit besonderem vnd nachdrucklichem Eyfer verthädiget. Er war vber dießes bey denen Größen des Hertzogthumbs Schlesien in einer vngemeinen Hochschätzung, vndt ein sonderer Beförderer derer Studien; ist endtlich den 11. Junij 1691 mithin im 19ten Jahre seiner Regirung, verhoffentlich in dem Herren Seelig entschlaffen.

Nach deßen Tode wardt den 21ten ernenten Monaths Junij der Hochwürdige in Gott Andächtige Herr Dominicus dießes nahmens der 1te auß einem würckhlichen Professore der Theologie, zu der Abbtlichen Würde erhoben. Er war ein Mann von großer Gelehrtheit, der zwar zum aufnehmen des Fürstl. Gestiiffts vngemeine sachen außzuführen Ihme reiflichen vorgenomben, alleine der Ihn übereylende grausambe Todt hat verhindert, daß deßen Heylsambe Gedancken zu der gewünschten selbststendigen würcklichkeit nicht gelangen können; Allermaßen selber Anno 1692 den 1. Augusti in dem anfange deß 34ten Jahres, vnd seines blühenden Alters, einfolgentlich im 2ten seiner Regirung dießes Zeitliche gesegnet; deme vndt allen seinen Vorfahren, der Grundt Güttige Gott,

die Ewig = Glückseelige ruhe in dem Himmlischen JErusalem Gnädigst verleyhen wolle.

Nach Diesem ist zum Regiment gelanget, der Hochwürdige Herr Balthasar Nitsche, ein Schlesier von Weinberg gebührtig; dießer wardt den 29ten Augusti, A. 1692, zum Abbten und Herrn erwöhlet, vndt wie Er Gott dem Allerhöchsten und seinen Heyligen, mit besonderer andacht, Frömigkeit, Vnd auferbaulichen Lebens = Wandel zugethau geweßen, Jedermann Insonderheit aber seinen Vntergebenen, mit vngemeiner Ihme angebohrner Leuth-seeligkeit begegnet, auch dardurch eine innigliche liebe bey denen Vnterthanen, Denen Er, alß armen und nothdurfftigen Leuthen, in allem anligen mildt vätterlich vnter die armen gegriffen, gegen sich erworben: Also Hat Er Sich auch eyferigst angelegen sein lassen, die Ehre des Höchsten, vndt den allein Seeligmachenden Catholischen glauben, auf verschiedenen Güttern, mittelst einführung Catholischer Kauffer statt derer Lutherisch-abgestorbenen, zu Befördern, vndt auß zu breithen, und nechst deme, Zeith Seiner kurtzen Regirung, vmb ein guttes Theil den Grundt zu dem ansehnlichen Newen Closter-Baw legen zu lassen. Worbey Er noch ferner die zeitlichen Wirthschafften mit vnermüdeter Sorgfalt fortgestellet, vnd in standthafften Flor erhalten, auch daß newe Wohnhauß im Vorwerck zu Thanewaldt, zu bequemer einkehr Derer nacher Trebnitz Reysenden auß dem grunde völlig aufgeführet, Biß Er voll der Verdiensten nach Vierjähriger beschwehrten Regirung, bey denen anhaltenden bedränckten Krieges-Laufften, vndt Sieben-Zehen-tägig-erlittener höchst schmertzhafften Kranckheit (Worinnen Er doch niemahlen einiges merckmahl auch der mindesten Vngedult von Sich verspühren lassen, sondern bestendig eine Christliche Sanfftmuth erwießen) den Vierzehenden Julij A. 1696, vnter der Abendts Demmerung, seinen Geist in die Hände Vnßers Erlößers aufgegeben, und Seelig verschieden ist. Bey diesem Todesfall ist Jene Stimm die Ihme in der Ersten nachtruhe auf seine Wahl in der Alten Abbtey zugeruffen: post Septendecim! (daß vermuthlich so viel hat bedeutthen sollen: Nach Siebenzehen Tagen Deiner Kranckheit wirstu daß Zeitliche, und die Würde, oder Bürde Deiner Verwaltung gesegnen, vndt ablegen) durch den erzehlten erfolg bewähret vndt verificiret worden. Reqviescat ergo

in pace Sancta, terramque incolat Sanctorum, mitibus inter beatitudines a Christo olim promissam, in perpetuas aeternitates.

In Besagten 1696. Jahr den 1. Augusti ist der Herr Ludovicus Bauch gebürtig auß der Graffschafft Glatz von Oberhaußdorff würcklicher SS. Theologiae Professor zu dem Praelaten Hiesigen Stieffts, im 42. Jahr seines Alters erwehlet worden. Nachdehm Er die behörige Confirmationes erhalten und bey der Wohlanischen Königl. Regierung daß Homagium, bey denen andern Königl. Aembtern aber nur die Stipulation per alium abgeleget, und in dem Kloster daß behörige verordnet, ist Er nacher Cistertz auf daß General Capitul gereißet, allwo Er daß Officium diffinitoris versehen, und nachgehends von dem P. General Benediciret worden.

Alß Er zuruck kommen hat Er zu erst daß Reich Gottes gesuchet, in dehm Er die Kirchen-Zierde äußerlich und innerlich besorget, Zwey Kirch-Thürme und die S. Jacobs Kirch von Grundt auf gebauet, wie auch die Laureten Capell, die Fürsten Capell mit Aeltaren außgeziehret, Vielfältige Sielbergeschier, besonders aber eine Goldne Monstrantz à 4709 fl. und Goldenen Kelch à 1003 fl. wie auch ein Sielbernes Creutz cum hasta à 850 fl. machen laßen. Die Kirchen in Loßwitz, Schmograu, Wilckßen, seindt auch von erwehntem Praelaten erbauet.

Dießes und mehr immediate pro Gloria Dei.

Unter eben Herrn Praelaten Ludovico ist daß gantze Kloster von der Kirch anzufangen gebauet worden, nur daß unter Herrn Praelaten Balthasar der tieffe Grundt unter dem Refectorio schon geleget worden, deßgleichen daß Back- und Bräuhauß, wie auch alle Officianten Wohnungen sambt dem Spittal. In Außwärttigen Orthen, ist auch unter Ihme die Heyderßdorffer Scholtisey nicht allein à 11000 Thlr. erkauffet, sonndern auch sambt der Capell, wie auch Neuhoff, Elendt, Schlaupboff und daß kostbahre Hauß in Liegnitz erbauet worden.

Ob Er gleich die Würthschafft (weilen Er mehrentheils dem Studio obgelegen) nicht selbsten besorget, so hat Er doch durch Anermahnungen der Geistlichen und Weltlichen Wirthschaffter solche in vollkommenen Flor gebracht, daß allso nicht wunder, wie Er bey so viehlen geführten Bauen dennoch Pombßen mit 64000 thl. und Seitendorff mit 90000 thl. reluiret, und dem Successori eine Substanz von einigen Hundert Tausendt

hinterlaßen. Die Stiefftś Jura hat Er unermüdet vertheidiget: Daß Jus Patronatus in Röchlitz welcheś durch die unfriedenzeiten ware vom Stiefft verlohren gangen, ist durch ein Definitiv Sententz deś Lignitzischen Königl. Ambteś wiederumb dem Stiefft zuerkanth, worauf auch nach Röchlitz ein Leubußischer Profess P. Gabriel alß Pfarr ist verordnet worden. Doch hat solcher 1708 zu folge der Alt-Raustädtischen Conuention dem Lutherischen Successori wiederumb weichen müßen. Den Process mit dem Bischofflichen Ambt wegen Special Approbation der Trebnitzischen Beicht-Väter hat Er Sieben Jahr in Rom getrieben, biß endlich Solcher vor daß Bischoffliche Ambt ist außgefallen, und die Beicht Vätter künftighin müßen Specialem Approbationem nehmen. Wann mann sich nun von dem eiserlichen zu dem innerlichen dießeś großen Praelaten wendet, so hat Er viehle Liebe gegen die Brüder und besondere Güttig undt freindligkeit gegen alle erzeiget, besonderś gegen die Armen, denen Er großeś Allmoßen ertheilet, und den Unterthanen so viehl Geduldt und prüfung erwießen, daß die große güttigkeit schier ein Müßbrauch der Barmhertzigkeit Veruhrsachet, daß endlich der Leib in seinem Alter schwach, in dem Geist aber eiffrig in dem 76. Jahr seineś Alterś und der Regierung im 34ten den 17. Septbr. deś 1729. Jahreś verschieden.

Den 17ten Novembris erwehnten Jahreś nach gepflogener und dazumahl viehl vorgeschriebenen Ceremonien der Kayl. Commissarien, wie eś andern Ortheś aufgemercket, ist der Herr Dominicus Süsmuth dazumahl Probst in Schlauphoff erwehlet worden, in dem 53. Jahr seineś Alterś, Ein Mann von großer und besonderer Vernunfft, aber waß bey dießem Praelaten zu bedauren, daß Er so kurtze Zeit regieret. Er hat zwar sogleich bey Anfang auf Beschützung der Stiefftś Gerechtigkeit geredet, und da diß Stiefft mit dem Bischofflichen Ambt in ein Litigium wegen der Pfarrdey der neu eingelösten Gütter Pombßen und Seitendorff umb einen Kloster Geistlichen dahin zu praesentiren gerathen, so ist solcheś durch eine neue aufgerichtete Transaction geendiget worden, krafft welcher nacher Seitendorff ein Weltgeistlicher und nacher Pombßen ein Klostergeistlicher zum Pfarr soll und könne praesentiret werden, wie solcheś die darüber geführte Acta außweißen. Er ist von dem Breßlauischen Weihbischoffe Herrn von Sommerfeld benediciret worden; hat die Kloster-

gänge unten mit Steinen pflastern laßen, und womit Er seine besondere Neigung zeigete hat Er Vollmacht von dem Collegio Proto Notariorum Apostolico Romano erhalten, zwey von seinen Geistlichen in Notarios Apostolicos zu promoviren, welche Vollmacht Er auch vollzogen, und der P. Constantinus und P. Guilhelmus in Notarios promoviret. Endlich ist Er nach drey Jähriger Regirung zu gröster Bestürtzung und Betrübnuß des gantzen Gestiiffts den 4. Decembr. 1732 verschieden.

Folgendes 1733te Jahr den 4. Febrnarij Ist der Herr Constantinns Beyer würcklicher Professor SS. Theologiae in dem 45. Jahr seines Alters zu einem Praelaten Hiesigen Stiiffts erwehlet worden. Er hat daß Stiefft in vollkommen Florisanten, so wohl Geistlichen und Weltlichen Standt gefunden, allso daß Er eine Substanz von Einmahl Hundert und Funftzig Tausendt thaler schlesisch parat und schier so viel außstehende Activ-Schulden gefunden, aber wegen viehlen verschiedenen begebenheiten, nicht allso verlaßen. Unter den ersten seiner thaten ware, daß Er nach Wienn gereißet umb bey dem Kays. Hoff die Confirmation der Zwey von dem Abbt Ludovico eingelösten Gütter Pombßen und Seitendorff, und zugleich umb zu erkauffung des Gutts Seichau Erlaubniß zu erlangen, welches beydes doch mit großer Müh und Kosten erhallten worden; wegen der Confirmation derer zwey oberwehnten Gütter haben müßen 2000 und wegen der Erlaubniß Seichau zu kauffen 4000 Ducaten in die Scatul gegeben werden, daß Kauff pretium von Seichau belaufft sich auch über Hundert Tausendt Thaler. Nachgehends hat Er seine besorgung auf Erbauung und Außziehrung der Gebäude gewendet. Unter Ihme seind die zwey kostbahre Kirchen im Städtel Leubus und in Seitsch auf erbauet worden. In dem Kloster hat Er daß Capitul, Bibliothec, Refectorium mit Mahlerey und Marmolirung außstaphiren laßen, deßgleichen ist auch der Saal außgeziehret worden, so kostbahr aber solcher ist, so wenig findet solcher Approbation.

In dem Sechsten Jahr seiner Regierung ist Er nacher Cistertz zu dem General Capitul gereiset. Nach der ruckkunfft ist Er mit verschiedenen Kranckheiten behafftet geweßen. Und da der König auß Preüßen Anno 1740 Schlesien einnahm, so hat Er sich in Mähren begeben und gegen ein halbes Jahr im Kloster Wellradt aufgehallten. In seiner Abwesen-

heit hat daß Kloster auch die Kriegs-Zeith erfahren, dann da dem Stiefft Einmahl Hundert Tausend rtl. Brandschatzung von dem König in Preüßen angekündigt worden, und kein geld dawahr, so rückte Ein Regiement Husaren zur Execution ein, welches auch gegen 14000 fl. Executions Unkosten Veruhrsachet, worauf 6 Geistliche nach Glogau in Arrest genommen worden, biß man sich zu Erlegung der 100000 rtl. verstanden, welche Summa Allerorthen hat müßen aufgeborget werden. Deßgleichen muste auch zu Verpflegung der Wienter Quartier noch eine Summa gegen 39000 rtlr. vom Stiefft erleget werden. Der herr Praelat Constantinus ist zwar auß Mähren wieder zuruck, aber so wohl im Haubt, alß Leib kräncklich, mithin ware es mit seiner Regirung schlecht bestelt. Und da diejenige, welche dem bedrängten Stiefft sollten Hilff und Rath leisten Cunctirten, kame ein Decret von Berlin dd. 18. Febr. 1747 in welchem der Abbt Constantinus wegen seiner Kranckheit und Alter pro Emerito declariret wurde, zugleich dem Stiefft anbefohlen den 6. Martij zu einer Neuen Wahl Trium Subjectorum zu schreiten, und wegen viehlen umbständen ist zwar die Wahl biß 24. Martij verschoben worden, daß Confirmations geldt 4000 Ducaten wie auch die 4000 rthlr. pension muste sogleich wie auch andere Erpreßung erleget werden.

Es muste also die Wahl zu einem neuen Praelaten den 24. Martij nach Verordnung der neuen Preisischen Regirung auf drey Subjecta vorgenommen werden; undt weilen daß Stift ohne dem nicht zum besten angesehen ware, so wurde unter den Dreyen erwehlten Subjectis der Herr Praelat Tobias Von Camentz (welcher bey dem König in sonderbahren Gnaden gestanden) auch mit erwehlet, worauf Er auch zum Praelaten von Leubuß ernent, undt Confirmiret worden; hat auch die Abbtey von Camentz beybehalten mögen.

Wegen seiner Civilität ware Er von Grosen und Nidrigen beliebt, undt angesehen. In Leubuß hat Er nicht viel gewohnet, die Cantzelley Sporteln undt Jährl. Pension à 1000 Rthl. gezogen, übrigens die Administration so wohl in temporalibus, alß Spiritualibus mehrentheils P. Priori Provisorisch überlassen.

Unter Ihme ist die Probstey Seitsch an wohnung, die Barthöffer Hofferäthe, undt daß abgebrante Vorwerck in Ratthau erbauhet worden.

A. 1749 in Augusto ist Er Vom Breßlauer bischof Fürst Schafgotsch in Leubuß Infuliret worden, dabey auch die neuerbauhete Kirch im Städtl. consecrirt worden, welche zwey Actus dem hiesigen Stifft ziemlich kostbahr zu stehen kommen. A. 1751. 9. April. Ist Er in Camentz durch den Schlag von hiesiger welt abgefordert worden. Praevisis tamen omnibus sacramentis.

XIII.
Stilbezeichnung und Datirung einiger Kirchen Schlesiens, preußischen und österreichischen Antheils.

Von Dr. Luchs.

Wenn man die beiden im vorigen Jahre erschienenen neuen Architekturkarten von W. Lübke und Dr. H. A. Müller überblickt, so muß es uns Schlesier gewiß schmerzlich berühren, daß von unseren zahllosen Kirchen im Vergleich mit dem westlichen Deutschland fast Nichts in der Kunstliteratur bekannt ist. Es möge mir daher erlaubt sein, zu den achtzehn Ortsnamen, die auf jenen Karten als durch ein kirchliches Bauwerk bekannt, eingetragen sind, einige hinzuzufügen. Ein Anfang muß doch endlich einmal gemacht werden; wollte man auf etwas Vollständiges warten, könnte lange Zeit vergehen. Die folgenden Angaben, die natürlich nur das Wesentliche betreffen, beruhen durchweg und lediglich auf eigener Anschauung und Kenntnißnahme, da jeder Sachkundige weiß, wie wenig man sich grade in dieser Disciplin noch auf Andere bei uns verlassen kann. Wo die Datirung fehlt, war sie mir nicht möglich zu ermitteln, insofern nicht der Stil einen Hinweis bietet. Daß es zugleich nützlich ist, zu constatiren, wie es überhaupt mit dem fraglichen Gegenstande überall in diesem Augenblicke sich verhält, ohne blos auf die Baukunst des Mittelalters zu sehen, wird man leicht erkennen. — Wo das Material nicht besonders angegeben ist, wird ein Backsteinbau gemeint. — Die Abkürzungen sind folgende:

B. bezeichnet im Allgemeinen den verdorbenen, oder verflachten Barockstil des XVII. und XVIII. Jahrhunderts.

D. = Dorf.

ev. = evangelisch (wo dies nicht dabei steht, sind die Kirchen katholisch).
G. = gothisch.
H. = Holzbau.
k. = katholisch.
K. = Kirche.
M. = Meile.
N. vorgesetzt = neu, z. B. NR. = neu-romanisch, d. h. in der Gegenwart romanisirend ausgeführt.
R. = romanisch.
Th. bezeichnet einen separirten Glockenthurm.
U. = Uebergangsstil oder = Umgang.
Die römischen Zahlen bedeuten das Jahrhundert.
Die Sterne bezeichnen die bedeutenderen Gebäude.

I. Kreis Beuthen O/S.

Beuthen 1) die k. Pfarrk. R. XIII. G. XVI., gegenwärtig NG. ausgebaut.
2) die ehem. Minoriten-, jetzt ev. Pfarrk. G. u. B. XIII. u. XIX.
3) die h. Geistkirche G. XIII., baptisterienartig im Octogen, vielfach erneuert.
4) die Trinitatisk. G.
5) die Margarethenk. außerhalb der Stadt. H.

Bielschowitz (O. 1½ M. v. B.) H., zum Theil 1796.

Biskupitz (O. 2 M. v. B.), die alte Holzk. (XV.?) den 23. Juli 1845 vom Winde niedergeworfen, dann nothdürftig hergestellt. * Eine neue Backsteink. darneben im Bau. NG.

*Bogutschütz (O. 1½ M. v. B.), H. mit U. u. Th. — XV?.

Bujakow (O. 1 M. v. Nicolai im Plesser Kreise) B.

Chorzow (O. ½ M. v. B.), B. XVIII.

Kamin (O. ¾ M. v. B.), G. und B. von Stein. 1334 und 1821.

Kattowitz (O. 1½ M. v. B.), eine ev. K. von Sandstein im Bau. NR. Ein Thurm über dem Chor!

Kochlowitz (O. 1½ M. v. B.), B. 1805.

Königshütte 1) eine ev. K. NR. 1841—1844.
2) eine kath. K. im Bau.

Michalkowitz (D. 1 M. v. B.), B. 1787 und 1829.

Miechowitz (D. ½ M. v. B.), die alte Holzk. abgerissen, *eine neue im Bau.

*Mikultschütz (D. 1 M. v. Gleiwitz), H mit U. u. Th. XVI (erste Hälfte).

Myslowitz (Städtchen, 2½ M. v. B.), 1) die Pfarrk. B. 1744.

2) die Kreuzk. B. auf dem alten Grunde. 1797.

Groß-Paniow (D. 1 M. v. Nicolai), H. 1757.

Deutsch-Piekar (D. ¾ M. v. B.), NB. XIX.

Roßberg (D. dicht bei B.), B.

Wieschowa (D. 1½ M. v. B.), G. von Stein mit Th. XVI (Anfang).

*Zabrze (D. 1 M. v. Gleiwitz), H. mit U. u. Th. wohl XVI. u. 1851.

II. Kreis Breslau.

Breslau: 1) *St. Adalbert U., G. u. B. XIII., XIV (1330) u. 1719.

2) St. Barbara, ev., G. XIV.

3) Barmh. Bruderk., B. 1725.

4) Begräbnißk. vor dem Nicolaithor, ev., B. 1777.

5) St. Bernhardin, ev., G. 1464—66.

6) St. Christophori, G. XIV. und XV.

7) *Corporis Christi, G. XIV. u. XV.

8) *St. Dorothea, G. 1351.

9) St. Egidien R. u. U. XII. u. XIII.

10) 11,000 Jungfr., ev., Centralbau. 1823.

11) Elisabethinerinnenk., B. 1684.

12) *St. Elisabeth, ev. G. XIII. Der Thurm 1452—1482.

13) Die hölz. Kapelle vom ehem. Kapuzinerkloster zu Sanct Hedwig 1669.

14) Reformirte K., B. 1750.

15) *Jesuitenk. (jetzt St. Matthias), B. 1698.

16) *St. Johann (Dom), R. XII. u. G. XIII., XIV., XV. u. s. f., B.

17) *H. Kreuzk., G. 1288—95, mit der gleichzeitigen Unterkirche zu St. Bartholom.

18) St. Laurentius, Fachwerkk., wohl XVII.

19) St. Lazarus, G. XV.
20) *St. Maria (Sandkirche), G. geweiht 1369.
21) *St. Maria Magdalena, ev., G. XIII. (R. XII.).
22) *St. Martini, G. XIII. u. XV.
23) St. Mathias (jetzt k. Gymnasialk.), U. u. G. XIII. u. XV.
24) St. Mauritius, G. u. B. XV. u. XVIII.
25) St. Michaelis, B. 1598.
26) St. Peter u. Paul, G. XIII.
27) St. Trinitatis, ev., G. XV. u. XVI.
28) St. Ursula, B. 1699.
29) St. Vincenz, G. XIII. u. XV.[1]).

*Groß-Mochbern (D. 1 M. v. Br.) G. XV.
*Oltaschin (D. ¾ M. v. Br.), G. 1350, B. 1753 u. NG. 1856.
Schwoitsch (D. 1 M. v. Br.), B. 1630 u. 1710.

III. Kreis Brieg.

Brieg 1) *die ev. Pfarrk. St. Nicolai, R. u. G. XII. u. 1370—1418.
2) die k. Pfarrk. z. h. Kreuz, B. 1735; gegenwärtig werden die Thürme gebaut.
3) die ehem. Schloßk. zu St. Hedwig, G. z. Theil 1368.

IV. Kreis Gleiwitz.

Gleiwitz 1) *k. Pfarrk., G. 1504.
2) ev. Pfarrk.; die alte ein elender Bau, die neue aus Backstein, NR. im Bau.
3) die kath. Gymnasialk., B. 1686.

V. Kreis Neisse.

Neisse 1) *die k. Pfarrk. St. Jacobi, G. XV., der Th. 1424.
2) die ev. Pfarrk. G. u. B. XIV. u. 1626.
3) *die h. Kreuzk. B. 1715.

Ziegenhals, B. 1729.

---

[1]) Ueber Nr. 17, 21 und 22 s. meine Abhandlung: „Ueber einige mittelalterliche Kunstdenkmäler von Breslau." Hirt, 1855.

VI. Kreis Pleß.

*Dziedzkowitz (O. 1 M. v. Myslowitz), H. mit U.
Groß=Mokrau (O. ½ M. v. Nicolai), G. u. B. XIV. u. Anfang XVII.
Nicolai: die alte Pfarrkirche G. u. B. XV. und später; die neue, ein unglücklicher Bau, NR., noch unvollendet.
*Ornontowitz (O. 1 M. v. Nicolai), H. mit U. u. Th. 1578.
*Orzesche (O. 1 M. v. Nicolai), die Laurentiuskapelle, G. und im schönsten Renaissancestil umgebaut, XVI.
Tichau (O. 1 M. v. Nicolai), B. 1782.
*Warschowitz (O. 1 M. v. Sohrau), H. mit U. u. Th.

VII. Kreis Ratibor.

*Altendorf (O. ¼ M. v. R.), G. XIII. Thurm B. 1786.
Binkowitz (O. 1¼ M. v. R.), B. 1687.
Brzezie (O. ¾ M. v. R.), H. mit Th. 1600 vergrößert.
Hultschin 1) die k. Pfarrk., B. 1608 u. 1618. Thurm 1792.
2) die Begräbnißk., B. 1820.
*Lubom (O. 1¼ M. v. R.), H. mit U. u. Th. 1305 [1]) u. 1516. In der Nähe die Nepomuk=Kapelle im Achteck. H. XIV.
Ostrog (O. $\frac{1}{12}$ M. v. R.), die Holzk. aus dem XVII. u. XVIII. Jahrh., 1856 niedergerissen; die neue, ein Ziegelbau, G. in demselb. J. angefangen.
Pogrzebin (O. 1 M. v. R.), NR. 1852.
Ratibor 1) *die Schloßkapelle, G. XIV.
2) *die k. Pfarrk. ad B. M. V. — G. u. B., XIV., XVI. und XVIII.
3) die ev. Pfarrk. G. u. B., XIV., XVIII. u. XIX.
4) die Curatial=, ehemals Dominicanerk., G. u. B. XIII. und XVII.
Sudoll (O. ¾ M. v. R.), B. 1802.
Syrin* (O. 1½ M. v. R.) H. mit Th. 1305 u. f. f.
Tworkau (O. 1½ M. v. R.), B. XVIII.

[1]) Nicht 1205, wie Cuno in der Zeitschrift für Bauwesen von Erbkamm, Berlin 1852, p. 212 sagt.

VIII. Kreis Rybnik.

Belk (D. 1 M. v. Sohrau), H., Einzelnes XV.
Dubensko (D. 2 M. v. Rybnik), B. 1800.

IX. Oesterreichisch Schlesien (Fürstenthum Neisse).

Einsiedel bei Würbenthal. B. 1716.
Freiwaldau, G. u. B. XV. u. XVIII.
Lindewiese (D. 1 M. von Freiwaldau), B. 1785—88.
Maria-Hülf, Wallfahrtskirche bei Zuckmantel. B. XIX.
Niklasdorf (D. ¾ M. v. Ziegenhals), G. 1582 u. B. 1734.
Rochus-Kapelle bei Zuckmantel. B. 1630.
Sandhübel (D. 1 M. v. Freiwaldau). B. 1753.
Troppau 1) *die Haupt- u. Pfarrk. zu Mariae Himmelfahrt. G. XIV. u. B. XVII.
2) *die Gymnasial-, ehemal. Jesuitenk. B. 1676.
3) die Minoritenk. G. XIII. u. B. XVIII.
4) St. Johannisk. G. XIV. u. B.
5) *in der Ratiborer Vorstadt eine große Octagonalk. B. XIV.
Zuckmantel, B. 1772.

Die Beweise ein ander Mal.

Breslau im August 1856.

XIV.

Literaturberichte [1]).

1. F. G. E. Anders: 1) Histor. Diöcesantabellen oder geschichtliche Darstellung der äußern Verhältnisse der evangelischen Kirche in Schlesien. (168 S. gr. 8. geh.) Glogau 1855.

2) Histor. Atlas der evangelischen Kirchen in Schlesien. 3te verb. u. verm. Aufl. (6 Blatt u. 24 S. Vorwort.) Glogau 1856.

Nachdem der verehrte Verf. schon 1848 eine „Statistik der evangelischen Kirche in Schlesien" hat erscheinen lassen, ein Werk, das in seiner Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit anerkannt und mit dem eisernsten Fleiße und der hingebendsten Liebe ausgearbeitet, keine bloße Nomenklatur der Kirchen und ihrer Diener, sondern außer den statistischen Verhältnissen der gegenwärtigen evangelischen Kirche eine fast vollständige, wenn auch nur gedrängte Geschichte der einzelnen Kirchen, Gemeinden und Diöcesen bietet, übergiebt er nun, seinem schon in der Vorrede jenes Werkes gegebenen Versprechen gemäß, den sogenannten „allgemeinen Theil" desselben, dessen Inhalt dem Titel völlig entspricht. Es ist eine Geschichte der äußern Verhältnisse und Veränderungen der Diöcesen und ihrer Pfarreien u. s. w. in Form von Tabellen oder besser: gedrängten Uebersichten, eine sehr nützliche Beigabe zu jeder evangelischen Kirchengeschichte Schlesiens, mit Hinzufügung aller seit 1848 eingetretenen Ver-

[1]) Indem wir dem Hrn. Superintendenten Anders und Hrn. Dr. theol. et jur. utr. v. Montbach für die gütige Uebersendung ihrer resp. Schriften hiermit unsern Dank sagen, wiederholen wir unsere frühere Bitte, daß die Herren Verleger uns durch Uebersendung eines Freiexemplars von ihrem sich auf die Geschichte Schlesiens beziehenden Verlage es erleichtern mögen, unsere Literaturberichte zu vervollständigen.

änderungen und auch sonst vielfach das Hauptwerk „die Statistik" berichtigend und vervollständigend. Den letzten Theil, der die neuere Zeit behandelt, kann man sogar als einen kirchengeschichtlichen Versuch im weitern Sinne des Worts betrachten. Mit dem historischen Atlas, dessen neue, so schnell nothwendig gewordene Auflage Sr. Majestät dem Könige gewidmet ist, besitzen wir sonach das ziemlich vollständige Material für die Geschichte der äußern Verhältnisse der evangelischen Kirche in drei verschiedenen Formen: topographisch, chronologisch und kartographisch, Arbeiten, die dem Verf. zum hohen Lobe gereichen. Sie zeigen von neuem, welches Verdienst sich ein stetiger und verständiger Sammelfleiß um die vaterländische Geschichte erwerben kann, sofern er sich nur auf Gebiete wendet, die des Anbaus lohnen, und an solchen gebricht es wahrlich nicht.

Um auch mit dem Inhalt der Tabellen (und der Karten, welche jenen entsprechen an Zahl und Material) bekannt zu machen, so umfaßt das erste Kapitel oder

Tab. I. die Statistik der schlesischen Diöcesen bis zur massenhaften Wegnahme der evangelischen Kirchen zwischen 1653—68;

Tab. II. zählt die evangelischen Kirchen auf, wie sie die Alt-Ranstädter Convention 1707 vorfand (es waren ihrer von den ursprünglichen 1475 nur noch 221);

Tab. III. giebt die Statistik der evangelischen Kirchen in Folge der genannten Convention (das Jahr 1741 fand 352 evangelische Kirchen vor);

Tab. IV. die evangelischen Diöcesen von 1741—1810;

Tab. V. die von 1810—29;

Tab. VI. die neueste Zeit, in der allein 35 neue selbstständige schles. Kirchensysteme entstanden sind. Darauf folgt eine „Uebersicht der evangelischen Kirchen in Schlesien zu Ostern 1855," die eigentlich selbst erst die 6te Tab. ist und ihre Berichtigung im Atlas findet (s. unten).

Endlich kommen noch Beilagen, die allerhand Verzeichnisse von Kirchen und mit dem kirchlichen Leben in Verbindung stehenden Personen enthalten. Interessant war uns besonders noch die letzte Rubrik p. 157 ff., wo unter 171 NN. die Quellen genannt werden, aus denen der Verf. zu seinen

3 Werken geschöpft, der Vergleichung werth, wenn Jemand die sehr wünschenswerthe, neue Bearbeitung des Thomas'schen Literaturwerkes auf sich nehmen wollte.

Was die diplomatische Beglaubigung des Inhalts der Werke betrifft, so ist es rein unmöglich, diese nach allen Seiten hin zu prüfen, wenn man sich nicht ebenso völlig diesem Gebiet der Forschung ergeben hat, wie der Verf. Wir haben jedoch allen Grund, an den gewissenhaftesten Fleiß des Verf. zu glauben, und nehmen seine Angaben wenigstens in den Partieen als bindend an, worüber seine Quellen ihn belehren konnten. Einzelne Irrungen laufen überall unter und beeinträchtigen den Werth des Ganzen gar nicht. Das Vorwort zum Atlas enthält übrigens bereits mehrere wesentliche Berichtigungen und Ergänzungen der Tabellen und einen vermehrten Abdruck der neuen „Matrikel der evangelischen Pfarrstellen und der Geistlichkeit der Provinz Schlesien zu Anfang 1856," der demnach die Statistik vom jüngsten Datum enthält, und auch schon die 6te Karte des Atlasses selbst mehrfach verbessert. Doch möchten wir rathen, solche immerhin doch kleine Vermehrungen nicht so zerstreut zu geben, sondern damit lieber bis zu einer neuen Auflage zu warten.

Aber in Betreff der sowohl in der Statistik als auch in den Tabellen enthaltenen Angaben über die baugeschichtlichen Verhältnisse der Kirchen, soweit diese ins Mittelalter zurückgreifen, müssen wir darauf aufmerksam machen, daß die Angaben des Verf. größtentheils zweifelhaft sind, da alle diese Nachrichten, wie sie uns das Heer von Chroniken überliefert, entweder grадezu falsch sind, oder doch einer neuen, tiefer als man bisher gewohnt war, eingehenden Untersuchung bedürfen. Es ist eigen, welchen Unterschied in der Glaubhaftigkeit der chronikalischen Nachrichten die neuere Geschichte mit ihrem neu erwachten wissenschaftlichen Geiste macht. Wir verweisen des Beispiels halber, wie solche sich unter den Händen der Untersuchung anders gestalten, auf den oben p. 298 ff. enthaltenen Aufsatz.

Endlich wünschen wir noch bei einer etwaigen neuen Auflage der Tabellen ein Inhalts-, und der Statistik wenigstens ein Ortsnamensverzeichniß. Die Karten sind nicht durchweg klar, besonders leidet N. VI. an einer gewissen Schwerfälligkeit wegen Häufung und Unver-

ständlichkeit der Zeichen. Und warum sind nicht zur größern Uebersichtlichkeit auf N. I., II. u. III. die Namen der Fürstenthümer in diese selbst eingetragen, oder zu ihrer Nummererklärung zugleich ihre Farben wiederholt?

Uebrigens scheiden wir von dem Verf. mit dem aufrichtigsten Dank für seine lehrreichen Werke und dem Wunsche, daß er unserer Wissenschaft, der gründlichen Erforschung der schles. Vorzeit, noch recht lange erhalten bleiben möchte.

Dr. **Luchs.**

2. **Valentin Trotzendorf** nach seinem Leben und Wirken. Zur Erinnerung an seinen Todestag, den 26. April 1556. Von Karl Julius **Löschke**, evang. Pfarrer in Zindel, Kr. Brieg. Breslau 1856; Graß, Barth u. Comp. (C. Zäschmar).

Es ist höchst erfreulich, wenn ein Mann, wie Herr Pfarrer Löschke, welchem wir bereits mehrere Arbeiten über schlesische Geschichte verdanken, nicht aufhört, seine Mußestunden diesem der Erforschung noch so sehr bedürftigen Felde zu widmen. Vorzugsweise ist es die ihm nahe liegende Geschichte des Schulwesens in Schlesien, worauf sich seine Thätigkeit gerichtet hat, und das oben erwähnte Werkchen legt ein sprechendes Zeugniß ab, mit welcher Liebe und welchem Fleiße er diesem Gegenstande sich hingegeben. Seit dem J. 1842, wo er eine Lebensbeschreibung Trotzendorf's im schlesischen Schulboten als ersten schriftstellerischen Versuch veröffentlichte, ist er, wie er in der Vorrede sagt, unausgesetzt bemüht gewesen, Nachrichten über Trotzendorf zu sammeln. Auch hat er in der Bernhardin- und der Universitätsbibliothek, sowie im Provinzial-Archiv, dem er freilich nur einige Tage widmen konnte, manches Neue gefunden, dessen zweckmäßige Benutzung in Verbindung mit dem schon vorhandenen Material auch dadurch gefördert wurde, daß der Verf. die allgemeine Geschichte der Pädagogik des 16. Jahrh. nicht außer Acht gelassen hat. Von den ihm bekannt gewordenen 26 Lebensbeschreibungen sind ihm nur 4 unzugänglich geblieben. Als eigentliche Quellen führt er an: 1) Bald. Rhau, Oratio de Val. Fridl. Trocedorfio, Viteb. 1564; 2) Jo. Claj. Hertzbergensis, de origine et conservatione scholae Goldbergensis, Gorl. 1568. 8; 3) die Handschrift Goldberga von Wencelius, der 1635—1659 Dia-

conus in Goldberg war; 4) seinen Zeitgenossen **Mantius in Hoffmanni Scriptores rerum Lusatic. T. I**; 5) die von Trozendorfs Schülern herausgegebenen Schulbücher. Auf diesen Grundlagen hat er uns nun mit gewissenhafter Kritik ein Werkchen geliefert, für welches ihm nicht nur die schlesische, sondern auch die allgemeine Geschichte recht dankbar sein kann. Lebendig tritt uns darin der rastlose Eifer Trozendorfs, in den Wissenschaften sich auszubilden, sein tief religiöses Gemüth und seine thätige Theilnahme an den kirchlichen Bewegungen der Zeit, wie andererseits sein stilles, aber segensreiches Wirken in der durch ihn berühmt gewordenen Goldberger Schule vor Augen; mit Klarheit werden die äußern und innern Verhältnisse der letztern erörtert, seine ganze Persönlichkeit und sein Privatleben in ihrer Einfachheit dargestellt. Bei diesen Vorzügen des Buchs ist es freilich zu bedauern, daß der Verf. einerseits in der Beibringung der Belege dem wissenschaftlichen Bedürfniß nicht überall genügt hat, andererseits der Stoff nicht durchsichtig genug geordnet und die Darstellung von Unebenheiten nicht frei geblieben ist, welche, wie klein sie auch scheinen, dennoch den aufmerksamen Leser unangenehm berühren.

Zwar spricht Herr L. den Grundsatz aus: „Diese (oben genannten) Quellenschriften sind am fleißigsten benutzt, am seltensten citirt." Allein ist denn dieser Grundsatz auch wirklich richtig? da doch einmal von ihm Quellen citirt werden, so würde es gewiß zweckmäßiger gewesen sein, wenn der Verf. in Anführung der Belegstellen sich möglichst der Vollständigkeit befleißigt und dadurch allen denen, welche von irgend einem wissenschaftlichen Gesichtspunkt aus den Beleg für Einzelnes brauchen, es erspart hätte, alle jene Quellen durchzusehen, um diesen zu finden. Sind solche Belege kurz gehalten und vom Texte getrennt, so daß sie den Leser nicht stören, so schrecken sie das größere Publikum gewiß nicht ab, leisten aber dem Geschichtsforscher große Dienste. Da der Verf. sich als Leser des Buchs vornämlich Lehrer und Theologen dachte, so ist jene Forderung gewiß nicht unberechtigt. Weil aber derselbe wünscht, daß das Buch zugleich einem weitern Kreise von Solchen, die sich für Kirche und Schule interessiren, dienen möge; so hätten andererseits die öfter angeführten lateinischen Verse immer, nicht blos an 2 Stellen übersetzt werden sollen. Wer studirt hat, der bedarf der Uebersetzung nicht, wird sich aber nicht daran stoßen; wer nicht, für den hat der lateinische Text keinen

Sinn oder wenigstens seine Schwierigkeit. Ebenso hätte der **pädagogische** Grundsatz: Eadem per eadem oder: „Nicht nur in der Sache, **sondern** auch den Worten und Silben nach muß der Unterricht sich gleich **bleiben**" (S. 20), sowie die Ausdrücke: „Dialectische und paränetische Erklärungen, typische Auslegung" (S. 55) einige Erläuterung verdient.

Was die Ordnung des Stoffs betrifft, so vermißt Referent eine genaue Gruppirung desselben. Der Verf. scheint dies selbst gefühlt zu haben; denn obwohl im Innern des Werkchens, welches aus 4 Abschnitten von sehr ungleichmäßiger Länge besteht, die §§. keine besonderen Ueberschriften führen, giebt das Inhaltsverzeichniß zur Orientirung doch solche an, dadurch aber tritt die Unzulänglichkeit der Eintheilung um so klarer vor Augen. So ließen sich die §§. 7, 8, 36 u. 51, welche Trotzendorfs Stellung zur Kirche behandeln, gewiß zweckmäßig zusammenfassen; §. 37 (Stimmen über Trotzendorf) gehört in den Abschnitt IV. (Zeugen von Trotzendorfs Ruhm); die §§. 16—19, 20—23, 24—36 aber bilden ein Ganzes, wie auch im Text durch abtheilende Striche angedeutet ist, §§. 31—36 dagegen war nicht zu trennen, da der Religionsunterricht ebenfalls das Innerste der Schule berührt. Wiederholungen finden sich S. 14 u. 71, wo derselbe Vers angeführt wird, S. 59 u. 77, wo über die Benutzung des Sonntagsevangeliums für den Unterricht in der ganzen Woche gesprochen wird, und S. 3 heißt es: „Durch Verkauf der Hinterlassenschaft des Vaters, wie gering diese auch sein mochte, kam er zu einigen Geldmitteln. Damit versehen, durfte er es wagen, die Universität zu beziehn. Viel war es zwar nicht, was er an Geld mitnahm; aber Lust zum Lernen u. s. w." Auf derselben Seite kurz vorher lesen wir den Satz: „Philipp Melanchthon, als der so alt war, wie er, war schon ein Jahr lang Magister," was gewiß nicht nachzuahmen ist, und so finden sich auch andere Unebenheiten im Stil, z. B. S. 29: „es lag in seinem Wesen, in der Zucht der Schüler immer fester zu werden und zu so festen Grundsätzen zu gelangen, als ob 2c.; S. 62: „Durch einen heitern Brief suchte er ihn aufzuheitern; S. 92: „Bessere Lehrer suchten, wenn sie hierher gekommen waren, bald wieder Gelegenheit hinwegzukommen. S. 62. Anm. **) zu Ende bleibt es unklar, ob das letzte „er" auf Trotzendorf oder Aemylius sich bezieht, indem es heißt: „am nichtssagendsten preist ihn ein Propempticon Georgii

Aemylii v. J. 1537, da war er aber auch erst im Werden." Endlich möchte der Pastoralton, welcher der Darstellung etwas anhaftet, für die eigentliche Geschichtsdarstellung doch zu vermeiden sein; der religiöse Hauch, welcher das Ganze durchwehen muß, da es der Gegenstand selbst mit sich bringt, braucht deshalb nicht verloren zu gehen. Irrthümer oder Druckfehler habe ich folgende bemerkt, die sich z. Th. durch andere Stellen im Buche selbst berichtigen: S. 16 ist für die Zeit, wo Trotzendorf die Goldberger Schule verließ, das J. 1528 angeführt, während S. 14 steht: „gegen Ende des J. 1526 oder im Anfang 1527"; S. 18 wird der Pentameter: Trozendorf magnus corpore parvus erat zu einem Hexameter gemacht, S. 61 werden dem Melanchthon die Worte in den Mund gelegt, Trotzendorf sei zur Leitung einer Schule berufen, wie Fabius zum Feldherrn, aber S. 10 wird Scipio statt Fabius erwähnt; S. 63. Anm. **) Helenii Silesiogr. statt: Henelii Siles.

Aus dem Angeführten wird der Verf. entnehmen, daß er der Form eine größere Sorgfalt hätte zuwenden müssen.

Dr. Tagmann.

3. Die letzten Tage des am 23. Juli 1635 zu Regensburg hingerichteten Grafen Hans Ulrich von Schafgotsch von Dr. Wahner in der Zeitschrift für deutsche Culturgeschichte herausg. v. Dr. Joh. Müller u. Joh. Falke. 1856. Septbrhft. S. 492—501.

Grade nachdem der im vorliegenden Hefte unsrer Zeitschrift von Dr. Wattenbach mitgetheilte Bericht über die letzten Lebenstage des Obersten Hans Ulrich Schaffgotsch gedruckt worden war, erschien die in der Ueberschrift angeführte Relation merkwürdigerweise in der Zeitschr. f. deutsche Culturgesch. (wir sagen: merkwürdigerweise, denn wir sehen nicht ein, in welcher Verbindung der bezügliche Gegenstand mit der deutschen Culturgeschichte steht). Der Herausgeber des Berichts, Dr. Wahner in Groß-Glogau, sagt, indem er ihn veröffentlicht, daß er nirgends, soweit ihm die Quellen und Hülfsmittel zum Nachschlagen und Vergleichen zu Gebote gestanden, einen solchen detaillirten Bericht über die letzten Tage des Grafen Sch. gefunden habe. Es ist nur zu bedauern, daß demselben die hier einschlagende Litteratur nur theilweise zugänglich war: er würde sonst gefunden haben, daß die von ihm publicirten Nachrichten mit einigen Abänderungen bereits vor 27 Jahren gedruckt worden sind.

Sie bilden denselben kürzeren Bericht, den Dr. Wattenbach in der Vorbemerkung zu der Relation Constantins v. Wegerer (oben S. 156) erwähnt, einen Appendix zu der kleinen Schrift von Thomas: Hans Ulrich Schaffgotsche, die 1829 anonym zu Hirschberg erschienen ist. Es hat nämlich ein und derselbe Diener*) des Grafen, der seinem Ende beigewohnt, in zwei Briefen (an wen gerichtet, wissen wir nicht) die letzten Schicksale seines Herrn getreulich berichtet. Der eine ist sechs, der andere neun Tage nach der Hinrichtung und zwar noch aus Regensburg datirt. Da beide ihrem Inhalt nach zum großen Theil und ebenso in dem Wortlaut übereinstimmen, so hat Thomas, der beide vor sich hatte und benutzte, nur den ersten, ursprünglicheren abgedruckt. Dr. Wahner hingegen hat jetzt den zweiten und zwar nur aus einer spätern Abschrift (er setzt sie nicht ohne Grund in die Jahre 1675 — 80) veröffentlicht, die noch dazu fehlerhaft genug ist. Von kleineren Versehen zu schweigen, wollen wir nur mehrere sinnentstellende anführen. So heißt es bei W. S. 500: „Alß sie von Ihm gegangen hat Ihn ein officirer abgefordert: alß Er zur Stuben Thür hienauß ginge sagte Er: um daß walt mein lieber Gott, den weeg bin ich noch nie gegangen." Man begreift nicht, was eine so abgeschmackte Bemerkung soll. Bei Thomas dagegen bezieht sich die Aeußerung, die anders lautet, auf die Geistlichen, von denen sich der Graf verabschiedet. Es heißt nämlich S. 56: „Als nun die Geistlichen vom Herrn Schaffgotschen gingen, sagte er: „Nun das walt mein lieber Gott, den Weg bin ich vor Euch gegangen." — Bei W. S. 498 sagt, nachdem Schafg. durch seine Gelassenheit und Todesverachtung die Anwesenden erschüttert, ein Rittmeister: „macht doch der Herr, daß einer bald mit sterben sollte," wofür es heißen muß (Th. 54 Wattenb. 166): „daß einer bald nit sterben sollte." Ferner wird von der der Hinrichtung vorhergehenden Nacht gesagt (W. 499): „folgende nacht sich gar nichts geplaget, sondern mit bethen und andacht zuge-

*) Wir möchten, wenn eine Vermuthung gestattet ist, Jeremias Gottwald für den Absender der Briefe halten. Denn während in dem Berichte Wegerers (S. 176), der so ausführlich ist, nur gesagt wird, daß der Graf alle Diener zu sich kommen lassen und ihnen für die geleisteten treuen Dienste gedankt habe, so steht in beiden Briefen (Th. S. 56, W. S. 500): Er gesegnete seine Diener „sonderlich seinen Jeremiam," wozu Thomas den Zunamen (Gottwald) wie zu Constantin (Wegerer) sicher nicht ohne Grund ergänzt.

bracht" dafür bei Thomas S. 55: „Folgende Nacht hat er sich gar nicht Schlaffen geleget, sondern mit Bethen und Andacht die Nacht zubracht" (das ist übrigens nicht richtig, wie aus der Erzählung Wegerers S. 169 hervorgeht). Auch die merkwürdige Stelle: Auff grüner Heiden, auff grüner Heiden da gehört ihr hin ꝛc." die bei Wegerer (S. 166) nicht ganz klar, in dem zweiten Briefe (S. 498) geradezu unverständlich ist, erhält in dem ersten Schreiben (S. 54) ihre richtige Bedeutung. Der Graf befand sich, als man ihm das Todesurtheil verkündigte, in solcher Gemüthsruhe, daß er selbst zu scherzen und ein Wortspiel zu machen vermochte. Mit der grünen Haide, auf der er zu sterben gedachte, meint er natürlich das Schlachtfeld, wo er in ehrenvollem Tode einst zu enden gehofft hatte: statt dessen sollte er schimpflich durch Henkershand auf einer andern grünen Haide fallen. So hieß nämlich auch der Platz in Regensburg, auf welchem seine Hinrichtung stattfand*). Die Erläuterung, welche Dr. Wahner zu dieser Stelle giebt, fällt durch das eben Gesagte natürlich zusammen. — Auch die Conjectur, die derselbe (S. 495) zum Anfang des Briefes macht, kann nicht eben glücklich genannt werden. Die Stelle scheint uns in der Abschrift des zweiten Briefes corrumpirt zu sein. Wir stellen sie zur Vergleichung aus beiden Briefen zusammen:

Wahner S. 495:

„Da den 19. July der Schaffgotsch seiner Trompeter einen in Schlesien verschicket, seindt folgenden Tages der General-Auditor Göz, Dabax, Teuffel, von Wienn zuruck kommen, den folgenden 21. July etliche Kriegsofficirer ꝛc."

Thomas S. 51:

Den 19. Julii lauffenden Jahres hat der Herr Schaffgotsch einen seiner Trompeter an seine Kinder und Freunde in Schlesien verschicket; die Hoffnung begnadigt zu werden mocht er wohl zur Zeit schon auffgeben haben. Denn es war ihm bewußt, daß Oberster Götz und Oberster Teuffel aus Schlesien zurückekommen und dem Kayser zur Strenge gegen ihn riethen. Sind auch alsbald folgenden 21ten Julii etzliche Offiziere ꝛc.

*) Wegerer 171: „Wie wir nun auf das Hauß zum guldnen Creutz auf der Heyden genannt kommen." — Wahner 500: „Und nachdem er auff den Ring zur Heiden genannt gebracht ward." — Thomas 56: „Nachdem ward er auf den Ring zur grünen Heyden genannt hingebracht." —

Dr. Wahner glaubt nun, es müsse statt Götz — Gras gelesen werden, weil von denen, die das vom Kriegsgericht gefällte Urtheil dem Kaiser nach Wien bringen sollten, Gras und nicht Götz gewesen sei. Der Schreiber des Briefes habe Götz geschrieben doch Gras in Gedanken gehabt. Man kann dieser an und für sich mißlichen Erklärung umsoweniger beitreten, als doch in dem ersten Briefe ebenfalls „Götz" steht. Ferner würde der Vf. der Briefe, wenn er Gras gemeint hätte, es um so eher bemerkt haben, als unmittelbar darauf von den Officieren geredet wird, die dem Grafen Schaffg. die Todesbotschaft brachten, worunter, wie wir durch Wegerer (S. 166) wissen, eben jener Gras war. Sodann ist zu beachten, daß der erste Brief die Obersten nicht aus Wien, sondern aus Schlesien kommen läßt. Was endlich die etwas gewagte Vermuthung betrifft, daß Dabax — de Bagky sei, so scheint sie uns nicht sehr annehmbar*). Entscheiden wird man erst können, wenn auch der zweite Brief aus dem Original publicirt sein wird. Daß dies sehr wünschenswerth ist, werden schon die obigen kurzen Bemerkungen bewiesen haben.

Dr. L. A. Cohn.

4. **De Sigismundo Rositzio**, Dissertatio inauguralis...... auctor **Adalbertus Kaffler** Posnaniensis. Vratislaviae 1856.

Der Verf. hat in dieser fleißigen Arbeit einen recht dankenswerthen Beitrag zur Kritik eines lange vernachläßigten schlesischen Annalisten geliefert, dessen Aufzeichnungen, wenn sie sich auch nirgends über die Linie kurzer Notate erheben, dennoch bei dem Mangel andrer Chronisten für die Geschichte Schlesiens von 1385—1453 von Werth sind. Bekanntlich besitzen wir bisher nur einen Abdruck derselben in Sommersberg's großer Sammlung. Er ist aber, wie fast alle Texte, außerordentlich schlecht, und es ist daher recht erfreulich, daß Herr Dr. Kaffler uns eine neue Ausgabe verheißt, zu der er sich, wie seine Abhandlung zeigt, durch ein sehr sorgfältiges Studium des Autors gut vorbereitet hat. Möchte es nur gelingen, die Abschrift wieder aufzufinden, welche Sommersberg der Rehdigerschen Bibliothek geschenkt, und Klose noch dort eingesehen

*) Wir möchten fast eher glauben, daß in der unzuverläßigen Abschrift statt „der Oberst Teuffel" „Dabrax Teuffel" steht. Wenigstens wird in keinem der Berichte auch nicht bei Wegerer der Name de Bagky genannt. Dort (S. 166) heißen die Generalauditeure Heinrich und Graß. Man wird gar nicht veranlaßt an diese zu denken, wenn man die ganze Stelle so nimmt, wie sie bei Thomas gefaßt ist. —

hat. Sie scheint, wie ich aus p. 10 der Abhandlung ersehe, seit längerer Zeit verlegt oder abhanden gekommen zu sein*). **Roepell.**

5. Statuta synodalia dioecesana s. ecclesiae Wratislaviensis edid. **M. de Montbach,** Dr. ss. Theol. et jur. utr. Editio secunda. Wratislaviae a. d. 1855 in 8vo VI. u. 352 S.

Wenngleich diese neue Sammlung der Breslauer Synodalstatuten den Anforderungen nur wenig entspricht, welche man jetzt von einem wissenschaftlichen Standpunkte aus an eine Arbeit dieser Art zu stellen gewohnt ist, so ist hierüber dennoch nicht viel zu rechten, da Hr. v. M. nach seiner Vorrede einen wesentlich praktischen Zweck im Auge, und in Rücksicht auf diesen alle Veranlassung hatte dafür zu sorgen, „ut collectio quam citius evulgaretur." Ueberdies bleibt es immer dankenswerth, daß diese in so mannichfacher Beziehung interessante und wichtige Quelle unsrer heimischen Geschichte vielen wieder einmal zugänglicher gemacht worden ist, nachdem fast drei Jahrhunderte seit dem letzten Abdruck derselben vergangen sind, und dieser Druck natürlich zu einer bibliographischen Seltenheit geworden war.

Vom wissenschaftlichen Standpunkte aus vermisse ich aber hauptsächlich Dreierlei in dieser neuen Ausgabe. Einmal ermangelt sie so gut wie aller und jeder historischen Erläuterungen und literarischen Nachweise, welche, sollte ich meinen, grade auch für den Kreis von Lesern höchst wünschenswerth wären, für den Hrn. v. M. seine Ausgabe vorzugsweise veranstaltet hat, für den größern Theil des Klerus, der ja auf dem platten Lande und in kleinen Städten lebt, und gewiß nur in den seltensten Fällen die literarischen Hilfsmittel besitzt, welche er zu einem eingehendern Studium und Verständniß des Buches bedarf. Sodann aber ist Hrn. v. M. Sammlung nicht vollständig, und giebt endlich auch keinen überall zuverläßigen Text, weil der Verf. es unterlassen hat eine durchgreifende kritische Vergleichung der ältern Druck- und Handschriften zu unternehmen. Ich habe freilich seine Ausgabe nicht von Anfang bis zu Ende

*) Wie ich eben zu meinem Bedauern erfahre, ist Hr. Dr. Kassler am 12. October in der Blüthe seiner Jahre einem Nervenfieber in Ostrowo erlegen. Er hatte neben seiner Ausgabe des Rositz auch noch eine kritische Untersuchung über Cureus schles. Geschichte fast vollendet, welche im nächsten Heft unsrer Zeitschrift gedruckt werden sollte. Sein treuer Fleiß berechtigte von ihm auch noch weitere Arbeiten in diesem Gebiete zu erwarten; ich selbst habe in ihm einen strebsamen und anhänglichen academischen Schüler verloren.

Wort für Wort mit den ältern Drucken verglichen; allein, wo ich auch diese Vergleichung unternahm, habe ich stets nur gefunden, daß Hr. v. M. so weit die Gerstmannische Ausgabe von 1585 reicht, diese bis auf die veraltete, das Verständniß häufig erschwerende, und bisweilen grade-zu sinnentstellende Interpunction hat einfach abdrucken lassen; wobei ich gleich bemerken will, daß es wohl nur ein Irrthum sein wird, wenn Hr. v. M. in der Vorrede den Druck von 1585 als eine zweite vom Kapitel besorgte Ausgabe der Gerstmannischen Sammlung bezeichnet. Allerdings gab Bischof Gerstmann schon im J. 1580 „Breves dioecesanae synodi Wratislaviensis constitutiones“ heraus, die er in seine spätere Sammlung der Statuta synodalia antiqua wieder aufnahm; von dieser letztern aber kennen wenigstens die ältern, z. B. Walther, Klose, Thomas nur eine Ausgabe und zwar die 1585 gedruckte, deren Vorrede der Bischof am 6. Febr. 1585 in Neisse unterzeichnet hat und auf deren Titel er höchst wahrscheinlich als ein bereits Verstorbener bezeichnet worden wäre, wenn das Kapitel etwa erst nach seinem am 23. März 1585 erfolgten Tode seine Sammlung herausgegeben hätte. Auch habe ich mich vergebens nach einem zweiten Druck umgesehen, und kann daher für jetzt nur annehmen, daß Hr. v. M. vielleicht durch Herbers Silesiae sacrae origines, in welchen wohl nur in Folge eines Druckfehlers p. 102 die Sammlung Gerstmanns als 1584 erschienen angeführt wird, zu seiner Annahme verleitet worden ist.

Wie viel aber, von den Handschriften zunächst ganz abgesehen, allein durch eine Vergleichung der Gerstmannischen Ausgabe mit den ältern Drucken für die Feststellung eines richtigern Textes gewonnen werden konnte, mögen einige Beispiele zeigen.

Der älteste Druck der Synodalstatuten der Bischöfe Konrad, Peter und Rudolf aus den J. 1446, 1454, 1473 u. 1475, welcher zugleich wohl überhaupt der älteste Breslauer Druck ist, stammt aus dem Jahre 1475 und ist per C. Elyan Collgiate e. s. Crucis ibidem Succentorem besorgt worden. Die hiesige Universitäts-Bibliothek besitzt ein Exemplar dieses höchst seltnen Buches, von welchem durch Friedrich in den Schles. Prov. Blättern 1822, 9 Stück, liter. Beilage, und 1823. 4 Stück, liter. Beil. ausführliche Nachricht gegeben ist. Mit diesem und dem zweiten zu Nürnberg 1512 erschienenen Druck habe ich nun den Gerstmann-

Montbach'schen Text an mehreren Orten verglichen, und hebe neben geringern Abweichungen nur folgende bedeutendere heraus:

S. 3. Z. 6 von unten ist in den G.-M. Text hinter capellanis aus dem Druck von 1512 „principum" einzuschalten.

S. 56. Z. 16 geben G.-M. aut confessiones quoquo modo perdant, während die Drucke von 1475 und 1512 das allein richtige prodant bieten; die Beichtväter sollen in keiner Weise die Geheimnisse der Beichte verrathen.

S. 57. Z. 7 von unten, fehlt in G.-M. hinter dem Wort caveat, der ganze beiden ältern Drucken gemeinsame Satz „quos pro opere fabricae nostrae ecclesiae decrevimus colligendos".

S. 58. Z. 3 liest der Druck von 1475 infra quindenam a tempore synodi celebrandae, während bei G.-M. allerdings schon nach dem Vorgange der Ausgabe v. 1512, das nothwendige a fehlt.

S. 58. Z. 6 geben G.-M. „quo usque satisfaciat realiter cum effectu, während beide ältere Drucke . . . et cum effectu bieten.

S. 75. Z. 20 von unten geben G.-M., freilich schon nach dem Vorgange des Drucks von 1512 nec non quadraturis in ora vestimenti circumferentialiter et ad apparentiam consutis non utentur, wogegen der Druck von 1475 ganz richtig fodraturis bietet, d. h. Pelzwerk zum Besatz der Kleider.

Außer den Acten aber, welche die Gerstmannische Sammlung darbot, hat Hr. v. M. 1) die von Friedrich im J. 1827 herausgegebenen Statuten des Bischof Wenzel vom J. 1410, 2) die des Bischofs Andreas von 1592 (gedr. Nissae 1594) und endlich noch 3) die bisher nur handschriftlich vorhandenen der Synode Karl Ferdinands v. J. 1653 aufgenommen, welche letzteren, so viel ich weiß, von Seiten des Papstes keine Bestätigung erhielten, und aus diesem Grunde auch nicht veröffentlicht wurden.

Ist die Sammlung nun auch hiedurch reicher als jede der frühern, so kann sie dennoch nicht eine vollständige genannt werden. Denn es fehlen in ihr 1) die in der am 26. October 1699 von Bischof Franz Ludwig gehaltenen Synode publicirten Constitutionen, welche Vratislaviae, ex officina episcopali in fol. herausgegeben sind und 2) die Statuta eccles. Gnezn. et Wratisl. quae Cunczo de Zwola administrator eccl. Wratislav. 1423 promulgavit. Dieser Cunczo de Zwola, dessen

Herbers Tafeln ebenso wenig als der von ihm abgehaltenen Synode gedenken, war von 1430—34 Bischof von Olmütz, und die Universitätsbibliothek daselbst besitzt noch heute, wie aus Pertz Archiv f. ältere deutsche Geschichtskunde X. 681 zu ersehen ist, eine Handschrift jener Statuten, welche wahrscheinlich dieselben sind, die Klose unter dem Titel: statuta synodalia publicata in synodo anno 1423 sub Conrado episcopo Vratisl. ipso quidem absente, ejus tamen permissu a capitulo Vratisl. celebrata, in der hiesigen Bibliothek zu S. Matthiae fand. Die letztere Handschrift war, wie Klose von Breslau 1. 129 angiebt, mit den Statuten vollkommen übereinstimmend, welche auf einer unter dem Vorsitz des Gnesner Erzbischofs Nicolaus anfangs in Wielun, dann in Kalisch gehaltenen Provinzialsynode am 23. Septbr. 1420 unterzeichnet wurden. Sie enthalten eine systematische, in fünf Bücher getheilte Redaction der ältern Statuten der Provinz, und sind zweimal ohne Angabe des Ortes und des Jahres gedruckt; das eine Mal unter dem Titel Statuta provincialia toti provinciae Gnesnensi valentia etc.; das andre Mal mit der Aufschrift: Statuta provincialia toti provinciae Gneznensi, Poznan. Wratislavien. cracov. ceteris et singulis episcopatibus sub archiepiscopatu contentis valentia etc. Man sieht schon aus dieser Aufschrift, daß ihre Gültigkeit auch für die Breslauer Diöcese anerkannt war, und sie sind demgemäß, wie in die spätern polnischen, so auch in die Sammlung der Breslauer Statuten von 1512 aufgenommen worden. Bischof Gerstmann ließ sie dagegen aus der seinigen fort, und Hr. v. M. ist diesem Beispiel gefolgt, obwohl jene Statuten nicht wenige Ueberreste grade der ältesten kirchlichen Gesetzgebung für diese Gegenden in sich schließen. Allerdings ist anzuerkennen, daß man über die Frage, ob und in wie weit Provinzialstatuten in eine Sammlung von Diöcesanstatuten nothwendig gehören, verschiedner Meinung sein kann; doch hat Hr. v. M. selbst von der strengsten Sonderung schon insofern eine Ausnahme gemacht, als er in einem Anhange zwei Provinzialstatute hat abdrucken lassen, welche freilich beide auf hier in Breslau abgehaltenen Provinzialsynoden abgefaßt worden sind.

Die Mittheilung beider ist um so dankenswerther, als Hr. v. M. sie zum ersten Male hat abdrucken lassen. Die ersten sind im Jahre 1248 (nicht 1245, wie durch einen unangenehmen Druckfehler sowohl in der

Vorrede als im Inhaltsverzeichniß und im Text p. 307 steht) unter dem Vorsitz des päpstlichen Legaten Jacob, damals Archidiacon von Lüttich, später Papst Urban IV.; die letztern unter dem Vorsitz des Legaten Kardinal Guido im Jahre 1267 beschlossen worden; jene hat Hr. v. M. aus der Originalbulle Urbans, diese aus einem Auszuge, der sich in dem bekannten liber niger des hiesigen Domarchivs findet, abdrucken lassen. Aber auch der Text dieser beiden Actenstücke ist, wie ihn Hr. v. M. gegeben hat, leider kein ganz zuverläßiger. In dem ersten bemerke ich, daß

S. 307. Z. 3 von unten observari statt observare gelesen werden muß.
„ 308. Z. 20 statt: nobis = vobis.
Z. 21 statt: praesentatum = praesentaviums.
Z. 4 von unten statt: in Christo = in ipso.
„ 309. Z. 8 statt: nobis = vobis.
Z. 21 statt: ipsorum = ipsos (?)
„ 310. Z. 4 statt: eos = eas.
Z. 24 fehlt wohl hinter requisiti ein Verbum.
Z. 3 v. unt. muß es statt: satisfacere wohl satis fecerit heißen.
„ 312. Z. 20 ist debuerint sicher falsch; dem Sinne nach erwartet man debitores.
„ 313. Z. 2 von unten statt: nostris = vestris.
„ 314. Z. 11 ist dominicum einmal zu streichen.
„ 321. Z. 6 wird wohl für vos besser eos zu lesen sein.

Ebenso läßt sich auch der Text der Statuten des Kardinal Guido mehrfach berichtigen und ergänzen, theils durch die oben erwähnten Provinzialstatuten des Erzbischof Nicolaus von Gnesen vom Jahr 1420, da in diese mehrere Sätze jener mitunter wörtlich aufgenommen sind; theils aber auch durch ein Schreiben, welches der Erzbischof Janussus von Gnesen gemeinsam mit dem Bischof Thomas von Breslau u. a. unter dem 16. October 1267 an den Herzog Mestwin von Pommern erließ. In diesem Schreiben, das in dem Codex dipl. Poloniae von Rzyszcewski und Muczkowski. Varsaviae 1848. II., 1. p. 74. gedruckt ist, theilen nämlich die genannten Bischöfe dem Herzoge mehrere Artikel der gedachten Synodalbeschlüsse mit, sichtlich ganz in der ursprünglichen Fassung, die in dem Auszuge des lib. niger häufig verwischt ist. So lautet z. B. der p. 325. Zeile 4. mit den Worten sub eadem etc. beginnende Absatz in

jener Urkunde: Excommunicanus principes saeculares qui ecclesias etc. und auf ihn folgen unmittelbar nachstehende im lib. niger etc. fehlende Sätze:

Item cum in plerisque locis quorundam iniquitas invaluerit, quod in rebus ecclesiae furtum reputatur sagacitas, rapina probitas et violencia fortitudo, synodali judicio diffinimus, ut qui bona ecclesiarum scienter detinent occupata, nisi infra instans Pascha eadem restituerint et de dampnis ac injuriis satisfecerint conpetenter, extunc introitum ecclesiae sibi noverint interdictum neć ab episcopis aut aliis ecclesiarum praelatis ad communionem dominici corporis admittantur. Qui vero obstinata mente, dum vixerint, satisfacere non curaverint, nullus clericus saecularis vel regularis sepulturae ipsorum interesse praesumat. Adjicientes, ut singulis annis in synodo illi, qui clericos capiunt, verberant vel occidunt, aut alias in ipsos manus iniciunt violentas, excommunicati denuncientur, et nominatim illi, de quibus constiterit manifeste. Quicunque vero personam ecclesiasticam enormiter vulneraverit, mutilaverit, vel occiderit aut captivaverit, non nisi per sedem apostolicam absolvatur; et ipso facto, si quid tenebat ab ecclesia, illud perdat et in ntilitatem ecclesiae convertatur. Adjicientes, quod in illa dyocesi, in qua aliquem canonicum cathedralis ecclesiae vel in dignitate ecclesiastica constitutum capi contigerit vel captum detineri, usque ad liberacionem ipsius et exhibicionem debite satisfaccionis, cessetur generaliter a divinis. Similiter et illa parochia, in qua res clerici violenter ablatas capi vel detineri contigerit, usque ad restitutionem et satisfactionem condignam a divinis cessetur.

Als Beispiel aber einer durch die Vergleichung mit den erwähnten Provinzialstatuten von 1420 zu erreichenden Verbesserung des Textes, mag noch Folgendes dienen:

S. 325. Absatz 2, Zeile 8 geben diese statt consuetudinem prim... das entschieden richtigere consuetudinem patriae, und haben hinter dem folgenden decimae noch den gewiß richtigen Zusatz manipulares de quolibet grano.

S. 325. Z. 13 von unten geben jene statt eas cuiquam ecclesiae = eas cuiquam alteri ecclesiae.

Dies alles wird hinreichen, um mein im Eingange dieses Berichtes im Allgemeinen ausgesprochnes Urtheil und den schließlichen Wunsch zu rechtfertigen, daß Herr v. M. recht bald Gelegenheit haben möge, in

einer dritten Auflage seines Buches auch den strengern Forderungen der Wissenschaft gerecht werden zu können. **Roepell.**

6. Ein Beispiel specifisch confessioneller Kritik.

Das „Schlesische Kirchenblatt" vom 19. Juli d. J. hat p. 354 folgenden Artikel gebracht:

(Breslauer Geschichtsforschung.) Manchem der Leser des schlesischen Kirchenblattes wird der hiesige Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens durch die Berichte bekannt geworden sein, welche die Zeitungen über Vorträge des um die Kunde unserer Kunst-Alterthümer so verdienten Herrn Dr. Luchs mitgetheilt haben. Es war erfreulich und tröstend, von einem Vereine Kenntniß zu erlangen, der im Gegensatze zu den oft von Leidenschaft und Vorurtheilen strotzenden historischen Arbeiten anderer gelehrten Gesellschaften wirklich der Geschichtskunde und nicht der Partei-Geschichtsschreibung zu dienen schien. Um so schmerzlicher muß es daher nicht blos für den Katholiken, sondern für jeden Freund der Wahrheit sein, wenn auch dieser Verein seine frühere rühmliche Haltung nunmehr aufgeben will. Der Präsident des Vereins hat nämlich in diesem Jahre begonnen, eine Zeitschrift herauszugeben, deren erstes Heft durch den darin enthaltenen Aufsatz: „Zur Geschichte von Neisse in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts" der Gelehrsamkeit des Vereins wenig Ehre macht, und für jeden schlesischen Katholiken höchst beleidigend ist. Der Verfasser recensirt in demselben das verdienstvolle Werk des Oberlehrer Kastner über die Stadt Neisse, und macht es dem damaligen Bischofe von Breslau zum Vorwurfe, daß er innerhalb seiner eigenen Bisthumsherrschaften das von den protestantischen Fürsten und Städten Schlesiens gegen die Katholiken ihres Gebietes aufs Allerhärteste ausgeübte jus reformandi seinerseits als Landesfürst zur Erhaltung und Beschützung der katholischen Religion in ihrem rechtmäßigen Besitzstande gegen den Protestantismus anwendete. Der Recensent nennt es Mäßigung, daß die protestantischen Fürsten dies nicht gleich mit Feuer und Schwerdt bestraften; die Greuel, welche Sachsen, Dänen und Schweden in dem katholischen Neisse nach dem Jahre 1632 anrichteten, hält er für bloße Kriegsnoth, während die fabelhaften Greuelscenen der lichtensteinischen Seligmacher, die heute nur noch als Romanstaffage beim Publikum Glück machen können, ihm wahre Geschichte sind. Die Nachrichten über die politischen Unruhen der Protestanten in den Bisthumslanden sind ihm stets entweder unzuverlässig, oder wenn wahr, dann findet er in den Thatsachen nur eine Aeußerung der gerechten Entrüstung gegen den katholischen Landesherrn. Während er mit Entsetzen erzählt, daß man den eine Zeit lang geduldeten Gottesdienst auf bischöfliche Anordnung wieder untersagt, findet er es gerecht, daß eine katholische Kirche in der Altstadt Neisse für den protestantischen Gottesdienst von den Protestanten occupirt wird. Die Hinrichtung des Züchnermeisters Hans Buchs, eines Hochverräthers, der zufällig auch Protestant war, ist nach seiner Darstellung „eine Religionssache" und „eine blutige That," und doch hatte er kurz vorher mitgetheilt, daß der „Unwille zum Ausbruch gekommen" — daß die Protestanten tumultuarisch ihr Bethaus in Senkwitz eingerissen hatten, triumphirend in die Stadt eingezogen waren, und dort wider das landesherrliche Verbot in ihrem Schulhause Gottesdienst zu halten begonnen hatten, — daß tumultuarische Auftritte sich wiederholt hatten, ja daß ein **Aufstand** der Züchnermeister ausgebrochen. Das Alles erzählt der Recensent ganz unschuldig, und bemerkt dann, daß die Erklärung des Bi-

schofs (des Landesherrn): jener Buchs sei bestraft worden, weil er versucht habe, ihn (den Bischof) zu überfallen, sich der Stadt zu bemächtigen und die Katholiken auszurotten — Niemandem glaublich erschienen sei. Nun, wenn der Recensent etwas von der Geschichte Schlesiens weiß, so kann ihm nicht unbekannt sein, daß der Protestantismus in Schlesien überall dadurch eingeführt worden, daß man die kathol. Geistlichen von den kathol. Kirchen vertrieb, die Kirchen gewaltsam in Besitz nahm, protestantische Prediger an denselben anstellte, oder die abtrünnigen kathol. Priester im unrechtmäßigen Besitz der kathol. Benefizien schützte, und die Katholiken von den kathol. Stiftungen, von den obrigkeitlichen Aemtern, ja sogar von den Bürgerrechten ausschloß. Die blutige Einführung der neuen Lehre im Herzogthum Teschen durch Wenzel Adam ist heute noch dort im frischen Andenken, und noch zeigt man die Stelle, wo die flüchtenden Benedictiner von Orlau erschlagen wurden. Was also der Bischof von tumultuarischen Bewegungen zu erwarten hatte, das wird wohl damals Jedem klar gewesen sein. In Neisse sollte die Protestantisirung von unten geschehen, weil der Landesherr und die Mehrzahl der Bürger katholisch waren, und wenn der Recensent sich in einer gewissen Betonung des Wortes Pöbel als Bezeichnung für die Aufständischen gefällt, so ist dies ein alter abgebrauchter Kniff, der eben nur noch den litterarischen Pöbel zu täuschen und aufzuregen vermag. Auch machen dem Recensenten die Neisser Hexenprozesse sehr viel zu schaffen; jeder Mann von geschichtlicher Bildung weiß aber, daß die Hexenprozesse damals in den protestantischen wie in den katholischen Ländern an der Tagesordnung waren; und daß ähnliche Erscheinungen heute noch an protestantischen Orten nicht unmöglich sind, zeigt die durch die schlesischen Zeitungen mitgetheilte Thatsache, daß erst jüngst in Tiefhartmannsdorf in Schlesien die Klopfgeisterverfolgung einem unglücklichen Hunde ein grausames auto da fe bereitet hat. Seite 120 bemerkt er: „davon ist nichts bekannt geworden, daß die Jesuiten die Gelegenheit ergriffen hätten, ein Wort der Vernunft und Menschlichkeit gegen die Hexenprozesse zu sprechen." Mit Grund muß man nach dieser Bemerkung dem Recensenten jede Berechtigung zur Kritik eines historischen Werkes absprechen, denn es fehlt ihm selbst die genügende universal-historische Vorbildung dafür. Es ist nämlich nicht nur nicht unbekannt, sondern allgemein bekannt, daß in jener Zeit eben die Jesuiten, Adam Tanner (gest. 1652) und besonders Friedrich Spee (gest. 1635) gegen die Hexenprozesse mit eindringlichem Ernste und Erfolge sich erhoben hatten, während noch gleichzeitig der Protestant Benedikt Carpzow in Leipzig (gest. 1666), den man den Gesetzgeber Sachsens nannte, ausdrücklich lehrte, daß nicht allein Zauberei, sondern auch die Leugnung der Wirklichkeit teuflischer Bündnisse bestraft werden müsse. Ueberraschend ist die Anwendung, welche er S. 112 aus der Ertheilung der facultas absolvendi ab haeresi an den Bischof Carl im J. 1614 macht, und wäre die Absicht des Recensenten mehr gutmüthiger Art, so würde der Effekt einer solchen Unkenntniß der gewöhnlichen bischöflichen Quinquennalfakultäten wirklich nur ein komischer geworden sein. Von einem Kritiker muß man mindestens so viel erwarten, daß er von dem etwas versteht, was er beurtheilen soll, und der Herr Recensent spricht dasselbe in seiner Einleitung aus. Nach Allem, was er indeß zusammengeschrieben hat, kann man aber für ihn nur wünschen, daß er sich erst selbst die nöthigen Aufklärungen verschaffe, um bei Beurtheilung jenes Zeitabschnittes zwischen den streitenden Parteien Gerechtigkeit üben zu können. Er wird sich zu allererst eine genaue Kenntniß der kirchlich politischen Zustände, besonders der Besitz- und Jurisdictions-Verhältnisse des Zeitalters erwerben müssen und dann erst wird auch er die Handlungsweise der hervortretenden Personen im wahren Lichte erblicken, und nicht, wie ihm widerfahren ist, kluges Zögern mit Schwäche, schlaue Hinterhaltigkeit

mit Staatsweisheit, Charakterfestigkeit mit Fanatismus, den legitimen Kampf für Freiheit und Recht mit der Revolution und dem Despotismus verwechseln.

Erstaunen aber muß man auch mit Recht, wie der Präsident die Vereinszeitschrift zur Verbreitung eines so unwissenschaftlichen und für die Katholiken so beleidigenden Elaborates mißbrauchen konnte. Eine Fortdauer dieser Richtung wird unbedingt den Austritt aller katholischen Mitglieder zur Folge haben, da man ihnen nicht zumuthen kann, in aller Ruhe für ihr Geld Unwahrheiten und Beleidigungen der katholischen Kirche drucken zu lassen. Es verstößt aber diese Haltung der Zeitschrift auch gradezu gegen den §. 45. des allerhöchsten Orts approbirten Vereinsstatuts, nach welchem in dieselbe nur solche Aufsätze aufzunehmen sind, welche als wirkliche Erweiterung des Alterthums und der Geschichtskunde Schlesiens anzusehen sind. Am einfachsten und zweckmäßigsten geschieht dies durch die bisher von dem Verein vorgenommene Mittheilung von Quellen, welche die Mitglieder immer mit Dank begrüßen werden, auch wenn diese Quellen selbst Erzeugnisse einer kirchenfeindlichen Anschauung sind. Eine solche ist unzweifelhaft der in der Zeitschrift mitgetheilte Hauptbericht des Ministers Grafen Hoym über den Zustand Schlesiens, d. d. Breslau 23. August 1787, aus dem man die damalige Lage der katholischen Kirche Schlesiens klar erkennen kann. Hoym schreibt (S. 141.):

„den Schlesischen Klöstern sind, um sie für das allgemeine Wohl nützlicher zu machen, Etablissements nach ihrem Vermögen, Kräften und Lage auferlegt. So verfertigt z. B. das Kloster Leubus außer einer beträchtlichen Lederfabrike und dem Weinbau, alles Zeug zu den Ordenskleidern, welches ehemals aus der Fremde geholt wurde, nunmehro selbst, und das Stift Rauden, Draht und Stahl, wovon im Lande selbst keine Fabrik gewesen, um sein überflüssiges Holz zu nützen. Bei dieser mir übertragenen speziellen Aufsicht auf die Klöster-Ordens-Geistlichen, halte ich pflichtmäßig darauf, daß sie sich nicht über die Zahl derer welche im Chore nothwendig sind, vermehren.

Im Lande sind . . . . 1007 männliche
350 weibliche
zusammen 1357 Ordenspersonen

und **864 Minus** gegen die erste Aufnahme vom Jahre 1755. Dieses betrifft größtentheils die Bettelmönche, diese Geißel des gemeinen Volks, von dessen Leichtgläubigkeit sie sich nähren."

Solche Mittheilungen mag immerhin der Verein für Geschichte Schlesiens seinen katholischen Mitgliedern bieten, sie werden mit Dank entgegengenommen werden, weil sie eine Erweiterung der Geschichtskunde sind, aber nimmer kann es mit Stillschweigen übergangen werden, wenn solche Versuche der Geschichtsschreibung, wie sie jener Recensent liefert, auf Kosten des Vereins bekannt gemacht werden sollen. J. N.

Mögen die Leser der Zeitschrift diesen Angriff mit dem Aufsatz des Hrn. Dr. Paur vergleichen und dann selbst urtheilen. Ich für meine Person habe nur zu erklären, daß ich auch jetzt nach nochmaliger Durchsicht in dem letztern nichts gefunden habe, was auch nur im entferntesten jene Beschuldigungen rechtfertigen könnte, und da hienach mein Sinn und Begriff von „Wissenschaft" und „Beleidigung" ein so völlig andrer als der des Anonymus ist, so kann ich ihn auch nur bei seinem „Erstaunen" über mich lassen. Roepell.

XV.

Bericht über die Vereins-Etatszeit von October 1854 bis October 1856.

Nach dem Tode des Stifters und ersten Präses unsres Vereins übernahm der Unterzeichnete als bisheriger Vicepräses vorläufig die Leitung der Geschäfte, bis eine statutenmäßig zu berufende Generalversammlung die Wahl eines neuen Vorstandes vollzogen hätte. Am 27. October 1854 fand diese Generalversammlung statt und wählte durch Stimmenmehrheit den Unterzeichneten zum Präses, Herrn Domdechanten Prof. Dr. Ritter zum Vicepräses, Herrn Buchhändler Rudhardt zum Schatzmeister, Herrn Dr. Paur zum Bibliothekar, und die Herrn Geh. Justizrath v. Görtz, Appellationsgerichtsrath v. Amstetter und Dr. Tagmann zu Repräsentanten des Vereins. Außerdem beschloß die Versammlung einstimmig dem Stifter des Vereins, Herrn Geh. Rath Stenzel in Rücksicht auf die großen Verdienste, welche er sich um die Geschichte Schlesiens erworben, ein Grabdenkmal auf Kosten des Vereins errichten zu lassen. Die Ausführung dieses Beschlusses ward dem neuen Vorstande übertragen, der sich für einen Würfel von schlesischem Marmor entschied, mit der Inschrift:

Gustav Adolf Harald Stenzel,
geb. zu Zerbst, 21. März 1792,
gest. zu Breslau, 2. Januar 1854.
Seinem Stifter der Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens.

Am 10. Juli 1855 ward dieser Denkstein auf dem Grabe des Verstorbenen auf dem hiesigen Kirchhofe zu 11000 Jungfrauen errichtet und

als Zeichen der dankbaren Erinnerung des Vereins an den Entschlafenen seiner Familie übergeben.

Neben dieser Pflicht der Pietät faßte die Generalversammlung vom 27. Oct. 1854 aber auch sofort die Förderung der Zwecke des Vereins ernstlich ins Auge. Sie beschloß nicht nur die Publication bisher ungedruckter Quellen für die Geschichte Schlesiens fortzusetzen, sondern auch durch Herausgabe einer bereits im Vereinsstatut vom J. 1846 in Aussicht genommenen Zeitschrift, sowie durch öftere Versammlungen das Interesse der hiesigen und auswärtigen Mitglieder des Vereins neu zu beleben. Für diese Versammlungen ward ein für allemal der erste Mittwoch jedes Monats mit Ausschluß derjenigen Monate, in welche die großen Sommerferien fallen, bestimmt, und es gereicht dem Unterzeichneten zu besonderer Freude berichten zu können, daß die Theilnahme an ihnen sich bis jetzt stets gleich geblieben ist und sie wesentlich dazu gedient haben einen lebendigern wissenschaftlichen Verkehr unter den Mitgliedern des Vereins herbeizuführen. Vorträge haben gehalten:

1854. Dezbr. der Präses: Mittheilungen aus der Schrift des Herrn Pastor Matzke: die Generalvisitationen der evangel. Kirchen des Fstth. Liegnitz 1654, 1655 und 1674.

1855. Jan. Herr Kaufmann Neugebauer: über die Geschichte des Boten- und Postwesens in Breslau.

„ Febr. Der Präses: über das Verhalten Schlesiens zur Zeit der böhmischen Unruhen im J. 1618.

„ März. Der Präses: über die bisher bekannten Handschriften der Chronik Eschenloers.

„ April. Herr Gymnasiallehrer Palm: über den schles. Dichter Johann Christian Hallmann.

„ Mai. Herr Kaufmann Neugebauer: über das hiesige Kaufhaus und die Tuchkaufleute.

„ Juni. Der Präses: Mittheilung des Generalberichts des Minister Grafen Hoym über den Zustand der Provinz Schlesien v. J. 1787.

„ Dezbr. Herr Archivar Dr. Wattenbach: zur Geschichte des Handels und der Industrie Schlesiens unmittelbar nach der Besitznahme des Landes durch K. Friedrich II.

1856. Jan. Herr Dr. Tagmann: über den Streit zwischen Schweidnitz und Breslau in Betreff der Niederlage 1670—76.

„ Febr. Herr Archivar Dr. Wattenbach: Mittheilungen über einen Streit der Ober- und Niederschles. Stände in Betreff von Steuerüberbürdung im Anfange des 18. Jahrh.

„ März. Herr Dr. Paur: über das Drama Carolus Stuartus von Gryphius.

„ Mai. Herr Dr. Luchs: über Breslauer Bauten des 15. Jahrh. insbesondere den Bau der Adalbertskirche.

„ Juni. Herr Dr. Ludwig Oelsner: über die Reluition des k. k. Tabackmonopols durch die schles. Stände im J. 1738.

„ Juli. Herr Conrector Dr. Schmidt aus Schweidnitz: über die Versuche Breslaus die Gründung der Jesuiteruniversität daselbst zu hindern.

„ October. Der Präses: Mittheilungen über das Dreiding.

Nicht weniger erfreulich als diese lebendige Theilnahme an den Monatsversammlungen des Vereins ist es, daß

die Herren Rechtsanwalt Häusler in Trebnitz, Prorector Guttmann in Schweidnitz, Kreisvicar Heyne in Lossen, Geh. Rath Steinbeck, Dr. Schirrmacher in Liegnitz, Prof. Schönwälder in Brieg, Oberlehrer Kastner in Neisse, Conrector Dr. Schmidt in Schweidnitz, Prof. Junkmann, Dr. Luchs und Dr. Tagmann hieselbst

dem Vorstande ihre Mitwirkung zur Herstellung eines „chronologischen Verzeichnisses der sämmtlichen zur Geschichte Schlesiens bereits gedruckten Urkunden" freundlichst zugesagt und die erstern vier auch schon einen Anfang ihrer Arbeiten eingesandt haben. Wir haben die dringende Nothwendigkeit der Ausarbeitung und des Druckes dieses Verzeichnisses in einem im August 1855 erlassenen Circular begründet, und nachträglich auf dies Unternehmen, den Beschluß vom 16. Dezbr. 1855 angewandt „wissenschaftliche, im Auftrage des Vereins unternommene Arbeiten nöthigenfalls auch zu honoriren." Es sind jetzt bereits nahe an 1000 der betreffenden Urkunden verzeichnet, und der Verein verdankt diesen raschen Fortschritt der Arbeit vornämlich dem Herrn Dr. Adolf Cohn hieselbst, der sich ihr zunächst besonders gewidmet hat.

Einen gleich raschen Fortschritt der Vorarbeiten zum Druck der älte-

sten Fürstentagsacten der nach dem Circular vom August 1855 gleichfalls vorbereitet werden sollte, kann der Unterzeichnete zu seinem Bedauern nicht berichten. Ein jüngeres Mitglied des Vereins, welches sich geneigt erklärt hatte die Abschrift zu übernehmen, ist durch Annahme einer Lehrerstelle in der Provinz an der Ausführung verhindert worden und es ist bis jetzt noch nicht gelungen einen andern für diesen Zweck zu gewinnen. Doch wird der Vorstand nicht unterlassen auch dieses Unternehmen möglichst zu fördern. Inzwischen übergiebt er zugleich mit diesem Bericht den geehrten Mitgliedern

1) den ersten Band eines Codex diplomaticus Silesiae;

2) das zweite Heft der neu begründeten Zeitschrift des Vereins.

Der erstere enthält die von Herrn Archivar Dr. Wattenbach bearbeiteten Urkunden des Klosters Czarnowanz; das letztere beschließt den ersten Band unsrer Zeitschrift, der sich, den bereits lange bestehenden Zeitschriften andrer Vereine wohl als ebenbürtig an die Seite stellen darf. Dies verdankt der Verein vornämlich einer nicht grade großen Anzahl seiner hiesigen Mitglieder, ohne deren treue Unterstützung der Unterzeichnete weder die Monatsversammlungen noch die Zeitschrift hätte zu Stande bringen können. Aus der Provinz hat sich in dieser Beziehung bis jetzt nur Herr Conrector Dr. Schmidt aus Schweidnitz den hiesigen zugesellt, dessen Vorgang doch recht bald eine zahlreiche Nachfolge finden möge. Denn die Aufgaben des Vereins übersteigen weit das Maaß der literar. Kräfte, die bis jetzt für ihn thätig gewesen sind, und in der Provinz liegen massenhafte Materialien für die Geschichte des Landes, welche der Natur der Sache nach am leichtesten von dort Einheimischen verzeichnet, gesammelt und bearbeitet werden können. Daß in der Provinz der Sinn für die Förderung der wissenschaftlichen Zwecke des Vereins nicht fehlt, zeigt das nachfolgende Verzeichniß seiner Mitglieder, deren Zahl sich seit dem Beginn der gegenwärtig abschließenden Etatszeit nicht gemindert, sondern vergrößert hat, und sich gewiß noch rascher vergrößern könnte und würde, wenn der Verein durch einen größern Kreis wissenschaftlich Mitarbeitender in den Stand gesetzt würde, seine Publicationen theils rascher aufeinander folgen zu lassen, theils ihren Umfang bedeutend zu erweitern. Denn das Wort: die Erndte ist groß, aber der Schnitter sind wenige, läßt sich auch auf ihn anwenden.

Schließlich muß ich auch noch eines Angriffes gedenken, welchen unsre junge Zeitschrift in dem schles. Kirchenblatt erfahren hat. Ich habe ihn in der Zeitschrift selbst zur Kenntnißnahme abdrucken lassen und würde seiner hier gar nicht erwähnen, wenn er nicht dem Vereine mit einer confessionellen Spaltung drohte, und mir hiedurch Veranlassung böte, mich über das confessionelle Verhältniß im Verein ein für allemal offen auszusprechen.

Das religiöse und kirchliche Moment ist einmal mit der ganzen Geschichte Schlesiens von ihren ersten Anfängen an solchergestalt verwachsen, daß es sie so zu sagen wie die Adern den Körper durchzieht und sich nirgends rein ausscheiden läßt. An welchen Punkten der Geschichte des Mittelalters oder der neuern Zeit man auch den Schacht der historischen Forschung eintreiben mag, überall wird man auf dieses Moment stoßen, und sollte man nun bei dem Herausschaffen des rohen Materials oder bei dessen Bearbeitung alles und jedes ängstlich vermeiden, was irgendwie der einen oder der andern Confession anstößig sein könnte, so würden bald beide Partheien sich nicht nur in ihrer wissenschaftlichen Arbeit beengt und gedrückt fühlen, sondern auch die ganze Bemühung schließlich eine vergebliche sein, da es für die Empfindlichkeit und Reizbarkeit des confessionellen Bewußtseins seiner Natur nach gar kein allgemein anerkanntes Maaß giebt.

Will der Verein die Freiheit der Forschung und Darstellung, und in ihr die wahre Lebensseele seiner Thätigkeit sich bewahren, so kann er dies meines Erachtens nur, wenn beide Partheien, Katholiken und Protestanten, den confessionellen Gesichtspunkt so weit hinter den historischen zurücktreten lassen, daß sie sich gegenseitig diejenige Freiheit in der Auffassung und Beurtheilung geschichtlicher Verhältnisse zugestehen, welche ihre Schranke einzig und allein an der zwiefachen Forderung hat, daß Auffassung und Beurtheilung einmal auf einer unbefangenen, d. h. tendenzfreien wissenschaftlichen Forschung beruhen, und zum andern jene Anständigkeit des Ausdrucks einhalten, welche den Verkehr gebildeter Menschen charakterisirt.

Ist dann auf beiden Seiten nur der ernste Willen vorhanden, diesen allgemeinen Grundsatz festzuhalten, so werden sich auch alle Differenzen im Einzelnen leicht ausgleichen lassen. Die Weise aber und der Ton, in

welchem der Aufsatz des Herrn Dr. Paur im schlesischen Kirchenblatt aufgefaßt und besprochen worden ist, ist zu solcher Ausgleichung schlechterdings nicht geeignet. Er fördert, sei es absichtlich, sei es auch absichtlos, nicht den confessionellen Frieden im Verein, sondern nur den Bruch, mit welchem jener Artikel ja auch droht. Ich aber werde, so lange mir die Leitung des Vereins anvertraut ist, durch solche Drohung mich nicht abhalten lassen, an dem oben ausgesprochenen Grundsatz festzuhalten und Katholiken wie Protestanten die gleiche freie Aussprache im Verein und in dessen Zeitschrift zu wahren.

Breslau, im October 1856. **Roepell.**

Anlage I.

Necrologe.

1. Karl Ferdinand Heinrich von Roeder,

geb. 28. Juli 1787,

gest. 19. Juli 1856,

war neben 11 Brüdern ein Sohn des königl. preuß. Generalmajors Heinrich von Roeder, und dessen zweiter Frau Henriette, Tochter des kgl. poln. und chursächs. Generalmajors und Oberstallmeisters Trützschler von Falkenstein. In Pampitz auf dem Schlachtfelde von Mollwitz geboren, blieb er im Hause des Vaters in Grottkau bis zum J. 1800, trat dann in das Infanterie-Regiment von Gravert, welches damals in Glatz garnisonirte, ein, und erhielt die Grundlagen seiner höhern wissenschaftlich-militairischen Ausbildung auf der Kriegsschule in Berlin, die er seit dem Winter von 1804 bis 1805 besuchte.

Der im J. 1805 drohende Krieg unterbrach zunächst diese Studien. Als die Armee mobilisirt ward, kam v. R. als Adjudant in den Stab des Generallieutenant von Gravert, und machte den Krieg von 1806 im Generalstabe des Fürsten von Hohenlohe bis zu jener unglücklichen Kapitulation von Prenzlau mit, die ihn wie so viele andre in die Kriegsgefangenschaft brachte. Bald jedoch befreite er sich aus dieser durch eine kühne unter den größten Mühseligkeiten ausgeführte Flucht nach Preußen, von wo er zuerst nach Colberg, und da dieses schon eingeschlossen war, nach Rügen zu dem v. Marwitzischen Freicorps gesandt ward.

Nach dem Frieden von Tilsit kam er 1808 in Garnison nach Berlin, nahm aber, für seine Denkart bezeichnend, schon 1809 seinen Abschied, um im östreichischen Dienst, von Neuem gegen Napoleon zu fechten.

Allein das unerwartet rasche Ende des östr. Krieges verhinderte die Ausführung dieser Absicht, und da der Friede von Wien gleich darauf jede Aussicht auf eine preußische und deutsche Erhebung in weite Ferne zu rücken schien, widmete v. R. die nächsten Jahre seiner wissenschaftlichen Bildung auf den Universitäten zu Frankfurt a. O., Berlin u. Heidelberg.

Hier traf ihn der Aufruf des Königs „an mein Volk." Er folgte augenblicklich dem Rufe, eilte in die Heimath zurück und ward als Premier-Lieutenant und Adjudant dem General-Lieutenant von York zugetheilt.

Gleich bei Lützen ward er so schwer verwundet, daß er in Folge hiervon sein rechtes Auge für immer verlor, aber noch ehe er völlig geheilt war, trat er doch gleich bei dem Ablauf des Waffenstillstandes in die Reihen der Armee wieder ein, und erwarb sich durch seinen in den Schlachten an der Katzbach, bei Möckern, Ligny und Belle-Alliance „bewährten unerschrocknen Muth und militairische Umsicht" das eiserne Kreuz zweiter und erster Klasse; jenes für die Schlacht an der Katzbach, dieses bei Belle Alliance.

Mit diesen Ehren- und Erinnerungs-Zeichen an die große Zeit unsrer vaterländischen Erhebung geschmückt, und schon 1813 zum Hauptmann befördert, trat v. R. nach dem Kriege, in welchem drei seiner Brüder auf dem Felde der Ehre gefallen und zwei andre gleich ihm schwer verwundet worden waren, im J. 1816 in den großen Generalstab ein, ward aber bereits im J. 1817 zum Major und zugleich zum Adjudanten bei Sr. jetzt regierenden Majestät ernannt.

Fünf und zwanzig Jahre ist er in dieser Stellung verblieben und hat sich in ihr das vollste Vertrauen seines königl. Herrn erworben, welches ihm auch dann noch erhalten ward, als er sich im J. 1843 in Folge geschwächter Gesundheit auf sein Gut Goblau bei Breslau zurückzog. Im J. 1849 ward er zum General-Lieutenant ernannt und 1853 durch Verleihung des rothen Adlerordens erster Klasse geehrt. Drei Jahre darauf am 19. Juli 1856 machte nach kurzem Krankenlager eine Lungenlähmung seinem Leben zu Peterswaldau ein Ende.

Er gehörte, wie ein Freund ihn charakterisirt hat*), zu jenen überaus

*) Berliner Revue. 6. Bd. p. 675.

seltenen Naturen, die wahrhaft gottesfürchtig und fromm von aller Selbstsucht frei sind, und nur was wahr und gerecht ist vor Augen haben.

An unserm Verein nahm er von dessen erster Stiftung an freundlichen Antheil.

---

2. August Wilhelm Eduard Henschel,

geb. am 20. Decbr. 1790,
gest. am 24. Juli 1856,

war der Sohn des hiesigen einst viel verehrten Arztes Elias Henschel. Seine erste Erziehung leitete bei des Vaters ausgebreiteter Praxis vornämlich die Mutter, der er dafür bis an ihren Tod ein zärtlicher und dankbarer Sohn blieb. Auf dem Friedrichs- und Elisabethgymnasium zu den Universitätsstudien vorbereitet folgte er, schon früh von den Naturwissenschaften, namentlich der Botanik angezogen, dieser Neigung und widmete sich der Medicin, deren Studium er zuerst an dem hiesigen coll. med.-chirurg., dann in Heidelberg und Berlin betrieb, und als die hiesige Universität neu organisirt ward seit dem Oct. 1811 hier fortsetzte. Am 8. April 1812 bestand er, der erste bei der hies. medic. Facultät, das Examen rigorosum, ward am 31. März 1813 promovirt und begann gleichzeitig seine praktische Thätigkeit als Arzt in den Lazarethen, die der beginnende Freiheitskrieg hier in großer Zahl und Ausdehnung schuf. Nach dem Kriege überstand er die Staatsprüfungen in Berlin, habilitirte sich am 29. Oct. 1816 an der hies. Universität, trat am 13. Novbr. vom Judenthum, in dem er geboren und erzogen worden war zum evangelischen Christenthum über, und veröffentlichte gleichzeitig seine erste bedeutendere schriftstellerische Arbeit „von der Sexualität der Pflanzen." Gleich diese Schrift begründete obwohl vielfach angefochten seinen wissenschaftlichen Ruf; unter dem 31. Mai 1826 erfolgte seine Ernennung zum außerordentlichen, am 8. Septbr. 1832 zum ordentlichen Professor an der hies. Universität, deren Rectorat er von Oct. 1852 bis Oct. 1853 verwaltete, und an der er vierzig Jahre lang durch zahlreiche Vorlesungen über Botanik, Pflanzen-Anatomie und Physiologie, Encyclopädie der Medicin, allgemeine Pathologie, Semiotik, Diagnostik und vornämlich Geschichte der Medicin gewirkt hat. Diese letztere fesselte je länger je

mehr sein Interesse und führte ihn auch unserm Vereine um so näher, als grade die Geschichte der Medicin in Schlesien es war, der er seine schriftstellerische Thätigkeit zuwandte. Auf diesem Gebiet brach er durch seine Arbeiten von welchen ich hier nur der „wissenschaftlichen Zustände Schlesiens im 14. Jahrh. 1850" und der schönen Abhandlung über Crato von Kraftsheim Leben und ärztliches Wirken in der Jubelschrift der schles. Gesellschaft 1853 gedenken will*), eine neue Bahn, und hätte sicher noch mehr der Art gefördert, wenn nicht eine langjährige Kränklichkeit ihn gehemmt und schließlich ins Grab gebracht hätte.

Als Mensch hat er sich in einem langen Leben durch eine seltene Humanität und seinen stets regen Eifer für alles Gute und Edle, die Achtung und Anhänglichkeit derer, die mit ihm lebten erworben, und seinen Sinn für die Förderung allgemeiner wissenschaftlicher Interessen auch noch schließlich dadurch bewährt, daß er seine Bücher der hiesigen Studentenbibliothek, sein Herbarium der schles. Gesellschaft vermachte.

---

*) Ein Verzeichniß seiner zahlreichen größern und kleinern Schriften bis zum Jahr 1840 giebt das „Schlesische Schriftstellerlexicon" von B. G. Nowack. 4. Heft. p. 51.

Anlage II.

Einheimische Mitglieder des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens.

1. Herr Adler, Dr. Phil. Oberlehrer.
2. = Freiherr v. Amstetter, Appellations-Gerichts-Rath.
3. = Bartsch, Bürgermeister.
4. = Freiherr v. Beaufort, Ober-Landes-Gerichts-Referendar.
5. = Becker, Stadtrath.
6. = Graf v. Burghauß, Gen.-Landschafts-Director u. Kammerherr.
7. = Cauer, Ed., Dr. Phil.
8. = Credner, Director der Schles. Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
9. = Freiherr v. Ende, Landrath.
10. = Fickert, Gymnasial-Director, Prof. Dr.
11. = Fischer, Rechtsanwalt.
12. = Fischer, Pfarrer.
13. = Franck, Stadtrath.
14. = Friedländer, Commerzienrath.
15. = Galetschky, Kaufmann.
16. = Gaupp, Dr. Jur., Geh. Justizrath und Prof.
17. =, Gitzler, Prof. Dr.
18. = Göppert, Geh. Med.-Rath, Prof. Dr.
19. = Görlitz, Adolf, Kaufmann.
20. = v. Görtz, Geh. Regierungs-Rath und Gen.-Landsch.-Syndicus.
21. = Grätzer, Dr. Med., Sanitätsrath.
22. = Hahn, Gen.-Superintendent, Ober-Consistorial-Rath, Prof. Dr.
23. = Hammer, Kaufmann.
24. = Graf Carl v. Harrach.
25. = Graf v. Hoverden, Kredit-Instituts-Director, Kammerherr.

26. Herr Hübner, General-Landschafts-Syndicus.
27. " v. Hülsen, Oberst-Lieutenant a. D., Stadtrath.
28. " Hundrich, Dr., Geh. Ob.-Justizrath u. Appell.-Ger.-Präs. a. D.
29. " Junkmann, Prof. Dr.
30. " Kahlert, Prof. Dr.
31. " Knie, Oberlehrer.
32. " Koch, Geh. Reg.-Rath u. Director der Königl. Rentenbank.
33. " Korb, Rechtsanwalt.
34. " Freiherr v. Kottwitz, Geh. Ob.-Reg.-Rath, Vice-Präsident a. D.
35. " Krocker, Dr. Med.
36. " Krug, Rechtsanwalt.
37. " Kuh, Regierungs-Rath.
38. " Kutzen, Prof. Dr.
39. " Letzner, Pastor.
40. " Lewald, Special-Director der Oberschlesischen Eisenbahn.
41. " Lode, Kaufmann.
42. " Luchs, Dr. Phil.
43. " Freiherr v. Lüttwitz.
44. " Maske, Buchhändler.
45. " Middeldorpf, Dr. Med. Prof.
46. " Milde, Minister z. D.
47. " v. Montbach, Dr. Theol. Fürstbischöfl. Secret. u. Ceremoniarius.
48. " Neugebauer, Jul., Kaufmann.
49. " Nitschke, Stadtgerichts-Rath.
50. " Oelsner, Th., Literat.
51. " Palm, Gymnasial-Oberlehrer.
52. " Patzak, Dr. Med.
53. " Paur, Dr. Phil.
54. " Pfeiffer, Friedrich, Dr. Phil.
55. " Preiß, Dr. Med., Sanitätsrath.
56. " Promnitz, Landrath.
57. " v. Reinbaben, Dr., Kreisgerichts-Rath.
58. " Graf v. Rittberg, Dietrich.
59. " Ritter, Domdechant, Prof. Dr.
60. " Roepell, Prof. Dr.
61. " Ruffer, Geh. Commerzienrath.
62. " Ruthardt, C., Kaufmann und Buchhändler.
63. " Sack, Appell.-Gerichts-Rath.
64. " Sadebeck, Prof. Dr.
65. " Graf v. Saurma-Laskowitz.

66. Herr Graf v. Saurma-Jeltsch.
67. " Sonnenberg, Kaufmann.
68. " Schmeidler, Probst.
69. " Schönborn, Gymnasial-Director, Prof. Dr.
70. " Steinbeck, Geh. Ober-Bergrath.
71. " Stenzel, Gymnasial-Oberlehrer.
72. " Stracka, Herrmann, Kaufmann.
73. " Tagmann, Dr. Phil.
74. " Trewendt, Ed., Buchhändler.
75. " Tschocke, Maurermeister.
76. " v. Uechtritz, Stadtgerichts-Rath.
77. " Wattenbach, Wilh., Dr., Archivar.
78. " Wittig, Stadtrath.
79. " Worthmann, Ed., Kaufmann.

Auswärtige Mitglieder des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens.

1. Herr Anders, Superintendent und Pastor in Glogau.
2. " Bauch, Kaufmann in Glogau.
3. " v. Berger, Kammeral-Director in Hermsdorf unterm Kynast.
4. " Bieder, Rittergutsbesitzer auf Gölschau bei Haynau.
5. " Bittner, Pfarrer in Hochkirch bei Glogau.
6. " Bredow, Prorector, Dr. in Oels.
7. " Burghardt, Bibliothekar in Warmbrunn.
8. " Fürst Heinrich zu Carolath-Beuthen.
9. " Cleinow, Kreisgerichts-Rath in Oels.
10. " Demuth, Landesältester auf Dittersdorf bei Jauer.
11. " Dieterich, Wirthsch.-Director in Kleutsch bei Reichenbach.
12. " Döring, Kaufmann in Oels.
13. " Graf zu Dohna, Landrath in Sagan.
14. " Graf Conrad v. Dyhrn auf Reesewitz bei Bernstadt.
15. " v. Eicke, Major a. D. auf Marschwitz bei Ohlau.
16. " Fischer, Ehren-Domherr und Stadtpfarrer in Frankenstein.
17. " Gaß, Prof. Dr. in Greifswald.
18. " v. Gilgenheimb, Kammerh. Landschafts-Director auf Franzdorf bei Neisse.

19. Herr Görlich, Pfarrer in Neuwalde bei Neisse.
20. „ Görlich, Stadtpfarrer in Strehlen.
21. „ v. Goldfuß, Landesältester auf Kittelau bei Nimptsch.
22. „ Gräff, Justizrath u. Rittergutsbesitzer auf Kontopp bei Grünberg.
23. „ Groß, Kreisgerichts-Rath in Oels.
24. „ Grottke, Kammerrath zu Carolath.
25. „ Guttmann, Prorector in Schweidnitz.
26. „ Fürst v. Hatzfeld-Schönstein in Trachenberg.
27. „ Häusler, Rechtsanwalt in Trebnitz.
28. „ v. Haugwitz, Rittergutsbesitzer auf Rosenthal.
29. „ Heimann, Pastor in Waldenburg.
30. „ Heinrich, Geh. Regierungs-Rath und Director in Proskau.
31. „ Heinzel, Prof. Dr. in Proskau.
32. „ Heyne, Pfarrer in Lossen bei Trebnitz.
33. „ Hoelscher, Pastor in Horka bei Rothenburg.
34. „ Graf v. Hoverden, Geh. Justizrath auf Hünern bei Ohlau.
35. „ Jochmann, Ober-Bürgermeister in Görlitz.
36. „ Kasper, Dr. med. in Neisse.
37. „ Kastner, Gymnastallehrer in Neisse.
38. „ Keller, Schornsteinfegermeister in Schweidnitz.
39. „ v. Keltsch, Kammer-Director in Oels.
40. „ v. Kessel, Landes-Aeltester auf Zeisdorf bei Sprottau.
41. „ Freiherr v. Koeckritz auf Sürchen bei Wohlau.
42. „ Freiherr v. Koeller, Geh. Reg.-Rath auf Köben bei Steinau.
43. „ Freih. v. Kottwitz, Ob.Lieut. a.D. auf Nieder-Lang-Heinersdorf bei Sprottau.
44. „ Kracker v. Schwarzenfeld, Kammerherr, Landes-Aeltester auf Bogenau bei Bohrau.
45. „ Kruhl, Dr., Gymnasial-Director in Leobschütz.
46. „ Kummer, Lieutenant a. D., Kreis-Secretair in Guhrau.
47. „ Lehfeld, Geh. Commerzien-Rath in Glogau.
48. „ Löschke, Pastor in Zindel bei Brieg.
49. „ Lummertz, Pastor in Liebau bei Landeshut.
50. „ v. Mauschwitz, Reg.-Rath in Striegau.
51. „ Mende, Kaufmann in Schweidnitz.
52. „ Menzel, C. F., Oberlehrer in Ohlau.
53. „ Müller, Kreisgerichts-Rath in Brieg.
54. „ Mündel, Justizrath in Glogau.
55. „ v. Mütschefahl, Hauptmann a. D., Justizrath und Syndicus in Jauer.

56. Herr Neumann, Rittergutsbes. auf Sprottischdorf bei Sprottau.
57. „ Neumann, Rittergutsbes. auf Wichelsdorf bei Sprottau.
58. „ v. Niebelschütz, Landes-Aeltester, Prem. Lieutn. auf Metschlau bei Neustädtel.
59. „ Oelsner, Ludwig, Dr. Phil. in Gleiwitz.
60. „ Otto, Gymnasiallehrer in Neisse.
61. „ Pelidram, Erzpriester in Warmbrunn.
62. „ Graf v. Pfeil auf Thomnitz bei Nimptsch.
63. „ Graf Fabian v. Pfeil auf Wildschütz bei Breslau.
64. „ Pfitzner, Syndicus in Schweidnitz.
65. „ Pinder, Ober-Präsident a. D. in Woinowitz bei Ratibor.
66. „ Fürst von Pleß auf Schloß Pleß.
67. „ Graf v. Pückler, Reg.-Chef-Präsident in Oppeln.
68. „ Rehm, Dr., Gymnasiallehrer in Oels.
69. „ v. Reibnitz, Präsident der Gen.-Commission in Merseburg
70. „ Reichel, Rendant in Groß-Strehlitz.
71. „ Freih. v. Richthofen, Dr., Prof. auf Damsdorf bei Striegau.
72. „ Freih. Ulrich v. Richthofen, Ober-Landes-Gerichts-Assessor auf Bartzdorf.
73. „ Freih. Bolko v. Richthofen auf Groß-Rosen bei Striegau.
74. „ Freih. Ernst v. Richthofen auf Brechelshof bei Jauer.
75. „ Robe, Justizrath in Hirschberg.
76. „ v. Rother, Königl. Amtsrath auf Rogau bei Maltsch.
77. „ Freih. v. Rottenberg auf Reisewitz bei Ottmachau.
78. „ Saske, Oberlehrer in Rawicz.
79. „ Freih. v. Saurma, Landschafts-Director auf Sterzendorf bei Namslau.
80. „ Graf Leopold v. Schaffgotsch, Freier Standesherr, Erblandhofm., Erbhofrichter, Kammerherr, Excellenz auf Warmbrunn.
81. Frau Gräfin Josephine v. Schaffgotsch, geb. Gräfin v. Zieten in Warmbrunn.
82. Herr Schirrmacher, Friedrich, Dr., Oberlehrer in Liegnitz.
83. „ Graf Constantin v. Schlabrendorf auf Stolz b. Frankenstein.
84. „ Schmidt, Dr., Gymnasiallehrer in Neisse.
85. „ Schmidt, Dr., Conrector in Schweidnitz.
86. „ Schneer, Dr., Reg.-Assessor a. D. in Ohlau.
87. „ Schrottky, Rechtsanwalt in Oels.
88. „ Graf v. Schweinitz, Landes-Aeltester, Majoratsherr auf Hausdorf bei Hohenfriedeberg.
89. „ Seemann, Gymnasiallehrer in Neisse.

90. Herr v. Seidlitz, Landes-Aeltester auf Habendorf bei Reichenbach.
91. = Graf v. Sierstorpff, Landschafts-Director auf Koppitz bei Grottkau.
92. = Starke, Pastor in Koitz bei Maltsch.
93. = v. Stegmann, Major a. D., Landes-Aeltester auf Stachau bei Nimptsch.
94. = Steinmann, Rittergutsbesitzer auf Baumgarten bei Ohlau.
95. = Stephan, Bürgermeister in Leobschütz.
96. = Graf v. Sternberg, Landes-Aeltester auf Raudnitz b. Frankenstein.
97. = Graf Johannes zu Stolberg in Peterswaldau b. Reichenbach.
98. = Graf zu Stolberg, Kreisrichter in Peterswaldau b. Reichenbach.
99. = Graf v. Stosch, Rittergutsbes. auf Hartau bei Sprottau.
100. = v. Sydow, Landes-Aeltester auf Thamm bei Polkwitz.
·101. = Freih. v. Tschammer, Landschafts-Director auf Dromsdorf bei Gr.-Baudis.
102. = Freih. v. Tschammer-Quaritz, Rittergutsbesitzer auf Quaritz bei Klopschen.
103. = Unverricht, Hauptmann a. D., Landes-Aeltester auf Eisdorf bei Striegau.
104. = Freih. v. Vincke, Oberst-Lieutn. a. D. auf Olbendorf b. Grottkau.
105. = Weimann, Apotheker in Grünberg.
106. = Welz, Dr., Gymnasiallehrer in Leobschütz.
107. = Welz, Stadtpfarrer in Striegau.
108. = Wentzky, Justizrath in Oels.
109. = Wentzel, Dr., Gymnasial-Director in Glogau.
110. = Wiesner, Kreisrichter in Butow in Hinterpommern.
111. = Wittke, Dompfarrer in Glogau.
112. = Wolf, Superintendent in Grünberg.
113. = Graf York v. Wartenburg, Majoratsbesitzer auf Klein-Oels bei Ohlau.
114. = Freih. v. Zedlitz, Ob. Lieutn. a. D., Landschafts-Director auf Tiefhartmannsdorf bei Schönau.
115. = Freih. v. Zedlitz, Landrath, Landes-Aeltester auf Boguslawitz bei Poln.-Wartenberg.
116. = Graf v. Zedlitz, Landes-Aeltester auf Nieder-Pommsdorf bei Patschkau.
117. = Zemplin, Geh. Hofrath, Dr. Med. auf Lorzendorf bei Strehlen.
118. = Ziekursch, Justizrath in Glogau.
119. = Zimmer, Premier-Lieutenant, Rittergutsbesitzer auf Vorhaus bei Liegnitz.

120. Schlesische General-Landschafts-Direction in Breslau.
121. Oberschlesische Fürstenthums-Landschaft in Ratibor.
122. Landwirthschaftlicher Central-Verein in Breslau.
123. Landwirthschaftlicher Verein in Oppeln.
124. Magistrat der Stadt Liegnitz.
125. Magistrat der Stadt Oels.
126. Magistrat der Stadt Schweidnitz.
127. Königliches Gymnasium in Brieg.
128. Königliches Gymnasium in Leobschütz.
129. Königliches Gymnasium in Liegnitz.
130. Königliche Ritter-Akademie in Liegnitz.

Inhalt des zweiten Heftes.

Druck von Robert Nischkowsky in Breslau.